THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Digitized by the Internet Archive
in 2020 with funding from
Brigham Young University

https://archive.org/details/geschichtedereid02ti1848

949.406
T465g
v.2

Geschichte

der

Eidgenossenschaft

während der

sogenannten Restaurationsepoche.

Vom

Anfange des Jahres 1814 bis zur Auflösung der ordentlichen Tagsatzung von 1830.

Aus

den Urquellen dargestellt

von

Anton von Tillier.

Zweiter Band.

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1849.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1849.

LEHRERGESELLSCHAFT
BIBLIOTHEK
BZ. ZOFINGEN

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Inhaltsverzeichniß.

Sechstes Buch.

Pragmatische Geschichte der Eidgenossenschaft vom Anfange des Jahres 1816 bis zur Auflösung der ordentlichen Tagsatzung von 1830.

Seite

Erstes Kapitel. Vorort Zürich, 1816 und 1817. Unterhandlungen des Herrn Pictet de Rochemont in Turin. Gleichzeitige Unterhandlungen von Wallis. Vertrag vom 16. März und 13. April 1816. Uebergabe der abgetretenen Ortschaften. Abdankung des Regiments Christ. Neue Dienstverhältnisse mit Frankreich. Beschränkungen des schweizerischen Handels von Seite Frankreichs. Sendung des Herrn Scherrer von Grandelos nach Paris. Beitritt zum heiligen Bunde. Die Regierung von Waadt und General Gady. Vollständige Amnestie in Freiburg. Verhältnisse in Bern. Spannung zwischen den verschiedenen Theilen der Bürgerschaft . . . 1

Zweites Kapitel. Vorort Bern, 1817 und 1818. Der vorörtliche Geheime Rath. Ungünstige Verhältnisse mit Frankreich. Gemeinschaftliche Preßbeschwerden Frankreichs und Oesterreichs. Fremde Flüchtlinge. Ankauf des Schlosses und Landgutes Arenenberg durch die Herzogin von St. Leu. Wanderungen der Frau von Krudener. Kampf zwischen Altem und Neuem in der Eidgenossenschaft. Verunglückter Versuch mit der europäischen Zeitung in Bern. Unruhen in Genf. Verwicklungen mit Baden. Verhältnisse des Dappenthales. Oberst Gustavson, Bürger in Basel. Tod Aloys Redings. Unruhen in Nidwalden. Abentheuerliche Geschichte des Generals Aufdermauer. Unglück im Bagnethale. Feier der Schlacht von Laupen in Bern. Tagsatzung des Jahres 1818. Einführung der Jesuiten in Freiburg. Schreiben von Bern dagegen. Räumung von Frankreich durch die Verbündeten . . . 41

Drittes Kapitel. Vorort Luzern, 1819 und 1820. Mißverhältnisse des capitulirten Dienstes in Frankreich. Auftritt des Herrn Stähele gegen den Hofrath von Hammel. Verweisung des Erstern. Verurtheilung des Rathsherrn von Fleckenstein. Auflösung des Regiments Aufdermauer. Die preußische Gesandtschaft theilt die Bundesbeschlüsse mit. Unruhen im Kanton Schaffhausen. Streit wegen des Denkmals von 1798. Ereignisse des Jahres 1820. Revolution in Spanien. Hallers Schrift über die spanischen Cortes. Verhältnisse mit Frankreich. Verhandlungen in Troppau. Zuschrift der Fürsten Metternich und Hardenberg an den Bundespräsidenten. Abdankung der Schweizer-Truppen in Spanien. Vertrag mit Baden 87

Viertes Kapitel. Vorort Zürich, 1821 und 1822. Wechsel des Vorortes. Sturz der Constitution in Neapel. Verhältnisse im Kanton Tessin. Sturz der Verfassung in Piemont. Abdankung der Schweizer in Spanien. Uebertritt des Herrn von Haller. Gerüchte und Maßregeln in Betreff der fremden Flüchtlinge. Noten vom 19. Mai. Helvetische Gesellschaft. Tagsatzung. Feindseligkeit ausländischer Blätter. Mitgefühle für die Griechen. Vergebliche Bemühungen um das Dappenthal. Verletzung der Capitulation. Schöne Erhebung des Geheimen Rathes von Bern. Anfechtungen von Genf wegen der Flüchtlinge. Fremde Kundschafter. Ablehnung Fauche-Borels. Militärfest in Langenthal den 18. Juli 1822. Retorsion gegen Frankreich. Aussicht auf neapolitanischen Kriegsdienst. Congreß von Verona . . 149

Fünftes Kapitel. Vorort Bern, 1823 und 1824 . . . 218

Sechstes Kapitel. Lage der Dinge bei dem Uebergange des Vorortes nach Luzern. Spannung daselbst. Geschichte des Obersten Felber. Der neue König von Neapel, Franz I., will gleichfalls Schweizer-Truppen. Krönung Karls X. Die Eidgenossenschaft verzichtet auf eine außerordentliche Abordnung. Fortwährende Spannung Berns mit dem Marquis von Moustier. Luzern lenkt ein. Der Marquis wird günstiger, geht nach Spanien ab. Entfernung Vaughans. General Rotten wird im Wallis in den Landtag gewählt. Staatsschreiber Hauser durch Amrhyn ersetzt. Neue Anregung des baslerischen Professorengeschäftes. Legationsrath von Dusch, Alvarado, Binder-Kriegelstein, Rayneval. Ausgang des Felberschen Handels. Untersuchung gegen Pfyffer und Corragioni. Ausgang derselben. Antrag Laharpe's auf Verfassungsrevision im Kanton Waadt. Wohlthätigkeit gegen die Griechen. Effinger von Wildegg, Geschäftsträger in Wien. Reformirte Kirche in Luzern 303

Siebentes Kapitel. Vorort Zürich, 1827 und 1828. Lage der Dinge. Stimmung des österreichischen Cabinets gegen die Schweiz. Bern verwirft die Capitulation mit Neapel. Schultheiß von Mülinen trittet aus dem Geschäftsleben zurück. Fischer ersetzt ihn. Krudener wird durch Severine ersetzt. Spannung zwischen der französischen und waadtländischen Regierung wegen eines gewissen Simon. Vergiftungsgeschichte im Tessin. Unruhen in Appenzell Inner-Rhoden. Tagsatzung vom Jahre 1827. Capitulationen von Schwyz und Graubünden. Umtriebe in Bern gegen den Schultheißen von Wattenwyl. Abdankung der Schweizer-Regimenter in Holland. Sendung des Herrn von Goumoens in den Haag. Tagsatzung vom Jahre 1828. Verträge mit Frankreich. Sendung des Landammanns Müret nach Paris wegen des Dappenthales 334

Achtes Kapitel. Vorort Bern, 1829 und 1830. Vorörtlicher Geheimer Rath. Ernstliche Lage der Dinge. Verfall Finslers. Entlassung von seinen Stellen. Auffallender Tod des Staatsrathes Hirzel. Heinrich Zschokke legt in Folge eines Preßhandels alle seine Stellen im Aargau nieder. Leidenschaftliches Verfahren des Staatsrathes von Waadt gegen Monnard und Vinet. Auftritt gegen den Staatsrath Andra. Verfassungsrevision in Appenzell und Luzern. Lebendiges Streben in verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft. Schultheiß von Wattenwyl scheint das neue Aufstreben nicht unfreundlich zu begrüßen. Merkwürdige Aeußerungen desselben im vertraulichen Berichte. Die Beschlüsse vom Jahre 1823 werden nicht mehr bestätigt. Schwierigkeiten bei der Einführung des neuen Strafgesetzbuches für die französischen Schweizer-Regimenter. Bevorstehende Abänderungen in den Capitulationsverhältnissen. Ministerium Polignac. Entfernung des Herrn von Rayneval. Beschwerde des Geheimen Rathes von Bern wegen der Appenzeller-Zeitung. Verfassungsänderung in Luzern. Unterhandlungen mit Frankreich wegen des Strafgesetzbuches. Der Marquis von Gabriac. Frage wegen der Theilnahme der Schweizer-Truppen an dem Zuge nach Algier. Helvetische Gesellschaft. Entgegengesetzte Stimmung des Bundespräsidenten. Abtreten des Kanzlers Mousson. Eidgenössisches Freischießen in Bern. Freisinnige Stimmung des Mittelstandes. Abänderung des angefochtenen Strafgesetzbuches. Julirevolution in Frankreich. Erster Eindruck derselben in der Schweiz. Zögernde Weise des Vorortes. Auflösung der ordentlichen Tagsatzung vom Jahre 1830 . . 376

Sechstes Buch.

Pragmatische Geschichte der Eidgenossenschaft vom Anfange des Jahres 1816 bis zur Auflösung der ordentlichen Tagsatzung von 1830.

Erstes Kapitel.

Vorort Zürich, 1816 und 1817. Unterhandlungen des Herrn Pictet de Rochemont in Turin. Gleichzeitige Unterhandlungen von Wallis. Vertrag vom 16. März und 13. April 1816. Uebergabe der abgetretenen Ortschaften. Abdankung des Regiments Christ. Neue Dienstverhältnisse mit Frankreich. Beschränkungen des schweizerischen Handels von Seite Frankreichs. Sendung des Herrn Scherer von Grandclos nach Paris. Beitritt zum heiligen Bunde. Die Regierung von Waadt und General Gady. Vollständige Amnestie in Freiburg. Verhältnisse in Bern. Spannung zwischen den verschiedenen Theilen der Bürgerschaft.

Als der zürcherische Bürgermeister und Altlandammann Hans von Reinhard im Beginn des Jahres 1816 wieder die Leitung der Bundesgeschäfte übernahm, fand er die Eidgenossenschaft in einer vollkommen ruhigen Lage. Allein man konnte sich kaum verhehlen, daß die Ruhe mehr als eine Folge der allgemeinen Ermüdung von erbitterten und dennoch zu nichts führenden Kämpfen betrachtet werden mußte, als daß sie der Zufriedenheit der Mehrzahl der Schweizer mit den allerneuesten eidgenössischen Zuständen und Verhältnissen zugeschrieben werden konnte. Der Mann, der Europa's Schicksale Jahre lang nach den Eingebungen seines Ehrgeizes und seiner Laune gelenkt, war zum zweiten Male gefallen, und die Welt schien

jetzt einer ganz neuen Richtung und ganz neuen Bestrebungen anzugehören, die kaum von denjenigen recht klar und deutlich erfaßt werden mochten, denen die Gewalt des gestürzten Zwangsherrschers in die Hände gegeben war, geschweige dann von denjenigen, welche von dem mächtigen Gange der Dinge dahingerissen waren, ohne auf die Leitung desselben einwirken zu können. In den dreizehn alten Kantonen glaubten die Machthaber mehrentheils an die Wiederkehr der guten alten Zeit, wo die Herkömmlichkeit im Kampfe mit der Zweckmäßigkeit stets das Uebergewicht behauptet hatte. In den neuen Kantonen hingegen war man schon gezwungen, dem Geiste der neuern Zeit mehr zu fröhnen, weil die Hinneigung des Volkes zu diesem Geiste in dem eben vorübergegangenen Kampfe, nebst der Gunst des gewaltigen Herrschers von Rußland, welche vorübergehend sein konnte, allein den Bestand dieser neuen Kantone gerettet hatte. Doch schienen auch hier die alten einflußreichen Demokraten im Lande nicht ungern einer aristokratischen Richtung zu folgen, welcher ganz Europa durch Wiedereinsetzung der vertriebenen frühern Herrscherstämme und vorzüglich der französischen Bourbonen wiedergegeben war. Am regsten und lebendigsten war vielleicht der Schweizersinn jetzt in den neu angeschlossenen Kantonen, welche diese Vereinigung sehnlich gewünscht, besonders in Genf, welches den Taumel und die Gräuel der Umwälzungsjahre durch eine strenge Zwangsherrschaft gebüßt hatte, nun beinahe mit jugendlicher Schwärmerei zu den alten Erinnerungen und Gewohnheiten zurückkehrte, und sich des Abschüttelns eines durch Napoleons Abneigung noch verhaßtern Joches um so wärmer erfreute, als das Streben nach Unabhängigkeit und einer selbstständigen, freisinnigen Entwicklung von jeher zu den angebornen Eigenthümlichkeiten der Genfer gehört hatte.

Pictet von Rochemont, dessen feuriger, thätiger Geist jetzt an die großartigen Geschäfte gewöhnt, deren Theilnehmer oder Zeuge er gewesen war, sich in dem gewöhnlichen Geschäftsleben eines kleinen schweizerischen Freistaates beengt fühlte, hatte nach seiner Rückkehr von Wien und Paris seine Entlassung

aus dem Staatsrathe genommen, und dafür die eigens für ihn geschaffene Stelle eines Ehrenstaatsrathes erhalten [1]), die ihm mittelst eines überaus schmeichelhaften Belobungsdekrets kund gemacht wurde. In Erfüllung seines neuen Auftrages in Turin stieß er auf mehr Schwierigkeiten, als er wohl im Anfange vermuthet hatte. Die Gesandten der vier verbündeten Mächte, England, Oesterreich, Preußen und Rußland, unterstützten zwar seine Bemühungen um so lebhafter, als der eidgenössische Bevollmächtigte sich mit ihnen persönlich auf einen guten Fuß zu setzen wußte. Allein dem Hofe war seine Erscheinung nichts weniger als willkommen. Der König von Sardinien hatte seiner Zeit Genua von den Verbündeten ohne irgend ein Versprechen einer Gegenleistung erhalten. Die Wiederstattung der Stammherrschaft Savoyen nach den Ereignissen von 1815 sah man in Turin als eine Pflicht der Gerechtigkeit an, während die Abtretung jedes Dorfes an das ungläubige Genf den strengkatholischen Fürsten auf das Bitterste schmerzte. Die persönliche Achtung, die jedoch Pictet sowohl dem Könige selbst als seinen Ministern einzuflößen wußte, und der Glaube, den sie an seine Mäßigung gewonnen, hoben indessen auch hier die Hindernisse allmälig aus dem Weg. In seiner Aufgabe lag es nicht nur, die Vollziehung der nachträglichen Congreßerklärung vom 29. März 1815 zu bezwecken, sondern auch die Uebereinkunft vom 3. November im Auge zu behalten. War daselbst dem Freistaate Genf das Versprechen ertheilt worden, den bis dahin von Savoyen ganz eingegrenzten Bezirk Jüssy vermittelst wohlgelegenen Erwerbungen mit dem übrigen Gebiete zu vereinigen, so war dieser Vortheil daselbst an die Zurückgabe des zwischen der Straße von Evian und dem See gelegenen Landstriches geknüpft, der durch die Urkunde vom 29. März 1815 abgetreten worden war. Diesen letztern Bezirk aber war der Vorort um so weniger geneigt preis zu geben, als derselbe nach der Ansicht der vorörtlichen Räthe unter allen Umständen für die

[1]) Conseiller d'état d'honneur.

Verbindung der Schweiz mit dem Kanton Genf die allerwesentlichsten Vortheile darbot. Mit vielem Scharfsinne wußte Pictet den vielleicht einzigen Ausweg zu finden, mittelst dessen sowohl die allgemeinen Staatszwecke der Eidgenossenschaft gefördert, als seinem eigenen Vaterlande ohne Abbruch der durch den Wienercongreßschluß erworbenen Rechte die Wohlthaten des Pariser Protokolles vom 3. November zugesichert wurden. Das große Gewicht, welches die sardinischen Bevollmächtigten auf die am nördlichen Fuße des Saleve gelegene Straße als Verbindungsmittel von Niedersavoyen mit Chablais legten, und die Erleichterung der Verwaltung der bei Sardinien gebliebenen Gemeinden der Provinz Carouge boten dieses Auskunftsmittel dar, und Pictet wußte es mit solcher Gewandtheit zu benutzen, daß er das an sich sehr unwahrscheinliche und über Erwarten günstige Ergebniß erlangte, die Verbindung des Genfergebietes im Innern zu bewirken, ohne das für die Eidgenossenschaft so wichtige Ufergebiet zu opfern. Der Turinervertrag vom 16. März 1816 erwarb ihm daher sowohl in Genf als in Zürich, sowie in der ganzen Eidgenossenschaft dankbare Anerkennung. Auch die übrigen Bestimmungen des Vertrages, welche den täglichen Verkehr, die Entfernung der Mauthanstalten, die Transitgebühren, Handelsverbindungen und nachbarlichen Verhältnisse betrafen, wurden vollkommen zweckmäßig befunden. [1])

Stand indessen von Seite der Eidgenossenschaft der Grenzmarchung des in Turin geschlossenen Vertrages keinerlei Hinderniß entgegen, so stieß man auf Seite Sardiniens plötzlich auf eine ganz unerwartete Schwierigkeit. Die Regierung von Wallis hatte nämlich gleichfalls Abgeordnete nach Turin gesandt, um über den durch die Congreßerklärung zu Gunsten der sardinischen Staaten und des Freihafens von Genua festgesetzten freien Durchgang der Waaren, Lebens-

---

[1]) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Sardinien, der schweizerischen Eidgenössenschaft und dem Kanton Genf zu Turin, den 16. März 1816. Vorörtliches Schreiben an die Stände vom 10. April 1816.

mittel, u. s. w. über die Simplonstraße, die nähern Verhältnisse zu unterhandeln. Ende Aprils übersendete der Staatsrath von Wallis zwei Vertragsurkunden, welche am 13. April zu Turin zwischen den Walliser Abgeordneten von Stockalper, de Rivaz und de Quartery und den nämlichen Bevollmächtigten, welche auch mit Herrn Pictet unterhandelt hatten, den Herren von Montiglio und Peccerna de Collegno unterzeichnet worden waren. Der eine dieser Verträge bestimmte die von dem Stande Wallis beizubehaltenden Weggelder für den Unterhalt der Simplonstraße; der andere setzte die Bedingungen fest, unter welchen die piemontesischen Truppen sich durch das Wallis zurückziehen könnten. Nicht ohne Befremden erhielt der vorörtliche Staatsrath Kenntniß von dem Abschlusse zweier Verträge, deren Unterhandlung er ganz fremd geblieben, und die ohne sein Wissen, ohne eidgenössische Witwirkung zu Stande gekommen waren, allein dennoch verschiedene Bestimmungen enthielten, welche zum Theil die Eidgenossenschaft überhaupt, zum Theil einige Stände besonders berührten. Diesen Verträgen sollte nun nach dem Begehren der Vertragschließer die eidgenössische Genehmigung und Gewährleistung ertheilt werden. Allein abgesehen von der bedenklichen Form war der vorörtliche Staatsrath auch wenig geneigt die Bestimmungen hinsichtlich, des Unterhaltes und des Fortbestandes der Simplonstraße zur eidgenössischen Genehmigung zu empfehlen, weßhalb er sich entschloß, vorerst sowohl von der Regierung von Wallis nähere Aufschlüsse über den Gang der Unterhandlungen zu begehren, als die Regierung von Genf nebst den beiden Mitvororten Bern und Luzern um ihre Ansichten zu befragen. Der Staatsrath von Wallis erklärte unumwunden, daß er sich zur Abschließung einer solchen Uebereinkunft für befugt gehalten habe. Seinerseits wollte er die Genehmigung des Turinervertrages vom 16. März nur an diejenige der Verträge vom 13. April knüpfen, und auch Sardinien schien eine Zeit lang in diese Ansicht einzugehen. Auf der Tagsatzung verweigerten mit Ausnahme von Wallis alle Stände den Verhandlungen vom 13. April ihre Geneh-

migung. Pictet von Rochemont hingegen fand bei den Tagherren solche Anerkennnung, daß sie am 28. Juli beschlossen, die Erinnerungen, die großen und wichtigen Dienste, die er dem Vaterlande auf diesen diplomatischen Sendungen geleistet und die Bezeugung des wärmsten Dankes gegen ihn durch eine ehrenvolle Schrift zu beurkunden, die auf Pergament abgefaßt und mit dem großen eidgenössischen Siegel versehen wurde [1])

Gegen Ende Oktobers erhielt der Staatsrath von Genf von dem Oberbefehlshaber in Savoyen, General von Andereno, und von Herrn St. Andre, Befehlshaber in Carouge, die Anzeige, daß sie die Weisung erhalten hätten, das abzutretende Gebiet den 23. August zu räumen und das zu übernehmende dafür zu besetzen. Dieses fand denn auch wirklich ohne Anzeige einer Uebergabe statt, so daß hieraus die Absicht von Seite Sardiniens hervorzugehen schien, einer förmlichen Uebergabe auszuweichen, und später einigen Vortheil aus der Unterlassung dieser Förmlichkeit zu ziehen, oder Ansprüche auf dieselbe zu gründen. Am Abend des 23. waren einige Unordnungen vorgefallen, die Ruhe aber darauf durch Polizeimaßregeln wieder hergestellt worden. Am 24. begaben sich die genferischen Bevollmächtigfen Pictet von Rochemont und d'Yvernois begleitet von drei Mitgliedern des Staatsrathes, dem Generalprokurator und vier Auditoren mit der Standesfarbe auf das Gemeindehaus zu Carouge, wo die Behörden und Geistlichen versammelt waren, hielten eine angemessene durch den Erzpriester und Pfarrer in Carouge beanwortete Rede, welcher letztere neben der Anhänglichkeit an den alten Herrn auch auf eine schickliche Art die Hoffnung einer glücklichen Zukunft unter der neuen Regierung aussprach, auch den Anlaß benutzte, um sich über einige Beleidigungen zu beschweren, welche katholische Geistliche in Genf erlitten haben

---

[1]) Protokoll des vorörtlichen Staatsrathes von Zürich, Nr. 556, 566, 679, 733, 734, Abschied der Tagsatzung von 1816, §§. 23, 27, nebst Beilagen.

sollten. Nach diesem wurde die Proklamation der Regierung von Genf abgelesen und mit angemessener Feierlichkeit in dem Städtchen Carouge öffentlich bekannt gemacht, endlich die ganze Versammlung zu einer glänzenden Mahlzeit geführt. Im Ganzen hatte sich nach dem Berichte der Bevollmächtigten ein guter Geist gezeigt, die Pfarrer hofften auf Vermehrung ihres Gehaltes und die Ortsbehörden hatten eine günstige Stimmung. [1]) Von Seite des Turinerhofes erhielt das äußerst unfreundliche Benehmen des Befehlshabers in Carouge nicht nur Mißbilligung, sondern es wurde derselbe sogar von seiner bisherigen Stellung abberufen, [2]) um der Schweiz sowohl als dem Kanton Genf eine Art von Genugthuung zu geben. Ungern sah man in der Eidgenossenschaft den Grafen von Varrax, einen alten Krieger von biederem Sinne und freundlicher Gemüthsart, die Schweiz verlassen, als er von seinem Könige berufen wurde, den Befehl in der Festung Alexandrien zu übernehmen. Allein auch sein Nachfolger der Graf St. Martin de Garez gab keinen Anlaß zu Beschwerden. Im Frühjahr erhielt die Regierung von Graubünden durch den Obersten Christ de Sanz die Anzeige von der am 20. April stattfindenden Auflösung seines bisher größten Theiles aus Graubündnern bestehenden Regiments in piemontesischen Diensten. Dieses Regiment war im Jahr 1814 nicht vermittelst eines förmlichen Dienstvertrages mit Graubünden, sondern nur infolge einer von der Regierung genehmigten Uebereinkunft mit dem Obersten errichtet worden. Das Regiment hatte übrigens zu des Königs gänzlicher Zufriedenheit gedient, und die Abdankung war bloß die Folge einer neuen Einrichtung des ganzen sardinischen Heeres, mit welcher dieses einzige fremde Regiment nicht mehr verträglich blieb. Der König belohnte auch nicht nur die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten freigebig, sondern ertheilte den erstern die Freiheit,

---

[1]) Bericht der genferischen Kommissarien, im vorörtlichen Protokoll 1816, Nr. 1167.

[2]) Vorörtliches Protokoll 1816, Nr. 1208.

Zeitlebens die Uniform des Regiments und die Ehrenzeichen ihres Ranges zu tragen, so wie er auch den vornehmsten unter denselben einen höhern Rang in dem Heere gewährte.

Während solchergestalt Viktor Emanuel I., ungeachtet er sonst alles so fast als möglich auf den ehemaligen Fuß zurückführte, doch sein einziges Schweizerregiment wieder abdankte, schien Ludwig der XVIII. im Gegentheil geneigt, den Schweizerdienst in Frankreich ganz wieder zu seinem alten Glanze zu erheben. Die Treue und Ergebenheit der Schweizer am 10. August war bei dem wiedereingesetzten Hause der Bourbonen stets in dankbarer Anerkennung geblieben, und das Benehmen der Regimenter am 20. März 1815 hatte nicht wenig dazu beigetragen, diese ruhmvolle Erinnerung zu erfrischen. Daher erhielt denn auch der Vorort schon im Anfange des Jahres wichtige Eröffnungen in Bezug auf die gegenwärtig in eidgenössischem Solde stehenden Offiziere und Soldaten der ehemaligen vier capitulirten Regimenter, welche der König von Frankreich in Erwartung der mit den Kantonen abzuschließenden neuen Dienstverträge, wieder in seine Dienste zu nehmen wünschte. [1]) Dieser Eröffnung war ein Kreisschreiben des Grafen Talleyrand vom 1. Jenner an sämmtliche Kantonsregierungen vorangegangen, in dem er ihnen anzeigte, daß er beauftragt und bevollmächtigt sei, die vor einem Jahre durch den General Mallet angehobenen Unterhandlungen zu Ende zu bringen. Die Grundlagen sollten im Wesentlichen unverändert bleiben. Um aber in den Unterhandlungen Einheit und Uebereinstimmung zu haben, sprach der Gesandte den Wunsch aus, daß sämmtliche Kantone beförderlich Abgeordnete nach Bern schicken möchten, um daselbst das unterbrochene Geschäft gemeinschaftlich wieder aufzunehmen. In einem dritten Schreiben endlich drang er noch auf Beschleunigung der Unterhandlungen. [2]) Frankreich mochte jenen Antrag zur beför-

[1]) Kreisschreiben an die Stände vom 27. Jänner 1818. Vorörtliches Protokoll 1816, Nr. 113.

[2]) Kreisschreiben des Grafen August von Talleyrand an die Stände vom 1., 15. und 22. Jenner 1816.

derlichen Wiederaufnahme der Ueberreste der capitulirten Schweizerregimenter vorzüglich darum gemacht haben, weil man die Wiederanstellung oder Versendung der zahlreichen Offiziere in vielen Kantonen als eine heilige Pflicht der wiedereingesetzten Regierung der Bourbonen betrachtete. Aber viele einflußreiche Männer in den Obrigkeiten waren dem fremden Kriegsdienste mehr und mehr abgeneigt, weil ihnen die Vortheile, welche einzelne Personen und Familien aus denselben zogen, den Nachtheil der Aufopferung so vieler rüstiger Jünglinge, sowie die Verlegenheiten, Beschwerden und Verwickelungen keineswegs aufzuwiegen schienen, in welche die Eidgenossenschaft besonders in den drei letzten Jahrzehnten so oft versetzt worden war. Hiezu kam auch das schwache Vertrauen in die ruhige Entwicklung und den Bestand der innern Angelegenheiten Frankreichs und die verminderte Neigung zu dem französischen Dienste sowohl in Folge vergangener Ereignisse, als wegen der vortheilhaftern Aussichten des beliebten holländischen Dienstes. Endlich verlangten mehrere Stände, besonders Glarus, St. Gallen und Aargau, daß den von Frankreich begehrten Unterhandlungen für den Kriegsdienst diejenigen über die Handelsverhältnisse zur Seite gesetzt und Handelsbegünstigungen mitbedungen würden. Alle diese Betrachtungen schienen dem Gange der von Frankreich angebahnten Unterhandlungen nicht geringe Schwierigkeiten entgegen zu setzen.

In den meisten Kantonen war man rücksichtlich des Schicksals der aus Frankreich zurückgekehrten Krieger in nicht geringer Verlegenheit. Bei ihnen selbst aber mußte die Unsicherheit ihrer Lage Mißstimmung erwecken. In Basel war es am Neujahrstage zu heftigen Auftritten zwischen der gewöhnlichen Besatzung der Stadt (den Blauen) und dem Linienbataillon Bleuler gekommen. Unter den Blauen hatten sich Ausreißer von diesem Bataillon und Soldaten der ehemaligen vier Schweizerregimenter befunden, welche nicht mit diesen letztern in die Schweiz zurückgekehrt, sondern theils unter das Bataillon Stoffel getreten, theils willkürlich in

Frankreich geblieben waren. Ungeachtet der Vorstellungen des Oberstlieutenantes Bleuler hatte man diese Leute weder entfernt noch ausgeliefert. Im Gegentheil hatten sich die Blauen noch über die bevorstehende Verabschiedung der Rothen lustig gemacht. Am 31. Dezember war es nun zu heftigen Beschimpfungen und am folgenden Neujahrstage zu so blutigen Thätlichkeiten gekommen, daß der vorörtliche Staatsrath die Ablösung des Bataillons Bleuler in Basel durch das Bataillon Deriaz anbefehlen mußte. [1]) Mit Ausnahme von Bern, Freiburg und Solothurn hatten alle Stände dem Vorschlage des Vorortes beigepflichtet, die vier Linienbataillone, dem von dem französischen Gesandten erhaltenen Antrage gemäß, unter gewissen Vorbehälten in den französischen Dienst zurücktreten zu lassen, welche die Rechte der Kantone auf ihre Angehörigen in jenen Bataillonen bei der Bildung der neu zu capitulirenden Regimenter, und hinwieder die aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen herfließenden Rechte der Offiziere und Soldaten betrafen. Bern hingen bestand darauf, daß vor der Ueberlassung an Frankreich die Liquidation und Auszahlung der rückständigen Forderungen der Regimenter stattfinden, denjenigen Offizieren, welche den Genuß eines Jahrgehaltes dem fernern Dienste vorzögen, derselbe zugesichert und die Unteroffiziere und Soldaten, die nach beendigter Dienstzeit auszutreten begehrten, entlassen werden sollten. Ebenso möchten diejenigen, welche wieder Dienst nehmen wollten, wieder neues Handgeld erhalten, und endlich jedem Stande das Verfügungsrecht über die für seine Rechnung geworbene Mannschaft vorbehalten werden. [2]) In Folge der von der großen Mehrheit eingetroffenen Antworten, wurde indessen dem Grafen Talleyrand angezeigt, daß man die vier Bataillone unter den festgesetzten Bedingungen an Frankreich überlasse. [3]) Der französische Gesandte konnte gegen die ihm eröffneten Vorbe-

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 3. Jenner 1816, Nr. 4.

[2]) Bern an Zürich, 7. Februar 1816. Missivenbuch, Nr. 6, S. 398.

[3]) Vorörtliches Protokoll, vom 10. Februar 1816, Nr. 179.

hälte nichts einwenden, aber die zu leistenden Zahlungen, das gewünschte Einverständniß sämmtlicher Kantone und andere weiter noch zu treffende einleitende Maßnahmen verzögerten den Rücktritt, so daß der kleine Rath von Zürich es über sich nahm, die vier Bataillone, welche frühern Beschlüssen zufolge am 1. März des eidgenössischen Dienstes entlassen und demnach aufgelöst werden sollten, bis zum 15. März im eidgenössischen Sold zu behalten, in der Hoffnung, daß bis dorthin jene Schwierigkeiten beseitigt werden konnten. Da indessen die Antwort Frankreichs auf die gestellten Bedingungen in die verlängerte Frist dennoch ausblieb, so sah sich der Vorort genöthigt, am 11. März neue Verfügungen zu treffen, nach denen die bereits eingeleitete Ausscheidung der Mannschaft unter den Kantonen nach dem Grundsatz der ursprünglichen Anwerbung vom 15. März an thatsächlich vorgenommen und zur Ausführung gebracht werden sollte. Am 1. April hörten alle eidgenössische Besoldung und Verpflegung, sowie der halbe Sold für die nichteingetheilten Offiziere gänzlich auf, und es konnte in Hinsicht dieser kantonalisirten Contingente der Eidgenossenschaft keinerlei fernere Last aufgebürdet werden. [1]) Die Erklärung des französischen Gesandten über die Bezahlung der Rückstände an die in französischem Dienste gestandenen Regimenter, deren Betrag zwischen 700,000 und 800,000 Fr. anstieg, war übrigens auch, als sie eintraf, unbefriedigend, da der Gesandte zu verstehen gab, daß diese Rückstände in die gemeinsame Liquidation der Rückstände der französischen Staatsschuld fielen, allein dabei auf jede Weise begünstigt sein würden. Ende März erhielt indessen Graf Talleyrand einen Kurier mit der Nachricht, daß der König 300,000 Fr. zu Bezahlung der Rückstände der capitulirten Schweizerregimenter bestimmt habe, und 140,000 Fr. unmittelbar nach dem Abschlusse der neuen Capitulationen verfügbar sein würden. Anfangs Aprils meldete der eidgenössische Generalquartiermeister Finsler die Vollziehung der vorörtlichen Befehle rücksichtlich der Auflösung der

---

[1]) Vorörtliches Protokoll, vom 11. März 1816, Nr. 296.

vier Linienbataillone, womit auch die Verrichtungen des eidgenössischen Truppenkommandos beendigt waren. Nach Unterzeichnung der neuen Capitulationen kehrten diejenigen von ihnen, welche wieder Dienst nehmen wollten, in einzelnen Abtheilungen nach dem ihnen zum Sammelplatz angewiesenen Besançon zurück, wo sie, sowie auch schon früher an der französischen Grenze durch die Regierungsbehörden und besondere königliche Abgeordnete mit ehrenvoller Auszeichnung empfangen wurden.

In allen Rathssäälen der Eidgenossenschaft veranlaßten die Anträge des französischen Gesandten zu neuen Dienstverträgen die allerernstesten Berathungen. Keine erregte größeres Aufsehen als diejenigen im großen Rathe von Freiburg, wo der Staatsrath von Uffleger am 22. Februar seine abweichenden Ansichten im Betreff des Kriegsdienstes der Schweizer in Frankreich mit kräftiger Unerschrockenheit und Freimüthigkeit geltend machte, wie sehr er auch wußte, daß sie mit der vorgefaßten Meinung seiner Mitbürger im Widerspruche waren. Vorerst machte er darauf aufmerksam, wie undankbar man gegen die Mächte handle, denen man das kostbare Geschenk der Neutralität verdanke, wenn man einer Macht vom ersten Range, die wie Frankreich seit mehr als drei Jahrhunderten beinahe in allen Kriegen der angreifende Theil gewesen sei, und sich stets auf Kosten ihrer Nachbaren vergrößert habe, durch unbesonnene Parteilichkeit Mittel zu feindseligen Angriffen in die Hand gebe. „Heiße es doch, die schweizerische „Unabhängigkeit dem Gutdünken des gefährlichsten Nachbars „anheimstellen, wenn man einer angrenzenden Macht vom „ersten Range Truppen liefere, deren Unternehmungen die „Schweizer als die schwächsten Nachbaren zuerst preisgege„ben seien; könne man doch alle die Truppen, die man nach „Frankreich hinschicke, entweder als Geißeln oder wenigstens „als eben so viele kraftvolle Arme betrachten, die man seiner „eigenen Vertheidigung entziehe. Die Freundschaft der Bour„bonen könne dafür keine Beruhigung gewähren. Die capi„tulationsmäßigen fünfundzwanzig Jahre würden die Herrschaft

„Vieler vorüberziehen sehen. Mit dem Erlöschen des wirklich
„regierenden Zweiges des königlichen Hauses endige auch die
„Begünstigung, die man jetzt genieße, Frankreichs Ruhm und
„die Wünsche der Franzosen würden auf das Herz eines fran-
„zösischen Königs immerdar weit mächtiger einwirken, als
„irgend eine Zuneigung zu Fremdlingen, die man doch nur
„aus Eigennutz liebe, und sei es je dem französischen In-
„teresse zuträglich, uns zu überfallen, so werde bei'm Könige
„auch die gegen die Schweizer gehegte Freundschaft nichts
„dagegen vermögen. Das alles sollte doch endlich einmal
„unsere großmüthige Begeisterung für Frankreich und das
„Haus Bourbon etwas herabstimmen und uns fühlen lassen,
„daß wir unrecht und thöricht handeln, wenn wir um eines
„eiteln Vertrauens und blinden Vorurtheils willen unsere
„Sicherheit in Gefahr brächten. Dieses seien die äußersten
„Gefahren, und wie viele drohen uns noch dazu von innen.
„Dem Fremdlinge ständen alle Schweizer zu Gebote, die sich
„in seinem Solde befänden und von ihm Jahrgelder bezögen.
„Und habe er sich einmal durch seine Gunstbezeugungen und
„Bestrebungen einen Anhang in unserer Mitte gewonnen,
„könne man dann länger noch von Widerstand gegen seine
„Uebermacht träumen. Seien doch der Gesandtschaftsbericht
„des Schultheißen Rudolf Weck, und die zweimal durch den
„französischen Gesandten geforderte und erhaltene Entsetzung
„des Ritters Heinrich Lamberger, einer der angesehensten
„freiburgischen Staatsmänner, Jedermann in Erinnerung.
„Eine lange und schmerzliche Erfahrung warne, nicht selbst
„dem Kriegerstande Anlaß zu Wiedererlangung jenes gewal-
„tigen Einflusses zu geben, den er sich von den Zeiten der
„Staatsumwälzung her angemaßt hatte. Jetzt seie man noch
„frei; sei aber einmal dieser Kriegsdienst errichtet, dann liege
„es nicht mehr in der Macht des großen Rathes, zu hindern,
„daß er seine vormaligen Grundsätze wieder befolge, seine
„vormaligen Folgen wieder hervorbringe, seinen vormaligen
„Einfluß wieder behaupte und zuletzt selbst die Regierung
„unterjoche. Diese Nachtheile habe man aber von dem Kriegs-

„dienste bei einer Macht vom zweiten Range, die in keiner „Rücksicht gefährlich sei, nicht zu befürchten. Ehe man Bünd„nisse mit Frankreich schloß, sei Freiburg eine blühende Stadt „gewesen, die dortigen Lohgruben, Fabriken und Färbereien „hätten großen Ruf gehabt, und der freiburgische Handel sei „so beträchtlich gewesen, daß er die Aufmerksamkeit der ersten „Kaufleute von Europa, der Medicäer auf sich gezogen, die „es nicht verschmäht hätten, mit Freiburg in nähere Verbin„dung zu treten. Kaum seien die Verhältnisse mit Frankreich „angeknüpft worden, so sei alles dieses in weniger als einem „Jahrhundert spurlos verschwunden, so daß Jahrhunderte „den Schaden nicht wieder gut machen könnten. Ackerbau und „Gewerbe liegen darnieder. Dafür seien die Ueppigkeit und „der Prachtaufwand ein schlechter Trost, welche Frankreich zur „Befestigung der Knechtschaft schenkte. Trägheit und Nich„tigkeit sei jetzt das Erbtheil der Freiburger, und Müßiggang „ein Ehrentitel geworden. Eine lächerliche Anmaßung sei es „übrigens, sich für die Stütze des bourbonischen Thrones zu „halten, der nur durch die Mitwirkung aller europäischen „Mächte zweimal habe wieder hergestellt werden können. „Nehme man noch an, die Militärcapitulation werde ebenso „vortheilhaft für die Schweiz, als sie es jetzt nicht sei, was „verbürge der letztern die Vollziehung des mit einer Macht „vom ersten Range geschlossenen Vertrages. Dieser Gefahr „von Unzuverlässigkeit setze sich immer aus, wer mit einem „stärkern unterhandle. Frankreich werde sich nur so lange „nach dem Vertrage fügen, als ihm beliebe, und ihn verletzen, „wo sein Vortheil es erheische. Stelle man sich aber nur „die Frage, wie denn die Schweizer in Frankreich angesehen „und aufgenommen werden würden, so könne man sich wohl „nicht lange darüber täuschen. Würden dieselben nur von der „Partei der Revolutionsmänner schief angesehen, so könnte „man sich darüber trösten, obgleich der König diese immer „noch unbesiegte Partei schon oft mit Schonung behandeln zu „müssen glaubte. Allein auch die Constitutionellen meinten „es nicht besser. Ja selbst die Königlichgesinnten würden es,

„von ihrer Nationaleitelkeit eben so sehr befangen, nur mit „verbissenem Unmuthe dulden, daß die Person ihres Königs „der Obhut fremder Truppen anvertraut würde. Ich er„warte," so schloß der ächt vaterländische Staatsmann seinen in den Jahrbüchern der Eidgenossenschaft ewig denkwürdigen Vortrag, „daß wir als freie Männer uns benehmen und „nicht gestatten werden, daß man fernerhin über unser Va„terland, wie über eine französische Provinz, willkürlich ver„füge. Ich habe es gewagt! Denn wahrlich, Vaterlandsliebe „und muthige Entschlossenheit müssen den beseelen, der, den „despotischen Einfluß kennend, welchen Frankreich unter uns „ausgeübt hat, sich dennoch den mächtigen Zudringlichkeiten „desselben widersetzt. Ich sage also, da ich den fremden „Kriegsdienst als ein nothwendiges Uebel anerkenne, so un„terziehe ich mich der Nothwendigkeit, aber man soll das „Uebel nicht noch durch irgend einen ausschließlichen Kriegs„dienst erschweren. Und auf jeden Fall verwerfe ich den aus„schließlichen Kriegsdienst in Frankreich, als den größten „Staatsfehler, den wir je begehen können. [1])

Weit in den schweizerischen Gauen wurde Ufflegers kräftige und vaterländische Rede in unzähligen Abschriften verbreitet, und machte zwar in der öffentlichen Meinung einen tiefen und bleibenden Eindruck, aber die Rathssääle vermochte er nicht umzustimmen, weil man hier, wie in Frankreich, dem vorherrschenden Drange zur möglichsten Wiederherstellung alter Verhältnisse unbedingt nachgab, und eine kriegslustige Jugend mit ihrer vielgeltenden Verwandtschaft die besonnenen Ansichten ruhiger und unabhängig prüfender Staatsmänner übertäubte. Allein nur zu bald hatte man Gelegenheit an Thatsachen und Verhältnissen die Richtigkeit seiner Ansichten zu erkennen. In den aristokratischen Regierungen war man auch nicht geneigt, Vortheile des Dienstes für Handelsbegünstigungen aufzugeben, die man nicht genoß, daher lehnte

---

[1]) Die ganze Rede ist aus der französischen Urschrift übersetzt im schweizerischen Museum, Jahrgang 1816, S. 307 abgedruckt.

Bern die Vereinigung dieser Unterhandlungen unter dem Vorwande ab, daß das Capitulationswesen die Kantone, das Handelswesen hingegen die Eidgenossenschaft beschlage.[1]) Nichtsdestoweniger richtete der Staatsrath von Zürich den Ansichten der Mehrheit zufolge eine Zuschrift an den französischen Gesandten, in der er bei Anlaß der Dienstverträge bessere Handelsverhältnisse und Aufhebung verschiedener Hemmungen begehrte.[2]) Allein die französischen Machthaber fanden es, wie zu erwarten stand, noch weniger angemessen, auf den Vorschlag dieser doppelten Unterhandlungen einzugehen. Und vielleicht würde die neue Capitulation dennoch gescheitert sein, wenn der König nicht jene Summe zu Befriedigung der frühern Regimenter bewilligt hätte. Inzwischen sah sich doch der Gesandte genöthigt, manches bisher Verweigerte einzuräumen, so daß der neue Entwurf, wenn man ihn mit jenem Anfangs 1815 mit dem General Mallet unterhandelten und dem Abschlusse nahegebrachten verglich, mehrere wesentliche Vorzüge enthielt. Die Stände hatten sich mehr oder weniger der politischen Meinung nach in zwei Haupttheile getrennt, deren jeder sich für ein Garderegiment und zwei Linienregimenter sich verpflichtete. So wurde der eine Vertrag von Seite Frankreichs in Zürich, am 31. März, mit den Ständen Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt abgeschlossen. Die Kantone bewilligten je zwei Linienregimenter, vierundzwanzig große Compagnien zu 150 Mann jede, für ein Garderegiment achtzehn Compagnien zu 120 Mann. Die Grenadier- und Voltigeurs-Compagnien wurden aus der gesammten Mannschaft jedes Regiments gezogen, und waren so wenig als die Artilleriesectionen kantonalisirt, was nur bei den Füseliercompagnien der Fall war. Ein schweizerischer Marechal-de-Camp sollte die Regimenter der schweizerischen Brigade der königlichen Garde

---

[1]) Bern an den Vorort Zürich, den 11. März 1816, Missivenbuch, Nr. 6, S. 427.

[2]) Vorörtliches Protokoll von 1816.

befehligen, Monsieur, der Bruder des Königs, wie ehemals als Generaloberst an die Spitze des gesammten Schweizerdienstes in Frankreich stehen. Die Schweizertruppen trugen, wie unter den alten Königen und unter dem Kaiserreiche, rothe Uniformen; sowie man um diese Zeit auch die französischen Truppen wieder, wie vor 1789, weiß gekleidet hatte. Die Schweizer behielten ihre eigene Gerichtsbarkeit, das Commando blieb deutsch, und die Trommeln sollten nur von schweizerischen Märschen erklingen. Erst Ende Mais kam der Vertrag mit den Ständen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis und Genf in Bern zu Stande, und zwar nur mit geringen Abweichungen, die nun vertragsgemäß auch dem Verein von Zürich zu Theil werden mußten. [1]) Die gewünschten Bewilligungen waren vorzüglich durch den Einfluß des Grafen von Artois erhalten worden. Am 31. Juli und 3. August fand die Auswechslung der mit zwanzig Kantonen, mit Ausnahme von Appenzell und Neuenburg geschlossenen Capitulationen statt, so daß am 4. Graf Talleyrand seinen Gesandtschaftskanzler Fournier de Vassevil nach Paris sandte. Schon früher waren die Ernennungen zu den Offiziersstellen eingetroffen, welche den Geist, der dabei obwaltete, sattsam bezeichneten. Der Freiherr Heinrich von Salis Zizers, der die Gegenumwälzung in Chur veranlaßt, ein ehemaliger Gardehauptmann, stand an der Spitze der Schweizergarde, deren Regimenter den Obersten Grafen von Affry und Freiherrn von Hogger zugetheilt waren. Die Marechals de Camp von Gady und Pillichody waren nebst den Obersten Vasserot de Vincy und von Graffenried von Blonay, Adjutanten des Generaloberstен. Die Obersten Bleuler von Zürich, Graf Simon von Salis Zizers aus Graubünden, von Steiger von Laupen aus Bern und Müller von Näfels erhielten die vier Linienregimenter. Bemühend war es, daß einzelne Offiziere der vier Regimenter, welche

---

[1]) Militärcapitulation mit Frankreich, vom 1. April 1816 in Zürich, vom 1. Juni 1816 in Bern.

früher so manche Proben von Tapferkeit, und am 20. März 1815 einen so glänzenden Beweis von Treue abgelegt hatten, nicht wieder angestellt wurden, während viele junge Offiziere eintraten, die weit geringere Ansprüche zu haben schienen. Indessen bildete sich darum nicht weniger ein ehrenhafter Geist unter den Regimentern.

Am 26. August wurden der Tagsatzung nebst den beiden Capitulationen für Frankreich, noch vier Capitulationen für eben so viele Regimenter mit dem Könige der Niederlande vorgelegt, nämlich von Bern, von Zürich in Verbindung mit mehreren Kantonen, von Graubünden mit Appenzell Außer-Rhoden und Glarus, und die vierte für das katholische, durch den General auf der Mauer errichtete Regiment, woran Schwyz und Tessin den meisten, aber auch Luzern und die übrigen katholischen Stände Antheil hatten. Ueberdieß hatte noch Neuenburg für ein Jägerbataillon in der preußischen Garde capitulirt, so daß nicht weniger als 22,814 Mann schweizerischer Truppen unter französische, niederländische und preußische Fahnen zu stehen kommen sollten.

Beinahe um die nämliche Zeit, wie die Uebergabe der savoyschen Erwerbungen, am 10. Oktober, ging auch diejenige der abgetretenen Gemeinden des Ländchens Ger vor sich. Als man hingegen dem Kanton Waadt zumuthen wollte, auf eine Wiederabtretung des Dappenthales einzutreten, weigerte sich derselbe beharrlich und der vorörtliche Staatsrath unterstützte die waadtländische Weigerung auf die Erklärung des Wienercongresses vom 20. März, sowie auf den Umstand gegründet, daß die übrigen Mächte durchaus keine empfehlenden Schritte für Wiederabtretung dieses Thales gegen die Eidgenossenschaft gethan hätten. [1]) Bereits Mitte Jenners hatten die Oesterreicher mit Unterstützung der Schweizer und namentlich der Basler die Zerstörung von Hüningen vollendet. In Paris aber wurde der in solchen Geschäften gewandte Herr von

[1]) Der vorörtliche Staatsrath von Zürich an den französischen Gesandten, 10. April 1816, vorörtliches Prot., Nr. 440.

Haller vom Vororte bezeichnet, um die auf die mit dem Pariser Friedensvertrag vom 20. November in Verbindung stehende besondere Uebereinkunft gegründeten Forderungen einzelner Stände, Gemeinden und Privatpersonen geltend zu machen. [1])

Bitter erklangen im Kreise der Tagherren die Beschwerden über die Hemmungen des schweizerischen Gewerbfleißes durch das drückende System der französischen Regierung. Ja, der Gesandte von Appenzell Außer-Rhoden behauptete, daß selbst unter Napoleon der Transithandel der Schweizer nie so bedrängt gewesen sei, wie jetzt unter den Bourbonen. Auf den Bericht eines Ausschusses erließ die hohe Bundesversammlung eine Zuschrift an König Ludwig XVIII, in welcher man ihn auf die unumwundeste Weise auf die nachtheiligen Folgen dieser Hemmungen für beide Völker aufmerksam machte. [2]) Herr von Tschann erhielt noch den Auftrag, sich auf das Angelegentlichste mit diesem Gegenstande zu befassen. Allein der biedere Herzog von Richelieu, damaliger Minister der auswärtigen Angelegenheiten machte dem schweizerischen Geschäftsträger wenig Hoffnung auf einen guten Erfolg seiner Vorstellungen. „Man wolle," so äußerte sich der französische Staatsmann, „von den schweizerischen Baumwollenzeugen „nichts wissen, und könne von den auf die andern Manu- „fakturwaaren gelegten Taxen nicht zurückkommen. Die öffent- „liche Meinung sei ganz im Widerspruche mit den Wünschen „der Schweizer, der Durchfuhrhandel erleichtere den Schleich- „handel u. s. w." Der Herzog selbst verfocht zwar die Sache der Schweiz und das freisinnige Handelssystem mit Ueberzeugung und Wärme, allein das Ministerium des Innern hielt an den Beschränkungen fest, weil es von der Ansicht ausging, daß die geringste Nachgiebigkeit, sowohl in Hinsicht

---

[1]) Vorörtliches Kreisschreiben an die Stände, vom 3. Mai 1816, Protokoll, Nr. 542.

[2]) Protokoll der Tagsatzung vom 15. Juli und 19. August 1816. Die Tagsatzung an Ludwig XVIII, 19. August 1816.

des Handels als der Finanzen, eine allgemeine Unzufriedenheit erzeugen würde. [1]) Der Vorort glaubte indessen seine Bemühungen noch nicht aufgeben zu sollen, sondern schickte Ende Oktobers einen erfahrnen und mit den französischen Verhältnissen nicht unbekannten Handelsmann, den Herrn Scherer von Grandclos nach Paris, um daselbst die geeigneten Vorstellungen zu machen und möglichste Erleichterung zu erhalten. [2]) Auch von Seite der Niederlande schien man übrigens den gewünschten Handelserleichterungen nicht sehr eifrig entgegen zu kommen, sondern behauptete, das dortige System sei nicht ohne reife Ueberlegung und Vorberathung angenommen worden. [3])

Im Anfang des Jahres 1816 hatte der schweizerische Geschäftsträger in Paris von Seite der Gesandten der vier verbündeten Mächte Oesterreich, Rußland, Großbrittanien und Preußen eine Mittheilung rücksichtlich derjenigen Personen erhalten, welche wegen Theilnahme an den Umtrieben zur Beförderung der Rückkehr Napoleons Frankreich gezwungen oder freiwillig verließen, und nach einer getroffenen Uebereinkunft sich unter gewissen Bedingungen in den ihnen angewiesenen Gegenden in Oesterreich, Rußland oder Preußen, allein weder in der Schweiz, noch in Deutschland, noch in den Niederlanden oder Italien aufhalten durften. [4]) Um diese Zeit beriethen sich in Graubünden die Regierung, Räthe und Gemeinden darüber, ob sie die Anwesenheit des Kaisers in Mailand benutzen sollten, um durch eine Abordnung dessen Gerechtigkeitsliebe um Rückerstattung der drei abgerissenen Landschaften Veltlin, Worms und Cleven anzusuchen; eine Frage, die in diesen Landschaften selbst so wenig unbeachtet blieb, daß einige Gemeinden des Veltlins sogar die Herren Pariballi und Seltoli mit Aufträgen nach Mailand sandten,

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten, 16. September 1816.

[2]) Instruktion des Herren Scherer von Grandclos, 25. Oktober 1816. Vorörtliches Protokoll, Nr. 1135.

[3]) Note des Herrn Elias van den Höeven, vom 25. November 1816.

[4]) Bericht des Herrn von Tschann an den Bundespräsidenten, vom 13. Februar 1816.

die auf die Wiedervereinigung mit Graubünden abzielten. Allein die Herren Guicciardi und Stampa waren ihnen im entgegengesetzten Sinne zuvorgekommen, und hatten die Zusicherung erhalten, daß an keine Abänderung mehr zu denken sei, während die erst gedachte Abordnung hingegen desto kürzer abgefertigt und nach Hause gesandt wurde. Herr von Schraut aber schrieb nach Chur, sein Hof habe in Erfahrung gebracht, daß die bündnerische Regierung auf das Verlangen der Gemeinden damit umgehe, Abgeordnete nach Mailand zu senden. Dadurch veranlaßt sei der Gesandte beauftragt zu erklären, daß wenn diese Abordnung die Rückforderung der mit Zustimmung der Congreßmächte unwiderruflich dem lombardisch-venetianischen Königreich einverleibten drei Landschaften zum Gegenstand haben sollten, dieselbe nur widrigen Eindruck machen könnte, während hingegen, insofern diese Sendung jene durch die bekannten Gütereinziehungen verursachten Beschädigungen, oder andere Verhältnisse betreffen würde, sie alsdann bereitwilliger Entsprechung gerechter Begehren versichert sein dürfte. [1]) Auch war die österreichische Regierung bemüht, einleuchtend zu machen, daß das lombardisch-venetianische Königreich keineswegs jene unabhängige Stellung von der österreichischen Monarchie einzunehmen bestimmt sei, welches das Königreich Italien, wenigstens der äußern Form nach, gegenüber dem französischen Kaiserthum behauptet hatte. Denn einige Tage später gab der nämliche Gesandte dem vorörtlichen Staatsrathe von der kaiserlichen Entscheidung Kenntniß, vermöge deren künftighin kein ständiger Aufenthalt diplomatischer Agenten in dem lombardisch-venetianischen Königreiche statt haben, indessen jedem Staate unbenommen bleiben sollte, die besondern Geschäfte seiner Unterthanen oder Angehörigen durch anzustellende Consuln in Mailand und Venedig besorgen zu lassen. Mit dieser Anzeige verband übrigens der österreichische Gesandte die Versicherung, daß die schweizerischen

---

[1]) Herr von Schraut an den Kleinen Rath von Graubünden, 30. Jenner 1816.

Consularagenten in ihren vorzubringenden Geschäften jederzeit die beste Aufnahme bei den Regierungen von Mailand und Venedig finden würden. [1]) Diese Mittheilung veranlaßte dann auch den Staatsrath dem Geschäftsträger Marcacci in Mailand unter Beibehaltung seiner bisherigen Besoldung den Titel eines General-Consuls zu geben. [2])

Von weit größerer Bedeutung als die vorübergehende Zänkerei wegen der Nichtzulassung des politisch und sittlich unvortheilhaft bekannten badischen Gesandten Ritters Harmessen, der den allgemein geschätzten Herrn von Ittner ersetzen sollte, und selbst als die Ersetzung des vieljährigen Nuntius Testaferrata, Erzbischofs von Berito, durch den Erzbischof von Caledonien, Karl Zeno, einen vornehmen Venetianer, war diejenige des bisherigen preußischen Gesandten Freiherrn von Chambrier von Olleyre, der die Stelle eines Gouverneurs von Neuenburg in seiner Vaterstadt als Ruhestand erhielt, durch einen in jeder Rücksicht merkwürdigen und in ganz Europa bekannten Mann, den geheimen Staatsrath Justus von Gruner, der am 1. April 1816 sein Beglaubigungsschreiben als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königs von Preußen abgab. In Osnabrück, als Sohn eines fürstlichen Vicekanzleidirektors geboren, in Göttingen und Halle wissenschaftlich gebildet, war er 1803 durch Verwendung des Generals von Knesebeck in preußische Staatsdienste getreten, und 1809 nach Berlin berufen worden, um die neue Staatsordnung einzuführen und das Amt eines Polizeipräsidenten zu übernehmen. Allein so klug und so vorsichtig er sich auch in dieser schwierigen Stellung benahm, so konnte er doch als eines der thätigsten und einsichtsvollsten Werkzeuge zur Wiederherstellung des zerrütteten preußischen Staates dem Argwohn der Franzosen nicht entgehen und mußte seine Stelle niederlegen. Nachdem er eine kurze Zeit das Polizeifach im Staatsrathe

---

[1]) Note des Herrn von Schraut an den vorörtlichen Staatsrath, vom 7. Februar 1816.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 27. März 1816, Nr. 386.

bearbeitet, begab sich Gruner 1812 nach Böhmen, von wo er von England und Rußland aus unterstützt, Verbindungen durch ganz Deutschland zum Sturz der Napoleonischen Zwangsherrschaft anknüpfte. In Prag, auf Ansuchen des preußischen Hofes festgenommen und nach Peterwardein an die slavonische Grenze abgeführt, erhielt er erst gegen Ende des Jahres 1813 durch russische Verwendung seine Freiheit wieder, und ward an der Centralverwaltung am Rhein bethätigt, wo er auch als Schriftsteller durch manchen gehaltvollen Aufsatz im rheinischen Mercur wirkte, den der von ihm zum Direktor des öffentlichen Unterrichtes in den Rheinlanden ernannte Görres um diese Zeit herausgab. Nach Napoleons zweitem Sturze mit der Leitung der hohen Polizei in Paris und der Umgegend beauftragt, war er den mannigfaltigen Winkelzügen des listigen Fouché mit eben so viel Kraft als Gewandtheit entgegengetreten. Seine neue Stellung als Abgesandter einer deutschen Großmacht in der Eidgenossenschaft hatte er nicht in der Alltagsweise eines gewöhnlichen Diplomaten aufgefaßt, sondern die guten und schlimmen Verhältnisse des Landes, in welches ihn die Vorsehung geführt, schnell mit eben so scharfem als richtigem Blicke durchdrungen, und alsobald den Standpunkt wahrgenommen, von welchem aus für einen geistreichen Mann, der die allgemeine Achtung genoß, ein bedeutender Einfluß zu gewinnen und derselbe nützlich zu verwenden sei. Die durch die vorhergehenden Ereignisse höchst zerrissene Eidgenossenschaft bedurfte vor Allem der Einigung und der Annäherung scheinbar feindselig auseinander klaffender Grundstoffe. Diese zu bewirken, wußte er seinen unparteiischen Standpunkt als fremder Gesandter und Bevollmächtigter einer aufgeklärten und wohlwollenden Macht trefflich zu benutzen. Während er den Aristokraten bewies, daß eine Aristokratie im neunzehnten Jahrhundert nur dann Achtung und selbst Bestand haben könnte, wenn sie wirklch eine Herrschaft der Besten, Gebildetesten und Einsichtsvollsten sei, zeigte er den Demokraten in den neuen Kantonen, daß die Freisinnigkeit und der wahre Fortschritt nicht in einem leeren, den rohesten Zeiten der Um-

wälzung nachgeahmten Geschrei gegen Aristokratie und in einem Drange nach stets neuen Veränderungen und Umwälzungen, sondern in dem aufrichtigen Streben nach dem allgemeinen Besten bestünde und ließ beiden ein kräftiges und geachtetes Vaterland als den würdigsten und erhabensten Zweck vorleuchten, nach dem sie streben könnten. Sowohl in Privatunterredungen mit gebildeten Staatsmännern und geistreichen Frauen, als auch vorzüglich in den Versammlungen der Maurervereine wußte Gruner die glänzende Gabe der Beredtsamkeit, mit der ihn die Natur ausgestattet, für diese wahrhaft edeln Bestrebungen zu benutzen, in denen er auch durch seinen geistreichen und gebildeten Legationssekretär Sirt von Armin kräftig unterstützt wurde, der wie der Gesandte in jenem geistigen Riesenkampfe gegen den Druck der französischen Zwangsherrschaft vorzüglich thätig gewesen war. Viele der trefflichsten Anregungen der Zeit sowohl in eidgenössischen Verhältnissen als in der Staatsverwaltung einzelner Kantone hatten dort ihre Quelle zu suchen, und jedem guten Schweizer muß daher Gruners Name stets in gesegnetem Andenken bleiben, sowie jeder fremde Gesandte sich seine Wirksamkeit zum Vorbilde nehmen kann, wenn er eine ehrenvolle Rückerinnerung begründen will.

In nicht geringer Verlegenheit befanden sich die in Zürich zur ordentlichen Tagsatzung versammelten Tagherren, als der russische Geschäftsträger Freiherr von Krudener, der Eidgenossenschaft amtliche Kunde von dem im September des vorigen Jahres in Paris abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bundesvertrage gab, und sie förmlich zum Beitritte zu demselben aufforderte.[1]) Mit vollem Recht trugen sie Bedenken, sich auf einen etwas dunkeln und wenigstens ganz unbekannten Boden einzulassen, und doch glaubte man es auch nicht wagen zu dürfen, eine von so erhabener und mächtiger Seite dargebotene Ehre so geradezu schnöde von der Hand

---

[1]) Note des Freiherren von Krudener an den Bundespräsidenten, vom $^{11}/_{23}$ Juli 1816. Der Inhalt des Bundes selbst, I. Bd., S. 453.

zu weisen. Daher hielt man es vor der Hand für angemessen zum gewöhnlichen Auskunftsmittel der Schwachen und Unentschlossenen in mißlichen Angelegenheiten, zum Aufschube seine Zuflucht zu nehmen. Dieses Mittel bot sich übrigens hier um so leichter dar, als der russische Geschäftsträger sich selbst in seiner Note anheischig gemacht hatte, dem Vorstande der Tagsatzung alle jene Aufschlüsse zu ertheilen, welche geeignet sein könnten, den Geist und den wahren Gesichtspunkt jenes Bündnisses vollends in's Licht zu setzen. Daher sollten erst die angebotenen und so vollständig als möglich eingesammelten Erläuterungen den Ständen mitgetheilt und der Entscheid derselben über diese wichtige Frage abgewartet werden. [1]) Die verlangte Auskunft gab der Freiherr von Krudener vermittelst schriftlicher Versicherung, daß das Bündniß vom $^{14}/_{26}$ September keinen bestehenden Vertrag schmälere, und keine den natürlichen aus der gegenseitigen Lage der Staaten hervorgehenden Verhältnissen nachtheilige Bestimmungen enthalte. Nicht nur finde man in demselben keine Art von Zwang oder Drohung, sondern es beruhe vielmehr jenes Bündniß auf unwandelbaren erhaltenden Grundsätzen. Die hier diesen letztern zu Theil gewordene feierliche Huldigung aber hätte um so nothwendiger geschienen, als die Vergessenheit eben dieser Grundsätze zahllose Uebel herbeigeführt, und als der Zeitpunkt, worin man sich in den Staatshandlungen am weitesten von ihnen entfernt, auch der verderblichste für die Ruhe und Sicherheit der Völker gewesen sei. Der Kaiser und seine Verbündeten hätten gewünscht, die Eröffnung einer neuen, für die Völker friedlichen und für die Menschheit wohlthätigern Zeitrechnung durch die ausdrückliche Anerkennung jener wichtigen Wahrheit zu bezeichnen. [2]) Solche edle und von ganz Europa der Reihe nach anerkannte Grundsätze würde nun der vorörtliche Staatsrath

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung, vom 29. Juli 1816.

[2]) Note des Freiherrn von Krudener vom 29. Juli auf 10. August 1816. Abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung 1816, Beilage, Nr. 128.

von Zürich Bedenken getragen haben, nicht zu empfehlen. [1]) Dennoch sah man die Sache für wichtig genug an, um nach Inhalt des Art. VIII. des Bundes eine Mehrheit von drei Viertheilen zu erheischen. Doch trafen die Entscheidungen der Stände nicht schnell genug ein, um es dem Vororte Zürich noch möglich zu machen, während seiner Leitung der eidgenössischen Geschäfte eine Anwort zu ertheilen. Ende Jenners ergab es sich indessen bei sorgfältiger Prüfung der eingelangten Aeußerungen, da der Freiherr von Krudener bereits ziemlich ungeduldig zu werden anfing, daß Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, mithin siebzehn Stimmen, und Obwalden ihre unbedingte Genehmigung des vorörtlichen Antrages erklärt hatten, worauf der vorörtliche Geheime Rath von Bern keinen Anstand nahm, die Beitrittserklärung für die Eidgenossenschaft auszustellen. [2]) Da mittlerweilen auch Oesterreich

---

[1]) Kreisschreiben des vorörtlichen Staatsrathes an die Stände, vom 12. September 1816.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 27. Jenner 1817, Nr. 62.

DÉCLARATION.

La Confédération suisse, invitée par Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, d'accéder au traité d'alliance fraternelle et chrétienne, conclu à Paris, le 26 Septembre 1815, entre Sa Majesté impériale et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse rend hommage à l'esprit religieux et moral de ce traité, qui tend éminemment à assurer la paix et la félicité des peuples. Les Suisses fidèles aux maximes de leurs pères, ont autant de respect pour les droits des autres Etats, autant à cœur de conserver avec tous, les relations les plus affectueuses qu'ils mettent eux-mêmes de prix à jouir tranquillement de la liberté, de l'indépendance et de cette neutralité précieuse, qui leur a été assurée de nouveau par les dernières transactions européennes. La Confédération trouvant une nouvelle garantie de ces biens inestimables, dans l'alliance des augustes cours, dont Sa Majesté l'Empereur de Russie lui a fait donner connaissance, elle se fait un devoir de déclarer qu'elle avoue et reconnait les principes de la dite alliance,

und Preußen den heiligen Bund mittheilten und zum Beitritte einluden, so wurde auch ihnen die wirklich erfolgte Genehmigung angezeigt. [1])

Dem Antrage des Vorortes, dem Kanton St. Gallen 54,000 Fr. von den Vorschüssen aller Art nachzulassen, welche die Eidgenossenschaft während der dortigen Unruhen in den Jahren 1814 und 1815 gemacht, pflichteten nicht weniger als fünfzehn Stände bei, so daß in den ersten Tagen des Jahres 1816 ein förmlicher Beschluß darüber gefaßt werden konnte. [2]) So traten die schlimmen Erscheinungen der letzten Jahre mehr und mehr in den Hintergrund zurück. Das in Bern sitzende eidgenössische Kriegsgericht konnte Ende Februars aufgelöst werden. Das über den bündnerischen Oberstlieutenant von Toggenburg, wegen seines Benehmens bei dem Aufstande der Brigade Schmiel, ausgesprochene Strafurtheil wurde von dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen nicht bestätigt, sondern weil das Gericht dem Beklagten verschiedene wichtige Hülfsmittel zu seiner Vertheidigung entzogen, und auf die Beweggründe seines Verfahrens keine hinlängliche Rücksicht genommen habe, zur Revision an dasjenige Militärgericht hingewiesen, welches für die Beurtheilung des Kriegscommissärs Schalch in Zürich versammelt war. Im Kanton St. Gallen hingegen wurden die kriegsgerichtlichen Urtheile gegen Offiziere

---

et qu'elle les observera fidèlement selon l'esprit véritable de la religion chrétienne, qui prescrit aux Gouvernements comme aux individus, la justice, la concorde et l'affection mutuelle.

En foi de quoi nous les Avoyers et les Conseils de la ville et république de Berne, Directoire actuel de la Confédération, d'après l'assentiment constitutionnel des états de la Suisse avons fait signer et sceller les présentes à Berne, le vingtseptième de Janvier de l'an de grâce 1817.

[1]) Staatsrath von Gruner an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, 1. Februar 1817. Vorörtliches Protokoll vom 7. Februar 1817, Nr. 90. Herr von Schraut an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, 30. Jenner 1817.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 3. Jenner 1816, Nr. 5.

und Soldaten der Bataillone Rickenmann und Danielis und der Scharfschützencompagnie Scherer vermittelst Strafgelder und Entsetzungen vollzogen. Die Einschließung hingegen mußte wegen der großen Zahl Verurtheilter in Hausarrest umgewandelt werden.

Zu den wichtigsten Geschäften, welche der Behandlung der Tagsatzung von 1816 oblagen, gehörte der Bericht des gewesenen Oberfeldherrn von Bachmann über die eidgenössische Bewaffnung von 1815. Nachdem man diesen Bericht, indem der greise Krieger manches von dem, was man ihm vorgeworfen, freimüthig berührt, sorgfältig geprüft, beschlossen achtzehn Stimmen, weniger Basel, Graubünden, Aargau und Waadt, dem General Bachmann für alle von ihm in dieser Epoche geleisteten Dienste den wärmsten Dank des Vaterlandes zu bezeugen; welche Gesinnung dem General durch urkundliche Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses auf Pergament und unter dem großen eidgenössischen Siegel ausgedrückt werden sollte. Um aber diese Dankbezeugung noch ehrenvoller an den Tag zu legen, würde die schriftliche Urkunde mit dem Geschenk eines goldenen Degens begleitet werden, und der Vorort wurde ersucht für die Verfertigung und Ueberreichung dieses Degens die angemessenste Verfügung zu treffen. Die nämlichen Beschlüsse wurden auch, und zwar in Betreff dieses letztern einmüthig zu Gunsten des Generals Finsler gefaßt, der bei diesem Anlasse seinen Bestallungsbrief als eidgenössischer Generalmajor erhielt. [1]) Diese Berathung schien denn auch die schicklichste Veranlassung den höchst widerwärtigen Anstand zwischen der Regierung des Standes Waadt und dem Obersten Gady zu beseitigen, wider den die erstere in höchst aufgeregter Stimmung einen Verhaftsbefehl hatte ergehen lassen, über den jetzt der Betroffene selbst sowohl als die Regierung von Freiburg lebhafte Beschwerde führten. Der Vorort Zürich ging mit Recht von dem Gesichtspunkt aus, daß wenn der Oberst von Gady sich in seinem Schreiben an die Tagsatzung ver-

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1816, §. 13.

läumderische Andichtungen gegen die waadtländische Regierung hätte zu Schulden kommen lassen, diese zu der bestimmten Forderung berechtigt war, daß er zur strengrechtlichen Beweisleistung gehalten und in deren Abgang an ein eidgenössisches Kriegsgericht überwiesen würde, aber nimmermehr habe sich ein einzelner Stand willkürlich zum Richter eines der ausgezeichnetesten eidgenössischen Offiziere aufwerfen können. Deßhalb sei dieses eine förmliche Verletzung der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft. Daher trug er in einem scharfen Kreisschreiben darauf an, daß die waadtländische Regierung angewiesen würde, ihren ungeziemenden Beschluß zurückzuziehen, und die Klagen, die sie allenfalls wider den eidgenössischen Divisionscommandanten von Gady haben möchte, bei der eidgenössischen Tagsatzung als der einzig competenten Behörde, seiner Zeit anzubringen. [1]) Mittlerweile mochte jedoch die Regierung von Waadt selbst ihren Mißgriff eingesehen und denselben um so mehr bedauert haben, als die persönlichen Verhältnisse des in eine sehr bedeutende Stellung am französischen Hofe gelangten Generals ihm jetzt einen großen Einfluß in den Angelegenheiten des französischen Schweizerdienstes zusicherten. Am 2. September faßte nun die Bundesversammlung, um die ganze Sache auf einmal abzuthun, folgenden Beschluß: 1) daß die Tagsatzung das ganze Benehmen des Herrn von Gady als Commandant der ersten Armeedivision während des Feldzuges von 1815 als ehr- und pflichtgemäß anerkannt; 2) daß die Regierung des hohen Standes Waadt, nach ihrem eigenen, unter dem 20. März dem Staatsrathe des Vorortes gemachten Anerbieten, den die Person des Herrn von Gady betreffenden Beschluß vom 12. Jenner dieses Jahres auf eine für beide Theile unverfängliche und einfache Weise öffentlich zurücknehmen solle; 3) daß gleichzeitig mit dieser Zurücknahme die Denkschrift des Obersten von Gady vom 20. August 1815 aus dem Archiv der eidgenössischen Tagsatzung herausgehoben und ihm zurück-

[1]) Kreisschreiben des Vorortes Zürich vom 8. Februar 1816.

gegeben werden solle, und daß diese Zurückgabe auf den nächst bevorstehenden 10. September Statt haben würde, insofern die hohe Regierung des löblichen Standes Waadt, oder ihre Gesandtschaft die Versicherung ertheilt haben würde, daß der löbliche Stand Waadt seinen Beschluß vom 12. Jenner 1816 zurückziehe.

Da nun die Gesandtschaft von Waadt, die der Behandlung theilnahmslos beigewohnt hatte, die verlangte Zusicherung gab, so betrachtete man das mißliche Geschäft als abgethan. [1] Wie sehr übrigens dieses Verfahren der waadtländischen Regierung die freiburgische verletzt hatte, dafür konnte auch eine höchst bittere Beschwerde der letztern über Duldung von Königsmördern in der Waadt einen merkwürdigen Beleg liefern. [2] Im Uebrigen schien in Freiburg eine mildere Stimmung zurückzukehren. Der gewesene Rathsherr Blanc und die vormaligen Friedensrichter Wiky und Kolly hatten sich den Bedingungen der Amnestie unterworfen, die Strafgelder bezahlt und den geforderten Eid geleistet; worauf man sie wieder in die Ausübung ihres Bürgerrechtes, sowie ihrer Advokaten- und Notariatsverrichtungen einsetzte. Auch der Alt-Rathsherr Comba von Montbovon und Herr Christoph von Landther von Freiburg, die von der Amnestie des 18. Juli 1815 ausgeschlossen waren, und sich seit 18. Monaten in Paris und Lausanne aufgehalten hatten, begaben sich, des Aufenthaltes in der Verbannung satt, freiwillig in das Staatsgefängniß, von wo aus sie dem versammelten Großen Rath eine Bittschrift einreichen ließen, der sie zwei Tage später, am 12. März, auf einen günstigen Vortrag des Staatsrathes einmüthig begnadigte und in Freiheit setzte, worauf sie den Eid des Gehorsams und der Treue gegen die Regierung leisteten.

---

[1] Abschied der Tagsatzung, von 1816, §. 14.

[2] Die Regierung von Freiburg an den vorörtlichen Staatsrath von Zürich, 9. Februar 1816.

Während der nämlichen Tagsatzung hatte ein aus dem Landesstatthalter Joseph Sidler von Zug, dem Rathsherrn Joh. von Montenach von Freiburg, dem Landammann Karl von Müller-Friedberg und dem Rathsherrn Joh. Jakob Hirzel von Zürich bestehender Vermittlungsausschuß seine angestrengten und sorgfältigen Bemühungen mit dem besten Erfolge gekrönt gesehen, die weitläufigen Zwistigkeiten der beiden Theile des Kantons Unterwalden, betreffend das Thal und Kloster Engelberg, die Vertretungsverhältnisse an der Tagsatzung, die Geld- und Mannschaftsbeiträge und das Standeswappen zu beseitigen, was durch den Vertrag vom 8. August 1816 abgethan wurde [1]), Die Erfahrung zeigte indessen leider schon nach sehr kurzer Zeit, daß diese Streitigkeiten wie die Köpfe der Hyder stets wieder von neuem entstanden.

In Luzern war in den ersten Tagen des Jahres eine katholische Konferenz der meisten ehemals Konstanzischen Diozesanstände gehalten worden, [2]) deren Ergebniß übrigens ohne Bedeutung blieb. Bern hatte sich geweigert, diese Zusammenkunft zu besuchen, weil ihm die Errichtung sehr großer ausgedehnter Bisthümer schon für die so nothwendige Beaufsichtigung der Geistlichkeit nicht zweckmäßig schien, ohne noch des wichtigen Umstandes zu erwähnen, daß nach den Ansichten der dortigen Regierung, kleine Bisthümer weit weniger als größere von dem päpstlichen Stuhle abhängig sein dürften. Darum hielt Bern die Beibehaltung des Bisthums Basel, sowohl dem gemeineidgenössischen Interesse als demjenigen des Standes Bern für angemessener, als die Vereinigung der meisten schweizerischen Kantone zu einem gemeinschaftlichen schweizerischen Bisthume. [3]) Ein trauriges Ereigniß, welches

---

[1]) Vergleichungsurkunde zwischen beiden Abtheilungen des löblichen Standes Unterwalden, vom 8. August 1816 genehmigt und gewährleistet von der Tagsatzung, am 12. August 1816.

[2]) Der Staatsrath von Luzern an den vorörtlichen Staatsrath von Zürich, 2. Jenner 1816.

[3]) Die Regierung von Bern an den vorörtlichen Staatsrath von Zürich, 17. Jenner 1816, Missivenbuch, Nr. 6, S. 392.

Ende Sommers in Luzern stattfand, erregte sowohl daselbst als in der ganzen Eidgenossenschaft vieles Aufsehen, ohne jedoch noch die gewaltige Zerrissenheit ahnen zu lassen, die es einige Jahre später im luzernischen Gemeinwesen herbeiführen sollte. Der Schultheiß Xaver Keller, ein Mann im kräftigsten männlichen Alter von 44 Jahren, und von eben so festem kräftigen Sinne, der für das Haupt der freisinnigen Richtung in seiner Vaterstadt galt, war plötzlich auf eine traurige, ja räthselhafte Weise aus der Welt geschieden. Am Abend des 12. Septembers war er bei dunkler regnerischer Nacht aus einer fröhlichen Gesellschaft zwischen zwei seiner Töchter, von denen eine eine Strecke vor und die andere eine Strecke hinter ihm herging, nach seinem eine Viertelstunde von der Stadt entlegenen Landhause zurückgegangen, allein niemals daselbst angekommen. Erst am 15., in der Mittagsstunde, hatte man den Leichnam einige hundert Schritte abwärts vom Landhause, in dem unterdessen wieder hell und niedriger gewordenen Flusse, wieder gefunden. Am darauf folgenden Sonntag, Abends, hatte man denselben unter Fackelschein und kriegerischer Begleitung nach der Stadt getragen, wo ihn eine Abordnung von vier Gliedern des Stadtverwaltungsrathes in Empfang nahm. Eine Menge Volkes jeden Standes und Geschlechtes begleitete den Zug nach dem Rathhause, wo der Leichnam auf Verordnung des Kleinen Rathes drei Tage auf einem Trauergerüste in dem großen, mit schwarzen Tüchern behängten, Saale ausgestellt war. Dann hielt der Standessekelmeister Meier von Schauensee, aus Auftrag der Regierung, eine häufig durch Thränen unterbrochene Trauerrede. Am Ende des Jahres wurde der Staatsrath und frühere Staatsschreiber Joseph Karl Amryhn an seine Stelle erwählt. Ueber die Todesart des Dahingeschiedenen aber verbreiteten sich im Stillen mancherlei auffallende und unwahrscheinliche Gerüchte.

In den ersten Tagen des Jahres hatte der Geheime Rath von Bern sämmtliche Oberamtleute eingeladen, ihm diejenigen Männer ihres Oberamtes schriftlich anzuzeigen, welche nach ihrem Urtheil sich durch Ansehen, Einfluß, sittliches und

politisches Betragen, geleistete Dienste und bewiesene Ergebenheit an die Regierung der Auszeichnung am würdigsten zeigten, vom Großen Rathe selbst unter die Zahl der von ihm zu wählenden zwölf Mitglieder ernannt zu werden, und zum daherigen Wahlvorschlage geeignet seien [1]). In den ersten Wochen des Jahres 1816 war der bernische Große Rath in zahlreichen Sitzungen mit Verfassungsarbeiten beschäftigt, die sich theils auf Bestimmung der Wahlformen, theils auf Festsetzung der wechselseitigen Verhältnisse und Befugnisse des Großen und Kleinen Rathes bezogen. Am 19. Februar ging die Einweihung der neuen Regierungsverfassung unter religiöser Festlichkeit vor sich. Durch glänzende Spaliere von Truppen aller Waffen zogen die erneuerten und vervollständigten Räthe in die ehrwürdige Münsterkirche, wo der greise Festredner David Müslin, derselbe, der vor zwei Jahren den Bernern in eben so lebendigen Ausdrücken ihren schnöden Undank gegen die abgetretene Vermittlungsregierung vorgeworfen, am späten Abende seines Lebens immer noch Berns trefflichster und unvergeßlicher Kanzelredner, auch in seinem jetzigen Vortrage über den Text: „Die Gestalt dieser Welt geht vorüber" [2]), den Muth des politischen Fastenpredigers keineswegs verloren hatte. „Mögen jetzt die neuen, noch unerfahrnen „Regenten," so drückte er sich unter Anderm aus, „die große „Kunst des Regierens den weisen Alten ablernen, die der „Tod uns noch übrig ließ, und der Geist jener theuren „Entschlafenen übergehen auf ihre Söhne und Nachfolger! „Nicht der Geist des Stolzes auf Namen und Würden, son„dern der Geist der Weisheit, der Vaterlandsliebe, der „unbestechlichen Gerechtigkeit und der Milde, den selbst ihre „ärgsten Feinde ihnen nicht absprechen konnten." — Der Große Rath billigte die Unterhandlungen des Herrn von Jenner mit dem Gouverneur von Andlau, und bewilligte dem Schultheißen von Mülinen die Annahme zweier sehr verschiedenartiger

[1]) Manual des Geheimen Rathes vom 10. Jenner 1816, Nr. 4, S. 332.
[2]) 1. Korinther 7, 31.

Auszeichnungen, zu denen ihn seine politische Laufbahn geführt hatte, nämlich diejenige des Landrechtes von Nidwalden und diejenige des österreichischen Grafenstandes, welche letztere man in seiner Vaterstadt mit mehr Scheelsucht aufnahm [1]). Damit aber der Freistaat selbst nicht hinter den auswärtigen Anerkennungen zurückbleibe, so erhielten im Anfange des folgenden Jahres der Oberamtmann von Jenner von Pruntrut ein Ehrengefäß vom Werthe von eintausend Franken für seine Verhandlungen mit dem Herrn von Andlau, der Rathsherr Zeerleder für seine Sendung an den Wiener-Congreß die große hedlingersche Medaille von ähnlichem Werthe, die Abgeordneten nach London aber, Alt-Schultheiß Freudenreich und Appellationsrath von Haller, jeder eine Medaille von einhundert bis einhundertundzwanzig Dukaten an Werth, als Zeichen der günstigen Berücksichtigung ihrer Dienste von Seite ihrer Obern [2]).

Die festere und gesichertere Stellung, in der jetzt die Regierung von Bern seit ihrem Eintritte in den Bund, besonders gegenüber dem schwankenden und bedrohten Zustande des Jahres 1814, zu stehen schien, ließ sie auf einzelne Abweichungen oder Bewegungen mit ruhigem Blicke zurückschauen. So schenkte man einer Meldung, daß in Brienz Zusammenkünfte Statt fänden, wo sich Theilnehmer an den aufrührerischen Bewegungen vom September 1814 im Oberlande träfen, und gefährliche Anschläge gegen die Regierung gemacht würden, so wie von Umtrieben mit Gleichgesinnten in den kleinen Kantonen und von der Waadt aus aufgemunterten aufrührerischen Männern im Oberlande nicht mehr Aufmerksamkeit als sie es verdienten [3]). Nicht mehr Wichtigkeit gab man den Umtrieben eines abentheuerlichen, 1808 aus den bernischen Staatsgefängnissen entsprungenen, Glücksritters, des bekannten Ludwig Rudolf Müller, von Aarwangen. Dieser ließ im

---

[1]) Rathsmanual Nr. 37 S. 14, Nr. 38 S. 54.

[2]) Rathsmanual Nr. 39 S. 269, 301, 303.

[3]) Manual des Geheimen Rathes vom 15. Jenner 1816, Nr. 4 S. 337.

Anfange des Jahres 1816 drei Flugschriften in Paris wieder auflegen und dem Herzoge von Angouleme zueignen [1]). Die erste war eine an den Kaiser von Oesterreich am 1. August 1815 gerichtete Zuschrift, in welcher die verbündeten Monarchen aufgefordert wurden, den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Beständigkeit der Regierungen, dem sie zum zweiten Male in Frankreich den Sieg verschafften, auch auf die Schweiz anzuwenden, in derselben die dreizehn Kantone herzustellen, und es diesen zu überlassen, was sie mit ihren Unterthanen und den gemeinen Herrschaften vornehmen wollten. Jedenfalls schien es dem Verfasser mit dem Geiste des Bundesstaates unverträglich, den unruhigen Köpfen der Genfer, Tessiner und Waadtländer gleiche Rechte mit den übrigen Schweizern einzuräumen. Die zweite war eine im Jahre 1814 an die brittischen und französischen Minister bei'm Wiener-Congresse gerichtete Denkschrift, die das Nämliche begehrte, wie die erste, und sich mit der Erklärung gegen die Abtretung der Waadt und des Aargau's verwahrte, daß das Bisthum Basel nicht dafür angenommen werden könne. Die dritte, im Oktober 1815 an den Prinzen Regenten von England gerichtete, Zuschrift endlich betraf die in der englischen Bank liegenden bernischen Gelder, welche unbedingt zurückerstattet werden sollten. Ueber den Wiederabdruck dieser Flugschriften und ihre Zueignung an den Herzog von Angouleme mußte indessen der schweizerische Geschäftsträger bei dem Herzoge von Richelieu Beschwerde führen. — In den leberbergischen Aemtern aber fanden, wie der thätige und wachsame Oberamtmann May von Courtelary meldete, von Seite einer während des Zwischenzustandes vorherrschenden Partei im Geheimen einige Umtriebe Statt, um in Frankfurt auf Losreißung der leberbergischen Aemter von der Schweiz zu arbeiten. In Pruntrut

---

[1]) Aux vrais Suisses ou seconde édition de trois brochures, dediée avec sa permission à Son Altesse royale Monseigneur le Duc d'Angoulème, fils de France. (Paris, chez Lenorment, 17 pages in-8.)

waren Zusammenkünfte gehalten worden, der Alt-Landvogt Immer war nach Frankfurt abgereiset, und in Lachaurdefond sowohl als in St. Immer wollte man die Aeußerung gehört haben, man werde wohl nicht lange mit dem Kanton Bern vereint bleiben [1]). Daß die Regierung keinen Anlaß zu neuer Zwietracht in der Eidgenossenschaft geben wollte, kann man noch aus einer Weisung an den obrigkeitlichen Censor, Rathsherrn von Dießbach, entnehmen, welcher die Redaktion des Schweizerfreundes wegen verschiedener in einem unzeitigen Legitimitätseifer Statt gefundener beleidigender Aeußerungen gegen benachbarte Kantonsregierungen mißbilligte, und ihr dieselben als gegenwärtig durchaus nutzlos für die Zukunft untersagte [2]). Dieser von dem sonst sehr unschuldigen Schweizerfreunde muthwillig angehobene Federkampf war der Regierung um so unangenehmer gewesen, als sie bald gewahr wurde, daß der Streit bei der großen Geistesüberlegenheit des Verfassers des Schweizerboten keineswegs eine für Bern günstige Wendung nahm.

Von weit ernsterer Natur jedoch als alle diese vorübergehenden Erscheinungen drohte im Hauptsitze der Regierung selbst eine ernste Spannung zwischen den verschiedenen Klassen der Hauptstadt zu werden, wie man sie vielleicht seit der traurigsten Epoche der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts unglückseligen Angedenkens nicht mehr gesehen hatte. Der Zwist über die Verwaltung des Stadtwesens war es, der solchen argen Zwiespalt in den Gemüthern der städtischen Bürgerschaft angefacht hatte. Da nach den alten, bis zum Jahre 1798 vorherrschenden, staatsrechtlichen Grundsätzen die Stadt über das übrige Land die Oberherrschaft (Souveränetät) ausgeübt hatte, so waren natürlich die städtische und die Landesregierung, wie überall, wo ähnliche Verhältnisse gewaltet, eine und dieselbe gewesen. Zur Zeit der helvetischen Regierung

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes vom 2. April 1816, Nr. 5, S. 36.
[2]) Manual des Geheimen Rathes vom 18. October 1816, Nr. 6, S. 8.

hatte dann eine eigene Behörde, Municipalität genannt, nebst der Gemeindekammer, wie in jeder andern Gemeinde des Landes die Gemeindeverwaltung geleitet. Unter der Vermittlung aber, wo die gesammte Regierung aus den Volkswahlen hervorging, hatte man eine eigene städtische Verwaltung eingerichtet, die, freilich mit gänzlicher Hintansetzung der Einwohner, nur die Bürgerschaft berücksichtigte. In diesem städtischen Gemeinwesen hatten die sogenannten Gesellschaften (Zünfte) weit mehr Einfluß geübt als die Regierung, so daß alle Theile der Bürgerschaft in demselben vertreten waren, und manche hier einen anständigen Wirkungskreis fanden, welche nicht in die Landesregierung gelangen konnten. Diese Verwaltung nun war zwar vor der Hand beibehalten worden, allein die wiederhergestellte Regierung der Stadt und Republik Bern glaubte keine andere städtische Behörde mit Schultheißen, Kleinen und Großen Räthen der Stadt Bern neben sich bestehen lassen zu sollen. Im Frühjahr 1816 hatte ein engerer Ausschuß der Räthe und Sechszehn den Auftrag erhalten, eine neue Einrichtung der städtischen Behörde, mit Anerkennung der Zweihundert der Stadt Bern als obersten Stadtrathes, zu bearbeiten. Dem Geheimen Rathe wurde nun Ende Novembers bekannt, daß der Stadtrath das Gutachten dieses Ausschusses, nachdem man es einigen Gliedern desselben zur allfälligen Erörterung und Besprechung vertraulich mitgetheilt, noch vor der Behandlung vor Räthen und Sechszehn mit einer Gegenschrift begleitet, den Gesellschaften zur Berathung übersendet habe oder zu übersenden gedenke. Alsobald machte er dem Kleinen Rathe hievon Anzeige und trug, von der Ansicht ausgehend, daß es keiner andern Stelle zustehe, über einen vor der verfassungsmäßigen Behörde anhängigen Gegenstand Berathungen zu pflegen oder einzuleiten, und daß es nicht in der Befugniß des Stadtrathes liegen könne, die Gesellschaften zu politischen Berathungen zu versammeln, darauf an, daß dem Stadtrathe auf angemessenem Wege die Versammlung und Berathungsaufforderung der

Gesellschaften und die Vertheilung jenes Entwurfes auf das Bestimmteste untersagt werde [1]), was auch geschah.

Die Bürgerschaft glaubte sich aber um so weniger hiebei begnügen zu dürfen, als sie nicht nur mit Recht sich zu beschweren glaubte, sondern es ihr sogar vorkam, als ob sie jetzt im ganzen Lande in politischer Beziehung am meisten benachtheiligt sei, während doch eigentlich alle Grundlage der Rechtmäßigkeit der gegenwärtigen Regierung auf dem Begriffe der Oberherrlichkeit der gesammten Stadtbürgerschaft über das Land beruhte. Jetzt war die nicht regierende Bürgerschaft der Hauptstadt bei der Selbstergänzung der Zweihundert in der That der einzige Theil der Bevölkerung, der durchaus nicht vertreten war, oder wenn er es zufälliger Weise wurde, dieß nur der Gunst oder Gnade seiner in Macht stehenden Mitbürger zu verdanken hatte. Um so mehr mußte die Regierung Bedenken tragen, diese zahlreiche Klasse auch aus der städtischen Wirksamkeit zu verdrängen. Die Vorliebe für alte, wenn auch nicht mehr passende, Einrichtungen trug es aber auch hier über alle Klugheitsrücksichten davon, obgleich jene Betrachtungen allerdings von einigen ruhigen und einsichtsvollen Mitgliedern der Regierung geltend gemacht wurden. Der Amtsschultheiß von Mülinen hatte sich indessen selbst mit Eifer bei dieser Umgestaltung betheiligt. Seine Vorliebe für frühere geschichtliche Verhältnisse und Einrichtungen hatte hier den Sieg über seine sonst wohl erwägende Klugheit errungen. Als sich nun am 12. December zweiundzwanzig über die vorhabende Veränderung mißvergnügte Stadtbürger bei ihm meldeten, und eine Beschwerdeschrift gegen die vorgeschlagene Neuerung einreichen wollten, kam es zwischen den Wortführern derselben und dem Standeshaupte, welches die Annahme der Schrift verweigerte, da dieser Schritt nach seinen Ansichten auf eine ungewöhnliche und den bestehenden Formen nicht angemessene Weise geschah, zu höchst unangenehmen Erörterungen und sogar bittern Aeußerungen, welche

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes vom 18. Nov. 1816, Nr. 6, S. 80.

eine lange und heftige Spannung zwischen der Regierung und dem unzufriedenen Theile der Stadtbürgerschaft nach sich zogen, die nun auch persönlich wider den Schultheißen von Mülinen eingenommen wurde [1]). Der am 30. December gefaßte Beschluß des Großen Rathes, der den bekämpften Vorschlag genehmigte, machte nun zwar dem gesetzlichen Widerstande ein Ende, nicht aber einem dumpfen Grolle, welcher, durch die Geschiedenheit der geselligen Verhältnisse genährt, nur einer günstigen Gelegenheit harrte, um von neuem auszubrechen. Jenes Dekret hatte die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten von Bern unter die obere Leitung der zweihundert bernischen Großräthe, als oberster Stadtbehörde, einer Stadtverwaltung von vierunddreißig Gliedern übertragen, von denen siebenzehn von den Zweihundert, die andern siebenzehn von den Gesellschaften gewählt wurden, und in der ein Mitglied des Kleinen Rathes den Vorsitz führen sollte. Bei der Einführung dieser neuen städtischen Ordnung aber kam es zu mancherlei Auftritten, in denen sich die fortwährende Gährung deutlich genug kund gab. Der Centralpolizeidirector erhielt denn auch den Auftrag, sich nach regelmäßigen Versammlungen einer Anzahl Mißvergnügter zu erkundigen, von denen einige früher bedenkliche politische Rollen gespielt hätten, und die jetzt unter dem Scheine gesellschaftlicher Vereine die Verhandlung und Berathung politischer Gegenstände zum Zwecke haben sollten [2]). Eine Gesellschaft, welche jetzt unter dem Namen des „Burgerleistes" zusammentrat und ziemliche Ausdehnung gewann, erregte vorzüglich die Aufmerksamkeit der Regierung. Am übelsten aber nahm man es einigen mißvergnügten Patriziern, welche sonst zu den eifrigsten Unbedingten gehört hatten, wie dem Stadtschultheißen Verseth und Andern mehr, daß sie gleichfalls dazu beitrugen, die Gährung zu unterhalten. Bei

---

[1]) Wurstembergers Biographie des Schultheißen von Mülinen.

[2]) Der Geheime Rath von Bern an den Centralpolizeidirektor von Wattenwyl, 14. Jenner 1817. Manual des Geheimen Rathes Nr. 6, S. 183.

Untersuchung der Protokolle der am 20. Jenner von den Vorgesetzten der Gesellschaften vorgenommenen Wahlen von Mitgliedern der Stadtverwaltung zeigte es sich, daß bei den Gesellschaften von Webern, Zimmerleuten und Affen Verwahrungen eingegeben worden waren, welche zwar in Form und Ausdruck bedeutend von einander abwichen, allein ihrem Inhalte nach darin mit einander übereinstimmten, daß man sich mit Beziehung auf die früher gegen die Umgestaltung der städtischen Verwaltung gethanen Schritte gegen den Beschluß der höchsten Landesbehörde erklärte. Diesen fortgesetzten Widerstand nun beschloß der Kleine Rath, als das Ansehen der Regierung beeinträchtigend, mit Gewalt niederzuschlagen, weßhalb er dem Rathe der Zweihundert den Auftrag gab, nicht nur den Präsidenten der Gesellschaften von Webern, Zimmerleuten und Affen zu Handen ihrer betreffenden Gesellschaftsgenossen über die von ihnen gemachten Verwahrungen das ernstlichste obrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen, sondern sich die Protokolle gedachter Gesellschaften vorlegen zu lassen, und Alles, was in Betreff dieser Verwahrungen eingetragen wäre, als unbegründet und unbefugt durchstreichen zu lassen, so wie Aehnliches, was in die Gesellschaftsarchive niedergelegt sein möchte, herauszufordern und sogleich zu vernichten [1]). So wurde jene mißliche Angelegenheit auf eine ähnliche Weise beseitigt, wie vor neun Jahren die bedauerliche krähenbühl'sche beendigt worden war, allein wie diese, ließ sie ebenfalls einen bittern Stachel zurück, der später dennoch wieder bemerkbar wurde, und die Stadtbürgerschaft, wie jede Spaltung unter Mitbürgern, zu ihrem gemeinsamen Verderben entzweite.

---

[1]) Rathsmanual Nr. 40, S. 39, Sitzung vom 14. Februar 1817.

Zweites Kapitel.

Vorort Bern, 1817 und 1818. Der vorörtliche Geheime Rath. Ungünstige Verhältnisse mit Frankreich. Gemeinschaftliche Preßbeschwerden Frankreichs und Oesterreichs. Fremde Flüchtlinge. Ankauf des Schlosses und Landgutes Arenenberg durch die Herzogin von St. Leu. Wanderungen der Frau von Krudener. Kampf zwischen Altem und Neuem in der Eidgenossenschaft. Verunglückter Versuch mit der europäischen Zeitung in Bern. Unruhen in Genf. Verwicklungen mit Baden. Verhältnisse des Dappenthales. Oberst Gustavson, Bürger in Basel. Tod Aloys Redings. Unruhen in Nidwalden. Abentheuerliche Geschichte des Generals Aufdermauer. Unglück im Bagnethale. Feier der Schlacht von Laupen in Bern. Tagsatzung des Jahres 1818. Einführung der Jesuiten in Freiburg. Schreiben von Bern dagegen. Räumung von Frankreich durch die Verbündeten.

Diese Spannung im Innern war der Regierung von Bern um so unwillkommener gewesen, als mit dem Beginne des Jahres 1817 die vorörtliche Leitung der Bundesangelegenheiten zum ersten Male unter dem neuen Bunde auf Bern überging. Der vorörtliche Wechsel fand unter weit einfachern Formen Statt als zur Vermittlungszeit, und die eidgenössische Kanzlei, welche, wie die Bundeslade, mit einer Reihe mit Akten beladener Wagen in der neuen Bundesstadt eintraf, blieb beinahe ausschließlich bei dieser Uebersiedelung thätig. Der Geheime Rath war als diejenige Behörde aufgestellt worden, welche die eidgenössischen Geschäfte theils selbst zu erledigen, theils zu untersuchen, vorzuberathen und darüber an den Kleinen Rath zu berichten hatte. Im Februar 1816 war der Geheime Rath nach der Revision der Grundgesetze erneuert worden. Nebst den drei Gliedern, welche von Amtes wegen in demselben saßen, den beiden Schultheißen, von Wattenwyl und von Mülinen, und dem Seckelmeister von Jenner, hatte man noch zwei Mitglieder des Kleinen Rathes, die Rathsherren von Diesbach und von Gingins-Chevilly, und zwei Mitglieder des Großen Rathes, den Alt-Rathsherrn von Kirchberger von Roll und den Professor Karl Ludwig von Haller, in denselben gewählt. Alle gehörten wohl im weitern Sinne der aristokratischen Richtung, nur zwei derselben, der

Rathsherr von Gingins und Herr von Haller, indessen den eigentlichen Unbedingten an, welche jede Neuerung als revolutionär und verderblich betrachteten, während die Uebrigen, namentlich das Bundeshaupt, mannigfaltige Beweise einer gemäßigten Gesinnung gegeben hatten. Der Schultheiß von Wattenwyl, der jetzt zum dritten Male die Leitung der eidgenössischen Bundesangelegenheiten erhielt, war noch eben so kräftig und ungeschwächt, wie früherhin. Seine Erfahrung aber hatte sich in den Ereignissen der letzten Jahre auf eine schmerzliche Weise bereichert. Er hatte in den Gestaltungen dieser Welt mannigfaltige Veränderungen erlebt, und war den Täuschungen und den fremden Vorspiegelungen als ein Mann, der großartigere Verhältnisse in der Nähe gesehen und mancherlei erprobt, weniger zugänglich als die meisten seiner Mitbürger.

Der Augenblick, in welchem die vorörtliche Leitung nach Bern überging, schien ein ziemlich friedlicher und die Völker ruhten im Vertrauen auf bessere Zeiten von den heißen Kämpfen aus, durch welche das europäische Gleichgewicht in den letzten Jahren erst erschüttert und dann auf beinahe wunderbare Weise wieder hergestellt worden war. Dieser anscheinenden Ruhe ungeachtet fand man indessen in den verschiedenen europäischen Staaten mannigfaltige Gährungsstoffe. Von den beiden großen Nachbarstaaten der Eidgenossenschaft war Oesterreich auf eine glänzende Weise aus diesen Kämpfen hervorgegangen. Durch Verminderung des Heeres suchte es seine Finanzen zu heben. Der Kaiserstaat umfaßte von neuem achtundzwanzig Millionen Einwohner. Man suchte die Verwaltung der einzelnen in Sprache, Sitten und frühern Schicksalen so sehr von einander abweichenden Provinzen den Bedürfnissen des Gesammtstaates anzupassen. Uebrigens vertrat Oesterreich in Europa vorzüglich die erhaltende Richtung, welche allmälig sogar bis zur Starrheit überging. Stürmischer schon ging es in Frankreich zu, ungeachtet noch immer 150,000 Verbündete einen Theil des Landes besetzten, um die schwan-

kende Ordnung zu stützen. Um die Mitte des Jahres 1816 hatte es die Leidenschaft der übermäßig königlich Gesinnten so weit gebracht, daß Ludwig XVIII. sich genöthigt sah, ihr durch die Ordonnanz vom 5. September 1816 entgegenzutreten, welche den Gang der Dinge wieder dem Geiste der Gemäßigten und der Verfassung näher brachte. Aber sowohl die persönliche Freiheit als die Preßfreiheit mußten beschränkt werden, um die Franzosen vor ihren eigenen Leidenschaften zu retten.

Um so mehr sah sich die französische Regierung genöthigt, den Vorurtheilen und Lieblingsmeinungen ihres Volkes zu fröhnen, auch wo sie mit den Forderungen streng prüfender Klugheit und unwidersprechlicher Gerechtigkeit geradezu im Widerspruche lagen. Die Unterhandlungen mit Frankreich nahmen keine vortheilhafte Wendung. Hatte Schärer in Paris eine höfliche Aufnahme und bei den Ministern einige Geneigtheit gefunden, so scheiterten seine Bemühungen nachwärts an der Selbstsucht und beschränkten Auffassung des französischen Handels- und Fabrikstandes. Im Februar 1817 blieb dem Vororte nichts mehr übrig, als ihn, seinem Antrage gemäß, zur Rückkehr zu ermächtigen. Anfangs Juni glaubte der Geheime Rath von Bern, auf erhaltenen Bericht von Seite der eidgenössischen Kanzlei, daß noch keinerlei Schritte gegen die französische Regierung gethan worden seien, um auf die Vollziehung jenes Artikels der Erklärung des Wiener-Congresses zu dringen, der zu Gunsten des Kantons Waadt die Rückerstattung des Dappenthales beschlossen hatte, einen solchen unverzüglich thun zu sollen, damit die zu erwartende befriedigende Erklärung Frankreichs wo möglich noch der bevorstehenden eidgenössischen Tagsatzung vorgelegt werden möchte. Also wurde eine geeignete Note an den Grafen Talleyrand über dieses Geschäft erlassen, und der Inhalt derselben dem eidgenössischen Geschäftsträger mitgetheilt [1]). Allein die Antwort

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 9. Juni 1817, Nr. 453.

war nichts weniger als befriedigend, indem sie das Dappenthal vielmehr ihrerseits für Frankreich in Anspruch nahm [1]). Während der Tagsatzung aber erließ der französische Gesandte wieder zwei Noten, von denen die eine abermals eine ausweichende Antwort auf die vergeblich begehrte Rückerstattung jenes Thales mit dem Wunsche enthielt, daß die Eidgenossenschaft auf dem Begehren der Rückgabe nicht bestehen und dadurch dem Könige einen Beweis gefälliger Achtung geben möchte. Man gab zu verstehen, daß, wenn man hierüber nachgeben und sich in Betreff der Niederlassungen verständigen wollte, der König auch geneigt sein möchte, die mit der Gesetzgebung des Königreiches vereinbaren Begünstigungen des schweizerischen Handels eintreten zu lassen [2]). Die andere, am nämlichen Tage eingegebene, betraf die Verhältnisse der französischen Einsaßen in der Schweiz. Der im Jahre 1803, zu Anfang der Vermittlungszeit, geschlossene Bundesvertrag zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft hatte nämlich gegenseitig gleiche Rechte der Angehörigen des einen Staates, die sich im andern aufhielten, und insbesondere für die französischen Bürger die freie Niederlassung in den Schweizer-Kantonen, und hinsichtlich auf Gewerbefreiheit gleiche Rechte mit den Landesbewohnern festgesetzt, wie die Schweizer dieselben in Frankreich genößen. Jenes Bündniß aber war in so enger Verbindung mit der Vermittlungsakte, daß man es in staatsrechtlicher Beziehung nicht wohl anders, als wie aufgehoben betrachten konnte. Somit hielt sich nun jede Kantonsregierung für berechtigt, die französischen Angehörigen gleich andern Ausländern zu behandeln und ihr in der Regel nicht sehr freisinniges System von Duldung und Gewerbsfreiheit der Fremden auch auf jene, wie auf diese, anzuwenden, woraus sich dann eine höchst ungleiche und abweichende Behandlung der Franzosen in der Schweiz ergab, von denen viele

---

[1]) Graf Talleyrand an den Bundespräsidenten R. von Wattenwyl, 14. Juni 1817.

[2]) Note des Grafen von Talleyrand vom 8. August 1817.

hier aus guten, dort aus schlechten Gründen fortgewiesen oder in ihren Gewerben beschränkt oder lästigen Bedingungen unterworfen wurden. Ueber dieses Verhältniß beschwerte sich jetzt der französische Gesandte bei der obersten Bundesbehörde, indem er die politischen und privatrechtlichen Bestimmungen des Vertrages von 1803 unterschied und die letztern, als nicht aufgehoben geltend zu machen suchte. Er bemerkte dabei, wie ungleich größer die Zahl der schweizerischen Einsaßen in Frankreich sei, als diejenigen der französischen in der Schweiz, und wie leicht es daher für Frankreich wäre, Repressalien anzuwenden, und trug auf ein gegenseitig beruhigendes Einverständniß an [1]). Allein die Tagherren wollten nicht darauf eintreten, und äußerten vor Allem ihr Befremden über die Berufung auf einen Vertrag, der in einem widrige Erinnerungen aufweckenden Zeitpunkte abgeschlossen worden, eine ihrem Wesen nach politische Urkunde, deren wichtigere Bestimmungen alle durch seitherige Ereignisse und durch die europäischen Verhandlungen, welche die Schweiz dem fremden Einflusse entzogen hätten, vernichtet worden seien. Hinsichtlich des Gegenrechtes bemerkten sie in ihrer Antwort, wolle die Tagsatzung zunächst nur allein der eigenthümlichen und wesentlichen Verhältnisse der Gemeindeeinrichtungen der Schweiz gedenken, die von den französischen Einrichtungen vielfach abwichen, so wie auch der daraus hervorgehenden wesentlichen Verschiedenheit der Rechte, Pflichten und Lasten. Aus dem Gegenrechte zwischen zwei Staaten aber könne eben so wenig gefolgert werden, daß der eine auf seine Gesetzgebung verzichten müsse, um diejenige des andern anzunehmen. Die Zulassung des französischen Begehrens würde ein Vorrecht für die Franzosen begründen, welches die Eidgenossenschaft ungeachtet der freundschaftlichen nachbarlichen Gesinnungen für die Unterthanen Sr. allerchristlichsten Majestät nicht eintreten lassen könne, ohne andere Staaten, deren Wohlwollen ihr gleichmäßig am Herzen liege, dadurch mißvergnügt zu machen. Eben so

[1]) Note des Grafen Talleyrand vom 8. August 1817.

wenig könnte sie sich entschließen, zu Gunsten der Franzosen Rechte anzuerkennen, welche der Bundesvertrag nicht einmal den Schweizern einräume. So wie die Schweiz von hochachtungsvoller Ergebenheit für Se. Majestät und das erlauchte königliche Haus durchdrungen sei (eine Ergebenheit, von der sie unzweideutige Beweise gegeben habe), so sei sie hinwieder auch der Ueberzeugung, wie wichtig es für sie bleibe, und wie sehr das Wohl beider Staaten es erheische, daß in allen Dingen, welche persönliche Rechte, bürgerliche, gerichtliche, Handels- und Polizeiverhältnisse beträfen, die Grundsätze der Billigkeit und Freundschaft, ein aufrichtig wohlwollendes Benehmen, und das beßte nachbarliche Einverständniß befolgt werden [1]).

Auch über die schweizerische Presse fand sich der französische Gesandte veranlaßt Beschwerde zu führen. Bereits im Anfange des Jahres 1816 hatte das französische Polizeiministerium über eine bei dem Buchhändler Pachoud gedruckte Schrift geklagt, welche schon im August 1815 erschienen und während des Aufenthaltes Ludwigs des XVIII. in Gent geschrieben war. Das Betragen der Hofpartei und selbst einiger Personen der königlichen Familie während des ersten Zeitraumes war in derselben etwas scharf gerügt. Der Staatsrath von Genf hatte hierauf den Rest der Auflage einziehen lassen, und der Verleger den seit einer Reihe von Jahren im Kanton Waadt angesessenen Grafen von Golowkin als Verfasser genannt. Jetzt traten, sonderbar genug, der österreichische und französische Gesandte zum ersten Male gemeinschaftlich auf, um über Mißbrauch der Presse Beschwerde zu führen. „Nicht nur," so äußerte man sich in der gemeinschaftlichen Note, „gäben sich verschiedene schweizerische Zeitungsblätter „zu dienstfertigen Echo's von Allem her, was die übelberüch„tigtsten Blätter des Auslandes Unwahres, Beleidigendes und „Giftiges enthielten; nicht nur seien darunter solche, die ihren

[1]) Note des Bundespräsidenten an den Grafen Talleyrand vom 29. August 1817.

„Vorbildern die Ehre der Erfindung und des Vorranges „streitig zu machen sich Mühe gäben, sondern Schweizer„Pressen nähmen alle Schriften, die den Stempel einer ver„dienten Aechtung an sich trügen, begierig auf, vervielfältigten „sie und suchten dieselben in Frankreich und selbst in Italien „zu verbreiten. So wären „„Samuel ou le livre du „„Seigneur," das „Manuscrit venu de Saint-Hélène," „„L'eroe della solitudine, il matino di Frederice il grande, „„la confessione di N. B.," ununterbrochen theils nach„gedruckt, theils sonst nachgemacht worden. Diese Schriften „von aufrührischem, ruchlosem und gottesvergessenem Inhalte „bezeichneten vorzüglich die litterärischen Speculationen der „Buchdrucker in Tessin, aus deren Pressen auch die schimpf„lichsten Libelle gegen eine Fürstin von hohem Range hervor„gingen, welche eine der achtungswerthesten Familien zu „kränken geeignet seien. Eine der abscheulichsten, vom offen„kundigsten und schamlosesten Geiste der Lüge abstammenden „Schriften aber sei die angebliche Verwahrung der Erzherzogin „Marie Louise an den Wiener-Congreß, von der die Druckerei „Landi in Mendrisio eine Uebersetzung bekannt gemacht und „dadurch ihr Bestreben an den Tag gelegt habe, für Alles „mitzuwirken, was den thörichten Hoffnungen der Revolu„tionärs in Frankreich, in Italien und der Schweiz Nahrung „geben könnte u. s. w." Die Minister machten aus Auftrag ihrer Höfe dringende Vorstellungen bei der Eidgenossenschaft, daß sie diesem, die öffentliche Ruhe und den allgemeinen Frieden gefährdenden Unfuge kräftig steuern und seine Fortsetzung hindern möchten [1]). Der vorörtliche Geheime Rath, so hieß es in der Antwortsnote, war zwar mit den von den beiden Gesandten ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätzen vollkommen einverstanden, allein ihr Gemälde vom Zustande der schweizerischen Presse war nach seiner Ansicht viel zu düster. Ohne irgend eine Art von politischer Censur über die

[1]) Gemeinschaftliche Note des Herrn von Schraut und des Grafen Talleyrand an den Bundespräsidenten, vom 27. October 1817.

periodischen Blätter auszuüben, kannte er sie doch ziemlich genau und wußte, daß sie ein gewisses Maß nicht überschritten; wo dieses geschehen sollte, sei die Behörde bereit sich zu Abhülfe zu verwenden. Wenn aber ein Staat der Welt sich über die ausländische Presse zu beschweren habe, so sei es die Eidgenossenschaft, gegen welche in sonst achtbaren und selbst hohen Schutz genießenden Blättern die giftigsten Aeußerungen noch vor kurzer Zeit aufgenommen worden seien. Das Manuscript von St. Helena sei, wie Jedermann wisse, in ganz Europa verbreitet, die übrigen Flugschriften, über welche geklagt wurde, hingegen bis jetzt der vorörtlichen Behörde ganz unbekannt geblieben. Was dann endlich den letzten Beschwerdepunkt, die Unterstützung, welche französische Umwälzer von ihren Verbündeten in den Kantonen Waadt, Tessin und Wallis finden, betreffe, so müsse man sich über denselben um so mehr verwundern, als der Vorort bei dem Ansuchen um Entfernung mehrerer Königsmörder erfahren hätte, daß sie mit Bewilligung und selbst Empfehlung französischer Beamten an den Grenzen ihres Vaterlandes weilten. Wirklich meldete die Regierung von Tessin, sie habe schon längst und namentlich bei Anlaß dessen, was sich bei dem Buchdrucker Landi in Mendrisio zugetragen, Maßregeln getroffen, um jeden Mißbrauch dieser Art zu verhindern, und die Ausübung der Buchdruckerkunst strengern Polizeiverordnungen zu unterwerfen; und da der genannte Landi dem Polizeireglemente zuwider die falsche Protestation J. Majestät der Erzherzogin von Parma gedruckt, so sei ihm seine Werkstätte geschlossen und er selbst aus dem Kanton verwiesen worden. Die Regierung habe überdieß die in den deutschen Blättern eingerückte amtliche Widerlegung jenes Libells ihrem ganzen Inhalte nach in der Zeitung von Lugano einrücken lassen, während, mit Ausnahme einer geringen Zahl, alle Abdrücke desselben in Beschlag genommen worden seien. Der Gouverneur der Lombardei sei mit diesen Maßregeln vollkommen zufrieden gewesen. Der Staatsrath von Wallis hielt alle seinem Kanton gemachten Vorwürfe für vollkommen

ungegründet. Der Kanton besaß eine einzige Druckerei und nur zwei Buchhandlungen. Ueberall waren jene Flugschriften unbekannt. Nicht weniger äußerte die Regierung von Waadt ihr Befremden darüber, daß man ihren Kanton als denjenigen bezeichne, in welchem sich vorzüglich Mitschuldige der gedachten Umwälzer befinden sollten. Sie behauptete, nicht die geringste Thatsache zu kennen, welche zu einer so schweren Beschuldigung hätte Anlaß geben können, und müßte sich, so lange man ihr keine nähern und bestimmtern Angaben mittheilte, um der Sache auf die Spur zu kommen, darauf beschränken, jene thätige und strenge Aufsicht fortzusetzen, welche sie zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und der den Regierungen auswärtiger Staaten schuldigen Achtung bis dahin jederzeit ausgeübt hatte. Diese Antworten wurden den Gesandten Frankreichs und Oesterreichs mitgetheilt und es hatte auch vor der Hand dabei sein Bewenden [1]).

Im Juli hatten die sich in Paris aufhaltenden Gesandten der vier verbündeten Großmächte, Oesterreich, Großbrittannien, Rußland und Preußen, dem schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Tschann, einige Eröffnungen in Bezug auf die durch die Ordonnanz vom 24. Juli 1815 aus Frankreich verbannten Personen gemacht, und der vorörtliche Geheime Rath stellte aus Auftrag der obersten Bundesbehörde das dringende Ansuchen an die eidgenössischen Stände, allen jenen französischen Verbannten, die sich etwa noch auf ihrem Gebiete befinden möchten, den kategorischen Befehl zu ertheilen, bis zum 15. August eines der drei Reiche, Rußland, Oesterreich oder Preußen, zu ihrem Aufenthalte zu wählen und wirklich dahin abzureisen, wobei man den Regierungen genaue Aufsicht

---

[1]) Antwort des vorörtlichen Geheimen Rathes von Bern an den österreichischen und französischen Gesandten, 10. November 1817. Vorörtliches Protokoll Nr. 761. Die Regierung von Tessin an den vorörtlichen Geheimen Rath, 10. November 1817. Die Regierung von Wallis an denselben, von gleichem Datum. Die Regierung von Waadt an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, 25. November 1817.

über die Vollziehung einer Maßregel empfahl, die durch höhere Rücksichten der öffentlichen Ruhe und der allgemeinen Sicherheit von Europa geboten worden sei, und deren unerläßliche Nothwendigkeit die Erfahrung bewiesen habe [1]). Dem ungeachtet fand sich einige Wochen später der vorörtliche Geheime Rath genöthigt, seine vertraulichen Mahnungen an Waadt zu wiederholen [2]).

Der Wunsch, unnöthige Verwicklungen mit den großen Nachbarregierungen zu vermeiden, hatte dann auch schon im Jahre 1815 die eidgenössischen Behörden dem Aufenthalte der schönen, geistreichen und liebenswürdigen, aber politisch für sehr thätig und wühlerisch geltenden Herzogin von St. Leu in der Schweiz sehr abgeneigt gemacht, so daß sie nur durch den unmittelbaren Einfluß der Großmächte zur Duldung bewogen werden konnten. Als nun der Vorort erfuhr, daß diese Fürstin das schön gelegene, den Untersee und die Insel Reichenau beherrschende, Schloß und Landgut Arenenberg, zwischen Ermatingen und Berlingen, zwei Stunden von Konstanz, im Kanton Thurgau, angekauft habe und daselbst in Zukunft die Sommermonate zuzubringen gedenke, richtete er eine weitläufige Zuschrift an die Regierung von Thurgau, in der er, gestützt auf den Tagsatzungsbeschluß vom 29. Juli 1815 und das Kreisschreiben des Vorortes Zürich vom 12. und 16. September des nämlichen Jahres, das Begehren an sie stellte, daß sie jenen Kauf rückgängig machen möchte. Diese lehnte jedoch die Zumuthung mit der Versicherung ab, daß einstweilen vom Aufenthalte der Ankäuferin keine Rede sei. Als nun der Vorort diesen Gegenstand auf der Tagsatzung zur Sprache brachte, wendete die Gesandtschaft von Thurgau ein, daß die dortige Regierung nach dem Verflusse zweier ruhigen Jahre in dem vollen Vertrauen, daß der bewußte Güterankauf und selbst der Aufenthalt der Frau

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 2. August 1817, Nr. 568.

[2]) Der vorörtliche Geheime Rath von Bern an den Staatsrath von Waadt, 19. September 1817. Vorörtliches Protokoll Nr. 659.

von St. Leu ohne Nachtheil sei, daß die verbündeten Höfe denselben sogar wünschten, die Eidgenossenschaft aber nichts dagegen einzuwenden hätte, ihre Einwilligung ertheilt habe, und daß sie durch diesen Akt einer freien Kantonalbefugniß keinen Vorwurf verdient zu haben glaube. Mit einer Mehrheit von siebenzehn Stimmen entschied jedoch die Bundesversammlung dahin, daß der Beschluß vom 29. Juli 1815 unter den gegenwärtigen Umständen und um des höhern Staatsinteresses der Eidgenossenschaft willen als wirklich noch in Kraft bestehend zu betrachten sei, und daß in Folge desselben die Regierung des Standes Thurgau eingeladen werde, der Frau Herzogin von St. Leu den Aufenthalt in ihrem Kanton nicht zu gestatten [1]). Dem ungeachtet blieb Arenenberg nach wie vor das Eigenthum der ehemaligen Königin.

Während die Tagherren sich so streng gegen die gesunkene Napoleonidin, die Schwägerin und Adoptivtochter des vor Kurzem noch so sehr gepriesenen Vermittlers zeigten, erwiesen sie hingegen sowohl der unerschütterlichen Treue gegen das Haus der Bourbonen als der schweizerischen Kriegertugend eine glänzende Huldigung durch den Beschluß vom 7. August. Man schien einem lange unterdrückten, heißen Gefühle Luft zu machen, indem man nach fünfundzwanzigjährigem, unwillkürlichem Stillschweigen dasjenige, was an jenem Tage schweizerische Treue und Tapferkeit gethan, durch einen öffentlichen Ausdruck der Dankbarkeit und Bewunderung ehrte. Schien doch nach dem Dafürhalten vieler Schweizer der 10. August 1792, der merkwürdigste Tag in der neuern schweizerischen Kriegsgeschichte. Demnach beschloß die Bundesversammlung, die Namen derjenigen, die ruhmvoll auf dem Wahlplatze geblieben, oder deren Leben bald darauf zur Sühne für ihre Treue geopfert ward, auch solcher, welche seither mit dem Bewußtsein dieser That gestorben wären, der

---

[1]) Der vorörtliche Geheime Rath von Bern an die Regierung von Thurgau, 3. März 1817. Vorörtliches Protokoll Nr. 172. Abschied der Tagsatzung von 1817.

Nachkommenschaft aufbewahren und das Verzeichniß derselben in dem eidgenössischen Archive niederlegen zu lassen. Den am Leben gebliebenen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten des ehemaligen Schweizer-Garderegiments hingegen, die am 10. August 1792 zu Paris bei dem Angriffe auf das königliche Schloß zugegen waren, wurde ein besonderes Ehrenzeichen zuerkannt, nämlich eine Denkmünze von gegossenem Eisen, die auf der Kehrseite das eidgenössische Kreuz und die Worte „Treue und Ehre," auf der Rückseite aber das einfache Datum „10. August 1792" enthielt, und an einem roth und weißen Bande auf der linken Seite der Brust getragen werden sollte. Der zu Gunsten der ehemaligen vier kapitulirten französischen Schweizer-Regimenter gestiftete Invalidenfond hingegen sollte, seiner Stiftung gemäß, ausschließlich für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten jener Regimenter bestimmt sein, welche im Jahre 1815 nach der Schweiz zurückkamen und mit der Denkmünze der Ehre und Treue belohnt wurden [1]). Bei Weitem nicht so eifrig war die französische Regierung, ihnen dasjenige, was man ihnen schuldig war, verabfolgen zu lassen, so daß die Stände sich genöthigt sahen, den französischen Gesandten mit diesen Anforderungen zu behelligen.

Weit mehr Verlegenheit als die Herzogin von St. Leu schien eine andere berühmte Frau, die Freifrau Julianne von Krudener, den schweizerischen Behörden bereiten zu wollen. Diese an Geist und Gemüth, so wie in ihrer Jugend an Schönheit, hochbegabte Frau hatte sich jetzt, im fünfzigsten Jahre ihres Alters, einer schwärmerischen Richtung hingegeben, in der sie nicht ohne Einfluß auf den Kaiser Alexander geblieben sein und namentlich zur Gründung des sogenannten heiligen Bundes thätig mitgewirkt haben soll. In Basel, wo sie unter Gleichgesinnten, eben so zur Schwärmerei Geneigten, bedeutenden Anhang fand, schloß sich ihr ein junger Geistlicher

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1817.

aus Genf, Namens Empeytas, an, welcher in der Erbauungsstunde, die Frau von Krudener alle Abende in einem Gasthofe hielt, über religiöse Gegenstände das Wort führte. Allein da einige von diesen Vorträgen besonders aufgeregte, etwas reizbare, Frauen und Mädchen von dem Drange, ihr Vermögen den Armen zu geben, so lebendig ergriffen wurden, daß sie reichere Opfer spendeten, als ein geordneter Haushalt es gestattete, so beschwerten sich die Hausväter, erhob sogar der Prediger Fäsch das Banner gegen die unberufene Lehrerin von der Kanzel aus, bis sie endlich auf Befehl der Obrigkeit Basel verlassen mußte. Auch in Genf hatte sie während eines Aufenthaltes daselbst den dortigen religiösen Versammlungen neuen Reiz und höhern Schwung gegeben. Später dann trat Frau von Krudener eine förmliche Missionsreise durch die Gauen der Eidgenossenschaft an. Außer dem Genfer Empeytas, der die göttliche Eingebung, deren er sich rühmte, dem mühsamen Lernen vorzog, weßhalb man ihm die Predigerweihe versagt hatte, begleiteten sie der Professor Lachenal und seine Gemahlin aus Basel. Der merkwürdigste Mann in ihren Umgebungen aber war der Braunschweiger Köllner, nach seiner eigenen Erzählung ein ehemaliger Postbeamter unter der westphälischen Regierung, der, als politisch verdächtig, in's Gefängniß gekommen war. Ueber sein Schicksal erbittert hatte er ein System der Gotteslängnung ausgedacht und wollte dasselbe für den Druck bearbeiten. Als man ihm jedoch nicht nur Schreibmaterialien, sondern auch Bücher versagte, verlangte er endlich aus verzweifelter langer Weile die Bibel, wo ihm dann, wie er sich auszudrücken pflegte, das Licht des Glaubens nach und nach aufgegangen sein und ihn bestimmt haben sollte, sein ganzes übriges Leben der Ausbreitung des Evangeliums zu weihen. Dieser Mann, dessen auffallend verzerrte Gesichtszüge heftige, frühere Leidenschaften verriethen, und dem es bei aller Ueberspannung weder an Bildung, noch Gewandtheit fehlte, besaß die Gabe, den excentrischen Ideen der Frau von Krudener den Reiz eines anziehenden Helldunkels von mystischer Philosophie zu verleihen,

wobei es übrigens weder er, noch die Frau von Krudener selbst, ungeachtet der christlichen Liebe, scheuten, die Ungläubigen und diejenigen, welche sich gegen die neue Lehre unduldsam gezeigt, mit göttlichen Strafgerichten zu bedrohen, wie denn verschiedene derselben ein trauriges Ende genommen haben sollten. Eine Zeitlang zog sie im Aargau umher. Auf einer steilen Anhöhe am südlichen Abhange eines Waldes im Kulmer- oder Wynenthale, über dem Dorfe Teuffenthal, im Bezirke Kulm, stehen zwei hohe Bergschlösser in geringer Entfernung von einander, welche, merkwürdiger Weise, seit uralter Zeit das eine Liebegg, das andere Trostburg genannt wurden. Das letztere, im Jahre 1415 durch die Berner verbrannt und noch jetzt halb verfallen, war in die Hände von Landleuten gekommen. Das erstere hingegen gehörte jetzt zwei, ungefähr in den nämlichen Jahren, wie die Frau von Krudener stehenden Fräuleins aus dem bernischen edeln Geschlechte der von Diesbach. Diese hier in stiller Abgeschiedenheit lebenden, an Geist und Gemüth ebenfalls reich begabten und von ächter Frömmigkeit durchdrungenen, Frauenzimmer nahmen die nordische Lehrerin gastfreundlich auf, und es versammelte sich bald in der Nähe des Schlosses eine Menge Gläubiger, unter denen sich jedoch auch viele mit sehr irdischen Absichten einfanden. Allein selbst als das Auftreten der Frau von Krudener auf verschiedenen Punkten des Kantons Aargau Manches zur Folge hatte, das sich mit der guten Ordnung nicht vertrug, glaubte die Regierung von Aargau dennoch eine Zeitlang wegen des dem russischen Hofe und dem Kaiser persönlich schuldigen Dankes größere Rücksicht auf die von diesem Monarchen begünstigte Frau und die Mutter des russischen Geschäftsträgers nehmen zu müssen, bis der Unfug so weit ging, daß man sie gleichfalls wegweisen mußte. In Bern hingegen machte man nicht so viele Umstände. Vielmehr erließ der dortige Geheime Rath Mitte Mai's ein Kreisschreiben an alle Oberämter wegen der Verbreitung einiger von ihr ausgegebenen Flugschriften, wie die „Zeitung für die Armen," „des unbekannten Christus" u. s. w., von

denen man besorgte, daß sie, besonders in jener Theuerungszeit, geeignet wären, die Armen gegen die Reichen aufzureizen. Und als man einige Tage später erfuhr, daß die Frau von Krudener am 20. Mai in Olten und am 21. im Murgenthal erwartet werde, von wo sie nach Bern zu kommen gesinnet sei, gab man dem einsichtsvollen und humanen Centralpolizeidirektor von Wattenwyl den Auftrag, ihr alsobald, obwohl mit aller ihrem Stande gebührenden Höflichkeit, dennoch mit Bestimmtheit, zu verstehen zu geben, daß sie weder auf längere, noch auf kürzere Zeit ihren Wohnsitz weder in der Hauptstadt, noch irgend anderswo im Kanton Bern aufschlagen könne, sondern ihre Reise unverzüglich weiter fortzusetzen habe. Hierüber verlangte nun zwar der durch diese Weisung natürlich bemühte Geschäftsträger Auskunft, gab aber seiner Beschwerde, als ihm jene Auskunft von dem Amtsschultheißen von Wattenwyl in eben so höflichen als bestimmten Ausdrücken gegeben ward, keine weitere Folge [1].

Als es ihr in Schaffhausen und Solothurn ebenso gegangen war, traf die Frau von Krudener Ende Mai's auf einem geraume Zeit vorher für sie gemietheten Landhause bei Horb, am Vierwaldstättersee, in der Nähe von Luzern, ein. Auch die luzernische Regierung wollte ihr Anfangs keinen Aufenthalt gestatten, allein eines der Standeshäupter nahm sich ihrer mit großem Nachdrucke an. Im Anfange strömten Leute von allen Ständen und Altern nach dem schönen Landsitze hin, wo Wunder gewirkt, bekehrt und geweissagt, und neben den geistlichen auch leibliche Speise ausgetheilt ward. Die Einen gingen aus Neugierde hin, einige Wenige um zu bewundern oder auch sich bewundern zu lassen; Bettler und Hungrige

---

[1] Kreisschreiben an die Oberämter. Manual des Geheimen Rathes vom 16. Mai 1817, Nr. 6, S. 430. Zedel an den Centralpolizeidirektor von Wattenwyl, ebendaselbst Nr. 437. Der Freiherr von Krudener an den Amtsschultheißen von Wattenwyl, $^{14}/_{26}$. Mai 1817. Der Amtsschultheiß von Wattenwyl an den Freiherrn von Krudener, 27. Mai 1817.

fanden sich durch die Sparsuppe angezogen, die Jedem, der dazu Lust zeigte, ausgetheilt wurde; wer übernachten wollte, erhielt eine zweite Portion und zum Nachtlager Stroh in den nahe bei dem Hause stehenden Scheunen. Nach einiger Zeit untersagte ihr jedoch die Polizei die öffentlichen Gebete und Predigten; man erkundigte sich nach ihren Pässen und forderte sie auf, im Falle sie ihren Aufenthalt unter einigen Beschränkungen verlängern wollte, bei der Regierung um förmliche Erlaubniß dafür anzusuchen, was bis dahin immer noch unterblieben war. Aber diese Zumuthungen beleidigten sie und bestimmten sie zur Abreise. Sie mochte auch bemerkt haben, daß sie in den katholischen Kantonen weder den Eindruck machte, noch den Anhang gewann, der ihr in einigen protestantischen Kantonen zu Theil geworden war. Indessen erfolgte die obrigkeitliche Ermahnung zur Abreise, noch eher, als sie sich freiwillig dazu entschlossen hatte. Ungeachtet des Verbotes waren nämlich jene öffentlichen Vorträge ohne Unterbrechung fortgesetzt worden; und die Anhäufung von müssigem und liederlichem Volke hatte sich mit jedem Tage auf eine bedenkliche Weise gemehrt. Auf den bestimmten Befehl zur Entfernung entschuldigte man sich mit Mangel an Pferden. Auf's Aeußerste gebracht, schritt nun die Polizei endlich mit Gewalt ein, übernahm selbst die Sorge für Wagen und Pferde und brachte sie Anfangs Juli ohne weitern Aufschub über die Grenzen. In den benachbarten Gebäuden fand man bei vierhundert Menschen, Männer, Weiber, Mädchen, Kinder, aus fast allen Kantonen; Elsäßer, Schwaben u. s. w., die hier in bunter Reihe durcheinander lagen, und sich um die Sonnenfrau, wie sie ihre Anhänger nannten, geschaart hatten. Die Ausländer wurden den Polizeidienern zur Abführung über die Grenze übergeben, die Kantonsangehörigen hingegen zum Behufe näherer Verhöre und Erkundigungen in die Stadt gebracht. Am 4. Juli traf die Frau von Krudener ganz unerwartet mit dem Oberamtmann von Knonan, dem sie ein Polizeibeamter von Luzern mit ihrem Gefolge überliefert hatte, in Zürich ein. Ein halbes Hundert

Bettler, ein Theil jener aus dem Kanton Luzern vertriebenen Schaar, folgte ihr auf dem Fuße nach. Von den Behörden wurde die Bewilligung eines Aufenthaltes von mehrern Wochen abgelehnt, und die Reisende vielmehr ersucht, nachdem sie den folgenden Tag würde ausgeruht haben, ihre Reise auf beliebige Weise weiter fortzusetzen. Am folgenden Morgen nöthigte das Zuströmen einer Menge Volkes, welches sich gierig nach der gnädigen Frau erkundigte, welche Geld austheile, den geistesverwandten Wirth in der nächsten Umgebung von Zürich, sich eine Polizeiwache zu erbitten. Aus der Stadt kamen Abends Besuche, denen man, jedoch in geschlossenem Zimmer und nur im feierlichen Conversationstone, Betstunde hielt. Am folgenden Tage fand die Abreise Statt, und zwar nicht, wie Anfangs die Rede davon war, nach Schaffhausen, sondern über Kloten nach Lottstetten, wo die Reisenden am Abend des nämlichen Tages eintrafen. Ein Polizeioffizier zu Pferd hatte sie bis an die Grenze des Kantons geleitet. Der Stadt Zürich sowohl als der gesammten Eidgenossenschaft wurde von der Fliehenden mancherlei Unglück verkündigt, vor der sie jedoch die höher stehende und nicht nach der befangenen Ansicht und den Leidenschaften der Menschen waltende Vorsehung beschützte. Dem tiefer Denkenden blieb indessen von dem Aufenthalte der für ihr eigenes Glück nur zu berühmten Frau ein trauriger Eindruck.

Willkommener waren den schweizerischen Behörden jedenfalls die von dem Kaiser Alexander geschenkten 100,000 Rubel Banco, zu Begünstigung der neuen Colonien auf dem entsumpften Linthboden und für die Unterstützung der Armen in den Kantonen Glarus, Appenzell, St. Gallen und Thurgau, für deren Verwendung der russische Geschäftsträger die Landammänner Heer, Bischofberger, Schmid, Müller-Friedberg und Morell nach Zürich einlud, wo auch der Staatsrath Escher, Direktor der Lintharbeiten, der Zusammenkunft beiwohnen sollte, nach deren Gutachten dann die schöne und in dieser Zeit der Noth höchst willkommene Summe vertheilt wurde.

Unbefangene ausländische Beobachter fanden um diese Zeit in den zweiundzwanzig abermals neu gestalteten Freistaaten ein noch zu jugendliches Aussehen, zu wenig fest gebildete Züge. Doch arteten Bern, Zürich, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn, die kleinen Kantone und überhaupt alle, die schon in der alten Eidgenossenschaft Namen hatten, ihrer Vorwelt mehr oder weniger nach, während die Hauptzüge einiger jüngern Kantone nicht nur weit weniger scharf gezeichnet, sondern beinahe ohne alle Eigenthümlichkeit waren. Doch offenbarte sich der Kampf der Zeit auch mehr und mehr in der Eidgenossenschaft. Fand man doch auch hier neben der unüberwindlichen Sehnsucht schmerzlich gestörter Gewohnheit nach dem verschwundenen oder verschwindenden Alten Begierde der jüngern Bildung, mit dem Zeitalter fortzuschreiten; neben der schon von den zwölf Stämmen Israels und den griechischen Freistaaten geerbten Selbstsucht, das Kantonsleben abgeschlossen in sich zu führen, und ihm das Wesen des Bundes unterzuordnen, den Zorn edlerer Geister gegen solche gefährliche Kraftzersplitterung, die mit einer Feindschaft der Theile oder Auflösung aller enden zu müssen schien; neben althergebrachter Unduldsamkeit in kirchlichen Dingen, Unterdrückung der Presse, Furcht vor Volksbildung und Verwahrlosung des öffentlichen Unterrichts, hie und da Befreundung katholischer und protestantischer Kirchengenossen, Freiheit des Urtheils und der Presse, größere Anstrengung zur Verbesserung des Schulwesens und zur Veredlung des Volkes durch Läuterung der Begriffe, neben Pestalozzi's menschenfreundlichen und Troxlers scharf auffassenden Schriften Karl Ludwig von Hallers Restauration der Staatswissenschaft.

War es ein Wunder, wenn endlich selbst der sonst keineswegs neuerungssüchtige Geheime Rath von Bern den unschuldigen „Schweizerfreund" den Zeitbedürfnissen nicht mehr entsprechend fand, und eines seiner einsichtsvollern Mitglieder, den Rathsherrn von Diesbach, beauftragte, mit dem seit mehrern Jahren in Aarau angesessenen Professor Heldmann, aus Würzburg, eine Uebereinkunft zur Herausgabe einer im

Sinne des Grundsatzes der Legitimität und der guten Ordnung, allein mit einer zeitgemäßern Darstellung geschriebenen, Zeitung zu treffen, wofür man geneigt war, ihm einen Ruf zu einer Professorenstelle an der bernischen Akademie, mit einer festen Besoldung von sechszehnhundert Franken, zu verschaffen. Man wollte ihm den Absatz von vierhundert Exemplaren zusichern, und darüber allenfalls noch eine Vergütung zukommen lassen. Endlich bewilligte man ihm noch zweihundert Louisd'or für die Vereinigung seiner Angelegenheiten in Aarau, und einhundertundfünfzig Louisd'or für eine Reise in die Hauptstädte Deutschlands zur Sammlung von Correspondenten. Wirklich fehlte es dem neu gewonnenen Verfasser weder an Geist, noch an Kenntnissen, wohl aber an der zu einer solchen schwierigen Unternehmung unentbehrlichen Gabe der richtigen Beurtheilung des Bodens, auf dem er sich bewegen sollte. Gleich die erste Nummer des neuen Blattes, welches unter dem Namen der „Europäischen Zeitung" herauskam, versetzte seine hohen Gönner in Erstaunen und Bestürzung, und veranlaßte eine scharfe Besprechung im Geheimen Rathe. Wie die große Mehrzahl der deutschen Zeitschriften, so verfolgte auch dieses neue Blatt, nach der Ansicht der Mehrheit der Geheimen Räthe, die nämliche Richtung. Es diente nämlich zum Tummelplatze des Widerstandes der Schreiberwelt gegen die Regenten und die Regierungen, zur Sammlung aller wirklichen oder vermeintlichen Klagen der Aufklärer gegen die bestehenden Ordnungen und Gesetze, und enthielt Hindeutungen auf den Zeitpunkt derjenigen Stufe menschlicher Vollkommenheit, wo die Regierungen als ein unnöthiges Uebel aus der Welt verschwinden würden. Wenn das neue Blatt mit solcher Sprache bloß Aufmerksamkeit erregen wolle, so sei der Preis zu hoch, sollte es aber die wirkliche Meinung des Herausgebers sein, so fand man sie derjenigen geradezu entgegengesetzt, auf welche man mit ihm unterhandelt habe. Es sei vielmehr von einem Blatte die Rede gewesen, welches der Aufrechthaltung der Grundsätze von göttlichen und menschlichen Rechten gewidmet wäre. Daher erhielt denn auch der

Rathsherr von Diesbach den dringenden Auftrag zu ernster Ermahnung des Professors, wenn die Zeitung fortdauern solle. Ja die Aufregung wurde im Geheimen Rathe so groß, daß der Rathsherr von Diesbach, der in näherer Beziehung zu dieser Unternehmung gestanden war, nicht länger das Amt eines Censors übernehmen wollte, welches nunmehr dem Professor Karl Ludwig von Haller, ungeachtet der frühern Erfahrungen, zum zweiten Male übertragen ward. Die Zeitung selbst aber enthob der Kleine Rath, auf den Antrag des Geheimen Rathes, auf eigene Verantwortlichkeit des Verfassers hin, von aller Censur; allein im folgenden Frühjahr ließ man sie ganz eingehen. Je nach Umständen und Gesinnung aber gab das verunglückte Unternehmen des bernischen Geheimen Rathes in und außer Bern Stoff genug zum Lachen oder zu ernster Mißbilligung [1].

Durch eine Mahnung des Geheimen Rathes aufmerksam gemacht, meldete der Oberamtmann von Niedersimmenthal Einiges von Umtrieben und Zusammenkünften in seinem Amte, bei denen von der Räumung von Frankreich durch die Verbündeten, von einem Kanton Oberland und allerlei dergleichen mehr die Rede gewesen sein solle [2].

In einer weitläufigen Denkschrift an die Tagsatzung gab Bern eine umständliche Beleuchtung der Gründe, warum die Ansprüche der deutschen Bundesversammlung an die Stände Bern und Basel in Betreff der Unterhaltung des Bischofs von Basel abzuweisen wären [3].

Gegen Ende des Jahres zog noch ein sonderbares, angeblich in London herausgekommenes Werk des launigen, aber

---

[1] Manual des Geheimen Rathes vom 28. Januar 1817, Nr. 6, S. 207; ebendaselbst, Nr. 7, S. 18, vom 4. und 11. Juli 1817; Nr. 7, S. 18, 25. Rathsmanual Nr. 43, S. 138. Sitzung vom 21. November, Nr. 44, S. 401, 1. April 1818.

[2] Manual des Geheimen Rathes vom 2. Februar 1817, Nr. 6, S. 213, Nr. 7, S. 192.

[3] Bern an die hohe Tagsatzung, 11. August 1817. Missivenbuch Nr. 7, S. 489.

etwas rohen, Landarztes Dennler [1]) die Aufmerksamkeit des Geheimen Rathes auf sich, welcher der Censurcommission einen Verweis ertheilte, daß sie es habe erscheinen und verkaufen lassen. Nach dem Urtheile des Geheimen Rathes enthielt das verbotene Buch die gröbsten und unverdecktesten Ausfälle gegen die christliche Religion, Regierende und Verfassung [2]), nach dem Urtheile Anderer eben so witzig Treffendes, als handgreiflichen Unsinn, eben so Halbwahres, als Widrigrohes, so daß in dem Verfasser durch seinen völligen Mangel an Geschmacksbildung ein schweizerischer Jean Paul verdorben sei.

Dringend hatte der vorörtliche Geheime Rath bald nach Uebernahme seines eidgenössischen Geschäftskreises die Regierung von Nidwalden ermahnt, einige Rücksichten der Milde gegen die dortigen politisch Bestraften eintreten zu lassen, seinen Zweck aber nur zum Theil erreicht.

In Genf fand Mitte Octobers ein höchst bedauerlicher Auftritt Statt. Am 15., um 8 Uhr Morgens, bestürmte nämlich ein zusammengerotteter Haufe aus der niedrigsten Volksklasse, Männer und Weiber, die Kramladen der untern Stadt, in denen man Erdäpfelvorräthe vermuthete; die Thüren wurden eingeschlagen, die vorhandene Waare geplündert und das Geraubte auf den Marktplatz zum Verkaufe gebracht, und zwar so, daß das Bern-Maß derselben, was sonst fünf Batzen galt, von diesem Pöbel um drei Batzen verkauft wurde. Die Landleute, welche, da es eben Markttag war, Erdäpfel zum Verkauf in die Stadt brachten, wurden auf dem nämlichen Platze umringt und unter Drohungen gezwungen, zu jenem niedrigen Preise zu verkaufen. In den Häusern, in welche man gewaltsam eingedrungen war, wurden übrigens

---

[1]) Bürger Quixottes aus Uechtland sämmtliche Werke, herausgegeben von Andreas Dennler, Landarzt zu Langenthal, cum permissione resperiorum. London 1817.

[2]) Manual des Geheimen Rathes vom 15. November 1817 Nr. 7, S. 208.

noch andere Diebereien begangen. Eine Militärwache von mehr als zwanzig Mann, die an den Ort der Unordnungen hinkam, ward entwaffnet und verjagt, herbeigeeilte Unterbeamte beschimpft und mißhandelt. Vergeblich ließen die Behörden bei zunehmender Unordnung den Generalmarsch schlagen; sei es aus Gleichgültigkeit oder um anderer Mißstimmung willen, nur wenige Bürger folgten dem Rufe. Mit Mühe gelang es innerhalb einer Stunde, etwa hundert Mann von der Bürgerwache und einige Offiziere zusammenzubringen, an deren Spitze der Syndic de la garde, der dritte Syndic, drei Glieder des Rathes und drei Auditoren nach dem Aufruhrplatze hinzogen. Allein ihre Erscheinung schien die Frechheit des Pöbels nur noch zu vermehren. Der Syndic de la garde wurde, als er zum Volke sprechen wollte, überschrieen und ausgezischt. Dem dritten Syndic aber suchte man den Syndicstab aus der Hand zu reißen. Noch eine Weile durch behielten die Meuterer die Oberhand; endlich gelang es den Magistratspersonen, durch Muth und Standhaftigkeit die Ordnung einigermaßen herzustellen; die Anführer des Aufruhrs zerstreuten sich, und wurden in ihren Wohnungen aufgesucht, wo man ungefähr ein Dutzend derselben noch vor Abfluß des Tages in Verhaft brachte. Man hatte inzwischen die sämmtlichen Wachtposten der Stadt verdreifacht, und eine außerordentliche Wache von zweihundert Mann auf dem Rathhause versammelt. Am folgenden Morgen wurde abermals der Generalmarsch geschlagen, während alle Kramladen verschlossen blieben. Den Compagnien der Bürgerwache wurde ein Tagesbefehl verlesen, der ihnen ihre Pflichten einschärfte. Eine der Compagnien, welche die Absicht verrieth, die Freilassung der Gefangenen zu verlangen, ward ernstlich zum Gehorsam gewiesen und löste sich hernach in guter Ordnung auf; seither blieb alles ruhig, obgleich Spannung und Erbitterung in allen Gemüthern fortdauerten. Schien anfänglich das Ganze bloß durch die fortwährende Theuerung der Lebensmittel veranlaßt, so meldeten doch nach einiger Zeit

die Räthe selbst an den Vorort, daß die Klagen über das mit väterlicher Sorgfalt behandelte Verproviantirungsgeschäft ein bloßer Vorwand und Mißvergnügen über gewisse Bestimmungen der Verfassung die wahre Ursache dieser Umtriebe gewesen sei [1]). Die Erinnerung an die einst zur Gewohnheit gewordenen prises d'armes mußte diesen Auftritt allerdings als bedenklich erscheinen lassen. Doch ließen sich vor der Hand keine schlimmern Folgen verspüren.

Im Laufe des Jahres 1817 waren im Kreise der fremden Gesandtschaften einige Veränderungen eingetreten, welche zum Theil nicht ohne Einfluß auf den Geschäftsgang und das öffentliche Leben blieben. So war im Frühjahr der bisherige niederländische Gesandte van den Hoeven, ein Holländer von schätzbaren Eigenschaften, durch den Grafen Liedekerke, einen feurigen und geistreichen, damals noch sehr jungen Belgier ersetzt worden, der mit wahrhaft biederm und ritterlichem Sinne eine große Gewandtheit des höhern geselligen Benehmens nach der Weise der französischen Aristokratie verband, und der Eidgenossenschaft mehr als einen Beweis von aufrichtigem Wohlwollen und warmer Anhänglichkeit gab. Der König von Spanien knüpfte die mehrere Jahre unterbrochenen frühern diplomatischen Verhältnisse mit der Schweiz durch die Absendung des Herrn von Viergol wieder an. Der bisherige Nuntius Karl Zeno, Erzbischof von Chalcedonien, aber verließ die Schweiz, um die Nuntiatur am französischen Hofe zu übernehmen.

Kaum war die Leitung der Bundesangelegenheiten mit dem 1. Jenner 1818 an den Schultheißen von Mülinen übergegangen, als eine Verwicklung mit dem benachbarten Großherzogthume Baden, welche mehrere Kantone schmerzlich berührte, die ganze Aufmerksamkeit der vorörtlichen Behörde in Anspruch nahm. In Folge der österreichischen Inkammera-

---

[1]) Syndic und Staatsrath von Genf an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, 18. November 1818.

tionen war nämlich ein Theil des frühern schweizerischen Eigenthums mit dem Breisgau in badische Hände gekommen. Allein Baden weigerte sich, dasselbe herauszugeben, unter dem Vorwande, daß es auch mit Aargau in Rechnung stehe. Die Tagsatzung hatte eine eidgenössische Abordnung beschlossen, um die gerechten Beschwerden der Kantone Schaffhausen und Thurgau in Karlsruhe zu unterstützen, und wollte zugleich ihre früher angebotene Vermittlung zu Bewirkung eines endlichen Austrages der zwischen Baden und Aargau waltenden Streitigkeiten eintreten lassen, als eine höchst überraschende Maßregel der großherzoglichen Regierung auf eine sehr unerwartete Weise den ruhigen Gang dieser Verhandlungen störte. In den ersten Tagen des Jahres 1818 erfuhr nämlich der Vorort durch Klagen der fünf Kantone, Zürich, Basel, Schaffhausen, Aargau und Thurgau, daß ein Dekret des badischen Finanzministeriums vom 19. December, welches noch vor Ende des nämlichen Monats die strengste Vollziehung erhielt, alles Staats- und Corporationseigenthum der Schweiz mit Sequester und unter besondere Verwaltung gesetzt habe. Von Seite der badischen Regierung war übrigens weder Anzeige noch Klage, ja nicht einmal die geringste Eröffnung erfolgt. Dem vorörtlichen Geheimen Rathe blieb kein Zweifel übrig, daß diese mißliche Angelegenheit, obgleich ursprünglich mehr kantonaler Natur, doch jetzt eidgenössisch behandelt werden müsse. Daher sandte er den in dergleichen Geschäften vorzüglich gewandten und einem der betreffenden Kantone angehörenden Alt-Bürgermeister von Escher, aus Zürich, nach Karlsruhe ab, und belehrte in einem geheimen Kreisschreiben die Stände durch eine umfassende Darstellung der frühern Verhandlungen und des gegenwärtigen Standpunktes der Irrungen zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft. Nach sechswöchentlichem, lebhaftem Kampfe war Escher wenigstens so glücklich, die Aufhebung des neuen Sequesters als Präliminarbeding zu den fernern Unterhandlungen zu erhalten, wofür ihm in der Eidgenossenschaft billige

Anerkennung zu Theil ward [1]). Die Unterhandlungen über die Hauptsache aber zogen sich so sehr in die Länge, daß Escher im September durch Gesundheitsumstände und gebieterische Familienangelegenheiten veranlaßt, seine Rückberufung begehrte und erhielt. Man suchte nun den Bürgermeister von Reinhard zur Uebernahme dieser Sendung zu bewegen, und da dieser es verweigerte, so mußte der Staatsrath Hirzel Eschern ersetzen [2]). Man kam jedoch erst im folgenden Jahre zu einem Abschlusse. — Ungern erfuhr man in der Schweiz die Abberufung des hochgebildeten und geistreichen von Ittner von seiner Stelle eines badischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, der in diesen Verhältnissen einen besondern Takt gezeigt hatte. Der Großherzog schien indessen den schweizerischen Geschäften eine größere Aufmerksamkeit widmen zu wollen, indem er den geheimen Referendär bei den auswärtigen Angelegenheiten, Legationsrath Friedrich, einen seiner fähigsten Geschäftsmänner, zum Ministerresidenten bei der Eidgenossenschaft mit einer Besoldung von fünftausend Gulden ernannte.

Mit dem westlichen großen Nachbar dauerte die fruchtlose Erörterung über das Dappenthal stets noch fort. Die Berichte der waadtländischen Regierung ließen das Aufhören der Wirksamkeit der französischen Regierungsgewalt in diesem kleinen bestrittenen Bezirke vermuthen. Wenigstens that sie nichts für die Unterhaltung der Straße, während es die waadtländischen Behörden gewesen waren, die seit drei Jahren den Schnee wegräumen ließen und die Straße den Winter über offen erhielten. Ferner zahlten die Eigenthümer im Dappenthale für die Waaren und Lebensbedürfnisse, die sie nach Frankreich einführten oder von dorther bezogen, die französischen Aus- und Einfuhrzölle. Von irgend einer Verfügung der französischen administrativen oder richterlichen Polizei hatte man nicht

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 7. Februar 1818, Nr. 75, vom 22. März, Nr. 217.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 8. und 14. September 1818, Nr. 624 und 637.

die geringste Kunde, während die Berichte über Waldfrevel und Anderes mehr dem Friedensrichter von Ginsgins übermittelt wurden. Endlich war es der Kanton Waadt, der die Grundsteuer bezog; nur wenige Eigenthümer hatten dieselbe nicht entrichtet und waren bereit es zu thun, sobald die amtliche Uebergabe des Gebietes an den Stand Waadt Statt gefunden haben würde [1]). Von dieser Lage der Dinge gab man dem Grafen Talleyrand Kenntniß und sprach dabei die Erwartung aus, daß es in den Aufträgen des mit der Grenzberichtigung betrauten Grafen Guilleminot liegen möchte, auch diesen Anstand zu beseitigen [2]). Allein der französische Gesandte, weit entfernt, dieser Zumuthung zu entsprechen, entwickelte nach einiger Zeit abermals die Gründe, welche sich einer Abtretung entgegenstellten, gestützt auf die angebliche Unentbehrlichkeit des Dappenthales für Frankreich und auf die Verhandlungen vom November 1815, und wurde dieß Mal von den Gesandtschaften der vier verbündeten Großmächte allerdings nachdrücklich unterstützt [3]). Da aber Graf Talleyrand bald darauf mit Urlaub die Schweiz verließ und den Herrn von Failly als Geschäftsträger zurückließ, so schien es, als ob man von französischer Seite eben keine große Wichtigkeit auf diesen Gegenstand legte. Die Schritte des Vorortes in dieser Angelegenheit waren übrigens von allen Ständen gebilligt worden [4]).

Als sonderbares Zeichen der Zeit konnte es gelten, daß der vormalige König von Schweden sich um das Land- und Bürgerrecht von Basel bewarb. In der Sitzung des Großen

---

[1]) Der Staatsrath von Waadt an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, 2. April 1818.

[2]) Der vorörtliche Geheime Rath von Bern an den Grafen Talleyrand, 26. Mai 1818. Vorörtliches Protokoll Nr. 413.

[3]) Note des Grafen Talleyrand vom 3. September 1818. Note des Herrn Stratford Canning vom 12. September 1818. Note des Herrn von Schraut vom 8. September 1818. Note des Staatsraths Justus Gruner vom 6. September 1818.

[4]) Vorörtliches Protokoll vom 12. November 1818, Nr. 793.

Kantonsrathes vom 4. Februar wurde der schwedische Oberst Gustav Adolf Gustavson mit einmüthigen Stimmen in dieses Bürgerrecht aufgenommen. In die Versammlung einberufen, um die Anzeige seiner Annahme zu erhalten, sprach er mit diesen wenigen Worten seinen Dank aus: „Geboren und „erzogen in der Mitte eines freien und selbstständigen Volkes, „weiß ich das Zutrauen zu schätzen, das Sie, wohlweiser „Herr Bürgermeister und der Große Rath mir durch Ertheilung seines Bürgerrechtes erweisen.“ Während die Eidgenossenschaft auf diese Weise einen wundersamen Schweizer-Bürger gewann, raffte der Tod beinahe gleichzeitig den durch den Heldenkampf vom 2. und 3. Mai 1798 unvergeßlich gewordenen Aloys von Reding dahin. Jener zweite Sieg am Morgarten war der Glanzpunkt seines Lebens gewesen. Denn in der Politik hatte er die Verhältnisse der Zeit wohl selten richtig beurtheilt. So hatte er bei der Behandlung des Bundesvertrages die Meinung geäußert, das Stanzer-Verkommniß dürfte, mit wenigen Veränderungen, dem zu erneuernden Bunde hinreichen. Diese übertriebene Vorliebe für mittelalterliche Einfachheit, so wie für die Klöster, hatten ihn mehr als einen Mißgriff begehen lassen. In seinen letzten Jahren hatte leidenschaftliche Persönlichkeiten mehr als Meinungen in's Auge fassender Parteigeist seinen Einfluß mitunter geschwächt; allein sein auf Redlichkeit und einem unbefleckten Privatcharakter beruhendes Ansehen war immer unverletzt geblieben. Das Volk von Schwyz war ihm stets aufrichtig geneigt und verehrte sein Andenken wie dasjenige der Männer aus der alten Heldenzeit. Eine Zusammenkunft der vier demokratischen Kantone in Bisthumsangelegenheiten zu Gersau, der er am 21. Jenner beigewohnt, und wo er sich einer Erkältung ausgesetzt, sollte ihm jene tödtliche Krankheit zugezogen haben, die seinem Leben am 5. Februar ein Ende machte.

Von diesen Bisthumsangelegenheiten wurden jetzt beinahe in allen Theilen der Eidgenossenschaft die Gemüther stark bewegt. Genf schickte den Staatsrath Viollier nach Rom, um die Abtrennung der katholischen Gemeinden des Kantons von

ihren bisherigen Bisthümern und die Vereinigung derselben mit einem schweizerischen zu erhalten. Bern und Luzern sandten zu Wiederherstellung des Bisthums Basel den Schultheißen Rüttimann von Luzern und den Oberstlieutenant und Geheimrathschreiber Fischer von Bern eben dahin, denen man den Sohn des Schultheißen von Waltenwyl als Legationssecretär beigab. Jene Zusammenkunft der demokratischen Stände in Gersau, der Aloys von Reding beigewohnt, hatte die Erhebung der Abtei und des Klosters Mariä-Einsiedeln im Kanton Schwyz zu einem Bisthumssitze zum Gegenstande gehabt, welche von der päpstlichen Nuntiatur auf alle Weise betrieben wurde. In den demokratischen Kantonen hatten die bekannten Entwürfe zweierlei Interessen aufgeregt, die sich beide in einem passiven Widerstande zu vereinigen schienen: das eine von Seite der Regierungen, welche eifersüchtig auf die Rechte ihrer Stände den größern Kantonen in allen Betrachtungen und Nutznießungen auf keine Weise nachstehen wollten, hingegen aber wohl die mehrern Leistungen diesen zu überlassen geneigt waren; das andere von Seite der Geistlichkeit, die sich, an Rom anschließend, der Verbindung mit größern Kantonen und ihren Leitern mißtrauend, die Absichten der letztern um so weniger befördern wollte, als es dazu an heimlichen Ermahnungen der Nuntiatur nicht gebrach. Man war daher nicht ohne Grund über den Gang der dießjährigen Frühlingslandesgemeinden besorgt. Indessen liefen diejenigen von Schwyz und Obwalden ruhig ab. Nicht so glücklich war man in Nidwalden.

Bereits in einem Schreiben vom 21. April meldeten Landammann und Rath von Nidwalden, sie sähen sich mit Bedauern im Falle, den Vorort mit den bei ihnen Statt findenden Umtrieben zu beschäftigen, denen die bischöflichen Angelegenheiten zum Vorwande dienten; man suche Mißtrauen gegen die Obrigkeit zu verbreiten und die Behandlung dieses Geschäftes unvorbereitet und unbedingt vor die Landesgemeinde zu bringen. Diese Bewegungen waren ein Nachhall der unruhigen Auftritte von 1815. Die bischöflichen Angelegenheiten

wurden bloß benutzt, um das Volk vermittelst Vorspiegelung von Religionsgefahr in Bewegung zu bringen; Gewissenszwang sollte zum Vorwande dienen, da bald von einem luzernischen, bald sogar von einem protestantischen Bischofe die Rede war. Man hatte Verbindungen in den Kantonen Schwyz und Luzern angeknüpft; hie und da waren außerhalb Nidwalden Zusammenkünfte gehalten worden. Als Häupter der Unzufriedenen bezeichnete man den wegen einer Fälschung verbannten und herumirrenden Obervogt Zelger, den Commissär Käslin und den Alt-Zoller Dürer von Beckenried, einen sonst ziemlich angesehenen Landmann, der aber vor etwa neun Monaten, wie es hieß, wegen wucherischen Getreidehandels, oder nach andern Aussagen wegen Drohungen oder gegen die Regierung ausgestoßener Schimpfwörter vielleicht auf eine nicht ganz leidenschaftslose Weise zu Strafgeldern verurtheilt, und als ehrlos von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen worden war. Die Absicht dieser Ruhestörer, welche derjenigen Volkspartei angehörten, welche im Jahre 1815 die Anschließung an den eidgenössischen Bund verhindern wollte, ging dahin: eine neue Generalamnestie auszuwirken, da die frühere weder den Obervogt Zelger, noch den Alt-Zoller Dürer umfaßte; die Entsetzung des Landammanns, Landesstatthalters und Landesseckelmeisters auf der Landesgemeinde zu erhalten und überhaupt Reactionen zu bewirken. Dürers Hitze vereitelte jedoch diesen Plan; denn kaum hatte der regierende Landammann Zelger die Versammlung durch seine Anrede eröffnet, als Jener das Wort ergriff, über sein Urtheil als über erlittenes Unrecht Klage führte, und die Behauptung aufstellte, daß nur die oberste Gewalt selbst ihn von der Landesgemeinde ausschließen könnte. Der regierende Landammann gebot ihm Stillschweigen, erklärte seinen Vortrag für verfassungswidrig und strafwürdig und ließ die Grundgesetze verlesen, denen zufolge kein Vortrag vor der Landesgemeinde geschehen dürfte, er sei denn vorher der Obrigkeit zur Prüfung eingereicht, und acht Tage zuvor in allen Pfarreien durch öffentliche Verlesung zu Jedermanns

Kenntniß gebracht worden, damit jeder freie Landmann in Stand gesetzt sei, die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Vorschlages in Ueberlegung zu nehmen. Die Revision richterlicher Urtheile stehe aber am allerwenigsten der Landesgemeinde zu u. s. w. Eine stürmische Bewegung ergriff jetzt die Versammlung, und Dürer, hierdurch dreist gemacht, erlaubte sich drohende Ausfälle und sogar Beschimpfungen, nannte den Landammann und mehrere Räthe „Zürich-Bündler" und „Schelmen" und fing einen solchen Lärm an, daß Landammann Zelger, nachdem er ihn noch einmal vergeblich zur Ruhe ermahnt, den Landrath und die Geistlichkeit aufforderte, diese unruhige und ungestüme Versammlung zu verlassen, welches auch einmüthig und in guter Ordnung geschah. Der Landrath begab sich auf das Rathhaus, wo er die Bewachung des Zeughauses und die Bewaffnung seiner Anhänger anordnete. Von Seite der Ruhestörer wurden jetzt mehrere Versuche gemacht, die Landesgemeinde fortzusetzen und Ernennungen vorzunehmen, was aber, da die große Mehrheit des Volkes sich mit Unwillen zurückzog, nicht Statt finden konnte. Der Landrath hingegen mahnte alsogleich sowohl den Vorort Bern als den benachbarten Kanton Luzern nach dem Artikel VIII des Bundesvertrages zu Hülfe, und noch am nämlichen Abend traf das freiwillige Artilleriecorps von Luzern in Nidwalden ein; allein Luzern befand sich selbst in großer Verlegenheit, weil, nach Auflösung der bisherigen Militärorganisation, die neue noch nicht eingeführt war, und man weder Ernennungen vorgenommen, noch Bataillone gebildet hatte [1]).

Auf die erhaltene Bevollmächtigung vom Kleinen Rathe ließ der Geheime Rath von Bern alsobald vier Compagnien Fußvolk aus den an den Kanton Luzern angrenzenden Gegenden aufbieten. Zwei andere Compagnien wurden angewiesen, sich zu Brienz und im Oberhasle bereit zu halten. Den Alt-Rathsherrn von Stürler von Fraubrunnen ernannte man zum

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 27. April 1818, Nr. 257; vom 28. April, Nr. 331; vom 21. Mai, Nr. 401; vom 26. Juni, Nr. 495.

eidgenössischen Commissär in Nidwalden. Sechszig Mann von der sogenannten Standescompagnie mit dem Hauptmann und einem Lieutenant wurden mit der größten Eile nach Huttwyl geschafft. Bereits in Luzern, wo Herr von Stürler am 29. April eintraf, erhielt er die Gewißheit, daß sich die Regierung von Nidwalden fest behaupte und alle geeigneten Vorkehren treffe, um sowohl die Ruhe herzustellen, als die Empörer zur Strafe zu ziehen, daher er auch zur Ersparung unnöthiger Kosten an den Oberstlieutenant May den Befehl erließ, die in Huttwyl bereitstehenden vier Infanteriecompagnien abzudanken. Am folgenden Tage trafen die sechszig Mann von der bernischen Standescompagnie in Luzern ein. Der eidgenössische Commissär aber verfügte sich nach Stanz, wo er von den Landammännern Zelger und Kaiser begrüßt und ihm von den Verfügungen der Regierung Kenntniß gegeben wurde. Dürer war nebst vier andern Mitschuldigen gefänglich eingezogen, die Untersuchungen sollten angehoben und die Landesgemeinde auf den 11. Mai wieder zusammenberufen werden. Die in Luzern befindlichen Berner lösten die Luzerner-Artilleristen ab, die sich durch militärische Haltung und Kriegszucht ausgezeichnet hatten. Auch die in Meiringen stehenden zwei Compagnien wurden wieder entlassen. Herr von Stürler wollte Nidwalden, das er vollkommen beruhigt sah, schon am Tage vor der Landesgemeinde verlassen, wenn nicht die Regierung einen entgegengesetzten Wunsch geäußert hätte. Allein weder er, noch die Truppen, wohnten der Verhandlung bei. Die letztern traten bloß bei'm Eintritt und Ausgang unter die Waffen, um der Regierung die militärische Ehre zu erweisen. Am 11. Mai wurde die zahlreich besuchte Landesgemeinde mit Ruhe und Anstand abgehalten. Nach den gewöhnlichen Wahlen kamen die bischöflichen Angelegenheiten zur Sprache. Der Pfarrer Käslin suchte das frühere Benehmen seiner Partei dadurch zu entschuldigen, daß er die bischöflichen Angelegenheiten eine bloß geistliche Sache nannte, und schlug, nach dem vorgeblichen Wunsche der Nuntiatur, vor, die ganze Sache dem heil. Vater anheimzustellen. Das Ergebniß fiel

indessen dahin aus, das Geistliche in der Sache Sr. päpstlichen Heiligkeit, das Politische und Oekonomische hingegen der Landesregierung zu überlassen. Am 12. konnten sowohl der Commissär als die Truppen mit vollkommen beruhigtem Gemüthe den Rückweg antreten [1]). Das am 25. Mai von dem Malefizlandrath in Stanz über den Staatsverbrecher Dürer gesprochene Urtheil aber lautete folgendermaßen: 1) Alt-Zoller Dürer von Beckenried solle für fünfundzwanzig Jahre von aller menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen, in einem Zuchthause aufbewahrt werden; 2) dreitausend Gulden Geldstrafe und die Prozeßkosten bezahlen; 3) wegen seiner rebellischen und aufrührigen Reden sowohl an der Landesgemeinde als vor heutigem Malefizlandrathe, knieend, eine vorgeschriebene Abbitte thun; 4) eine halbe Stunde auf dem Lastersteine dem Volke zur Schau ausgestellt werden, mit einem Zedel mit der Aufschrift am Halse: „Empörer wider Verfassung und Obrigkeit;" während dieser Ausstellung sollten der Prozeßauszug und das Strafurtheil öffentlich verlesen werden; 5) soll er Urphede schwören. Schien doch der Geist unversöhnlicher Leidenschaft und Rache selbst, der, wie ein Dämon der Zwietracht, die Gemüther in diesem kleinen Lande entflammte, bei der Abfassung dieses Urtheiles die Feder geführt zu haben.

Aehnliche Ereignisse in Schwyz wurden durch Umstände verhindert, deren Abentheuerlichkeit an das Unglaubliche grenzen würde, wenn sie nicht durch die in der Zeit erhaltene Oeffentlichkeit aus amtlichen, unzweifelbaren Gesandtschaftsschreiben sattsam beurkundet wären. Das Gerücht war nämlich allgemein verbreitet, der General Aufdermauer, Inhaber des katholischen Schweizer-Regimentes in niederländischen Diensten, des verstorbenen Aloys Redings vieljähriger Nebenbuhler, wolle auf die Zeit der Landesgemeinde nach Hause kommen, und seine zahlreichen Anhänger seien bereit ihn auf den Landammannstuhl zu erheben. Allein er kam nicht und

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 21. Mai und 26. Juni 1818, Nr. 401 und 495. Berichte des Herrn von Stürler an denselben.

seiner wurde überall um so weniger gedacht, als gerade um diese Zeit sein Ruf und seine ganze militärische und politische Stellung einen Stoß erlitten, von dem er sich niemals mehr wieder erholte. Am Ende des Jahres 1816 hatte nämlich der Große Rath des Kantons Tessin den Beschluß gefaßt, eine zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste erlauchter Personen im Auslande sowohl als der Verdienste der Bürger, welche ihrem Vaterlande durch Muth und großherzige Handlungen Ehre machten, bestimmte Kantonaldecoration zu errichten. Diese Decoration sollte die Form eines Kreuzes haben und auf der einen Seite die Worte: „Der Ehre, der Tugend, dem Verdienst" und auf der andern: „Die Regierung der Republik und des Kantons Tessin" stehen. Diese Worte sollten von zwei einander gegenüber befindlichen Eichen- und Lorbeerzweigen umschlungen sein. Eine Vollziehung hatte indessen bis jetzt dieser Beschluß nicht erhalten, und noch war der Orden an Niemand verliehen, als die Regierung des Kantons erfuhr, daß sich der General Aufdermauer zum Großmeister desselben erklärt, und Decorationen, deren Verfertigung zu besorgen ihm übertragen worden war, davon ausgetheilt habe. Außer den Privatnachrichten hatte auch eine amtliche Einfrage des niederländischen Gesandten Grafen Liedekerke der Regierung von Tessin diese Kunde verschafft. Der Bürgermeister von Antwerpen hatte nämlich diesen Orden erhalten und den König um Erlaubniß zur Annahme befragt. Dem Könige war indessen sowohl die ganze Sache, als das Diplom und die Eigenschaft, die sich Aufdermauer in demselben beilegte, aufgefallen, so daß er dem Gesandten den Auftrag gab, über diese Angelegenheit Erkundigungen einzuziehen [1]), die dann freilch für den Ordensverleiher mißlich ausfielen. Es wurden dann noch andere bei dem katholischen

---

[1]) Graf Liedekerke an den Bundespräsidenten von Mülinen, 16. März 1816. Das merkwürdige Diplom lautete folgendermaßen:

Nous Don Louis d'Aufdermauer de Schwanau, des comtes de ce nom, statthalter et capitaine général du canton de Schwyz,

Regimente waltende Mißbräuche entdeckt, die eine gänzliche Umgestaltung desselben und die Entlassung des Generals Aufdermauer zur Folge hatten, der seine abentheuerliche Eitelkeit gerade mit dem Verluste alles Desjenigen büßte, was er in noch höherm Maße zu erringen beabsichtigt hatte.

Plötzlich nahm ein verheerendes Naturereigniß die allgemeine Aufmerksamkeit, so wie die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch. Im Walliser-Zehnten Entremont erstreckt sich von St. Branchier, wo es sich öffnet, in der Richtung von Westen nach Südosten bis zu dem Berge Combin, der es mit seinem acht bis zehn Stunden langen Chermontagne- oder Bagne-Gletscher schließt, das sogenannte Bagne-Thal, in welchem die dasselbe durchfließende Dranse ihre Quelle hat.

---

plénipotentiaire des souverains cantons d'Uri, de Schwyz, Unterwalden (le haut et le bas), Zug, d'Appenzell (Rhodes-Intérieures) et le Tessin, général-major et chef du régiment suisse catholique de notre nom, au service de Sa Majesté le roi des Pays-Bas etc.

Qu'ensuite de la déclaration prise, par la Gouvernement du souverain canton de Tessin, en date du 8 Décembre 1816, qui constitué la décoration nationale de l'honneur, de la vertu et du mérite, pour être décorée aux personnes illustres, tant Suisses qu'étrangères, qui méritent la reconnaissance nationale, pour des services rendus à l'état, et pour récompenser le mérite, le courage et les actions magnanimes.

En vertu des pouvoirs, qui ont été conférés par le Grand-Conseil au Petit-Conseil du canton, en date du même jour et de ceux qui vous ont été transmis par cette autorité en date du 5 Février 1815.

Le gouvernement du souverain canton de Tessin déclare par notre organe, qu'il est déféré à Monsieur le bourgemaître en charge de la ville d'Anvers la décoration nationale du canton avec les honneurs et avantages, qui pourront par la suite être annexés à cette récompense nationale.

En fois de quoi et pour qu'il constate ou de droit, nous avons signé la présente lettre de nomination, munie de notre signature et corroborée du sceau de nos armes.

Donné à Anvers le 6 Janvier 1818.

Signé: *Aufdermauer* de Schwanau.

Dieses offene und freundliche Thal, in dem man gute Viehzucht, Feld- und Obstbau findet, enthielt eine Pfarrgemeinde von vierthalbtausend Seelen. Die Gemsjäger dieses Thales galten für die geschicktesten und berühmtesten in ganz Wallis. Bereits am Ende des sechszehnten Jahrhunderts war das Dorf Bagne, von dem das Thal seinen Namen führt, durch ein Naturereigniß, welches einhundertfünfundvierzig Menschen das Leben kostete, zerstört worden. Ein ähnliches Unglück traf die Bewohner dieses Thales am 16. Juni 1818. Im Frühjahre desselben Jahres waren einige ungeheure Eiswälle des Getroz-Gletschers, der sich oberhalb den steilen Felsen desselben Namens und eben an der Stelle befindet, wo das Hochthal, bei der Brücke von Mauvoisin, zwischen dem Montpleureux und Mauvoisin, sich sehr verengt, eingestürzt, und hatte den schmalen Ausgang, den die Dranse seit Jahrtausenden sich gegraben, vollkommen verstopft. Dieser Eisdamm war nicht weniger als viertausend Fuß hoch und dreitausend Fuß dick; seine Länge aber betrug von einem Berge zum andern siebenhundert Fuß. Die Gewässer der Dranse fanden keinen Ausgang mehr und überdeckten nach und nach das ganze Alpthal von Torembec und der Triften der Montagne les Vingt-Huit. Am 16. Mai hatte dieser ausgebildete See siebentausendzweihundert Fuß Länge auf sechshundertfünfzig Fuß Breite und einhundertundachtzig Fuß Tiefe. Um dem drohenden Unglücke abzuhelfen, wurde eine Gallerie durch den Eisdamm gebrochen, durch welche der See ruhig abzulaufen anfing. Vom 14. bis zum 16. hatte er beinahe um zweitausend Fuß von seiner Länge abgenommen. Allein am letztern Tage, um 4½ Uhr Abends, durchbrach die Gewalt des Wassers den Damm auf der östlichen Seite, stürzte über die hohe Brücke von Mauvoisin, über die Alpen von Mazeria, Ceppi, Bonatchissa, Brecholay, den Wald von Livounaire, die Senndörfer von Fionin, Granges neuves, Chleity, Lavenzia, über die Dörfer Lourtier, Champsec, Bagne, St. Branchier und Martinach, wo diese Fluth sich endlich ausbreiten und in die Rhone ergießen konnte. Beinahe ein halbes Hundert

Menschen verloren dabei das Leben, und der Verlust aller Art, den diese Ortschaften und Gemeinden dadurch erlitten, betrug, nach amtlicher Schatzung, mehr als eilfmalhundert-tausend Franken. In einem Kreisschreiben vom 9. Juli klagte die Regierung von Wallis ihren Miteidgenossen ihre Noth. Aus der Schweiz und dem Auslande floßen reiche Steuern herbei. Graf August Talleyrand schickte, statt eines großen Mittagessens, mit welchem er die Tagherren am St. Ludwigs-tage zu bewirthen pflegte, fünfzig Louisd'or für die Bewohner des Bagne-Thales [1]).

Kurz vor dem Eintreffen der Tagherren zur ordentlichen Tagsatzung in der Bundesstadt, Ende Juni, hatten im Kanton Bern zwei merkwürdige, obgleich sehr verschiedenartige, Feste Statt gefunden. In Delsberg war am 24. Juni die Huldi-gung der mit dem Kanton Bern vereinten, vormals Bisthum baselschen Landschaften oder der nunmehrigen leberbergischen Aemter, durch eine eigene Regierungsabordnung feierlich und prunkvoll begangen worden. Die dafür einberufenen geist-lichen und weltlichen Behörden hatten den Eid sowohl für sich als im Namen der Einwohner und Angehörigen geleistet. Das Haupt der bernischen Abordnung, der Schultheiß von Wattenwyl, wußte in seiner sehr angemessenen und vater-ländischen Rede sowohl die Stellung derjenigen zu berücksich-tigen, welche noch einen sehnsüchtigen Blick nach den ehemaligen Zuständen vor der Umwälzung zurückwarfen, als derjenigen, welche die Aussichten vermißten, welche die Vereinigung mit einem großen Reiche, dem Talent, den Einsichten und der Thätigkeit gewähren konnten. Die große Masse des Volkes und das Land überhaupt aber würde, das glaubte er ver-sichern zu dürfen, in seinen gegenwärtigen Verhältnissen von Jahr zu Jahr sein Glück und seinen Wohlstand im Schooße des Friedens und unter einer weisen und wohlthätigen Ver-waltung anwachsen sehen. Allein merkwürdiger Weise glaubte

---

[1]) Graf August Talleyrand an den Bundespräsidenten von Mülinen, 23. August 1818.

der würdige und erfahrne Staatsmann von vornherein die Langsamkeit des republikanischen Verwaltungsganges entschuldigen zu sollen. — Einige Tage später feierte man von der Hauptstadt aus auf dem Schlachtfelde selbst die Erinnerung eines der schönsten Tage der alten Berner-Heldenzeit, der Schlacht von Laupen. Früh gegen 3 Uhr versammelten sich Jünglinge, Männer aus allen Ständen, selbst Greise, auf der Schützenmatt, schmückten sich mit dem eidgenössischen Feldzeichen, und zogen nach 4 Uhr mit Musik und frohem Gesang, über dreihundert an der Zahl, durch Bümpliz bei der Brünnen-Scheuer vorbei und der alten Laupen-Straße nach, auf der die Väter einst gezogen, auf das Schlachtfeld. Der freudige und ehrenvolle Empfang des Zuges in allen Dörfern beurkundete den für solche vaterländische Feste empfänglichen Volkssinn. Mit tiefer Rührung hörten die zahlreichen Zuhörer die Festreden eines Enkels Rudolfs von Erlach und eines begeisterten Jünglings, so wie die treffliche Erzählung Johann von Müllers an. Dann wurde der übrige Tag von den Theilnehmern zu Stadt und Land im traulichen Vereine auf eine Weise begangen, die lange im Gedächtnisse Aller blieb, und einen bessern Sinn zu wecken versprach. Der Umstand, daß die Anregung und Einleitung zu dieser Feier von dem Burgerleiste ausgegangen war, hatte erst einiges Mißtrauen bei der Regierung erweckt. Aber die großartigen Erinnerungen des Heldentages ergriffen bald alle Gemüther an einer wahrhaft vaterländischen Feier. So beschworen der ritterliche und freisinnige Rudolf von Erlach und der geistig so hoch stehende Johann von Müller den finstern Geist der Zwietracht, von dem in Bern und in der ganzen Eidgenossenschaft alles Uebel ausgegangen ist, und dem sie im Leben so herrlich entgegengewirkt, noch im Grabe unter dem neuen Geschlechte.

Einige Tage später begrüßte von Mülinen zum ersten Male die Tagherren als Vorstand. Seine Rede umfaßte geschichtliche Erinnerungen älterer und neuerer Zeit, streute Blumen auf Aloys von Redings Grab und gedachte bei Erwähnung des reichen dießjährigen Natursegens auch des

schweren Unglückes im Bagne-Thal. — Wie noth den Schweizern Einigung und ein hellerer Blick nur für die allgemeinen Verhältnisse des Lebens that, ging wohl sattsam aus der Berathung über die allgemeine freie Niederlassung der Eidgenossen hervor. Zwar ließ sich aus den Aeußerungen der Mehrheit auf die Bereitwilligkeit schließen, aus höhern Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt, der Nationalehre und eines brüderlichen Einverständnisses das Niederlassungsverhältniß der Eidgenossen nach freisinnigern Grundsätzen festzusetzen; allein es fand nichts desto weniger der Grundsatz bei einigen Kantonen entweder förmlichen Widerspruch oder er wurde wesentlichen Beschränkungen unterworfen. Ueber den letztjährigen Entwurf eines Concordates erhoben sich mannigfache Einwendungen. Als Haupterforderniß wurde verlangt, daß der Niederlassende sich über die Klausel eines ehrlichen Auskommens für sich und die Seinigen gehörig ausweise und nicht bloß zu den Kosten der Ortspolizei beitrage, sondern nach seinem Vermögen, mit Ausnahme des auswärts liegenden, an allen öffentlichen Lasten Theil nehme, wie er denn überhaupt den Gesetzen seines Wohnortes gleich den eigenen Kantonsangehörigen unterworfen sein solle. Auf den Bericht eines Ausschusses wurden die beiden Halbkantone Obwalden und Nidwalden rücksichtlich ihrer Streitigkeiten verglichen. Auch ein neues, den Verhältnissen des Bundes vom Jahre 1815 angemessenes, Reglement gehörte zu den Arbeiten der dießjährigen Bundesversammlung [1]).

Wie ein schweres Gewitter oft sich durch das Erscheinen einer kleinen Wolke am fernen Horinzonte verkündet, so war seit Jahren in den Kantonen Solothurn und Freiburg von Wiedereinführung der Jesuiten die Rede gewesen, ohne daß die Sache zur Ausführung gekommen. In Solothurn waren diese Umtriebe durch den Widerstand des Großen Rathes vereitelt worden. Gestützt auf ein vom Staatsrathe von Wallis den Jesuiten ertheiltes, höchst ehrenvolles Zeugniß in

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1818.

Betreff ihrer Verdienste um die Erziehung, stellte hingegen in der ordentlichen Sommersitzung des Großen Rathes von Freiburg am 16. Juni 1818 der Amtsstatthalter von Müller den Antrag, dem Jesuitenorden wieder den Zutritt in den Kanton zu gestatten, und ihm insbesondere die Bildung der Geistlichen, der Schulen und das dazu dienende St. Michaelscollegium zu übergeben. Fünfundsechszig Stimmen gegen sechszehn fanden diesen Antrag erheblich genug, um ihn der Prüfung des Kleinen Rathes zu unterwerfen. Das drei Tage später behandelte Gutachten dieser Behörde war indessen dem Antrage des Herrn von Müller nicht günstig. Nichts desto weniger stimmten einundsechszig Glieder des Großen Rathes für denselben, während der Kleine Rath nur zweiundvierzig Stimmen für seine Ansicht hatte. Allein weil diese Einundsechszig nicht die durch das Reglement in diesem Falle erforderliche Mehrheit von zwei Dritttheilen bildeten, so blieb er dennoch verworfen. Die Anhänger der Söhne Loyola's gaben den Kampf jedoch darum keineswegs auf, vielmehr setzten sie ihre Umtriebe so nachdrücklich fort, daß, als bei einer Feriensitzung des Kleinen Rathes am 17. August zwei Mitglieder dieser Behörde abwesend waren, binnen weniger als zwanzig Minuten ein zehn Artikel enthaltender, die Wiedereinführung der Jesuiten bezweckender, Gesetzesvorschlag verlesen und angenommen werden konnte. Die Forderung der Minderheit, die Sache reiflicherer Prüfung zu unterwerfen, wurde abgeschlagen und auf den 15. September zum letzten Entscheide eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes angesetzt. Unterdessen bewegten gläubige Seelen Himmel und Erde, dem Antrage Anhänger zu werben, die Widersacher der Jesuiten als Feinde der Religion zu verschreien und selbst andere Verläumdungen wurden nicht gespart, wenn sie den ersehnten Zweck zu fördern schienen. Obgleich nach der Art, wie seit Wochen und Monaten diese Wiedereinführung von den Anhängern des Ordens betrieben wurde, wenig Erfolg hoffend, so beantragte doch der biedere, dem jesuitischen Treiben eben so abgeneigte, als dem Vaterlande treu ergebene,

Schultheiß von Wattenwyl noch am Tage vorher einen letzten freundschaftlichen Schritt gegen die Regierung von Freiburg, keineswegs in der Absicht, durch amtliche Einwirkung jene Berathung zu verhindern, oder der souveränen Befugniß des Standes Freiburg zu nahe zu treten, sondern um wo möglich die Regierung von einem übereilten Entschlusse zurückzuhalten, den spätere Geschlechter wahrscheinlich tief bedauern würden. Die Mehrheit des Geheimen Rathes stimmte dieser Ansicht völlig bei; die aus dem Rathsherrn von Gingins und dem Professor von Haller bestehende Minderheit hingegen glaubte, es sei nicht der Fall, daß von Seite des Vorortes in dieser Angelegenheit irgend ein Schritt gethan werde. Diese Sache sei durchaus Kantonalsache, der Vorort habe sich nicht darein zu mischen, und wenn die Regierung von Freiburg auch wirklich die Wiederaufnahme der Jesuiten beschließen sollte, so werde sie es gewiß nicht thun, ohne daß sie überzeugt sei, dadurch für das Wohl ihrer Angehörigen landesväterlich zu sorgen. Nach dem Willen der Mehrheit wurde das Schreiben in der That erlassen, konnte aber, da es noch in der Nacht abgehen mußte, nur kurz gefaßt werden [1]). Allein das wohl erwogene, wahrhaft brüderliche Abmahnungsschreiben des

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 14. September 1818, Nr. 656.

Das Schreiben lautete folgendermaßen:

„An Schultheiß und Staatsrath der Stadt und Republik Freiburg:"

„Da wir erst in unserer heutigen Sitzung vernahmen, daß sich die souveräne Gewalt Eueres hohen Standes morgen über die Wiederaufnahme des Jesuitenordens berathen werde, so bedauern wir zwar lebhaft die Unmöglichkeit, in so kurzer Zeit gegen unsere vertrauten lieben Bundes- und Eidgenossen die Empfindungen und Besorgnisse, welche diese Nachricht in uns erregte, auf eine Art mitzutheilen, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes entspräche, können aber dennoch aus Pflichtgefühl und aus wahrer brüderlicher Gesinnung nicht umhin, darüber ein Wort der Freundschaft mit Euer Tit. zu sprechen."

„Die vorörtliche Behörde erkennt allzu wohl und ehrt allzu gern die Souveränetätsrechte der hohen Stände, um sich in solchen Angelegenheiten einer amtlichen Einwirkung anzumessen. Auch macht uns der Unterschied des religiösen Glaubens billigermaßen zurückhaltend, eine Ueberzeugung auszu-

vorörtlichen Geheimen Rathes von Bern erregte bei der befangenen Mehrheit des Großen Rathes von Freiburg nur Unwillen und Spott, obgleich die Geschichte dasselbe seither

---

sprechen, die von Vielen aus sehr ehrwürdigen Gründen leicht mißverstanden werden dürfte. Euere oft erprobte Freundschaft gewährt uns indessen die Beruhigung, daß ihr wenigstens ihre wohlmeinende Absicht nicht verkennen werdet."

„Nicht nur für den Stand Freiburg, sondern für andere Kantone, vielleicht für die ganze Eidgenossenschaft, ist der bevorstehende Entscheid über den Jesuitenorden von hoher Wichtigkeit; Folgen können daraus entstehen, die sich dermalen unmöglich berechnen lassen. Wir erwähnen nicht der ökonomischen Rücksichten, welche die Regierung gewiß weise erwogen hat; eben so wenig des großen Einflusses, den dieser Entscheid auf das Schicksal mancher mit Recht bewunderten Anstalt im Erziehungswesen haben möchte; allein wir bitten Euch, Tit., zu beherzigen, ob das wahre religiöse und sittliche Bedürfniß unserer Schweizer-Nation, ob die Wohlfahrt der jetzigen und der künftigen Geschlechter, die Fortdauer einer glücklichen politischen Existenz unseres Vaterlandes, die Beförderung der Eintracht unter den Kantonen, ob alles Dieses, was eben so lebhaft in Euern Wünschen, wie in den unserigen liegt, sich mit der Wiederaufnahme der Jesuiten, mit dem Einflusse, welcher dieser Orden als das Ziel eines unabläßigen Treibens, wieder erlangen möchte, vereinbaren lasse, ob nicht vielleicht, anstatt das höhere Interesse des Staates und der Angehörigen zu befördern, ein solcher Entschluß in beiden Beziehungen Gefahren herbeiführen könnte, denen vorzubeugen Klugheit und Pflicht gebieten?"

„Die Erfahrung mehrerer Völker und mehr als eines Jahrhunderts begründet diese Besorgnisse; gesetzt aber auch, der Geist des Ordens hätte die allgemeine Aufhebung desselben nicht gerechtfertigt, so scheint sein wirklicher Bestand wenigstens nicht geeignet, große Vortheile zu gewähren. Die alten berühmten Jesuiten sind nicht mehr; Priester, deren Sprache, Sitten und Denkart der Schweiz eben so fremd als ihre Herkunft sind, suchen ihre Stelle einzunehmen; vielleicht haben dieselben mit jenen erstern nichts gemein als den Namen, und jene gefährliche Organisation, deren Nachtheile vormals, wenigstens zum Theil, durch wirkliche große Verdienste um die öffentliche Erziehung, da wo die Anstalt einheimisch geworden, aufgewogen wurden."

„Wenn wir alles Dieses bedenken, im Bewußtsein, daß nicht Anhänglichkeit an das Neue, nicht der Einfluß des sogenannten Zeitgeistes unsere Einsicht bestimmt, aber eben so tief überzeugt, daß es ein eitler Wahn

nur zu gut gerechtfertigt hat; neunundsechszig Stimmen entschieden gegen achtundvierzig zu Gunsten der Gesellschaft Jesu. Der Staatsrath von Freiburg aber antwortete am 16., man hätte jene Zuschrift zwar bei der Eröffnung der außerordentlichen Sitzung dem Großen Rathe vorgelegt; allein da einerseits dieses allerdings wichtige Geschäft vorher schon reiflich geprüft worden, andererseits der Große Rath versammelt gewesen sei, so habe die Mehrheit desselben nichts desto weniger die Wiederaufnahme der Jesuiten beschlossen. Man wüßte übrigens die Beweggründe und die Absicht des Vorortes darum nicht weniger zu schätzen[1]). Die Minderheit des Staatsrathes von Freiburg, der Alt-Schultheiß von Werro und die Rathsherren von Montenach, Rämy, Fegeli, Mäder und Schaller, legten eine feierliche Verwahrung gegen den Beschluß ein, der im Drucke erschien, und keineswegs ohne Eindruck im Lande blieb, wenn auch von Greyerz und Chatel St. Denys Dankadressen einliefen, welche die Freude dieser kleinen Orte über die Rückkehr der Jesuiten ausdrückten.

---

wäre, den größten Ereignissen allen Einfluß auf Gemüth und Schicksale der Nationen abzusprechen; wenn wir ferner auf die Lage und Verhältnisse der Schweiz im Innern, wie gegen das Ausland hinblicken, so ist es für uns wahrer Herzensdrang, den hohen Stand Freiburg inständigst zu ersuchen, einen Entscheid nicht zu übereilen, der gewiß bei den Nachbarn Befremden, so wie bei der größten Zahl unserer Mitstände tiefes Bedauern und lebhafte Besorgnisse erregen würde."

„Durch gegenwärtige vertrauliche Mittheilung haben wir in Benutzung des Rechtes der Freundschaft auch ihre heilige Pflicht erfüllt. Der Entscheid liegt bei der souveränen Behörde. Ihr werdet uns Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und selbst da, wo die Meinungen sich nicht vereinigen ließen, treuen Sinn und warme brüderliche Theilnahme würdigen, welche sich in einer so wichtigen Angelegenheit unmöglich verläugnen konnten. Diese, liebe Eidgenossen, sind Euch auch immer gewidmet, so wie die Gefühle brüderlicher Anhänglichkeit und aufrichtiger Hochachtung, womit wir Euch sammt uns in Gottes Machtspruch beßtens empfehlen."

[1]) Schultheiß und Staatsrath von Freiburg an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, 16. September 1818.

Am 13. October aber erließ die Mehrheit des Staatsrathes ein die Minderheit scharf mißbilligendes Kreisschreiben. Aus Wallis trafen zwei Jesuiten, der Pater Godinot, ein Franzose, und der Pater Drach, ein Schweizer, in Freiburg ein, die Geschenke anzunehmen und die neue Ansiedelung einzurichten. Seit der Entscheidung des Großen Rathes vom 15. September in der Sache der Jesuiten und der Erscheinung der Erklärung der Minderheit des Kleinen Rathes hatten sich in diesem kleinen Staate zwei Parteien gebildet, die in beständigem Hader mit einander lebten, und nach ihrer eigenen Erklärung als unversöhnlich angesehen werden wollten. Die Stadtbürgerschaft zeigte sich sehr mißvergnügt und gereizt; die alte Unzufriedenheit über Vorrechte des einen Theiles und Herabwürdigung des andern wachte bei diesem Anlasse wieder auf und gab der Spannung in Religionssachen noch eine bitterere Richtung. Aber auch auf dem Lande zeigten sich bedeutende Spuren eines unter der Asche glimmenden Feuers, welches auf vielfältige Weise zur Erreichung politischer Absichten angefacht wurde. Die Regierung selbst sah sich genöthigt, zur Zerstreuung von Volksaufläufen, oder zu Verhütung störender Auftritte und ordnungswidrigen Versammlungen außerordentliche Verfügungen zu treffen. Die Zwietracht der Regierung aber mußte ihr Ansehen bei dem Volke schwächen, was hier um so bedenklicher war, als die Verfassung mehr als irgendwo mit den vernünftigen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes im Widerspruche lag. Unter diesen Umständen glaubte der Schultheiß von Wattenwyl abermals die Aufmerksamkeit des vorörtlichen Geheimen Rathes auf die bedenkliche Lage dieses Nachbarkantons lenken zu sollen. Zwar dürfte man nach dem Mißlingen der gegen die Aufnahme der Jesuiten gerichteten frühern Schritte sich wenig Hoffnung eines bessern Erfolges versprechen; nichts desto weniger sei die Sache eines ernstlichen Versuches werth, und in jedem Falle müsse es dem vorörtlichen Geheimen Rathe daran gelegen sein, seine Pflicht zu erfüllen, und den Vorwurf der Gleichgültigkeit oder Un-

achtsamkeit von sich abgewälzt zu haben. Einen besondern Grund für den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, einen neuen Schritt der Warnung und Ermahnung zur Eintracht zu thun, gehe aus dem Umstande hervor, daß dem Vernehmen nach zur nämlichen Zeit, als jene Behörde den Stand Freiburg von der Wiederaufnahme der Jesuiten abzumahnen sollen geglaubt, ein Mitglied derselben (Herr Professor von Haller) im ganz entgegengesetzten Sinne zu wirken gesucht habe, und dessen Briefe sogar im Großen Rathe des Kantons Freiburg verlesen worden sein sollten. Gegen obigen Antrag erhob sich keine andere Einwendung als die Besorgniß der gänzlichen Fruchtlosigkeit eines solchen Schrittes, und eines vielleicht gegen den Nachbarkanton daraus entstehenden Mißtrauens, welches sogar in entschiedene Abneigung ausarten dürfte. Einmüthig fand man jedoch, daß das zu erlassende Schreiben, wenn man sich dazu vereinigen könnte, von der höhern vorörtlichen Behörde, dem Kleinen Rathe selbst, ausgehen müßte. Der Kleine Rath theilte zwar die Besorgnisse des Geheimen Rathes über die bedenkliche Gährung im Nachbarkantone Freiburg; allein er befürchtete auch, es möchte bei der gegenwärtigen Spannung der Gemüther zwischen der vorörtlichen Behörde und der protestantischen Regierung von Bern nicht der gehörige Unterschied gemacht und die Erbitterung nur noch vermehrt werden. Jedenfalls möchten die Ansichten der Mitvororte Zürich und Luzern eingeholt werden [1]). Dieses geschah nun wirklich, und die beiden Mitvororte bedauerten zwar, daß die an Freiburg gerichteten freundschaftlichen Vorstellungen ohne Erfolg geblieben seien, glaubten aber, man müsse die nähere Entwicklung der Ereignisse abwarten, um alsdann, im Falle des Bedürfnisses, die geeigneten verfassungsmäßigen Schritte zu thun [2]). Lag es doch ganz

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 10. December 1817, Nr. 870.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 12. November 1818, Nr. 788. Rathsmanual Nr. 46, S. 363, Sitzung vom 16. November 1818.

außerhalb dem Kreise wohlhergebrachter eidgenössischer Gewohnheiten und Uebungen, ein noch so verderbliches Feuer zu dämpfen oder zu löschen, bis dasselbe in helle Flamme ausgebrochen war und alle Theile des Hauses ergriffen hatte. Inzwischen suchte die Regierung von Freiburg der Verbreitung der den Jesuiten ungünstigen Meinungen auf alle Weise entgegenzutreten, so daß der Verkauf der Rede des Herrn Landerseth verboten und er selbst, nebst dem Staatsschreiber Appenthel und Kuenlin, in Untersuchung gezogen wurde. Ja selbst einen neuen Abdruck des Berichtes von La Chalotais über die Jesuiten suchte man von Oben herab zu unterdrücken.

Während die ultramontane Partei in Freiburg diesen glänzenden Sieg erfocht, hatte man sich in Rom keineswegs beeilt, der luzernisch-bernischen Gesandtschaft eine bestimmte Antwort über die von ihr zur Sprache gebrachte Bisthumsangelegenheit zu ertheilen. Man wußte längst aus Erfahrung, daß man in der Schweiz selbst viel günstiger unterhandelte. Daher kehrte denn auch jene Gesandtschaft im August ziemlich unverrichteter Dinge in die Heimath zurück. Die weitere Leitung der Angelegenheit aber warf der heil. Vater in die Hände des neuen Nuntius, Monsignor Machi, der dann Mitte Decembers als Erzbischof von Nisibi in der Schweiz eintraf.

Im Herbste waren in ganz Europa alle Augen auf den glänzenden Congreß von Fürsten und Staatsmännern gerichtet, der Ende Septembers in Aachen zusammentraf, um die höchst wichtige Frage wegen Räumung des französischen Gebietes von der ausländischen Besetzung zu berathen. Der Geschicklichkeit und der eifrigen Hingebung des edeln Herzogs von Richelieu gelang es hier, den dringendsten Wunsch des greisen Königs und der großen Mehrheit der Franzosen zu erfüllen, obgleich es auch solche gab, welche unedel genug dachten, die Befriedigung ihrer greuelhaften Parteiwuth der Befreiung ihres Vaterlandes vorzuziehen, so daß sie sich sogar nicht scheuten, Denkschriften bei den ausländischen Höfen hierüber

einzugeben. Allein mit Hülfe des ihm vertrauenden Kaisers Alexander und des Herzogs von Wellington gelang es Richelieu, sowohl das Mißtrauen des Auslandes als die verrätherischen Umtriebe thörichter Landsleute zu überwinden. Am 9. October ward ein Vertrag von Frankreich mit den vier übrigen Großmächten geschlossen, laut welchem die französische Schuld auf zweihundertundsechszig Millionen festgesetzt wurde, von denen einhundert auf das große französische Buch kommen, die einhundertundsechszig übrigen Millionen in neun Stößen von Monat zu Monat bezahlt werden sollten. Dafür wurde das französische Gebiet am 30. November völlig geräumt. Und zwar erhielt der französische Minister in Aachen nicht nur diese Räumung, sondern auch die Einladung an Frankreich, an allen Berathungen über europäische Angelegenheiten Theil zu nehmen, so daß es jetzt am Ende des Jahres wieder in einer völlig versöhnten und glänzenden Stellung dastand, welche auch für seine Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft nicht ohne Bedeutung blieb. Da die Uebereinkunft vom 9. October in Ansehung der von Frankreich zu leistenden Geldzahlungen einige von dem Inhalte des frühern Vertrages abweichende Bestimmungen enthielt, so hatte die letztere ihre Beitrittserklärung auszustellen, gegen welche sich, wie zu erwarten stand, kein Widerstand erhob. Unter den vielen in Aachen gebrauchten Diplomaten hatte sich auch der russische Geschäftsträger in der Schweiz, Freiherr von Krudener, befunden, dessen gewandte Feder daselbst vorzüglich benutzt worden war, und der jetzt mit dem Titel eines Staatsrathes von dort zurückkehrte.

Drittes Kapitel.

Vorort Luzern 1819 und 1820. Mißverhältnisse des capitulirten Dienstes in Frankreich. Auftritt des Herrn Stähele gegen den Hofrath von Hammel. Verweisung des Erstern. Verurtheilung des Rathsherrn von Fleckenstein. Auflösung des Regiments Aufdermauer. Die preußische Gesandtschaft theilt die Bundesbeschlüsse mit. Unruhen im Kanton Schaffhausen. Streit wegen des Denkmals von 1798. Ereignisse des Jahres 1820. Revolution in Spanien. Hallers Schrift über die spanischen Cortes. Verhältnisse mit Frankreich. Verhandlungen in Troppau. Zuschrift der Fürsten Metternich und Hardenberg an den Bundespräsidenten. Abdankung der Schweizer-Truppen in Spanien. Vertrag mit Baden.

Eben so ruhig und einfach, als die vorörtliche Stellung am 1. Jenner 1817 auf Bern übergegangen war, fand am 1. Jenner 1819 die Uebersiedelung nach Luzern Statt, und wie im vergangenen Jahre von Mülinen zum ersten Male das Bundeswesen geleitet hatte, so stand auch jetzt der im December 1816 zum Schultheiß erhobene Joseph Karl Amrhyn zum ersten Mal an der Spitze des Bundes. Der neue Vorstand war sechsundvierzig Jahre alt, als er die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten übernahm. Seine Jugendbildung hatte er früher in St. Urban, später in Turin erhalten, dann mehrere Sekretariate bis zum obersten Staatsschreiberamte bekleidet, bis ihn die Restaurationsregierung in den Kleinen Rath versetzte. Mehr als glänzende Geistesgaben zeichneten ihn ein warmes empfängliches Gemüth, eine ächte unerschütterliche Vaterlandsliebe und eben so unerschütterliche Redlichkeit mit einer unbegrenzten Arbeitsliebe gepaart aus. Bei seinen Mitbürgern galt er, wenn man seine Gesinnungen, Aeußerungen und Handlungsweise von einem einseitigen Standpunkt aus beurtheilte, bald für einen Aristokraten, bald für einen Umwälzer; der beßte Beweis, daß er in der Regel einer gemäßigten Gesinnung angehörte. Die Mängel seines eigenen und weitern Vaterlandes waren ihm bekannt, und er scheute es keineswegs, sie zu verbessern. Konnte man ihm eine Schwäche vorwerfen, so war es ein Hang seiner Einbildungskraft, bei mancherlei äußern Erscheinungen verborgene

geheimnißvolle Triebfedern zu vermuthen, wo ein Anderer einfachere und natürlichere Ursachen gesucht hätte. In seinen Beziehungen zu der fremden Diplomatie beobachtete Amrhyn höfliche und schickliche Formen, ohne je in die geringste Abhängigkeit zu gerathen. Denn die Selbstständigkeit und ehrenvolle Unabhängigkeit des Vaterlandes waren ihm letztes und höchstes Ziel. Den eidgenössischen Staatsrath bildeten nebst ihm der aus der helvetischen und Vermittlungsgeschichte bekannte Alt-Landammann und Schultheiß Vincenz Rüttimann, der als helvetischer Justizminister bekannte Standesseckelmeister Franz Bernhard Meyer von Schauensee, Joh. Jak. Widmer von Oetigen, Joseph Pfyffer von Heidegg, Oberamtmann von Luzern, der Statthalter Alphons Duliker und ein junger Mann von seltenen Geistesgaben, der Rathsherr Eduard Pfyffer.

Die Reibungen, welche der Schweizer-Dienst in Frankreich veranlaßte, boten dem Bundesvorstande bald genug Gelegenheit dar, seinen Sinn für Würde und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu bewähren. Wir haben bereits bei der Eingehung der französischen Militärcapitulationen bemerkt, daß man damals in eiliger Hast Verträge abschloß, ohne die Bedeutung und den seit 1789 unendlich veränderten Stand der Verhältnisse weder von der einen noch von der andern Seite gehörig erwogen zu haben. Die Ereignisse von 1815 und das biedere unerschrockene Betragen der Schweizer-Regimenter während derselben hatten den Wunsch der Bourbonen noch erhöht, die alten Verhältnisse wieder anzuknüpfen. Zwar ließ den neu errichteten Schweizer-Truppen der Generaloberst Graf Artois seinen angelegentlichsten Schutz gewähren. Allein gerade dieser auffallende Schutz schien einen großen Theil des französischen Volkes in Mißstimmung zu bringen, der sich durch den Anblick fremder Truppen, während so viele alte französische Krieger nicht wieder angestellt waren, gekränkt fühlte, und ihren kostbaren Unterhalt in dem bedrängten Zustande der Finanzen und dem herabgesetzten Verhältnisse des eigenen Heeres nicht verschmerzen konnte. In der Pairs-

kammer hatte der Marschall Marmont die Lage des Heeres auf eine höchst traurige Weise geschildert, und der neue Kriegsminister, der den Herzog von Feltre in Folge des Systems vom 5. September ersetzt hatte, Marschall Gouvion St. Cyr, wich offenbar in seinen Ansichten über Wiedergestaltung des französischen Heeres wesentlich von denjenigen des Grafen von Artois und seines Anhanges ab, wovon das neue Recrutirungsgesetz vom Jahre 1818 schon einen sattsamen Beweis lieferte, da das Ganze wieder eine volksthümlichere, dem Conscriptionswesen sich annäherndere Gestalt gewann. Schon im zweiten Jahre ihrer Errichtung hatte der vorörtliche Geheime Rath von Bern in den letzten Wochen des Jahres 1817 eine weitläufige Denkschrift mit Beschwerden der Schweizer-Regimenter über mangelhafte Vollziehung der Capitulationen rücksichtlich der Recrutirung, der Verantwortlichkeit für das Ausreißen und der Reformgehalte der nicht angestellten Offiziere der vier Schweizer-Regimenter erhalten, die man sofort der französischen Regierung mittheilte, und die Verwendung des Generaloberſten in Anspruch nahm [1]). Aber die eidgenössische Note blieb Monate lang unbeantwortet. Die vom Kriegsministerium der Capitulation zuwider einseitig angeordnete Einstellung der Werbungen wurde, als der Generaloberst deßhalb Aufschlüsse verlangte, mit dem Zustande der Finanzen und mit einer erforderlich geachteten verhältnißmäßigen Gleichstellung des Effectivstandes der französischen und der capitulirten Schweizer-Regimenter gerechtfertigt. Allein auch die Mittheilung dieser Aufschlüsse erhielten die Regimenter nur durch die Anordnung des Generaloberſten, und den Regierungen, mit denen die Dienstverträge geschlossen worden waren, wurde nicht einmal eine Anzeige von den Maßregeln gegeben, durch welche die einen Regimenter um den dritten, andere um den vierten Theil unter ihrem capitulationsmäßigen Bestande gelassen wurden. Diese Einstellung der Werbung hatte denn auch einen höchst unangenehmen Eindruck auf die

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 8. December 1817, Nr. 838.

Schweizer-Truppen gemacht, da sie denselben über ihre Fortdauer in entfernterer Zeit gerechte Besorgnisse einflößte. Dazu hatte man bei der Berathung des Recrutirungsgesetzes in beiden Kammern, besonders aber in der Deputirtenkammer, lebhafte Ausfälle gehört, und dieselben waren zwar wohl von der äußersten Rechten, allein weder von ministeriellen Gliedern, noch von Sprechern der Regierung beantwortet worden, ein Umstand, der eben so wenig geeignet war, günstig für den Schweizer-Dienst auf die Meinung zu wirken. Endlich schien ein Theil der Presse sich die Schweizer-Truppen ganz vorzüglich zur Zielscheibe von Angriffen gemacht zu haben. Zu gleicher Zeit erschienen in Paris mehrere Flugschriften [1]), deren ungenannte, aber muthmaßlich nicht unbekannte, Verfasser sich die Herabwürdigung des schweizerischen Volkes und die Aufreizung der Franzosen zum erklärten Widerwillen gegen den schweizerischen Kriegsdienst zum eigentlichen Zweck ihres Strebens gesetzt zu haben schienen. Ja der Unfug war so weit gegangen, daß der eidgenössische Geschäftsträger in Paris, Herr von Tschann, im Gefühle der verletzten Ehre seines Vaterlandes, ohne Aufträge zu erwarten, Klage darüber führen zu müssen glaubte. Allein seine Beschwerden bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Richelieu, sowohl als bei den obern Polizeibehörden hatten bloß unbefriedigende Aeußerungen zu Folge gehabt, indem man es dem Geschäftsträger überließ, die Verfasser solcher Werke selbst bei den Gerichten zu belangen, was ihm der Herzog von Wellington indessen wohlmeinend mißrieth. General von Gady hingegen wünschte die Absendung eines eidgenössischen Bevollmächtigten nach Paris, der beauftragt wäre, von der französischen Regierung eine offene Erklärung über ihre Gesinnungen hinsichtlich der capitulirten Truppen zu verlangen. Derselbe müßte sich ungescheut dahin aussprechen, daß die Schweiz keineswegs an der Beibehaltung dieser Regimenter hänge; da aber die wegen der Werbung getroffenen Maß-

[1]) La sentinelle, la bouche de fer, le cri de l'armée.

regeln und die gegen die Schweiz gerichteten Schmähschriften eine baldige Abdankung der Schweizer-Truppen vermuthen ließen, so sei es darum zu thun, sich darüber zu verständigen, und die Sache auf eine dem Vertrage sowohl als der Würde der Eidgenossenschaft angemessene Weise in's Reine zu bringen. Sollte dann der Abgeordnete, wie Herr von Gady nicht zweifelte, die Zusicherung der Beibehaltung empfangen, so wäre es dann nach seiner Ansicht der rechte Augenblick, darauf zu dringen, daß den verschiedenen Beschwerden, welche der Vorort am Ende des Jahres 1817 über die Nichterfüllung einiger Bestimmungen der Capitulation eingereicht hatte, alsogleich abgeholfen werde. Der erste Adjutant des Grafen von Artois glaubte, daß eine solche feste und entschlossene Sprache nicht nur ihren Zweck nicht verfehlen, sondern vielleicht selbst dazu beitragen würde, sowohl das Niederlassungsgeschäft als die Beschwerde wegen der erhöhten Einfuhrzölle auf Schweizer-Fabrikate auf eine befriedigende Weise zu erledigen. Diese Meinung mehr oder weniger theilend, glaubte der vorörtliche Geheime Rath von Bern um so mehr im Namen der Eidgenossenschaft auftreten zu sollen, als die meisten Nachrichten aus Paris die Gewißheit gegeben hatten, daß die Gardeoffiziere von solchen Beschimpfungen des capitulirten Schweizer-Dienstes äußerst gereizt sich bereits über démarches de corps und Klage an die eidgenössischen Stände zu berathen anfingen, was indessen bis jetzt durch die Klugheit der Befehlshaber und die Abmahnungen des Geschäftsträgers verhindert worden war. Dieses machte es nach dem Dafürhalten des Geheimen Raths demselben zur unerläßlichen Pflicht, diesen wackern Kriegern Beweise einer ächten vaterländischen Theilnahme zu geben, und zugleich die französische Regierung, zwar mit aller Hochachtung gegen den König, aber auch mit demjenigen Nachdrucke, den die Wichtigkeit der Sache forderte, auf das Unwürdige solcher Verunglimpfungen, und auf die ernstlichen Folgen aufmerksam zu machen, welche daraus entstehen dürften. Daher schickte der Vorort zwar keinen Bevollmächtigten nach Paris, schrieb aber doch dem Herzoge von Richelieu in dem

angerathenen Sinne, indem man dem Generaloberſten der Schweizer davon Kenntniß gab [1]). Wenige Tage nach dem Erlaſſe dieſes Schreibens machte dann der franzöſiſche Geſandte eine amtliche Anzeige von der Einſtellung der Werbung aus finanziellen Gründen [2]).

Für alle dieſe mißbeliebigen Verhältniſſe konnte es keineswegs zur Entſchädigung dienen, daß der Herzog von Berry eintauſend franzöſiſche Franken, der Geſandte Graf Talleyrand vierzig Louisd'or für das in Luzern zu errichtende Denkmal für die Schweizer-Garde von 1792 ſchenkte, der greiſe König dem ihm zum erſten Male vorgeſtellten Oberſtlieutenant von Maillardoz die ſchmeichelhaften Worte zurief: „Dieſer Pallaſt weiß es am beßten, in welcher Erinnerung ihr Geſchlecht bei mir ſteht." Für die in Frankreich ſich aufhaltenden Krieger der alten Schweizer-Garde hatte man die Denkmünze und Ehrenzeugniſſe dem General von Gady übermacht, der um die Bewilligung nachſuchte, dieſelben auf eine feſtliche Weiſe im Invalidenhauſe auszutheilen. Wirklich erhielten am 7. Jenner 1819, am Feſte der heiligen drei Könige, im Saale des königlichen Invalidenhauſes ſiebenundfünfzig Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des alten Schweizer-Regiments, worunter ſich 26 Invaliden befanden, das Ehrenzeichen der Tagſatzung. Der Gouverneur der Invaliden, Marſchall Herzog von Coigny, der Generallieutenant Baron von Arnaud, der ſchweizeriſche Geſchäftsträger und viele Schweizer-Offiziere wohnten der Feierlichkeit bei, welche der General von Gady mit einer angemeſſenen Rede eröffnete.

---

[1]) General von Gady an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, Paris den 3. Februar 1818. Herr von Tſchann an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, 14. Februar 1818. Der vorörtliche Geheime Rath von Bern an den Herzog von Richelieu, 26. Februar 1818. Der vorörtliche Geheime Rath von Bern an den Grafen von Artois, Generaloberſten der Schweizer, den 26. Februar 1818. Geheimes Kreisſchreiben an die Stände vom 26. Februar 1818. Vorörtliches Protokoll Nr. 117, S. 1135.

[2]) Graf Auguſt von Talleyrand an den Bundespräſidenten von Mülinen, den 3. März 1818.

Die Freude über diese Gunstbezeugungen war übrigens durch eine Mittheilung des Herrn von Tschann bedeutend herabgestimmt worden, daß Ende Novembers im französischen Ministerialrathe stark von Abänderung der Militärcapitulationen die Rede gewesen sei, da man bei dem nächsten Zusammentritte der Kammern, denen man niemals Kenntniß davon gegeben habe, bedeutende Angriffe besorge. Dieses werde früher oder später nachzuholen sein. Um nun einer Menge Einwendungen und Widersprüchen im Voraus zu begegnen, seien einige Abänderungen nothwendig, welche im Wesentlichen darin bestehen würden, daß einerseits der Sold der Schweizer-Offiziere (der Gardisten insbesondere) mit jenem der französischen Offiziere in richtigeres Verhältniß gebracht werde, andererseits die bisher von den Schweizer-Truppen selbst nach ihren Landesgesetzen ausgeübte Justizpflege in die Befugnisse des Justizministers zu stehen komme, oder daß derselbe wenigstens von den kriegsräthlichen Urtheilen Kenntniß nehme und nöthigen Falles die Revision derselben anordnen könne. Die den Schweizer-Truppen für den Fall des Dienstaustrittes bewilligte Graderhöhung wäre eigentlich der dritte Gegenstand, der dießfalls anzubahnenden Unterhandlungen [1]). Zwei neue Verordnungen gaben einen klaren Beweis, daß der Kriegsminister seinen Plan, die Schweizer-Regimenter der königlichen Garde nach und nach der französischen gleichzustellen, unausgesetzt verfolgte. Die erste bestimmte nämlich die Rangordnung der Beförderung nach dem wirklichen Dienstalter im französischen Heere, wodurch die von dem Generaloberſten eingeführte Weise, das Dienstalter nach dem ersten Offiziersbrevet zu bestimmen, wobei auch der eidgenössische Milizdienst mitgezählt wurde, aufgehoben und entkräftet war. Die zweite hingegen betraf die Unterscheidungszeichen, welche die Offiziers von der königlichen Garde um einen Grad höher als den wirklichen trugen, und die nur

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Mülinen, den 30. November 1818.

nach dem wirklichen Grade getragen werden sollten. Die Schweizer beriefen sich auf die Capitulation. Allein selbst ihre Freunde und Gönner hofften, daß sie die Beibehaltung dieses Vorrechtes dem guten Vernehmen mit den französischen Offizieren, von denen sie allgemein geschätzt wurden, opfern würden, weßhalb die Sache einen regelmäßigen Unterhandlungsgang nehmen sollte [1]). Der französische Gesandte begnügte sich jedoch vor der Hand, in einer an die sämmtlichen an den Dienstverträgen Theil nehmenden Stände gerichtete Note die Unverträglichkeit von Vorrechten von Ausländern in einem Lande, wo die Vorrechte vollends aufgehoben wären, und der öffentlichen Meinung, die für den Fortbestand des capitulirten Dienstes gewonnen werden müßte, als Beweggründe aufzustellen, um deren willen die eigene Rechtspflege der Schweizer-Truppen auf dem bisherigen Fuße nicht fortdauern könne. In disciplinarischen und Militärvergehen sollten die Schweizer-Truppen zwar die eigene Rechtspflege behalten, allein sich des französischen Gesetzbuches bedienen; wenn hingegen französische Angehörige durch schweizerische Krieger verletzt, oder hinwieder als Mitschuldige derselben beklagt wären, so sollte den gewohnten französischen Gerichten Untersuchung und Urtheil zustehen. Auf diesem Wege mochte nach der Ansicht des Gesandten der Schweizer-Dienst mit der öffentlichen Meinung in Frankreich versöhnt werden. Den von seiner Regierung erhaltenen Aufträgen gemäß trug nun derselbe eine Unterhandlung zu Abänderung des die Rechtspflege betreffenden Capitulationsartikels an [2]).

Eine unglückliche Begebenheit wurde von den gegen die Regierung feindseilig gesinnten Blättern auf eine furchtbare Weise ausgebeutet. Ein Schweizer-Soldat von einem der Garderegimenter aus dem Kanton Bern, Gottfried Vonland,

---

[1]) Vertrauliche Zuschrift an die beiden Mitvororte Zürich und Bern, 3. März 1819.

[2]) Note des Grafen August von Talleyrand an alle Stände, mit Ausnahme von Appenzell Außer-Rhoden und Neuenburg, vom 3. April 1819.

sonst gut beleumdet, wurde zum Trinken verführt und so furchtbar gereizt, bis er in der Hitze einen französischen Taglöhner, Johann Joseph Coquelet, um's Leben brachte. Der Unglückliche wurde zur Zwangsarbeit verurtheilt. Allein mit dieser für den Betreffenden furchtbaren Sühne nicht zufrieden, benutzten die Verfasser einiger Tageblätter das unheilvolle Ereigniß, um den Schweizer-Dienst zu verunglimpfen und die gröbsten Beleidigungen und Scheltungen gegen die Schweizer auszustoßen. Diese gehässigen Ausfälle, besonders in zwei der der Regierung und dem königlichen Hause unversöhnlichsten Blätter, der „Bibliothèque historique“ und dem „Homme gris“ erregten bei dem Offizierscorps des in Paris stehenden Schweizer-Regiments von Courten einen solchen Unwillen, daß die Offiziere beschlossen, für den ihnen angethanen Schimpf förmliche Genugthuung zu verlangen. Auf Anrathen des Grafen von Artois übergaben sie dem diensthuenden Generalmajor der Garde, dem Marschall Herzog von Belluno, eine Denkschrift an den König, die Jener vorzulegen und zu unterstützen versprach. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General Dessoles, hingegen hatte von einem so auffallenden Schritte gewarnt, und noch in einer spätern Unterredung auseinandergesetzt, daß der königlichen Regierung keine andern Mittel als die verfassungsmäßigen, die Gerichte, zu Gebote ständen, um den Schweizern Genugthuung zu verschaffen [1]). Da man sich von einer Abordnung nicht viel versprach, so begnügte sich die vorörtliche Behörde, ein Schreiben an Ludwig XVIII. zu erlassen, in dem man sich ziemlich bitter über das französische Verfahren und die Beschimpfungen der Schweizer beschwerte und ihn als Freund der Eidgenossenschaft, dem die Schweizer ihre Dienste und ihr Blut gewidmet, um Schutz für dieselben bat [2]). In ähnlichem Sinne schrieb man an den Generaloberſten der

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten Amrhyn, 28. März, 7. April, 1. Mai 1819.

[2]) Der Vorort Luzern an Ludwig XVIII., 23. April 1819.

Schweizer. Allein dieser Schritt war weit entfernt, zum Zwecke zu führen, und wenn auch Herr von Tschann von dem Grafen von Artois auf die gewohnte liebreiche Weise empfangen wurde, und dieser sich sogar äußerte, er glaube nicht, daß der Minister Anstand nehmen solle, das Schreiben dem Könige zu übergeben, da die Note alle wünschbaren Erläuterungen gebe, dabei auch seine warme Unterstützung versprach, so war die Antwort des Königs doch nichts weniger als freundlich. Vielmehr drückte der greise Fürst in derselben sein Mißgefühl auf eine unumwundene Weise aus und klagte seinerseits über Mangel an Zutrauen von Seite der Eidgenossen [1]). Der Antrag des Grafen Barthelemy auf Abänderung des bestehenden Wahlgesetzes in einem aristokratischern Sinne steigerte noch die Aufregung der Parteien in Frankreich so, daß es in Orleans, Straßburg und Metz zu blutigen Auftritten mit den Schweizer-Regimentern kam. Andererseits schritt die königliche Gerichtskammer des Seinedepartements, nachdem der Justiz- und der Kriegsminister die Klagen der Gardeoffiziere abgewiesen hatte, von selbst gegen zwei bekannte Verfasser von Schmähschriften ein, die hierauf durch den königlichen Procurator vor dem Assisengerichte belangt wurden. In Folge der neuen Gesetze über die Preßfreiheit wurde aber später die Sache unter dem Gesichtspunkte einer Beleidigung gegen den König vor eine Jury gebracht, und von derselben die gänzliche Lossprechung verfügt. Von allen diesen Vorgängen gab der Bundespräsident Amrhyn der Tagsatzung in der Sitzung vom 20. Juli mit beklemmtem Gemüthe Kenntniß und erhielt von derselben vollkommene Billigung des vorörtlichen Verfahrens [2]).

Am nämlichen Tage berieth die Bundesversammlung die Anträge zur Abänderung der Capitulationen des französischen

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten Amrhyn, 24. Mai 1819. König Ludwig XVIII. an die Eidgenossenschaft, den 15. Juni 1819.

[2]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1819.

Gesandten vom 3. April [1]), welche noch durch spätere Noten während des Laufes der Tagsatzung erfrischt und entwickelt worden waren, worauf sie einen Ausschuß niedersetzte, auf dessen Antrag man dann am 30. August beschloß, für die disciplinarischen Vergehen und für Verbrechen militärischer Natur auf dem Artikel 25 der Capitulationen zu beharren, den Vorort aber zu Unterhandlungen über eine mit dem Hauptgrundsatze jenes Artikels vereinbare Anwendung der französischen Strafgesetze bei Vergehungen anderer Natur, und über ein dienliches Einverständniß bezüglich auf Fälle, wo französische Unterthanen mitverflochten wären, zu begwältigen, wobei dann um so mehr auf Erfüllung der übrigen Capitulationsbestimmungen zu dringen sei. In diesem Sinne sprach sich dann auch die dem französischen Gesandten ertheilte Rückantwort aus. Auch die Niederlassungsverhältnisse waren ein Gegenstand von Unterhandlungen mit dem französischen Gesandten, der darüber mehrere Noten sowohl an den Bundespräsidenten als an die Tagsatzung richtete, worauf man die frühern einstweiligen Beschlüsse bekräftigte und ihre Handhabung den Kantonen empfahl [2]).

Auch die Aufträge, welche man bereits im vorigen Jahre hatte dem Vororte ertheilen müssen, dringende Schritte gegen die spanische Regierung vorzunehmen, damit die Bestimmungen des im Jahre 1804 abgeschlossenen Dienstvertrages aufrecht erhalten würden, erinnerten lebhaft genug an die immer größere Hinfälligkeit des fremden Kriegsdienstes überhaupt.

Mitte December 1818 stattete der Kleine Rath von Bern dem dortigen Großen Rathe den Bericht ab, daß die Organisation der leberbergischen Aemter vollendet sei, worauf ihm die außerordentlichen Vollmachten in jenem Lande wieder ab-

---

[1]) Graf August von Talleyrand an den Bundespräsidenten Amrhyn, den 15. und 20. Juli 1819.

[2]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1819.

genommen wurden [1]). Der Umstand, daß die Regierungsbehörde daselbst den Unfugen einer Anzahl junger Herren aus dem Patriziate im Schauspielhause eine mehrtägige Aufmerksamkeit widmen konnte, beweist, daß sie um diese Zeit mit keinen sehr wichtigen Geschäften beladen war. Die Regierung ließ sich zu mehrfacher Willkür und Abweichung vom gesetzlichen Pfade um eines unbedeutenden Auftrittes willen verleiten, und war am Ende froh, als man zugleich mit dem polizeiwidrigen Lärm einer aufbrausenden Jugend ihre eigenen Mißgriffe vergaß [2]). Der Geheimrathschreiber Fischer hingegen erhielt, abgesehen von dem, was ausgerichtet worden war, bei seiner Rückkehr von Rom eine glänzende Belobung. Den im December 1814 wegen der Unruhen zu Interlaken verurtheilten Oberländern, welche sich in der zweiten und dritten Klasse befanden, zeigte man einige Geneigtheit, wenn sie die erste Hälfte der Kosten bezahlt haben würden, ihnen die zweite zu schenken [3]).

Wenige Zeitereignisse hatten in ganz Europa einen furchtbarern Eindruck gemacht als Sands schwärmerischer Meuchelmord an Kotzebue, denn wenn auch der Gemordete in keiner Weise in der öffentlichen Achtung günstig stand, so schauderten doch die rechtlichen Menschen aller Meinungen vor der Gefahr der Widerholung solchen entsetzlichen Wahnes. Der Umstand aber, daß diese That von einem Studenten begangen worden war, der auf einer deutschen Hochschule in engen Verbindungen gestanden, erweckte ein ungünstiges Vorurtheil gegen alle solche Verbindungen. Bekannter Weise hatte das jugendliche Leben auf den Hochschulen nach dem Befreiungskriege in

---

[1]) Rathsmanual Nr. 47, S. 28, Sitzung vom 18. December 1818.

[2]) Rathsmanual Nr. 47, Nr. 320, 327, 420, Sitzung vom 12., 13., 26. Februar 1819. Der Verfasser befand sich auch unter den circa zwanzig Tumultanten, denen die Polizei durch willkürliche Wegnahme einer ihnen vermietheten Loge auf höhere Weisung auf eine ungeschickte Weise Veranlassung zu jenem Auftritte gab.

[3]) Rathsmanual Nr. 48, S. 181.

doppelter Hinsicht eine von der frühern sehr abweichende Richtung erhalten, sowohl, indem der ernstere Sinn desselben sich von frühern Rohheiten und Vorurtheilen, dem Duell, übermäßigem Trinken, dem Renomistenwesen u. s. w. loszumachen strebte, als indem man sich ferner für berufen hielt, für Deutschlands Nationaleinheit und Verfassungsreform thätig zu sein. Hieraus war die sogenannte Burschenschaft, als ausschließliche Vereinigung aller Studirenden, mit Vorstehern und einem Ausschusse, entstanden, die sich erst bloß mit Verbesserungen im öffentlichen Leben, dann aber auch mit eigentlichen Umwälzungsgedanken beschäftigte. — In den ersten Tagen des Jahres 1819 hatten nun zehn bis zwölf bernische Studenten, in Begleitung der Professoren der Theologie, Studer und Lutz, das Reformationsfest in Zürich besucht. Bei diesem Anlasse hatten Züricher und Berner einen Freundschaftsbund geschlossen, und am Abend vor der Abreise einer der jungen Berner, Namens Müller, den Vorschlag gebracht, sich irgendwo wieder zu sehen. Der Gedanke fand Anklang. Man schlug Zofingen, als genau in der Mitte liegend, zum Zusammenkunftsorte vor, und fand sich zum ersten Male im Sommer 1819 daselbst ein. Von jeder der beiden Academien erschienen bei dreißig Studenten. Usteri und Nüscheler von Zürich, Studer und Ischer von Bern, hielten freundliche, geistreiche Begrüßungsreden. Aus der bloßen Zusammenkunft aber ward jetzt ein förmlicher Verein, jedoch ohne allen politischen Zweck, rein in der Absicht, unter den Studirenden von Zürich und Bern, als reformirten Academien, einen Freundschaftsbund zu schließen. Ein Artikel in der Züricher-Zeitung vom 6. August machte den Geheimen Rath von Bern auf diese Verhandlungen aufmerksam, und bewog ihn, unter der Hand Erkundigungen einzuziehen; namentlich sollte der Rathsherr von Gingins-Chevilly eine Zusammenkunft in St. Niklaus, um die ihn sein Jugendfreund, der Doctor Suter, gebeten, dazu benutzen.

Ein sonderbares Ereigniß, das sich in den nämlichen Tagen zutrug, und dem der Geheime Rath wohl mehr

Wichtigkeit beimaß, als es dasselbe in jeder Beziehung verdiente, mochte jene Behörde in ihrem Argwohn gegen das Studentenwesen bestärkt haben. Seit dem Februar 1819 hielt sich ein junger Thurgauer, Andreas Stähele, früher Hauslehrer der Söhne des französischen Gesandten, Grafen von Talleyrand, später Lehrer der Geschichte in Hofwyl, in Bern als Privatdocent an der Academie auf, der in jener Zeit sich feurig und unumwunden im Sinne der aufgeregten deutschen Jugend aussprach. Im Juli hatte Stähele von einem Freunde in Neuwied einen Brief erhalten, in dem man ihm den russischen Hofrath Ritter D. von Hammel als einen Mann schilderte, der, im Auftrage der russischen Regierung, Deutschland und die Schweiz bereise und Berichte im Sinne der Kotzebue'schen liefere. Wirklich sollte der in Bern angekommene und bei'm Falken abgestiegene Herr von Hammel nach einem kurzen Besuche in Hofwyl bereits die Aeußerung gethan haben: „die „dortigen Lehrer seien lauter Jakobiner, die Anstalt eine „Geldspeculation und die Schule habe wenig zu bedeuten." Obgleich im Unfrieden von dem Vorsteher in Hofwyl geschieden, gerieth Stähele nichts desto weniger in eine gewaltige Aufregung, suchte den Hofrath im Gasthofe zum Falken auf, und kam daselbst sogleich zu einem heftigen Wortwechsel mit seinem politischen Gegner, indem er sich nicht nur der gehässigen Ausdrücke „Fürstenknecht" und „Hund" bediente, sondern durch eine zufällige Bewegung der Hand gegen eine Busentasche den Hofrath in den Wahn versetzte, daß ihn das Schicksal Kotzebue's erwarte, worauf derselbe erschrocken davonging. Gleichzeitig hatte Stähele eine Einsendung in die Aarauer-Zeitung durch den Professor Heldmann, frühern Redactor der „Europäischen Zeitung", betreffend Herrn von Hammel, besorgen lassen. Auf Hammels Hülfegeschrei und Klage wurde Stähele alsobald verhaftet und seine Papiere versiegelt. Die Sache lief zwar am Ende auf ein ziemlich unbedeutendes Wirthshausgezänke und eine Mystifikation heraus. Allein diese Geschichte hatte viel Aufsehen gemacht, und man hatte unter seinen Papieren einen angefangenen Brief gefunden, in

dem er sich über den Geist der aristokratischen Regierung von Bern auf eine ziemlich scharfe Weise ergoß. Daher verurtheilte der Geheime Rath den Docenten Stähele wegen gröblicher Störung der öffentlichen Ruhe unter erschwerenden Umständen in einem Gasthofe, vorsätzlicher Verbreitung einer Injurie gegen eine große befreundete Macht und Verrath gegen die Regierung, welche ihm Gastfreundschaft gewährt, als nicht angesessenen Landesfremden zur Ausweisung aus dem Kanton Bern, in den ihm der Wiedereintritt unter Bedrohung strenger Strafe für den beabsichtigten verrätherischen Mißbrauch seines Aufenthaltes auf immer untersagt wurde, und zu den Kosten. Von diesem Urtheile wurde sowohl seiner Heimathregierung, als den Gesandten von Rußland und Preußen Kenntniß gegeben [1]). Auch die hiebei mittelbar betheiligte Familie Heldmann wurde bei diesem Anlasse ebenfalls aus Bern fortgewiesen.

Seit dem Aufhören der „Europäischen Zeitung" war die bernische Presse wieder auf den „Schweizerfreund" beschränkt, dessen Zusendung an die Gerichtsstatthalter über neunhundert Franken kostete, ohne irgend einen Zweck zu erfüllen; denn nicht nur schämten sich die einsichtsvollen Mitglieder der Regierung selbst, sowohl der innern Gehaltlosigkeit desselben als des abgeschmackten Tones, in dem er gehalten war, sondern man mußte sich überzeugen, daß das geistlose Blatt auch mehr und mehr zum Gegenstande des Spottes der untern Klassen herabsank und sich schlechthin nicht eignete, mit den geistreicher gehaltenen Blättern anderer Kantone zu wetteifern. Alle Bemühungen, es auf der mangelhaften Grundlage, auf der es beruhte, zu heben, blieben vergeblich.

Mitte Jenners hatte die feierliche Uebergabe der Herrschaft Razüns durch den Ritter von Toggenburg an den Kanton

---

[1]) Rathsmanual des Geheimen Rathes vom 13., 16. August 1819, Nr. 9, S. 391, 397. Aufschluß über die Verweisung des Privatdocenten Andreas Stähele, aus dem Kanton Bern (16 Seiten 8^0.), von ihm selbst.

Graubünden Statt gehabt, von deren Thürme nun die bündnerische Fahne wehte. Im Uebrigen waren die Unterhandlungen mit dem österreichischen Hofe, und namentlich die Sache der schweizerischen Anforderungen, wenig gefördert worden. Der Herr von Schraut hatte sich die Betreibung derselben wenig angelegen sein lassen, und der eidgenössische Geschäftsträger hielt es für weit vortheilhafter, wenn man diese Angelegenheiten durch ihn unmittelbar in Wien betrieb, als sie durch das Mittel des österreichischen Gesandten zu unterhandeln, dem die Interessen der Schweiz gleichgültig sein müssen, während der in Wien mit der Unterhandlung Beauftragte jeden für ihn in seinen persönlichen Verhältnissen, so wie in den Eigenthümlichkeiten der Minister und ihrer Räthe liegenden Vortheil für seinen Auftraggeber augenblicklich benutzen könne. Gegen das Einfuhrverbot der Käse glaubte er eine Vorstellung eingeben zu müssen. Allein als Müller zu Abwendung der Gefahr dieses Einfuhrverbotes eine Summe von eintausend Gulden verrechnen wollte, mißbilligte der Vorort dieses Verfahren, als dem Geiste der eidgenössischen Behörden widersprechend [1]).

Bei Anlaß der Neujahrsbegrüßung des neuen Vorortes hatte die Regierung von Genf eine große Besorgniß über eine im Drucke erschienene Flugschrift ihres thätigen und geistreichen Mitbürgers Karl Pictet von Rochemont geäußert, in welcher derselbe die Meinung zu begründen suchte, daß ein großer Theil der Schweiz keiner militärischen Vertheidigung fähig sei. Ja ihre Zusicherungen, von dieser Bekanntmachung keine Kenntniß gehabt zu haben, klangen beinahe ängstlich [2]). — An die Stelle des im Februar verstorbenen

---

[1]) Freiherr Müller von Mühlegg an den Bundespräsidenten Amrhyn, 7. April, 25. August 1819. Vorörtliches Protokoll vom 13. September 1819, Nr. 506.

[2]) Quelques mots sur des questions intéressantes pour la Suisse et Genève. Nouvelle. Protokoll vom 23. Jenner 1819, Nr. 54.

greisen Schultheißen von Techtermann wählte der Große Rath von Freiburg am 1. März den den Jesuiten ergebenen Schultheißen von Gottrau von Riedera, eine Wahl, welche den Geist der Versammlung sattsam beurkundete. — An der Tagsatzung verlangte Uri Abhülfe gegen hämische Ausfälle der Presse über religiöse Meinungen und Lehren, und erhielt am 3. September einen Beschluß, vermöge dessen sämmtliche Standesregierungen auf das Nachdrücklichste eingeladen wurden, in Vollziehung eines frühern Beschlusses vom 20. August 1816, solche Verfügungen zu treffen, daß in Druckschriften, Flugblättern oder Zeitungen keinerlei beschimpfende oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine, noch gegen das andere der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse abgedruckt und verbreitet würden [1]). — Eine höchst traurige Erscheinung aber war es in Luzern, daß der landesflüchtige Rathsherr und Vicepräsident des Kriegsrathes, Herr von Fleckenstein, wegen der Unterschlagung von mehr als zwanzigtausend Franken zu siebenjähriger Kettenstrafe und zur Ausstellung verurtheilt werden mußte. Ebenso bedauerlich war der Umstand, daß gegen das Ende des Jahres Graf Liedekerke beauftragt wurde, den Regierungen der katholischen Kantone, welche den Dienstvertrag zu Errichtung des Regiments Aufdermauer geschlossen hatten, über die Verhältnisse desselben Klagen einzureichen, die sich auf ungetreue Verwaltung, Betrügereien, Fälschungen in Werbsachen, capitulationswidrige Zusammensetzung des Regiments und Anderes mehr bezogen. Das Uebel war so groß, daß die gewöhnlichen capitulationsmäßigen Formen nicht hinreichen konnten, um es zu heben, und der König ohne eine durchgreifende Reinigung des Regiments zur Abdankung desselben genöthigt schien. Eine am 20. December unter dem Vorsitze des Alt-Schultheißen Rüttimann in Luzern gehaltene Conferenz der betreffenden Kantone konnte sich zu keiner der

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1819.

Würde und Unbescholtenheit des schweizerischen Namens angemessenen gemeinsamen Maßregel vereinigen, sondern überließ die Schuldigen der Gnade des Königs, wobei jeder Kanton für sich allein so verfuhr, wie er es seinem Privatinteresse für angemessen erachtete. Wahrlich weniger traurig war der neue verderbliche Gletscherstürz im Wallis, der am 27. December unter furchtbaren Erschütterungen einen Theil des Dorfes Randa verschüttete, als die Aufdeckung jener schmutzigen Umtriebe, durch welche das alte Kleinod schweizerischer Treue und Redlichkeit bis auf den Grund erschüttert zu werden drohte.

Im Frühjahre ersetzte der Ritter Courtois d'Arcolières, ein biederer, junger Mann mit liebenswürdigen Formen, den in seiner Heimath auf Urlaub befindlichen und daselbst verstorbenen sardinischen Gesandten von Garez, doch mit dem bloßen Titel eines Geschäftsträgers. An die Stelle des an den französischen Hof versetzten Erzbischofs von Nisibi ernannte der Papst den Monsignor Ignaz Nasalli, einen Edelmann aus Piacenza, von sechszig Jahren, der in dem Rufe liebenswürdiger Eigenschaften und einer umfassenden Gelehrsamkeit stand. Er kam jedoch erst im folgenden Frühjahre mit dem Titel eines Erzbischofs von Cyr in die Schweiz. Im October schickte hingegen der Vorort den zürcherischen Staatsrath Hirzel nach Karlsruhe, wo er sich bei seiner Unterhandlung der Unterstützung der preußischen Gesandtschaft zu erfreuen hatte.

Mit einer Note dieser letztern in der Schweiz begann eine Reihe von Geschäften der allerwichtigsten und ernstesten Natur, welche nicht nur in den nächsten Jahren die eidgenössischen Regierungen in die größten Verlegenheiten setzten, sondern die Eidgenossenschaft sogar eine Zeitlang an den Rand des Verderbens zu bringen drohten. Jene freisinnige Richtung, welche die europäischen Regierungen mehr oder weniger hatten annehmen und in Aussicht stellen müssen, um die Völker zum Kampfe gegen den übermächtigen Napoleon zu begeistern, fing an, sich bedeutend zu verändern. Das

allgemeine Schreckbild der Fürsten und Völker, Napoleon, war gefallen, und in Deutschland sowohl als in Frankreich hatten sich manche Wahrzeichen verkündet, welche den Regierungen für die Aufrechthaltung ihrer Macht in der Zukunft Besorgnisse einflößten. In Frankreich hatten die Verschwörungen mit der Entführung Napaleons auf das ferne St. Helena keineswegs aufgehört, und man sah vielmehr auf den Trümmern seines Anhanges eine Partei auftreten, die weit mehr Abneigung gegen das herrschende königliche Geschlecht, als Anhänglichkeit an verfassungsmäßige Freiheit zeigte. In Deutschland hatte man in Zeiten der Bedrängniß den Völkern den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene ständische Einrichtungen versprochen. Später reizten der dunkle Sinn des Artikels 13 der deutschen Bundesverfassung und die Vollziehung desselben in einzelnen Staaten, wie Baiern, Baden, Würtemberg, Weimar, Nassau u. s. w. die Ungeduld der übrigen deutschen Völkerschaften und veranlaßten eine lebhafte Bewegung sowohl unter den Schriftstellern, als in der öffentlichen Meinung überhaupt. Die Schriftsteller des Tages äußerten sich über die wichtigen Zeitfragen theils in einem ernsten, bisweilen aber auch in einem leichtsinnigen oder in einem äußerst anmaßenden Tone, und auch die Jugend kehrte nicht ohne übermüthiges, allzu reizbares Selbstgefühl aus dem Felde zurück. Die Jubelfeier der Reformation gab dem Nationalgefühle einen erhöhten Schwung. In solcher Stimmung feierte die Jugend das bekannte Wartburg-Fest, und suchte die Einheit des deutschen Volkes in der allgemeinen Burschenschaft darzustellen. Die Stimmung wurde nach den Angriffen Kotzebue's und Stourdza's noch erhitzter. Auf mehrern Hochschulen wurden politische Gesellschaften gestiftet, welche die Einheit Deutschlands bald in monarchischer, bald in demokratischer Form erstrebten. Auch das von Jahn eingeführte Turnwesen war zu diesem Zwecke benutzt worden. Dieses hatte übrigens bloß im Stillen seinen Fortgang, bis Sands Mordthat auf einmal Alles aus der Ruhe aufschreckte

und die durch Kotzebue und Stourdza bereits in lebhafte Besorgnisse versetzten Regierungen glaubten der immer drohender erscheinenden Gefahr mit entschiedenen Maßregeln entgegentreten zu müssen. Auf einem Ministerialcongresse zu Karlsbad, Ende Juli und Anfangs Augusts, wurden sowohl die Ergänzung und Erfüllung der die innere Organisation Deutschlands betreffenden Beschlüsse des Wiener-Congresses, als die mit dem Zustande von ganz Europa auf's Innigste zusammenhängende moralisch-politische Lage Deutschlands behandelt. Die Ergebnisse der dortigen Berathungen aber wurden erst durch die Beschlüsse des deutschen Bundesvertrages vom 20. September bekannt, welche dahin lauteten, daß: 1) Durch eine einstweilige Vollziehungsordnung den Beschlüssen der Bundesversammlung, die sie zu Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutze des Besitzstandes zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hielt, die gehörige Folgeleistung gesichert werden solle. 2) Eine genauere Aufsicht über die Universitäten, den Geist der Lehrer, die Disciplin und geheimen Verbindungen der Studirenden durch Curatoren oder Regierungsbevollmächtigte angeordnet werden solle. 3) Ueber periodische Schriften und solche, welche nicht über zwanzig Bogen im Druck betrügen, würde einstweilen auf fünf Jahre eine strengere Censur festgesetzt, bei welcher die Regierungen sich unter einander und gegen die Bundesversammlung dafür verantwortlich erklärten, daß die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten nicht verletzt, noch ihre Verfassung oder Verwaltung angegriffen werde. 4) Zu Untersuchung des Ursprunges und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innerer Ruhe sowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen ward eine Centraluntersuchungscommission von sieben dazu in der Bundesversammlung erwählten Regierungen (Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau) niedergesetzt, welche ihren Sitz zu Mainz nahm. Vorläufig wurden in der

preußischen Monarchie die Turnplätze geschlossen, Studenten und Gelehrte verhaftet. Ueberall suchte man Mitschuldige zu Sands Verbrechen.

Am 26. October richtete also in Abwesenheit des Gesandten von Gruner der königlich preußische Geschäftsträger Sirt von Armin eine weitläufige Zuschrift an den Vorort, um demselben sowohl von den Beschlüssen des deutschen Bundestages vom 20. September 1819 Kenntniß zu geben, als dieselben zu entwickeln und zu rechtfertigen. Aus dieser Darstellung ergab sich, daß, ungeachtet das Volk sich brav und seinen Fürsten treu ergeben bewiesen, doch in gewissen Gegenden Deutschlands eine größtentheils aus dem excentrischen Zustande während etlicher neulich verflossener Jahre und aus dem Eindrucke großer ergreifender Ereignisse hervorgegangene lebhafte Bewegung ziemliche Unruhe und Gährung der Gemüther bemerkt worden sei. Diese Gährung würde aber an sich selbst nicht sehr gefährlich, und durch die Zeit, so wie durch den thätigen Eifer der Regierungen, die Wunden zu heilen, wohl unschwer zu heben gewesen sein, wenn nicht die Stimmung zum Mißvergnügen durch überspannte oder mit staatsgefährlichen Ideen erfüllte Köpfe mittelst Rede und Schrift genährt und sogar der Begriff einer auf den Trümmern der bestehenden Verfassungen Deutschlands zu bildenden einzigen und untheilbaren Republik geflissentlich verbreitet worden wäre. Die nähere Erkenntniß dieses Uebels habe die deutschen Regierungen zu ernsten und strengen Maßregeln und zu gemeinschaftlicher Ergreifung von Mitteln verpflichtet, um dasselbe von der Wurzel aus zu vernichten. Der Mißbrauch der Presse und die mangelhafte Behandlung des öffentlichen Unterrichts seien die Hauptursachen der Verbreitung falscher Grundsätze gewesen. Die Ergreifung übereinstimmender Maßregeln sei der Zweck der Karlsbader-Berathungen, deren Ergebnissen von allen deutschen Regierungen, von den größten, wie von den kleinsten, einmüthige Zustimmung zu Theil geworden sei. In Betreff der Presse sollten eigentliche wissen-

schaftliche Werke keinerlei Zwang, noch die darauf bezüglichen Forschungen irgend eine Beengung erleiden; nur Zeitungs- und Flugblätter seien einer Censur unterworfen. Die Universitäten würden die Freiheit des Unterrichts, so wie ihre ursprünglichen eigenthümlichen Einrichtungen behalten, zugleich aber strenger beaufsichtigt werden, um politische und sittliche Ausschweifungen zu verhüten. Bezüglich auf den Artikel 13 der Bundesakte würden die Fürsten ihr gegebenes Wort bald möglichst lösen, aber in dem Sinne, in dem es gegeben, nicht wie es revolutionär ausgelegt worden sei. Deutschlands frühere Einrichtungen seien rein monarchisch gewesen und so sollten sie aus dem innern Wesen des deutschen Volkes rein hervorgehen. Die Fäden des Umwälzungsgewebes näher zu verfolgen, sei eine allgemeine Untersuchungscommission verordnet, deren Zusammensetzungsweise und beschränkte Dauer jede Besorgniß entfernen solle. Allein, fügte der Geschäftsträger bei, alle diese von den deutschen Fürsten zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Staatsordnung ergriffenen Maßnahmen müßten durchaus unzureichend bleiben, wenn nicht alle andern Regierungeu in übereinstimmendem Sinne handelten. Nicht um ihrer selbst, sondern um des wohlverstandenen Interesses ihrer Völker, um der wahren Freiheit selbst willen müßten dieselben ihr Ansehen und ihre Würde aufrecht erhalten. Endlich, so schloß der Geschäftsträger seine Mittheilung, dürften die Maßregeln, die genommen worden seien, um dem deutschen Bundesvereine mehr Einheit, Macht und Thätigkeit zu verschaffen, bei den benachbarten Mächten keineswegs Besorgnisse oder Eifersucht erregen, sondern müßten ihnen vielmehr zur innigen Freude gereichen und einen neuen vollgültigen Bürgen für die allgemeine Ruhe und Ordnung abgeben. Die Macht des deutschen Bundesvereines könne, wie es der Fall bei jedem Bundesstaate sei, der in der Mitte zweier Großmächte vom ersten Range liege, nur vertheidigend sein. Sie solle die Unabhängigkeit und Gerechtsamkeit Deutschlands bewahren. Je größer ihre definitive Stärke sei, je kräftiger werde sie jedes Unternehmen in der Geburt zu ersticken oder

in seiner Entwicklung aufzuhalten vermögen, was dem brüderlichen Bande des heiligen Bundes, das die Staaten Europa's gemeinschaftlich umschlinge, im Mindesten Gefahr bringen könne [1]).

Der vorörtliche Staatsrath von Luzern brachte diese wichtige Mittheilung der preußischen Gesandtschaft sofort den Ständen in einem vertraulichen Schreiben zur Kenntniß, in dem er übrigens die Erwartung aussprach, daß die eidgenössischen Regierungen in derselben neue Gründe finden würden, mit wachsamer Sorgfalt Alles zu vermeiden, und nöthigen Falles kräftig zu verhindern, was bei auswärtigen Staaten Besorgnisse erregen oder einigen Grund zu gerechten Klagen von ihrer Seite geben könnte. Nach seiner Stellung habe er sich verpflichtet geglaubt, in der ebenfalls mitgetheilten Antwort diese Zusicherung auszusprechen, und demnach der Fortdauer der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in allen Theilen Deutschlands den offenkundigen Zweck jener vereinigten Bemühungen als den lebhaften Wünschen der Schweiz völlig angemessen darzustellen. In diesem Sinne war denn auch allerdings die Zuschrift des preußischen Geschäftsträgers erwiedert worden [2]).

Sowohl in Karlsbad als in Frankfurt war übrigens viel von einer täglich mehr überhandnehmenden Neigung zu unfruchtbaren und gefahrvollen Lehren, von dem Einflusse selbst irregeführter oder jedem Volkswahne schmeichelnder Schriftsteller u. s. w. gesprochen und neue Berathungen angekündigt worden, um einerseits das monarchische Prinzip in den deutschen Bundesstaaten gegen rein demokratische Formen und Grundsätze aufrecht zu halten, andererseits dafür zu sorgen, daß die Bundesbeschlüsse nicht durch landständische Verhandlungen gehemmt oder beschränkt werden könnten. Diese Berathungen

---

[1]) Note des königlich preußischen Geschäftsträgers Sirt von Armin an den Bundespräsidenten Amrhyn, 26. October 1819.

[2]) Vertrauliches Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände, vom 5. November 1819. Antwortsnote an den königlich preußischen Geschäftsträger, von gleichem Datum.

wurden jedoch nicht in den Bundesversammlungen, sondern in Ministerialconferenzen in Wien gepflogen, zu welchen von jeder Stimme im engern Rathe der deutschen Bundesversammlung ein Gesandter berufen war. Auch in der Kaiserstadt hatte man die Spuren demagogischer Umtriebe verfolgt, und im October und November wurden daselbst mehrere junge Schweizer (Geinoz, Kolly, Frossard, Gottrau, Albrecht von Müller, Badoud, Savary, Baumgartner und Andere) verhaftet. Die ersten Verhaftungen waren durch eine in einem wienerischen Gasthofe veranstaltete Zusammenkunft veranlaßt worden, wo die theilnehmenden Schweizer sich Anfangs bloß zum Nachtessen einfanden, sich dann aber in eine Landsmannschaft verbanden, und endlich einen Verein schlossen, worin Reden gehalten, Gegenstände aller Art, mitunter auch Politisches verhandelt, Protokolle über die Sitzungen geführt, kurz eine mit Statuten versehene geheime Gesellschaft gebildet wurde. Theils aus bei ihnen vorgefundenen Briefen und Aufsätzen, so wie aus den mit zwei derselben vorgenommenen Verhören glaubte man Spuren von Verzweigungen mit den in andern Theilen Deutschlands Statt gefundenen politischen Umtrieben wahrgenommen zu haben [1]). Ferner meldete von Wien der eidgenössische Geschäftsträger, daß der Ton und Geist, in welchem die Aarauer-Zeitung schon seit einiger Zeit die deutschen Angelegenheiten behandle, vornämlich aber die absprechenden Urtheile dieses Blattes über die neuen Vorkehren und die Maßregeln von Karlsbad und Frankfurt dem Wiener-Hofe um so unangenehmer auffielen, als derselbe bei den Karlsbader-Conferenzen die Initiative genommen und dadurch an den Beschlüssen des Bundestages großen Theil habe, und weil man von Seite des österreichischen Ministeriums glaube, bei so vielen Gelegenheiten der Schweiz Proben des aufrichtigen Wohlwollens und freundnachbarlicher Gesinnungen gegeben zu haben. Der Vorort

[1]) Bericht des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien vom 10. November 1819.

glaubte die Regierung von Aargau bei dem aufziehenden politischen Gewitter zur Vorsicht mahnen zu sollen. Diese letztere gab die Zusicherung, daß der Redaction der Aarauer-Zeitung zu größerer Vorsicht in Aufnahme von Zeitungs- oder Correspondenznachrichten aus Deutschland angemessene Weisungen gegeben worden seien, welche dieselbe auch nicht unbeachtet lassen werde [1]). So kündigten sich die Verwicklungen der Eidgenossenschaft erst ganz leise an, welche bald darauf die eidgenössischen Regierungen in der allerernstesten Weise beschäftigen sollten.

Von den großen europäischen Angelegenheiten wurde jedoch der Blick des neuen Bundespräsidenten von Rüttimann in den ersten Tagen des Jahres 1820 durch einen plötzlichen Ausbruch im Kanton Schaffhausen abgelenkt, und seine Thätigkeit für die innern Angelegenheiten in Anspruch genommen. Die Einführung eines neuen Abgabensystems von unmittelbaren Steuern fand hier nämlich unerwartete Schwierigkeiten. Gleich den meisten übrigen Ständen der Eidgenossenschaft waren die Kosten der Staatsverwaltung vormals aus dem Ertrage der dem Gemeinwesen zuständigen Zehnten, Grundzinse, Liegenschaften und Zölle, so wie aus einigen mittelbaren Abgaben bestritten worden. Nach der Herstellung des Bundeswesens bemühte man sich, hier, wie anderswo, so viel möglich zu diesen frühern Verhältnissen zurückzukehren und führte übrigens einen gemeinsamen Haushalt der Hauptstadt und des Kantons ein, der in den übrigen Kantonen mehrentheils geschieden blieb. Man hatte durch Vermeidung einer Trennung des Eigenthums der Hauptstadt von dem Gesammteigenthume des Staates kitzliche Fragen und das aus ihnen entspringende Mißtrauen zu umgehen gesucht, und nicht daran gedacht, daß dieser augenblickliche Vortheil durch eine bleibende Ursache von Argwohn und Mißtrauen mehr als aufgewogen

---

[1]) Der vorörtliche Staatsrath von Luzern an Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau, 5. November 1819. Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau an den vorörtlichen Staatsrath von Luzern, 11. November 1819.

war. Allein die Staatseinkünfte hatten, weniger noch durch die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse als durch Inkammerationen oder Sequestrationen auf dem Gebiete deutscher Nachbarn, bedeutend gelitten, von denen kein anderer Schweizer-Kanton so empfindlich betroffen wurde, wie Schaffhausen. Die Ausgaben hingegen hatten sich schon in ordentlichen Zeiten, vollends aber in den Kriegs- und unmittelbar darauf gefolgten Theuerungsjahren vermehrt. Die Nothwendigkeit der Vermehrung der Abgaben hatte die Regierung zu Erlassung des Finanzgesetzes vom 17. December 1818 geführt, vermöge dessen man Kapitalsteuern zu Ein vom Tausend, Häusersteuern zu einem Halben vom Tausend, Grund-, Gewerbe- und Besoldungssteuern ausschrieb. Die Besteuerung der Kirchen- und Armengüter erregte jedoch alsogleich Unzufriedenheit. Am liebsten hätte man gar nichts bezahlt, mußte man aber doch einmal bezahlen, so suchte Jeder dem Andern die größten Lasten aufzuschieben. Vorstellungsschreiben wurden überall herumgeboten und von vielen Gemeindevorstehern unterzeichnet. Ganze Gemeinden zeigten gegen die Erhebung der vorgeschriebenen Abgaben, und namentlich der Grundsteuer eine bestimmte Widersetzlichkeit. Wiederholte Aufforderungen blieben, so wie ein Kreisschreiben des Kleinen Rathes vom 23. November und spätere Regierungsabordnungen ohne Eindruck. Ernstlich wurde der Geistlichkeit ihr Widerstand von dem Kleinen Rathe vorgeworfen. Der Große Rath empfing nun, in einer außerordentlichen Sitzung, am 30. December, Bericht über jenen Widerstand eines Kantonstheiles, besonders der Gemeinden Hallau und Wilchingen. Der Kantonsrath Andreas Murbach von Gächlingen, als vermutheter Anstifter von jenen und Verfasser der zu Unterschriften herumgebotenen Denkschrift gegen die Grundsteuer ward in seiner Stelle suspendirt, und dem Kleinen Rathe die nähere Untersuchung der Sache übertragen. In einer folgenden Sitzung beschloß der Große Rath einen zum Gehorsam aufmahnenden Erlaß, so wie Vollziehung und Bezug der neu eingeführten Abgaben bis zu einer neuen Prüfung im Jahre 1822 und Niedersetzung eines Ausschusses

zu Untersuchung des Finanzzustandes, welcher aus eben so viel Gliedern aus der Stadt als vom Lande bestellt wurde.

Diese Maßregeln führten jedoch eben so wenig zur Beruhigung; man bemerkte vielmehr immer deutlichere Kennzeichen des allgemeinen Mißvergnügens. Der auf den 13. Jenner einberufene Große Rath mußte vertagt werden, da die Glieder der Landschaft bis auf ein einziges ausgeblieben waren. Zu Schleitheim und an andern Orten fanden ungesetzliche Versammlungen und Verbindungen Statt; Stellvertreter von fünfundzwanzig Landgemeinden traten zusammen, und beschlossen, einerseits die Anerkennung des neuen Abgabengesetzes förmlich und für immer zu verweigern und andererseits die Sönderung des Kantonsvermögens von demjenigen der Stadt zu fordern, endlich auf Vermittlung der Tagsatzung und Untersuchung der Finanzverwaltung seit zwanzig Jahren her anzutragen. Acht von dieser Versammlung bevollmächtigte Männer überbrachten am 22. Jenner diese doppelte schriftliche Erklärung dem Amtsbürgermeister, der die im Namen der fünfundzwanzig Gemeinden eingerichte Schrift vor den Augen der Abgeordneten zerriß, und nach vorausgegangenem Beschlusse der Standescommission die Abgeordneten in Civilarrest auf das Rathhaus bringen ließ. Der Kleine Rath genehmigte diesen Schritt, und beschloß, den Vorort sowohl als den Nachbarstand Zürich um getreues Aufsehen zu mahnen. Auf der Landschaft zeigten sich hie und da bedenkliche Aufläufe, von denen jedoch die gefährlichsten durch die Bemühungen besonnener Männer verhindert wurden. Mehrere Mitglieder des Großen Rathes mußten ihrer Sicherheit wegen in die Stadt ziehen, wo die Thore früher als gewöhnlich geschlossen und so wie die Feste Mundt mit Bürgertruppen besetzt wurden, von denen man zwei Compagnien aufgeboten hatte. Am 23. aber trafen verschiedene Glieder des Kleinen und Großen Rathes in der Hauptstadt ein, um bei dem Kleinen Rathe die Befreiung der Verhafteten zu verlangen. Dieser letztere am nämlichen Abend und am Sonntage Morgens außerordentlich versammelt, verweigerte dieselbe und sandte

den Obherrn von Waldkirch nach Luzern, um eidgenössische Dazwischenkunft zu begehren, während der Seckelmeister Sigrist sich mit einer ähnlichen Sendung nach Zürich begeben mußte, wo sich der Staatsrath in der Nacht vom 23. auf den 24. versammelte, und alsogleich das Aufgebot eines Bataillons Auszüger anordnete.

Der vorörtliche Staatsrath begnügte sich vor der Hand damit, eines seiner Glieder, den ehemaligen helvetischen Justizminister und damaligen Standesseckelmeister Meyer von Schauensee als eidgenössischen Repräsentanten nach Schaffhausen abzuordnen, wo er, nachdem er in Zürich mit dem Amtsbürgermeister von Reinhard Rücksprache genommen, am 20., Abends, eintraf. Hier fand er den Großen Rath außerordentlich versammelt, welchem theils über alles Vorgefallene Bericht erstattet, theils durch den von Zürich zurückgekehrten Seckelmeister Sigrist von der Bereitwilligkeit der zürcherischen Regierung, jede benöthigte Bundeshülfe für Erhaltung der innern Ruhe zu gewähren, Kenntniß gegeben ward. Der Große Rath billigte die Maßregeln und die Kunde von der eidgenössischen Dazwischenkunft schien bereits beruhigend auf die Gemüther gewirkt zu haben. Ferner beschloß die oberste Landesbehörde einmüthig, die ausgeschriebenen Abgaben bis auf den 5. Februar, unter Androhung militärischer Gewalt, einzutreiben. Zu Abhörung der Verhafteten und Untersuchung der gesetzwidrig abgehaltenen Versammlungen setzte man einen außerordentlichen Ausschuß nieder. Allein die Rathsglieder ab dem Lande lehnten, unter Zutrauensbezeugungen gegen die Städter, die Wahl in diesen Ausschuß ab, um die Verlegenheiten zu vermeiden, in die sie in ihren Gemeinden versetzt werden könnten. Am 28. begann er seine Verrichtungen und am Tage vorher wurde Andreas Murbach ohne Widerstand eingeholt und festgesetzt. Die Umtriebe in den Gemeinden hörten auf, Alles kehrte zur Ergebenheit und zum Gehorsam zurück. Aus den verschiedenen Eingaben der widerspenstigen Gemeinden ging im Wesentlichen hervor, daß im Allgemeinen die Nothwendigkeit einer Steuer-

anlage anerkannt wurde, daß man aber nichts desto weniger das Finanzsystem vom 17. December 1818 mißbilligte. Besonders sahen viele die Grundsteuer als durchaus unvereinbar mit republikanischen Einrichtungen an. Man klagte ferner über die Ungleichheit der Vertheilung und beschwerte sich über die militärische Kopfsteuer [1]).

Der eidgenössische Repräsentant Meyer von Schauensee, ein Mann von heller Einsicht und scharfem Verstande, verbunden mit unerschütterlicher Rechtlichkeit, dem seine Gegner vorwarfen, er sei für die ganze übrige Welt freisinnig, nur nicht für Luzern, hatte bald einen richtigen Ueberblick der schaffhausischen Verhältnisse gewonnen, und theilte dem Vororte seine Ansichten in einer eigenen Denktschrift mit [2]). In diesem schriftlichen Aufsatze rügte er besonders zwei Anordnungen in der Kantonalverfassung, nämlich: 1) die Wahl der Mitglieder in den Kleinen und in den Großen Rath, welche unmittelbar durch die Zünfte vorgenommen würde, so daß der Kleine Rath kein Ausschuß des Großen wäre, und Zünfte sich beigehen ließen, den von ihnen gewählten Rathsherren Weisungen und Aufträge zu ertheilen; 2) die Unbestimmtheit der Rechte und Befugnisse der Zünfte. Als nothwendig erschienen ihm vorzüglich: 1) die Sicherung der Vollziehung durch Aufstellung von Vollziehungsbeamten, Oberamtleuten; 2) eine genauere Bestimmung der Stellung der Zünfte und ihrer Rechte; 3) eine verbesserte Einrichtung des Geschäftsganges der Regierung durch Einführung von Rathsdikasterien, und endlich 4) eine durchgreifende Ausscheidung des Staatsvermögens von dem Stadtgute. Die Vorschläge hätten zmar, wie Meyer bemerkte, in vertraulichen Gesprächen vielfältige Einwendungen erlitten. So habe man besorgt, durch Aufstellung von Oberamtleuten wideige Eindrücke zu verursachen, und würde deß-

---

[1]) Vorörtliches Protokoll Nr. 62, Nr. 65, Nr. 75 und Nr. 95, vom 24., 29. Jenner, 6. Februar 1820.

[2]) Betrachtungen über den politischen Zustand des Kantons Schaffhausen und Vorschläge zur Sicherung der Ordnung.

halb eine halbe Maßregel vorziehen, mit welcher gar nichts ausgerichtet würde. Es war auffallend, daß man sich scheute, in das Verfassungswidrige einzugreifen, und besonders war man geneigt, die Ausscheidung so dahingestellt sein zu lassen, daß man je nach Umständen darauf verzichten oder sie geltend machen könnte. Unausbleiblich schien es dem Repräsentanten, daß aus diesem Steine des Anstoßes über kurz oder lang neue Zerwürfnisse entstehen müßten, und die Regierung selbst mit der Stadt Schaffhausen in Verlegenheit gerathen würde. Je näher er sich aber mit dieser Angelegenheit befaßt hatte, desto dringender mußte er wünschen, daß dieser Gegenstand mit mehr Offenheit und Geradheit vorgenommen und entweder durch Trennung oder Uebertragung an den Staat beseitigt werden möchte.

Von dem vorörtlichen Staatsrathe wurden die Ansichten und Vorschläge Meyers gründlich gewürdigt, und es schöpfte derselbe die Ueberzeugung daraus, daß bei so schwankenden, zum Theil selbst einander widersprechenden Grundlagen der Staatseinrichtung sich die eingetretene traurige Zerrüttung und Schwäche leicht erklären ließe, und daß es schwer halten dürfte, auf solche Grundlagen hin der öffentlichen Ordnung und dem Ansehen der Regierung eine feste Dauer zu verbürgen. So sehr aber auch der Vorort die Ansicht des Repräsentanten theilte, daß Verbesserungen in mehr als einer wichtigen Beziehung wünschbar wären, um mit voller Beruhigung auf die künftigen Schicksale des Kantons Schaffhausen hinzublicken, so schien es ihm doch weder in seiner Stellung, noch in seiner Befugniß zu liegen, solche Veränderungen hervorzurufen, noch dabei eine politische Einwirkung zu üben, deren Folgen wohl nicht leicht berechnet werden könnten [1]). Am 18. begann die Beurtheilung der Beklagten durch den Kleinen Rath als Strafrichter. Der gewesene Kantonsrath Andreas Murbach von Gächlingen wurde aller Ehren und Aemter entsetzt und für lebenslänglich der Ausübung seines

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 14. Februar 1820, Nr. 112.

politischen Bürgerrechtes unfähig erklärt, und dann ferner zu einer zweijährigen Gefangenschaft in der Stadt Schaffhausen und nachheriger vierjähriger Eingrenzung in seiner Gemeinde, so wie endlich zu einer Geldbuße von fünfhundert Gulden verurtheilt. Doch trat auch hier die schweizerische Gemüthlichkeit in dem Umstande hervor, daß der Amtsbürgermeister die Vollmacht erhielt, den Murbach bei der bevorstehenden Entbindung seiner Frau auf einige Tage nach Hause zu entlassen. Auch Murbachs Mitschuldiger, der Statthalter und Kirchenpfleger von Schleitheim, war zu Entsetzung von allen Ehren und Aemtern, lebenslänglichem Verluste des Activbürgerrechtes, zweijähriger Eingrenzung in sein Haus und nachheriger vierjähriger Eingrenzung in seine Gemeinde, nebst einer Geldstrafe von achthundert Gulden verurtheilt worden; Hans Jakob Bächtold, Büchsenmacher, von Schleitheim, hingegen bloß zu zweijähriger Eingrenzung in seine Gemeinde, Verlust seines Activbürgerrechtes auf zehn Jahre, nebst einer Geldstrafe von einhundert Gulden. Gegen den vierten, in obige Categorie gehörige, Beschuldigten, den flüchtigen Doctor Müller, wurde ein Contumacialverfahren eingeleitet. Das Loos der Angeschuldigten der zweiten und dritten Klasse hingegen wurde erst später entschieden. Am 23. Februar, in der Frühe, sandte dann der eidgenössische Repräsentant sowohl das vorörtliche Rückberufungsschreiben, als auch ein von ihm unterzeichnetes Abschiedsschreiben, in denen beide nützliche Ermahnungen enthalten waren. Am Nachmittage wurde er von der nämlichen Regierungsabordnung, die ihn bei seiner Ankunft bewillkommt, mit einem Abschiedscomplimente beehrt, worauf er den 25. nach Luzern zurückkehrte. Die Wirren des Kantons Schaffhausen konnten als beendigt betrachtet werden [1].

Ermahnungen an Ob- und Nidwalden, sich über ihre abermaligen Zwistigkeiten zu verständigen, blieben ziemlich fruchtlos. In Appenzell Außer-Rhoden verkündeten mancherlei Wahrzeichen eine starke Bewegung unter dem Volke, welches

---

[1] Vorörtliches Protokoll vom 25. Februar 1820, Nr. 136.

eifrig gegen die im Werke liegende Verbesserung des Landbuchs bearbeitet wurde. Nach Bestätigung der Landammänner wurden vier der tüchtigsten und einsichtsvollsten Landesbeamten, der Statthalter Merz, der Landessekelmeister Tobler, Landeshauptmann Bänziger und Landesfähndrich Eisenhut unter grellen Freudenbezeugungen entlassen oder nicht wieder gewählt, um ihnen zu zeigen, daß nicht Thätigkeit, Vaterlandsliebe, Einsicht und Tugend, sondern niedrige Gefälligkeit gegen die Leidenschaften und Vorurtheile des Volkes die Eigenschaften wären, mit denen man die Gunst des Letztern erwürbe. Obgleich nun das neue Landbuch nichts weniger als den Stempel der Neuerungssucht trug, so wurde doch nichts desto weniger der Vorschlag, es auf 1821 der Landsgemeinde vorzulegen, mit lauten und anhaltenden Unwillensäußerungen aufgenommen, und da keine vernehmlichen Berathungen mehr Statt finden konnten, wurden die aus dem Volke hervorgegangenen Anträge, daß zu keinen Zeiten Verbesserungen des alten Landbuchs Statt finden sollten, mit großem Handmehr angenommen.

In der Wintersitzung des Großen Rathes von Bern stellte der damalige Oberstlieutenant und Amtsstatthalter Fischer den Antrag, den Männern, welche bei'm Einfalle der Franzosen im Jahre 1798 in Vertheidigung des Vaterlandes den Tod auf dem Schlachtfelde gefunden, ein Denkmal zu errichten. Dieser Antrag wurde denn auch, nachdem er in der Sitzung vom 7. März 1820 zum zweiten Male verlesen und mit beredtem Munde von dem Antragsteller unterstützt worden war, von der obersten Landesbehörde erheblich erklärt und im großen Münster durch Aufstellung von marmornen Gedächtnißtafeln mit den Namen der Gefallenen verwirklicht. Allein mittlerweile hatte Friedrich Cäsar Laharpe den Mißgriff begangen, einen äußerst leidenschaftlichen Artikel gegen diesen Antrag, der an sich von jedem vaterländisch gesinnten Manne gebilligt werden mußte, in französischer Sprache in die „Aarauer-Zeitung" einzusenden, den man ungeachtet der anonymen Unterschrift, „un bon Suisse", allgemein als aus seiner Feder geflossen erkannte, obgleich Niemand weniger günstig gestellt

war, um diesen Gegenstand zu besprechen. Obschon der Rathsherr von Gingins einen eben so einseitigen als leidenschaftlichen Artikel erwiederte, den die „Aarauer-Zeitung" gleichfalls aufnahm, so wurde doch die letztere nichts desto weniger verboten, und dem Vororte in einer sehr lebhaften Zuschrift davon Kenntniß gegeben. „Nur ein aus dem Be„wußtsein des Verraths genährter Haß", so drückte man sich in derselben aus, „macht es erklärbar, wie jener Antrag zu „einem solchen Ausfalle gegen die gesammte alte Eidgenossen„schaft Anlaß geben konnte, der das Gemüth jedes redlichen „Schweizers empören muß. Die Brandstätten Unterwalden's „mögen antworten, ob der äußere Feind, gegen welchen ge„stritten worden, die Freiheit oder die Unterjochung des „Vaterlandes bezweckt habe. Daß denn unter dem Mantel „der Preßfreiheit, eine schweizerische Zeitung, unter den Augen „eines verbündeten Mitstandes gedruckt, solche beleidigende „Unwahrheiten verbreiten, auf solche Weise Parteihaß und „Zwietracht predigen könne, ist wahrlich eine traurige Er„scheinung." Hätte auch die Regierung von Bern vielleicht eben so wohl gethan, den leidenschaftlichen Erguß Laharpe's, dem wohl kein Vernünftiger beipflichten konnte, mit Stillschweigen zu übergehen, so konnte man doch hier ihre Maßregeln leichter begreifen, als die Bemerkungen des Geheimen Raths von Bern an den Staatsrath von Zürich über die Art und Weise, wie der Redaktor der dortigen „Freitagszeitung", David Bürkli, die Militärcapitulation in Spanien und die Entlassung des Generals von Gneisenau besprach, eine Angelegenheit, welche dem Geschäftskreise des bernischen Geheimen Raths so ziemlich fern zu liegen schien. Am Ende des Jahres wurde jedoch die „Aarauer-Zeitung" auf die Vorstellungen und Versprechungen des Verlegers wieder frei gegeben [1]).

---

[1]) Rathsmanual Nr. 51, S. 380, Sitzung vom 7. März 1820, Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern an den Vorort, den 12. Jenner 1820. Der Geheime Rath von Bern an den Staatsrath von

Ueber das Schicksal der in Wien verhafteten Schweizer beruhigte der eidgenössische Geschäftsträger den Vorort dahin, daß sie nicht, wie man anfangs besorgt hatte, an die Mainzer-Commission ausgeliefert und in eine weitläufige Untersuchung gezogen, sondern in Wien selbst beurtheilt werden würden, wo sie schwerlich eine andere Strafe als Entfernung aus den österreichischen Staaten zu gewärtigen hätten. Von St. Gallen aus hatte Müller Friedberg seinen Schützling Baumgartner dem eidgenössischen Geschäftsträger auf das Wärmste empfohlen, sowie sich der freiburgische Rathsherr und Appellationspräsident von Müller seines im Hause des Grafen Sternberg gestandenen Sohnes Albert annahm. Da die Sache aber auch in Wien sich in die Länge zog, so bat der Geschäftsträger Ende Juni um Beschleunigung. Durch einen kaiserlichen Beschluß waren die Schweizer Müller, Gottrau, Frossard, Savary, Baumgartner, Bonjean, Badoud, Geinoz, Heiny und Fournier genöthigt, die österreichischen Staaten alsogleich zu verlassen, und mußten einen Revers einlegen, dieselben nicht mehr zu betreten; doch wurden sie nicht, wie es sonst in ähnlichen Fällen gewöhnlich war, unter Begleitung und durch den sogenannten Schub, sondern durch Landkutschen an die Grenze befördert. Kaiser Franz hatte das Verfahren gegen Müller aus Rücksicht gegen seinen Vater gemildert [1]).

Die Reihe der verhängnißvollen Ereignisse des Jahres 1820 begann mit der von Seite des preußischen Geschäftsträgers von Armin geschehenen Anzeige des im Februar zu Wiesbaden erfolgten Todes des bisherigen Gesandten Justus von Gruner, für die Eidgenossenschaft gerade in diesen schwierigen Zeiten ein schmerzlicher Verlust. Bald darauf erfolgte

---

Zürich, 4. März 1820. Rathsmanual Nr. 54, S. 194, Sitzung vom 6. December 1820.

[1]) Freiherr Müller von Mühlegg an den Bundespräsidenten Rüttimann, 1., 5. und 19. Jenner 1820. Note des Freiherrn von Müller zur Bescheinigung. 28. Juni 1820. Freiherr von Müller an den Bundespräsidenten von Rüttimann, 9. August 1820.

die greuelhafte Ermordung des Herzogs von Berry durch den ruchlosen Louvel, deren Anzeige mit warmer Theilnahme auf eine ächt gemüthliche Weise erwiedert wurde [1]). Dieses Ereigniß, welches ganz Frankreich mit Abscheu erfüllte, gab der Politik eine entschiedene königliche Richtung, und hatte die Ersetzung Decazes durch Richelieu zur Folge, der, wenigstens vorübergehend, zum zweiten Male an die Spitze der Geschäfte trat. Der Dienst der Schweizer-Truppen erhielt wieder große Anerkennung, und die Besorgnisse, welche man aus dem schwachen Büdget des abgetretenen Kriegsministers Gouvion St. Cyr für die Recrutirung dieser Truppen geschöpft hatte, verloren sich. Allein bald sollte ein Ereigniß von weit größerer Bedeutung, als die Ermordung des unglücklichen Herzogs von Berry, die bestehende Ordnung der Dinge und die unbedingt monarchischen Grundsätze bedrohen. Dieses Ereigniß war die unerwartete kriegerische Umwälzung in Spanien.

Dieses unglückliche Land war nach langem Verfalle seit dem Jahre 1808 sowohl durch verderblichen innern Zwist als durch fremde Besetzung auf die traurigste Weise heimgesucht und zerrissen worden. Schlimmer hat wohl nie ein König seinem Volke vergolten, als es König Ferdinand seinem tapfern Volke nach der heldenmüthigen Erhebung gegen Napoleons Zwangsherrschaft that. Mochten die Bestimmungen der Verfassung vom Jahre 1812, welche er bei seiner Rückkehr nach Spanien eingeführt fand, auch nichts weniger als in Allem zweckmäßig, ja vielleicht in Manchem für die Bedürfnisse Spaniens unersprießlich sein, niemals konnte es den Fürsten zu so empörender Behandlung so vieler seiner Unterthanen berechtigen, als er sich dieselbe zu Schulden kommen ließ; so daß im Jahre 1819 über sechstausend Spanier in Verbannung lebten, die Zahl aller ihrer bürger-

---

[1]) Graf Talleyrand an den Bundespräsidenten, 19. Februar 1820. Der vorörtliche Staatsrath von Luzern an den König von Frankreich, an den Grafen von Artois und an den Grafen Talleyrand, 21. Februar 1820.

lichen Rechte für verlustig erklärten aber sich über zwölftausend belief. Selbst die für freisinnigere Ansichten unempfängliche Masse des Volkes war am Ende der Regierung abgeneigt worden, weil mit der härtesten Willkür Verbannung und Elend immer mehr zunahmen, Niemand eigentlich seines Lebens recht froh werden konnte. Vergebens versuchte der einsichtsvolle Finanzminister Garay ein besseres Finanz- und Steuergesetz durchzusetzen. Er drang nicht durch und wurde entlassen. Ungeachtet aller dieser Schwierigkeiten war der König noch darauf bedacht, seine empörten Colonien wieder zu erobern; eine Unternehmung, zu welcher das dazu bestimmte Heer, welches sich in der Nähe von Cadix sammelte, keinerlei Bereitwilligkeit zeigte. War es ein Wunder, wenn endlich unter diesen mißvergnügten Kriegern die mehrmals mißlungenen Versuche zum Aufstande reizten. Bereits war der Befehl zur theilweisen Einschiffung der Truppen im December 1819 gegeben, und schon sollte sie im Jenner 1820 vor sich gehen, als plötzlich vier Bataillone unter dem Oberstlieutenant Don Raphael Riego den 1. Jenner 1820, Morgens um 8 Uhr, zu St. Juan die Verfassung von 1812 ausriefen, hierauf das Hauptquartier zu Arcos umzingelten, den Oberbefehlshaber Callejo (Grafen von Calderon), seinen Generalstab und den Seeminister Cisneros in Verhaft nahmen, sich der Forts San Fernando und San Pedro bemächtigten, die Stadt Isle de Leon besetzten und die früher eingekerkerten Offiziere befreiten. Nicht so rasch, wie Napoleon von Cannes nach Paris, aber doch mit dem nämlichen Erfolge, verbreiteten jetzt die Aufständischen ihren Einfluß über ganz Spanien, bis der König endlich nach mannigfaltigen vergeblichen Versuchen des Widerstandes oder der Umgehung sich genöthigt sah, dem Drange gebieterischer Umstände nachzugeben, die Cortes von 1812 einzuberufen und die Verfassung von 1812 zu beschwören.

Ende März zeigte der spanische Gesandte von Viergol dem vorörtlichen Staatsrathe an, daß der König, sein Herr, in der Absicht, seinen Unterthanen einen neuen Beweis väter-

licher Sorge für ihr Wohl zu geben und durch Erfüllung ihrer Wünsche ihr Glück zu sichern, sich entschlossen habe, die Versammlung der allgemeinen Cortes einzuberufen, und die im Jahre 1812 zu Cadix bekannt gemachte Verfassung zu beschwören. Am 9. des laufenden Monats habe er seinen Eid darauf vor einer provisorischen Junta abgelegt, die aus Personen bestehe, welche das Zutrauen des Volkes genößen; später werde er diese Handlung feierlicher und nach der durch die Charte vorgeschriebenen Form, in Gegenwart der versammelten allgemeinen Cortes, begehen [1]). Nachdem der König die Verfassung beschworen, hatte ihm zuerst der nordamerikanische Gesandte aus eigenem Triebe die Glückswünsche des Congresses der vereinigten Staaten dargebracht. Später folgten die Glückwünschungsschreiben der Höfe von London, Haag, München, Dresden, Paris und Stockholm. Der vorörtliche Staatsrath von Luzern hielt dafür, daß, wenn auch einige Großmächte mit ihrer Erklärung zurückgehalten hätten, ein ähnliches Zögern für die Eidgenossenschaft kaum schicklich sein würde, sondern daß theilnehmende Aeußerungen und Wünsche sowohl dem Anstand als den zwischen beiden Staaten bestehenden freundlichen Verhältnissen angemessener wären. In dieser Ueberzeugung, jedoch mit Rücksicht auf die Ungewißheit des Ausganges jener wichtigen Begebenheiten, ließ er daher eine Antwort ausfertigen, welche auf solche Umstände zu passen schien, wo allzu großes Zurückhalten, wie allzu großes Vorgreifen gleich bedenklich erschienen [2]). Der Anzeige des Gesandten folgte bald darauf ein königliches Schreiben an die Eidgenossenschaft, das man auf ähnliche Weise beantwortete [3]).

---

[1]) Der spanische Gesandte, Herr von Viergol, an den Bundespräsidenten von Rüttimann, 29. März 1820.

[2]) Antwortschreiben des vorörtlichen Staatsrathes von Luzern an den spanischen Gesandten, vom 8. April 1820. Vorörtliches Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände, von gleichem Datum.

[3]) König Ferdinand von Spanien an die Eidgenossenschaft, 25. März 1820. Der Vorort Luzern an König Ferdinand von Spanien, 22. April 1820.

In den nämlichen Tagen meldete der Generalinspector der Schweizer-Truppen in Spanien, Generallieutenant von Wimpfen: „Als im Anfange des Jahres ein Theil des nach Amerika bestimmten Heeres sich für die Verfassung von 1812 ausgesprochen, hätten die Provinzen auf die an sie erlassene Einladung ein düsteres Stillschweigen beobachtet, aus dem sie aber auf einmal, wie durch einen Zauberschlag, und so zu sagen, an einem und dem nämlichen Tage, auf allen Punkten hervorgetreten seien, und die Verfassung von 1812 verlangt hätten. Der König, als er eine so entschiedene Einmüthigkeit wahrnahm, und beinahe sein ganzes Heer, mit Inbegriff der königlichen Haustruppen, abgefallen sah, willigte in ein Begehren ein, dessen Verweigerung sein Reich in die größte Verwirrung gestürzt und die Krone selbst in Gefahr gebracht hätte. Allein mehrere Provinzen und vorzüglich die bevölkertsten griffen dem Willen des Königs vor, die Meinungen bekämpften sich, und so kam es in Cadix und in Gallizien zu blutigen Auftritten. Bei allen diesen Erschütterungen blieben die Schweizer-Truppen ruhig und gehorsam. Allein diese genaue Beobachtung ihrer Pflicht war Denjenigen ein Dorn im Auge, welchen Ruhe als Kaltsinn und Gehorsam als Widersetzlichkeit vorkam, und die alle Diejenigen, welche nicht eben so leidenschaftlich und übertrieben handelten, wie sie, für Anhänger der willkürlichen Gewalt erklärten. Um solche überspannte Begriffe, so viel als es die Umstände erlaubten, zu berichtigen, richtete der Generalinspector einen Erlaß an seine Waffengefährten, indem er sie auf den Unterschied aufmerksam machte, der zwischen einem Nationalheere und fremden Hülfstruppen bestünde, und sie ermahnte, wie bisher dem Könige treu und gehorsam zu dienen und sich nicht in die politischen Angelegenheiten Spaniens zu mischen. Die Stärke der Schweizer-Regimenter war übrigens so gering, daß sie auch, auf einem Punkte vereinigt, weder Besorgnisse noch Zutrauen einflößen konnten. Dem ungeachtet wurde diejenige Partei, welche eine eigentliche Volksherrschaft herbeiführen wollte, nimmermehr müde, Mißtrauen gegen sie zu verbreiten."

In dieser schwierigen Lage nahm der General von Wimpfen die thätige Verwendung des Vorortes in Anspruch. Diesem Wunsche glaubte dann auch der vorörtliche Staatsrath, in Erwartung der Beschlüsse der Tagsatzung, mittelst eines Schreibens an den König entsprechen zu sollen, indem man ihm die Ueberbleibsel der Schweizer-Regimenter auf's Angelegentste empfahl. Der König beantwortete dieses Schreiben höflich, mit dem Beifügen, daß er, ohne die eingetretene Staatsveränderung, sich eifrig mit dem Schicksale dieser wackern Truppen befaßt haben würde [1]). Später wurde der obersten Bundesversammlung über die Lage der Schweizer-Regimenter in Spanien Bericht erstattet und von ihr abermals an den König geschrieben [2]).

Während man in der Schweiz je nach Neigung und Ansicht in Betreff der spanischen Zustände für und wider Partei nahm, trat plötzlich eine Schrift an's Licht, welche geeignet war, unter den damaligen Umständen nicht geringes Aufsehen zu machen. Ein Mitglied des bernischen Geheimen Rathes, der bekannte Verfasser der „Restauration der Staatswissenschaft," gab eine Flugschrift über die spanische Verfassung heraus, in der er dieselbe und zugleich alle übrigen freisinnigen Verfassungen in monarchischen Staaten in jenem grellen und leidenschaftlichen Tone bekämpfte, den er sich seit einer Reihe von Jahren zu eigen gemacht hatte. „Er habe die „Sekte," so drückte sich der Restaurator hier aus, „von der „seit dreißig Jahren alles Böse ausgehe, während dieser „ganzen Zeit in ihren Grundsätzen und in ihren Handlungen „studirt, und es, obgleich nur ein schwacher Privatmann, „gleichwohl unternommen, der Schlange den Kopf zu zer-

---

[1]) Generallieutenant von Wimpfen an den Bundespräsidenten von Rüttimann, 8. April 1820. Vorörtliches Protokoll vom 14. Mai 1820, Nr. 341. Der vorörtliche Staatsrath von Luzern an den König Ferdinand von Spanien, 14. Mai 1820. König Ferdinand von Spanien an die Eidgenossenschaft, 5. Juli 1820.

[2]) Die Tagsatzung an König Ferdinand, 7. August 1820.

„treten; er habe sich der Verläumdung und den Dolchen der „Sophisten preisgegeben und sei gerettet geblieben, weil er „nie mit ihnen capitulirt habe." Die Schrift selbst zerfiel in zwei Abtheilungen, von denen die erste eine nichts weniger als unbefangene Prüfung der spanischen Verfassung selbst, die zweite nützliche Lehren an die Fürsten enthielt, wie sie die satanische Sekte und den bösen Zeitgeist besiegen müßten. Statt nun auf das Mangelhafte, Unzweckmäßige und Unhaltbare in einzelnen Bestimmungen aufmerksam zu machen, nannte er die Verfassung von 1812 schlechthin ein Labyrinth menschlicher Dummheit. Der Verfasser fand zwei Handlungen des Königs Ferdinand besonders rühmlich, die Nichtanerkennung der Verfassung bei seiner Rückkehr aus Frankreich und die Wiedereinführung der Jesuiten. Nach seiner Ansicht war derselbe befugt, allenfalls seine Krone aufzugeben, wenn er es für gut fand, aber nicht die Rechte seines Hauses und noch viel weniger die Privatrechte seiner Unterthanen aufzuopfern, welche durch diese Verfassung eben so sehr als die Seinigen zerschmettert würden. Kein Versprechen konnte ihm diese Befugniß geben, und Niemand war befugt, ein solches Versprechen anzunehmen. Ein Eidschwur, durch welchen man sich zu unerlaubten Handlungen, zur Vernichtung aller göttlichen und menschlichen Gesetze verpflichte, sei keine religiöse Handlung, sondern ein Scandal, eine Lästerung Gottes und nicht ein Zeichen seiner Verehrung. Solchen Eid zu halten, nachdem man tief genug gefallen gewesen wäre, um ihn zu leisten, heiße nichts Anderes, als verstockter Weise in dem Bösen beharren, und eine neue, noch ärgere, Schuld zu der ersten hinzufügen. Ihn solle man, wie jeden andern Fehler, bereuen, und je eher, je lieber förmlich zurücknehmen; von ihm werde man durch die höhere Pflicht gegen Gott entbunden; von ihm werde Ferdinand auch von dem ganzen Volke, sobald es seine Stimme frei äußern könne, freudig entbunden werden. Schließlich forderte der Restaurator die Könige und Fürsten dieser Erde mit feurigen Worten zum heiligen Kampfe

gegen die Jakobiner und Sophisten auf, wofür sie den Dank der Völker ernten würden [1].

Ungeachtet Haller von dem mit ihm befreundeten Präsidenten der Censurcommission die Druckbewilligung erhalten hatte, so fand doch später diese Behörde für angemessen, den weitern Verkauf derselben zu verbieten, da man befürchtete, von Seite der spanischen und vielleicht auch der Gesandten anderer Mächte Bemerkungen zu erhalten. Als aber der Geheime Rath die ganze Sache dem Kleinen Rathe vorlegte, erklärte der letztere, er vernehme die Angriffe mit Bedauern, welche in diesem Werke gegen die neue, von dem Könige beschworene, der Eidgenossenschaft amtlich mitgetheilte und von derselben anerkannte, Verfassung Spaniens enthalten seien, so wie die Aeußerungen, welche in demselben gegen die Verbindlichkeit des Eides und gegen den auch durch die Grundgesetze des bernischen Freistaates gestatteten Loskauf von Zehnten und Grundgerechtigkeiten zum Vorschein kämen, welches Alles um so leichter auf die hiesige Regierung zurückwirken könne, als der Verfasser ein Mitglied derselben und insbesondere ein Mitglied derjenigen Behörde sei, welcher die Leitung der diplomatischen Angelegenheiten, auch in gewissen Jahren diejenigen der eidgenössischen staatsrechtlichen Verhältnisse obliege. Daher hieß er dann auch das von der Censurcommission verfügte Verbot der Verbreitung jener Flugschrift gut und beauftragte die Staatskanzlei mit dessen Bekanntmachung [2]. Die Flugschrift wurde indessen ungeachtet des Verbotes der Behörden fort und fort durch den Bedienten des baierischen Gesandten von Olry verkauft, und als man Hallern befragte, ob ihm dieser Verkauf mittelbar oder

---

[1] „Ueber die Constitution der spanischen Cortes." Von Herrn von Haller, Verfasser der „Restauration der Staatswissenschaft." Bern, 1820, 87 Seiten 8^0.

[2] Manual des Geheimen Rathes vom 22. Mai 1820; Nr. 10, S. 462. Rathsmanual Nr. 52, S. 374, Sitzung vom 29. Mai 1820.

unmittelbar bekannt gewesen, antwortete er, der Gesandte habe gleich Anfangs und noch vor dem Verbote zwanzig bis dreißig Exemplare von ihm verlangt und erhalten, um dieselben theils an seinen Hof zu schicken, theils an äußere und innere Freunde zu vertheilen. Was er weiter damit vorgenommen, sei ihm, Herrn von Haller, schlechthin unbekannt. Als man nun jenem Gesandten das Befremden des Geheimen Rathes über den in seinem Hause vorgegangenen unbefugten Verkauf der hallerschen Flugschriften über die spanischen Cortes bezeugte, entgegnete derselbe einige Ausflüchte und man ließ die Sache fallen. Welche innige Verbindung aber jetzt zwischen diesen beiden Männern bestand, stellte sich bei einer andern merkwürdigen Erscheinung in der nächsten Zeit bald genug heraus [1]).

In der am 3. Juli gehaltenen geschlossenen Eröffnungssitzung der Tagsatzung beglückwünschte der Präsident von Rüttimann das Vaterland um seiner dermaligen äußern und innern Ruhe willen. Als vorübergegangener Dinge ward der Unruhen in Schaffhausen, so wie der Gährung in Zug und der fortdauernden Spannung in Unterwalden erwähnt. Indessen waren der capitulirte Kriegsdienst, die Hemmung des Handels und die von der katholischen Schweiz gehegte Erwartung der Zusicherungen des heil. Vaters die äußern Gegenstände, bei denen der Redner am längsten verweilte. Einige Wochen vor dieser Eröffnung, Mitte Mai's, war der neue Nuntius, Monsignor Nasali, Erzbischof von Cyr, in Luzern eingetroffen. Mit Bedauern zeigte der Vorstand die Abberufung Stratford Cannings an, der einstweilen durch Disbrow, als bloßen Geschäftsträger, ersetzt wurde. Die Entfernung eines aufgeklärten und einsichtsvollen brittischen Gesandten war unter den bedenklichen Umständen, in denen sich Europa jetzt befand, wie der Tod Gruners allerdings, ein bedenkliches Ereigniß. Von dem Vororte war im Frühjahr

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes Nr. 10, S. 518, 519, Nr. 11, S. 2, Sitzung vom 29. Juni, 10. Juli 1820.

ein Ausschuß von Sachkundigen in Handelssachen unter dem Vorsitze des Standesseckelmeisters Meyer von Schauensee einberufen [1]). Der sorgfältig bearbeitete Bericht dieses Ausschusses ging dahin, daß der für die Schweiz so wichtige Transithandel nur in so fern erhalten werden könne, als ihm die möglichst unbedingte Freiheit gestattet, der Betrag der wirklich bestehenden Zölle, Weggelder und sonstigen Gebühren von durchziehenden Kaufmannsgütern möglichst vereinfacht, auch bei Ertheilung von neuen Zoll- und Weggeldsbewilligungen die genaueste Vorsicht beobachtet würde. Zwar huldigte die Tagsatzung allerdings den wohl nicht zu bestreitenden Grundsätzen des Berichtes; allein der Mangel an wahrer Aufklärung und die unbehülfliche Gestaltung des eidgenössischen Staatskörpers legten jeder durch die Bedürfnisse des Verkehres auch noch so dringend geforderten Verbesserung unübersteigliche Hindernisse in den Weg [2]).

Die Tagherren hatten sich auch mit einer Note des Grafen Talleyrand wegen des von ihm zurückverlangten Dappenthales zu beschäftigen. Die Tagsatzung ertheilte dem französischen Gesandten indessen einmüthig eine verneinende Antwort auf seinen Antrag, wobei sie ihre Weigerung nach Darstellung der Unhaltbarkeit seiner Gründe vorzüglich darauf stützte: daß wenn auch die Erwerbung des Dappenthales an und für sich selbst von keiner großen Bedeutung wäre, sie doch dadurch höchst wichtig und für die Schweiz bedenklich würde, daß mittelst Erbauung einer französischen Straße durch jenes kleine Thal weit ausgedehntere Entwürfe zur Ausführung gelangen könnten, welche die Unabhängigkeit

---

[1]) Dieser Ausschuß bestand, nebst dem bereits genannten Vorstand, aus dem zürcherischen Staatsrath Konrad Finsler, dem bernischen Rathsherrn Albrecht Emanuel von Haller, dem Landammann Niklaus Heer von Glarus, dem Landammann Karl von Müller-Friedberg von St. Gallen und dem Dreierherr und Staatsrath Karl Burkhard aus Basel. Vorörtliches Protokoll vom 23. April 1820, Nr. 295.

[2]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1820.

mehrerer Länder gefährden, und hauptsächlich für einige Landschaften der Schweiz höchst beunruhigend sein möchten. Dafür brachte die Tagsatzung ihrerseits die Angelegenheit der Immatriculationen und Niederlassungsverhältnisse zur Sprache, und bezeigte die Bereitwilligkeit sämmtlicher Kantonsregierungen zu Unterhandlungen, wodurch der alte Vertrag zweckmäßig abgeändert, die freie Einfuhr der Landesprodukte aus den gegenseitigen Gebieten gesichert, die gegenseitigen Besitzungen der Bürger des einen auf dem Gebiete des andern Staates gewährleistet, die gegenseitigen Rechte derselben bei gerichtlichen Concursen klar ausgemittelt, und die bisher streitigen Fragen über die Befugniß der Richter bei Civilstreitigkeiten zwischen Bürgern beider Länder völlig beseitigt werden könnten. Allein so sehr auch diese schweizerischen Anträge dem Billigkeitsgefühle an sich selbst und den wahren Bedürfnissen beider Völker entsprachen, so erhielt man doch von dem französischen Gesandten nichts als ausweichende Antworten und die Lage der Dinge blieb einstweilen die alte.

Dafür hingegen erhielt der Bundespräsident die Nachricht von der Geburt des Herzogs von Bordeaux schon am dritten Tage nachdem dieser Prinz zur Welt gekommen, durch einen Courier, den ihm Graf Talleyrand von Paris aus zugeschickt. Der Letztere erschien dann am 9. October selbst in Luzern und überreichte dem Bundesvorstande das Schreiben, in dem der König von Frankreich der Eidgenossenschaft die Geburt des muthmaßlichen Thronerben verkündigte. Leider hatte dieses frohe Ereigniß in Lyon einen höchst unangenehmen Vorfall für die dort befindlichen Schweizer-Truppen nach sich gezogen. Der Telegraph hatte die Geburt des Herzogs von Bordeaux schon am nämlichen Tage in die zweite Stadt des Königreichs gebracht. Bei dem Absingen eines Feierliedes im Theater war ein einziger Bürger bedeckt geblieben, weßhalb ein Offizier des in Lyon stehenden Regiments von Salis, mit Namen Pajol, ihm höchst unvorsichtiger Weise den Hut mit seinem Stocke abnahm. Alsogleich entstand ein wilder Lärm, und sowohl an diesem Tage selbst als an den folgenden Tagen

fielen in Kafehäusern unangenehme Auftritte vor, und so oft sich Schweizer-Offiziere im Schauspielhause zeigten, erscholl stürmisches Geschrei: „fort mit den Schweizern, keine fremden Krieger“ [1]), mit sehr groben Beleidigungen gegen das Schweizer-Volk vermischt. Durch die von den militärischen und bürgerlichen Behörden getroffenen Verfügungen wurde indessen jeder fernern Unordnung Einhalt gethan. Pasol, der die erste Veranlassung zu diesen bedauerlichen Auftritten gegeben, wurde gehörig bestraft und der schweizerische Consul in Lyon sowohl als der Oberst von Salis hofften, daß die Sache keine weitern Folgen haben würde [2]).

Die Erscheinungen im südlichen Europa wurden immer drohender. Am 21. Juli erhielt der Vorort zuerst durch den Generalconsul in Mailand, Marcacci, Kenntniß von den in den ersten Tagen dieses Monats in Neapel ausgebrochenen Unruhen, in Folge deren König Ferdinand I. sich genöthigt sah, innerhalb vierundzwanzig Stunden gleichfalls die spanische Verfassung von 1812 anzunehmen. Die vom Königreiche Neapel eingeschlossenen Bezirke Benevent und Ponte-Corvo aber hatten sich, auf die Weigerung des Pabstes, eine Verfassung zu bewilligen, in einen Freistaat umgewandelt. Die Eindrücke der französischen Umwälzung und Besetzung waren im Königreiche Neapel, dessen Einrichtungen und Verwaltung von Alters her so mancherlei Mängel darboten, keineswegs spurlos vorübergegangen, und mancherlei neuere Ursachen hatten das Mißvergnügen noch vermehrt. So hatte der König vor seiner Rückkehr nach Neapel die in Sicilien 1812 von Lord Bentink eingeführte, der brittischen nachgebildete, Verfassung am 23. Juli 1814 wieder aufgehoben und den Entwurf einer andern nicht ausgeführt. In Folge des organischen Gesetzes vom 12. December 1816 arbeitete zwar der Minister Medici an neuen Einrichtungen, um die Verwaltung

---

[1]) A bas les Suisses, point de militaires étrangers.

[2]) Der schweizerische Consul in Lyon, Pater Galline, an den Bundespräsidenten, 4. October 1820.

zu verbessern. Das Repräsentativsystem hingegen konnte er in Folge eines geheimen Artikels in dem Vertrage mit Oesterreich von 1815 nicht herstellen. Seit dem Jahre 1817 war der österreichische General Graf Nugent als Generalcapitän in neapolitanische Dienste getreten, wo er jedoch durch Abschaffung des französischen Dienstreglements und die Einführung des österreichischen sowohl bei dem Heere selbst, als bei den unter Mürat gebildeten Führern große Unzufriedenheit veranlaßte. Diese Mißstimmungen wußten die immerfort thätigen Carbonari um so eifriger zu benutzen, als das Bestreben des durch frühere Grausamkeiten berüchtigten Polizeiministers Fürsten Canosa, sie durch die ihnen entgegengesetzten Calderari zu unterdrücken, sie eben zwischen Unterdrückung und Herrschaft zu wählen zwang. Die Carbonari, ein angeblich aus dem sechszehnten Jahrhundert herrührender, freisinnigen Ansichten huldigender, Verein, hatte sich bereits im Jahre 1813, wo sie zum Theil dem vertriebenen bourbon'schen Stamme gegen Joachim Mürat dienten, so sehr verbreitet, daß sie sich genöthigt sahen, ihre große Zahl durch Reinigung zu beschränken. Später hatten sie, auf Anleitung des Polizeiministers Maghella, auch Mürat so lange gedient, als dieser für Freiheit und Selbstständigkeit Italiens zu wirken schien. Ihr Ritual war vom Kohlenbrennen hergenommen; Reinigung des Waldes von den Wölfen (Kampf gegen Zwangsherrschaft) war die Grundlage ihrer Symbole. Verstand man darunter Anfangs nur Befreiung von ausländischer Herrschaft, so schienen sich später volksherrschaftliche und der Fürstengewalt feindselige Lehren daselbst entwickelt zu haben, welche wohl in den höhern Graden mitgetheilt wurden. Gegenseitig nannten sie sich gute Vettern. Die Vereine der einzelnen Orte traten unter einander in Verbindung, aber nur nach den Provinzen. Der Versammlungsort hieß Hütte (baracca), die äußere Umgebung der Wald, das Innere der Hütte der Kohlenverkauf (vendita). Die Oberhütte (alta vendita) zu Neapel und Salerno suchte eine allgemeine Leitung des Ordens, wenigstens für das König-

reich Neapel, zu Stande zu bringen, was ihr aber wohl nicht gelungen sein mag. Welchen empfänglichen Boden indessen die Carbonari fanden, geht aus dem Umstande hervor, daß der Orden bald nach der neuen Stiftung vierundzwanzig- bis dreißigtausend Mitglieder zählte, sich durch ganz Italien verbreitete und allein im Monate März 1820 über sechsmalhunderttausend Mitglieder aufgenommen haben soll. Neben ihnen standen auch die Sublimi maestri perfetti, während die ebenfalls ziemlich verbreiteten Sanfedisten (societa della santa fede) ihnen entgegenwirkten. Den Bestrebungen der Carbonari trat übrigens Niemand kräftiger und entschiedener entgegen, als die österreichische Regierung, welche bereits im Juli Bekanntmachungen in Mailand und Venedig erließ, welche den Umsturz und die Zerstörung der rechtmäßigen Regierungen als den wahren Zweck der Carbonari darstellten, die auch in den österreichischen Staaten Anhänger zu werben versucht hätten, weßhalb man die Theilnehmer am Carbonarismus für Hochverräther erklärte und mit Tod oder lebenslänglicher Gefangenschaft bestrafte. Der Graf von Figuelmont wurde nach Turin gesandt, um den dortigen Hof zu gleich strengen Maßregeln aufzufordern, während andere Abgeordnete die kleinern italienischen Höfe bearbeiteten. Entschieden wurden am Wiener-Hofe die Bevollmächtigten des constitutionellen Neapels zurückgewiesen, und Oesterreich nahm in Oberitalien eine drohende Stellung an. Zu seinem bis auf siebenzigtausend Mann schlagfertiger Truppen vermehrten Heere stießen noch zwanzigtausend Mann aus dem Innern der Monarchie, besonders aus Ungarn, in Eilmärschen, und der Ton des „Oesterreichischen Beobachters“ und der Mailänder-Zeitungen klang nichts weniger als friedlich. An diese Ansicht der Dinge schienen sich auch Rußland und Preußen anzuschließen, während Frankreich und Großbrittannien zwar gleichfalls Abänderung der dermaligen neapolitanischen Zustände wünschten, allein auf ruhigerm, friedlicherm Wege, wobei sie auch keineswegs den Rückschritt bis zur unbedingten Selbstherrschaft verlangten.

Alle diese Verhältnisse gegen einander abzuwägen und nach reifer Erwägung gemeinschaftlich die angemessensten Maßregeln zu treffen, begaben sich im October die Kaiser von Oesterreich und Rußland und der König von Preußen in die Stadt Troppau, im österreichischen Schlesien, wohin, nebst dem Staatskanzler Fürsten Metternich, den russischen Staatssecretären Nesselrode und Capo d'Istria, dem preußischen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg und dem Staatsminister Grafen Bernstorf, auch die französischen Botschafter de la Ferronays und Caraman, der englische Botschafter Lord Stewart und der neapolitanische Fürst Russo, nebst vielen andern diplomatischen Personen hinkamen. Die Verhandlungen, bei denen der bekannte Herr von Genz das Protokoll führte, betrafen im Ganzen genommen eine Uebereinkunft der großen Mächte, keine Verfassungen anerkennen zu wollen, die sich von dem europäischen Systeme monarchischer Rechtmäßigkeit entfernten. Allein England und Frankreich schienen zur Aussöhnung der zwischen Oesterreich und Neapel streitigen Verhältnisse geneigt, und suchten daher ein Neutralitätssystem zu entwickeln, dessen Gründe Lord Stewart in einer ausführlichen Denkschrift entwickelte. Großbrittannien erklärte, an Gewaltmaßregeln nicht Theil nehmen zu wollen, und Frankreich machte seinen Beitritt zum Bunde von gewissen Bedingungen abhängig, welche Oesterreich, Rußland und Preußen nicht annehmen wollten. Von diesen letztern wurde vielmehr der König Ferdinand, dessen Gesinnungen ihnen gut bekannt waren, eingeladen, sich nach Laibach zu begeben, um dort als Vermittler zwischen seinem Volke und den Monarchen aufzutreten, die ihre Staaten durch die neapolitanische Umwälzung gefährdet hielten. Am 6. November überreichten die Gesandten von Oesterreich, Preußen und Rußland die Zuschriften ihrer Monarchen; der König von Frankreich unterstützte die Einladung. Das neapolitanische Parlament bewilligte die Abreise des Königs am 12. December, und der König Ferdinand verließ seine Hauptstadt am folgenden Tage, indem

er sich auf einem englischen Linienschiffe nach Livorno einschiffte. Allein mittlerweilen erreichte der Vortrab des österreichischen Heeres die Grenzen des Kirchenstaates.

Daß man sich übrigens in Troppau auch mit andern Staaten als nur mit Spanien und Neapel beschäftigt hatte, davon konnten sich die Schweizer bald genug überzeugen. Man war in der Bundesstadt Luzern nicht wenig überrascht, als in der bereits herben Jahreszeit, den 2. December, Abends, der sonst seine bequeme Wohnung nicht leicht verlassende greise österreichische Gesandte von Schraut mit dem preußischen Geschäftsträger Sirt von Armin daselbst eintraf, und alsogleich eine Audienz am folgenden Tage begehrte, um dem eidgenössischen Vorort eine wichtige Eröffnung zu machen, welche die Veranlassung zu dieser Reise sei. In dieser bewilligten Audienz machten die fremden Gesandten dem Bundesvorstande folgende Mittheilung: „Es sei bekannt, welche „Umtriebe gegen die in Deutschland bestehende Ordnung und „wegen der Verfassungsverhältnisse Statt gefunden hätten, „und welche Maßregeln dagegen ergriffen worden seien. Von „den in Untersuchung gezogenen Personen seien die einen „losgesprochen, die andern verurtheilt und wieder andere „flüchtig geworden. Diese letztern hätten ihr Wesen in „Straßburg fortzusetzen gesucht, seien aber alsbald von dort „fortgewiesen worden; darauf hätten sich mehrere von ihnen „nach der Schweiz gewendet, wo es ihnen gelungen sei, sich „in Graubünden in ziemlicher Anzahl zu vereinigen. Dieser „Ort sei für ihren Zweck wohl gewählt wegen der unmittelbaren Verbindung dieses Landes mit Oesterreich, Italien, „Deutschland und durch die Schweiz auch mit Frankreich. „Indessen setze man das Vertrauen in die Gesinnungen des „Vorortes und der schweizerischen Regierungen, daß sie keine „ruhestörenden Umtriebe dulden werden, die andern Staaten „zum Nachtheil gereichen könnten." Nach dieser mündlichen Eröffnung übergaben die fremden Bevollmächtigten dem Bundesvorstande zwei aus Troppau gerichtete vertrauliche Schreiben

der Fürsten Metternich und Hardenberg [1]). Rüttimann erwiederte ihnen: „Die Lage und die Verhältnisse der Schweiz „könnten durchaus kein Mißtrauen einflößen, sondern seien „vielmehr von der Art, daß sie allen andern Staaten vollkom„mene Beruhigung gewähren dürften; man wisse im Lande „der Freiheit nichts von demagogischen Vereinen, und fühle „einzig das Bedürfniß der Ruhe und Ordnung, so daß von „daher nicht das Geringste zu befahren sei. Dagegen müsse „man aber auch der unabhängigen Stellung der Schweiz billige

---

[1]) Fürst Hardenberg, den 11. November, Fürst Metternich, den 13. November 1820, an den Bundespräsidenten von Rüttimann, beide gleichlautend.

»La justice que nous nous plaisons à rendre à la marche sage et éclairée du gouvernement helvétique, et aux principes que professe personnellement Votre Excellence, m'engage à m'adresser directement à elle dans une affaire, qui peut avoir quelque influence, et à préférer dans cette circonstance aux voix officielles une démarche purement confidentielle.

»Votre Excellence doit être informée, que plusieurs individus gravement impliqués dans les différentes procédures intentées aux démagogues allemands ont su se soustraire aux enquêtes, et ont été porter hors de l'Allemagne leur esprit révolutionnaire et leur rage d'avoir vu échouer leurs projets contre la fermeté et la sagesse des gouvernements. Plusieurs de ces individus avaient cherché à établir à Strasbourg le foyer de leurs intrigues; ils ont fait depuis d'autres calculs, et ont passé en Suisse. J'apprends qu'ils ont formé à Coire un club, composé en partie de ces réfugiés et en partie d'autres mauvaises têtes des différens pays. Les principaux personnages sont Follenius, Snell, Vœlker, professeurs, qui ont acquis une triste célébrité par leurs égaremens; un avocat de Trente, nommé de Prati, que sa mauvaise conduite a forcé de s'expatrier, un professeur de Weimar, nommé Herbst, enfin deux individus Grisons, nommés Christ et Decanish, dont on dit beaucoup de mal.

»Sous le prétexte de faire revivre des exercices gymnastiques, connus sous le nom de »turnanstalten,« que les gouvernements allemands on cru devoir proscrire, en raison de l'abus qu'on se permettait d'en faire, les membres qui composent ce nouveau club s'occupent à ce qu'on prétend, avec activité de trames et

„Rechnung tragen; dieses Land sei von jeher eine Zufluchts-
„stätte für Unglückliche gewesen, die darin Schutz und Sicher-
„heit fanden, so lange sie sich ruhig und still verhielten und
„nicht durch gefährliche politische Verbindungen sich dieser
„gastfreundlichen Aufnahme unwürdig machten. Gefährliche
„Umtriebe duldete man in keinem Kantone; denn alle Standes-
„regierungen fühlten sehr lebhaft, was sie den befreundeten
„Mächten schuldig seien, und wüßten wohl, daß durch Nach-
„sicht für dergleichen Umtriebe sie sich gegen ihre Miteidgenossen
„auf das Bedenklichste vergehen würden. Uebrigens habe er,
„der Bundesvorstand, als solcher, keine Befugniß, in dieser
„Angelegenheit einen Entscheid zu fassen; er werde aber un-
„verzüglich das Geschäft dem vorörtlichen Staatsrathe vor-
„legen, und glaube zum Voraus die Versicherung geben zu
„können, daß diese Behörde der vorliegenden Eröffnung alle

---

d'intrigues politiques, contre la tranquillité publique, d'autant plus dangereuses, que le pays des Grisons leur offre par sa contiguité avec le nord de l'Italie et le midi de l'Allemagne des moyens de correspondance aussi étendus que faciles.

»Voilà ce que j'ai cru devoir signaler à l'attention de Votre Excellence. De pareils complots menacent tous les gouvernemens, quelques soient leurs formes constitutionnelles, et les gouvernemens républicains ne sont pas plus, que les monarchies à l'abri des dangers, dont l'esprit de vertige de ces révolutionnaires menace indistinctement tout ce qui existe, parcequ'il veut y substituer ses chimères politiques, et que ses efforts coupables tendent évidemment à la subversion totale de l'ordre social.

»Le gouvernement helvétique, et Votre Excellence personnellement sont trop éclairés, pour ne pas être pénétrés de cette vérité et de l'imminence des dangers auxquels la société serait exposée, si l'on ne parvenait enfin à opposer une digue formidable à ces tentations criminelles. C'est dans cette considération, que je m'adresse confidentiellement à Votre Excellence, persuadé que cette voie lui facilitera le choix des mesures les plus convenables à adopter dans cette circonstance, tandis qu'une démarche officielle aurait pu la gêner dans ses moyens d'action. En lui abandonnant avec une entière confiance le soin de prendre à l'égard du dit

„Aufmerksamkeit schenken und eine, der Wichtigkeit des Gegen-
„standes, so wie der Lage und den Verhältnissen der Schweiz
„angemessene Entschließung nehmen würde." Die beiden Bevoll-
mächtigten schienen mit dieser vorläufigen Rückäußerung zufrieden und erwiederten, daß sie den Entscheid der vorörtlichen Behörde in Bern abwarten würden, wohin sie wirklich am folgenden Morgen wieder abreisten [1].

Nachdem der Amtsschultheiß dem vorörtlichen Staatsrathe von dieser Audienz Bericht erstattet, ward ihm vor Allem aus die lebhafteste Dankbezeugung für die würdige und freimüthige Art zu Theil, mit der er die Mittheilung der Herren von Schraut und von Armin vorläufig beantwortet habe. Dann beschloß man, vorerst den Fürsten Metternich und Hardenberg mit Umsicht und Würde zu antworten, den Mitvororten umständliche Kenntniß von der ganzen Lage zu geben, und endlich auch ein angemessenes Kreisschreiben an alle regierenden Standeshäupter über die erhaltenen Eröffnungen zu erlassen. An die Regierung von Bünden aber wurde ein eigenes Schreiben abgefaßt [2]. Indem der Vorort der Regierung

---

objet d'un intérêt commun à tous les gouvernemens, le parti qu'elle croira le plus sage et le plus utile, il ne me reste qu'à la prier de vouloir bien m'informer du résultat des mesures, auxquelles elle se sera déterminée.

»Je suis etc.«

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 4. December 1820, Nr. 830.

[2]) Ibidem. Schreiben des vorörtlichen Staatsrathes von Luzern an die Fürsten Metternich und Hardenberg, 4. December 1820, gleichlautend.

Monseigneur!

»Plus les ouvertures faites par V. A. S. au président de la Diète $^{13}/_{11}$ Novembre dernier nous ont frappé par leur importance, plus aussi la forme, qu'elle a bien voulu leur donner est à nos yeux une preuve d'estime et de confiance, qui nous invite à y répondre avec franchise. Déjà V. A. S. aura reçu de S. Exc. Monsieur de Schraut (de Monsieur d'Armin) le récit d'un premier entretien sur l'objet de ces communications. Ce que le président de la Diète a déclaré verbalement au ministre de Sa Majesté

von Graubünden von seiner Antwort an die Fürsten Kenntniß gab, sprach er gegen dieselbe die Erwartung aus, daß der Stand Graubünden seinerseits in der obwaltenden wichtigen

---

l'Empereur (au chargé d'affaires de Sa Majesté), nous devons le confirmer à V. A. La Suisse tranquille et sincèrement attachée à ses institutions actuelles, en désire uniquement le maintien; entre les vingt-deux états, qui la composent, il n'y en a pas un, où l'opinion dominante, ainsi que la volonté générale, ne se prononce avec force en faveur de l'ordre établi.

»Une telle disposition des esprits, qui n'admet aucune pensée d'innovation, suffirait, peut-être seule, pour paralyser toute influence pernicieuse. Mais il s'y joint encore la conviction profonde, que la meilleure politique des Suisses consiste à ne point se mêler des affaires de l'étranger. Cette maxime des magistrats, et des citoyens éclairés est aussi l'instinct d'un peuple honnête et judicieux. Plus il chérit son indépendance, moins il ressent l'inclination à porter hors de lui-même, ses soins et sa sollicitude.

»Avec ce caractère, les Suisses, par l'effet même de leur organisation fédérale et républicaine, donnent peu de prise à la séduction. Toujours occupés, quoique dans une sphère étroite de leurs intérêts publics, ni l'effervescence d'agitations lointaines, ni les ramifications de trames ourdies dans quelques états contre l'autorité légitime ne sauraient les atteindre. D'ailleurs sous ce rapport encore, les leçons de l'expérience n'ont pas été perdues. La vigilance de l'autorité déjouerait l'intrigue, et soit la force du pouvoir dans chaque canton, soit celle du lien fédéral, suffirait sans doute pour réprimer toute entreprise dangereuse.

»En peignant sous des couleurs aussi favorables la situation de notre patrie, nous ne voulons assurément pas affirmer, qu'il ne s'y trouve aucun mécontant. Quel pays oserait se flatter d'un tel avantage? La Suisse a subi une révolution, qu'un nouvel ordre de choses a terminée, et ces vicissitudes mêmes, ainsi que leurs résultats suffiraient pour expliquer des regrets de plus d'un genre. Peut-être y trouverait on quelques personnes vouées à des opinions extrêmes, qui ressentent encore ou affectent des inquiétudes; peut-être en est-il, qui imbues de préventions défavorables, se font un mérite de les répandre. Mais ces regrets échappés à la passion, ces vœux insdiscrets, que les gouvernemens et les peuples désavouent, disparaissent absolument devant

Angelegenheit ernſtlich und thätig einſchreiten werde. Je mehr ſich die Eidgenoſſenſchaft in möglichſter Abſonderung von den politiſchen Angelegenheiten anderer Staaten glücklich fühle, deſto eifriger ſolle ſie es meiden, mißtrauiſche Blicke des Aus-

---

l'immense majorité, ou plutôt devant la masse entière d'une nation, aujourd'hui plus que jamais calme, heureuse et satisfaite.

»Quand aux sectes politiques, la Suisse ne les connait que de nom. Des réunions amicales, des exercices gymnastiques, dont d'autres cantons ont proscrit l'abus, ne peuvent elles couvrir des projets dangereux, ou fournir un aliment à l'esprit de parti. La plus sure barrière contre la contagion, dont V. A. S. nous a signalé le danger, se trouve dans nos institutions mêmes, dans la paix, la sécurité et la liberté légales, heureux apanage des états du corps helvétique.

»Cependant il ne suffit pas à la Suisse de vivre exempte d'alarmes ou même de prouver qu'elle n'a pas sujet d'en concevoir, elle doit aussi des égards aux puissances Européennes, qui ont des droits à sa reconnaissance; elle aime à leur prouver sa déférence, en évitant autant que possible tout ce qui pourrait leur donner de justes inquiétudes. Sous ce point de vue surtout la lettre de V. A. S. nous a invités à de sérieures réflexions.

»V. A. désigne comme étant réunis à Coire plusieurs individus allemands, impliqués dans des procèdures pour délits politiques. Les noms des uns sont connus; le directoire fédéral entend pour la première fois le nom des autres; assez étranger aux fonctions d'une haute police, il ignorait cette réunion.

»La simple circonstance du passage, où même d'un séjour de ces Individus pourrait s'expliquer, sans que l'on crût avoir le droit d'en faire un reproche à la Suisse. Dans tous les temps son territoire perpétuellement neutre, régi par une législation douce et tolérante, fut un lieu de refuge pour nombre d'infortunés, pour ceux surtout que les orages politiques avaient froissés, pour des coupables mêmes, dont la punition importait moins à la société que leur éloignement au pays agité par leur présence. Aujourd'hui comme alors un tel refuge, nous osons le dire, n'aurait rien d'offensant pour aucun gouvernement, et l'humanité même le réclame.

»Mais sans doute il ne peut, il ne doit être accordé qu'à celui qui s'en montre digne par une vie innocente et tranquille. En

landes auf sich zu ziehen. Schon die Anwesenheit in Chur mehrerer in politische Prozesse verwickelter deutscher Flüchtlinge sei einigermaßen befremdend gewesen, und dürfte die Wachsamkeit der Obrigkeit in Anspruch genommen haben; daß aber

---

troublant la paix intérieure du sol hospitalier, en transportant au pays d'asyle les mêmes passions, qui compromirent son existence dans sa patrie, le fugitif perdrait tout droit à la pitié et se déclarerait lui-même indigne de toute tolérance. Ici nous trouvons la mesure de nos obligations envers les gouvernemens dont l'amitié honore la Suisse autant qu'elle a de prix à ses yeux. S'il est vrai que des individus ennemis de l'ordre social forment à Coire une réunion conspiratrice, non-seulement la prudence, mais la justice et le droit des gens réclament contre elle. Tout dépend de l'apréciation de ce fait.

»Nous avouons avec franchise, qu'il nous est difficile de croire à la réalité d'un pareil danger. Dans une petite républlque, où chaque homme de bien veille avec l'autorité, le gouvernement, même sans moyens de police, connait assez ce qui se passe sous ses yeux. Celui des Grisons animé du même esprit que les autres cantons, ne se séparera point des intérêts de la patrie commune; il connait ses devoirs envers elle et les remplira fidèlement; tout d'ailleurs doit le convaincre, qu'en souffrant sur son territoire des entreprises de sédition contre d'autres états, il n'y aurait qu'une voix parmi ses confédérés pour reprouver une telle connivence, dont les conséquences seraient surtout pénibles et désagréables pour lui-même.

D'après ces considérations et pénétré de ces sentimens, le directoire fédéral désirant sincèrement de seconder les vues de sûreté générale, dont V. A. S. lui a représenté l'importance, a fait dans la sphère de ses attributions les dispositions suivantes:

»1) Le gouvernement des Grisons vient d'être instruit des torts dont V. A. S. nous a donné connaissance, et sa vigilance fortement excitée à l'égard des individus qu'elle nous désigne. Nous l'avons prié de vous informer immédiatement, s'ils se trouvent à Coire, et qu'elles sont leurs occupations et leur conduite.

»2) En cas qu'il existe une réunion suspecte, le gouvernement des Grisons est invité à la dissoudre et si des intrigues politiques viennent à être découvertes, à en expulser immédiatement les auteurs.

solche verdächtige Männer geheime Verbindungen unter sich bildeten, daß sie sich politischer Umtriebe schuldig machten, und eine der öffentlichen Ruhe anderer Staaten nachtheilige Thätigkeit ausübten, könne keine Kantonsregierung ohne große Gefährde für sich selbst, wie für ihre Miteidgenossen, dulden. Sollten aber jemals Spuren von gefährlichen Unternehmungen an den Tag kommen, so hoffte man, die von dem Vororte den Höfen von Oesterreich und Preußen gethane Zusage würde durch die kräftige Dazwischenkunft einer vaterländisch gesinnten Regierung in glückliche Erfüllung treten. Die Schweiz sei keine Zufluchtsstätte für thätige Feinde anderer Staaten, zumal derjenigen, auf deren Wohlwollen sie einen hohen Werth setzen müsse. Selbst ein Unglücklicher habe alle Rechte auf die Gastfreundschaft verwirkt, wenn er dieselbe verrathe, und unter solchen Umständen würde gewiß jede Schweizer-Regierung die Fortweisung der Ruhestörer als unerläßliche Pflicht gegen die Eidgenossenschaft und gegen das Ausland betrachten. Schließlich empfahl man der Regierung von Grau-

---

»Nous avons la conviction, que cette mesure, qui en Suisse rentre dans la compétence naturelle de chaque état, sera prise le cas échéant, sans la moindre hésitation.

»3) Le directoire fédéral a profité de cette occasion pour représenter confidentiellement à tous les cantons la nécessité de surveiller avec le plus grand soin les étrangers, et il ne permettra aucune tentative dangereuse pour le repos des états ou contraire aux égards dus à des puissances amies.

»Parmi ces dispositions, comme aussi par l'attention avec laquelle elles vont être suivies, le directoire fédéral a surtout à cœur de convaincre S. A. S. que la Suisse paye au gouvernement de S. Maj. I. et R. (Prussienne) le tribut de déférence et de respect qui lui est dû; qu'elle y est portée par inclination comme par reconnaissance; enfin que son plus vif désir est de pouvoir compter en retour sur la continuation de la haute bienveillance de Sa Majesté et sur la durée inaltérable des rapports les plus satisfaisans entre les deux états.

»Nous saissisons etc.«

bünden eine gründliche Erwahrung der Thatsachen [1]). In der Zuschrift an die Standeshäupter aber gab man denselben beruhigenden Aufschluß über den geschehenen diplomatischen Schritt, wie daß keine unzuläßigen Zumuthungen geschehen seien, fügte indessen die Bitte bei, auf solche Fremde, die den gegründeten Verdacht von Anzettelung persönlicher Umtriebe oder unruhiger Bewegungen auf sich ziehen würden, ein wachsames Auge zu richten und überhaupt allem Demjenigen vorzubeugen, was in dem gegenwärtigen Zeitpunkte gespannter Erwartungen und wichtiger Entwickelungen den mißtrauischen Blick des Auslandes auf das Vaterland ziehen, oder gerechte Beschwerden herbeiführen könnte [2]).

In den letzten Tagen des Jahres und der dießmaligen vorörtlichen Leitung von Luzern traf der Bundespräsident Friedrich von Tscharner, als Abgeordneter des Standes Graubünden, in der Bundesstadt ein, um über die politischen Umtriebe, die im Kanton Graubünden vorgehen, und von dort aus nachtheilig für die Nachbarstaaten wirken sollten, nähere Aufschlüsse zu geben, und sich mit den Ansichten der vorörtlichen Behörde hierüber vollkommen vertraut zu machen. Das Schreiben, welches dieser Abgeordnete mitbrachte, stellte einige allgemeine Betrachtungen auf, und schickte besonders die Bemerkung voraus, daß Graubünden sich ganz zuverläßig zu denjenigen für alle Mächte beruhigenden Gesinnungen bekenne, welche in dem vorörtlichen Schreiben an die fremden Gesandten ausgedrückt seien. Sodann ging die Zuschrift auf nähere Angaben in Betreff der sieben namentlich bezeichneten ruhestörender Umtriebe beschuldigten Personen über. Einige derselben konnten nach dem Zeugnisse und der Meinung der bündnerischen Regierung auch nicht dem entferntesten Verdacht obiger Art ausgesetzt sein und wollten es auf die strengste

---

[1]) Der vorörtliche Staatsrath von Luzern an die Regierung von Graubünden, 4. December 1820.

[2]) Kreisschreiben an die Standeshäupter sämmtlicher eidgenössischer Stände, ohne Zürich, Bern und Graubünden.

Untersuchung ankommen lassen. Der Professor Herbst hatte schon im Anfange des Jahres einen Ruf nach Wetzlar erhalten, und daher seit mehrern Monaten Graubünden verlassen. Die den Herrn Christ betreffenden Angaben waren so unbestimmt, daß kaum errathen werden konnte, welche von sieben erwachsenen Personen dieses angesehenen Churer-Geschlechts eigentlich darunter verstanden sei. Hingegen enthielt diese Schilderung in Beziehung auf einzelne der fraglichen Personen und namentlich auf den Doctor de Prati solche Thatsachen und Geständnisse, die sich zwar wesentlich auf frühere und außer der Schweiz geschehene Dinge bezogen, daß sie sich keineswegs zu weitern diplomatischen Mittheilungen zu eignen schienen, in so fern der Zweck derselben auf Widerlegung der geäußerten Besorgnisse gehen sollte. Die Regierung von Graubünden erklärte sodann, daß ihr weder Anzeigen, noch Vermuthungen, über den wirklichen Bestand eines gefährlichen politischen Vereines in Chur zugekommen, so wie sich auch aus den Aussagen der Beschuldigten nichts dergleichen ergeben habe. Wohl möchten in freundschaftlichen Privatbriefen zuweilen freimüthige Aeußerungen über die großen Angelegenheiten des Tages geflossen sein, aber nicht in gefährlicher Richtung. Da nun nach ihrem Dafürhalten die Anschuldigungen in dem wesentlichsten Punkte unrichtig waren, so kam der Regierung die Leichtigkeit, mit der sie, ohne bei der Kantonsregierung irgend eine vorläufige Erkundigung einzuziehen, sogleich aufgefaßt worden, befremdlich vor. Sie glaubte übrigens die Quelle dieser Verdächtigungen in Angaben zu finden, die durch Einheimische fremden Mächten gemacht worden seien, und die bei einer derselben, um eigener Vortheile willen, nicht unwillkommene Aufnahme gefunden haben dürften. Die Regierung von Graubünden beschwerte sich dann auch ausdrücklich über das Unzuläßige solcher unbestimmter Beschuldigungen und verlangte Darlegung der bestimmten Thatsachen, da es ihr unmöglich sei, gegen ganz allgemeine und mit keinen Thatsachen belegte Behauptungen negative Beweise zu führen. In Ermangelung aller Beweise und Thatsachen gegen die in

Chur verweilenden Ausländer glaubte daher die Regierung nach den Grundsätzen eines billigen und gerechten Verfahrens gegen Fremdlinge hinsichtlich derselben für einmal nicht im Falle zu sein, irgend eine andere Maßregel zu ergreifen, als sie das bereits ertheilte Versprechen erneuern zu lassen, alle und jede politische Verbindungen und Briefwechsel gänzlich und gewissenhaft zu meiden, und den sämmtlichen Verdächtigen die Weisung eines behutsamen und selbst in Rede und Ausdruck gemäßigten Verhaltens neuerdings einzuschärfen [1]). Nach langer und sorgfältiger Berathung und nachdem auch Herr von Tscharner in die Versammlung berufen worden war, kam man mit demselben überein, daß er sich mit einer neu abzufassenden, den Verhältnissen und dem Zwecke anpassenden, Denkschrift nach Bern begeben und dieselbe persönlich und unter weiterer mündlicher Entwickelung dem österreichischen Gesandten und dem preußischen Geschäftsträger mittheilen sollte, was dann auch geschah. Spätere Ereignisse und Verhältnisse machten es indessen ziemlich anschaulich, daß die Regierung nicht von Allem, was bei ihr vorging, genaue Kunde hatte.

Die durch die Zeitungen verbreitete Nachricht von der Erscheinung der beiden Diplomaten in Luzern machte überall viel Aufsehen. In Paris wurde Herr von Tschann von Mitgliedern des diplomatischen Corps befragt, ob von der Bewilligung eines Durchmarsches die Rede gewesen sei [2]). Auch der französische Gesandte glaubte jetzt einige Bemerkungen machen zu müssen. Seine Regierung schien zu vermuthen, daß die unruhigen Bewegungen des mittäglichen Italiens sich auch im nördlichen Theile dieses Landes und selbst in der Schweiz verzweigten. Daher hatte sie ihren Gesandten bei der Eidgenossenschaft beauftragt, den Bundespräsidenten darauf

---

[1]) Die Regierung von Graubünden an den vorörtlichen Staatsrath von Luzern, 21. December 1820. Vorörtliches Protokoll vom 28. December 1820, Nr. 945.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 23. December 1820, Nr. 906.

aufmerksam zu machen, daß unter dem Vorwand, in Basel, Aarau und Chur Freimauerlogen zu errichten, die italienischen Carbonari, vereint mit einigen im verflossenen Jahre wegen ihrer übeln Grundsätze von deutschen Hochschulen entfernten schweizerischen Studenten, damit umgingen, die in der Schweiz bestehende Ordnung über den Haufen zu werfen, um, was dem Gesandten beinahe unglaublich vorkam, neuerdings eine ein- und untheilbare Republik zu gründen. Als thätiger Theilnehmer an diesen Umtrieben nenne man einen gewissen Brettat aus Besançon, den er der besondern Aufsicht des Vorortes empfahl. Bei diesem Anlasse ersuchte Graf Talleyrand auch den vorörtlichen Staatsrath ihm von allen ihm bekannt gewordenen Umtrieben der Carbonari sorgfältige Kunde zu geben. Der Staatsrath glaubte nicht, von dieser Mittheilung etwas den Ständen eröffnen zu sollen, sondern begnügte sich, den Gesandten zu beruhigen und die größte Aufmerksamkeit zu versprechen [1]).

Während der zürcherische Professor von Orell in seinen „Stimmen über das Turnwesen in Beziehung auf die schweizerischen Turnanstalten," diese letztern, so wie sie in den Kantonen Zürich und Graubünden bestanden, als im Einklang mit den Sitten eines Freistaates, in Schutz nahm, und zeigte, wie lächerlich es wäre, durch fünfzig Studenten, und späterhin vielleicht durch hundert Knaben, demagogische Umtriebe zu beginnen, während er darthat, wie, ungeachtet aller eigentlich mehr der Form als dem Wesen der Verfassung und Regierung anklebenden Mängel, die Lage der Schweizer in Vergleichung mit so vielen andern Staaten im höchsten Grade beneidenswerth sei, glaubte hingegen der Geheime Rath von Bern, auf den Antrag des Rathsherrn von Gingins, die academische Curatel auf die überhandnehmende teutonische

---

[1]) Graf Talleyrand an den vorörtlichen Staatsrath von Luzern, den 20. December 1820. Vorörtliches Protokoll vom 28. December 1820. Der vorörtliche Staatsrath von Luzern an den Grafen Talleyrand, 28. December 1820.

Tracht der Studirenden aufmerksam machen, und nach dem Erscheinen der fremden Diplomaten dem Centralpolizeidirector die genaueste Aufsicht über alle in Bern erscheinenden Fremden einschärfen zu müssen, von denen keinem der Aufenthalt im Kanton zu gestatten wäre, wenn es zum Voraus bekannt sei, daß sie denselben nur in der Absicht besuchten, um politische Gährung daselbst anzuregen oder zu begünstigen [1].

Einige unangenehme Geschäfte, von dem ausländischen Dienste herrührend, beschäftigten die Regierung von Luzern in den letzten Tagen ihres vorörtlichen Waltens. Ueber den Durchpaß der Recruten für den niederländischen Dienst war die Nothwendigkeit einer Unterhandlung mit Baden eingetreten. Nun war es, nach der Ansicht von Zürich, die Eidgenossenschaft, welche diese Unterhandlung einzuleiten hatte, nach derjenigen von Bern hingegen der niederländische Hof. Luzern trat der letztern bei, und wendete sich an den Grafen Liedekerke. Anfangs Decembers fand wegen der von dem Letztern vorgeschlagenen Veränderungen in dem zweiunddreißigsten Regimente, welches den Namen des Generals Aufdermauer getragen hatte, eine Zusammenkunft Statt, in welcher das Regiment auf zwölf Compagnien, in zwei Bataillons, herabgesetzt wurde. Mit Ausnahme der Aerzte und Handwerker sollte es fortan aus lauter Schweizern bestehen und die Gerechtigkeitspflege nach dem niederländischen Strafgesetzbuche verwaltet werden. Die spanischen Cortes hingegen erließen Gesetze über eine neue Kriegseinrichtung Spaniens. Zwar hatte der Generallieutenant von Wimpfen den Cortes eine Bittschrift eingereicht, in der er die von den in spanischem Solde stehenden Schweizern während des letzten Krieges geleisteten Dienste schilderte und im Namen seiner Cameraden und Landsleute begehrte, daß die Schweizer in der neuen Gestaltung des Heeres beibehalten würden. Allein die Cortes waren über dieses Begehren zur Tagesordnung geschritten

---

[1] Manual des Geheimen Rathes Nr. 11, S. 81, Sitzung vom 18. September, S. 277, Sitzung vom 11. December 1820.

und hatten die ehrenvolle Entlassung der drei Schweizer-Regimenter beschlossen. Die spanische Nation versprach indessen, alle durch diese Beschlüsse veranlaßten Verlüste, den in Kraft bestehenden Verträgen zu Folge, zu entschädigen. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten konnten übrigens, wenn sie sich naturalisiren lassen wollten, in das spanische Nationalheer übertreten. Der Vorort hatte indessen von diesen Verfügungen noch keine andere Kenntniß erhalten als durch den General Wimpfen. Der spanische Gesandte hatte bis jetzt noch das tiefste Stillschweigen darüber beobachtet. Nichts desto weniger beschloß der vorörtliche Staatsrath abermals, an den König zu schreiben, theils um eine amtliche Mittheilung zu bewirken, theils um die Rechte der Betreffenden zu wahren, was man dann noch allen im letztern Dienstvertrage betreffenden Ständen mittheilte [1].

Mit Baden wurde in diesen Tagen über das Geschäft wegen des sequestrirten schweizerischen Eigenthums vom Staatsrathe Hirzel ein Vertrag geschlossen, welchem zu Folge diese sequestrirten Güter, Kapitalien und Gefälle zu drei Fünftheilen ihres Betrages in den Besitz der rechtmäßigen Eigenthümer zurückkehrten, zu zwei Fünftheilen hingegen an Baden verloren gingen [2]. Kurz vorher war der Geheimrath Friedrich, der den Vertrag unterhandelte, als Ministerresident bei der Eidgenossenschaft abberufen worden.

---

[1] Vertrauliches Kreisschreiben an die löbl. Stände Luzern, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell Inner-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Wallis.

[2] Staatsvertrag zwischen Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 24. December 1820.

Viertes Kapitel.

Vorort Zürich 1821 und 1822. Wechsel des Vorortes. Sturz der Constitution in Neapel. Verhältnisse im Kanton Tessin. Sturz der Verfassung in Piemont. Abdankung der Schweizer in Spanien. Uebertritt des Herrn von Haller. Gerüchte und Maßregeln in Betreff der fremden Flüchtlinge. Noten vom 19. Mai. Helvetische Gesellschaft. Tagsatzung. Feindseligkeit ausländischer Blätter. Mitgefühle für die Griechen. Vergebliche Bemühungen um das Dappenthal. Verletzung der Capitulation. Schöne Erhebung des Geheimen Rathes von Bern. Anfechtungen von Genf wegen der Flüchtlinge. Fremde Kundschafter. Ablehnung Fauche-Borels. Militärfest in Langenthal den 18. Juli 1822. Retorsion gegen Frankreich. Aussicht auf neapolitanischen Kriegsdienst. Congreß von Verona.

Der erste Umgang des vorörtlichen Wechsels war vollendet und die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten kehrte in einem eben so ernsten als wichtigen Augenblick an die Limmat zurück. Der spanischen Umwälzung war im August auch Portugal gefolgt, und wenn die königliche Würde weder in Madrid, noch in Lisabon förmlich abgeschafft worden war, so hatte man sie doch durch die demokratische Richtung der Cortes mehr und mehr in den Hintergrund gestellt und die neuen Regierungen traten ihr um so rücksichtsloser entgegen, als sie Gründe genug haben mochten, zu vermuthen, daß die erzwungene Anschließung der Fürsten nichts weniger als aufrichtig sei. Eine ähnliche Lage der Dinge fand man im Königreiche Neapel. Aber überall hatten diese Umgestaltungen durch mißvergnügte Truppen Statt gehabt, und waren dann bald durch den aufgeklärtern, bald durch den heftigern Theil des Adels und des Mittelstandes ausgebeutet worden, ohne daß die große Masse des Volkes Gelegenheit gehabt hätte, weder von ihrer Anhänglichkeit an die gestürzte Ordnung der Dinge, noch von ihrer Empfänglichkeit für die neuen Begriffe lebendige Proben abzugeben. Die Festigkeit und die Zukunft der neuen Zustände waren also wenigstens zweifelhaft. Weit bestimmter und zuverläßiger war die Ansicht der drei östlichen Mächte und besonders Oesterreichs. Dieses letztere übte jetzt einen

großen Einfluß im mittlern Europa. Seine Aristokratie war den Bewegungen des Zeitalters fremd. Das Volk der deutschen Erbstaaten blieb dem alten Fürstenhause anhänglich, treu und gutmüthig, und ließ sich die Leitung von Oben herab nicht ungern gefallen, in so fern ihm seine eigenthümlichen Lieblingsgenüsse nicht verkümmert wurden. Das österreichische Cabinet betrachtete sich als Träger des Besitzstandes und Wächter des Bestehenden, welches, mochte es gut oder schlimm, der Wohlfahrt und geistigen Entwickelung der Völker ersprießlich oder nachtheilig sein, überall so fast als möglich unverändert erhalten werden sollte. Diesen Ansichten schienen sich die beiden großen Höfe von Rußland und Preußen so ziemlich anzuschließen. Der Gang der Dinge im südwestlichen Europa und die bedenklichen Bestrebungen einiger Anhänger der Volksherrschaft in Deutschland, so wie auch wohl einzelne Erscheinungen in Rußland und Polen, hatten sie vor dem Geiste der Neuzeit scheu gemacht, so daß mit dem Auseinanderreißenden und Zerstörenden auch manches Gute, ja bald die Aussicht auf alle Verbesserungen, von der Hand gewiesen wurde.

Im Anfange des Jahres war der Congreß von Troppau nach Laibach versetzt worden, wohin man den König von Neapel beschieden hatte. Allein es zeigte sich bald, daß es sich hier um keine Abwägung der politischen Systeme mehr handelte, sondern daß diese Frage in dem Rathe der Fürsten bereits unbedingt entschieden war. Das Schreiben des Königs an seinen Sohn vom 28. Jenner ließ keinen Zweifel übrig, und bei der Audienz vom 9. Februar erklärten die Gesandten von Oesterreich, Rußland und Preußen dem Prinzen Regenten unumwunden, daß in Laibach die Wiederherstellung der unbedingten königlichen Gewalt beschlossen sei, und daß das österreichische Heer in Italien Befehl zum Aufbruch erhalten habe und vorwärts eile, um das Reich entweder freundschaftlich zu besetzen, oder mit Gewalt in dasselbe zu dringen. Sollten die Oesterreicher zurückgeschlagen werden, so würden ihnen die Russen folgen. Das neapolitanische Parlament aber wählte den Krieg, ohne die Mittel zu Führung desselben zu

besitzen, so daß den glänzenden und drohenden Worten nur sehr schwache Thaten folgten. Am 7. März begann der Kampf in Chieti und am 24. waren die neapolitanischen Schaaren bereits vollständig aufgelöst und die Oesterreicher in Neapel eingezogen, das Volk wurde entwaffnet und die Carbonari streng verfolgt. Das ganze nicht eigentlich im Volke wurzelnde Verfassungswesen hatte ein Ende.

Die ernste Lage der Dinge und die feste Entschlossenheit der Großmächte setzten die vorörtliche Behörde in die Nothwendigkeit, dem großen Gange der europäischen Ereignisse eine angestrengte Aufmerksamkeit zu widmen. Herr von Tscharner war auf der Rückkehr von Bern am 5. Jenner, Abends, in Zürich eingetroffen und hatte an den beiden folgenden Tagen sowohl dem regierenden Bundeshaupte, Bürgermeister von Wyß, als den übrigen Standeshäuptern, über seinen dortigen Aufenthalt Bericht abgestattet. Der bündnerische Abgeordnete hatte bei dem österreichischen Gesandten und bei dem preußischen Geschäftsträger eine freundschaftliche Aufnahme und wohlwollendes Benehmen gefunden. Aus allen ihren Aeußerungen schien das Vertrauen in die Gesinnungen der Schweiz und die Gerechtigkeit hervorzugehen, die sie der Handlungsweise des Vorortes widerfahren ließen. Herr von Tscharner hoffte, daß auf die von ihm ertheilten beruhigenden Aufschlüsse und Zusicherungen, die von Troppau aus erhobenen Beschwerden auf sich beruhen und keine weitern Folgen haben würden, in so fern durch Vorsicht und Klugheit von Seite der Regierung Graubündens und anderer Standesregierungen jeder Anlaß zu neuen Klagen vermieden bliebe. Von beiden Standeshäuptern, Wyß und Reinhard, vernahm der Abgeordnete zu Handen seiner Regierung freundschaftliche, aber dringende, Aufforderungen zur Wachsamkeit und Vorsicht, deren Nothwendigkeit er übrigens noch selbst als Ueberzeugung aussprach [1].

---

[1] Vorörtliches Protokoll vom 8. Jenner 1821, Nr. 12.

Jene Wachsamkeit und Vorsicht zu üben, hatten die Bündner und andere angrenzende Stände bald genug Gelegenheit, als das Umwälzungsfieber, welches bisher nur den südlichen Theil von Italien ergriffen hatte, plötzlich auch in einem andern an die Eidgenossenschaft grenzenden Lande ausbrach. Als das Haus Savoien nach einer langen Verbannung auf Sardinien im Jahre 1814 in seine Besitzungen auf dem Festlande zurückgekehrt war, fand es daselbst manches Herkömmliche unter der französischen Verwaltung verdrängt. König Victor Emanuel I. wurde mit der Hoffnung empfangen, daß das Bessere durch ihn beibehalten, ausgebildet und befestigt werden würde. Allein der König, schon als Herzog von Aosta der französischen Umwälzung abgeneigt, verwechselte alle Fortschritte der Zeit mit den Gräueln jener Umwälzung, und seine Regierung ließ von den neuen Einrichtungen beinahe nur die drückendsten bestehen, während das Bessere im Gegentheil auf den Rath der beschränkten, enggläubigen Königin, des Beichtvaters Abbate Botta und anderer Männer, welche in Sardinien nichts vergessen und wenig gelernt hatten, mehr und mehr beseitigt wurde. Französische und sardinische Verwaltungsformen durchkreuzten einander, weil die Beamten aus der alten und neuen Zeit sich gegenseitig nicht recht verstanden. Nach Gunst ertheilte Gnadenbriefe störten den Rechtsgang, während die Willkür französisch-kriegerischer Polizeiverwaltung die größte Unzufriedenheit erregte. Dieses machte selbst vielen aufgeklärten Männern aus den höhern Ständen eine Verfassung wünschbar, und verschaffte den Bemühungen der Carbonari und der Adelfen, die sich in Frankreich gebildet hatten, mehr Eingang. Diese letztern, welche im Jahre 1818 den Titel der Gesellschaft der erhabenen vollkommenen Meister [1] angenommen hatten, suchten die Zahl ihrer Anhänger zu vermehren, untergeordnete Vereine, die sich den Namen Kirche [2]

---

[1] Societá dei sublimi maestri perfetti.

[2] Chiesa.

und Synode [1]) beilegten, zu bilden, sich mit den übrigen Vereinen in andern Ländern zu verbinden, und deren Fäden wo möglich in die Hände ihrer Häupter zu leiten, um sie dann an den Mittelpunkt von Turin und von da mittelst desjenigen von Genf an die oberste Behörde zu knüpfen, die sich großes Firmament nannte. In Piemont erlangten sie bedeutenden Einfluß, fanden auch Eingang in der österreichischen Lombardie, und zählten verschiedene Kirchen in andern italienischen Staaten, wohin sie zugleich mit den Carbonari gedrungen waren. Neben diesen verschiedenen Sekten hatte sich noch die Gesellschaft der italienischen Conföderirten gebildet, die zuerst in der piemontesischen Umwälzung auftraten, die mailändische vorbereiten und sich im Einverständnisse mit den Conföderirten des Auslandes, auf deren Mitwirkung man rechnete, nach und nach über ganz Italien ausdehnen sollten.

In den päpstlichen Staaten hatten die Carbonari mit ihren mannigfaltigen und zahlreichen untergeordneten Volksgesellschaften bereits im August 1820 den Ausbruch einer Umwälzung beschlossen, über deren Plan und Ausführung sie in verschiedenen Zusammenkünften berathschlagten. Allein die erhabenen vollkommenen Meister hatten sich möglichst bemüht, ihren Eifer zurückzuhalten, der erst in demjenigen Augenblicke in Aufruhr ausbrechen sollte, wo der jetzt vorbereitete piemontesische Aufstand erfolgt sein würde, damit die Flammen der Empörung auf einmal in ganz Italien lodern möchten. Von einem auswärtigen Centrum war schon im Jenner 1821 empfohlen worden, die Milizen einzuführen, das österreichische Heer gegen die neapolitanische Grenze aufbrechen zu lassen, um dann mit einer in dem ganzen übrigen Italien zusammenberechneten Bewegung die österreichischen Truppen zu umringen und das Banner der italienischen Freiheit und Einheit zu erheben. Durch den Po getheilt und durch einen Bundesvertrag vereint, sollte Italien nach dem Geiste der spanischen Verfassung regiert werden, wohin besonders der spanische

[1]) Sinodo.

Gesandte in Turin, Ritter Bardaxi, zu wirken wußte, während Manche jedoch und zwar besonders unter dem höhern italienischen Adel das Zweikammersystem und die französische Verfassung vorgezogen haben würden. Die lombardischen Verschwörer entwarfen im Februar 1821 den Plan zu einer Regierungsjunta, welche in sieben Sectionen getheilt sein sollte. Diese Behörde würde die oberste Gewalt in sich vereinigen, eine allgemeine Bewaffnung zu Gunsten der Umwälzung anordnen, und vorzugsweise Diejenigen, welche vorher gedient hatten, zu den Waffen rufen, während man kein Mittel vernachläßigen dürfte, überall den heftigsten Umwälzungseifer zu verbreiten. Auch der Plan einer Nationalgarde war entworfen und ihre Häupter bezeichnet. Der Einfall der piemontesischen Truppen sollte das Zeichen zur allgemeinen Bewegung sein. Sie sollten in zwei Abtheilungen gegen die italienischen Staaten anrücken; die erste würde in die Lombardie, wo sie thätige Unterstützung bei den Verschwörern gefunden hätte, die zweite in die Staaten von Parma und Modena eindringen. Von da aus wollte man versuchen, die päpstlichen Truppen in Bologna zu verführen und überall die spanische Verfassung auszurufen. Man hoffte endlich, das von vorn von den Neapolitanern angegriffene österreichische Heer im Rücken von den Piemontesern gedrängt, in einem vom Revolutionsbrande ganz ergriffenen Lande zu umzingeln und aufzureiben.

Am 10. März brach wirklich der Aufruhr in Alessandrien aus; eine Unvorsichtigkeit des Prinzen Cisterna zwang die Verschwörer, früher loszubrechen als sie es beabsichtigt hatten. An den folgenden Tagen siegte die spanische Verfassung in Turin. Allein der greise König wollte den Versuch nicht mitmachen, sondern dankte ab und trat die Krone seinem abwesenden Bruder, dem Herzog von Genevois, ab, in dessen Namen der junge Prinz von Carignan, von einem jüngern Zweige des Hauses Savoien, nach der Brüder Tod der muthmaßliche Thronerbe, die Regentschaft erhielt. Aber Karl Felix erklärte sich von Modena aus entschieden gegen alle

Neuerungen, und der schlechte Ausgang der neapolitanischen Angelegenheiten wirkte so entmuthigend auf Turin zurück, daß der Prinz am 21. heimlich aus dieser Hauptstadt entwich und die neue Gestaltung in's Stocken gerieth. Inzwischen fühlte die Lombardie wegen der Nähe des Brandes, und als das Land, wo die Thätigkeit der schon früher in's Geheimniß der Verschwörung Eingeweihten den Aufstand bereitet hatte, zuerst die Folgen jener Erschütterung. Das Centrum der Verschwörung in Mailand aber beschäftigte sich ohne Unterlaß mit den tauglichsten Mitteln, um der Gährung einen entscheidenden Anstoß zu geben. Am 18. März erfuhr man den Einzug der aufständischen Piemontesen in Novara. Die Verschwörer beschlossen, in Mailand einen Volksaufstand zu veranstalten, um den gehofften Einmarsch der Piemonteser zu erleichtern, und zugleich ein Sendschreiben an die Verschwornen in Brescia zu erlassen, worin sie aufgefordert würden, den Aufruhr in jener Provinz zu beschleunigen. Allein das Heer, welches sich an der Grenze von Piemont unter dem Befehl des Grafen Bubna sammelte, setzte dem beabsichtigten Einmarsch ein bedeutendes Hinderniß entgegen und unter den Volksmassen fand die Bewegung keinen großen Anklang.

Dieses war ungefähr die Lage der Dinge, als der vorörtliche Staatsrath von Zürich es den Umständen für angemessen fand, in einem vertraulichen Kreisschreiben die Stände zur Wachsamkeit und Behutsamkeit zu ermahnen. Allerdings waren nach seiner Ansicht die Verhältnisse in den benachbarten Staaten geeignet, die ernstlichste Aufmerksamkeit aller eidgenössischen Stände in Anspruch zu nehmen. Vielleicht zog das drohende Ungewitter noch glücklich vorüber, vielleicht aber brachte es auf den Schweizer-Grenzen wirkliche Gefahren und hiemit die Nothwendigkeit gemeinsamer Anstrengung herbei. Beides lag in den Händen der Vorsehung. Darum waren Wachsamkeit und Vorsorge vonnöthen, auf daß, so viel es von den Schweizern abhing, die Folgen jener Begebenheiten in benachbarten Ländern das Vaterland nicht empfindlich berührten. Um die eidgenössische Neutralität zu handhaben,

wollte der eidgenössische Vorort sich redlich bestreben, die ihm obliegenden wichtigen Pflichten zu erfüllen, wobei er mit vollem und gerechtem Vertrauen auf den wahren eidgenössischen Sinn und Willen aller theuern Mitstände zählte und mit dem Ansuchen schloß, daß man getreues und eidgenössisches Aufsehen auf die sich nun entwickelnden wichtigen Begebenheiten halten möge [1]). Die Regierung von Tessin aber glaubte, daß, wenn der Vorort den keineswegs verborgenen Ursprung derjenigen Bewegungen, welche dermalen einen so großen Theil von Italien und andere bedeutende Völker in Gährung versetze, bedenke; wenn er die Macht der Meinungen in Betracht ziehe, so werde er ohne Zweifel mit ihr die Ueberzeugung theilen, daß, wenn schon die Schweiz durch die Güte der göttlichen Vorsehung und ungeachtet des an der Grenze ausgebrochenen Brandes sich der vollkommensten und ungetrübtesten Ruhe zu erfreuen habe, gleichwohl die väterliche Fürsorge der Bundesbehörde unverwandt dahin gerichtet sein müsse, das Vaterland gegen gefährliche Berührungen von Außen her zu bewahren, und zu verhindern, daß zu einer Zeit, wo in Nachbarstaaten die bestehende Ordnung der Dinge umgestürzt würde, von daher irgend eine nachtheilige Einwirkung auf die eidgenössischen Länder Statt fände. Deßhalb hielt die Regierung von Tessin eine Besetzung ihres Kantons durch Bundestruppen für unumgänglich nothwendig, damit das eidgenössische Gebiet auf jeden Fall gesichert bleibe. Dieses förmliche Anliegen aber begründete sie auf den Sinn und Geist des vierten Artikels der Bundesakte, in Folge dessen der oder die gemahnten Kantone die Pflicht hatten, dem mahnenden Hülfe zu leisten. Dabei wendete sich die Regierung von Tessin wegen schleuniger Absendung eines Bataillons noch besonders an die Standesregierung von Zürich, welche wegen der Anwesenheit des eidgenössischen Vorortes vorzüglich im Falle sein dürfte, schnelle Maßregeln zu ergreifen. Die Erscheinung einer bedeutenden Anzahl verdächtiger Fremden veranlaßte

---

[1]) Vertrauliches Kreisschreiben an die Stände, vom 21. März 1821.

dann noch das Begehren eines zweiten Bataillons. Nach der Aussage des Couriers herrschte eine sehr bedenkliche Spannung zwischen den obern und untern Bezirken, welche letztere fortwährend viele Unzufriedenheit und Abneigung sowohl gegen die bestehende Verfassung als gegen die Regierenden selbst zeigten, so daß bei Annäherung des Kriegstheaters eine Trennung zu besorgen war. Der eidgenössische Staatsrath fand zwar den im Artikel IV. des Bundesvertrages vorgesehenen Fall noch nicht eingetreten, hielt jedoch unter den allerdings bedenklichen Umständen, in denen sich der Kanton Tessin in diesem Augenblicke befand, die Absendung eines einsichtsvollen, klugen und vertrauten Mannes, jedoch ohne Ertheilung eines öffentlichen Charakters, für zweckmäßig. Da nun gerade der in solchen schwierigen Lagen bewährte Oberamtmann von Stürler von Fraubrunnen als eidgenössischer Commissär für die Besichtigung der Straße von Limino sich zu Zürich befand, wo ihn die schlechte Witterung von der Fortsetzung seiner Reise abgehalten hatte, so fiel die Wahl auf ihn, und er war so gefällig, diesen vertraulichen Auftrag zu übernehmen. Die Regierung von Tessin wiederholte unterdessen ihr Gesuch in den dringendsten Ausdrücken. Man glaubte in Mailand eine große Bestürzung und sogar Anstalten zur Abreise bemerkt zu haben. Vorzüglich aber zeigte jene Regierung Furcht vor dem bei allen obwaltenden Ereignissen sichtbaren Bestreben, alle bestehenden Regierungen umzustürzen und alle Italiener zu einem freien und selbstständigen Bunde zu vereinigen. Die nahen Berührungen mit Piemont durch Handel, Sitte und Sprache mache die dortige Umwälzung auch dem Kanton Tessin gefährlich. Politische Leidenschaften gäben der Vernunft kein Gehör. Selbst bei ruhigen und treuen Völkern sei in den jetzigen Zeiten und bei dem allgemein vorherrschenden Geiste eine fieberhafte Ansteckung zu befürchten. Wenigen ehrgeizigen und unternehmenden Menschen könne es gelingen, die Schwachen in Furcht zu setzen und selbst die große Masse zu verführen. Uebrigens solle man nicht vergessen, daß die Erschütterung vom Jahre 1814 traurige

Erinnerungen hinterlassen habe. Die Verfassung ward damals nach dem ausdrücklichen Willen der Gesandten der verbündeten Mächte umgeformt, um in größere Uebereinstimmung mit den andern Kantonen gebracht zu werden. Allein eine zahlreiche Partei habe diesen Veränderungen ihre Zustimmung versagt und die Häupter der Umwälzung im benachbarten Lande könnten leicht diesen Umstand benutzen, um den alten Parteigeist wieder anzufachen. Die Regierung habe allerdings ihr vorzügliches Augenmerk auf die außerordentlichen Bedürfnisse ihres Landes gerichtet. Das stehende Militär erhielt eine zweckmäßige Ausdehnung und die Polizei mehr einwirkende Kraft. Sollte aber eine fremde bewaffnete Macht sich der Schweizer-Grenze nähern, so würde sie dieselbe wahrscheinlich in der Hoffnung überschreiten, in Folge jener Mißstände daselbst einen Anhang zu finden. In diesem Falle aber könnten die eigenen Kräfte des Kantons zu Beschützung einer so ausgedehnten Grenze nicht hinreichen [1]).

Stürler fand auf Ort und Stelle, daß das Verlangen des Bundeszuzuges mehr durch innere als durch äußere Gefahren herbeigeführt worden sei. Inzwischen schienen ihm auch hier die Besorgnisse übertrieben. Die in Lugano herrschende Unzufriedenheit rührte wesentlich von den letzten Wahlen in den Großen Rath her, bei denen man es dem Einflusse der Regierung zuschrieb, daß manche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers durchgefallen wären. Wenn sich die Umwälzung über die Lombardie ausgedehnt hätte, so würden auch im District Lugano Bewegungen entstanden sein, aber ihre Richtung würde sich nur auf die innern Angelegenheiten beschränkt haben. Von einer Abtrennung von der Eidgenossenschaft war nach Stürlers Ansicht niemals die Rede gewesen; auch im Falle wirklich ausgebrochener Unruhen hätte die Regierung ohne fremde Hülfe die Oberhand behalten können, da

---

[1]) Die Regierung von Tessin an den vorörtlichen Staatsrath von Luzern, 18. und 19. März 1821. Vorörtliches Protokoll vom 21., 23. und 28. März 1821, Nr. 168, 171, 188.

der obere Theil des Kantons sich für sie auszusprechen scheine. Die Militärorganisation sei noch sehr im Rückstand, und außer der nur auf einhundertundfünfzig Mann vermehrten Standescompagnie nur wenig Brauchbares vorhanden [1]). Nach langer und reiflicher Berathung fand jetzt der vorörtliche Staatsrath die Abordnung eines eidgenössischen Commissärs mit amtlichem Charakter und nöthigen Falles selbst mit militärischer Vollmacht nothwendig und dringend. Die Wahl des Staatsrathes war dann auch in der Person des Kantonsrathes und Kavallerieobersten Hans Konrad von Muralt, eines Mannes von Einsicht, biederer, vaterländischer Gesinnung und einer liebenswürdigen Umgangsweise, sehr wohl getroffen. Eine Scharfschützencompagnie und ein eidgenössisches Bataillon von Zürich, ein Bataillon Infanterie von Luzern, eine Scharfschützencompagnie von Uri und ein Bataillon Infanterie von Aargau sollten bereit gehalten werden. Der vorörtliche Kleine Rath genehmigte diese Verfügungen. Von Muralt fand in der That eine bedeutende Spannung und wenig gegenseitiges Zutrauen. In Lugano, wo man sich in der Vertretung für sehr hintangesetzt hielt, war man ziemlich mißvergnügt. Trennung von der Eidgenossenschaft wurde indessen nur von Wenigen gewünscht. Den Sitzungen des Staatsrathes wohnte gewöhnlich nur ein kleiner Theil seiner Mitglieder bei, heute die einen, morgen wieder ganz andere; daher der Mangel an Zusammenhang, Uebereinstimmung und folgerechtem Gang. Die wesentlichste Thätigkeit der Regierung war auf Straßenbau gerichtet. Die verfügbare Militärmacht beschränkte sich auf die Standescompagnie. Der mangelhafte Zustand des Kriegswesens wurde theils mit der finanziellen Lage, theils mit dem Umstande entschuldigt, daß jährlich bei fünftausend junge Tessiner während der guten Jahreszeit ihr Brod auswärts suchten. Auch wollte man ihn dem widerstrebenden Einflusse der Priester zuschreiben. Sonderbar klang es allerdings, zu vernehmen, daß die Oesterreicher auf die Bitte der

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 7. April 1821, Nr. 225.

Regierung von Tessin Truppen an die Grenze dieses Kantons verlegt hatten, um den dortigen unruhigen Köpfen Achtung einzuflößen. In Lugano befand sich eine große Anzahl abgedankter junger Offiziere vom Regiment Aufdermauer und noch mehr junge Leute, deren einzige Beschäftigung das Leben in Kafehäusern war, wo sie die Nachrichten des Tages verhandelten, und wo man sehr ungesittete, mitunter drohende, Aeußerungen hörte, die am Ende doch nur auf Erbärmlichkeiten hinausliefen [1]).

Während diese wichtigen Berathungen am Ufer der Limmat gepflogen wurden, die öffentliche Meinung in der Eidgenossenschaft sich je nach Ort und Stimmung in verschiedener Weise hin und her bewegte, war die neue Ordnung der Dinge in Turin beinahe eben so schnell, als sie aufgetaucht, wieder untergegangen. Der Regent hatte am Tage, an welchem er entfloh, den Grafen von Santa Rosa zum Kriegsminister ernannt, der in einem Tagesbefehle vom 23. Jenner erklärte, der König sei als Gefangener Oesterreichs zu betrachten; alle Piemonteser sollten sich bewaffnen; die Lombarden würden sich anschließen und Frankreich seinen Beistand nicht versagen. Am nämlichen Tage erzwang in Genua ein Theil des Volkes und der Truppen die Beibehaltung der spanischen Verfassung. Allein die Nachricht von der Zerstreuung des neapolitanischen Heeres wirkte entmuthigend auf die Menge. Ein vermittelnder Antrag des russischen Gesandten, Grafen von Mocenigo, vermittelst dessen die österreichische Besetzung, die auch Frankreich nicht wünschte, vermieden und ein Staatsgrundgesetz erhalten werden konnte, wurde von den Verschwornen von Alessandrien verworfen. Der Oberst Regis trat an die Spitze des für die Verfassung kämpfenden Heeres, während die königlichen Truppen unter della Torre sich mit den unter Bubna vorrückenden Oesterreichern bei Novara vereinigten, wo die Truppen des Obersten Regis, die sie dort angriffen, von der überlegenen Macht geschlagen und nach siebenstündigem,

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 7., 9. und 21. April 1821.

tapferm Widerstande völlig aufgelöst wurden. Am 10. zog della Torre in Turin ein, und die Oesterreicher besetzten am folgenden Tage ohne Widerstand die Citadellen von Alessandrien, Noghera, Tortone, Casale, Vercelli, Stradella und Valenza. Die Anhänger der Verfassung mußten fliehen und wurden, größtentheils abwesend, zum Tode oder zur Zwangsarbeit verurtheilt. Die neuen Zustände waren wenige Wochen nach ihrer Entstehung schon wieder beinahe spurlos, wie ein Sommernachtstraum, verschwunden.

Aus dem mündlichen Berichte des von Karlsruhe zurückgekehrten Staatsrathes Hirzel ging hervor, daß der daselbst abgeschlossene Staatsvertrag vorzüglich der thätigen Verwendung der russischen und preußischen Gesandtschaften zu verdanken war, während die Unterhandlung noch kurz vorher an badischen Finanzverlegenheiten zu scheitern drohte. Schon Anfangs Februars konnte er nach dem Eintreffen von fünfzehn genehmigenden Standesvoten, unter denen in erster Linie die betroffenen Stände Zürich, Schaffhausen und Thurgau, genehmigt werden [1]). Zur Ausscheidung der zurückzustellenden Güter und Gefälle fand dann noch im April eine Zusammenkunft zwischen dem Staatsrathe Hirzel, als eidgenössischem und dem Staatsrathe von Sensburg als badischem Bevollmächtigten und zwei thurgauischen Abgeordneten Statt. Wie Zürich vorher gesehen, so wollte sich die niederländische Regierung nicht mit den Unterhandlungen des Durchpasses der Recruten durch das Großherzogthum Baden befassen, sondern überließ dieses der Eidgenossenschaft, oder den betreffenden Ständen [2]).

Der spanische Gesandte von Viergol hatte die Vorstellungen des eidgenössischen Vorortes an den König von Spanien bezüglich auf den durch die Cortes hinsichtlich der Schweizer-Regimenter gefaßten Beschluß durch außerordentlichen Courier

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 6. Jenner 1821, Nr. 2, vom 5. Februar 1801, Nr. 69.

[2]) Graf Liedekerke an den Bundespräsidenten, 8. Februar 1821.

nach Madrid befördert. Allein der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hatte dem General von Wimpfen Empfindlichkeit darüber gezeigt und sich dahin geäußert: „Die Eidgenossenschaft sei in ihrer Berufung auf die Gültigkeit der „Capitulation um so weniger begründet, als sie diesen Vertrag zuerst theils durch ihren Beschluß vom Jahre 1809 „theils durch das spätere Abstehen mehrerer Kantone von der „Theilnahme an dem Militärdienste in Spanien aufgehoben „habe. Das Stillschweigen, welches die Schweiz während „der drei ersten Jahre nach der Rückkehr des Königs Ferdinand beobachtet habe, da sie, ohne die mindeste Bemerkung „zu machen, sich begnügte, bloße Empfehlungsschreiben zu „senden, beweise zur Genüge, daß sie selbst den Dienstvertrag „als aufgehoben betrachtete. Diese Gründe hätten den Kriegsrath bewogen, die Capitulation als null und nichtig zu „erklären u. s. w. Der Beschluß der Cortes sei unwiderruflich, aber zugleich vortheilhaft für die Schweizer-Truppen. „Die Regierung würde denselben nicht zu schwächen suchen, „aber dagegen müßte die Schweiz auch ihre Forderungen „nicht zu sehr überspannen." Anfangs Mai erfolgte endlich die amtliche Mittheilung des Beschlusses der Cortes. Der Ritter von Viergol fügte bei, der capitulirte Dienst sei aufgehoben worden, weil er mit dem gegenwärtigen Regierungssystem eunverträglich sei, welches in allen Theilen die strengste Sparsamkeit erheische und weil die Last der ihrer Natur nach sehr kostbaren Truppen nicht länger auf einem Volke haften dürfe, das bereits so Vieles gelitten habe. Im Uebrigen gab die Zuschrift weder über die Zeit, noch über die Art der Auflösung irgend einige Nachweisung. Anfangs August beantwortete Viergol die Eingabe des Vorortes an den König im Sinne der Aeußerungen des Ministers. „Es sei," so sprach man jetzt, „der Dienstvertrag von 1804 bloß ein Subsidien„vertrag gewesen, der von demjenigen Theile, der seine „Verpflichtungen unerfüllt gelassen, nicht angerufen werden „könne. Es habe die Schweiz zur Zeit, wo sie unter Bonaparte's „Einfluß stand, nicht nur die Recrutenlieferung, welche der

„Unterhalt der Regimenter erheischte, unterlassen, sondern in „den Jahren 1809 und 1812 seien auch Kantonalbeschlüsse „gefaßt worden, welche die Schweizer-Truppen unter An- „drohung des Verlustes ihrer Heimathrechte zurückriefen und „Bonaparte's Unternehmungen gegen Spanien begünstigten. „Der König von Spanien, hievon in Kenntniß gesetzt, habe „unter'm 3. November 1819 die Capitulation für aufgehoben „und vernichtet erklärt, somit könne auch eine Erledigung der „Ansprachen keineswegs von den Grundsätzen eines nicht mehr „bestehenden Vertrages ausgehen, und der Beschluß der Cortes „habe nur irriger Weise den Fortbestand derselben voraus- „gesetzt. Immerhin würden dann aber der König und die „spanische Nation die von den Schweizer-Truppen geleisteten „Dienste in gutem Andenken behalten." Die Tagsatzung ihrerseits suchte in einer neuen Note den Ungrund dieser Behauptungen darzuthun und die Anerkennung der Fortdauer der Capitulation von Seite des Königs von Spanien auch nach dem Sturze der französischen Herrschaft zu beweisen, wobei sie auf das Befremdliche des plötzlichen Erscheinens eines bis jetzt unbekannten königlichen Aufhebungsdekretes vom Jahre 1819 aufmerksam machte und die Hoffnung aussprach, die spanische Regierung werde den Schweizer-Truppen wohlverdiente, vertragsmäßige Belohnungen keineswegs vorzuenthalten gesinnt sein. Ein königlicher Beschluß vom 1. December 1821 setzte den Augenblick der Auflösung auf den nächstfolgenden 1. März fest. Diejenigen, welche im spanischen Dienste bleiben wollten, müßten mittlerweilen die Einbürgerung erhalten. Der Beschluß gab noch Denjenigen, welche den Dienst verlassen wollten, die Aussicht auf einen Ruhegehalt, ohne jedoch die Zeit zu bestimmen, wenn derselbe eintreten sollte. Diese Auflösung wurde nun von zwei spanischen Commissarien mit dem General-Lieutenant von Wimpfen vorbereitet. Am 17. Juni 1822 faßte der König einen Entschluß über die Auflösung der Schweizer-Regimenter. Da dieser Beschluß nun aber dennoch am Ende auf den Dienstvertrag von 1804 gegründet war und der Bundesversammlung vom spanischen

Gesandten am 20. Juli amtlich angezeigt ward, so faßte diese noch am 8. August einen förmlichen Annahmsbeschluß, mit welchem die Staatsverhandlungen über diesen mißlichen Gegenstand zwar beendigt, nicht aber die Anforderungen der Regimenter erledigt wurden [1]).

Während so die spanischen Cortes jene frühern Bande zerrissen, welche durch den Kriegsdienst zwischen beiden Ländern bestanden hatten, erregte ihr größter Widersacher in der Schweiz, der bernische Großrath und Professor der Geschichte und des Staatsrechtes Karl Ludwig von Haller, durch seinen unter eigenthümlichen Verumständungen Statt gefundenen Uebertritt zur katholischen Kirche eben so viel Aufsehen als Spannung in den Gemüthern. Haller, von Natur mit einem scharfen und eindringenden Geiste, einem von seinem berühmten Großvater ererbten seltenen Gedächtniß und einer nicht geringen Gewandtheit der Zunge und der Feder begabt, hatte sich von Jugend auf durch einen gewissen Geist des Widerspruches ausgezeichnet, der ihn, nebst einem ziemlich reizbaren Selbstgefühl, seiner Natur nach zum Kampfe mit seinem Zeitalter und seinen Umgebungen führen mußte. So hatte er in Bern, während die Regierung und der größere Theil des damals allein geltenden Publikums der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich, und den Begriffen, welche sie erzeugt hatten, entgegenstanden, beinahe ausschließlich denselben und dem rousseau'schen Gesellschaftsvertrage das Wort geredet und sich manche bittere Anfeindung zugezogen. Unter der helvetischen Regierung als geistreicher und beißender Publizist mit den Behörden überworfen, verfolgt und geächtet, hatte er sich in der Auswanderung jenes mit den neuern Zeitbegriffen über

---

[1]) Generallieutenant von Wimpfen an den Bundespräsidenten von Wyß, 11. Februar 1821. Ritter von Viergol an den Nämlichen, 3. Mai 1821. Derselbe an Denselben, 1. August 1821. Abschied der Tagsatzung von 1821. Vorörtliches Protokoll vom Jenner 1822, Nr. 16; vom 6. Juli 1822. Der Ritter von Viergol an den Bundespräsidenten von Wyß, 20. Juli 1822. Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1822.

Staatsrecht und Verfassungswesen in vollkommenem Widerspruche stehendes System ausgebildet, welches sowohl die Grundlage seiner zur Zeit der Herrschaft Napoleons geschriebenen Werke, des „Handbuches der allgemeinen Staatenkunde und der politischen Religion," als diejenige seines spätern, größern und umfassendern Werkes, der „Restauration der Staatswissenschaft" bildete. Seine religiösen Ansichten scheinen in inniger Verbindung mit seinen politischen Begriffen gestanden zu sein, denn er zeigte nie irgend einen Hang zur religiösen Schwärmerei oder mystischen Ueberspannung. Nach seiner Erzählung hatte Herr von Haller in der Auswanderung öftern Umgang mit Prälaten und katholischen Priestern, so wie vielen Anlaß gehabt, die vorzüglichen Eigenschaften ihres Geistes und Herzens zu bewundern, und bereits vom Jahre 1808 an sei er bloß noch dem Namen nach Protestant gewesen, während sein Herz bereits unbedingt der katholischen Glaubenslehre gehuldigt hätte. In dieser Gesinnung hatte er sich im Jahre 1815 noch bestärkt, da er als Abgeordneter in dem neuen Gebietstheile des Freistaates Bern und mit der Entwerfung der Vereinigungsurkunde beauftragt war. Von diesem Augenblicke an sah er die kirchliche Veränderung vom sechszehnten Jahrhundert bloß noch als eine verderbliche Umwälzung an, welche die jüngste politische Umwälzung vorbereitet hätte. Ein französischer Geistlicher, mit dem er auf einer Geschäftsreise nach Neapel in Berührung kam, machte noch mehr Eindruck auf seine Stimmung. Allein Haller verschob den Uebertritt theils aus Rücksicht für seine Familie, theils weil er ihn erst an seinem Lebensende thun wollte, theils endlich auch, wie er selbst eingesteht, weil er hoffte, der vierte Band seiner „Restauration der Staatsgeschichte" würde vielleicht mehr Eindruck hervorbringen, wenn er scheinbar aus einer protestantischen Feder hervorginge. Im Spätjahr 1818 besuchte ihn der Herzog Alphons von Mecklenburg-Schwerin, der gleichfalls zur katholischen Kirche übergegangen war. Wie dieser nun Hallers Stimmung und seine Verlegenheit wahrnahm, bedeutete er ihm, daß man auch im Geheimen Katholik

werden dürfe, und nicht zu äußerlichen Handlungen angehalten zu sein brauche, was bei vielen Protestanten der Fall sei. Dieser Gedanke beruhigte ihn, da er für den Augenblick Aufsehen zu vermeiden wünschte. Durch den mit ihm so eng befreundeten baierischen Gesandten Ritter von Olry wurde nun der Bischof von Freiburg um die Einleitung und Bewilligung des Uebertrittes ersucht. Der Bischof, der ihn schon durch seine politischen Schriften als den Vertheidiger des Herkömmlichen kannte, antwortete ihm, er hätte ihn schon längst als einen Sohn der katholischen Kirche angesehen und sein Beschluß befremde ihn gar nicht. Im Uebrigen trat er in seine Lage und in seine Familienverhältnisse ein, glaubte wohl auch selbst, daß Haller auf diese Weise der Sache des Protestantismus mehr Schaden bringen würde, weßhalb er ihn auf unbestimmte Zeit von allen äußerlichen Handlungen befreite. Am 17. October 1820 dann nahm ihm der Bischof auf dem Landsitze eines freiburgischen Patriziers, zu Jetschwyl bei Herrn Boccard, wohin er, wie zufällig, zum Besuche kam, Beichte und Glaubensbekenntniß ab und ertheilte dem Reuigen Ablaß; zwei Tage später aber, früh um 6 Uhr, wurde in der Hauskapelle des Bischofs das Sacrament der Firmelung begangen [1]).

Nach diesen Vorgängen kehrte von Haller nach Bern zurück, ohne daß irgend etwas davon verlautet hätte. Er leistete im December den üblichen Standeseid und es trat auch in seinen Verhältnissen im bernischen Freistaate den Winter über keinerlei Veränderung ein. Bei Anlaß einer Reise, die er nach Paris machte, fingen jedoch die Zeitungen an, das Gerücht von seinem Uebertritte zu besprechen. Einem Verwandten hatte er ausweichend geantwortet, daß er die katholischen Gebräuche nicht beobachte. In der Sitzung des Kleinen Rathes vom 25. April gab der Heimlicher Gottlieb

---

[1]) Lettre de Monsieur Ch. L. de Haller à sa famille pour lui déclarer son retour à l'église catholique, apostolique et romaine. Paris, den 28. April 1821. 40 Seiten.

von Diesbach eine schriftliche Anzeige ein, wie man dem Amtsschultheißen von Wattenwyl die Erklärung gemacht habe, daß Herr Ludwig von Haller, gewesener Professor der Staatswissenschaften, bereits im October zur katholischen Kirche übergetreten sei. Der Heimlicher fügte den Antrag bei, diese Anzeige, wenn man sie erheblich finde, entweder Rath und Sechszehn zur Untersuchung zu überweisen oder aber dem Großen Rathe bei seiner nächsten Sitzung zur Verfügung vorzutragen. Nach sorgfältiger Berathung dieser Mahnung beschloß der Kleine Rath, dieselbe in der nächsten Sitzung der obersten Landesbehörde vorzulegen, sie Rath und Sechszehn zur Untersuchung zu schicken, wie dieser weder in den ältern, noch in den neuern Fundamentalgesetzen vorgesehene Fall anzusehen sei. Unterdessen sollte Herr von Haller in der Ausübung seiner Ehrenstellen eingestellt sein. Ferner fand der Kleine Rath, daß dieser beklagenswerthe Vorfall die Nothwendigkeit darthue, für die Zukunft gesetzliche Vorschriften zu erlassen [1]). Von Haller machte nun in seinem bekannten Sendschreiben an seine Familie von Paris aus sowohl seinen Schritt als die Umstände, welche ihn zu demselben bewogen, seiner Familie und mittelst des Druckes, der dieses Sendschreiben in eine Art von Manifest umwandelte, dem ganzen europäischen Publikum bekannt. Gleichzeitig reichte er durch seinen Bruder, der früher Bevollmächtigter Berns in England gewesen, und jetzt Mitglied des Kleinen Rathes war, der obersten Landesbehörde ein Entlassungsbegehren von allen seinen Stellen ein, um, wie er bemerkte, bei geschwächter Gesundheit seine noch übrige Zeit der Ruhe und einem Werke zu widmen, wozu ihn die Vorsehung besonders bestimmt habe. Durch die Gesetze aber glaubte er sich unter den neuern Staatseinrichtungen Berns keineswegs von jenen Stellen ausgeschlossen, und wünschte deßhalb diejenige eines Mitgliedes des Großen Rathes beizubehalten. Allein die oberste Landesbehörde ließ sich auf dieses Begehren nicht ein, sondern

[1]) Rathsmanual Nr. 55, S. 467, Sitzung vom 25. April 1821.

beschloß am 7. Mai, auf den Antrag des Kleinen Rathes, es solle der gewesene Professor von Haller wegen seines erst verheimlichten, jetzt öffentlich kund gemachten, Uebertrittes zur römisch-katholischen Kirche in seinen bekleideten Aemtern und Ehrenstellen eingestellt und von Rath und Sechszehn ein Gutachten über das weiter zu Verfügende erstattet werden. Es lag wohl in der Natur der Dinge, daß bei einer persönlichen Angelegenheit, welche die Gemüther in so hohem Grade ergriff und die Meinungen und Ansichten so heftig verletzte, Gefühle und Meinungen mehr als streng staatsrechtliche Grundsätze zu Rathe gezogen wurden. Daher ging dann auch der Antrag des dafür niedergesetzten Ausschusses einmüthig auf Ausstreichung des Herrn von Haller aus dem Verzeichnisse der Mitglieder des Großen Rathes und Unfähigerklärung desselben, jemals wieder in diese oberste Behörde gewählt werden zu können. In der Sitzung von Rath und Sechszehn vom 2. Juni erhielt dieser Antrag eine bedeutende Mehrheit. Eine abweichende Meinung wollte bei der Ausstreichung stehen bleiben und die Unfähigkeitserklärung weglassen. Noch eine andere Hauptmeinung endlich wollte es bei der bereits am 7. Mai letzthin ausgesprochenen Einstellung bewenden lassen, um den Augenblick der jährlichen Bestätigung abzuwarten. Diese letztere Ansicht wäre bei der Unbestimmtheit und dem Stillschweigen der staatsrechtlichen Vorschriften wohl der vernünftigste und angemessenste Ausweg gewesen; allein sie genügte der augenblicklichen Erregung der Gemüther nicht, welche den Uebergänger auch als Vertreter des katholischen Landestheiles nicht wieder in die oberste gesetzgebenden Behörde eintreten lassen wollte.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 11. Juni wurde die wichtige Frage zwar mit großer Lebhaftigkeit, allein doch nicht auf eine Weise geführt, welche die Schranke des Ernstes und des Anstandes überschritten hätte. Gegen den Antrag der Räthe und Sechszehn sprachen sich die Rathsherren Zeerleder, von Gingins und von Villieux, der Erstere ein Anverwandter, der Zweite ein politischer Sinnesverwandter

und der Letztere ein Glaubensverwandter Hallers aus. Unter den Vertheidigern des Antrages und den Gegnern Hallers zeichneten sich hingegen der Rathsherr von Muralt, der Oberstlieutenant Koch und in seiner Schlußrede der Schultheiß von Wattenwyl besonders aus. Wenn Hallers Freunde behaupteten, es sei von demselben kein bestimmtes Gesetz verletzt worden, weßwegen er bestraft werden könnte, so entgegnete man ihnen, es handle sich hier vor allen Dingen um eine Sicherheitsmaßregel zum Beßten des Staates und nicht um eine eigentliche Strafe, es sei um eine Handlung des Souveräns, nicht des Strafrichters zu thun, und was die Gesetzesverletzung betreffe, so gebe es auch manche andere Verbrechen mehr, worüber der Kanton Bern keine ausdrücklichen Gesetze habe, und welche dennoch als die öffentliche Sicherheit gefährdend bestraft würden. Immerhin fände jedoch auch hier ein Verbrechen sowohl als eine Gesetzesverletzung Statt. Der von Hallern geleistete und auch seit seinem Uebertritte wiederholte Amtseid enthalte das Versprechen, der Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, die Religion zu schützen u. s. w. Da er nun als Protestant an seine Stelle gewählt worden, so habe kein Zweifel obwalten können, daß sein Eid sich auf die protestantische Religion beziehe, seinen Uebertritt zum Katholizismus hätte er vermöge der Verpflichtung, Treue und Wahrheit zu leisten, eben so gut bekannt machen sollen, als er verpflichtet war, es anzuzeigen, wenn er von fremden Herrschern einen Jahrgehalt angenommen hätte. Auch das eidgenössische Concordat über die Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrechte, auf das sich Herr von Haller berufe, setze in seinem zweiten Artikel fest, daß, wenn ein Schweizer-Bürger in einem andern Kanton als seinem Heimathkanton übertreten wolle, die Glaubensveränderung nicht ohne Vorwissen der Regierung vorgenommen werden dürfe, in deren Gebiet sie Statt finde, und diese zugleich verpflichtet sei, die heimathliche Regierung des zu einer andern Kirche übertretenden Schweizer-Bürgers von dieser Voranzeige in Kenntniß zu setzen. Auch diese Vorschrift

sei verletzt worden. Die Ausstreichung wurde ferner aus dem Grunde vertheidigt, daß Herr von Haller seinen Religionsstand verändert, welcher, zumal für ein protestantisches Mitglied des souveränen Rathes, darum unerläßliche Bedingung, weil der protestantische Theil der Regierung zugleich Haupt (Bischof) der vaterländischen Kirche sei, indem nun Haller als Protestant gewählt worden, so falle durch seinen Uebertritt die Bedingung zu seiner Wahl und mithin auch sein Recht auf seine Stelle dahin. Zur Begründung der Unfähigkeitserklärung wurde Herrn von Haller vorgeworfen, er habe Gefährde gebraucht und mithin gegen seinen Amtseid gehandelt; denn da er sich als Prostetant eidlich zum Schutz der Religion verpflichtete, so habe die allgemeine Meinung diesen Eid nicht anders als auf die protestantische Religion beziehen können. Haller aber habe vor sechs Monaten den Convertiteneid geschworen, wodurch er sich verpflichte, Proselyten für die katholische Religion zu machen und dessen unerachtet dann noch wieder späterhin (im December 1820) seinen frühern Amtseid wiederholt, ohne von dem in der Zwischenzeit Geschehenen der Regierung Kenntniß zu geben, wodurch er sie in der Meinung gelassen, sein Eid habe noch denselben Sinn, wie ehedem, was sich offenbar gegen das in diesem Amtseid enthaltene Versprechen verstoße, dem Stand ohne Gefährde Treue und Wahrheit zu leisten. Am Ende wurden beide Anträge der Räthe und Sechszehn mit der beträchtlichen Mehrheit von ungefähr vier Fünftheilen der anwesenden Glieder angenommen [1]).

Der Uebertritt des Herrn von Haller zur katholischen Kirche, sein Benehmen dabei, sein Sendbrief an seine Familie und die Beschlüsse des Großen Rathes von Bern machten nicht nur in dem engern bernischen und in dem weitern eidgenössischen Vaterlande, sondern weit über die begrenzten Marken desselben, in der ganzen gebildeten Welt, ein seltenes

---

[1]) Rathsmanual Nr. 56, Sitzung von Rath und Sechszehn vom 2. Juni. Sitzung des Großen Rathes vom 11. Juni 1821.

Aufsehen. Es kann hier nicht der Ort sein, diese Erscheinung aus dem religiösen Standpunkte umständlich zu beleuchten oder zu beurtheilen. Es ist dieses, da Herr von Haller in seinem Sendschreiben die protestantische Kirche angegriffen und behauptet hatte, sie führe gerade zur Umwälzung, von mehrern ausgezeichneten Männern, wie Krug, Tzschirner und Andern mehr geschehen, welche die von Haller ausgesprochenen Ansichten mit Kraft und Einsicht widerlegten. Jene Behauptung aber läßt sich um so weniger aus der Geschichte rechtfertigen, als weit mehr und weit blutigere Umwälzungen in katholischen Ländern Statt gefunden haben als in protestantischen. Beurtheilte man aber das Ganze mit unabhängigem Geiste, kaltblütigem Sinne und aus staatsrechtlichen Grundsätzen, so mußte man dennoch finden, daß der Große Rath von Bern in dem zweiten Theile seines Beschlusses, in der Unfähigkeitserklärung, je wieder von einer Wahlbehörde dahin gewählt zu werden, wohl zu weit gegangen war. Zur Zeit, als Haller in den Großen Rath gewählt wurde, lebte man noch in einem provisorischen Zustande und hatte es mehr oder weniger dahingestellt gelassen, ob die ehemaligen Vorschriften des sogenannten „rothen Buches" noch anwendbar seien oder nicht, welche allerdings die Katholiken von den Stellen im Großen Rathe ausschlossen. Seit der „urkundlichen Erklärung" konnte indessen diese Vorschrift jedenfalls nicht mehr als allgemein gültig angesehen werden. Das Decret vom 4. Jenner 1816 erwähnte der evangelisch-reformirten Religion keineswegs als eines Erfordernisses der Wählbarkeit unter die Zweihundert, sondern begnügte sich, das neunundzwanzigste Altersjahr, die eheliche Geburt und die Ehrenfähigkeit zu verlangen. Ebenso war auch im Standeseide bloß der Schutz der Religion, aber keineswegs derjenige eines bestimmten Glaubensbekenntnisses aufgenommen. Erst später, bei der Revision von 1816, wurde dann die evangelisch-reformirte Religion unter die Wahlerfordernisse aufgenommen. Beurtheilte man nun hingegen die Art und Weise, wie der Uebertritt des Herrn von Haller Statt gefunden, insonderheit aber die anfängliche Verheimlichung und

den späterhin nicht verhehlten Zweck derselben aus dem Gesichtspunkte strenger Sittlichkeit oder des Zartgefühles, so mußte wohl eine so bedenkliche Handlungsweise allgemeine Mißbilligung erregen, und es war kein Wunder, daß sie das Rechtlichkeits- und Schicklichkeitsgefühl der Mehrheit empörte. Es war auch wohl eine Durchstreichung bei der jährlichen Bestätigung, bei dieser Art von Censur, bei der man an keine gesetzlich bestimmten Gründe gebunden war, hinlänglich gerechtfertigt. Der Beschluß des Großen Rathes hingegen, in Folge seiner obersten Allgewalt, war weit schwieriger aus staatsrechtlichen Grundsätzen zu vertheidigen, da die meisten Rechtsgründe dazu abgeleiteter oder ziemlich künstlicher Natur waren. Besonders aber trug die Unfähigkeitserklärung, durch irgend eine Wahlbehörde je wieder in den Großen Rath gewählt zu werden, welche nicht durch den Richter, sondern durch eine politische Versammlung ausgesprochen wurde, das Gepräge der Willkür und jener gereizten Stimmung, der man in kleinen Freistaaten, besonders in bewegter Zeit, nur zu oft den Forderungen des Rechtes und der Vernunft gegenüber Gehör gibt. Sein Bruder verlangte, erbittert über diesen Beschluß, alsobald seine Entlassung aus dem Großen und Kleinen Rathe und erhielt sie sofort. Er selbst aber kam am folgenden Tage, nachdem er gefaßt war, aus Paris in Bern an, und schöpfte, wie wir es sehen werden, einen tiefen Groll gegen die bernische Regierung und die bestehende Ordnung in der Eidgenossenschaft, welcher derselben nicht wenig gefährlich zu werden drohte. Denn Hallers Uebertritt hatte den engern Bund zwischen den Freunden des Herkömmlichen und des Rückwärtsstrebenden in Glaubenssachen, wie in der weltlichen Ordnung der Dinge auf's Neue öffentlich beurkundet.

Allerdings konnte der Unmuth eines rastlos thätigen, geistreichen und mit vielen einflußreichen Männern in Berührung stehenden Schriftstellers mancherlei nachtheilige Wirkungen nach sich ziehen, denn die auswärtigen Verhältnisse der Eidgenossenschaft schienen je länger, je gespannter zu werden.

So hatte die Veröffentlichung der angeblichen Verwahrung des Herzogs von Orleans gegen die Geburt des Herzogs von Bordeaux, die man übrigens in den öffentlichen Blättern mehrerer Länder gelesen, in der „Aarauer-Zeitung" vom 21. März höchst unangenehme Bemerkungen von Seite des französischen Gesandten zur Folge [1]). — Im englischen Parlamente sprach Lord Liverpool von der Verbreitung der Carbonari und anderer Umwälzungsvereine in der Schweiz, so daß der Vorort dem englischen Geschäftsträger darüber schreiben zu müssen glaubte. Herr von Tschann hatte sich in Paris so viel möglich Mühe gegeben, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Pasquier, von der ordnungsliebenden Gesinnung des Vorortes zu überzeugen [2]). — Bern hatte schon Mitte Aprils dem Centralpolizeidirector die Weisung gegeben, es alsogleich dem Geheimen Rathe zu melden, wenn italienische Flüchtlinge das Gebiet des Kantons betreten sollten [3]). Später wurde den fünf Grenzständen, Graubünden, Tessin, Wallis, Waadt und Genf, die Verfügung Berns mitgetheilt, keine derselben zu dulden [4]). Die Regierung von Genf hatte sie zwar nicht ausgewiesen, aber doch eine genaue polizeiliche Aufsicht über sie angeordnet; denn bereits während der Wirren in Turin waren, zuweilen am nämlichen Tage, Auswanderer oder Flüchtlinge der königlichen und der constitutionellen Partei, in der benachbarten Schweizer-Stadt eingetroffen, um abzuwarten, welcher von beiden Parteien die Rückkehr rathsam sein sollte. Eine den Umständen der Einzelnen angepaßte, Forderungen der Menschlichkeit berücksichtigende, Aufenthaltsbewilligung wurde von der Polizeibehörde, welche dem Staatsrathe alle Tage Bericht erstatten mußte, ertheilt und in der

---

[1]) Graf August von Talleyrand an den Bundespräsidenten von Wyß, 23. März 1811.

[2]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wyß, vom 4. April 1821.

[3]) Manual des Geheimen Rathes vom 16. April 1821.

[4]) Vorörtliches Protokoll vom 25. April 1821, Nr. 298.

Weise beschränkt, daß niemals ein bedeutender Zusammenfluß von Fremdlingen Statt finden könnte. Mehrentheils zogen dann die Abreisenden in den benachbarten Kanton Waadt, in dessen kleinen Städten sie sich vertheilten, und wo viele aus ihnen gerade den Sommer zugebracht hatten. Allein die Regierung dieses letztern erklärte unter den gegenwärtigen Umständen keine bleibende Bewilligung geben zu können.

Der sardinische Geschäftsträger, ein Mann von biederm und wohlwollendem Sinne, der sich beeilt hatte, das wackere Benehmen der kleinen Schweizer-Garde bei den ersten Unruhen in Turin anzuerkennen [1]), glaubte sich jetzt veranlaßt, die Bundesbehörde auf die große Anzahl piemontesischer Flüchtlinge aufmerksam zu machen, welche sich in Genf und der Umgegend anhäuften, deren bleibender Aufenthalt zunächst an den Grenzen der sardinischen Staaten Besorgnisse veranlassen müsse, und deren Entfernung der Geschäftsträger aus Auftrag seines Hofes von den freundschaftlichen Gesinnungen des Nachbarstaates zu erwarten berechtigt sei [2]). Und schon nach drei Tagen erklärte er, seinen Schluß um so dringender wiederholen zu müssen, als mehrere Flüchtlinge sich nach Grenoble begaben, und daselbst im Verkehr mit den Umwälzungsfreunden des Departements der Isere neue Hoffnungen geschöpft hätten. Auch gebe eine von ihnen verbreitete, in Genf gedruckte, Flugschrift, in welcher Graf la Torre der Verrätherei bezüchtigt werde, deutliche Kunde von der Gefährlichkeit ihrer Absichten [3]). Einen weit ernstern Schritt thaten einige Tage später der österreichische Gesandte und die zwei

---

[1]) Ritter Courtois d'Arcollières an den Bundespräsidenten von Wyß, 26. Februar 1821.

[2]) Derselbe an Denselben, 9. Mai 1821.

[3]) Notice exacte sur l'engagement, qui eut lieu le 8 Avril entre les troupes piémontaises constitutionnelles et le corps Austro-piémontais, commandé par les généraux Bubna et Latour. Ritter Courtois d'Arcollières an den Bundespräsidenten von Wyß, den 12. November 1821.

Geschäftsträger von Rußland und Preußen, welche schon im Anfange des Jahres Verhaltungsbefehle erhalten hatten, vermöge deren sie ihre Aufmerksamkeit auf die schweizerische Presse verdoppelten, indem sie am 19. Mai zwei höchst wichtige Collectivnoten an den Vorort erließen, von denen die erste die Verhältnisse der Flüchtlinge betraf, und die ungesäumte Wegweisung aller piemontesischen Umwälzer von dem Schweizer-Gebiete dringend verlangte, unter welchem Vorwande sie auch versuchen möchten, sich dieser allgemeinen und dringenden Maßnahme zu entziehen. Unmöglich könnte die Eidgenossenschaft nach der Ansicht der Bevollmächtigten zugeben, daß Aufrührer, die durch ihre Grundsätze und Absichten mit allen Aufrührern in Italien, Frankreich, Deutschland und jedem andern Lande zusammenhingen, sich den für sie bequemen Centralpunkt der Schweiz zum Standorte wählten. Die zweite Mittheilung berührte die Verhältnisse der schweizerischen Presse. Es hätte die Tagsatzung, so äußerte man sich hier, durch den Beschluß vom 20. August 1816 ihren Willen deutlich genug ausgesprochen, daß sowohl der Freiheit als dem Leichtsinne der Verfasser und Herausgeber politischer Schriften in der Schweiz Zügel angelegt und darüber gewacht werde, daß fremden Staaten, mit denen die Schweiz in freundschaftlichen Verhältnissen stehe, kein Anlaß zu Beschwerden über den Inhalt und die Richtung inländischer Zeitungen gegeben werde, daß auch überhaupt Alles vermieden bleibe, was den Parteigeist neuerdings erwecken, oder unangenehme Erörterungen veranlassen könne. In der letzten Zeit sei aber die Wirkung dieses Beschlusses beinahe erloschen. Man habe sich auf Preßfreiheit und Anderes mehr berufen. Dabei war die Vergleichung mit dem, was unter ähnlichen Umständen in Berlin, Wien und Petersburg und selbst in der Schweiz geschehe, wenn schweizerische Behörden angegriffen würden, nicht ohne Bitterkeit geführt. Schließlich lud man den Vorort ein, alle Kantone zu veranlassen, solche wirksamere und strengere Maßregeln zu treffen, welche geeignet sein möchten, förderlam über die Handhabung des oberwähnten Tag-

satzungsbeschlusses beruhigende Zuversicht zu geben [1]). Der vorörtliche Staatsrath von Zürich theilte mit einem Kreisschreiben die beiden Noten den Ständen mit, in welchem

---

[1]) Herr von Schraut, Freiherr von Krudener und Sixt von Armin an den vorörtlichen Staatsrath von Zürich, 19. Mai 1821.

Un grand nombre de révolutionnaires Piémontais poursuivis par la vindicte publique d'une patrie, dont inhumainement ils ont à la plus extravagante ambition immolé le repos et la prospérité, viennent de refluer sur la Suisse.

De l'Europe entière aucune position ne peut mieux convenir à des rebelles, liés de principes et de vues avec tout ce qu'il y a de séditieux en Italie, en France, en Allemagne et partout, que cette Suisse, centrale, neutre, indifférente à ce qu'ils croient, à tout, hormis son propre bien être. Ils n'en penseront jamais ainsi, les monarques, qui ont ramené la paix en Europe, rétabli l'ordre social des gouvernemens, garanti leur honneur et leur stabilité, assuré à la Suisse une neutralité inaltérable. La Confédération assurément, voudra encore moins, en aucun temps, particulièrement dans celui-ci, permettre que les ennemis déclarés du repos et de la sûreté des pays, qui l'environnent, se fassent de cette même neutralité un abri commode pour y ourdir de nouvelles trames et ranimer leurs complots; elle conçevra tout aussi peu pour elle un système d'isolement et d'impossibilité, que dans une conjoncture si flagrante aille jusqu'à révoquer en doute les offices les plus indubitables de l'amitié et du bon voisinage.

C'est à ce titre, c'est en vue de l'intérêt bien saisi de la Suisse même, que les soussignés ont ordre de demander instamment au gouvernement fédéral l'éloignement du sol Suisse de tout révolutionnaire Piémontais, sous quel nom et quel prétexte il pourrait vouloir éluder la généralité et la nécessité de cette mesure. Ils prient surtout L. L. E. E. Messieurs les Bourguemestre et Conseil d'Etat de Zurich, canton-directeur, de vouloir bien ne rien ommettre, pour que cela soit efficace et prompt.

Ils s'empressent etc.

Die Nämlichen an den Nämlichen, 19. Mai 1821.

Le décret de la Diète du 20 Août 1816 atteste pleinement son intention de mettre un frein soit à l'audace, soit à la légèreté et à l'inconsidération des auteurs et des éditeurs des écrits politiques de la Suisse. Elle voulut très positivement que les puissances,

dringend empfohlen wurde, Dasjenige sorgfältig zu vermeiden, was Nachbarstaaten beunruhigen oder schätzbares Wohlwollen hoher Mächte schwächen könnte. Den fremden Bevollmächtigten

---

entretenant des relations d'amitié avec la Confédération, n'eussent jamais à se plaindre de la tendance des gazettes de ce pays-ci, et qu'on s'abstînt soigneusement de tout ce qui pourrait ramener l'esprit de parti, où faire naître des discussions désagréables.

Si l'effet de ce décret n'a été ni long, ni général à aucune époque (ce qui est suffisamment prouvé par des plaintes réiterées, que même plusieurs gouvernemens cantonaux ont porté à ce sujet), il a presqu'entièrement disparu au moment, où le vertige du plus fol esprit révolutionnaire, se manifestant en Italie et rendant aux pays infectés avant lui le ferment, qu'il en avait reçu, nécessita les conférences des souverains alliés à Troppau et à Laibach.

Les conférences et les mesures, qui y furent prises, objet de la vénération et d'une gratitude éternelle de tous les vrais amis de l'humanité, de tout homme de bien, de quel pays qu'il soit, se trouvèrent aussitôt en butte à toutes les calomnies de ces corrupteurs des peuples et de l'esprit public, qui se rient de la paix des nations et ne comptent pour rien le repos, la vie, le bonheur de toute une génération. Des faits odieux entièrement controuvés, des insinuations du caractère le plus perfide, des suppositions outrageantes de toute espèce, couvertes quelques fois du voile de la plus lache hypocrisie, leur furent prodigués, les unes avaient leurs sources, les autres trouvaient leur écho dans les feuilles de ce pays-ci.

Mais ce qui plus est, le gouvernement de tel canton, à l'animadversion duquel les mesures de ces mêmes puissances ne peuvent se dispenser de dénoncer une très grave offense, a cru pouvoir leur opposer la liberté de la presse, que sa sagesse avait érigé en loi, sauf les loix judiciaires, ouvertes à elles comme à tout le monde. Et ces mêmes presses sous la même loi, s'il leur arrivait de traduire indécemment au tribunal du public ces mêmes magistrats, seraient indubitablement closes et condamnées à l'instant. Peut-on avec plus de justice et d'authenticité, donner la mesure exacte de ces hauts égards pour les décrets de la Confédération et des souverains, qui malgré ces magistrats, semblaient y avoir quelque droit plus spécialement acquis.

gab man aufrichtig gemeinte Zusicherungen und antwortete ihnen, in Berücksichtigung der Bitterkeit, mit welcher ein Theil ihrer Zuschrift abgefaßt war, vielleicht nur zu demüthig [1]).

Dans quelques autres cas on n'a pas hésité de poser ces principes, que l'inculpabilité, que l'innocence parfaite d'un article parfaitement faux, injurieux, révoltant, étaient démontrés, dès qu'on pouvait assigner la feuille étrangère, européenne, d'où l'on avait puisé. Les cours de Berlin, de Petersbourg, de Vienne ne tolérent pas cette doctrine chez elles, et si jamais le gouvernement du moindre canton de la Suisse croit avoir à se plaindre d'une feuille autrichienne, prussienne, russe, il verra, il éprouvera, que ces cours respectent au nombre des premiers et des plus précieux biens, l'honneur et la dignité des gouvernemens, qu'elles ne refusent à aucun, qu'elles s'empressent au contraire d'assurer à tous, ce que la haute station, où elles sont placées dans le monde, ne leur permet pas, de ne pas exiger pour elles-mêmes.

Ces faits et ces considérations, que les soussignés par ordre de leur souverains, ont l'honneur de présenter au canton-directeur de la Confédération, suffiront à convaincre L. L. E. E. Bourgmestres et le Conseil d'Etat de Zurich, combien il est urgent d'engager tous les cantons, sans exception à prendre des mesures plus sévères et efficaces au point, qu'eux puissent à cet égard se reposer enfin sur le zèle, que la haute police de chaque membre de la Confédération mettra elle-même et de son propre mouvement au maintien invariable du susdit décret.

[1]) Kreisschreiben des vorörtlichen Staatsrathes vom 21. Mai an die Stände. Antwortsnote des vorörtlichen Staatsrathes an den Gesandten von Oesterreich und die Geschäftsträger von Rußland und Preußen vom 21. Mai 1821.

Les notes du 19 Mai, que Votre Excellence de concert avec les ministres de Russie et de Prusse vient d'adresser au Conseil d'Etat soussigné, au sujet des fugitifs Piémontais et des écrits politiques de la Suisse ont excité par leur contenu toute l'attention et la solicitude du directoire fédéral. Il ne peut qu'ambitionner en toute occasion la haute approbation et la confiance des augustes monarques, qui après avoir amené par leurs victoires et leurs soins généreux la paix générale, si longtemps désirée, ont préservé de nouveau l'Europe dans une grande crise des maux incalculables, qui la menacaient. Bien assuré que tous

Wirklich ſchien man in Bern empfindlicher geworden zu ſein, denn der Kleine Rath ſchrieb nach Zürich: Form und Styl der beiden Noten, ſo wie die Ausdrücke, deren man ſich in

---

les gouvernements cantonnaux sont également pénétrés du plus profond respect et d'une gratitude particulière pour ces souverains magnanimes, le directoire se flatte, que ces sentimens ne pourront surtout jamais être méconnus, par tous ceux qui avaient quelques rapports avec l'ordre et la tranquillité des pays qui l'avoisinent.

Dès le premier moment, où l'insurrection éclata en Piémont, tous les membres de la Confédération et particulièrement les cantons limitrophes, furent invités à exercer la vigilance la plus active, pour éviter tout ce qui pourrait donner quelque ombrage aux états voisins. Après l'heureux rétablissement de l'ordre et de la paix dans les états de Sa Majesté Sarde, événement auquel la Suisse a pris la part la plus vive et la plus sincère, — on recommanda surtout de prévenir avec soin tout abus, que des fugitifs pouvaient vouloir faire de l'hospitalité, exercée dans un pays déclaré neutre par les transactions Européennes. Lorsqu'ensuite l'éloignement du territoire des cantons limitrophes de tous les insurgés fut demandé par le ministre de Sardaigne en Suisse, le directoire eveilla de nouveau l'attention de tous ses Confédérés sur cet objet, et adressa surtout aux cantons frontières l'invitation pressante de satisfaire pleinement à cette demande. Il est hors de doute et il serait facile d'en alléguer des preuves, que ce devoir de bon voisinage a été rempli avec soin.

Conformément à ces procédés antérieurs, le directoire communiquera maintenant sans délai les notes importantes, qu'il vient de recevoir, à tous les états de la Confédération, et les invitéra de généraliser les mesures déjà prises, en ne permettant aucun asile à des révolutionnaires Piémontais sur le territoire de la Suisse.

Quand aux observations et plaintes relatives aux abus de la presse, le directoire ne manquera pas de recommander avec instance à tous ces confédérés de prendre les mesures les plus propres et les plus efficaces pour assurer dans tous les cas l'exécution des décrets de la Diète du 20 Août 1816 et pour prévenir tout ce qui pourrait donner lieu à de justes réclamations de la part des gouvernemens étrangers, dont la Suisse désire sous tous les rapports de conserver la bienveillance.

denselben bediene, hätten die kränkendsten Empfindungen daselbst erzeugt, zumal eine ähnliche Schreibart bisher unter befreundeten Staaten nicht üblich gewesen sei, auch die Eidgenossenschaft dazu keinerlei Anlaß gegeben habe. Merkwürdig sei jedenfalls dabei die Vergleichung mit frühern Noten der Minister derselben Mächte von den verhängnißvollen Jahren 1813 und 1814. Und die Regierung von Bern, die den Grundsätzen der Umwälzung einen so scharfen Krieg gemacht zu haben glaubte, fand sich dadurch bitter verletzt, daß sie nun, wie jede andere schweizerische Regierung, verdächtigt werden sollte [1]). Im Uebrigen versprachen die Stände alles Gute, und die Sache blieb am Ende doch ungefähr im Alten.

Wenige Tage nach der Einreichung der beiden Noten vom 19. Mai übersandte der österreichische Gesandte auch das bekannte Kreisschreiben an sämmtliche bei den auswärtigen Höfen und Regierungen beglaubigte kaiserl. königl. Gesandte und Geschäftsträger aus Laibach vom 12. Mai. Hier wurden die Plane der Umwälzungsfreunde entwickelt. „Gleichgültig „gegen die Ergebnisse der allgemeinen Zerstörung, über welche „sie brüteten, gleichgültig gegen jede feste und bleibende „politische Form, hätten die Häupter dieses heillosen Bundes „den tiefsten Grundlagen der Gesellschaft den Krieg angekündigt. „Alles Bestehende über den Haufen zu werfen, mit dem Vor„behalt, irgend Etwas, wie es ihrer zügellosen Phantasie,

---

Le Conseil d'Etat soussigné espère d'avoir rempli agréablement l'attente de Votre Excellence par ces explications franches et loyales. Il ne doute aucunement, que ses confédérés répondront pleinement à ses invitations pressantes, et que bien loin de donner lieu à quelque juste mécontentement de la part des hautes cours, la Suisse prouvera de nouveau dans cette occasion, d'une manière satisfaisante, son attachement aux vrais principes de l'ordre social et aux devoirs de bon voisinage, ainsi que sa vénération particulière pour les personnes et les vues bienfaisantes des augustes monarques.

[1]) Schultheiß und Rath von Bern an den vorörtlichen Staatsrath von Zürich, 25. Mai 1821. Missivenbuch Nr. 10, S. 63.

„oder ihren verderblichen Leidenschaften der Zufall darbieten „würde, an die Stelle zu setzen, war, nach der Ansicht des „Fürsten Metternich, der ganze Inbegriff ihrer Lehre und das „Geheimniß aller ihrer Umtriebe. Die verbündeten Souveräne „mußten nothwendig zu der Ueberzeugung gelangen, daß diesem „verheerenden Strome nur ein Damm entgegengesetzt werden „konnte. Alles rechtmäßig Bestehende zu erhalten, müsse „nothwendig der unwandelbare Grundsatz ihrer Politik, der „Anfangspunkt und der Endpunkt ihrer Beschlüsse sein. „Keineswegs hätten sie sich durch das eitle Geschrei der Un„wissenheit oder der Bosheit abhalten lassen dürfen, welches „sie angeklagt habe, die Menschheit zu einem Stillstande, zu „einer Erstarrung verdammen zu wollen, die den natürlich „fortschreitenden Gang der Civilisation hemmen und jede „Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes unmöglich „machen würde. Nie hätten übrigens diese Monarchen die „mindeste Abneigung gegen wesentliche Verbesserungen geäußert. „Aber die heilsamen oder nothwendigen Veränderungen in der „Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten dürften nur von der „freien Willensbestimmung, von dem aufgeklärten, überlegten „Entschlusse Derer ausgehen, welchen Gott die Verantwortung „für den Gebrauch der ihnen anvertrauten Macht aufgelegt „habe. Alles was sich von dieser Linie entferne, führe noth„wendig zur Unordnung, zur Zerrüttung und zu weit unerträg„licherm Verderben, als die Uebel, welche man zu heilen vor„gebe. Von diesem Systeme sich nie zu entfernen, seien die „Monarchen um so entschiedener, als sie die Ueberzeugung „hätten, daß die Festigkeit, mit welcher sie es in diesem „kritischen Zeitpunkte behaupteten, die wahre Ursache des „glücklichen Erfolges ihrer Anstrengungen für die Wieder„herstellung der Ordnung in Italien gewesen sei" [1]). Niemand

---

[1]) Circulardepesche des Fürsten Metternich an sämmtliche bei den auswärtigen Höfen und Regierungen beglaubigte k. k. Gesandte und Geschäftsträger. Laibach, den 12. Mai 1821. Abgedruckt in der „Allgemeinen „Zeitung" 1821, außerordentliche Beilage zu Nr. 143.

konnte sich beschweren, daß das System der verbündeten Mächte nicht unumwunden und deutlich genug ausgesprochen sei. Wenige Tage hierauf gab auch der Freiherr von Krudener ein ähnliches Kreisschreiben des Grafen Nesselrode ein. Der Herr von Krudener hatte selbst dem Congresse beigewohnt und über seine Aeußerungen nach seiner Rückkunft wurden von Freunden des Herrn von Haller in Paris die abentheuerlichsten Gerüchte verbreitet [1]).

Beinahe in den nämlichen Tagen, als diese Notenwechsel Statt fanden, am 22. Mai, trat die helvetische Gesellschaft in ihrem Stammorte Schinznach zahlreich zusammen, und der ehrwürdige Vorstand derselben, der bekannte Thaddäus Müller, erster Stadtpfarrer in Luzern, wußte den schwierigen Gegenstand über Ernst und Duldung in seinem Glauben auf eine Jedermann ansprechende Weise zu behandeln. Er stellte dar, wie ächte Duldung die Pflicht jedes sein Vaterland liebenden Schweizers, die Bedingung der Eintracht und der gemeinsamen Kraft, und besonders auch in der gegenwärtigen Zeit unentbehrlich sei, wenn die Schweiz sich der Achtung des Auslandes würdig machen und auf derjenigen Stufe der Bildung stehen solle, die man mit Recht von einem Tugend und Wissenschaft liebenden Volke erwarten könne. Mit Bestimmtheit und einsichtsvoller Klugheit wußte er die Grenze zwischen religiöser Duldung und Gleichgültigkeit scharf und genau zu bezeichnen. Auch der edle Professor Hottinger aus Zürich beurkundete durch Mittheilung eines Bruchstückes aus seiner „Geschichte der Eidgenossenschaft zur Zeit der Glaubensverbesserung" den Beruf, den ihm ein hoher und tief eindringender Geist und ein reines und edles Gemüth zum Fortsetzer Johannes von Müller gaben. — In Zürich eröffnete ein sechs Tage andauerndes Freischießen die mancherlei Festlichkeiten, welche die seit Anfang des Monats Juli in Zürich versammelte Tagsatzung veranlaßte, und der zürcherische

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wyß, 21. Mai 1821.

Schützenverein hatte dazu alle Schwestergesellschaften und die Liebhaber aus allen Kantonen eingeladen, welche dann auch, theils einzeln, theils in Abordnungen, mit ihren Fahnen und mancherlei Schmuck, eintrafen. Regierung und Stadtbehörden hatten mit Ertheilung ansehnlicher Ehrengaben gewetteifert und der Werth der vaterländischen Waffe wurde auf mannigfache Weise bei Becherklang und fröhlichem Gesange gepriesen, wozu der genialische Martin Usteri einen der werthvollsten Beiträge lieferte.

Wenn man die Abmüdung berücksichtigte, welche die vielen trostlosen und zu keinem Ergebnisse führenden Berathungen verursachen mußten, denen sich die Tagherren zu unterziehen hatten, so waren ihnen wahrhaftig einige Zerstreuungen wohl zu gönnen. Die Verhältnisse der Niederlassungen mit Frankreich gehörten zu den wichtigsten Berathungen des Jahres 1821. Sie waren zwar nur eine Fortsetzung früherer und mehrjähriger Unterhandlungen. Zunächst jedoch lag ihnen dieß Mal eine von dem Grafen Talleyrand unter'm 9. Mai erlassene Note zum Grund, der dann auch eine eben so weitläufige, vom 4. August, folgte. Der Staatsrath Usteri war der Berichterstatter der zur Prüfung dieses Gegenstandes niedergesetzten Commission, der die Nothwendigkeit gemeinsamer Verträge aller Schweizer-Kantone über diesen Gegenstand mit dem Auslande und die nachtheiligen Folgen, welche die solchen Verträgen fremd bleibenden Stände für ihre Niedergelassenen in Frankreich zu erwarten hätten, deutlich auseinandersetzte. Der Bericht ging hierauf zur nähern Prüfung der vier von dem französischen Gesandten vorgeschlagenen Artikel über, und trug auf eine Gegennote, so wie auf abgeänderte, keiner zweideutigen Auslegung fähige, Gegenvorschläge an, die von der Tagsatzung genehmigt wurden [1]). Nicht ohne Grund rühmte der wackere Bürgermeister von Wyß in seiner Schlußrede den in mehrern Berathungen kräftig zu Tage gelegenen

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1821.

Sinn für die gemeinsamen Bedürfnisse und Vortheile des Bundesstaates, so wie die Einigkeit, welche in allen wichtigen Gegenständen vorherrschend war.

Mit Bedauern nahm man hingegen in der Eidgenossenschaft wahr, daß es ausländische Blätter darauf angelegt zu haben schienen, manches in der Schweiz Vorgefallene und im Schooße der Bundesversammlung Ausgesprochene geflissentlich zu entstellen. So wurden sowohl in einer Berliner-Zeitung als im „Oesterreichischen Beobachter" dem Bundespräsidenten bei Anlaß seiner Eröffnungsrede Ansichten zugeschrieben und Worte in den Mund gelegt, die nie ausgesprochen worden waren. So wurden auch einige dem Gesandten von Bern, Schultheißen von Mülinen, entfallene Ausdrücke bei'm eidgenössischen Gruße vom „Oesterreichischen Beobachter" auf eine Weise verdreht, die ihm den Stoff zum Unterscheiden zwischen altem und neuem Republikanismus liefern sollte. Der Geheime Rath von Bern, noch empfindlich über die, wie er glaubte, unverdient erhaltenen Preßzurechtweisungen des österreichischen Gesandten, fand eine nicht unwillkommene Gelegenheit, Gegenvorwürfe zu machen, beschwerte sich sowohl bei dem Vororte als bei dem österreichischen Gesandten selbst, und wurde in diesen Maßregeln von dem Kleinen Rathe gebilligt [1]). In Folgerichtigkeit mit seinen früher gegebenen Versprechungen und Zusicherungen mußte der Herr von Schraut wohl wegen der Aeußerungen des „Oesterreichischen Beobachters" in den Nummern 212 und 213 einige Genugthuung geben. Allein er führte zugleich eine Gegenbeschwerde über die schweizerische Presse und zwar besonders über die Artikel „Deutschland" und „Rußland" vom „Schweizerischen Correspondenten" vom 12. September bei [2]). Der betreffende Artikel des „Oesterreichischen Beobachters" hatte übrigens vorzüglich deßhalb Aufsehen in der Schweiz gemacht, weil man darin

---

[1]) Rathsmanual Nr. 55, S. 31, den 24. August 1821.

[2]) Herr von Schraut an den vorörtlichen Staatsrath von Zürich, den 21. October 1821.

eine Probe von geflissenen Berichten zu erkennen glaubte, die an einige auswärtigen Stellen für bekannte Zwecke gemacht wurden.

Bald darauf wurde in einem französischen Blatte ein anderer Handschuh geworfen. Der Vicomte Bonald, ein Freund Hallers, schrieb nämlich im Journal des Débats, die schweizerischen Kantone wären in der Christenheit nichts Anderes als große Municipalitäten, welche die Civiljustiz übten, und denen ihre Untergebenen allerdings gehorchen müßten, die aber eine eigentliche politische Gewalt nur unter und von dem guten Willen der Großmächte besäßen. Von verschiedenen Seiten regte sich das verletzte Nationalgefühl in Zeitungsartikeln. Aber in Bern hatte selbst eine Behörde, der Geheime Rath, den Fehdehandschuh aufnehmen zu sollen geglaubt. Kurz vorher war nämlich an die Stelle des ausgeschlossenen Herrn von Haller ein junges Mitglied, der Amtsstatthalter Fischer, eingetreten, nachdem einige Zweifel über seine Wählbarkeit in eine Behörde, welche alle Oberamtleute überwachte, mehr nach Gunst als nach staatsrechtlichen Grundsätzen gehoben worden waren. Auf seinen Antrag schlug nun der Geheime Rath von Bern dem Staatsrathe von Zürich vor, über diesen Artikel Beschwerde zu führen. Allein der Staatsrath von Zürich, die Verhältnisse richtiger beurtheilend, fand sich nicht veranlaßt, einen amtlichen Schritt zu thun, worauf Fischer selbst die Feder ergriff, um für die Unabhängigkeit der Schweizer-Regierungen zu kämpfen. Das Ergebniß war das gewohnte, Jeder blieb auf seiner Meinung und die Kämpfe wurden über wichtigern Erscheinungen vergessen [1].

Eine Menge Schweizer und Ausländer waren zur feierlichen Einweihung des Denkmals der Schweizer-Garde vom 10. August nach Luzern geströmt. Der Oberst Pfyffer, einer der ehemaligen Offiziere dieses Regiments, hatte dieses Denkmal vermittelst Beiträgen errichten lassen, welche von allen

---

[1] Manual des Geheimen Rathes vom 19. November 1821. Vorörtliches Protokoll von 1821, Nr. 373.

Seiten zahlreich herbeiflossen. Wie verschieden und abweichend nun auch die Ansichten und Urtheile über dieses Unternehmen sich aussprachen, so war hingegen die Bewunderung über das großartige Denkmal selbst und über Thorwaldsens und Ahorns Kunst ungetheilt, denn so kühn der Gedanke des Ersten war, so meisterhaft hatte sich die Ausführung bewährt. Leider wurde auch die Würdigung einer ruhmvollen Erinnerung des schweizerischen Volkes in den heftigen Meinungskampf gezogen, der sich jetzt mehr und mehr in Luzern entwickelte, und vorzüglich über den Geist des Erziehungswesens geführt wurde. Eine gegen den alten Schulschlendrian und das ultramontanische Wesen emporstrebende freisinnige Opposition hatte die Berufung des damals in Münster seinem ärztlichen Berufe und den Wissenschaften lebenden Paul Vital Troxler auf den philosophischen Lehrstuhl durchgesetzt. Anfangs gut aufgenommen, verfeindete sich dieser Letztere jedoch bald mit der Gegenpartei, und bei der Erscheinung seiner Schrift: „Fürst und Volk," nach Buchanans Lehre, setzten seine Gegner, unter ihnen vorzüglich zwei der einflußreichsten Männer in der Regierung, Schultheiß Rüttimann und Seckelmeister Meyer, seine Abberufung durch, ohne daß es den Häuptern der entgegengesetzten freisinnigen Richtung, Schultheiß Amrhyn und Staatsrath Eduard Pfyffer, gelungen wäre, ihn aufrecht zu erhalten. Von da an wurde der Rückschritt in Luzern planmäßig durchgeführt, aber nicht ohne die heftigste Gährung, die sich leider auch bei diesem Anlasse verspüren ließ.

Merkwürdig war es in jeder Beziehung und für den tiefern Beobachter der Zeit höchst bezeichnend, welchen warmen Antheil man in vielen Theilen der Eidgenossenschaft an den Bedrängnissen und der Erhebung der Griechen zum Kampfe gegen ihre Bedrücker nahm. So hatte der sonst nichts weniger als neuerungssüchtige Antistes Heß in Zürich es nicht gescheut, den Krieg im Osten und die Schicksale der Griechen in den Kreis der von ihm entworfenen Bettagsgebete zu ziehen, und der evangelische Rath von Graubünden hielt es wahren christlichen Gesinnungen und den Zeitumständen für angemessen,

wenn man selbst durch Gottes Gnade die gottesdienstlichen Versammlungen in Ruhe und Frieden feiern könne, viele Millionen im gegenwärtigen Augenblicke höchst unglücklicher Mitchristen in die öffentlichen Gebete einzuschließen, die in Griechenland und Asien unter dem grausamsten Joche und der Verfolgung ihrer barbarischen Oberherren seufzten, mit Zerstörung ihrer Kirchen sich alles Gottesdienstes beraubt und die Ihrigen ermordet oder in die Knechtschaft geführt sahen, und Gottes Schutz und Barmherzigkeit über sie zu erflehen. Auch wurde in Zürich durch den bekannten, damals in Aarau als Professor lebenden, Ernst Münch eine Sammlung von Denkschriften über die Türken-Kriege, vorzüglich im sechszehnten Jahrhundert, eröffnet. In Bern aber hatte sich ein Verein achtungswerther Männer gebildet, der für die Unterstützung unglücklicher Griechen Geldbeiträge sammelte. Ja es fehlte sogar nicht an feurig ergriffenen Schweizer-Jünglingen, welche nach Griechenland zu ziehen wünschten, so daß ein Schweizer-Blatt sich warm und kräftig gegen das Reislaufen nach Griechenland aussprechen zu müssen glaubte. Dieser Begeisterung gegenüber fanden die harten Aeußerungen einiger unbedingter Legitimisten über das selbstverschuldete Unglück der dahingeschlachteten Griechen wenig Anklang im Volke, und erschütterten vielmehr das Ansehen obrigkeitlicher Personen, wenn sie von denselben ausgingen.

Die Erfüllung der Aufträge, welche dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris sowohl durch den Vorort als durch die Tagsatzung ertheilt worden waren, begann dieser letztere mit einer Note an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in der er demselben die Beendigung der stets verzögerten Grenzberichtigung und die Uebergabe des Dappenthales empfahl. Aber vergebens suchte er die Bevollmächtigten der übrigen Großmächte um Unterstützung an. Der preußische Gesandte Graf von Golz äußerte seine Verwunderung, daß man in der Schweiz nicht daran gedacht habe, sich während der Zeit an ihn und seine Mitgesandten von England, Oesterreich und Rußland zu wenden, wo sie den besondern

Auftrag gehabt hätten, in allen die Vollziehung der Verträge betreffenden Streitigkeiten ihre Dazwischenkunft eintreten zu lassen. Die fragliche Gebietsrückerstattung wäre damals ganz in ihrer Befugniß gewesen, und er würde mit Freuden dazu beigetragen haben, der Schweiz zu Demjenigen zu verhelfen, was der Vertrag ihr zugesichert habe. Jetzt aber sei es zu spät, und er sehe nicht ein, was sich mehr in der Sache thun ließe. Auf die Bemerkung des Herrn von Tschann, daß die Eidgenossenschaft keineswegs verabsäumt, die nöthigen Schritte zu thun, und daß dieses sowohl gegen Frankreich als vermittelst Denkschriften an die vier Höfe geschehen sei, wiederholte der Graf immerfort, man hätte dieses Alles in der gehörigen Zeit an sie, die vier Gesandten, richten sollen; jetzt sei ihr Auftrag zu Ende und sie könnten nichts mehr für die Schweiz thun. In ähnlichem Sinne sprach sich der russische Gesandte Graf Pozzo di Borgo aus; jedenfalls müßte er, wenn man seine Verwendung anspreche, Verhaltungsbefehle einholen. Außeramtlich wäre er hingegen geneigt, mit Herrn Pasquier die Sache zu besprechen, und der Schweiz etwas Gefälliges zu erweisen. Herr von Tschann schien indessen die warme Verwendung Pozzo di Borgo's zu bezweifeln. Diese beiden Unterredungen entmuthigten ihn, die Sache mit dem österreichischen Botschafter, General von Vincent, zu besprechen, der ohnehin weniger zugänglich und in Geschäften außerordentlich zurückhaltend war. Der englische Botschafter, Ritter Stuart, hingegen fuhr fort, die günstigsten Zusicherungen zu geben. Aus allem Diesem war wohl leicht zu entnehmen, daß die eidgenössischen Behörden mit ihrem langsamen, schonenden und schüchternen Benehmen gegenüber Frankreich wenig gewonnen hatten. Frankreich wußte stets neue Ausflüchte entgegenzustellen, und die Diplomaten zeigten nicht Geneigtheit, die Eidgenossenschaft zu unterstützen [1].

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 9. October, 19. November 1821, Nr. 622 und 710. Confidentielles Schreiben des Herrn von Tschann vom 13. November 1821. Vorörtliches Protokoll vom 24. December 1821, Nr. 777.

Wie wenig ängstlich Frankreich sich an den Buchstaben der Verträge hielt, da wo sie nicht mit seinem Vortheile oder seinen Neigungen übereinstimmten, bewiesen die bereits während der Tagsatzung in Conferenzen besprochenen Beschwerden der capitulirten Schweizer-Regimenter deutlich genug. So hatte sich nebst andern Dingen der Bestand der Regimenter so sehr vermindert, daß er bereits in der Mitte des Jahres um 21 Offiziere und 3794 Unteroffiziere und Gemeine geringer war, als er, der Capitulation zu Folge, sein sollte. Im Augenblicke, wo die Werbung mit größter Thätigkeit betrieben wurde, stellte sie der Minister ein, und ließ bald darauf den Befehl ergehen, die wirkliche Stärke der Regimenter nicht über den Stand vom 1. Juli 1817 zu bringen. Ueberdieß klagten die Regimenter Bleuler, Freuler und von Salis über eine für die Werbung höchst nachtheilige Vernachläßigung der Auszahlung des Recrutirungsfonds, für welche sie sich um 8000 bis 25,000 Franken im Vorschusse befänden. Endlich beschwerte sich in Betreff der Rangesbestimmung unter Schweizern und Franzosen das Regiment von Courten darüber, daß der daherige Artikel der Capitulation, obwohl bestimmt und deutlich genug abgefaßt, dennoch von den französischen Generalen bei jeder Gelegenheit übertreten werde, indem stets die Schweizer-Offiziere den französischen untergeordnet würden, sogar wenn die erstern im nämlichen Grade älter wären; ein Irrthum, welcher vermuthlich daher rühre, daß man jetzt die Schweizer stets als fremde Truppen betrachte, während ein solcher Unterschied unter Napoleon nie gemacht worden sei.

Alle diese Verletzungen des Dienstvertrages, so wie die vielfältigen Anfeindungen, welche der schweizerische Kriegsdienst in Frankreich seit mehrern Jahren von allen Seiten zu erdulden hatte und die gehässigen und übelwollenden Aeußerungen öffentlicher Blätter fingen an, den Geheimen Rath zu überzeugen, daß in Frankreich eine allgemeine Abneigung gegen den Dienst der Schweizer überhandnehme. Die Ursache dieser

Abneigung aber schien jener Behörde vorzüglich darin zu liegen, daß repräsentative Verfassungen und besoldete fremde Truppen sich nach dem heutigen Zeitgeiste kaum lange mit einander vertragen würden. Die Aufhebung dieses Kriegsdienstes aber erschien dann auch als eine natürliche Folge der Unmöglichkeit seines Fortbestandes bei der dermaligen Richtung der öffentlichen Meinung. Die Zeit des Eintretens dieses Ereignisses blieb zwar vor der Hand noch ungewiß, und schien dem wandelbaren Gange der Zeiten vorbehalten. Allein nach dem Dafürhalten des bernischen Geheimen Rathes durften treu gesinnte schweizerische Regierungen nicht außer Acht lassen, Alles darauf vorzubereiten, daß bei einer allfälligen künftigen Auflösung das theuerste Kleinod der Eidgenossenschaft, ihre Ehre, unangetastet bliebe; und damit nicht etwa in Zeiten drohender Gefahr die Stimme gefährdeter Privatinteressen zu laut werde, und im Andrange gebieterischer Umstände gar die Oberhand erhielte, schien die Klugheit zu erfordern, daß man sich in Zeiten der Ruhe auf diejenigen der Gefahr gefaßt mache. Die Behörde hielt es deßhalb für angemessen, daß die durch wechselseitiges Zutrauen eng verbundenen drei Vororte sich zum Voraus über einen so wichtigen Gegenstand besprächen und die doppelte Frage in reifliche Erwägung zögen: was zu thun sei, wenn die Beschwerden über Verletzung der Capitulation keine Abhülfe erhielten, und welcher Entschluß wohl der Ehre der Eidgenossenschaft und ihrer Lage in Bezug auf die capitulirten Regimenter angemessen sei, wenn Frankreich mit einem andern Nachbarstaate der Schweiz in Krieg verwickelt werden sollte. War ja doch wenig Hoffnung vorhanden, daß von Seite Frankreichs den Beschwerden der Schweizer-Regimenter die erwünschte Rechnung getragen werde. Glaubte man nicht, der Schweizer-Regimenter nicht mehr zu bedürfen, so würde man ihnen nicht jede Veränderung zumuthen und sie am Ende noch völlig mit den französischen Truppen gleichstellen. Im Falle eines Krieges mit einem der Nachbarstaaten aber schien entweder die Ehre der Schweizer-

Truppen oder die Neutralität der höchsten Gefahr ausgesetzt. Fragte man sich endlich, ob unter solchen Umständen das Eintreten der Auflösung der Schweizer-Regimenter ein wesentliches Uebel für ihr Vaterland sein würde, oder bloß ein vorübergehendes, das durch höhere Vortheile weit überwogen würde, so müßte man sich diese Frage dahin beantworten, daß durch diese Aufhebung alle übrigen Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich und zu den übrigen Nachbarstaaten nothwendig gewinnen müßten, daß dadurch der vornehmste Anlaß aller Anfeindungen gegen die Eidgenossenschaft dahinfiele, und daß überhaupt diese letztere wieder zu mehrerer Selbstständigkeit gelangte, und weniger Gefahr liefe, in fremde Händel verwickelt zu werden. So schrieb der Geheime Rath von Bern an den vorörtlichen Staatsrath von Zürich in einer Sitzung, in welcher er sich über manche in den schweizerischen Aristokratien eingewurzelte Vorurtheile erhebend zu wahrhaft staatsmännischen Ansichten und ächt schweizerischer Sinnesart emporgeschwungen hatte, welche aber, obschon sie durch die Erfahrung vollkommen gerechtfertigt wurden, leider im Schooße der weitern Behörden nicht den verdienten Anklang fanden.

Ein Gesetz über die ehelichen Verhältnisse, welches der Große Rath von Genf am 26. December 1821 annahm, und welches drei Tage später bekannt gemacht wurde, gab Anlaß zu Bemerkungen und Verwahrungen von Seite der sardinischen Gesandtschaft. Es behauptete nämlich diese letztere, es enthielte dasselbe Bestimmungen, welche mit dem katholischen Glaubensbekenntnisse im Widerspruche lägen, so wie dasselbe den Vorschriften des Wiener-Congresses gemäß in den von Sardinien abgetretenen Gemeinden erhalten werden müsse. Die Regierung von Genf, wohl einsehend, daß man in diesen gesetzlichen Bestimmungen etwas zu weit gegangen sein möchte, allein in der Besorgniß, sich durch allzu schnelle Abänderung etwas zu vergeben, verlangte Aufschub. Da sich indessen die Sache längere Zeit hinauszog, sah sich der Ritter Courtois d'Arcollières genöthigt, aus Auftrag seiner Regierung

zu mahnen [1]). Diese Verwahrungen waren übrigens nur deßhalb von einiger Wichtigkeit, weil sie allfällige Ansprüche von Sardinien, welches die Abtretung noch lange nicht verschmerzt hatte, begründen konnten.

Ernsterer Natur waren jedoch für den Augenblick die Vorwürfe, welche der sardinische Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung von Genf machte, daß mehrere Aufständische vom März 1821 fortwährend im Kanton Genf und zwar in den von Sardinien abgetretenen Gemeinden geduldet würden, von wo aus sie Savoien zu bearbeiten strebten. Unter diesen bezeichnete Graf Laval vorzüglich den ehemaligen Offizier Allemandi, dem man ungestörten Aufenthalt in Carouge gewähre, als einen der thätigsten und gefährlichsten. Der Minister warf der Regierung von Genf vor, weder ihren eigenen Vortheil, noch die nachbarlichen Pflichten zu beachten. Hätte er doch geglaubt, man würde das Versprechen der eidgenössischen Behörde achten und das Beispiel Frankreichs und anderer Kantone befolgen, so wie auch der dringenden Empfehlung Oesterreichs, Preußens und Rußlands mehr Aufmerksamkeit schenken. Diese Beschwerden wurden später durch den sardinischen Geschäftsträger, der überdieß noch die Regierung von Waadt eines sehr auffallenden Benehmens bezüchtigte, auch dem Vororte mitgetheilt [2]). Als man den an Sardinien angrenzenden Kantonen diese Beschwerden mittheilte, behauptete der Staatsrath von Wallis, daß, ungeachtet der sorgfältigsten Untersuchungen, weder in Martinach, noch in andern Ortschaften des Kantons Wallis irgend eine von denjenigen Personen bemerkt worden sei, die an den Unruhen von Piemont vom März 1821 Theil genommen hätten. Der Staatsrath von Waadt hingegen warf alle Schuld auf den

---

[1]) Zuschriften des Ritters Courtois d'Arcollières an den Bundespräsidenten von Reinhard vom 28. December 1821, 15. Jenner, 22. August und 13. October 1822. Vorörtliches Protokoll vom 30. April 1822, Nr. 259.

[2]) Graf Laval an die Regierung von Genf.

Friedensrichter des Kreises Vevay, der von zwei bekannten, in Vevay wohnenden, Personen irregeführt worden sei, so daß er einem Paul Conti und Bernhard Pescara, angeblich aus dem Kanton Tessin, Reisepässe ertheilt habe, welche seither in die Hände des Grafen Santa Rosa und einiger anderer Fremden gekommen, und von ihnen zum Behufe ihres Aufenthaltes in Paris unter diesen angenommenen Namen gebraucht worden seien. Die Regierung habe den Friedensrichter von Vevay angewiesen, jene Personen gerichtlich zu belangen. Genf drückte in einer Antwort an den Grafen Laval, die es dem Vororte mittheilte, seinen Schmerz und sein Befremden über die Note desselben aus. Man bemerkte sodann, wie Genf schon bei dem ersten Ausbruche der Unruhen in Piemont aus Freundschaft gegen das königliche Haus sowohl, als in Berücksichtigung seiner eigenen Stellung mit Bekümmerniß erfüllt gewesen, wie vom ersten Augenblicke an wirksame Maßregeln gegen allfällige Waffenankäufe der Aufständischen getroffen worden seien, und wie durch die Fürsorge der Regierung von Genf eine sehr gedeihliche Verbindung zwischen der königlichen Regierung und den ersten Behörden Savoiens ununterbrochen bestanden habe. Zur Zeit aber, wie sich die Sachen zum Vortheile der königlichen Waffen wendeten, und mithin die Auswanderung ihren Anfang nahm, beschloß Genf alsogleich, die Flüchtlinge nur vorübergehend und in kleiner Anzahl, diejenigen aber, welchen bekanntlich eine thätige Theilnahme an der Verschwörung oder dem Aufstande zur Last falle, gar nicht auf dem Gebiete des Freistaates zu dulden. Diese Maßregel wurde dann auch in genaue Erfüllung gesetzt und die Schwierigkeiten, die Identität der Personen zu erwahren, und die wirklichen Verhältnisse der auf mancherlei Weise verkappten Personen zu entdecken, in manchem Falle überwunden. Auch nach wieder hergestellter Ruhe und Ordnung behauptete die Regierung von Genf, in ihrer Wachsamkeit nicht nachgelassen zu haben, sondern fortwährend aufmerksam geblieben zu sein, wie sie dann auch darüber das Zeugniß der vorörtlichen

Behörden anrief. Ueber den in der ministeriellen Note namentlich berührten Allemandi aber bemerkte sie, daß derselbe nie die Erlaubniß, im Kanton zu wohnen, erhalten habe, und auch wirklich sich nicht daselbst aufhalte, und fügte die Versicherung bei, daß die Lage der Dinge rücksichtlich des Aufenthaltes solcher Flüchtlinge überhaupt im gegenwärtigen Augenblicke bei der königlichen Regierung Besorgnisse irgend einer Art weder herrufen könne, noch solle, und daß sie noch weniger geeignet sei, die geführten Beschwerden zu begründen oder gar zu rechtfertigen. Schließlich wurde von der Regierung von Genf die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, es werde die königliche Regierung von dem ungünstigen Vorurtheile, mit welchem man dieselbe absichtlich gegen die Republik Genf eingenommen haben möge, gänzlich zurückkommen und sich völlig überzeugen, daß die dortige Regierung keinerlei Mißbrauch von denjenigen Rechten gemacht habe, die einem unabhängigen und freien Staate zukämen. Diesen Erläuterungen fügte der Vorort in seiner Antwort an den sardinischen Geschäftsträger einige Entschuldigungen bei, die zum Theil von der Unvollkommenheit der Polizeianstalten in der Eidgenossenschaft, gegenüber ähnlichen Einrichtungen in den Monarchien, hergenommen waren, zum Theil aber berief er sich auch auf die überall ertheilten Ermahnungen [1].

Uebrigens waren die Vorwürfe des Turiner-Hofes keineswegs die einzigen Anfechtungen, welche die Regierung von Genf um der Flüchtlinge willen zu erdulden hatte, da die österreichische Regierung sich nicht mit einer bloßen Ausweisungsforderung begnügte, sondern Herr von Schraut sogar ein förmliches Auslieferungsbegehren hinsichtlich auf sieben in der Verschwörung der österreichischen Lombardie verwickelte

---

[1] Der Staatsrath von Waadt an den vorörtlichen Staatsrath, vom 16. März 1821. Protokoll des vorörtlichen Staatsrathes vom 2. April 1821. Schreiben des Staatsrathes von Genf an den vorörtlichen Staatsrath, vom 12. April 1822. Protokoll des vorörtlichen Staatsrathes vom 18. April 1822.

Personen stellte, wobei sich der Gesandte auf die von Seite der genferischen Regierung oft zugesicherte Bereitwilligkeit berief, ihrerseits alles Mögliche zu Unterdrückung des aufrührerischen Geistes beizutragen. Giltet nun im allgemeinen europäischen Völkerrechte der Grundsatz, daß, wenn Ausländer, die einmal im Lande Schutz gefunden haben, bloß wegen einer verbrecherischen Handlung andern Staaten zur Bestrafung überliefert werden, dieses nicht ohne Anzeigen oder Beweise geschehe, und daß die Auslieferung nicht wegen politischer Meinungen und solcher Vergehen Statt finde, welche nur von einer herrschenden Partei in diesem Lichte betrachtet werden; so trat hier noch der Umstand dazu, daß die genferische Gesetzgebung auf das Bestimmteste jede Auslieferung verbot, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo wirkliche, von der höchsten Behörde des Freistaates genehmigte, Verträge oder Uebereinkünfte dieses erforderten. Aber auch abgesehen von dieser bestimmten, auf keine Weise zu umgehenden, Vorschrift würde die Regierung von Genf Bedenken getragen haben, die Auslieferung zu gestatten, weil mehrere der bezeichneten Personen durch die ersten Behörden von Mailand mit Reisepässe versehen waren, und weil man, ungeachtet das den Betreffenden zur Last Fallende sich auf Thatsachen bezog, die vor mehr als Jahresfrist vorgefallen waren, doch in der langen Zwischenzeit und vor dem jetzigen Zeitpunkte nie irgend eine Klage oder Einwendung über ihren Aufenthalt im dortigen Kanton empfangen hatte. Die Antwort von Genf mußte daher nothwendiger Weise ablehnend ausfallen. Indessen wurde die dortige Regierung durch diesen unangenehmen Vorfall in dem bereits früher gefaßten Entschlusse bestärkt, eine nochmalige Untersuchung in Hinsicht auf alle im Kanton wohnenden Fremden anzustellen, und denjenigen, welche der Theilnahme an Umwälzungsumtrieben verdächtig sein sollten, keinen längern Aufenthalt zu gestatten, damit bei den neuen Stürmen, die aufzusteigen schienen, der Grenzkanton Genf den fremden Mächten weder wirkliche

Ursachen, noch Vorwand zu Klagen und Mißvergnügen darbiete [1]).

Eine von den allerschlimmsten Folgen des Aufenthaltes fremder politischer Flüchtlinge im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft war die Absendung einer Menge von Kundschaftern auswärtiger Regierungen, welche, für alle Klassen der Gesellschaft berechnet, bald hie, bald da, ihr trauriges Gewerbe übten, überall Verwirrung stifteten und Mißtrauen schafften, und neben manchem Richtigen und Halbwahren eine Menge Unrichtigkeiten an ihre Auftraggeber meldeten, um sich vermittelst der Neuheit und Wichtigkeit ihrer Entdeckungen bei denselben geltend zu machen. So bewegte sich ein gewisser Graf Beaumont, der zu verstehen gab, daß er dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einer Großmacht angehöre, häufig in den Kantonen Waadt und Genf hin und her und machte sich besonders mit den piemontesischen Flüchtlingen viel zu schaffen. Es fand sich, daß derselbe als Polizeiagent im Solde einer oder mehrerer Mächte stand, denen es daran gelegen war, von dem Thun und Treiben der italienischen und französischen Flüchtlinge genaue Kunde zu haben. Das nämliche Geschäft betrieb auch ein gewisser Marquis de Champagne, der sich bald in das Zutrauen der Flüchtlinge einzudrängen, bald dieselben zu Schritten zu verleiten suchte, welche ihre schwierige Stellung gegenüber den Regierungen noch verschlimmern mußten. Ihnen gesellte sich noch der bekannte Johann Witt, genannt Döring, obgleich noch ein Jüngling, doch ein Meister in verwickelten Umtrieben, bei, da seine innige Verbindung mit den heftigsten Umwälzungsfreunden in Deutschland, Frankreich und Italien und seine genauen Verhältnisse mit dem französischen Minister de Serre und dem österreichischen Oberbefehlshaber in der Lombardie, Grafen Bubna, es bezweifeln ließen, ob man

---

[1]) Der Staatsrath von Genf an den vorörtlichen Staatsrath von Zürich, 16. April 1822.

mehr den Verschwörer und Demagogen oder den Kundschafter in ihm scheuen sollte [1]).

Die natürliche Besorgniß vor der thätigen Einwirkung eines in politischen Umtrieben so gewandten Mannes, dem diese Rührigkeit zur eigentlichen Lebensgewohnheit und zum Lebensbedürfnisse geworden schien, war es dann auch, welche die von Seite der preußischen Gesandtschaft angezeigte Ernennung des Herrn Fauche-Borel zum preußischen Generalconsul in der Schweiz, welcher Anzeige die Erklärung beigefügt war, daß durch diese Ernennung keinerlei Veränderung in den Verhältnissen der preußischen Gesandtschaft eintrete [2]), eben nicht mit besonderer Gunst von den eidgenössischen Behörden aufnehmen ließ. Ludwig Fauche-Borel, der zu Neuenburg geborne Abkömmling französischer, ausgewanderter Protestanten, jetzt bereits ein Mann von sechszig Jahren, hatte bei'm Ausbruche der französischen Umwälzung die Buchdruckerei, der er vorstand, der Sache der Ausgewanderten gewidmet, und war von da an in alle Umtriebe verwickelt gewesen, welche zu Herstellung des Thrones der Bourbone und der frühern Ordnung dienen sollten. Allein seine Umtriebe waren so verwickelt gewesen, daß mehr als ein Mal über die Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen Zweifel eintrat. Noch im Jahre 1815 war er es, der die Besatzung des Forts de Jour bewog, die weiße Fahne aufzustecken [3]). Fauche hatte sich seither vorzüglich das Vertrauen des preußischen Staatskanzlers Fürsten Hardenberg

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wyß, 25. October 1821.

[2]) Graf Meuron an den Bundespräsidenten von Wyß, 18. September 1821.

[3]) Der Verfasser, der damals zufälliger Weise den Befehl über den äußersten eidgenössischen Vorposten führte, kann die Wahrheit dieser Thatsache bezeugen, indem er dessen Pässe zu untersuchen hatte. Am Morgen ging Fauche-Borel mit der Aeußerung auf das Schloß: »je vais leur faire prendre le pavillon blanc,« und wirklich stand bald nach seiner Rückkehr die weiße Fahne auf dem Schlosse.

zu erwerben gewußt und war demselben bei mehrern Congressen behülflich zur Seite gestanden. Schon vor der amtlichen Mittheilung war diese Verfügung des preußischen Cabinets durch mehrere öffentliche Blätter, wie es schien, nicht ohne Absicht, verkündigt worden, und dem vorörtlichen Staatsrathe von Zürich waren nicht nur jene für die eigentlichen Geschäftsverhältnisse so unnöthige Anordnung und die befremdliche Wahl, sondern noch Vieles über die geheimen Umtriebe aus sichern Quellen zu Ohren gekommen, wodurch dieselbe bewirkt worden war. Diese Umtriebe rührten nämlich aus derselben Quelle her, aus welcher so viele geheime, aber dennoch nicht verborgen gebliebene, ungünstige Angaben an auswärtige Mächte mitgetheilt worden waren. Einige Unzufriedene im Innern gaben sich, wahrscheinlich nicht ohne Theilnahme fremder Agenten, die leider in der eidgenössischen Geschichte öfters wiederholte, trostlose Mühe, die politischen Gesinnungen der schweizerischen Regierungen und des schweizerischen Volkes verdächtig zu machen, sie überhaupt als den Lehren der Umwälzung zugethan zu schildern, und den europäischen Mächten, welche den Ausbruch neuer Umwälzungen in Italien unterdrückt hatten, Mißtrauen gegen die Eidgenossenschaft einzuflößen. Wahrscheinlich hatten diese geheimen Feinde der Ruhe der Schweiz bei der neuen Besetzung der preußischen Gesandtschaftsstelle in der Eidgenossenschaft Hoffnungen genährt, die durch die biedere Gesinnung des Grafen Meuron getäuscht wurden, und suchten jetzt einen Gehülfen und thätigen Mitkämpfer für ihre Bestrebungen in der Person des nun zum Generalconsul ernannten Herrn Fauche-Borel. Dieses waren die einzigen Ursachen, aus denen sich der vorörtliche Staatsrath von Zürich die so auffallende Erscheinung erklären konnte. Er unterwarf daher die Frage, ob diese Verfügung des preußischen Hofes ohne Anderes angenommen, oder ob nicht vielmehr derselben entgegengearbeitet werden solle, einer sehr ernsten Berathung. Außer der von einigen Gliedern der Behörde scharf und ungünstig entworfenen Schilderung des Mannes kamen auch mancherlei wichtige Besorgnisse in Betrachtung,

welche in andern schweizerischen Kantonen und vorzüglich von Bern her, geäußert worden waren. Nach reifer Ueberlegung erkannte es der Staatsrath für seine heilige Pflicht, durch alle in der Sache selbst liegenden, so wie aus den eidgenössischen Formen hervorgenommenen, Gründe die Aufstellung eines preußischen Handelsconsuls abzulehnen zu suchen, und dabei in Bezug auf die Person des Herrn Fauche-Borel solche Aeußerungen beizufügen, welche bei der preußischen Regierung keinen Zweifel übrig ließen, wie wenig derselbe geeignet wäre, die zwischen beiden Staaten glücklich bestehenden Verhältnisse zu unterhalten und sich das Vertrauen der eidgenössischen Regierungen zu erwerben. Daher wurde dann auch in diesem Sinne eine Note an den preußischen Gesandten und an die beiden Mitvororte erlassen [1]). Der vorörtliche Staatsrath wünschte sich um so mehr zu dieser Entschließung Glück, als einige Tage später ein für den Herrn Fauche nichts weniger als günstiger Bericht des Herrn von Tschann eintraf, den man noch vor der amtlichen Mittheilung mit Erkundigungen beauftragt hatte. Der Geschäftsträger meldete nämlich, daß Herr Fauche, ein stets in wühlerische Umtriebe verwickelter Mann, sich während der Umwälzung in allerlei politische Unternehmungen eingelassen und dann öfters mit seinen Mitarbeitern und Mithaften überworfen habe, woraus dann allerlei widerwärtige Rechtsstreitigkeiten entstanden seien. Auch hatte er im Jahre 1814 sich Mühe gegeben, den ehemaligen helvetischen Minister, Herrn Zeltner, für den Entwurf zu gewinnen, den Herzog von Kent an die Spitze der schweizerischen Regierung zu stellen [2]). Die preußische Gesandtschaft ließ die eidgenössische Note mehr als ein Vierteljahr lang unbeantwortet, dann erschien im Anfange des Jahres 1822 plötzlich eine in sehr hohem, sogar bitterm, Tone abgefaßte Note, von welcher vertrauliche Winke zu verstehen gaben, daß sie eigentlich

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 29. September 1821, Nr. 619.

[2]) Vertrauliche Zuschrift des Herrn von Tschann an den Bundespräsidenten von Wyß, 6. October 1821.

das Werk der Kanzlei des bereits ernstlich krank liegenden Fürsten Staatskanzlers sei, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kaum gebilligt und selbst dem Könige vorenthalten worden sein dürfte. Form, Styl und Inhalt der Note der preußischen Gesandtschaft vom 10. Jenner verriethen einen gleichen Mangel an Rücksicht, und man fühlte sich in Bern und Luzern eben so verletzt, wie in Zürich. Jedenfalls fand man sich durch diese Zuschrift am allerwenigsten bewogen, von dem bisher eingeschlagenen Pfade abzuweichen. Mit Einwilligung der beiden Mitvororte erließ daher der vorörtliche Staatsrath eine sehr kräftige Antwortsnote an die preußische Gesandtschaft. „Eben weil Herr Fauche-Borel den „politischen Angelegenheiten der Schweiz nichts weniger als „fremd geblieben, und weil seine Handlungsweise den schwei„zerischen Regierungen Grund zu gerechtem Mißtrauen gegeben „habe, könne der Vorort zu dessen Anstellung in irgend einer „politischen oder öffentlichen Eigenschaft niemals Hand bieten. „Diese Erklärung, ein Gebot reiner, vaterländischer Vorsorge, „beruhe auf vollständiger Ueberzeugung. — Dem königlich „preußischen Hause, als einem mächtigen, vor vielen erprob„ten Freunde, ergeben, sei die Eidgenossenschaft hinwieder „gewohnt, von Ihrer königl. Majestät die Sprache wohlwollen„der Freundschaft zu vernehmen. Es hätten daher einige „Vorwürfe in der Note vom 10. Jenner, so sehr auch inni„ges Bewußtsein und ruhige Ueberlegung sich dagegen erhoben, „dem Vororte schmerzlich auffallen müssen." Der vorörtliche Staatsrath schloß übrigens seine Zuschrift mit der Bitte, daß dieselbe dem Könige selbst vorgelegt werden möchte [1]). Von da an schien diese unangenehme und für die eidgenössische Behörde wahrhaft verdrießliche Angelegenheit gänzlich in Ver-

---

[1]) Note des Grafen Meuron an den Bundespräsidenten, 10. Jenner 1822. Vorörtliches Protokoll vom 17. Jenner 1822, Nr. 45. Manual des Geheimen Rathes von Bern vom 28. Jenner 1822, Nr. 12, S. 352. Antwortsnote des Bundespräsidenten von Reinhard an den Grafen von Meuron, vom 4. Februar 1821.

gessenheit zu gerathen, wozu dann noch höchst wahrscheinlich ein grober Mißgriff, den Fauche-Borel etwas später beging, und auf den wir weiter unten kommen werden, nicht wenig beitrug.

Ein schönes kriegerisches Fest, zu welchem die bernischen Offiziere ihre schweizerischen Waffenbrüder eingeladen hatten, das erste dieser Art in der Eidgenossenschaft, fand an einem der schönsten Sommertage des Jahres 1822, am 18. Juli, in Langenthal Statt. Schon am Tage vorher war ein großer Theil der Offiziere, meistens aus den entferntern Kantonen, darunter Genfer, Neuenburger, Urner, Schwyzer, Unterwaldner, Schaffhauser, St. Galler, Thurgauer, Züricher, Baseler, Luzerner, Solothurner, bei siebenzig Waadtländer u. s. w. eingetroffen. Eine Menge Berner waren angekommen, und am 18., früh, trafen auch die Aargauer, einhundert und achtzig an der Zahl, ein. Alle wurden auf das Herzlichste von bernischen Offizieren am Eingange des mit Triumphbogen, Kränzen und passenden Aufschriften gezierten Fleckens, bewillkommt. Um 5 Uhr in der Frühe war der vom schönsten Wetter begünstigte festliche Tag durch einige Kanonenschüsse von der Höhe des Musterplatzes, wo Infanterie und Artillerie in Zelten gelagert waren, angekündigt. Nach 10 Uhr versammelte sich das gesammte Offizierscorps auf dem eigens eingerichteten und verzierten Gemeindehause. Der festliche, durch Abtheilungen von Reiterei und Fußvolk, welche den Andrang der unermeßlichen Volksmenge abwehren sollten, geschlossene Zug begann. Der schönen und wohlgeübten Langenthaler-Feldmusik folgten in zwei Reihen zweiundzwanzig schön gestaltete, in alte Schweizer-Tracht nach den Farben der Kantone gekleidete, Männer, die Fahnen der Stände tragend, und hinter denselben ein Offizier mit der eidgenössischen rothen Fahne mit dem weißen Kreuze. Hierauf kamen die eidgenössischen Obersten Effinger, Guiger, Schmiel, Girard und May, nachher eidgenössische Oberstlieutenants und Stabshauptleute und in buntem Gemische von Waffen und Graden bei sechshundert Offiziere aus sechszehn Kantonen, mit der eidgenössischen

Armbinde versehen, jedoch ohne weitern Schmuck, als den der reglementarischen Kleidung. Unter Pulverdampf stieg der Zug den benachbarten sanften Hügel hinan und entwickelte sich auf dem höchsten Punkte vor dem Lager in einem großen Kreise. Die feierliche Stille unterbrach jetzt der eidgenössische Oberst May von Bern, indem er die eidgenössische Fahne ergriff, sie in den Boden pflanzte und eine kurze, würdevolle und doch herzliche Grußrede hielt, bei deren Schluß sich der Kreis in zahlreiche Gruppen auflöste, die sich zerstreuten, entfernten, wieder trafen und vereinten, so daß man bald alte Freunde und Bekannte fand, bald neue aufsuchte, bis zwei Kanonenschüsse die zerstreuten fröhlichen Haufen zum traulichen Mittagsmahle sammelten. Unter luftigen, doch gegen Sonne und Regen geschützten, Hütten waren die Tafeln in Form eines Hufeisens geordnet, in dessen Mitte noch eine lange Tafel stand. Unten waren die Fahnen der zweiundzwanzig Kantone hingepflanzt, oben saßen die eidgenössischen Obersten und einige aus Zürich eingetroffene Mitglieder der Tagsatzung, dann ringsum in buntem Gemische die große Zahl der Offiziere. Es bedurfte keines ausländischen Weines, um die Gäste zu begeistern. Aus dem Munde des eidgenössischen Obersten May erklangen einige wenige kraftvolle Trinksprüche dem Vaterlande, den auswärtigen, den Verein besuchenden, Waffenbrüdern, den Regierungen der zweiundzwanzig Kantone und der Tagsatzung. Eben so herzlich dankte der eidgenössische Oberst Guiger aus dem Kanton Waadt im Namen der Auswärtigen für die so schön gelungene Bestellung und Anordnung des Festes. Während des Mahles aber überreichte eine Zahl weiß gekleideter und mit Blumen geschmückter Mädchen den eidgenössischen Stabsoffizieren zu Handen der Versammlung auf einem rothen Kissen mit weißem Kreuz eine Sinnschrift der Langenthaler, die ihre Freudensbezeugungen über die Vereinigung so vieler eidgenössischer Krieger und ihre Segenswünsche enthielten. Nachmittags erklangen lustige Reigen, und Jeder ergötzte sich auf die ihn anziehende Weise mit lustigen Gesprächen, Tanz und Gesang. Sinnig waren Abends

die schönen Häuser des gastfreundlichen Fleckens Langenthal mit Denksprüchen und Leuchtbildern geschmückt, vor allen das schöne Gemeindehaus, auf welchem ein fröhlicher Tanz das Fest heiter beschloß. Weit und breit durch die benachbarten Gauen verkündete ein vor dem Flecken auf achtzig Fuß hohe Tannen aufgezogenes beleuchtetes Kreuz, welches gleich einem Sternenkranz am Firmamente blühte, die Freude der eidgenössischen Feier den benachbarten Bundesbrüdern. Langer und freudiger Nachhall ließ das Fest in den Erinnerungen der Theilnehmer, und der Eindruck desselben war auch in weiterm Kreise ein rein vaterländischer. Doch wußte auch hier die boshafte Verdächtigung ihren mörderischen Zahn an Dasjenige zu setzen, was aus dem reinsten Sinne hervorgegangen war.

Blieb doch schweizerische Eintracht um so nothwendiger, als neue Hemmungen des Verkehres vermittelst eines sehr drückenden Mauthgesetzes von Seite Frankreichs das Bedürfniß zu erregen schienen, diesen Hemmungen wo möglich durch angemessene gemeinschaftliche Maßregeln entgegenzutreten. Das neue Wahlgesetz hatte in Frankreich die Mehrheit der Kammer in die Hände der Königlichgesinnten gebracht und diese Mehrheit den würdigen, aber gemäßigten, Herzog von Richelieu auf die undankbarste Weise gestürzt, um am Schlusse des Jahres 1821 ein anderes Ministerium an das Staatsruder zu bringen, welches aus dem Vicomte von Montmorency als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Abgeordneten Peyronnet als Justizminister und Siegelbewahrer, dem Herzog von Belluno als Kriegsminister, dem Abgeordneten Corbiere als Minister des Innern, dem Marquis von Clermont-Tonnerre als Marineminister und dem Abgeordneten Villele als Finanzminister bestand, welcher Letztere eigentlich die Seele des Ganzen war. Dieses Ministerium erließ ein neues Mauthgesetz, welches fast alle Nachbarstaaten, Baden, Würtemberg und Baiern, zu den unangenehmsten Retorsionsmaßregeln zwang, und endlich auch in der Schweiz die Ungeduld vermehrte. Vergeblich hatte im Februar 1822 der Vorort Zürich

eine nachdrückliche Note gegen die bei Erneuerung des Mauthtarifes vermuthete Erhöhung des Zolles auf die Einfuhr des Viehes eingegeben [1]). Jetzt wurde das Mißgefühl besonders in der westlichen Schweiz bemerkbar, wo man bisher den häufigsten Verkehr mit Frankreich gehabt hatte. Bern und Waadt, so wie auch Freiburg, suchten sich zu verständigen und man kam in einer Zusammenkunft in Payerne über die dringende Nothwendigkeit überein, gegen benachbarte Prohibitivsysteme schützende Maßregeln zu ergreifen, welche übrigens nicht ausschließlich gegen Frankreich, sondern gegen alle Nachbarstaaten gerichtet sein sollten, welche gegen die Schweiz keine Erleichterung im wechselseitigen Verkehr eintreten ließen. Auch sollte es sich nicht sowohl um ein eigentliches Prohibitivsystem handeln, als vielmehr um eine mäßige Belästigung gewisser zu bezeichnender Gegenstände. Das vorzügliche Augenmerk glaubte man auf die fremden Weine, das fremde Getreide und die entbehrlichen Luxuswaaren richten zu müssen, wobei dann zugleich die Art und Weise der Vollziehung und das Verhältniß der einstweiligen Vertheilung der eingehenden Gebühren vorläufig besprochen wurden [2]). Diese Anstalten und Vorbereitungen beschäftigten im Laufe des Jahres 1822 den Geheimen Rath von Bern beinahe ausschließlich, und es wurden jetzt in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Waadt bereits einleitende Anordnungen getroffen.

In seinem Berichte über die eidgenössischen Verhältnisse, in geschlossener Sitzung, bezeichnete der Bundespräsident von Reinhard die Handelsverhältnisse als den wichtigsten Gegenstand, der in diesem Jahre die Tagsatzung beschäftige. Die Beschwerden über die Prohibitivsysteme aller großen Staaten, denen sich nun auch der Norden in stärkerm Maße beigselle, seien schon lange bekannt, würden alle Jahre in den Rathssäälen wiederholt und ertönten im Vaterlande mit gerechtem

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 21. Februar 1822.

[2]) Bericht der Rathsherren von Muralt und Pfander. Manual des Geheimen Rathes Nr. 13, S. 1, Sitzung vom 3. Juni 1822.

Schmerze. Vorzüglich hätten sie Frankreich gegolten. Dort hätten alle Regierungen jenen engherzigen Grundsätzen gehuldigt, allein keine es weiter getrieben, als die gegenwärtige constitutionelle, indem sie nicht nur den fremden Gewerbfleiß ohne Schonung irgend eines Verhältnisses niederdrückte, sondern nun auch den einfachen Landeserzeugnissen der Nachbarn die Thüre verschlöße. Das im Laufe dieses Jahres erschienene königliche Edict gegen die Vieheinfuhr habe, als Vorläufer eines von den Kammern ausgehenden Gesetzes, das Maß des gerechten Unwillens überfüllt, und ernstlich werde jetzt Bedacht genommen, demselben andere Verbotsmaßregeln entgegenzusetzen, um wo möglich das Nachbarland zu billigern Gesinnungen umzustimmen. Eine Kettenlinie, auf der einen Seite durch Genua und an's Mittelmeer stoßend, durch die Schweiz, Süddeutschland bis an die preußischen niederrheinischen Grenzen geführt, bildete eine Masse von zehn Millionen Menschen, die zwar nur in Staaten dritten Ranges getheilt waren, aber durch die neuesten Ereignisse bewogen werden sollten, sich die Hand zu bieten. Savoien sei vorangegangen; schon habe es Anträge zu freien Handelsstraßen gemacht und die Zölle in seinem Innern auf die Hälfte herabgesetzt. Vereinzelt betrachtet bilde diese Thatsache schon eine günstige Aussicht für die Eidgenossenschaft, wenn man in derselben so viel Einsicht habe, die Durchfuhr zu erleichtern, und nicht selbst dazu beitrage, daß man sie nur leicht vorüberstreifen sehe. Laute Stimmen hätten sich im Innern der Schweiz für die Nothwendigkeit ausgesprochen, die französischen Erzeugnisse und zwar einstweilen nur diejenigen der Natur und höchstens des sogenannten Luxus zu belegen oder zu verbieten. Schon berechne jede Klasse, den Fiscus nicht ausgeschlossen, die ihr zufallenden Procente, und stelle die bedenkliche Frage eines centralen oder kantonalen Mauthsystems, und die Gefahr von den Grundsätzen des freien Verkehres und Handels ganz verdrängt zu werden, in den Hintergrund, wenn nicht die Regierungen selbst mit Umsicht in's Mittel treten würden. Noch umfassender, und bezüglich auf alle französischen Produkte,

werde die Frage einer Sperre in Süddeutschland betrieben. Dort ertöne ein wahres Nothgeschrei, das aus dem Zusammenwirken des äußern und innern Druckes des Mauthwesens und der Auflagen, von Staat zu Staat entstehe. Ein Handelscongreß zu Darmstadt habe zum Vorwurfe diesem doppelten Uebel zu begegnen. Leider habe dieses Bestreben bis jetzt in Norddeutschland keinen Stützpunkt gefunden [1]).

In der einleitenden Berathung sprach sich Freiburg am lebendigsten aus. Den Verhaltungsbefehlen der dortigen Gesandtschaft lag die feste Ueberzeugung zum Grunde, daß alte Erinnerungen, alte Anhänglichkeit ganz ohne Einfluß auf Frankreich bleiben würden, weil es eben nicht mehr das alte Frankreich, sondern ein ganz neuer Staat sei, der selbstsüchtig nur für die Gegenwart lebe und keine Freundschaftsverhältnisse beachte. Nach langjähriger Erfahrung, wie vergeblich und fruchtlos alle Bitten und Vorstellungen seien, könne der Stand Freiburg unmöglich zu Erneuerung solcher Schritte, und eben so wenig zu längerer Erduldung der vielfältigen gegen die Schweiz geflossenen Unbill anrathen. Freiburg hielt es vielmehr für erwiesen, daß Frankreich nur deßwegen aus seinem Bedrückungssysteme Vortheil ziehe, weil die benachbarten Staaten sich zu gutwillig in dasselbe fügten, und das Ergebniß würde ganz anders sein, wenn man einmal auch Frankreich nach seinem eigenen Beispiele behandelte. Nach ihren Verhaltungsbefehlen trug daher dessen Gesandtschaft darauf an, daß, nachdem die Schweiz sich laut und feierlich für die Systeme einer vollen Handelsfreiheit erklärt haben würde, sie vor Allem aus dieses System in ihrem Innern unbedingt aufstellte, und den innern Verkehr, nach Vorschrift des Bundesvertrages, kräftig handhabe; daß sie sodann nach den nämlichen Grundsätzen gegen alle auswärtigen Staaten verfahre, die ein ähnliches, billiges und freundliches System gegen sie beobachteten, hingegen nach einer nothwendigen

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1822.

Folgerung und als Mittel der Selbsterhaltung den Maßstab der gerechten Reciprocität auf jene andern Länder anwende, welche sich dem schweizerischen Handels- und Gewerbsfleiße feindselig erwiesen. Dem angewiesenen Systeme zeigten sich vor der Hand vorzüglich Basel, Neuenburg, Genf und halb und halb Zürich entgegen. Die Bundesversammlung setzte einen aus dem Schultheißen Amrhyn von Luzern, dem Landammann Müller-Friedberg von St. Gallen, dem Bürgermeister Herzog von Aargau, dem Rathsherrn von Muralt von Bern, dem Rathsherrn Hirzel von Zürich, dem Staatsschreiber Braun von Basel und dem Landesstatthalter Tschudi von Glarus bestehenden Ausschuß zur nähern Prüfung des Gegenstandes nieder.

Der französische Gesandte hatte den Auftrag, das Zustandekommen eines Retorsionsvereins möglichst zu verhindern, weßhalb er dann auch nicht bloß die Gesandten während seines Aufenthaltes in der Bundesstadt mündlich zu bearbeiten suchte, sondern sogar zwei Noten an die Tagsatzung erließ, von denen die erste die Handelsverhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz überhaupt berührte, die neuesten französischen Mauthgesetze rechtfertigen sollte, und über die von mehrern Ständen ergriffenen Gegenmaßregeln Beschwerde führte, die andere aber gegen die von einigen deutschen Staaten an die Eidgenossenschaft gelangten Anträge gerichtet war, und die Nachtheile entwickelte, welche sich aus einer Anschließung der Schweiz an jene Staaten ergeben dürften [1]). Mehr als alle diese Bemühungen dienten jedoch Frankreich die Bedenklichkeiten, Zerrissenheiten und Eifersüchteleien der Schweizer selbst, welche sich zu Nichts zum Zwecke Führendem vereinigen konnten. Während die Mehrheit des Ausschusses die Annahme eines Retorsionsconcordates empfahl, ging der Schluß des vom Staatsschreiber Braun entworfenen Minderheitsgutachtens dahin, daß jede

---

[1]) Note des Grafen August von Talleyrand vom 16. und 30. Juli 1822 an den Bundespräsidenten von Reinhard.

Retorsionsmaßregel, jedes Verbot oder Zollsystem unter den damaligen Umständen für die Schweiz höchst nachtheilig, ihrem wahren Wohl, ihrer innern Ruhe und Eintracht gefährlich sein und in ihren Folgen auf Unverletzlichkeit des Bundes, auf Selbstständigkeit und auf die Rechte der Verfassungen schädlich einwirken müßte; — daß hingegen Festhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit des Handels und des Verkehres, als Erbtheil unserer Väter, das Palladium sei, in welchem die Schweiz noch jetzt einzig und allein ihr Heil suchen müsse. In vier Sitzungen wurde dieses weitläufige Gutachten verlesen und berathen, ohne daß man zu einem Schlusse gelangt wäre, und am Ende fand die Tagsatzung für gut, das ganze Geschäft zu nochmaliger Prüfung und neuer Berichterstattung an den Ausschuß zurückzuschicken. Man war einverstanden, daß die berathene Maßnahme von der Tagsatzung keineswegs als allgemein verbindliche beschlossen werden könne oder solle, und so erklärte sich endlich am 26. August, unter Vorbehalt der Genehmigung, jene Mehrheit von vierzehn Ständen für die theilweise Errichtung von Einfuhrzöllen. Dagegen nahmen die Gesandtschaften von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Wallis, Neuenburg und Genf, ihren Verhaltungsbefehlen gemäß, die Sache ad referendum.

In der getroffenen Uebereinkunft huldigten die concordirenden Kantone, wie bis dahin, dem Grundsatze des freien Verkehres gegen alle Staaten, die ihnen denselben gestatteten, während man sich gegen diejenigen, welche die schweizerischen Erzeugnisse und Fabrikate mit hohen Einfuhrzöllen belästigten oder ganz verboten, die Anwendung schützender Maßregeln und einer gerechten Erwiederung nach ihrer besondern Lage und Convenienz vorbehielt. In Folge dessen wurden, so lange das französische Mauthsystem in bedrückender Ausdehnung und Strenge gegen die Schweiz in Anwendung blieb, Getreide, Wein, Weingeist, gebrannte Wasser und Liqueurs, Oele, Unschlittkerzen, Käse, Schweine, gegerbtes und verarbeitetes Leder und Häute, Leinwand, Baumwollenfabrikate aller Art, Tabakblätter und Tabak mit Einfuhrzöllen besetzt. Der Betrag

der Eingangszölle von Getreide, Mehl, Brod und allem Getränke gehörte, nach Abzug der den Grenzkantonen zustehenden Procente, demjenigen Kanton an, in dem sie verbraucht wurden. Der Betrag der Eingangsgebühren von allen andern Waaren wurde für Rechnung aller beitretenden Kantone bezogen, und im Verhältnisse der eidgenössischen Geldscala unter sie vertheilt [1]). Einem besondern Beschlusse zu Folge sollten die Genehmigungen der Stände bis zum 1. October eintreffen, die Uebereinkunft dann aber am 1. November in Vollziehung gesetzt werden. Laut einem Kreisschreiben des Vorortes vom 31. October hatten dreizehn und ein halber Stand, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Nidwalden, den Entwurf genehmigt; Zürich, Schwyz, Basel und Obwalden waren nicht beigetreten, während Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf ihren Entscheid noch zurückgehalten hatten. Nachdem indessen auch die Kantone Genf und Neuenburg das Concordat der Handelsretorsionsmaßnahmen gegen Frankreich verworfen hatten, so traten nun Mitte Novembers diejenigen fünf Stände der westlichen Schweiz, welche bereits im Juni einleitende Anordnungen getroffen hatten, nämlich: Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Waadt, denen sich nunmehr auch Luzern beigesellte, von Neuem zur Berathung der Vollziehung zu Langenthal zusammen. Sie bildeten eine zusammenhängende Masse, welche durch die nichtconcordirenden Kantone Basel, Zürich, Schwyz von den concordirenden Kantonen der östlichen Schweiz abgesondert waren. Jene sechs Stände ordneten daher nun auch für sich allein die Vollziehung des Concordates an, und umschlossen sich mit einer Mauthlinie sowohl gegen die von ihnen berührte französische Grenze, als gegen die weit ausgedehnte schweizerische der nichtconcordirenden Kantone. Wie mancherlei Reibungen aber aus diesem Zustande entstehen

---

[1]) Retorsionsconcordat vom 20. und 28. August 1822.

mußten, fällt auf den ersten Blick in die Augen. Die Sache wurde zur eigentlichen Parteisache; es erschienen Schriften für und wider, welche zu einer ordentlichen Litteratur anwuchsen, und auch sonst stritt man sich leidenschaftlich genug hin und her. Beide Ansichten warfen sich vor, die Fackel der Zwietracht unter das eidgenössische Volk geworfen zu haben. Selbst in Bern, von wo das Concordat eigentlich zum Theil ausgegangen, war ein heftiger Zwiespalt in den Gemüthern, und die Gegner des Concordates sowohl als die persönlichen Gegner der Machthaber machten aufmerksam, daß die Rathsherren von Muralt und Fischer, welche sich vorzüglich für das Concordat ausgesprochen, beide große Rebbesitzer in der Waadt und Weinhändler wären, was sie zu diesen feindseligen Maßregeln gegen den französischen Wein veranlaßt hätte. Niemand erwartete von der Sache einen langen Bestand.

Auch aus den Capitulationsverhältnissen gingen übrigens neue Reibungen mit der französischen Regierung hervor. Im November schickte die Schweizer-Garde den Hauptmann Dü Rosay mit einem Schreiben der Obersten und des Generals Mallet nach Zürich, welches Beschwerden über einen Tagesbefehl und eine ministerielle Entscheidung des Marschalls Herzogs von Belluno enthielt, der bei gleichem Grade, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, dem Dienstvertrage zuwider, dem französischen Offiziere stets den Oberbefehl über den Schweizer-Offizier zuwies. Nach einigen Tagen traf dann auch ein umständlicher Bericht des Generals Gady über diesen Gegenstand in der Bundesstadt ein. Nach eingeholter Ansicht der beiden Mitvororte, Bern und Luzern, beschloß man, in dieser für die Schweizer-Offiziere sehr empfindlichen Angelegenheit unmittelbar an den König zu schreiben. Herr von Tschann aber sollte die Zuschrift des Vorortes dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einhändigen [1].

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 22., 27. November, 4. December 1822, Nr. 569, 587, 616,

Sonderbarer Weise schien sich jetzt, während der französische Kriegsdienst der Schweizer auf so manche Weise erschüttert zu werden drohte, von einer ganz andern, völlig unerwarteten, Seite den Dienstlustigen eine neue Aussicht zu eröffnen. Man wünschte nämlich in Neapel auf jede Weise die Last der fremden Besetzung zu erleichtern. Allein Mißtrauen verhinderte die Wiederaufstellung des aufgelösten Nationalheeres. Daher kam man jetzt auf den Gedanken, sechs auswärtige Regimenter zu errichten. Ende März meldete dann auch der schweizerische Consul in Neapel, Achill Meuricoffre, obschon noch jung, ein sehr einsichtsvoller und ausgezeichneter Mann, die neapolitanische Regierung scheine sich ernstlich mit dem Entwurfe zu Errichtung capitulirter Schweizer-Regimenter zu befassen. Daher habe der Kriegsminister dem Könige einen von dem letztern genehmigten Plan vorgelegt und man könne den Zeitpunkt als wirklich nahe betrachten, wo mit einem Herrn von Steiger aus Bern und Herrn Cajetan von Tschudi für zwei Regimenter unterhandelt werden solle. Diese Unterhandlung fand nun wirklich Statt, der König von Neapel behielt sich indessen dabei vor, in der Folgezeit die neue Organisation von zwei Schweizer-Regimentern, die zusammen dreitausend Mann betrügen, näher zu bestimmen. Herr von Steiger gewährleistete seinerseits persönlich die Erfüllung der Capitulationsbedingnisse, behielt sich aber die Zustimmung der Kantonsregierungen in Betreff der Werbung vor. Indessen stand ihm frei, die Hälfte der erforderlichen Mannschaftszahl an Ausländern, namentlich Deutschen, zu liefern. Die sämmtlichen Offiziersstellen aber sollten an Schweizer und zur einen Hälfte an solche ertheilt werden, die bereits gedient hätten. Für jeden in das Depot von Gaeta gelieferten Mann sollte Herr von Steiger für Handgeld, Kleidung u. s. w. einundneunzig neapolitanische Dukaten erhalten, wobei ihm die angemessenen Vorschüsse versprochen wurden. Auffallen aber mußte es, daß vom Gottesdienste und von der Freiheit der Protestanten, den ihrigen auszuüben, gar keine Erwähnung geschah. Der Geheime Rath von Bern hatte sich, auf erhaltene Mittheilung,

einstweilen begnügt, sich zu erklären, daß er weder dem Herrn von Steiger, noch irgend Jemanden, Auftrag oder Vollmacht zu Abschließung eines solchen Vertrages ertheilt habe [1]). Als sich aber von Steiger, ein geistreicher und gebildeter Mann und tüchtiger Offizier, bei der Regierung von Bern, unter Vorlegung des abgeschlossenen Dienstvertrages, um ihre Einwilligung bewarb, wies ihn der Kleine Rath, auf den Antrag des Geheimen Rathes, ohne in die Sache selbst und in die Untersuchung einzutreten, in wie fern sie in politischer, militärischer und ökonomischer Beziehung rathsam wäre, einzig auf die ausdrückliche Vorschrift des vierten Artikels des Fundamentalgesetzes vom 16. December 1816 über fremden Kriegsdienst gegründet, ab, welche jedem Angehörigen untersagte, von sich aus für ganze Truppenabtheilungen Capitulationen aufzurichten, oder irgend eine Verbindlichkeit einzugehen, um Mannschaft aus dem Kanton Bern in fremde Kriegsdienste zu stellen. Von dieser Abweisung aber wurde dem Großen Rathe einfach Kenntniß gegeben [2]). Mit derselben war die Unternehmung des Herrn von Steiger vereitelt. Es waren übrigens hiebei allerlei persönliche Verhältnisse in's Spiel gekommen, ohne daß man in der öffentlichen Meinung sich mit der Sache selbst lebhaft beschäftigt hätte.

In Griechenland war es dem edeln Maurokordato und andern angesehenen Männern in den ersten Tagen des Jahres 1822 gelungen, eine Art von Bundesverfassung und Centralregierung aufzustellen, welche als erster Versuch eines geregelten bürgerlichen Zustandes gelten konnte. Korinth wurde zum Regierungssitze erhoben. Der blutige Kampf und die furchtbarsten Gräuel währten fort. Vergebens wandten sich die Griechen an die europäischen Mächte, welche das heilige, christliche Bündniß beschworen hatten; der Grundsatz der

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 18. April und 24. December 1822, Nr. 230 und 657. Der Geheime Rath von Bern an den vorörtlichen Staatsrath von Zürich, 15. November 1822.

[2]) Rathsmanual Nr. 61, S. 329

Legitimität trat ihrer Rettung entgegen. Desto feuriger schlugen die Herzen der europäischen Völker für sie. Auch in der Schweiz, deren Wohlthätigkeitssinn von jeher, ungeachtet ihrer beschränkten Kräfte, ganz Europa vorgeleuchtet hatte, sprach sich die lebhafteste Theilnahme in allen Klassen aus. Glaubte auch die Regierung von Bern aus Rücksicht auf die Anwesenheit des diplomatischen Corps den Verdacht meiden zu müssen, als billige man eine gewaltsame Umwälzung der von den Großmächten gewährleisteten Ordnung der Dinge, und verbot sie daher die unmittelbare Verbreitung eines offenen Aufrufes zu Gunsten der Griechen; so ließ sie doch den Griechen-Verein, wie andere Privatgesellschaften, im Stillen walten, und hinderte es auch nicht, daß in den kleinern Städten und Gemeinden des Kantons, wie in Thun, Biel, Burgdorf u. s. w. sich ähnliche Vereine bildeten, ja daß die Vorsteher des großen Vereines sich der Blätter anderer Kantone bedienten, um ihre schweizerischen Mitbürger zu Beiträgen und Mitwirken für den edlen Zweck aufzufordern. Weit entschiedener schon sprach man sich in Zürich aus, wo Melchior Hirzel in seinem Aufrufe des heiligen Propheten für die Befreiung Griechenlands dem Volke ein tief ergreifendes Bild von der türkischen Staatsverwaltung und dem bejammernswerthen Zustande der Griechen vor Augen stellte, welches in drei Auflagen zahllosen Absatz fand. Schnell auf einander wurden jetzt in Genf, Schaffhausen, Basel, Solothurn, Aargau, St. Gallen, Glarus, Thurgau Vereine gebildet. In Zug hielt der Griechen-Verein im December seine erste Sitzung. Auch Appenzell erhielt seine Philhellenen-Gesellschaft, ja selbst in den drei Urkantonen wollten die armen Landleute ihre Beiträge zu Unterstützung der griechischen Glaubensbrüder nicht zurückhalten, so wie man am Ende des Jahres in Luzern, wo man lange gezögert hatte, einen öffentlichen Griechen-Verein bildete. Nur die vier Kantone Freiburg, Tessin, Neuenburg und Wallis waren dieser Sache ganz fremd geblieben.

Diese neue Bedrohung der bestehenden Ordnung der Dinge in Europa, so wie die traurige Lage von Spanien,

wo Reaction und Demagogie im furchtbarsten Wechselkampfe das Land der Anarchie entgegenzuführen schienen, gab neue Veranlassung zu Berathung der Monarchen und ihrer Räthe. Man hatte schon zu Laibach ausgemacht, daß im September 1822 eine abermalige Zusammenkunft dieser Art in Florenz Statt finden sollte. Mancherlei Rücksichten hatten jedoch später Verona vorziehen lassen. Den Sommer hindurch fanden mehrere vorbereitende Zusammenkünfte, die letzte in Wien, Statt, wo man sich über die Hauptpunkte vereinigte, welche in Verona entschieden werden sollten. Unter diesen waren besonders die Aufrechthaltung des Friedens mit der Pforte, das Einschreiten der bewaffneten Macht in Spanien, die nach Wiederherstellung der Ruhe in Italien nöthig scheinende Zurückziehung eines Theiles des österreichischen Besatzungsheeres, dann endlich die gehoffte Sicherstellung der bestehenden Ordnung der Dinge in Europa überhaupt durch Befestigung des monarchischen Prinzips und durch Bekämpfung des Umwälzungsgeistes, den man nur zu oft mit dem vernünftigen Fortschritt verwechselte, mittelst gemeinsam von allen europäischen Staaten zu befolgender Grundsätze und Maßregeln. Der Kaiser Alexander war am 7. September in Wien eingetroffen, wo ihn der schweizerische Geschäftsträger zwar nicht sprechen konnte, allein auf seine Zuschrift auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Nesselrode, eine Antwort erhielt, aus deren Inhalt der Vorort sowohl die Fortdauer der wohlwollenden Gesinnungen des Fürsten gegen die Eidgenossenschaft, als die Wünsche des Kaisers in Bezug auf das Benehmen der schweizerischen Regierungen unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entnehmen konnte, welche letztere auch dem österreichischen Ministerium mitgetheilt waren [1]). Diese Aeußerungen, welche wohl den

---

[1]) Bericht des Freiherrn Müller von Mühlegg vom 2. October 1822. Die Note des Grafen Nesselrode hatte wörtlich folgenden Inhalt:

»Sa Majesté impériale est infiniment sensible aux vœux que le gouvernement suisse lui exprime, et elle se félicite de la

Geist der Verhandlungen in Verona bezeichnen mochten, erschienen dem vorörtlichen Staatsrathe wichtig genug, um die Frage in Berathung zu ziehen, ob man nicht den eidgenössischen Ständen genauere Kenntniß davon zu geben schuldig sei. Allein wichtige Betrachtungen und besonders die Besorgniß, die Aufmerksamkeit der Kantonsregierungen voreiliger Weise auf solche politische Gegenstände zu leiten, bewogen am Ende die Behörde, diese Mittheilung auf die beiden Mitvororte zu beschränken. Freilich wurde dann dieses Stillschweigen von erbitterten Gegnern der eidgenössischen Regierungen zu einem argen Frevel mißbraucht, dessen verderbliche Folgen jedoch gerechter Weise auf Diejenigen zurückfiel, von denen er ausgegangen war.

Der König von Preußen nahm seinen Weg nach Verona durch die Schweiz, wo er unter dem Namen eines Grafen von Ruppin Anfangs Octobers in Neuenburg eintraf und aus Auftrag des Kleinen Rathes von Bern daselbst durch den Schultheißen von Wattenwyl und den Rathsherrn von Diesbach begrüßt wurde. Die Audienz der bernischen Abgeordneten war sehr schmeichelhaft und der König unterhielt sich lange und oft mit dem Schultheißen von Wattenwyl. Einige Wochen später sprach Graf Meuron in einer Zuschrift an den Bundesvorstand die Dankbezeugungen Friedrich Wilhelms für die Aufmerksamkeit, welche man ihm während seiner Durchreise bewiesen, allein zugleich auch die Erwartung desselben aus, daß die Schweiz Alles, was von ihr abhinge, dazu

---

nouvelle occasion, qui lui est offerte de l'assurer de l'intérêt qu'elle ne cesse de prendre au bien être et à la prospérité de la Confédération helvétique. Fruits de l'heureuse union et du parfait accord entre les parties, qui composent cet état, le repos et le bonheur de la Suisse trouveront, l'empereur aime à le croire, une nouvelle garantie dans la sagesse des mesures, que le gouvernement fédéral opposera pour sa part aux menées subversives, qui signalent l'époque actuelle, ainsi qu'aux individus, qui prennent à tâche d'en propager le principe et qui ont essayé de fixer en Suisse le foyer de leurs coupables intrigues.

beitragen würde, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und den Gesinnungen der hohen Verbündeten zu entsprechen [1]).

Mitte Octobers waren die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen in Verona versammelt, um sie her der Glanz und die Auswahl der europäischen Diplomatie. Auch ein Vertreter der Geldmacht, der Freiherr von Rothschild, hatte sich daselbst eingefunden, während hingegen der Graf Metaxa, Abgeordneter der neuen griechischen Centralregierung, geradezu schnöde zurückgewiesen wurde. Wohnten im Anfange der Einleitungsconferenzen nur die Hauptminister der fünf Großmächte, Metternich, Nesselrode, Hardenberg, Montmorency und Wellington, bei, so wurden hingegen, sobald es zur Behandlung der besondern Gegenstände kam, alle diejenigen Minister zugezogen, welche vorzugsweise genaue Kenntniß von jenen Gegenständen haben mußten. Einstimmig war auch hier der Ritter Genz zum Protokollführer ernannt worden, weil er dieses Amt bereits auf den frühern Congressen zur allgemeinen Zufriedenheit der hohen Diplomatie geführt hatte. Die Frage, ob man das in Spanien ausgebrochene demagogische Feuer mit sanften Mitteln möglichst dämpfen oder durch überwiegende Waffengewalt ersticken sollte, hatte jetzt den Vorrang. Die drei östlichen Mächte neigten zur gewaltsamen Unterdrückung hin, in Frankreich hingegen war man noch unentschieden, da der vorsichtige, vom Finanzstandpunkte ausgehende, Finanzminister von Villele dem Kriege abhold war, während der größte Theil des Hofes und die Ueberköniglichen, nebst der Geistlichkeit, ein lärmendes Kriegsgeschrei erhoben, das in dem Heere, mit Aussicht auf Beute und Beförderung, nicht ohne Anklang blieb. Auch die beiden französischen Bevollmächtigten in Verona, Montmorency und Chateaubriand, der Letztere damals Botschafter am brittischen

---

[1]) Rathsmanual Nr. 59, Nr. 458, 473, Sitzung vom 30. September, 7. October 1822. Graf von Meuron an den Bundespräsidenten von Reinhard, 28. November 1822.

Hofe, neigten ebenfalls zu diesen Ansichten hin, und zwar um so mehr, als am 24. October aus Spanien eine unter dem Einflusse der Uebervolksthümlichen ertheilte Antwort eintraf, welche in Betreff des wichtigen Punktes einer nach dem Wunsche der Großmächte vorzunehmenden Veränderung in dem Grundgesetze völlig verneinend lautete. Diese letztere Antwort hatte die Absendung eines Ultimatums zur Folge, bei dessen Verwerfung die Gesandten aus Spanien abberufen, die Cortes nicht weiter anerkannt, und Frankreich, welches dazu hinlängliche Streitkräfte und Hülfsmittel besaß, die Führung des Krieges überlassen wurde, wie man sie in Italien Oesterreich überlassen hatte. In dem letztern Lande glaubte man hingegen eine Milderung der fremden Besetzungslast eintreten lassen zu können, so daß der Abzug der Oesterreicher aus Piemont am 31. December 1822 anfangen und mit der Räumung von Alessandrien am 30. September beendigt werden sollte. Im Königreiche beider Sicilien aber glaubte man das fremde Heer um siebenzehntausend Mann vermindern zu können. Von diesen Ergebnissen gaben die Minister von Oesterreich, Rußland und Preußen vermittelst eines in den Zeitungen eingerückten Kreisschreibens vom 4. December 1822 ihren Gesandtschaften Kenntniß, welches dem europäischen Publikum gegenüber für ein Manifest des Congresses gelten konnte. Allein man sprach sich in demselben auch über den Aufstand der Griechen aus, über den man, weil er gleichzeitig mit den Umwälzungen in Italien und auf der pyrenäischen Halbinsel Statt gefunden, ebenso das Verwerfungsurtheil aussprach, wie über jene. Die Schilderung aber, die man von Spanien und den daselbst vorherrschenden Umwälzungsgräueln entwarf und die verkündigte Rückberufung der Gesandtschaften von Madrid bezeichnete die Stellung, welche gegenüber der pyrenäischen Halbinsel eingenommen werden sollte, wohl hinlänglich. Man forderte alle Regierungen im Namen ihres eigenen höchsten Interesses, im Namen der gesellschaftlichen Ordnung, deren Erhaltung es galt und im Namen der künftigen Geschlechter zur Mitwirkung auf,

und hatte das Vertrauen, allenthalben in Denen, welche die oberste Gewalt, in welchen Formen es auch sein mochte, bekleideten, ächte Bundesgenossen zu finden [1]). Nur England hatte sich beständig theilnahmlos erklärt. Daß in Verona noch manches Andere in vertrauten Gesprächen und vielleicht mehr oder weniger amtlich besprochen wurde, verstand sich zwar von selbst, wurde aber durch einige spätere Begebenheiten außer allen Zweifel gesetzt.

Fünftes Kapitel.

Vorort Bern 1823 und 1824.

Die Zeit der eidgenössischen Leitung Zürichs war bereits verflossen, und nach Bern übergegangen, als das merkwürdige, von dem Congresse von Verona ausgehende, Aktenstück über die Alpen gelangte. Die Gesandten von Oesterreich, Rußland und Preußen überbrachten die amtliche Ausfertigung dem neuen Bundeshaupte persönlich, ohne begleitende Noten, erhoben aber in den darüber gehaltenen Unterredungen wieder die frühern Beschwerden über Mißbrauch der Oeffentlichkeit, unschicklichen Ton der Zeitungsblätter und Duldung solcher Fremden, welche sich gegen die in andern, zumal benachbarten, Ländern bestehende Staatsordnung in ein entschiedenes Verhältniß feindseligen Widerspruches gesetzt hätten, und dem zu Folge von der Schweiz aus gefährliche Umtriebe bewerkstelligten [2]).

---

[1]) Kreisschreiben des Fürsten von Metternich, des Grafen Nesselrode und des Grafen Bernstorf an die österreichischen, russischen und preußischen Gesandtschaften. Verona, den 14. December 1822.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 13. Jenner 1823, Nr. 33.

Der Schultheiß Niklaus Rudolf von Wattenwyl war, wie sein Amtsgenosse von Mülinen, dreiundsechszig Jahre alt, als er zum vierten Male die Leitung der Bundesangelegenheiten übernahm; seine Kraft war noch ungeschwächt, während hingegen Alter und Erfahrung manches früher Schroffere in seiner Weise und seinem Benehmen gemildert hatten. Sein Einfluß in der bernischen Regierung war noch groß, obschon er durch das Anschließen eines Theiles der bernischen Aristokratie an die Gesinnungen und die Handlungsweise der Ueberköniglichen erschüttert zu werden drohte. Aber der Uebertritt des Herrn von Haller zur katholischen Kirche schien im Gegentheil seiner Meinung als derjenigen eines ächten Protestanten wieder das Uebergewicht zu geben. Die innern Angelegenheiten des Freistaates Bern gingen ihren ruhigen Entwickelungsgang, so weit als es mit den damaligen Verhältnissen und den damals vorherrschenden Begriffen verträglich war. Die Regierung hatte den verurtheilten Oberländern, nachdem sie die erste Hälfte der Kosten bezahlt, die zweite Hälfte erlassen [1]). Im Innern derselben zeigte sich bis jetzt keine Spaltung. Die Verbesserung des Civilgesetzbuches deutete auf Hinneigung zu vernünftigem Fortschritt.

Eines der ersten Geschäfte, mit denen sich der Geheime Rath von Bern im Jahre 1823 zu befassen hatte, war die Retorsionsangelegenheit; und zwar beschloß er, die Leitung der Vollziehung als Vorort zu übernehmen, was geradezu im Widerspruche mit dem frühern Verfahren des Vorortes Zürich war, wie denn auch der eidgenössische Kanzler Mousson seine Bedenken gegen diesen Beschluß vorzutragen für Pflicht hielt [2]). Wallis hatte den Eintritt in das Concordat abgelehnt; da es nichts in Frankreich einzuführen hatte, so waren ihm die dortigen Einfuhrverbote gleichgültig, und es sah in dem theilweisen Vertrage nichts als Schwierigkeiten. Genf erklärte in einem Kreisschreiben vom 1. Februar, daß es die Maßregel sowohl

---

[1]) Rathsmanual Nr. 56, S. 85, Sitzung vom 16. Mai 1823.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 13. Jenner 1823, Nr. 37.

für sich selbst als für die ganze Eidgenossenschaft für verderblich halte, und verwahrte und beschwerte sich besonders lebhaft gegen die Belegung von Waaren, welche nicht aus Frankreich kämen. In ähnlichem Sinne schrieb Basel an den Vorort: das schon so viel besprochene Retorsionsconcordat, dieser Same der Spannung und Spaltung zwischen Bundesgenossen, die nur in Einigkeit und festem Zusammenhalten ihre Stärke zu suchen hätten, sei nun, wie man es vorausgesehen und befürchtet, nicht nur seinem Inhalte nach in's Leben getreten, sondern auch von verschiedenen Seiten in eine ausgedehntere, beinahe feindselige, Vollziehung übergegangen. Daher möchte man seine Vorstellungen einer neuen Prüfung unterwerfen und seinen Beschwerden möglichst abzuhelfen suchen, damit die allenfalls zu verabredenden Maßregeln in den Schranken eines solchen Concordates verblieben, dessen Bestimmungen so wenig mit dem Artikel XI desselben, als mit den Rechten anderer Kantone, im Widerspruche lägen [1]). Die Maßregel war verfehlt, das ließ sich nicht läugnen und nur die gekränkte Eigenliebe hinderte jetzt, davon zurückzukommen.

Die Rückberufung des spanischen Gesandten Don Ludwig Martinez Viergol, weil die Cortes aus ökonomischen Rücksichten die Gesandtschaft in der Eidgenossenschaft eingehen lassen wollten, und sein wenige Tage darauf erfolgter plötzlicher Tod machten in Bern, wo er allgemein geachtet war, einen traurigen Eindruck. Aber noch weit schmerzlicher wurde das dortige Publikum durch die Gerüchte von der Rückberufung des allgemein beliebten Grafen August von Talleyrand berührt, der sich nicht nur in seiner eigentlichen diplomatischen Stellung in schwierigen Zeiten vielerlei Verdienste um die Eidgenossenschaft erworben, sondern auch in mancher Beziehung auf das gesellige Leben gewirkt hatte. Es war jetzt in Paris viel die Rede von seiner Ersetzung durch den bisherigen Gesandten in Hannover, den Marquis von Moustier, der diese

---

[1]) Die Regierung von Basel an den vorörtlichen Staatsrath von Bern 19. März 1823.

Angelegenheit seit längerer Zeit in Paris emsig betrieb [1]). Eine Hofpartei, diejenige einer unbeschränkten monarchischen Gewalt, die nämliche, welche den Krieg gegen Spanien betrieb, war jetzt im Ministerium vorherrschend, und steuerte, durch einen bedeutenden Zuwachs in der Kammer der Abgeordneten noch mehr verstärkt, darauf hin, alle Aemter durch ihr gleichgesinnte Männer oder vielmehr durch ergebene Werkzeuge zu besetzen. Bei der Abänderung der französischen Gesandtschaft in der Schweiz schien vorzüglich die Absicht obzuwalten, durch Aufregung von Meinungen größern Einfluß auf dieses Land zu gewinnen, dasselbe für gewisse Zwecke einer neuen Staatenrestauration empfänglich zu machen, und die freie und friedliche Bevölkerung desselben, welche man bei allen künftigen Erschütterungen Europa's für neutral und unverletzlich erklärt hatte, im Sinne einseitiger und übertriebener monarchischer Grundsätze zu bearbeiten. Herr von Talleyrand hingegen suchte in Paris durch seine Freunde die Beibehaltung bei seiner bisherigen Stelle zu bewirken, und dem Vororte schien es, da man die Sache noch nicht für abgemacht hielt, nicht außer Ortes, einen Schritt für ihn zu thun. Daher ertheilte der Bundespräsident, nachdem er die Meinung der Mitglieder des Geheimen Rathes eingeholt, dem Herrn von Tschann in einer vertraulichen Zuschrift den Auftrag, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, jetzt Vicomte von Chateaubriand, mündlich den Wunsch zu erkennen zu geben, daß die Abberufung eines mit Recht geachteten und geschätzten Gesandten, zumal in dem jetzigen wichtigen Zeitpunkte, nicht Statt finden möchte [2]). Chateaubriand verhehlte indessen die Absicht, dem Grafen von Talleyrand eine andere Bestimmung zu geben, keineswegs, und entgegnete auf die Bemerkung Tschanns, daß derselbe mit der langsamen und verwickelten Form der eidgenössischen Verhandlungen sehr

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, vom 19. Februar 1823.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 27. Februar 1823, Nr. 178.

vertraut sei; die Wünsche des Vorortes wären jedenfalls für den Grafen sehr ehrenvoll und müßten ihm bei fernern Verwendungen zur Empfehlung dienen; allein gerade der Umstand, daß er seit so langer Zeit und unter so abweichenden Verhältnissen in der Schweiz geblieben, sei jetzt ein Grund für seine Versetzung. Der schweizerische Geschäftsträger aber, da es ihm nicht entging, daß die Sache so viel als entschieden war, drang nicht weiter in den französischen Minister [1]). Die Rede, welche der Fürst Talleyrand in der Pairskammer gegen den spanischen Krieg gehalten, hatte nicht wenig dazu beigetragen, seinem Verwandten, dem Grafen August und dessen Bruder, dem Baron von Talleyrand, der gleichfalls abberufen worden war, die Ungnade des Ministeriums und des Hofes zuzuziehen. Auch das Zustandekommen des Retorsionsconcordates hatte seine Stellung verschlimmert, indem die Gegner des Grafen August behaupteten, die Erkaltung der Anhänglichkeit der Schweizer sei vorzüglich dem Mangel an Gewandtheit und gutem Willen des Gesandten zuzuschreiben. Die beabsichtigte Veränderung fand jedoch erst Ende Mai's Statt. In den ersten Tagen des Juni überreichte Graf August Talleyrand eine Note, in der er die Abberufung von seiner Stelle und die Ernennung seines Nachfolgers in gleicher Eigenschaft, als bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter, des Marquis de Moustier, bisherigen Gesandten in Hannover, anzeigte und bis zu dessen Ankunft den Legationssecretär von Failly als Geschäftsträger beglaubigte. Graf Talleyrand nahm bei diesem Anlasse rührenden Abschied von einem Lande, in dem er während fünfzehn Jahren mannigfaltige Zeichen der Achtung und Zuneigung empfangen hatte, und ein ehrenvolles Andenken hinterließ, und sprach aufrichtige Wünsche für dessen Wohl aus [2]).

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, 8. März 1823.

[2]) Graf August von Talleyrand an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, 4. Juni 1823:

» J'ai l'honneur d'annoncer à Votre Excellence que le roi a jugé à propos de me rappeler et qu'il a nommé pour son ministre

Von Seite des Vorortes wurde dem Abgehenden ebenfalls in angemessenen Ausdrücken die Versicherung ertheilt, daß sein Andenken der Schweiz theuer bleiben und von ihr in hohen Ehren behalten werden sollte.

Auch der Ritter Courtois d'Arcollières, welcher wegen Gesundheit die Schweiz verlassen, kehrte nicht wieder. Hier sollten ebenfalls von der Schweiz aus ergangene Umtriebe, wie man behauptet, eines Mitgliedes des diplomatischen Corps zu seiner Abberufung mitgewirkt haben, weil er die piemontesischen Flüchtlinge nicht heftig und rücksichtlos genug verfolgte. Ihn ersetzte der Ritter Bazin de Chanay, ein Mann, dessen feuriger und zugleich düsterer Blick eine zu solchem Geschäfte weit geeignetere Gemüthsart verrieth. Weit lieber sah man hingegen die Ersetzung des Herrn Wynn, des Nachfolgers des Herrn Stratford Canning, durch Herrn Vaughan, einen einsichtsvollen, rechtlichen und wohlwollenden Mann, der in diesen für die Schweiz bedenklichen Zeitläufen nicht ohne günstige Einwirkung blieb.

---

plénipotentiaire et envoyé extraordinaire Monsieur le marquis de Moustier, qui était à Hanovre du même caractère.

» Je n'entreprendrai pas de peindre à Votre Excellence tous mes regrets de quitter une ambassade, où j'ai été si heureux pendant quinze ans de ma vie, ni de lui dire combien mon cœur est pénétré des marques sans nombre d'amitié, que Madame de Talleyrand, ma famille et moi, nous avons reçu en Suisse particulièrement de Votre Excellence et de tous les Bernois. Quand un sentiment pénible nous affecte trop vivement, il est souvent impossible à exprimer.

» J'emporte au moins en partant la consolation de laisser la Suisse tranquille et heureuse. Croiez, Monsieur le président, qu'après les vœux que je fais pour le bonheur du roi, pour celui de la France, il n'en est pas de plus ardent, que ceux que je forme pour la prospérité de votre pays. Veuillez je vous prie assurer tous vos concitoyens, que s'ils n'ont plus pour ministre Monsieur de Talleyrand, ils sont toujours surs de trouver en lui un véritable ami.

Der Krieg gegen Spanien schien entschieden. Die Rede des Königs von Frankreich bei Eröffnung der Kammern klang sehr unternehmend. Hunderttausend Franzosen waren bereit, unter den Befehlen eines königlichen Prinzen den Thron eines Enkels Heinrich IV. zu stützen. Die Obersten der Schweizer-Garde erhielten den Befehl, jeder das dritte Bataillon des betreffenden Regiments in wenigen Tagen gegen die Grenze aufbrechen zu lassen. Das zwischen den beiden Gardeobersten gezogene Loos hatte den Grafen Courten zum Befehlshaber der zwei in's Feld ziehenden Bataillone bestimmt, von denen jedes auf den Fuß von siebenhundertundzwei Feuergewehren ergänzt wurde. Von den Oberstlieutenants war keiner zum Aufbruche befehligt. Man hielt es jetzt für dringend, die Sache wegen des Rangstreites zu erledigen, weßwegen Tschann dem Vicomte Chateaubriand eine Note eingabe, welche jedoch vor der Hand bloß ein schmeichelhaft vertröstendes Schreiben Ludwigs XVIII. zur Folge hatte.

Seit einiger Zeit sah man eine Menge Reisender sonderbaren fremden Ansehens, größtentheils unbekannt mit den Sprachen des mittlern und westlichen Europa's, über die deutsche Grenze nach der Schweiz kommen, die sich meistens im Zustande der traurigsten Entblößung befanden. Diese Unglücklichen waren entweder nach Odessa geflüchtete Griechen, die man dort anfangs gastfreundlich aufgenommen hatte, und die sich lange in der Unmöglichkeit befanden, von dorther in ihre Heimath zurückzukehren, oder es waren zersprengte Krieger der Schaar des Fürsten Ypsilanty und Anderer, welche dem türkischen Joche in der Moldau und Wallachei zu entgehen suchten. In Folge der neuen überraschenden Wendung der Politik großer europäischer Staaten, welche doch in dem heiligen Bunde das Symbol des Christenthums zum Banner aufpflanzte, jetzt aber die unter der Fahne des Kreuzes für ihre Freiheit kämpfenden Hellenen für Rebellen, die ottomanische Pforte hingegen für die rechtmäßige Regierung Griechenlands erklärten, waren jene Unglücklichen ohne Schonung und ohne Hülfe aus den russischen und österreichischen Provinzen

vertrieben worden. In Deutschland war ihnen manche freundliche Unterstützung zugekommen, und auch in der Schweiz hatten ihr trauriges Schicksal und ihre Eigenschaft als christliche Glaubensgenossen lebhafte Theilnahme erregt. Ihr Zug ging nach den Kantonen Waadt und Genf, in der Absicht, da Piemont und die Lombardie ihnen verschlossen waren, und sie hiemit keinen italienischen Seehafen erreichen konnten, durch das französische Gebiet nach Marseille zu reisen, um sich daselbst nach Griechenland einzuschiffen. Es war aber noch sehr zweifelhaft, ob und wie lange sie in Frankreich geduldet werden dürften. Zwar hatte der Freiherr von Krudener aus menschenfreundlicher Gesinnung ihnen bis jetzt Pässe ertheilt und die französische Gesandtschaft dieselben visirt. Allein beide besorgten, in kurzer Zeit durch bestimmte Befehle daran verhindert zu werden. Wirklich erfuhr der Bundesvorstand durch den französischen Gesandten, daß demselben aus Paris die bestimmte Weisung zugekommen sei, den griechischen Flüchtlingen keine Pässe mehr zu ertheilen oder zu visiren. Eine ähnliche Weisung zeigte auch der sardinische Geschäftsträger, Courtois d'Arcollières, an. Da die griechischen Flüchtlinge, einhundertundvierzig an der Zahl, aus Rußland und mit Pässen des Gouverneurs der neurussischen Provinzen in Odessa nach Deutschland gekommen waren, die man ihnen in Stuttgart umgetauscht hatte, so beschloß der vorörtliche Geheime Rath, ein dringendes Ersuchen an den russischen Geschäftsträger zu richten, daß er den russischen Botschafter in Paris bewegen möchte, sich bei der französischen Regierung dafür zu verwenden, daß jenen Flüchtlingen gestattet werde, ihren Heimweg über Marseille zu nehmen, wohin ihre von kaiserlich russischen Behörden herrührenden Pässe lauteten. So erhielt auch Herr von Tschann den Auftrag, sich bei dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten für diesen Gegenstand zu verwenden. Alle Schritte des Geschäftsträgers, sowohl bei dem Präsidenten des Ministerrathes als bei dem Seeminister und bei dem Herzoge von Rauzan, Director der politischen Arbeiten,

blieben jedoch vergeblich. Die Polizei war allzu sehr gegen die griechischen Flüchtlinge eingenommen. Man hatte ihr nämlich vorgegeben, die gegenwärtig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge seien nur die Spitze einer Colonne, und wenn man diese durchziehen ließe, so würden sogleich andere in großer Menge nachfolgen. Zugleich schien man auch an der Aechtheit ihrer Nationalität zu zweifeln, und die meisten derselben für verkleidete Philhellenen zu halten, welche auf Abentheuer ausgingen und sie auch unterwegs nicht scheuten. Ja, man setzte sogar voraus, es seien nicht nur schlechte, für die öffentliche Sicherheit gefährliche Menschen, sondern eigentliche Umwälzungsmänner, die sich in der Absicht in Marseille einschifften, um an dem Kampfe in Spanien Theil zu nehmen. Später gelang es jedoch, diese Ansichten etwas zu mildern, und der französische Gesandte zeigte im Mai an, daß es den griechischen Flüchtlingen zwar nur auf einer einzigen genau bezeichneten Straße und nie mehr als vier zusammen gestattet sei, über Lyon nach Marseille zu ziehen, wo nie mehr als zwanzig auf einmal die Abfahrt eines Schiffes abwarten durften. Diese Zahl wurde jedoch später auf das Doppelte vermehrt [1], und so fand dann auch der Strom allmälig wieder seinen Abfluß. Die Leistungen der Schweizer für diese Unglücklichen waren indessen sehr bedeutend gewesen, während von Zschokke nach den von ihm veröffentlichten Rechnungen über vierzehnhundert Feuergewehre nach Griechenland gesendet worden waren.

Im Februar hatte Herr von Tschann dem vorörtlichen Geheimen Rathe ein wichtiges Aktenstück mitgetheilt, welches auf mancherlei Spannung in den höhern politischen Regionen deutete. Es war dieses eine merkwürdige Note der königlich

---

[1] Vorörtliches Protokoll vom 6., 24. März, 14. April, 12. Mai, 4. Juni 1823, Nr. 162, 163, 186, 254, 336, 413, 525. Zuschrift des Herrn von Tschann an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, 12. April 1823. Zuschrift des Grafen von Talleyrand an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, vom 2. Juni 1823.

würtembergischen Regierung an ihre diplomatischen Agenten im Auslande, welche die von den großen Continentalmächten am Congresse zu Verona, ohne Theilnahme der Staaten zweiten und dritten Ranges, gefaßten Beschlüsse als für diese letztern kränkend darstellte. Sie schien nicht zu öffentlicher Bekanntmachung bestimmt gewesen zu sein, sondern die so großes Aufsehen erregende Offenkundigkeit, die für Würtemberg mancherlei unangenehme Folgen hatte, nur durch das Versehen oder die Unvorsichtigkeit des würtembergischen Gesandten in Berlin erhalten zu haben. Der Geheime Rath von Bern hatte es sich bei der Uebernahme der vorörtlichen Leitung keineswegs verhehlt, daß diese Uebernahme allerdings in einer verhängnißvollen Zeit Statt finde. Durch ein vorsichtiges Benehmen hoffte er unangenehme Verwickelungen zu verhüten und durch eine biedere Handlungsweise das der Schweiz billig gebührende Vertrauen allgemein und ungeschwächt zu erhalten. Selbst da, wo Beweise der Freundschaft und Rücksichten verlangt wurden, deren Gewährung mit der unbefangenen Stellung des eidgenössischen Freistaates verträglich wären, glaubte er dieselbe nicht verweigern zu sollen, damit bei den fremden Mächten kein Zweifel über die dankbare Anerkennung des frühern Wohlwollens, so wie über den Werth obwalte, den die Eidgenossenschaft auf die ungetrübte Fortdauer desselben setze. Hiermit verband indessen die Regierung von Bern den eben so festen Entschluß, jene nie zu vergebenden Rechte, welche nach ihrer Ansicht die Ruhe und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft begründen, ihre Selbstständigkeit und Neutralität, die Unverletzbarkeit ihres Gebietes sowohl als die Aufrechthaltung ihrer Verfassungen, wenn es die Umstände erfordern sollten, kräftig und standhaft zu behaupten, und jede dieselbe gefährdende Zumuthung beharrlich abzulehnen. Die Aeußerungen der Gesandten von Oesterreich, Rußland und Preußen bei Anlaß der Ueberreichung des Rundschreibens von Verona hatten die Veranlassung zu einem Kreisschreiben gegeben, in welchem der vorörtliche Geheime Rath den eidgenössischen Regierungen sowohl die Nothwendigkeit

einer nähern Beaufsichtigung der Presse, als einer größern Vorsicht rücksichtlich verdächtiger Fremdlinge vorstellte. Aus allen Kantonen erhielt er Zusicherungen wachsamer Vorsicht und eifriger Mitwirkung. Der Vorort begnügte sich indessen nicht mit dieser allgemeinen Ermahnung, sondern wendete sich noch mit besondern Erinnerungen an einzelne Stände, deren öffentliche Blätter über auswärtige Angelegenheiten solche Wünsche und Ansichten verriethen, die leicht als Aeußerungen eines unzeitigen Parteieifers und unklugen Oppositionsgeistes erscheinen mochten. Die auffallende Aufmerksamkeit der Diplomatie auf die Zeitschriften und der bestimmter darüber ausgesprochene Tadel bei Annäherung entscheidender Ereignisse gaben der Vermuthung Raum, daß die Cabinete des heiligen Bundes zu Verona auch besonders ihren Blick auf die Schweiz gerichtet und dort sehr ungünstige Eindrücke Eingang gefunden hätten, welche weder die Lage noch die allgemeine Stimmung der Eidgenossenschaft zu rechtfertigen schienen.

Von Bünden aus hatte sich eine Abordnung wegen der Veltliner-Confiscasache zu dem Kaiser von Oesterreich nach Verona begeben. Der Kaiser hatte ihr sein Mißfallen über die Aufnahme mailändischer und piemontesischer Flüchtlinge bezeugt, und es für die innere Ruhe dieses Staates bedenklich gefunden, wenn Leute von solchen Gesinnungen in den Fall gesetzt würden, ihre Grundsätze unter den Einwohnern zu verbreiten, da solche leicht dadurch verleitet werden könnten, sich selbst gegen die Landesobrigkeiten aufzulehnen, und dadurch Unruhen zu veranlassen, bei welchen die benachbarten monarchischen Staaten keine müßigen Zuschauer bleiben würden. Ja, der Kaiser sagte sogar unumwunden, daß, wenn sich je so etwas in der Schweiz ereignen sollte, seine Verbündeten ihn auffordern würden, das Land zu besetzen, wenn er es auch nicht um seiner eigenen Staaten willen zu thun für nothwendig erachten sollte. Herr von Albertini bat den Fürsten, zu bedenken, wie schwierig, ja beinahe unmöglich, es in republikanischen Verfassungen sei, sich des Einwanderns und Aufenthaltes solcher Ausländer zu entledigen, welche der

Regierung nicht schon als gefährlich bezeichnet seien, und deren persönliches Betragen ihr selbst keine Ursache zur Verweisung darbiete. Se. Majestät wüßten am beßten, daß es nie in den Grundsätzen der Eidgenossen gelegen habe, Umwälzungen zu befördern, sondern daß sie sich stets als gute Nachbarn bewiesen hätten, die das Glück und die Ruhe anderer Staaten wünschten, wenn es auch nicht immer in ihren Kräften stehe, dazu thätig mitzuwirken. Wenn je, wider Erwarten, Klagen gegen den Kanton Graubünden insbesondere vorliegen sollten, glaube er, der Abgeordnete, Namens der dortigen Regierung, die Abhülfe jeder ihr bekannt gemachten gegründeten Beschwerde zusichern zu können. Es sei nicht von der Gesinnung der Inländer, sondern von der Duldung der Ausländer die Rede, erwiederte der österreichische Monarch, und es möge sein, daß diese nicht Statt finde, allein es sei nicht so in allen Kantonen; die Schweizer seien jetzt nicht mehr die alten Schweizer, sondern sie hätten auch Italiener und Franzosen bei sich. Im Verfolge des Gespräches ließ der Kaiser übrigens auch der Treue der Eidgenossen Gerechtigkeit widerfahren und versicherte, daß es ihm leid thun würde, das gute Einverständniß gestört zu sehen, und daß er eben darum geglaubt habe, sich bei Anlaß der gegenwärtigen Audienz freimüthig gegen die Eidgenossenschaft aussprechen zu sollen [1]).

Die Gerüchte von dieser Unterredung waren mit mancher Vermehrung und Entstellungen in's Publikum gedrungen. Gleichzeitig wurde manches Andere von neuen Planen in Ansehung der Schweiz, von bevorstehenden wichtigen Eröffnungen, sogar von militärischer Besetzung ihres Gebietes, mehr und mehr besprochen. In den Monaten Februar und März aber war ein auffallendes Zunehmen des Mißtrauens von Seite Frankreichs nicht zu verkennen. Nicht allein waren in benachbarten Departementen höchst sonderbare Gerüchte im Umlaufe, sondern die Behörden selbst zeigten Verdacht und

---

[1]) Bericht des Herrn Daniel von Salis im vorörtlichen Protokoll vom 24. März 1823, Nr. 251.

verstärkten die Grenzaufsicht, als ob von der Schweiz her irgend eine Gefahr drohte; in einer nahe liegenden Festung wurden sogar kriegerische Anordnungen getroffen, um sich, wie es hieß, gegen allfällige Unternehmungen der Feinde des Königs, welche sich in der Schweiz sammelten, vollkommen sicherzustellen. Auf solche irrige Voraussetzungen gefußt, gingen Berichte der Grenzbehörden nach Paris ab, kamen Befehle von dorther zurück, und als der eidgenössische Geschäftsträger, vom Vororte beauftragt, Aufklärung über diese Vorfälle begehrte, läugneten es die Minister nicht, daß verschiedene Nachrichten aus der Schweiz Beunruhigung verursacht hätten, setzten aber der Versicherung ihrer völligen Unrichtigkeit weder die Behauptung des Gegentheiles, noch überhaupt irgend eine auf Thatsachen gegründete oder bestimmt gefaßte ungünstige Ueberzeugung entgegen [1]).

Ende März trafen Couriere sowohl aus Wien als aus Mailand bei dem österreichischen Gesandten ein, der sich am Vormittage des 31. März zu dem Bundespräsidenten begab und ihm eröffnete, daß er von dem Fürsten Staatskanzler von Metternich eine ausführliche und mit verschiedenen Noten und Belegen versehene Denkschrift empfangen habe, worin wichtige Beschwerden gegen die Eidgenossenschaft entwickelt würden. „Die Schweiz," so drückte man sich in derselben aus, „sollte niemals vergessen, daß es hauptsächlich das „Wohlwollen der verbündeten Mächte sei, dem sie den Genuß „ihres dermaligen Friedens und Glückes, so wie die feierliche „Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit zu verdanken habe. „Indessen müsse das österreichische Ministerium wahrnehmen, „daß ihre Erkenntlichkeit und ihre Sorge für die Erhaltung „so wichtiger Interessen sehr schwach sei; daß sie vielmehr „seit einigen Jahren eine entschiedene Hinneigung zu solchen „revolutionären Grundsätzen zeige, deren Unterdrückung sie „sich, gleich wie um ihrer innern Ruhe willen, so auch in

---

[1]) Bericht des Bundespräsidenten von Wattenwyl in der ersten Sitzung der Tagsatzung. Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1823.

„Hinsicht auf ihre Stellung zum europäischen Staatenbunde „zum angelegensten Bestreben hätte machen sollen; daß sie „einen solchen verdorbenen Geist habe überhandnehmen lassen, „der bereits, als den Absichten derjenigen hohen Mächte „widerstrebend, erscheine, deren ungetheilte Sorge auf der „Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, der öffentlichen „Gewalten und der wahren Wohlfahrt aller Staaten gerichtet „sei. Bei Anlaß der Umwälzung in Neapel, der aufrühri„schen Bewegungen in Piemont und der in der Lombardie „entsponnenen Complotte sei die Parteilichkeit der Schweiz für „die Urheber und Mitschuldigen solcher frevelhafter Eingriffe „vollends an den Tag gekommen. Diese Menschen hätten „Aufnahme, Duldung, ja nicht selten offenbaren Schutz ge„funden. Vergeblich sei ihre Wegweisung und die Verhaftung „einiger Hauptschuldigen begehrt worden. Die freundschaft„lichsten, dringendsten Vorstellungen seien durch leere Ver„sicherungen erwiedert worden und ganz ohne Erfolg geblieben. „Im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo der gegen die spanische „Revolution erklärte Krieg in Frankreich eine große Bewegung „der Gemüther hervorbringe, und auch in andern Ländern, „besonders in Italien, den Feinden der Ruhe und Ordnung „zum Loosungszeichen für erneuerte Thätigkeit diene, gingen „in der Schweiz Dinge vor, die den Continentalmächten nur „allzu sehr Stoff zu begründeten Besorgnissen bieten müßten. „Die Flüchtlinge aus den Staaten von Sardinien, der „Lombardie und Neapel, Menschen, die gesetzmäßig verurtheilt „oder gerichtlich verfolgt seien, überwiesene oder geheime Ver„schwörer, vereint mit Mißvergnügten aus Frankreich und „Abentheuern aus allen Ländern, verdoppelten ihre Anstren„gungen und Umtriebe, um im ersten günstigen Augenblick „die verabscheuenswürdigsten Zwecke zu erringen. Die Kan„tone Genf, Waadt und Wallis seien der Hauptsitz dieser „Umtriebe. Auch mit Basel und Aargau beständen Verbin„dungen. Ein leitender Ausschuß wechsle seinen Versamm„lungsort in der Regel zwischen Waadt und Aargau, und „habe sich auch einige Male in Bern vereinigt. Tessin und

„Graubünden hätten durch Zulassung ordnungswidriger Paß-
„ertheilungen einige Male mitgewirkt. In der ganzen Schweiz
„dienten die maureriſchen Verbindungen dieſen Umtrieben zur
„Stütze. Die Verbindungen der Verſchwornen unter einander
„ſelbſt und mit denjenigen Ländern, wo ſie ihre Plane zu
„verwirklichen hofften, hätten in den allerneueſten Tagen noch
„viel größere Ausdehnung und Thätigkeit gewonnen. Sie
„machten ſich insbeſondere zum Geſchäfte, gefährliche Be-
„wegungen und beunruhigende Auftritte auf den Fall hin
„vorzubereiten, wo der Krieg in Spanien ſich in die Länge
„ziehen und etwa dem einen oder andern für die Feinde aller
„Ordnung erwünſchten Glückswechſel unterworfen ſein ſollte.
„Allein ſie beſchränkten ſich nicht bloß auf innigen Zuſammen-
„hang, auf Briefwechſel und Umtriebe; ſie rüſteten vielmehr
„die Mittel, um die beabſichtigten Aufſtände in Frankreich,
„Piemont und der Lombardie im Falle des Ausbruches durch
„offene Gewalt zu unterſtützen. Zu dem Ende werde ein
„revolutionärer Bund errichtet; es bildeten ſich kriegeriſche
„Banden, es geſchähen Ankäufe von Waffen und Munition.
„Nicht nur fremde Flüchtlinge und Mißvergnügte, deren die
„Schweiz eine gewiſſe Anzahl beherberge, ſeien bei dieſer
„verbrecheriſchen Genoſſenſchaft betheiligt. — Die Mächte des
„Feſtlandes und beſonders Oeſterreich könnten einen ſolchen
„Zuſtand der Dinge nicht länger mit Gleichgültigkeit anſehen;
„ihre eigene Sicherheit verpflichte ſie zur Dazwiſchenkunft.
„Auf den Fall, wo in vertraulicher Unterredung mit dem
„vorörtlichen Präſidium dieſes letztere die Wahrheit der That-
„ſachen in Zweifel ziehen wollte, ſei der kaiſerl. königl. Ge-
„ſandte beauftragt, zu erwiedern, daß das öſterreichiſche
„Cabinet vom größten Theile derſelben ganz zuverläßige
„Kenntniß habe, und daß alle aus Quellen geſchöpft ſeien,
„welche vollkommenen Glauben verdienten. Sollten hinwieder
„der Geiſt republikaniſcher Inſtitutionen, die Rechte eines
„neutralen Staates, die verhältnißmäßige Beſchränktheit der-
„jenigen Beaufſichtigungs- und Vollziehungsmittel vorgeſtellt
„werden, die den ſchweizeriſchen Regierungen für höhere

„Staatspolizeizwecke zu Gebote stünden, so müsse der Gesandte „solche Einwürfe durch die Erklärung zurückweisen, daß die „Nachsicht des republikanischen Duldungsgeistes in einem so „schwierigen Zeitpunkte nothwendiger Weise eine heilsame „Einschränkung erleiden müsse; daß die Grundsätze der „Neutralität keine Anwendung auf Friedensstörer fänden, „daß der Schutz, welcher thätigen und gefährlichen Feinden „zugestanden würde, sogar den Charakter feindseliger Parteiung „an sich trüge; daß die höchsten Interessen der Schweiz die „Vermeidung auch des entferntesten Anscheines geböten, als „ob ihre Institutionen von einem Geiste durchdrungen seien, „welcher den Absichten der hohen Monarchen, deren Freund„schaft ihr so große Vortheile zusicherte, offenbar widerstrebe, „oder von einer Schwäche behaftet, die sie unfähig mache, „gefährliche Verschwörungen gegen die Ruhe Europa's von „ihrem Grund und Boden abzuhalten; mit einem Worte „endlich, daß die eidgenössische Regierung sich gewiß mit „hinlänglicher Kraft versehen fände, in so fern sie selbige „gebrauchen wollte, daß es ihr aber vielmehr an gutem „Willen als an Mitteln zu fehlen schiene, und daß die Mächte „sich gezwungen sehen dürften, eben gegen diesen übeln Willen „selbst ihre Maßregeln zu ergreifen. Es hätten," wie der österreichische Gesandte am Schlusse bemerkte, „bereits auf „dem Congresse in Verona Verhandlungen Statt gehabt; die „Berathung sei seither in Paris von den Gesandten der ver„bündeten Mächte, vereint mit dem französischen Cabinet, „fortgesetzt worden, und die Ergebnisse würden den in der „Schweiz residirenden Gesandten dieser Mächte und durch sie „den eidgenössischen Behörden eröffnet werden" [1].

Diese hochwichtige Eröffnung des österreichischen Gesandten wurde mit Beziehung auf zu erwartende nähere Weisungen auch von den Geschäftsträgern von Rußland und Preußen

---

[1] Bericht des Bundespräsidenten von Wattenwyl in der ersten Sitzung der Tagsatzung. Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1823. Vorörtliches Protokoll vom 31. März 1823, Nr. 227.

unterstützt. Sie war indessen bloß als mündlich, vorläufig und nicht als amtlich zu betrachten, dennoch aber, wie ausdrücklich bemerkt wurde, auf förmliche, schon zu Verona gepflogene, Unterhandlungen gegründet, und mit der bestimmten Ankündigung amtlicher gemeinschaftlicher Erklärungen, ja sogar gemeinschaftlicher Maßregeln verbunden, wofern die Mächte dergleichen zu ihrer Sicherheit nothwendig erachten würden. Gefährdende Anträge für die Selbstständigkeit und Neutralität der Schweiz, so wie für die Unverletzbarkeit ihres Gebietes oder die Aufrechthaltung ihrer Staatseinrichtungen, kamen nicht zur Sprache. Hingegen übergab der Herr von Schraut Abschriften eines Verzeichnisses der Mitglieder eines angeblich wandernden Umwälzungsvereines, eines Verzeichnisses in die Schweiz geflüchteter Italiener, und einer Denkschrift über die Errichtung eines großen Umwälzungsvereines, der sich von Paris aus in andere Staaten verzweigen sollte. In weitern Unterredungen wurde auch noch verborgener Waffenvorräthe erwähnt, welche namentlich in den Kantonen Basel und Graubünden angehäuft worden sein sollten, so wie der Anstellung in politische Untersuchungen verwickelter Männer bei öffentlichen Lehranstalten [1]).

---

[1]) Bericht des Bundespräsidenten von Wattenwyl in der ersten Sitzung der Tagsatzung. Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1823. Vorörtliches Protokoll vom 31. März 1823, Nr. 227.

Copie der durch die österreichische Gesandtschaft den 31. März 1823 eingelegten Anzeige:

»Ensuite d'une circulaire émanée par le *Comité directeur* de Paris à tous les grands maîtres des chambres d'honneur et envoyée aux chefs des différentes ventes, une fédération vient d'être établie, et si elle n'est point réprimée, elle aura des suites funestes. Cette fédération est la même qui a obtenu de grands succès dans la révolution de Piémont; d'après les instructions tout *bon Cousin* prend le titre de décurion, et il est autorisé à recevoir pour son compte des confédérés, puis dans la classe des jeunes gens, ouvriers, soldats etc. Les fédérés ne connaissent nullement les mystères de la *Charbonnerie*, mais ils doivent

Alle diese Eröffnungen erwiederte der würdige Bundesvorstand mit angemessenen und nachdrücklichen Bemerkungen, welche besonders die muthmaßliche, äußerst große, Uebertreibung eines Theiles der geführten Beschwerden, und die

---

obéir aux ordres de leurs décurions. Les instructions des confédérés et leur sermens sont de la teneur suivante, savoir:

» 1) Tout fédéré jure de garder le plus profond silence sur l'existence de la fédération.

» 2) Tout fédéré (en Suisse) doit être muni de son fusil, giberne, cartouche, pour agir au premier signal, et d'après les ordres, qui lui seront transmis par le décurion, se rendre au lieu qui lui sera indiqué par le même, muni d'argent pour vivre cinq jours au moins. En France les fédérés seront tenus de s'armer d'armes courtes, piques ou de gros bâtons, et une grande partie de ces fédérés sont pris de préférence dans la classe des ouvriers, particulièrement à Lyon, où les admissions se font en grand nombre.

» 3) Comme le but de cette fédération est d'employer tous les moyens possibles pour détruire la tyrannie et faire triompher la liberté, en conséquence tout fédéré se lie d'amitié avec ses camarades par un serment très compliqué de verser son sang pour obtenir la liberté, et en même temps d'engager par tous leurs moyens, même avec de l'argent, les soldats qui se rendent à l'armée, de ne point se battre contre les Constitutionnels, ces moyens ont déjà obtenu quelques succès parmi les troupes, qui sont passées dans la ville de Lyon pour se rendre à l'armée. Cette fédération a déjà obtenu de grands succès à Lausanne, Morges, Rolle et Nyon et particulièrement à Genève, où les confédérés sont très nombreux.

» Les décurions correspondent avec leur sous-directeur. Celui-ci a quinze décurions sous ses ordres, et correspond avec un directeur, qui de son côté a aussi vingt sous-directeurs, et rend compte au directeur suprême, de manière que cette ramification embrasse une grande parties des villes et communes, et se trouve par conséquent une armée composée qui pourra agir au premier signal.«

Auf dem zahlreichen Verzeichnisse verdächtiger Fremder befanden sich unter andern Andeyane, der jetzt in Mailand verhaftet worden war, Kortüm und Rossi.

wahrscheinliche Grundlosigkeit anderer betrafen, wobei er auch die Umtriebe übelwollender Menschen berührte, welche durch Verdächtigung der Schweiz eine Mißstimmung gegen dieselbe zu erzeugen trachteten. Indessen schloß sich die Unterredung mit der Zusicherung des Herrn von Wattenwyl, daß er das Vernommene unverzüglich dem vorörtlichen Geheimen Rathe vortragen würde, der sich unausgesetzt und angelegentlichst bestreben werde, allfällig begründeten Beschwerden durch die nachdrücklichsten Ermahnungen und Maßregeln alle mögliche Rechnung zu tragen, so wie ihm natürlich auch vorbehalten sein müsse, im geeigneten Zeitpunkte die nöthigen Schritte zu thun, um unstatthafte Beschuldigungen durch einleuchtende Rechtfertigung von der Eidgenossenschaft abzulehnen [1]).

Die Lage der Dinge war an sich nicht die einfachste und deßhalb die Stellung des vorörtlichen Geheimen Rathes keineswegs ohne Schwierigkeit, wenn man die Verhältnisse und den Zustand des europäischen Festlandes in der letzten Zeit genauer erwog. Schien doch in einigen Staaten ein bis zum entschiedenen Umwälzungsschwindel gesteigerter Bewegungsdrang vorzuherrschen; in andern fand man eine dumpfe Gährung und eine Menge von Unzufriedenen herrührende Umtriebe, in Frankreich besonders eine sehr weit verbreitete Beunruhigung über mögliche Dauer und Wirkungen eines ziemlich unvolksthümlichen Krieges. Wenn man auch dem Umstande Rechnung trug, daß die drei großen Reiche, in denen die unumschränkte monarchische Gewalt noch unverändert auf althergebrachten Grundlagen beruhte, in einem sich zu Neuerungen hinneigenden Zeitgeiste und in dem Streben nach repräsentativen Verfassungen gefährliche Feinde erblickten, die sie mit allen Waffen der Wachsamkeit und der Strenge bekämpften, so erklärte man sich, da der Uebergang von ängstlicher Vorsicht in wirklichen Argwohn und Verdacht nur zu leicht ist, warum die Schweiz,

---

[1]) Bericht des Bundespräsidenten in der ersten Sitzung der Tagsatzung des Jahres 1823. Vorörtliches Protokoll vom 31. März 1823, Nr. 227.

als das einzige Land, wo republikanische Formen, in Verbindung mit einem hohen Grade von öffentlichem Glücke, und als dessen sicherste Stützen seit Jahrhunderten bestanden, von jenen Mächten nicht ohne einiges Mißtrauen angesehen worden sei. Feindselige Einflüsterungen und die Mißgriffe einiger schweizerischer Regierungen und untergeordneter Verwaltungen mochten das Ihrige zu dieser entschiedenen Mißstimmung beigetragen haben. Die Berathung im Kreise des vorörtlichen Geheimen Rathes war dann auch eine der ernstesten und sorgfältigsten. Einmüthig überzeugte man sich, daß es dermalen vor Allem aus darum zu thun sein müsse, in Hinsicht auf die ernsten Klagen wegen Begünstigung verdächtiger und mit ruhestörenden Absichten umgehender Ausländer, ein Beschwerdepunkt, der vielleicht nicht ganz grundlos sein dürfte, ernstlich einzuschreiten. Daher entschloß man sich, ein Mitglied der Behörde selbst, den Rathsherrn Friedrich Fischer, in die Kantone Waadt, Wallis und Genf zu senden, um die dortigen Regierungen in genaue Kenntniß der eingekommenen Klagen zu setzen, ihnen die Nothwendigkeit ihrer Beachtung nachdrücklichst zu Gemüthe zu führen, und sie zu denjenigen strengen Polizeimaßnahmen zu bestimmen, die unter diesen Verumständungen durch ihre besondern Interessen ebenso, wie durch das Gesammtinteresse des gemeinsamen Vaterlandes erfordert zu werden schienen [1]).

In Lausanne entwickelte Fischer den beiden Landammännern Müret und Clavel umständlich seinen Auftrag, dem diese beiden gewandten Staatsmänner die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu schenken schienen. Man gab zu, daß zwar der größte Theil der auf dem Verzeichnisse der verdächtigen Fremden Begriffenen sich in der Waadt aufgehalten haben möchte, behauptete aber, daß sie sich mehrentheils schon vor längerer Zeit entfernt hätten. Auch unregelmäßige Pässe mochten auf

---

[1]) Bericht des Bundespräsidenten von Wattenwyl in der ersten Sitzung der Tagsatzung vom Jahre 1823. Vorörtliches Protokoll vom 31. März 1823, Nr. 227.

das falsche Zeugniß bekannter italienischer Gypsarbeiter ertheilt worden sein. Die Häupter der waadtländischen Regierung rügten selbst die in Zügellosigkeit ausartende Preßfreiheit, besonders in Bezug auf ein kürzlich aufgetauchtes Blatt [1]), und waren geneigt, einen Antrag zu Wiederherstellung der Censur für Zeitungen und Flugschriften zu stellen. Was von bedenklichen Verschwörungen im Kanton Waadt gemeldet wurde, hielten sie hingegen für Träumerei, und glaubten jedenfalls nicht an die Theilnahme von Kantonsangehörigen. Auf die öffentliche Meinung einzuwirken hätte zwar die Regierung keine sehr bedeutenden Mittel, doch versprach man, auch in dieser Beziehung durch moralische Einwirkung alles Mögliche zu thun. In Hinsicht der Fremden endlich wurde zum Voraus versichert, daß der Staatsrath ganz nach den Anträgen des Vorortes verfahren würde. Wirklich ertheilte die Regierung von Waadt Befehle wegen unverzüglicher genauer Beaufsichtigung der anwesenden Fremden. Eine bis zur Wiederherstellung der gesetzlichen Censur veranstaltete einstweilige Commission hatte den Auftrag, darüber zu wachen, daß sich die Blätter aller eigenen, zumal unziemlicher, Bemerkungen über ausländische Angelegenheiten enthielten, in den Erzählungen von Thatsachen möglichst einfach und unparteiisch blieben, bei allfälligen Zusammenstellungen entgegengesetzter Berichte die Quellen namentlich angäben, aus denen geschöpft worden wäre. Nach der Ansicht des Rathsherrn Fischer zeigte die Regierung den beßten Willen zur Fesselung der Presse, aber man durfte sich nicht verhehlen, daß sie den zahlreichen Wortführern und Anhängern freisinnigerer Grundsätze gegenüber sich zuweilen in Etwas gehemmt und in Verlegenheit befinden müsse, welche durch die Einflüsterungen und Einwirkungen eines bekannten und in jedem politischen Kreise rastlos thätigen Einwohners (des Generals Laharpe) nicht wenig vermehrt würde. Dennoch gab die Regierung von Waadt in

---

[1]) L'ami de la vérité.

entschiedenem Tone die Grenze ihrer Nachgiebigkeit kund [1]). Aehnliche Geneigtheit fand der bernische Abgeordnete bei dem Staatsrathe von Genf, allein desto weniger Aussicht auf Mitwirkung von Seite der dortigen obersten Landesbehörde, des Repräsentantenrathes. War es doch in Genf nicht das Zeitungswesen, welches zu besorgen sein mochte, denn in jener Zeit erschien daselbst noch gar kein politisches Blatt, sondern andere Flugschriften, besonders aber die häufigen politischen Erörterungen in Gesellschaften u. s. w., welche unter den gegenwärtigen Umständen Aufmerksamkeit erwecken konnten. Daher wollte die Regierung möglichst auf die, zumal höhern, Kreise einzuwirken trachten. Statt der Censur, welche vom

---

[1]) »..... L'expression de ces sentimens vous aura déjà fait connaître, que nous sommes prêts à prendre toutes les mesures, qui sans porter atteinte aux intérêts et aux droits reconnus de la Suisse et de notre canton en particulier pourront détourner les plaintes, dont nous sommes menacés, satisfaire les hautes puissances alliées, leur marquer notre déférence et le grand prix que nous mettons à la conservation de leur amitié. Mais vous aurez aussi pressenti, que nous pensons avec vous, qu'on ne saurait dépasser une juste limite, au-delà de laquelle nous ne verrions que déshonneur et faiblesse pour le présent, crainte et danger pour l'avenir. En effet si des personnes, qui ne cherchent que des prétextes pour troubler l'ordre établi en Suisse, pour tenter de renverser ses institutions parvenaient au moyen de rapports faux ou exagérés à faire naître des préventions telles, qu'elles amenassent des demandes contraires à l'honneur de la Suisse et aux traités solennels, qui garantissent son indépendance et sa neutralité, nous envisagerions alors comme un devoir de ne pas condescendre à de telles demandes. Car en supposant que ces personnes eussent malheureusement assez d'influence pour faire ajouter foi à des inculpations calomnieuses dictées par la passion et la haine, il est facile de prévoir, qu'à un prétexte détruit par une complaisance, poussée peut-être trop loin, succéderait bientôt un autre prétexte, et que de demandes en demandes, nous serions traînés dans un système d'avilissement, qu'aucune nation qui se respecte, quelque petite qu'elle soit, ne doit se laisser imposer.«

Repräsentantenrath muthmaßlich verworfen worden wäre, wollte sich der Staatsrath außerordentliche Vollmachten im Allgemeinen ertheilen lassen, und dann von sich aus eine angemessene Beaufsichtigung der Presse verordnen. Das Vorhandensein einer geheimen Verbindung fand man auch in Genf höchst unwahrscheinlich. Hinsichtlich der anwesenden Fremden war bereits die schärfste Untersuchung angeordnet. Wer sich nicht gehörig ausweisen konnte, sollte fortgeschickt werden, und zwar besonders die auf dem eingegebenen Verzeichnisse Stehenden, mit Ausnahme des neapolitanischen Ritters Pescara; doch konnte man sich im äußersten Falle auch zum Aufgeben dieses Letztern entschließen. Im Wallis endlich war der Landeshauptmann von Augustini bereit, den Wünschen des vorörtlichen Geheimen Rathes entgegenzukommen [1]).

In Paris wurden mittlerweilen die schweizerischen Angelegenheiten von der Diplomatie der Großmächte im tiefsten Geheimnisse behandelt, so daß die Erkundigungen über den Gang derselben sich je länger, je schwieriger darstellten. Der österreichische Gesandte, Freiherr von Vincent, ein Mann von an sich achtungswerthen Eigenschaften, aber durch und durch Oesterreicher, gehörte zu den starren und unbedingten Anhängern der unbeschränkten Monarchie und sah in jeder Veränderung alsobald eine Umwälzung. Die Strenge seiner Aeußerungen und seine Verschlossenheit gestatteten nicht leicht ein zutrauliches Gespräch. Der russische Gesandte, Graf Pozzo di Borgo, als Landsmann einst der heftigste Gegner Napoleons, verfolgte die Gunst seines Herrn als Hauptaugenmerk, und war in seinen Bestrebungen, Beziehungen zu den Menschen und Berichten äußerst wandelbar. Hatte man ihn doch als Freund des Fürsten Talleyrand, Vertrauten des Herrn Decazes und Leiter des Herzogs von Richelieu gesehen, wo er beinahe mit jeder Veränderung Farbe wechselte. Obschon im Besitz

---

[1]) Bericht des Rathsherrn Fischer über seine Sendung in die Kantone Waadt, Wallis und Genf, im vorörtlichen Protokoll vom 17. April 1823, Nr. 335.

einer leichten Unterhaltungsgabe war er doch sehr zurückhaltend und auf der Hut vor Denjenigen, deren Neugier er scheute. Ebenso zurückhaltend in politischen Gesprächen, obgleich von einem sehr liebenswürdigen Umgange, war der Freiherr von Malzan, seit dem Tode des Grafen Golz preußischer Geschäftsträger. In den Conferenzen schien er sich übrigens ganz an die Botschafter der beiden andern Großmächte anzuschließen. Chateaubriand sprach in einer Unterhaltung mit dem schweizerischen Geschäftsträger von den Besorgnissen und Beschwerden der italienischen Regierungen, und wie man in Verona darauf Bedacht genommen habe, die Eidgenossenschaft zur Entfernung der gefährlichsten Flüchtlinge aufzufordern. Graf Talleyrand habe nichts von diesen Umtrieben gemeldet. In ähnlicher Weise sprach sich Graf Pozzo di Borgo gegen den Genfer Pictet de Rochemont aus, wobei auch von Waffenvorräthen, geheimen Gesellschaften u. s. w. die Rede war. Die Maßregeln gegen die Schweiz wurden in Paris vorzüglich auch von den neapolitanischen und sardinischen Gesandtschaften betrieben, wo man dann wohl auch, um sich persönlich geltend zu machen, die Gefahr etwas vergrößern mochte. Frankreich hingegen hatte eine wohlwollende Stellung eingenommen und Chateaubriand erklärte, daß er sich bei dem guten Willen, den man stets bei den eidgenössischen Regierungen gefunden, nicht zu einem gemeinschaftlichen Schritte veranlaßt finde [1]).

Von Paris aus wurden mancherlei Spuren ultramontanischer und jesuitischer Umtriebe gemeldet. So schienen kleine Unruhen in Freiburg, bei Anlaß des Paters Girard, von den Jesuiten dazu eigends angestiftet, ebenso zu Genf, wo die Missionäre einen Auftritt eigener Art in der Kirche veranlaßten. Auffallend war es, daß der Pfarrer Vuarin, eines der thätigsten Werkzeuge der Jesuiten, öfters nach Paris kam,

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, vom 12., 15., 16. und 28. April 1823.

um daselbst Verhaltungsbefehle einzuholen. Aus der nämlichen Quelle flossen einige Einflüsterungen, die sich mehr und mehr in den höhern Kreisen der Pariser-Gesellschaft verbreiteten; so behauptete man, Graf Talleyrand stünde in keinerlei Achtung mehr bei den wohldenkenden Schweizern und darum wäre es liberalen Intriguen gelungen, das Retorsionssystem zu Stande zu bringen. Uebrigens sei die Schweiz ganz mit Liberalen, Teutonen und Carbonari's angefüllt, deren Umtriebe jener Gesandte aus guten Gründen verschwiegen hätte. Aus der Feder des Herrn von Haller sollte eine dem Cabinete eingegebene Denkschrift geflossen sein [1]).

Schon vor dem letzten Schritte der Gesandten hatte der vorörtliche Geheime Rath rücksichtlich der periodischen Presse ein vertrauliches Erinnerungsschreiben an diejenigen Stände erlassen, in deren Gebiet besonders viel gelesene, und weit verbreitete öffentliche Blätter erschienen, wie Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Waadt, um sie dringendst zu Vorsichtsmaßregeln aufzufordern. Auch ließ der vorörtliche Geheime Rath durch die eidgenössische Kanzlei eine regelmäßige Durchsicht aller in den verschiedenen Kantonen erschienenen Blätter halten, damit die anstößigen Artikel gerügt werden könnten. Aargau, obgleich die jeder eidgenössischen Regierung obliegende Pflicht anerkennend, nach Möglichkeit mitzuwirken, daß die im Gebiete der Eidgenossenschaft erscheinenden öffentlichen Blätter in Geist und Ton gewisse, vom Vororte bezeichnete, Regeln beobachteten, verhehlte doch nicht, daß es weder seinen Institutionen, noch den gemachten Erfahrungen angemessen finden könnte, den möglichen Mißbräuchen der Preßfreiheit durch Einführung einer solchen Censur vorzubeugen, welche mit Ausschluß der Verantwortlichkeit der Verfasser und Herausgeber dieselbe ganz auf die Regierung wälzen würde. Auf eine neue Note des Herrn von Schraut vom 24. April, wegen

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, vom 30. April 1823.

allzu leicht ertheilter Päſſe, erhielten Graubünden und Teſſin Warnungen, ſowohl wegen der Fremden als wegen der gegen die Anſichten der Großmächte feindſelig auftretenden Preſſe, wie im Teſſin der „Corriere Suizzero“. In Bünden aber wurden mehrere Flüchtlinge, unter ihnen beſonders der bekannte Prati, bezeichnet, der allerdings in den gefährlichſten Umtrieben raſtlos thätig war. Dieſer Prati, ein aus Tyrol gebürtiger Anwalt, war in Folge der neapolitaniſchen Umwälzung zum Tode verurtheilt, hatte aber den Carbonarismus emſig verbreitet. In Bologna, Mailand, Modena, Parma, Piacenza und in andern Städten von Italien hatte er Venten errichtet, lebhaft an den Ereigniſſen von Piemont Theil genommen, ſich in den Kantonen Waadt und Genf unter dem falſchen Namen Planta aufgehalten, und den Kanton Waadt wirklich zu bearbeiten geſucht. Später hatte er den Verſuch gemacht, den Carbonarismus in die ſchweizeriſche Maurerei einzuführen, welchem Beginnen indeſſen von Bern aus entgegengewirkt wurde. Dieſer Prati war für den Plan einer großen, geheimen Verſchwörung beſonders thätig geweſen, während der Herr von Tſcharner den Herrn von Schraut verſichert hatte, daß er im Begriffe ſtehe, ſich nach den joniſchen Inſeln zu begeben [1]). Als Anwalt des Grafen von Salis-Zizers in der Erbſchaftsangelegenheit ſeines Oheims, des Barons Heinrich von Salis-Zizers, hatte er ſich auch unter der Ariſtokratie Gönner zu erwerben gewußt.

Von dieſen wichtigen Welthändeln wurde jedoch die Aufmerkſamkeit des Vorortes einen Augenblick durch einen Eilboten abgelenkt, der aus Zug mit dem Berichte von daſelbſt ausgebrochenen Unruhen eintraf, welche die Streitigkeit über den Antheil von 81,237 Franken veranlaßt hatte, der dem Kanton Zug von denjenigen 500,000 Franken zukam, die der Wiener-

---

[1]) Kreisſchreiben des vorörtlichen Geheimen Rathes vom 10. März 1823. Vorörtliches Protokoll vom 3. und 6. März 1823, Nr. 182, 186. Die Regierung von Aargau an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, vom 3. April 1823. Protokoll des Vorortes vom 28. April 1823, Nr. 368.

Congreß den demokratischen Ständen der Eidgenossenschaft als Entschädigung für die aufgegebenen Vogteien zugesprochen hatte. Rathsherr von Stürler, der gewöhnliche Aushelfer in der Noth, wenn es dergleichen Wirren zu beschwichtigen oder auszugleichen galt, ward alsogleich dahin gesandt. An einer Gemeindeversammlung hatten die Menzinger erklärt, daß sie die Regierung nicht anerkennen würden, wenn man ihnen nicht ihren Antheil herausgeben wollte. Der Kantonsrath hatte indessen in seiner Sitzung vom 2. Mai, ohne Beisein der Menzinger, beschlossen, den Vorort Bern, so wie die Regierungen von Zürich und Luzern, von dem Geschehenen zu benachrichtigen, den Rath und den Ausschuß von Menzingen, nebst dem Pfarrer, zur Verantwortung zu ziehen, und deßwegen einen bleibenden Ausschuß niederzusetzen. Am 4. ging die Landesgemeinde ganz ruhig vorüber, weil die übrigen Gemeinderäthe einmüthig waren. Herr von Stürler hatte nicht sowohl den Auftrag, selbst zu unterhandeln, als vielmehr der Regierung im Augenblicke, wo sie von sich aus nachdrücklich und entscheidend einwirken würde, als Stellvertreter der Eidgenossenschaft zur Seite zu stehen. Wirklich hatte seine Anwesenheit den erwünschten Erfolg. Die Gemeinde Menzingen widerstand nicht lange den Ermahnungen ihrer Obrigkeit. Ihre Verirrung einsehend und bereuend, nahm sie den unsinnigen Trennungsbeschluß zurück und unterwarf sich von Neuem dem Gesetz und der Verfassung. Ungeachtet der Umtriebe einiger Geistlicher bei den gerichtlichen Verhandlungen wußte die Regierung von Zug ihr Strafrecht zu behaupten, übte es jedoch nur milde und väterlich aus, und der ganze vorübergehende Sturm fand sich mit dem richterlichen Urtheile vom 23. Mai beendigt [1].

In Folge des drückenden französischen Mauthgesetzes hatte Sardinien der Eidgenossenschaft Eröffnungen zu Handelsbegünstigungen gemacht, und der vorörtliche Staatsrath von Zürich

---

[1] Vorörtliches Protokoll vom 2. Mai 1823, Nr. 384.

seine Geneigtheit ausgesprochen, auf den Grundlagen des gegenseitigen freien Verkehres und Transits eine Unterhandlung anzubahnen. Von dem Vororte Bern wurden der Rathsherr Ludwig Zeerleder, der Staatsrath Finsler und der Banquier de Mollin aus Lausanne als Commissarien zur Unterhandlung bezeichnet [1]). Ein anderes, mißlicheres Geschäft mit Sardinien, die Beschwerden dieser Krone über das neue genferische Ehegesetz, fand endlich seine Erledigung. Anfangs März kamen die Staatsräthe de Roches und Girod nach Bern, um sich dieses Geschäftes wegen mit der vorörtlichen Behörde zu besprechen. Ungeachtet fünf sardinischer Noten war es seit acht Monaten auf demselben Standpunkte geblieben, da sich der genferische Repräsentantenrath ungeachtet der Ermahnungen des Vorortes Zürich zu keiner Abänderung seines Gesetzes entschließen konnte. Bern theilte jetzt das Mißliche dieser Lage den beiden Vororten mit. Allein auf eine neue, lebhafte Beschwerde des Ritters Bazin de Chanay erklärte sich Genf bereit, sein Gesetz mit den Vorschriften des Turiner-Vertrages in Einklang zu bringen, wovon der Vorort dem sardinischen Geschäftsträger alsogleich Kenntniß gab [2]).

Unterdessen erfuhr der vorörtliche Geheime Rath, daß man in einigen westlichen Kantonen eine Proclamation von Mina an die Helvetier herumbiete, in welcher die Schweizer, als ebenfalls bedroht, gewarnt wurden [3]). Mit dem Postzeichen von Rastatt aber hatte man einige Exemplare eines

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 7. September 1822, Nr. 462, vom 10. März 1823, Nr. 208.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 3. März 1823, Nr. 181. Ritter Bazin de Chanay an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, vom 1. August 1823. Vorörtliches Protokoll vom 18. August 1823, Nr. 713.

[3]) Point de guerre à l'Espagne, point de soumission à la sainte alliance et surtout point de passage à ses cohortes, voilà les avis que vous devez faire entendre, voilà la politique que vous devez adopter, voilà ce que les Espagnols prêts de sceller de leur sang, leur liberté, attendent de la générosité et du courage des Suisses. Vorörtliches Protokoll vom 5. Mai 1823, Nr. 397.

angeblich von einer sogenannten Regentschaft Napoleons II. ausgehenden, Empörung predigenden, Aufrufes an die Elsäßer, mit einer Einladung zur Verbreitung an einen Einwohner von Aarau, den Doctor Tanner, gesandt, der sie, im Gefühle seiner Bürgerpflicht, dem Polizeidepartement abgab, welches sie dem Vorort übersandte. Der Anonymität des Briefes ungeachtet war es der aargauischen Polizei keineswegs verborgen geblieben, von wem diese Sendung herrühre. Der Urheber derselben war nämlich ein gewisser Ulrich Heinrich Georg von Parot, ein mehrere Sprachen sprechender und mit mehrern Orden gezierter Mann von ungefähr vierzig Jahren, der bald als Doctor der Philosophie, bald als Graf oder Baron umherzog, mit großen Herren in Verbindung stand und sich öfters in Baden-Baden aufhielt. Im Sommer 1822 hatte man ihn auch in Baden in der Schweiz und in Schinznach gesehen. In Aarau hatte er durch Zwischenwege den Versuch gemacht, carbonarische Diplome drucken zu lassen. Dieser gefährliche, mit der badischen und österreichischen Polizei in Verbindung stehende, Abentheurer sendete seinen Auftraggebern die allerübertriebensten Berichte von seinen Entdeckungen ein, und wirkte in jeder Weise verderblich [1]).

Am 7. Mai bat der österreichische Gesandte, Herr von Schraut, von Neuem um eine Audienz und erhob im mündlichen Vortrage weitere Anklagen gegen Graubünden wegen carbonarischer Venditen und Waffenanschaffungen, und gegen Tessin wegen Ertheilung falscher Pässe und anderes den italienischen Flüchtlingen geleisteten Vorschubes. Sicher ist, daß die österreichische Polizei sowohl durch die Verhaftung Witt Dörings, als durch diejenige Andryanes auf die Spur und vielleicht sogar zur genauern Kenntniß von mancherlei von der Schweiz aus geleiteten und daselbst geführten Umtrieben gekommen war, die den schweizerischen Behörden um so eher verborgen

---

[1]) Die Regierung von Aargau an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, 12. Mai 1823.

geblieben waren, als sie auf die schweizerische Bevölkerung und die innern Verhältnisse selbst wenig Einfluß übten. Alexander Philipp Andryane, in den hundert Tagen Adjutant des Generals Merlin, hatte gegen das Ende des Jahres 1819 Paris verlassen (wo er Schulden halber verhaftet werden sollte), um sich in Genf niederzulassen, wo er mit dem toscanischen Flüchtling Buonarotti, der schon in die Verschwörung von Baboeuf verwickelt gewesen war, und seitdem stets die bestehende Ordnung im Stillen bekämpfte, die engste Freundschaft schloß. Bald wurde er thätiges Mitglied jener Gesellschaft, welche unter dem Namen von erhabenen vollkommenen Meistern die Ereignisse in Turin vorbereitet hatte, und sich anschickte, in ganz Italien ähnliche Erscheinungen hervorzubringen. Das „große Firmament" hatte, seine Hoffnungen auf die Revolution von Spanien stützend, noch in den letzten Monaten des Jahres 1822 den Gedanken genährt, die durch die frühern politischen Ereignisse von Neapel und Piemont zerrissenen Fäden wieder anzuknüpfen. In Genf hatte sich unter dem Namen „italienischer Congreß" eine Verschwörung gebildet, die sich mit den Mitteln beschäftigte, neue Umwälzungen in Italien zu erregen. Allein Andryane war dann in Mailand in dem ersten Augenblicke seines Wirkens überrascht und verhaftet worden.

Der Bundespräsident von Wattenwyl hielt den Augenblick für wichtig genug, um zu wünschen, daß die höchste Bundesbehörde durch Anordnung kräftiger, zweckmäßiger Maßregeln es vor ganz Europa beurkunden möchte, daß der Bund noch Kraft genug zur Erfüllung allgemeiner Staatszwecke in sich fasse. Daher legte der vorörtliche Geheime Rath den Ständen auf seine Veranlassung zwei Anträge vor, von denen der eine Sicherstellung gegen mögliche Folgen des Mißbrauches der Presse beabsichtigte, der andere die Fremdenpolizei betraf. Für beide Zwecke sollten den Gesandten auf die bevorstehende Tagsatzung angemessene Instructionen eröffnet werden [1]). Auch

---

[1]) Kreisschreiben des vorörtlichen Geheimen Rathes von Bern, 12. Mai 1823.

der französische Gesandte gab jetzt ein Verzeichniß von zehn Flüchtlingen ein, deren Ausweisung er verlangte, unter denen der erwähnte Philipp Buonarotti und der ehemalige Redactor des „Censeur européen“, Comte, standen [1]). Ein Theil dieser Geächteten war schon in Folge der Sendung des Rathsherrn Fischer ausgewiesen worden. Die Staatsräthe von Waadt und Genf erhielten von ihren obersten Kantonsbehörden Vollmachten zur Handhabung der Polizei und Beaufsichtigung der Presse. Wallis gelang es, auf eine befriedigende Art nachzuweisen, daß sein Gebiet keineswegs fremden Ruhestörern zum Zufluchtsorte gedient habe. Weder in diesen drei Kantonen, noch sonst irgendwo, hatte man die geringste Spur von revolutionären Umtrieben, von gefährlichen, gegen benachbarte Länder gerichteten, Verbindungen oder von verdächtigen Waffen- oder Munitionsvorräthen entdeckt. Von Graubünden und Tessin, denen vorzüglich unregelmäßige Paßertheilungen und die Duldung einiger flüchtiger Italiener vorgehalten wurden, lehnte ersteres die Beschuldigung nicht nur mit Nachdruck, sondern, nach des Vorortes Ansicht, auch überzeugend ab, nähere Angaben und bestimmtere Thatsachen begehrend. Tessin hingegen gab die Nothwendigkeit verschiedener Verfügungen zu, deren genaue Vollziehung alle Zwecke einer wachsamen Polizei in Hinsicht auf Fremde vollkommen sichern würde. Von Basel wurde sowohl der sittlichen Aufführung als dem achtungswerthen, untadelhaften Sinne aller auf der dortigen Hochschule angestellten fremden Lehrer ein vortheilhaftes Zeugniß ertheilt, mit der Versicherung, daß sie sich aller Theilnahme an politischen Gegenständen enthielten. Das Dasein eines aus Abentheurern aller Völker bestehenden, bald in Aarau, bald in Bern versammelten Umwälzungsvereines hielt der Vorort um so mehr für eine Erdichtung, als ein Theil der namentlich angegebenen Mitglieder desselben niemals

---

[1]) Graf Talleyrand an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, vom 14. Mai 1823.

dort gewesen, andere sich nur kurze Zeit in einem bekannten Berufe mit gehörigen Ausweisungsschriften versehen, daselbst aufgehalten und ruhig betragen hatten.

Freilich mochte auch die Kenntniß der abscheulichen Mittel, mit denen man die eidgenössischen Regierungen theils bei den Cabineten der Großmächte, theils selbst in der öffentlichen Meinung zu verdächtigen und herabzuwürdigen suchte, dazu beitragen, die eidgenössischen Behörden gegen die ausländischen Angaben mißtrauisch zu machen. Von dem Augenblicke an, wo nach dem in Italien erfolgten Tode des Fürsten Hardenberg, seines vorzüglichen Gönners [1]), seine Ernennung zum Generalconsul in der Eidgenossenschaft rückgängig wurde, hatte der bekannte Fauche-Borel seine Umtriebe und Bemühungen mit verdoppelter feindseliger Absicht fortgesetzt, und sich auch öfters mehrere Wochen lang in größter Thätigkeit in Bern aufgehalten. Dieser ließ sich jetzt beigehen, einen von dem wahren Inhalte sehr abweichenden, mithin verfälschten, Text von jener Note zuerst unter der Hand, hernach mit mehrerer Dreistigkeit mitzutheilen, welche der Graf Nesselrode an den schweizerischen Geschäftsträger in Wien bei der Anwesenheit des russischen Kaisers daselbst gerichtet hatte [2]). Sogar dem neu angekommenen brittischen Gesandten Vaughan entblödete er sich nicht, dieses falsche Aktenstück zu übergeben. Dieser achtungswerthe Gesandte theilte indessen dem Bundespräsidenten eine durch den Legationssecretär Crosbie verfertigte Abschrift von jenem verfälschten Texte mit, während der preußische Gesandte, Graf Meuron, gleichfalls den Rathsherrn Fischer davon in Kenntniß setzte. Beide Gesandten hatten ebenso, wie der französische, ihren Höfen von diesem Vorfalle

---

[1]) Der Fürst Hardenberg war um diese Zeit so gegen die Schweiz eingenommen, daß im Sommer 1828 der damalige preußische Gesandte in London, der Freiherr Heinrich von Bülow, gegen den Verfasser die Aeußerung fallen ließ: „wenn jener Staatsmann noch einige Jahre länger gelebt hätte, so wäre es um euch geschehen gewesen."

[2]) Siehe Seite 214, Note 1).

Kenntniß gegeben [1]). In einem Kreisschreiben an die Stände wurde den letztern von der Verfälschung der Note des Grafen Nesselrode Kunde ertheilt, ohne denn doch den Namen des Urhebers in demselben zu nennen, während dieses in der amtlichen Mittheilung an den Geschäftsträger in Paris und

---

[1]) Den wahren Text siehe oben Seite 214, Note 1).

Die von Herrn Fauche-Borel verbreitete Notiz lautete folgendermaßen:

Version répandue.

Voici le remarquable texte de la réponse monitoire, que l'empereur Alexandre à son passage de Vienne à Vérone a fait faire par le comte de Nesselrode à la courtoise recommandation, dont le chargé d'affaires suisse en Autriche avait du, selon les intentions officielles s'aquitter auprès de la personne de Sa Maj. l'empereur de Russie.

Que la Confédération ne pourrait conserver la bienveillance de l'empereur Alexandre qu'autant qu'elle conformerait à l'avenir ses procédés (autrement qu'elle ne l'avait fait jusqu'à-présent) aux principes, qui sont la règle des grandes puissances de l'Europe; qu'il fallait mettre un terme à la tolérance en vertu de laquelle *des hommes dangereux de toutes les nations trouvaient asyle et même faveur en Suisse, qu'il serait également à désirer, que les régences de la Suisse s'épurant elles-mêmes, n'offrissent plus aux cabinets des noms, qui n'inspirent aucune confiance, et qui ne sauraient être des garanties pour l'avenir.*

Le baron de Krudener chargé d'affaires de l'empereur en donnant communication au président du directoire fédéral de la déclaration de Vérone, prit ce monitoire de son maître pour texte de la conversation explicative.

Il la divisa en trois points principaux:

1) Asyle accordé aux révolutionnaires de tous les pays.

Ce qui attaquait la stabilité du repos intérieur de la république et compromettait nécessairement le caractère de bienveillance de ses relations extérieures; tandis qu'il était facile d'agir par des voyes de police, qui ne dépasseraient pas les moyens attribués par leur organisation aux autorités constituées dans la plupart des cantons.

2) Epuration des magistratures.

Autre chose très facile à exécuter dans un pays, où d'un côté les magistratures sont amovibles et d'un autre côté il est d'une notoriété publique que c'est l'influence et la direction des

an den russischen Geschäftsträger unumwunden geschah [1]). Dieser letztere beantwortete die vorörtliche Note zwar höflich und sprach seine Mißbilligung der Handlungsweise Fauche-Borels aus, aber eben so unumwunden rügte er die fortwährende Duldung gefährlicher politischer Flüchtlinge, und verhehlte nicht, daß ihm die von dem Vororte entworfene Schilderung der Lage der Schweiz unrichtig schien [2]).

---

familles ou des personnages prépondérans en crédit, qui décident les élections.

3) Licence effrénée de la presse.

Objet tout entier dans les mesures des gouvernemens cantonaux, puisqu'il y a presque par-tout, ou peut y avoir par-tout des comités de censure.

Note. Cette version a été répandue par Monsieur de Fauche-Borel, et même remise par lui en écrit à quelques personnes. Vorörtliches Protokoll vom 19. Mai 1823, Nr. 963.

[1]) Kreisschreiben des vorörtlichen Geheimen Rathes vom 19. Mai 1819. Abgedruckt in der „Allgemeinen Zeitung", 1823, Beilage Nr. 89, S. 354. Zuschrift an den Herrn von Tschann und an den Herrn von Krudener, vom 10. Mai 1823.

[2]) Freiherr von Krudener an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, $^{15}/_{27}$. Mai 1819.

Le soussigné, chargé d'affaires de Sa Majesté l'empereur de Russie près de la Confédération helvétique, s'empresse de mettre sous les yeux de son auguste cour la note, que le directoire fédéral de la Suisse lui a fait l'honneur de lui adresser au sujet d'une communication, que Monsieur le comte de Nesselrode avait fait parvenir, lors du passage de Sa Majesté impériale à Vienne, au chargé d'affaires suisse résident dans cette capitale, — communication que le Sieur Fauche-Borel s'est permis de répandre et de faire circuler en Suisse après l'avoir altérée d'une manière, qui ne laisse aucun doute sur les intentions très répréhensibles, dont l'auteur de cette imposture a du être animé, le soussigné croit pouvoir se permettre, d'exprimer d'avance le déplaisir, avec lequel Sa Majesté impériale verra l'usage, que le faux zèle et l'esprit d'intrigue ont osé faire d'une pièce, qui n'exprime que des sentimens de bienveillance, en même temps qu'elle offre à la Suisse des conseils salutaires malheureusement trop justifiés par l'état présent des choses.

In einem der heftigsten Organe der sogenannten Contre-opposition der Ueberköniglichen, dem „Drapeau blanc," erschienen jetzt, wie früher in den liberalen Blättern gegen die Schweizer-Truppen, heftige Artikel gegen die Schweiz, deren Inhalt und Schreibart leider die Feder eines heftig ergrimmten Schweizers verriethen. In einem dieser auffallendsten Artikel, dem Briefe eines französischen Royalisten aus Bern, zog man vorzüglich gegen die Freimaurer zu Feld und tadelte die Entfernung des Herrn Fauche. Zwischen den Anhängern einer gewissen Partei in Paris und in der Schweiz wurde der lebhafteste Briefwechsel fortgesetzt. Hatten aber Herr von Haller und seine Freunde in hohen Regionen mächtige Gönner, so standen sie mit dem Ministerium, welches sie beleidigt hatten, weniger gut. Auch wurden jene Artikel im „Drapeau blanc" von dem letztern mißbilligt [1]). Graf

---

La même droiture, avec laquelle le soussigné s'est empressé d'accueillir d'avance et de partager l'expression que manifeste à son gouvernement le directoire fédéral, il doit aussi la faire paraître en lui exprimant ici combien il a peine à concilier avec les sentimens, que le corps helvétique professe pour les augustes monarques alliés, et avec les principes honorables et sages, qui dirigent sa politique, le séjour si dangereux et pour la Suisse elle-même et pour l'Europe, de ces ennemis de l'ordre légitime, qui lui ont été déjà signalés plusieurs fois, et qui, malgré les représentations réitérées continuent leur séjour et leurs intrigues sur le sol neutre et tant favorisé de l'Helvétie.

Le soussigné venant d'être chargé de participer aux demandes, qui auront encore une fois lieu à ce sujet de la part des ministres des puissances alliées, ne croit point pouvoir admettre comme conforme à l'opinion de sa cour le tableau, que la note du directoire fédéral présente de la situation de la Suisse. C'est à regret qu'il doit le dire; quelque soit la rectitude hautement reconnue des intentions et des sentimens de cette confédération, la Suisse ne pourra invoquer avec succès la justice, qui lui est due à cet égard, que lorsqu'elle aura rendu les faits entièrement conformes aux intentions, et fait disparaître de trop justes sujets d'inquiétude.

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten, 16., 17., 25. Mai 1823.

Talleyrand, der bei seiner Rückkehr von Paris vom Könige sehr gut aufgenommen wurde, bekämpfte auf eine höchst edelmüthige Weise die mannigfachen falschen Ansichten und Vorurtheile, die er über die Schweiz verbreitet fand, und entwickelte in einer langen Audienz dem Grafen von Artois, jenes System von Herabwürdigung und Neckerei, das in den letztern Zeiten gegen dieselbe geübt worden war [1]).

Durch ganz Europa verbreiteten sich bedenkliche Gerüchte über die Schweiz, so daß im Oberhause der Marquis von Landsdown den Grafen von Liverpool förmlich anfragte, ob die brittische Regierung einige Kenntniß von einem Vertrage hätte, welcher am 21. März geschlossen worden sein und die Ermächtigung an Oesterreich zur Besetzung der Schweiz zum Vorwurfe gehabt haben solle. Lord Liverpool erwiederte, die englische Regierung habe durchaus keine Kenntniß von dieser Verhandlung. Eine ähnliche Anfrage des Herrn Brougham im Unterhause war durch Herrn Canning auf ähnliche Weise beantwortet worden. Der schweizerische Agent und Generalconsul in London, Prevost, hatte es seiner Pflicht angemessen erachtet, den Vorort hievon in Kenntniß zu setzen, mit dem Beifügen, daß er der ganzen Sache fremd sei und weder mittelbar, noch unmittelbar hiezu Anlaß gegeben habe [2]). Die in Zeitungen wiederholten beunruhigenden Gerüchte gingen so weit, daß die Regierung von Bern ihre Oberamtleute durch ein Kreisschreiben sowohl gegen dieselben als gegen andere Umtriebe warnen zu müssen glaubte, und ihnen den Auftrag ertheilte, die Pfarrer und Gerichtsstatthalter ihres Amtsbezirkes vor sich zu berufen, um sie über jene in schlechter Absicht ausgestreuten unbegründeten Gerüchte von angeblich der Schweiz bevorstehenden politischen Veränderungen zu beruhigen und ihnen zu erklären, daß man durchaus keinen Grund habe, um solche Erdichtungen einer beabsichtigten militärischen Besetzung

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, 16., 17. und 25. Juni 1823.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 2. Juni 1823, Nr. 518.

der Schweiz oder eines bevorstehenden Truppenmarsches durch dieselbe, noch viel weniger dann einer eigentlichen Veränderung ihrer politischen Lage einigen Glauben beizumessen [1]). Eine ähnliche, für das größere eidgenössische Publikum bestimmte, Erklärung wurde in dem gewöhnlichen, freilich schwachen und nicht sehr einflußreichen, Organ der Regierung, dem „Schweizerfreund," niedergelegt.

In feierlicher Erwartung traten die Abgeordneten der zweiundzwanzig Stände am 7. Juli zusammen. Gedachte der würdige Vorstand in der öffentlichen Rede in der heil. Geistkirche mit gebührendem Vertrauen des fortdauernden Wohlwollens der hohen Monarchen, so scheute er es hier auch nicht, mit einem Winke die fruchtlosen Versuche einiger übelwollender Intriganten zu bezeichnen. Im geschlossenen Kreise folgte die nähere Entwickelung der äußern und innern Bundesverhältnisse. Genau und umständlich erzählte von Wattenwyl das zwischen der fremden Diplomatie und der vorörtlichen Behörde Vorgefallene und sprach dabei die Ueberzeugung aus, daß die mißtrauische Stimmung des Auslandes niemals eine so feste Wurzel fassen, noch eine so bedenkliche Richtung hätte nehmen können, wenn sie nicht durch geheime Anfeindungen genährt und groß gezogen worden wäre. Einige unruhige einheimische, fremde und fremd gewordene Menschen, welche theils von blinder Parteiwuth angetrieben, die unbedingte Rückkehr zum Alten, als einziges Mittel des Heiles für alle Menschen, zu befördern suchten, theils aus Eigennutz, Neid oder Rachbegierde der Schweiz besonders abgeneigt wären, seien als die wahren Urheber dieser ebenso unverdienten als kränkenden Vorwürfe anzusehen. Ihre verläumderischen Einwirkungen hätten die Züge zu dem trüglichen Schreckbilde geliefert, das sich einige Cabinete von der Schweiz geschaffen hätten. Mit unermüdeter Thätigkeit sei ihr Bestreben dahin gerichtet, eine abermalige fremde Dazwischenkunft herbeizu-

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes vom 9. Juni 1823.

führen. Möchten sie indessen auch für ihre falschen Aussagen einigen Glauben gefunden und einen vorübergehenden ungünstigen Eindruck gegen die Eidgenossenschaft erregt haben, so würde ihnen doch ihr strafbares Vorhaben nimmermehr gelingen. Mit ebenso großer Freimüthigkeit glaubte aber auch der vaterländische Bundesvorstand das Geständniß ablegen zu müssen, daß man in der Schweiz vielleicht nicht wachsam genug gewesen sei, um den Schein zu vermeiden, der oft in außerordentlichen Zeiten ein nur allzu großes Gewicht erhalte. Man habe frühere Klagen entweder vergessen oder es unbeachtet gelassen, daß sie durch die gegenwärtigen Ereignisse eine weit höhere Bedeutung erhalten müßten. Man habe nicht jeden Vorwand zu ihrer Erneuerung aus dem Wege geräumt. Oeffentliche Blätter hätten ohne Besonnenheit von den Zeitereignissen gesprochen. Ebenso hätte es an gehöriger Wachsamkeit und Strenge der Polizei gefehlt, so daß eine ziemliche Anzahl verdächtiger Fremdlinge, die man vorzüglich aus dem an die Lombardie, Piemont und Frankreich grenzenden Theile der Schweiz hätte entfernen sollen, daselbst eine kürzere oder längere Zeit hindurch verweilten. Bei der Beschaffenheit der schweizerischen Einrichtungen wäre diese einfache Thatsache allerdings leicht erklärbar, allein sie sei darum nicht weniger in Gerüchten und Berichten hundertfältig übertrieben worden, und am Ende zu einer sehr bedenklichen Beschwerde erwachsen [1])

Die Anträge des Vorortes, welche eine genaue Beaufsichtigung der Presse und der Fremden bezweckten, kamen bald zur Behandlung. Die Bundesversammlung setzte einen Ausschuß unter dem Vorsitze des Bürgermeisters von Reinhard nieder, um das Geschäft vorzuberathen. Schon am 14. Juli konnten die Ansichten desselben umständlich durch den Berichterstatter entwickelt werden. Er hielt es für unumstößlich dargethan, daß bei den neuerlichen Ereignissen in Neapel und

---

[1]) Bericht des Bundespräsidenten in der ersten Sitzung, 7. Juli 1823.

Piemont Flüchtlinge sich in die nächstliegende Schweiz warfen. Ohne auf das Interesse des Volkes zu achten, bei dem sie Sicherheit gesucht und gefunden, rastlos mit einer Umgestaltung der Dinge in ihrem Vaterlande beschäftigt, hatten viele von ihnen die in der Schweiz gewährte Freiheit und Gastfreundschaft frevelhaft mißbraucht. Im Gefolge dieser Fremdlinge hatte sich eine andere Art ebenso unheilvoller Gäste, die Kundschafter, in das eidgenössische Gebiet gedrängt, welche, um ihren Lohn zu verdienen, bisweilen die allerlügenhaftesten, übertriebensten und bösartigsten Berichte absandten. In Bezug auf die Presse eröffnete der Ausschuß die Ansicht, daß Preßgesetze, als allein auf Bestrafung der Vergehen gerichtet, nicht angemessen erschienen, da die Bestrafung den Nachtheil des bereits Begangenen nicht aufhebe, sondern daß es sich wesentlich um Verhinderung des Mißbrauches der Presse handle. Auch hielt man dafür, daß keine durch den Bundesvertrag festgesetzten Verhältnisse verletzt oder die Souveränetätsrechte der Stände gefährdet werden dürften, weßhalb man die Form einer dringenden Einladung für angemessener, als diejenige eines eigentlichen Beschlusses oder eines Concordates hielt. Unter dieser eigenthümlichen Form war es dann auch, daß der Beschluß zu Stande kam, der unter dem Namen des Conclusums vom Jahre 1823 bekannt ist, und mittelst dessen der von der Presse und dem Aufenthalte verdächtiger Fremden herrührenden Mißbräuchen gesteuert werden sollte [1]), der dann später aber in der öffentlichen Meinung mehr und mehr erschüttert wurde.

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1823.

Beschluß vom 14. Juli 1823.

„Die eidgenössische Tagsatzung, — nach angehörtem Berichte des Vorortes und nach den Aeußerungen der Standesgesandtschaften, tief überzeugt von der Nothwendigkeit, in Würdignng und Behauptung des schweizerischen Freistaates im europäischen Staatenvereine, und in sorgfältiger Betrachtung seiner traktatmäßigen Verhältnisse zu demselben, in dem gegenwärtigen schwierigen und wichtigen Zeitpunkte gegen mögliche nachtheilige Folgen der in der Schweiz

Auch die Berathungen über das Retorsionsconcordat gehörten zu den wichtigsten der Tagsatzung vom Jahre 1823. Der Bundesvorstand erinnerte hier an das bisher in dieser Sache Verhandelte und wünschte, daß nunmehr die bis dahin vermißte Vereinbarung durch gegenseitige Annäherung und

---

von jeher allgemeinen üblichen Duldung der Fremden und gegen den Mißbrauch der Presse schützende Maßregeln eintreten zu lassen, und in pflichtmäßiger Vorsorge für die Sicherheit der Eidgenossenschaft, — hat mit Einmüthigkeit beschlossen: Es sollen alle Stände auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen und zwar:

A. In Beziehung auf den Mißbrauch der Druckerpresse:

1) daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten alles Dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen, oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte;

2) daß bei diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornämlich auf Verhütung derselben hingezielt werde.

B. In Beziehung auf die Fremdenpolizei:

1) daß nicht durch Mißbrauch der herkömmlich und einheimisch gewordenen Gastfreiheit der Schweiz solche Flüchtlinge in dieselbe eindringen, oder sich darin aufhalten können, welche wegen verübten Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe aus einem andern Staate entwichen, und demnach signalisirt und verfolgt würden; so wie verdächtige Fremdlinge, die während eines ihnen auf ordentliche Weise in der Schweiz bewilligten Aufenthaltes denselben zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden;

2) daß in den daherigen Verfügungen vornämlich auf eine möglichst vollständige Uebereinstimmung in allen Ständen, und auf eine genaue, schnelle und sichere Execution das Augenmerk gerichtet werde; so daß der Eintritt von Fremden durch den Besitz vollgültiger Legitimationsschriften die Anerkennung von Seite der Gesandtschaft verlangt werde, wenn solche Fremde nicht bloß durchreisen, sondern einen längern Aufenthalt nehmen wollen;

3) daß keinem Fremden, der sich nicht durch vollgültige Legitimationsschriften seiner Heimathsbehörde, oder durch genaue Bekanntschaft nach längerm Aufenthalte ausweisen könne, neue Pässe ertheilt, diejenigen

Mäßigung erzielt werden möchte. Allein diese Annäherung schien gar nicht auf dem Wege. Die concordirenden Stände begehrten nämlich den Beitritt der nichtconcordirenden und diese letztern verlangten hinwieder, es sollten die erstern ihr System aufgeben und auf diejenige richtige Bahn zurückkehren, welche nie hätte verlassen werden sollen. Die einen bestärkten und bekräftigten jetzt ihre vorjährigen Gründe gegen Retorsionsmaßnahmen durch die Erfahrung eines Jahres, die von den Vortheilen allen, welche die Freunde des Concordates gehofft hätten, keinen, wohl aber alle Nachtheile zu Tage gelegt hätten, welche die Gegner voraussahen. Die andern warfen die Schuld des Mißlingens auf die mangelnde Mitwirkung der einen Hälfte der Kantone, und behaupteten, die Erfahrung weniger Monate reiche nicht hin, um das neue Verhältniß und solche Einrichtungen zu beurtheilen, die im Anfange große Schwierigkeiten zu überwinden hätten. Auch die Vorberathung durch einen Ausschuß führte kein besseres Ergebniß herbei. Der Fortbestand des Concordates wurde am lebhaftesten von Zürich, Schwyz, Basel, Graubünden, Neuenburg und Genf angegriffen und von Bern, Freiburg, Zug, St. Gallen, Aargau und Waadt vertheidigt. Die übrigen Kantone sprachen sich verschiedentlich für oder gegen die Sache aus, oder sie waren mehr oder weniger zurückhaltend im Ausdruck ihres Mißvergnügens über den Stand des Geschäftes. Dieses letztere äußerte am lebhaftesten der Gesandte von Solothurn, weil sein Stand für bedeutende

---

Fremden aber, welche einem Staate angehören, der einen Gesandten in der Schweiz hat, an diesen gewiesen werden, um neue Pässe zu erhalten;

4) daß zu richtiger und schneller Vollziehung der Polizeiverfügung, welche in dieser Hinsicht in einem Kanton gegen einen Fremden getroffen werden könnte, die benachbarten Kantone davon ungesäumt in Kenntniß gesetzt, und auch jedem Weggewiesenen seine Route so bezeichnet werde, daß er sich der Verfügung nicht entziehen kann.

Endlich werden die hohen Stände ersucht, dem Vororte alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Kantonalverfügungen zur Kenntniß mitzutheilen."

Kosten keinen Ersatz finde, und durch das Retorsionswesen ungleich nachtheiliger betroffen werde als Frankreich. Am Ende gab die Berathung kein anderes Ergebniß, als eine Menge von Verwahrungen.

Niemand freute sich indessen mehr über die mißliche Lage dieses Geschäftes und den muthmaßlichen kläglichen Ausgang desselben, als der während der Tagsatzung in Bern angekommene außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Marquis von Moustier, der am 21. Juli unter den üblichen Feierlichkeiten seine Antrittsaudienz erhielt. Dieser Nachfolger des Grafen Talleyrand war ein noch schöner Mann von vierundvierzig Jahren, dessen äußere Haltung zugleich Stolz auf eine vornehme Geburt, hohen Rang und Eitelkeit auf körperliche Vorzüge andeuteten. Seine frühere kriegerische Laufbahn hatte ihm etwas Anmaßendes gegeben, und eine gewisse Mißachtung des Rechtes, so wie die schlimme Gewohnheit eingeflößt, Schwächere zu mißhandeln, besonders wenn sie fremd waren. In Sachsen sowohl als in Baden und Würtemberg, wo er später gewesen, hatte er keinen angenehmen Eindruck hinterlassen, die letzte Zeit aber die Gesandtschaftsstelle in Hannover innegehabt. Sowohl Herr von Tschann, als der in Paris sich aufhaltende Graf von Pourtalès hatten sich vergeblich Mühe gegeben, seine Ernennung zu hintertreiben. Der Marquis kannte diese Abneigung der Schweizer gegen seine Anstellung in der Schweiz und suchte sie auf Rechnung des liberalen Factionsgeistes zu schieben. Er hatte sich die Gönnerschaft des Grafen von Artois in hohem Grade zu verschaffen gewußt, bei dem er hier selbst den Herrn von Trogoff auszustechen wußte, und stand in inniger Verbindung mit dem thätigsten und einflußreichsten der Höflinge des Thronerben, dem Grafen von Brüges, so wie er sich auch dem Herrn von Haller genähert hatte. Moustier besaß übrigens nur eine sehr oberflächliche Bildung: er sprach deutsch und hatte sich die Kenntniß einer gewissen Anzahl älterer diplomatischer Denkschriften zu eigen gemacht, arbeitete leicht und hatte eine scharfe, Verhältnisse

und Personen grell und beißend bezeichnende, Feder. Den Grundsätzen unbeschränkter, rücksichtslos durchgeführter, Macht huldigte er unbedingt und hatte sich jetzt dem möglichst unbegrenzten Königthume der Bourbonen, wie früherhin der Kaiserherrschaft Napoleons, gänzlich ergeben. Ohne aufrichtigen Glauben an eine höhere Waltung der Dinge hatte er doch zur Fahne der politischen Interessen des Katholizismus geschworen. In hohem Grade adelsstolz und in jeder Weise auf die schweizerischen Aristokratien herabsehend, begünstigte er doch die ausschließlichen Ansprüche der Patrizier, weil sie mit seinen Grundsätzen im Einklange standen. Aber den grenzenlos leidenschaftlichen Mann setzte der geringste Widerspruch in Wuth und sein Haß war unerschöpflich an Erfindungen.

Nächst dem Sturze des Retorsionssystems war die Begünstigung des von der Krone Neapel begehrten Schweizer-Dienstes einer der Hauptvorwürfe der Thätigkeit der französischen Gesandtschaft. Diese Bewerbung wurde, seitdem der Antrag des Herrn von Steiger abgelehnt worden war, auf eigentlichem diplomatischem Wege betrieben. Sonderbarer Weise war es aber nicht das Haupt der bourbon'schen Familie, der König von Frankreich, sondern vielmehr der Kaiser von Oesterreich, der zuerst um Unterstützung und Einleitung des neapolitanischen Begehrens gebeten wurde. Der Kaiser entsprach dann auch diesem Ansuchen, und im Laufe des Monats März überbrachte der österreichische Gesandte dem Bundesvorstande ein von dem damals in Wien sich aufhaltenden greisen Könige von Neapel an die Tagsatzung gerichtetes Schreiben, in welchem er den Wunsch zu Errichtung mehrerer Schweizer-Regimenter für den neapolitanischen Dienst aussprach, und den Antrag zu einer daherigen Unterhandlung stellte. Herr von Schraut unterstützte auch das Begehren des Königs Ferdinand im Namen seines Hofes und aus besonderm Auftrage des Fürsten Staatskanzlers, und berief sich auf die übereinstimmende Ansicht der andern Großmächte, von denen auch die Gesandten von Rußland und

Frankreich in Privatunterredungen dieses Capitulationsbegehren angekündigt und zur Entsprechung empfohlen hatten. Einige Wochen später trafen dann auch amtliche Noten der Bevollmächtigten von Frankreich, Preußen und Rußland ein, um für die neapolitanische Bewerbung ein angelegentliches Fürwort einzulegen. Und so mochte es allerdings auffallend scheinen, daß man gerade in dem nämlichen Lande Truppen suchte, um einen etwas schwankenden Thron zu stützen, welches man bei andern Gelegenheiten als den Zufluchtsort aller Umwälzer und Umwälzungsbemühungen geschildert hatte, und daß dieses zum Theil von den nämlichen Personen geschah, welche so bedenkliche Schilderungen entworfen hatten. Da indessen, nach dem Bundesvertrage vom Jahre 1815, die Militärcapitulationen zur Kantonssache gemacht wurden, so hatte die eidgenössische Behörde, als solche, weiter nichts damit zu thun, als alle diese Anträge und Verwendungen den Ständen in vertraulichen Kreisschreiben mitzutheilen [1]). Bei der großen Zahl von Truppen, welche indessen bereits in Frankreich und dem Königreiche der vereinigten Niederlande standen und der abnehmenden Lust zu dieser Lebensart unter dem Volke, schien jedoch der neapolitanische Antrag keinen großen Anklang zu finden. Als vorberathende Behörde des Kantons glaubte der Geheime Rath von Bern, bereits durch die Schwierigkeiten der andern Dienste gewarnt, den neapolitanischen Dienst nicht empfehlen zu können, denn wenn sich so manche Verdrießlichkeiten auch da zeigten, wo frühere Verhältnisse und alte Gewohnheiten selbst den Weg zu bahnen schienen, so mußten diese Bedenken um so entschiedener eintreten, wo es sich um einen ganz neuen Dienst handelte, dessen Verhältnisse viel

---

[1]) König Ferdinand I. von Neapel an die Tagsatzung. Wien, den 20. Februar 1823. Fürst Ruffo, außerordentlicher Botschafter des Königs von Neapel in Wien, an den Fürsten Metternich, 27. Februar 1823. Vorörtliches Protokoll, 1824, Nr. 272. Noten der Bevollmächtigten von Frankreich, Rußland und Preußen, vom 17. April 1823.

unbekannter waren. Jeder den fremden Truppen durch den Dienstvertrag zugesicherte Vortheil wurde von den Einheimischen mit einer gewissen Scheelsucht angesehen. Diese Reibungen aber brachten die schweizerischen Regierungen bei der Nothwendigkeit häufiger Verwendung in ein schwieriges Verhältniß. Der Kanton Bern hatte bereits zwei solche Dienstverhältnisse, welche ungefähr dreitausend Mann in Anspruch nahmen; eine Zahl, welche nach dem allgemein angenommenen Verhältnisse, nach welchem auf einhundert Seelen im Durchschnitt ein Mann zum stehenden Dienste verwendet werden kann, bereits bedeutend war, und welche in Kriegszeiten schwerlich vollzählig erhalten werden konnte. Daher ging der Antrag des Geheimen Rathes auf höfliche Ablehnung [1]). Im Kleinen Rathe hingegen wurde diesen Ansichten gegenüber eine andere Meinung geltend gemacht. Die Verhältnisse der Schweiz gegen andere Staaten, so behaupteten die Anhänger derselben, seien durch die Umwälzung und ihre Folgen bedeutend verändert worden, und aus den Ausdrücken, denen sich die fremden, den neapolitanischen Dienst empfehlenden, Gesandten bedienten, sei zu entnehmen, daß sie ihre Verwendung in dem Sinne eintreten ließen, damit die Eidgenossenschaft auch ihrerseits zu dem allgemeinen Staatsgrundsatze der Erhaltung der Legitimität und Ruhe der Staaten mitwirken helfe. Daher dürfte es aus höhern Rücksichten der Staatsklugheit angemessener erscheinen, daß von Seite Berns der Antrag Neapels nicht sogleich verworfen, sondern wenigstens einige Bereitwilligkeit zu dessen näherer Untersuchung gezeigt werde. Diesen Ansichten wurden jedoch wieder andere Betrachtungen entgegengesetzt, welche aus den Begriffen von Selbstständigkeit und Neutralität der Schweiz genommen waren, so wie aus der Wichtigkeit möglichster Uebereinstimmung in den auswärtigen Angelegenheiten. Bei der Abstimmung hatten die Ansichten des Geheimen Rathes eine Mehrheit von fünfzehn Stimmen gegen neun, und auch

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes vom 3. Juni 1823; Nr. 13, S. 499.

der Große Rath entschied im Sinne dieser Mehrheit. Nach Einholung der Standesvoten erließ dann auch der Vorort eine höflich ablehnende Antwort an den König von Neapel [1]).

Einige Wochen vor der Tagsatzung hatte ein nach Wien durchreisender Courier eine in französischer Sprache abgefaßte, aus Madrid vom 21. Mai datirte, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Kantone gerichtete, Zuschrift der spanischen Regentschaft abgegeben, in welcher die Eidgenossenschaft von der förmlichen Einsetzung dieser Regentschaft und von der Anerkennung derselben durch den Oberbefehlshaber des französischen Heeres, den Herzog von Angouleme, benachrichtigt und der Wunsch nach Fortdauer der freundschaftlichen Verhältnisse geäußert wurde. Dieses Aktenstück ward den Ständen durch Kreisschreiben mitgetheilt, und die Erwiederung desselben der Tagsatzung überlassen. Als aber die Cortes am 12. Juli zu Sevilla nicht allein den König Ferdinand mit Gewalt nach Cadix abführten, sondern ihn selbst für verrückt erklärten, seine Macht zernichteten und eine Regentschaft aufstellten, so daß die Verfassung nun von ihnen selbst zerstört schien, hielt es der vorörtliche Geheime Rath für angemessen, sowohl eine vorläufige Rückäußerung auf jenes Schreiben an den Präsidenten der Regentschaft, Herzog von Infantado, abgehen zu lassen, als den Kantonen, in denen öffentliche Blätter erschienen, eine Bemerkung über den von nun an unpassenden Ausdruck von „constitutioneller Partei" und „constitutionellen Truppen" mitzutheilen [2]), eine Bemerkung, die indessen wohl richtiger dem Takte der Blätter überlassen worden wäre.

Um diese Zeit erschien in Glarus eine kleine Flugschrift unter dem Titel: „Die revolutionären Umtriebe in der Schweiz," ohne Namen des Verfassers, welche den doppelten, durchaus achtungswerthen, Zweck ankündigte, sowohl die

---

[1]) Rathsmanual Nr. 63, S. 154, Sitzung vom 4. Juni 1823. Vorörtliches Protokoll vom 22. September 1822, Nr. 794.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 3. Juli 1823, Nr. 646.

heilige Allianz davon zu überzeugen, daß gewisse Leute selbst die niedrigsten Kunstgriffe nicht verschmähten, um nur die friedliche und ruhige Schweiz als einen Hauptsitz des Jakobinismus ausschreien zu können, als auch den Schweizern selbst zu zeigen, wie sehr sie sich vor den giftigen Einflüsterungen der Leute zu hüten hätten, welche sie jetzt sowohl gegen die heilige Allianz, als gegen ihre eigenen Regierungen zu erbittern suchten, und zu diesem Ende mancherlei falsche Gerüchte ausstreuten. Der Verfasser schien die Menschen und Verhältnisse, so wie die verborgenen Mittel, aus denen man auf die Zeit einzuwirken suchte, genau zu kennen und warnte die Schweizer vor denselben. Verschiedene Anzettler von Umtrieben und Kundschafter, wie Beaumont, Brivasse, Champagne, Parrot und Andere mehr, waren öffentlich enthüllt. Besonders aber wurden dem berüchtigten Ulrich von Parrot sonderbare Angaben in den Mund gelegt. Derselbe gab nämlich vor, in wichtigen Verbindungen zu stehen, und von guter Hand zu wissen, wie die verbündeten Monarchen beschlossen hätten, nach der Unterjochung von Spanien auch den alten Zustand der Schweiz wieder herzustellen. Herr von Haller und der ebenfalls katholisch gewordene und sich seit dem Jahre 1819 in Paris aufhaltende Graf von Senft-Pilsach seien die von dem Grafen von Artois hiezu bestimmten Agenten. Diese beiden Herren hätten in einer nächtlichen Zusammenkunft die Zurückberufung des Grafen Talleyrand bewirkt, weil dieser nicht in ihre Maßregeln habe einwilligen wollen. Herr von Haller habe die Restauration der Schweiz gemeinschaftlich mit den Freiburger-Jesuiten, dem Herrn von der Wyanberg und den unzufriedenen Aristokraten übernommen. Auch sollte der Herr von Olry durch allerlei Umtriebe die Abberufung des Ritters Courtois d'Arcollières bewirkt haben, weil er seine unglücklichen Landsleute nicht leidenschaftlich genug verfolgte. Wir lassen die Wahrheit dieser Behauptungen gänzlich dahingestellt, aber jedenfalls erregte diese Flugschrift großes Aufsehen nicht nur in der Schweiz, sondern auch außerhalb derselben. Am Ende gab der Verfasser den Eidgenossen den

Rath, taub gegen alle Einflüsterungen der Fremden zu bleiben, mochten sie nun als Ultra's oder als Liberale erscheinen und ihren seit Jahrhunderten betretenen Pfad, ohne Versuch, sich in die großen Welthändel zu mischen, auch jetzt noch ruhig fortgehen. Am Schlusse aber rief er ihnen die letzten Worte in's Gedächtniß, die der große deutsche Dichter dem sterbenden Attinghausen in den Mund legte: „Seid einig, einig, einig" [1].

Wenige Tage nach dem am 16. August erfolgten Schlusse der Tagsatzung trat der bereits angekündigte Notensturm wirklich ein. Der Marquis von Moustier wiederholte die Note des Grafen von Talleyrand vom 11. Mai und fügte die Bemerkung bei, daß die meisten Bezeichneten, ungeachtet des guten Willens der Tagsatzung, nicht gefunden werden könnten, oder von den Kantonsregierungen geschützt worden wären. Der österreichische Gesandte gab mit der seinigen ein Verzeichniß von siebenundsechszig flüchtigen österreichischen Unterthanen ein, die sich in der Schweiz aufhielten. Der sardinische zählte nicht weniger als einhundertundachtzehn Personen auf. Der preußische Gesandte und der russische Geschäftsträger unterstützten die Eingaben der Uebrigen. Gestützt auf ein in Paris verfaßtes Protokoll verlangten sie die Ausweisung der bezeichneten Flüchtlinge, die Ertheilung der nöthigen Pässe an dieselben in irgend ein anderes Land als das Gebiet der betreffenden Mächte, Spanien und Portugal, vorzugsweise nach Amerika, wofür die europäischen Mächte Unterstützung anzubieten geneigt waren [2]. Sämmtliche Noten, mit den sie begleitenden Aktenstücken, wurden vermittelst eines geheimen Kreisschreibens den Ständen zugeschickt. Nach Einholung der

---

[1]) „Die revolutionären Umtriebe in der Schweiz." Worte der Warnung einer hohen Tagsatzung und allen ächten Schweizern gewidmet. Glarus, bei Cosmus Freuler, 1823.

[2]) Note des Marquis von Moustier an den Bundespräsidenten von Wattenwyl vom 21. August 1823. Note des Herrn von Schraut an denselben, 21. August 1823. Note des Grafen Menron an denselben, vom

Antworten der Letztern ertheilte der vorörtliche Geheime Rath den Antwortsentwürfen an jeden der fünf Gesandten, wie sie aus einer mehrtägigen, angestrengten Arbeit des eidgenössischen Kanzlers hervorgegangen waren, mit geringer Abänderung seine Genehmigung. Man beschwerte sich in diesen Antworten

---

20. August 1823. Note des Freiherrn von Krudener an denselben vom $^{8}/_{20}$. August 1823. Note des Herrn Bazin de Chanay vom 28. August 1823.

Protocole de la séance du 31 Juillet 1823, à Paris.

Présens: L'ambassadeur d'Autriche, le ministre des affaires étrangères de France, le chargé d'affaires de Prusse, les ambassadeurs de Russie, de Sardaigne et des deux Siciles.

Les soussignés étant réunis aujourd'hui pour aviser aux moyens de donner une exécution complète au protocole du 21 Avril dernier, sont convenus:

1) D'inviter les représentans de leurs cours en Suisse, à renouveller la demande de l'expulsion des individus dont les listes ont du être présentées au gouvernement fédéral, et dans le cas, où elles ne l'auraient pas été, de les inviter à le faire dans le plus court délai.

2) Le gouvernement helvétique sera invité à délivrer à ces individus les passeports nécessaires pour sortir de son territoire, bien entendu qu'ils ne peuvent être dirigés ni en Espagne, ni en Portugal, ni dans les états d'aucune des puissances, dont les représentans ont signé le présent protocole.

3) Comme les motifs, qui ont porte les six cours, à demander chacune pour elle, l'expulsion des dits individus du territoire de la Suisse, les empêcheront sans doute de trouver un refuge dans tout autre pays de l'Europe, il leur sera offert des moyens de se rendre dans les états unis d'Amérique, et dans ce cas le gouvernement helvétique sera invité à leur délivrer les passeports nécessaires visés par les représentans des états, qu'ils auront à traverser pour se rendre à Brême ou à Hambourg, lieux fixés pour leur embarquement.

4) Afin de les déterminer à prendre ce parti, il leur sera alloué des secours, lesquels toutefois ne leur seraient délivrés qu'aux lieux de l'embarquement ci-dessus désignés.

Le présent protocole fait sextuple sera envoyé en copie aux représentans des six cours en Suisse, afin de leur donner son effet.

über die geheimnißvolle Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes ohne einige Mittheilung an die Schweiz, die doch dabei zunächst betheiligt wäre, und ohne von den schweizerischen Regierungen die nothwendige Erläuterung zu suchen. Man lehnte die ungerechten Vorwürfe ab, bezeichnete einige unrichtige Thatsachen und sprach sich, wie früherhin, für die Grundsätze von Ordnung und Gesetzmäßigkeit aus, denen man stets gehuldigt hätte. Dem sardinischen Geschäftsträger, Ritter Bazin de Chanay, gab man auf seine groben und anmaßenden Beschuldigungen in verdientem Tone Entgegnung. Später erfuhr man aus sicherer Quelle, daß die fremden Gesandten keinen andern Auftrag gehabt hätten, als die Ausweisung der politischen Flüchtlinge zu begehren, und daß einige derselben durch eine wenig versöhnliche leidenschaftliche Gemüthsart hingerissen worden wären, die ihnen von ihren Höfen ertheilten Verhaltungsbefehle zu überschreiten. Was aber besonders auffiel, war der Umstand, daß man das von Oesterreich eingegebene Verzeichniß augenscheinlich zu vergrößern gesucht hatte, und zwar durch Einschaltung der Namen solcher Personen, die vermuthlich seiner Zeit durch die Schweiz gereist waren, von denen man aber wohl wußte, daß sie sich nicht mehr dort befanden. So war z. B. aus zuverläßiger Quelle bekannt, daß der Marquis Arconati Visconti, die Grafen Arrivabene und Lambertenghi, der Marquis Bossi, der Baron Ugoni u. s. w. schon seit ungefähr einem Jahre oder wenigstens seit dem letzten Winter sich theils in England, theils in Belgien aufhielten [1].

In Bern glaubte der Geheime Rath den in Hofwyl angestellten Professor der Geschichte, Kortüm, Verfasser Friedrichs I., fortweisen zu müssen, weil er ein freimüthiger und offener Mann ohne Hehl Dessen, was ihm in der bestehenden Ordnung nicht behagte, aber ohne Hinneigung zu versteckten

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, vom 2. October 1823. Zuschrift an die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien, vom 6. October 1823.

Umtrieben, auf zwei von den Diplomaten eingegebenen Verzeichnissen von verdächtigen Fremdlingen stand. Und obgleich ihn sein eigener Landesherr, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, für die Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz empfahl, hielt man ihn nichts desto weniger an, sich bei der österreichischen und preußischen Gesandtschaft auszuweisen. Endlich wurde ihm, nachdem der österreichische Gesandte erklärt, daß von seiner Seite kein Hinderniß im Wege liege, bei getheilten Meinungen der Aufenthalt durch Stichentscheid des Amtsschultheißen von Wattenwyl bewilligt [1]). Hatten die aus der Schweiz weggewiesenen italienischen Flüchtlinge ursprünglich bloß nach den vereinigten Staaten Pässe erhalten sollen, so ließ man sie jetzt auch nach England ziehen, wo sie gut aufgenommen wurden. Auch war es auffallend, daß sie, des strengen Verbotes aller Gemeinschaft mit den Verbannten in Piemont ungeachtet, fortwährend reichliche Unterstützung von ihren Landsleuten erhielten, und daß die ausgesprochensten Ultra's nicht Diejenigen waren, die sich am wenigsten angelegen sein ließen, ihnen Hülfe zu leisten.

Wegen der Veröffentlichung des Berichtes des Ausschusses der Tagsatzung über Preßfreiheit und Fremdenpolizei in der „Allgemeinen Zeitung", vermuthlich abermals eine Sünde des in dieser Beziehung unverbesserlichen Staatsrathes Usteri, glaubte der Vorort ein besonderes Kreisschreiben erlassen zu müssen. Hierauf antwortete unter Anderm Zürich, daß sich die dortige Kanzlei über den Gebrauch des fraglichen Aktenstückes sattsam ausgewiesen und daß eines der Mitglieder der Regierung die Erklärung ausgestellt habe, wie jenes Aktenstück von ihm empfangen, aber kein pflichtwidriger Gebrauch davon gemacht worden sei [2]). Welches große Gewicht der

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes Nr. 14, S. 51, 66, 163. Sitzung vom 18. August, 1. September und 27. November 1823.

[2]) Kreisschreiben an die Stände, vom 1. September 1823. Die Regierung von Zürich an den vorörtlichen Geheimen Rath, den 15. September 1823.

Geheime Rath auf jede Aeußerung der Presse legte, zeigte auch die Absendung des leberbergischen Advokaten Moreau nach Paris wegen eines Artikels des „Drapeau blanc“, der den Vorort Bern des Carbonarismus beschuldigte. Moreau sollte mit kluger Berücksichtigung der Stellung des französischen Ministeriums und der Tendenz des „Pavillon Marsan“, eines der angesehensten königlichgesinnten Zeitungsblätter, z. B. das „Journal des Débats“ und die „Quotidienne“, durch die erforderlichen Opfer zu gewinnen, und zu Verfechtung des hierseitigen Auftrittes zu vermögen suchen. Hiezu sollte er sich mit Herrn von Tschann in Verbindung setzen. Erst auf den Bericht des Herrn Moreau, daß die königlichgesinnten Anwälte Hennequin und Bonnat, Vater, von der rechtlichen Verfolgung des „Drapeau blanc“ abriethen, gab man die Sache auf [1]).

Der glänzende Erfolg des spanischen Herstellungskrieges hatte der überköniglichen Partei, welche ihn vorzüglich betrieben, ein bedeutendes Uebergewicht gegeben, und der Geheime Rath von Bern glaubte, diesem Glücke ebenfalls huldigen zu sollen. Daher erhielt dann auch der Herr von Tschann den Wink, sich dem Prinzen Thronfolger mehr zu nähern [2]). Später stellte Schultheiß von Mülinen den Antrag, Namens der Eidgenossenschaft eine Abordnung zur Beglückwünschung wegen des glücklichen Ausganges des spanischen Feldzuges an den König, den Grafen von Artois und an den Herzog von Angouleme zu schicken. Da aber in jener Sitzung außer dem Amtsschultheißen nur der Schultheiß von Mülinen, der Rathsherr Fischer und der Alt-Oberamtmann von Jenner von Pruntrut anwesend waren, die beiden Letztern ihn unterstützten, der Amtsschultheiß von Wattenwyl hingegen ihn bekämpfte, so wurde die Berathung auf eine nächste Sitzung verschoben, und hier erneuert. Die aus dem Antragsteller,

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes Nr. 14, S. 134, 194. Sitzung vom 13. November und 16. December 1823.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 3. November 1823, Nr. 894.

Herrn von Mülinen, dem Rathsherrn Fischer und dem Alt-Oberamtmann von Jenner von Pruntrut bestehende Mehrheit glaubte, daß, so verschieden auch die Ansichten über den Punkt der bewaffneten Dazwischenkunft gewesen sein möchten, und so wenig die jetzige Lage der spanischen Angelegenheiten, vorzüglich aber das in jenem Lande befolgte Regierungssystem, einen erfreulichen Blick in die Zukunft gewährten, sich dennoch die wichtige Bedeutung dieses Ausganges des Krieges für Frankreich selbst unmöglich verkennen ließe. Der Erbe des Thrones habe sich einen glänzenden Ruhm errungen. In den Tüillerien aber habe man es noch nicht vergessen, daß zur Zeit Napoleons öfters schweizerische Beglückwünschungsgesandtschaften an seinem Hofe erschienen seien. Habe dieses auch unter andern Umständen Statt gefunden, so dürfte doch die Vergleichung der damaligen Bereitwilligkeit unangenehm in die Augen fallen. Schweizer-Truppen hätten an dem Feldzuge Theil genommen. Monsieur, der Vater des Herzogs von Angouleme, sei der Generaloberste der Schweizer, was für sie um so ehrenvoller, als er muthmaßlich bald den Thron besteigen werde. Man solle das Mißtrauen der Großmächte zu beschwichtigen suchen, allein man hänge in der Verbindung mit denselben zu sehr von der in der Schweiz befindlichen Diplomatie ab, und thäte daher wohl, Anlässe zu Abordnungen zu benützen. Der Amtsschultheiß von Wattenwyl hingegen sowohl, als der Seckelmeister von Jenner, hatten mancherlei Bedenken über die Sache selbst, sowohl als über Zeit und Form. Am Ende kam man überein, vor Allem aus die beiden Mitvororte, Zürich und Luzern, um ihre Ansicht anzufragen und die ausführliche Mittheilung durch den Rathsherrn Fischer übersenden zu lassen [1]).

In Zürich hatte der bernische Abgeordnete schon am Abend seiner Ankunft Gelegenheit, die beiden Bürgermeister und einige Mitglieder des Rathes von dem Gegenstande seiner

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 10., 15. November 1823, Nr. 927, 940.

Sendung zu unterrichten. Die Erstern schienen aus eigener Ueberzeugung den Ansichten des vorörtlichen Geheimen Rathes von Bern Beifall zu schenken, und daher die für die Abordnung vorgebrachten Gründe überwiegend und entscheidend zu finden. Von Seite anderer Mitglieder hingegen wurde beiläufig einiges Bedenken sowohl über Form als Befugniß geäußert, auf welche man jedoch in einem wirklich eigenthümlichen und dringenden Falle kein beharrliches Gewicht legen möchte, theils wurden in Betreff der Sache selbst die bereits in Bern erhobenen Bedenken erneuert und noch vermehrt. Man besorgte nämlich, die Absichten der vorörtlichen Behörde dürften in der Eidgenossenschaft zum Theil ungleich, zum Theil unrichtig beurtheilt, ja sogar übel gedeutet und die Sendung nach Paris ungern gesehen werden. Schien es ja doch, als ob der Vorort, nach Anerkennung der Gerechtigkeit einer bewaffneten Dazwischenkunft, nicht nur wegen des für Frankreich glücklichen und ruhmvollen Ausganges dieses Krieges, sondern auch in Rücksicht auf die Folgen für Spanien selbst sich theilnehmend bezeugte, und seine Freude über die Wiederherstellung einer unumschränkten königlichen Gewalt ausspräche, welche nichts weniger als Geneigtheit zeige, die Wohlfahrt und den Frieden dieses Landes durch Aussöhnung und Mäßigung zu befördern. Möchten auch endlich die Continentalmächte an einer solchen Sendung nach Paris keinen Anstoß nehmen, was immerhin noch ungewiß bleibe, so dürfte sie dennoch in Hinsicht Englands bedenklich sein und dort wenigstens ein unangenehmes Aufsehen erregen. Der Abgeordnete ließ sich beßtens angelegen sein, diese und andere wichtige Bedenklichkeiten zu beschwichtigen. Am folgenden Tage erfocht dann auch seine Beredsamkeit in der Sitzung des Staatsrathes, welcher er beigezogen wurde, den Sieg. Die Bedenken wurden erörtert, die Gründe und Gegengründe sorgfältig gegen einander aufgewogen, und die Ansichten der bernischen Mehrheit überwiegend gefunden, so daß von Seite der Behörde, wenn auch ohne sehr eifrige Lust, die Billigung des vorörtlichen Antrages erfolgte, die man jedoch auf eine

solche Weise und mit solcher Wahl der Ausdrücke überschrieb, daß daraus deutlich genug hervorging, daß man eigentlich mehr eine zutrauensvolle Ueberlassung des Entscheides an die vorörtliche Behörde, als dessen förmliche und unbedingte Genehmigung aussprechen wollte [1]).

Nach einem zweitägigen Aufenthalt in Zürich reiste Fischer nach Luzern ab, wo der Amtsschultheiß Amrhyn ohne Schwierigkeit in die Ansicht des Vorortes einging, und die angetragene Sendung vollkommen zu billigen schien. Am nämlichen Tage hielt der bernische Abgeordnete Abends spät noch eine lange Unterredung mit dem Schultheißen Rüttimann, bei dem hingegen seine Eröffnungen nicht nur wenig Eingang fanden, sondern sogar auf eine für Jenen sehr befremdende Weise aufgenommen wurden. Rüttimann zeigte nämlich nicht nur viele Verwunderung über den vernommenen Antrag, sondern er schien selbst bei demselben geheime Absichten zu vermuthen. Immerhin fand er es auffallend, daß man, nachdem der Plan zu einer solchen Sendung vermuthlich lange erwogen worden, nunmehr auf einmal zur raschen Ausführung schreiten, und ohne förmliche Vorbereitung bei den Mitvororten eine förmliche Theilnahme an dem Entschlusse, wie an der daherigen Verantwortlichkeit, zumuthen wolle. Am allerwenigsten, so fuhr er fort, hätte man von Seite des Vorortes den Antrag zu einer außerordentlichen Beglückwünschung gegen Frankreich wegen dieses nun beendigten Krieges erwarten sollen, wobei ihm noch andere Aeußerungen der Unruhe und des Mißtrauens entfielen. Nachdem Fischer dieselben nicht ohne einige Empfindlichkeit widerlegt, folgten noch viele andere Bemerkungen und Einwürfe gegen Form, Zeitpunkt, Ausführung u. s. w. Am Ende war die Rede von einer außerordentlichen Tagsatzung, welche allein die Befugniß habe, solchen Sendungen einen eigentlichen nationalen Charakter zu

---

[1]) Bericht des Rathsherrn Fischer im vorörtlichen Protokoll vom 24. November 1823, Nr. 966.

ertheilen, indem sonst vielleicht in Paris oder Mailand, wovon auch wegen eines Aufenthaltes des Kaisers die Rede war, Einwürfe gemacht und der Gesandtschaft nicht die gehörige Achtung erwiesen werden möchte. Die gewandte Redekunst Fischers scheiterte dieß Mal an der Abneigung Rüttimanns, der auch im Staatsrath den Sieg über Amrhyns Meinung davontrug, so daß sich diese Behörde meistens aus Gründen, die im Geheimen Rathe von Bern als liberal bezeichnet wurden, gegen den Antrag aussprach, obgleich das Antwortsschreiben nur den Punkt der Befugniß und der eidgenössischen Verfassung entwickelte [1]).

Nach erhaltenem Berichte des Abgeordneten erfolgte im vorörtlichen Geheimen Rath eine abermalige reife Berathung, bei welcher alle Mitglieder dieser Behörde sich zu der Ueberzeugung vereinigten, daß unter solchen Umständen, wo der eine Mitvorort zutrauensvoll anheimstellte, der andere aber bestimmt ablehnte, dem Gedanken von eidgenössischen Abordnungen durch den Vorort keine weitere Folge gegeben werden könne, und daher der Antrag gänzlich auf sich beruhen müsse; daß aber gegen den von dem Staatsrathe von Luzern eröffneten Gedanken einer Einholung von Standesstimmen durch Schriftenwechsel oder der Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung sehr wichtige Bedenken obwalteten, welche der vorörtlichen Behörde eben so wenig gestatteten, den einen als den andern dieser Pfade einzuschlagen. Hiermit blieb dann auch das ganze Vorhaben auf sich beruhen [2]).

Für die Glückwünschungsschreiben, die der Vorort geschickt, dankte der König selbst, so wie sein Bruder, der Graf von Artois, Generaloberster der Schweizer, und der Herzog von Angouleme, in den schmeichelhaftesten Ausdrücken, und der Brief des Königs enthielt eine höchst ehrenvolle Erwäh-

---

[1]) Bericht des Rathsherrn Fischer im vorörtlichen Protokoll vom 24. November 1823, Nr. 966.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 24. November 1823, Nr. 966.

nung des Betragens der Schweizer-Truppen, welche an dem Feldzuge Theil genommen hatten [1]). In einer frühern Zuschrift hatte der König den neapolitanischen Kriegsdienst empfohlen, und in der Audienz, welche der eidgenössische Geschäftsträger bei dem Grafen von Artois erhielt, äußerte sich auch dieser Letztere dahin, der König von Neapel habe gewünscht, daß er, als Generaloberster der Schweizer, seinen Einfluß verwenden möchte, da eine fremde Besetzung immer als ein großes Unglück für ein Land anzusehen wäre. Freilich könne er dieses nur vertraulich thun. Auch zeigte ihm der neapolitanische Botschafter, Fürst von Castelcicala, an, daß sein ältester Sohn, Paul Ruffo, Herzog von Calvello, in wenigen Tagen nach Neapel abreisen und seinen Weg über Bern nehmen werde, wo er jene Unterhandlung einleiten solle. Wirklich traf derselbe in den letzten Tagen des Decembers in der Bundesstadt ein, wo er dem Bundespräsidenten seine Ankunft anzeigte und seine Aufwartung machte, ohne weder mündlich noch schriftlich etwas von dem Zwecke seiner Reise durchblicken zu lassen. Im vorörtlichen Geheimen Rathe bedauerte man die Erneuerung dieser Anträge und ihre Empfehlung um so mehr, als man der vor Kurzem ertheilten ablehnenden Antwort der Eidgenossenschaft keine Erwähnung that und von derselben keine Notiz zu nehmen schien [2]). Am Tage vor der Uebergabe des eidgenössischen Vorsitzes eröffnete jedoch der Herzog von Calvello dem Schultheißen von Wattenwyl mündlich den Zweck seiner Erscheinung und empfahl ihm diesen

---

[1]) Ludwig XVIII. an die Eidgenossen, 17. December 1823:

»Nous sommes heureux de pouvoir vous entretenir de la bonne conduite des troupes suisses, qui ont pris part à la campagne. Leur discipline et leur courage se sont fait remarquer du prince généralissime, qui leur a donné de fortes éloges.«

Der Herzog von Angouleme an den Schultheißen von Wattenwyl, vom 16. December 1823. Der Generaloberst der Schweizer, Graf von Artois, an Schultheiß und Geheimen Rath von Bern, 30. December 1823.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 22. und 29. December 1823, Nr. 1054 und 1072.

Gegenstand mit Ausführlichkeit und Wärme. Auf die Anfrage des Bundesvorstandes über seine Verwendung an diesem Geschäfte antwortete der Herzog, daß er vor der Hand weder amtliche schriftliche Eröffnungen, noch bestimmte Vorschläge einzugeben habe, sondern nur beauftragt sei, sich zu erkundigen, ob die schweizerischen Regierungen geneigt wären einzutreten. In diesem Falle würde er seinem Hofe Bericht abstatten, und alsdann ein anderer mit bestimmten Vollmachten und Aufträgen versehener neapolitanischer Abgeordneter in der Schweiz erscheinen. In der Unterredung gab der Herzog noch seine persönliche Ueberzeugung zu erkennen, daß bei einer Unterhandlung die ältern Ansprachen wegen des ehemaligen Dienstes nicht unberücksichtigt bleiben würden [1].

Bald darauf begab sich der Herzog von Calvello nach Luzern und in die kleinen Kantone, wo er es weder an feierlichen Versprechungen, noch an Zusicherungen persönlicher Aufmunterung fehlen ließ. Der Umstand, daß er sich in Schwyz vorzüglich an den auf eine wenig ehrenvolle Weise aus dem niederländischen Dienste entlassenen General Aufdermauer wendete, war aber nicht geeignet, seine Angelegenheit zu empfehlen. Der Stand Schwyz gab indessen den Ständen Uri und Unterwalden Kenntniß von den neapolitanischen Eröffnungen und fügte den Wunsch bei, daß sich die beiden Mitstände der Theilnahme an jenem Dienste günstig erklärten; worauf dann Aufdermauer nicht säumen würde, seinen Plan der Errichtung eines besondern Corps für die Urstände mitzutheilen. Der französischen Empfehlung folgten bald auch die neuen Verwendungen Oesterreichs, Rußlands und Preußens. Mitte Februars theilte nun der Herzog, im Widerspruche mit seinen frühern Aeußerungen, sowohl dem vorörtlichen Kleinen Rathe, als den sämmtlichen Ständen einen für die Schweizer sehr vortheilhaften Capitulationsentwurf mit [2]. Als der Geheime

---

[1] Vorörtliches Protokoll vom 5. Jenner 1824, Nr. 16.

[2] Der Herzog von Calvello an den vorörtlichen Kleinen Rath von Bern, 17. Februar 1824.

Rath von Bern die an den Großen Rath zu stellenden Anträge berieth, theilte er sich in zwei Meinungen. Die erstere gab zwar zu, daß für den Kanton kein großer Vortheil aus der Annahme der neapolitanischen Vorschläge zu erwarten sei, glaubte aber, daß nichts desto weniger wohl berechnete Gründe der Staatsklugheit ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale legen sollten. Die fortwährenden Auswanderungen nach Amerika beurkundeten wohl unzweifelhaft die übermäßige Anhäufung der Bevölkerung. Die fremden Dienste seien allerdings dem Gewerbsfleiße nicht vortheilhaft, allein der Wohlstand des Kantons Bern sei nicht auf Gewerbfleiß gegründet. Seit alten Zeiten sei dem Vaterlande, so wie einzelnen Schweizern aus fremden Diensten mancherlei Ersprießliches entstanden. Selbst neuere Beispiele bewiesen, daß die Schweizer durch Offiziere, welche im Auslande gedient hätten, gut geführt worden wären. Entscheidend seien übrigens die politischen Rücksichten gegen die verbündeten Mächte. Nachdem diese Letztern im Jahre 1814 auch die aus der Umwälzung hervorgegangenen Meinungen zu gewinnen gesucht, hätten sie seither allenthalben dem Umwälzungsgeiste bestimmt und mächtig entgegengearbeitet. Alle großen Mächte hätten schwere Opfer dafür gebracht; die Eidgenossenschaft aber sei in der Entwickelung der wichtigen Krise müßiger Zuschauer geblieben, und als zur Zeit des Congresses von Verona der erste Antrag für den neapolitanischen Kriegsdienst erfolgte, habe man denselben abgelehnt. Nun komme der nämliche Gegenstand unter einer ganz andern Form neuerdings zur Sprache, nicht mehr durch einen einzelnen, schwerlich dazu geeigneten, Privatmann, sondern durch unmittelbare Empfehlung des Königs von Frankreich und der Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen auf das Kräftigste unterstützt, und zwar in dem Sinne, daß die Schweizer-Truppen für Neapel zur Befestigung des Thrones gewünscht würden, weil man nur in ihrer Treue eine Gewährleistung für die dortige Ruhe zu finden glaubte. Eine solche höfliche Ein-

ladung der Machthaber, die von der chinesischen Mauer hinweg bis an die Pyrenäen herrschten, kalt von der Hand zu weisen, schiene ein Schritt, der dem kleinen Freistaate übel gedeutet werden, und verdrießliche Folgen für ihn nach sich ziehen könnte. Auch der Beitritt Berns zu dem heiligen Bunde müsse berücksichtigt werden. Die zweite Meinung hingegen fand die Lage der Dinge seit dem letzten Abschlage nicht verändert. Mit Holland ward im Jahre 1814 keineswegs aus Staatsinteresse capitulirt, sondern bloß, um in den damals sehr kritischen Umständen Bereitwilligkeit zu zeigen, alten Verhältnissen treu und zu ihrer Herstellung behülflich zu sein und dann auch Bewährung des Dankgefühles gegen die vereinigten Staaten; deßhalb habe man ein eigenes ganzes Corps errichtet. Mit Frankreich sei die erste Unterhandlung nicht zu Stande gekommen. Bern habe geglaubt, sich das königliche Haus geneigt machen und daher Bereitwilligkeit zeigen zu sollen. Man habe gefühlt, daß, nach der Wiener-Congreßakte, die Stellung der frühern Bundesverträge mit Frankreich nicht mehr möglich sei, und deßhalb um so mehr die Capitulationsverhältnisse beizubehalten gewünscht. Allein auf der einen Seite zeige Frankreich wenig Eifer, auf der andern die Schweizer eben so wenig Neigung mehr zum Dienste. Viele Compagnien anderer Kantone würden nie vollzählig, so daß bernische Hauptleute angeworbene Kantonsfremde an andere Hauptleute abgegeben hätten. Unter der neapolitanischen Werbung aber müßten sowohl die holländische als die französische bedeutend leiden. Nicht Staatsklügelei oder die unzuverläßigen Irrgänge einer fremden, wandelbaren Politik, sondern einzig und allein die ernste Betrachtung der vaterländischen Zustände sollten die oberste Landesbehörde leiten; unmöglich aber könne man aus Besorgniß entfernter politischer Nachtheile dem weit dringerndern Rufe des Vaterlandes so entschieden entgegentreten. Habe doch die Erfahrung es hinlänglich bewiesen, daß für kleine Staaten aus unzeitiger Nachgiebigkeit nichts Gutes entstanden sei, besonders wenn

Dinge gefordert würden, zu denen man gar keine Verpflichtung habe. Ueberdieß bleibe es immerhin gefährlich, mit Mächtigen in Unterhandlung zu treten [1]).

Ehe jedoch die oberste Landesbehörde des Kantons Bern diese wichtige Frage behandeln konnte, trat ein unerwarteter Zwischenfall ein, an dem die ganze Unterhandlung von Anfang her zu scheitern drohte. Niemand hatte in Paris geglaubt, daß die eigentliche Unterhandlung dem Herzoge von Calvello, einem jungen Manne von vornehmer Geburt, aber ohne alle Erfahrung und Kenntniß diplomatischer Geschäfte, übertragen werden würde, wie ihn dann auch seine Unerfahrenheit, seine aufbrausende Hitze und seine etwas barsche, soldatische Weise wenig dazu zu eignen schienen. Jetzt hatte der Herzog durch Verbreitung seines Capitulationsentwurfes auf einmal einen starken Schritt vorwärts gethan, ohne sich durch irgend eine Beglaubigung auszuweisen. Als ihm nun der neue Bundespräsident von Mülinen hierüber in den schonendsten und höflichsten Ausdrücken einige Bemerkungen machte, brannte Calvello alsogleich auf und fragte in dem leidenschaftlichsten Tone, ob man ihn für einen Abentheurer halte. „Ich bin," so fuhr er fort, „von vornehmer Geburt. Ich erscheine hier „als Träger eines Briefes des Königs von Frankreich, dessen „Gesandter mich eingeführt hat; während meine Ankunft „durch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris verkündigt „ist. Ich könnte auch Briefe meines Souveräns zeigen." Vergebens suchte ihn der Bundesvorstand auf den wahren Standpunkt zurückzuführen. Der Herzog erlaubte sich einige sehr unschickliche Bemerkungen über die Abneigung der Regierung gegen die Wünsche seines Hofes, an den man schon im vorigen Jahre Unwahrheiten geschrieben habe. Als der Herr von Mülinen näher in den Herzog drang, beschuldigte der Letztere den vorörtlichen Geheimen Rath, ein Votum des

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes, Sitzung vom 19. Februar 1824, Nr. 14, S. 292.

Standes Schwyz in jenem Schreiben entstellt zu haben, wobei er sich noch verschiedene unschickliche Aeußerungen über Personen und Behörden erlaubte. Nachdem der Gegenstand dieses Streites in der eidgenössischen Kanzlei aufgeheitert war, berief der Bundesvorstand den Herzog am folgenden Tage wieder zu sich und belehrte ihn über sein Unrecht. Allein Calvello brach jetzt in allgemeine Klagen über die Art und Weise aus, wie ihn die Standeshäupter behandelten, gegen welche er mit Beschwerden drohte, so daß man sich ohne freundlichen Abschied trennte. Auf die Mittheilung seines Präsidenten beschloß der Geheime Rath dann auch am 21., alle Verhältnisse mit dem Herzoge von Calvello abzubrechen und dem französischen Ministerium eine umständliche Denkschrift über das Vorgefallene zu schicken. Am folgenden Tage erhielt der Schultheiß einen Brief von dem Herzoge, den er, statt sich einfach an dem Beschluß zu halten, eröffnete, in der Erwartung, daß derselbe Entschuldigungen enthalten würde. Allein das Schreiben enthielt statt dessen neue Beleidigungen, die von Mülinen nicht ungerügt lassen zu sollen glaubte, und deßwegen in einem persönlichen Briefe erwiederte, obgleich es nach unserm Dafürhalten besser gewesen wäre, den Schreiber gar keiner Antwort zu würdigen. Der Kleine Rath billigte am 23. das Verfahren des Geheimen Rathes und legte ein während der Sitzung eingelangtes Schreiben des Herzogs uneröffnet bei Seite, weil Calvello so wenig als irgend ein anderer Privatmann das Recht habe, an die Regierung zu schreiben. Als der stolze, neapolitanische Edelmann sah, daß die Regierung mehr Ernst und Würde zeigte, als es ihn schlimme Rathgeber hatten erwarten lassen, lenkte er ein und sandte durch den österreichischen Gesandten dem Bundespräsidenten eine Zuschrift, welche Entschuldigungen enthalten sollte, allein als ungenügend erfunden ward. Herr von Schraut gab sich indessen die angelegentlichste Mühe, die Sache beizulegen, und der Herzog schickte nun am 25. durch diesen Gesandten ein offenes Schreiben, in welchem er sich förmlich entschuldigte, das Ganze als nicht geschehen zu betrachten bat, und es seiner Lebhaftigkeit und Uebereilung und keineswegs

einem Mangel an Achtung gegen die betreffenden Behörden zuschrieb. Hiemit gab man sich dann nun milde genug zufrieden, erklärte das Ganze für abgethan und knüpfte die Verbindungen wieder an [1]). In Paris aber war das Benehmen des Herzogs von Calvello von Seite des Herrn von Chateaubriand in hohem Grade mißbilligt worden, und der Minister hatte bei dieser Gelegenheit unumwunden erklärt, daß der König, so sehr ihm das Zustandekommen der Capitulation mit Neapel am Herzen liege, dennoch den Rücksichten der eidgenössischen Regierungen Rechnung trage. Selbst der Vater Calvello's, der sonst sehr leidenschaftliche und einseitige Fürst von Castelcicala, sollte den Mißgriff eingesehen und bedauert haben [2]).

In Bern wurde in einer Sitzung des Großen Rathes, am 6. März, welche bis Abends halb 5 Uhr dauerte, lebhaft für und gegen das neapolitanische Capitulationswesen gekämpft. Für dasselbe sprachen besonders der Seckelmeister von Jenner, die Rathsherren von Stürler und Lombach und der Major Ludwig Wurstemberger von Zofingen, dessen warmer Vortrag vorzüglich die Versammlung dahinriß. „Was soll dann," so lauteten die für die Mehrheit der Versammlung bezeichnenden Schlußworte seiner Rede, „diese Hartnäckigkeit gewisser Personen „bedeuten, den rechtmäßigen Souveränen keine Truppen bieten „zu lassen? Sie, die doch unter Bonaparte gar keine Maß„regel der Strenge darin sahen, als man die Schweizer zum „Dienste zwang. Bedauern sie es vielleicht jetzt? Oder haben „sie noch nicht genug am Wohlfahrtsausschusse, am Direc„torium und seinen zuchtlosen Horden und an der Vermittelung „des angeblichen großen Mannes. Was mich betrifft, so sage „ich es laut: kein Bourbon, keine Schweizer." Vergeblich wurde diese Ansicht von dem Schultheißen von Wattenwyl,

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 21., 22., 24. und 25. Februar 1824, Nr. 145, 146, 162 und 163. Rathsmanuel Nr. 65, S. 277 und 297. Zuschriften des Herzogs von Calvello vom 21., 24. und 25. Februar 1824.

[2]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Mülinen, vom 3. März 1824.

von den Rathsherren Fischer, Pfander und von Büren mit eben so viel Einsicht als Vaterlandsliebe bekämpft. Sie erhielt dem ungeachtet die Oberhand mit zwei Dritttheilen Stimmen, und man beschloß, unter den Bedingungen einzutreten, daß der König von Neapel die rückständigen Verpflichtungen erfülle, eine Anzahl schweizerischer Kantone beitrete, um ein besonderes Corps Schweizer-Truppen bilden zu können, an welchem man für vier Compagnien, beiläufig vierhundert Mann, einzutreten geneigt war; daß die Erzeugnisse des schweizerischen Landbaues und Gewerbfleißes unter Vorbehalt mäßiger, gewöhnlicher Zölle frei in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden könnten, und endlich bestimmte Zusicherung gegeben werde, daß die Schweiz im Nothfalle das nöthige Getreide frei in diesem Königreiche ankaufen könne [1]).

In Zug wurde der Capitulationsvorschlag einmüthig abgelehnt. Luzern hingegen trat nach einem gleichfalls lebhaften Kampf Ende März den Ansichten und Bedingungen von Bern bei. Die unbeschäftigte, vornehme Jugend der Hauptstadt dieses Kantons schien vorzüglich ihr Augenmerk auf den neapolitanischen Dienst zu richten, und es zu bedauern, daß man nicht ein ganzes Regiment errichten wolle. In Glarus hingegen, wo emsiger Gewerbfleiß herrschte, wurde die Capitulation verworfen. In Neapel versammelte der schweizerische Consul die schweizerischen Kaufleute, um sich mit ihnen zu berathen, was für Handels- und andere Begünstigungen allenfalls bei Anlaß des beabsichtigten Dienstvertrages zu erzielen sein möchten. Der General Aufdermauer, der dahin reisen wollte, um zu unterhandeln, erfuhr in Rom, daß die Unterhandlung in der Schweiz Statt finden würde. Bei Anlaß eines Besuches bei dem Herzoge von Calvello erhielten die bernischen Bevollmächtigten für die dortigen Unterhandlungen eine Note, mit dem Antrage, daß Bern für ein ganzes Regiment capituliren möchte [2]). Später erfuhr man, daß die

---

[1]) Manual des Großen Rathes vom 6. März 1824.

[2]) Manual des Geheimen Rathes vom 26. April 1824, Nr. 14, S. 365.

Reise des Generals Aufdermauer nach Rom noch mit einem Wunsche des heil. Vaters in Verbindung gestanden sei, zweitausend Mann schweizerischer Linientruppen in seinen Dienst zu nehmen.

In den ersten Wochen des Jahres 1824 hatte der preußische Gesandte, Graf Meuron, die Auslieferung des Rechtscandidaten August Adolf Ludwig Follen verlangt, der wegen Hochverrathes durch das Gericht von Breslau zu zehnjähriger Enthaltung verurtheilt sei. Adolf Follen, ein körperlich kräftiger, genialischer und dichterisch begeisterter Mann von dreißig Jahren, hatte den Befreiungskrieg mitgemacht und eine Zeitlang in Elberfeld als privatisirender Gelehrter gelebt. In die damaligen Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe verwickelt, war er im Jahre 1819 verhaftet und in Berlin in die Stadtvogtei gebracht, 1821 aber wieder entlassen worden. Jetzt war er an der Kantonsschule in Aarau angestellt. Der vorörtliche Geheime Rath fand in dem Umstande, daß Follen verurtheilt sei, und in der zugesicherten Gegenseitigkeit, obgleich kein Auslieferungsvertrag mit Preußen bestand, hinlänglichen Grund zur Gestattung des Begehrens. Daher beschloß er, denjenigen drei Kantonsregierungen, deren Hauptstadt oder Gebiet in der gesandtschaftlichen Note abwechselnd als Aufenthaltsort des Verlangten namentlich bezeichnet wurden, nämlich Zürich, Basel und Aargau, unter abschriftlicher Mittheilung der Note, die auf jene Auslieferung Bezug habenden Eröffnungen und Einladungen zu machen, welche später auch den übrigen Ständen mitgetheilt wurden. Die wohl zu weit gehende Gefälligkeit des vorörtlichen Geheimen Rathes scheiterte indessen an dem festen Willen Aargau's, welches in seiner Antwort auseinandersetzte, wie Adolf Follen mit einem vollgültigen Reisepaß aus seiner Heimath nach der Schweiz gekommen und niemals ausgeschrieben worden sei. Seit bald zwei Jahren habe man ihn als Professor der deutschen Litteratur bei der aargauischen Kantonsschule angestellt und er habe sich ein Bürgerrecht daselbst erworben. Dabei nahm Aargau die gütige Mitwirkung des vorörtlichen Geheimen Rathes in Anspruch, um die

preußische Gesandtschaft zur Verzichtleistung auf dieses Begehren zu bewegen. Allein diese Behörde gerieth durch die unerwartete Antwort Aargau's in nicht geringe Verlegenheit, aus der sie sich nicht anders ziehen zu können glaubte, als wenn sie bei den jetzigen Verhältnissen und der wirklichen Lage Follens stehen bliebe, und dieselben ausschließlich zu Grunde legte, dabei aber erklärte, daß hiezu noch bestimmtere und besser aktenmäßig belegte Angaben nöthig schienen. Bis zum Austrage des Geschäftes aber verlangte man solche Maßregeln, vermöge deren eine einstweilige Entfernung von seinem Wohnsitze verhindert würde. Diesem entsprechend, erklärte die Regierung von Aargau, daß sie den Letztern verpflichtet habe, Aarau nicht zu verlassen, und daß sie sich des Willens und der Kraft bewußt sei, ihn auch für die Zukunft von jedem Mißbrauche seiner Stellung als Bürger des Kantons Aargau abzuhalten, wobei sie hoffte, daß die preußische Gesandtschaft von ihrem Auslieferungsbegehren abstehen würde [1]). Preußen zog dann auch wirklich im September jenes Auslieferungsbegehren zurück, und willigte ein, daß Follen ungehindert in der Schweiz seine zerstörte Gesundheit herstellen könne.

In Folge der zu Mailand gegen die Theilnehmer an der Verschwörung von 1821 gefällten Urtheile und seitherigen politischen Umtriebe machte der österreichische Gesandte dem Bundesvorstande die mündliche Eröffnung: daß die im vorigen Jahre von dem eidgenössischen Vororte in der Absicht ertheilten Zusicherungen, den Verdacht der Duldung der italienischen Verschwörer und ihrer revolutionären Umtriebe von den Schweizer-Kantonen abzuwälzen, sich durch die oberwähnten Untersuchungen nur allzu sehr widerlegt befänden, und daß es schwer zu glauben sei, daß dergleichen Umtriebe den

---

[1]) Graf Meuron an den Bundespräsidenten von Mülinen, 23. Jenner 1824. Vorörtliches Protokoll vom 26. und 29. Jenner 1824. Die Regierung von Aargau an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, vom 31. Jenner 1824. Vorörtliches Protokoll vom 6. und 23. Februar 1824, Nr. 102 und 154.

Regierungen, unter deren Augen sie entstanden wären, hätten entgehen können. Uebrigens würden die Fortsetzungen jener Untersuchungen in Mailand wahrscheinlich noch bestimmtere Angaben über Dasjenige liefern, was sich in der Schweiz zutrüge, weßhalb man sich auf weitere Eröffnungen gefaßt zu machen habe. Der Bundesvorstand beantwortete diese Aeußerungen mit Würde; der vorörtliche Geheime Rath glaubte sie aber nichts desto weniger den Ständen Waadt und Genf mittheilen und sie auf die im „Moniteur" und in andern französischen Blättern vom 29., 30. und 31. Jenner letzthin erschienenen Ergebnisse der Untersuchung gegen Andryane aufmerksam machen zu müssen [1].

In Paris dauerten die Umtriebe der ultramontanischen Hofpartei, welche auch in der Schweiz eine Reaction zu ihren Gunsten befördern wollte, unabläßig fort. Die kräftigste Stütze derselben war die Congregation von Montrouge, einem Dorfe unweit Paris, wo eine Anzahl Jesuiten ein Seminarium bildeten, und ihre Vertrauten beiderlei Geschlechtes sowohl in die Gesellschaftszimmer als in die Geschäftsstuben sandte, um ihren Einfluß zu vergrößern. Diesen hatte die Congregation auch auf die letzten Wahlen geübt und über einhundertundzwanzig Abgeordnete in ihrem Sinne in die Kammer gebracht, welche vorzüglich durch den fanatischen Marquis von Rougé geleitet wurden. Das Ministerium schien unvermögend, dieser Richtung einen Damm entgegenzusetzen, und selbst Herr von Chateaubriand sich ihr mit jedem Tage mehr hinzugeben. Während er die Häupter derselben im Anfange seines Ministeriums nur selten sah, traf man jetzt die Herren von Haller und Graf Senft-Pilsach sehr häufig bei ihm an. Der Letztere, der seit dem Jahre 1817 von den Geschäften entfernt in Paris lebte, war im Februar 1819 mit seiner Familie zur katholischen Kirche übergegangen, und gehörte jetzt, wie Haller, jener übertriebenen Partei an,

---

[1] Vorörtliches Protokoll vom 13. Februar 1824, Nr. 129.

suchte auch wieder Anstellung im österreichischen Dienste. Die Unduldsamkeit und der priesterliche Einfluß stiegen in den höhern Kreisen mit jedem Tage [1]). Einige Artikel in der „Quotidienne" brachten den Geheimen Rath so in Harnisch, daß er, als bernische Kantonalbehörde, dem schweizerischen Geschäftsträger einen Kredit von sechstausend Franken bewilligte, um den Einsender derselben auszumitteln, obgleich die Schreibart deutlich genug den Herrn von Haller zu verrathen schien [2]). Einige Wochen später beschloß die nämliche Behörde, gegen einen Artikel in der „Quoditienne" zugleich bei dem Ministerium Beschwerde zu führen und ihn in einem königlichgesinnten Blatte widerlegen zu lassen. Jener Artikel sprach in dem giftigsten Tone von dem revolutionären Geiste der Schweiz, von der Abneigung gegen den Dienst der Könige, von der revolutionären Tendenz des kriegerischen Festes in Langenthal und den bedenklichen Liedern, die dort gesungen worden wären [3]). In einer höflichen Antwort erklärte Chateaubriand, ohne weiter etwas verfügen zu können, daß diese verletzenden Artikel keinen Einfluß auf sein Urtheil hätten [4]). Immerhin wurden die Schweizer ein wenig durch die Entscheidung Ludwigs XVIII. vom 18. März getröstet, welche den langen Rangstreit zwischen den französischen und Schweizer-Offizieren des gleichen Grades dadurch auf eine für die Schweizer günstige Weise beendigte, daß der König in derselben aussprach, daß die Artikel 241, 242 und 243 der Ordonnanz vom 2. August 1818 nicht auf sie anwendbar seien [5]). Auch suchte der greise König dem schweizerischen

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Mülinen, vom 2. Jenner 1824.

[2]) Manual des Geheimen Rathes vom 9. Jenner 1824, Nr. 14, S. 228.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 16. Februar 1824, Nr. 136.

[4]) Der Vicomte von Chateaubriand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, an den schweizerischen Geschäftsträger, vom 29. Februar 1824.

[5]) Der französische Geschäftsträger von Failly an den Bundespräsidenten von Mülinen, vom 8. April 1824.

Volke seine Achtung dadurch zu beweisen, daß er eine Summe von achttausend Francs zu Deckung des Ausstandes der Kosten des Schweizer-Gardendenkmales in Luzern bewilligte.

Als Organ der leidenschaftlichen Partei, welche auch die Eidgenossenschaft mehr und mehr dem Zustande früherer Jahrhunderte annähern wollte, konnte man den neuen Gesandten, Marquis von Moustier, betrachten, der sich nicht bloß mancherlei beleidigende Aeußerungen über die angesehensten Mitglieder der Regierung erlaubte, die ihm bisweilen scharf erwiedert wurden, sondern seinen Bestrebungen eine noch weitere Ausdehnung gab, ja sich nicht scheute, von einer Umgestaltung durch ausländische Einwirkung und von nothwendiger Abänderung des Regierungspersonals, besonders in Bern, zu sprechen, wie er dann auch die Mehrheit des Großen Rathes in seiner Abhängigkeit haben wollte. Diese Bestrebungen, das Benehmen des Diplomaten und das Bedenkliche dieser Umtriebe schilderte der Bundespräsident dem Herrn von Chateaubriand in einer vertraulichen Privatcorrespondenz, welche der Letztere bei Anlaß des neapolitanischen Dienstwesens angehoben hatte. Die Einberufung der Kammern hatte im Februar Moustiers Abreise nach Frankreich und seinen verlängerten Aufenthalt in Paris zur Folge, was der vorörtlichen Behörde nichts weniger als unangenehm war, obgleich er auch von dort aus nicht unwirksam auf die schweizerischen Verhältnisse blieb. So wurde unter Anderm Mitte Aprils der zweite Gesandtschaftssecretär, Bourquenay, plötzlich nach Paris berufen, wie er glaubte, um über diplomatische Verhältnisse Auskunft zu geben, allein in der That nur um seine Entsetzung zu erfahren, weil er über den Gang der Dinge in der Schweiz abweichende Ansichten geäußert hatte. Im Einverständnisse mit Herrn von Moustier hatte mittlerweile Herr von Villele den Sturz Chateaubriands betrieben, wozu dann das Votum des Letztern gegen die Rentenumwandlung in der Pairskammer den Vorwand lieferte, so daß eine königliche Ordonnanz vom 6. Juni sowohl den Letztern als den Director der politischen Arbeiten, Herzog von Rauzan,

plötzlich und unvorbereiteter Weise von ihren Stellen abrief, der Marquis von Moustier provisorisch die Geschäfte des Ministerialdirectors übernahm. Allein bei der schnellen Räumung der Ministerialwohnung wurde auch Mülinens Brief unter den amtlichen Papieren vergessen, so daß er, nebst einer Beschwerdeschrift der beiden Secretäre Failly und Bourquenay durch einen höchst unerwarteten und unwahrscheinlichen Zufall in die Hände des Marquis von Moustier gerieth, dessen Haß gegen die bernischen Staatsmänner dadurch noch gesteigert wurde. Auf seinen Betrieb wurde jetzt sein früherer Gesandtschaftssecretär in Hannover, der Vicomte Lapasse, ebenfalls ein Mann der Congregation, aber mit mildern Formen, als erster Gesandtschaftssecretär und Geschäftsträger bis zur Rückkehr des Gesandten, in die Schweiz geschickt. Als zweiter Gesandtschaftssecretär aber ersetzte den Herrn Bourquenay der Ritter von Horrer, der in die Geheimnisse der Congregation vielleicht noch tiefer eingeweiht war, als seine beiden Obern und sie an rastloser, verderblicher Thätigkeit und Leidenschaft gleichfalls übertraf. Eine fernere Folge der Ministerialveränderung im Departement der auswärtigen Angelegenheiten war die Anstellung des Herrn von Haller als Publizist bei demselben.

Um diese Zeit fanden noch einige andere Veränderungen unter den fremden Gesandten Statt, welche späterhin nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Dinge blieben. Am wenigsten mochte die Erscheinung des Obersten Don Louis Ferdinando Mon del Hierro, der als Ministerresident in der Schweiz erschien, um die diplomatischen Verhältnisse derselben mit dem unumschränkten Könige wieder anzuknüpfen, irgend eine Wichtigkeit beigelegt werden, da die Unbedeutenheit der Beziehungen Ferdinands zu der Schweiz auch nicht viel Spielraum zur Entwickelung diplomatischer Talente anwies. Ungern sah man hingegen den niederländischen Gesandten, Grafen Liedekerke, die Schweiz verlassen, dessen freundlicher, biederer und wohlwollender Sinn ihm die allgemeine Achtung erworben hatte. Auch Graf Meuron, der preußische Gesandte, kehrte

von der bald nach der Eingabe des Auslieferungsbegehrens Adolf Follens angetretenen Urlaubsreise nicht mehr zurück, sondern zeigte Mitte Juli von Biberich aus an, daß er zu einer andern Bestimmung berufen sei. Graf Meuron war zwar ein ziemlich unbedeutender, aber doch ein rechtlicher und wohlwollender Mann gewesen. Johann Friedrich Freiherr von Otterstedt, sein Nachfolger und gleichzeitig auch Gesandter bei den Höfen von Baden, Darmstadt und Nassau, jetzt ein Mann von fünfundfünzig Jahren, hatte ein äußerst bewegtes Leben geführt. Erst achtzehn Jahre lang preußischer Offizier, dann als Privatmann und Fabrikant in Paris, als Cabinetssecretär und Legationsrath in würtembergischen, Generalinspector der Domainen und Forsten in westphälischen Diensten, war er während des Befreiungskrieges durch die Gunst des Freiherrn von Stein wieder in der preußischen Diplomatie angestellt worden. Eine äußerst gewandte und geläufige Zunge hatte ihm den Eintritt in manche Verhältnisse gebahnt, welche dann durch seine Rührigkeit nicht immer vereinfacht wurden. Seine Gewohnheiten und Bestrebungen gehörten ganz der ältern Schule der europäischen Diplomatie an, welche die ernstern Zwecke der Menschheit und das Interesse der Völker als Gaukelspiel verlachte, und somit gehörte auch seine Thätigkeit zu den wenig erfreulichen.

Hatten die Schweizer mancherlei Verdrießlichkeiten von Seite der europäischen Diplomatie zu befahren, so entschädigte sie wenigstens die Dankbarkeit eines aus schweren Nöthen zur Freiheit emporstrebenden Volkes, dem sie hülfreiche Hand geleistet, für jene Quälerei. Von Tripolitza aus sprach der griechische Staatskanzler Maurokordato den wärmsten Dank an die Mitglieder des bernischen Hülfsvereines für die geleistete Hülfe aus [1]). Die Vereine fuhren fort, thätig für sie zu wirken. Wie die Theilnahme für den Kampf des griechischen Volkes gegen seine türkischen Dränger den religiösen Sinn

---

[1]) Der Staatskanzler Maurokordato an den bernischen Hülfsverein, vom $^{18}/_{30}$. Juni 1823.

des Volkes bewegte, so suchte man seinen vaterländischen Sinn durch Wiederherstellung ruhmvoller Denkmäler aus der schweizerischen Heldenzeit zu erregen. Hatte man im Kanton Freiburg an die Stelle des umgestürzten Beinhauses von Murten eine Denksäule gesetzt, so wurde jetzt im Kanton Bern das kurz vor der Umwälzung im Jahre 1798 eingesunkene Denkmal der Schlacht von Fraubrunnen vom Jahre 1375 durch ein neues mit der gleichen Inschrift wieder ersetzt, und die Gemeinden halfen durch freiwillige Leistungen den Platz verschönern. Auch für ein Denkmal zu Laupen wurden Beiträge gesammelt.

Die Musikgesellschaft von Bern sorgte durch ihr glänzendes Concert dafür, daß, wenigstens am Eröffnungstage, die Tagsatzung von 1824 sich durch einen schönen Einklang auszeichnete. In der geschlossenen Sitzung erwähnte von Mülinen des unangenehmen diplomatischen Verkehres, der vielen ungünstigen Eindrücke im Auslande gegen die Eidgenossenschaft, und wie man am Ende durchaus entsprechende und genügende Anordnungen getroffen habe. Die Nothwendigkeit der Fortdauer der gefaßten wichtigen Beschlüsse erweise sich noch durch ihre Wirkungen selbst; so viel als der Vorort erfahren habe, sei der Beschwerde wegen Duldung gefährlicher Flüchtlinge überall auf eidgenössischem Gebiete durchgreifend abgeholfen worden, und es bedürfe also bloß eines Fortschrittes auf der betretenen Bahn, um hierüber für die Zukunft zu vollkommener Beruhigung zu gelangen. Schon in der zweiten Sitzung, am 6. Juli, wurden dann auch die vorjährigen Beschlüsse hinsichtlich der Presse und der Fremdenpolizei einstimmig bestätigt. Auch das Retorsionswesen berührte der Bundesvorstand. Hatte doch die Erfahrung sattsam bewiesen, daß lange Geduld und Unthätigkeit im Leiden, Klagen und Vorstellungen keine Hülfe bewirkten. Das Mißlingen eines vaterländischen Unternehmens, das durch neue Thätigkeit neue Hoffnung erweckt, und nicht durch den Erfolg widerlegt sei, glaubte der Redner bedauern und den Wunsch aussprechen zu sollen, daß aus der durch Mangel an Einverständniß bewirkten

Nationalapathie keine weitern traurigen Folgen für die Schweiz entstehen möchten. Bereits im Herbste 1823 hatten sich Luzern und Uri von dem Concordate losgesagt. Man hatte diesen Rücktritt späterhin in der öffentlichen Meinung auf eine störende Weise mit dem Erscheinen des Marquis von Moustier und der Ertheilung des Großkreuzes der Ehrenlegion an den Schultheißen Rüttimann in Verbindung gebracht. An der Tagsatzung von 1824 schienen die Wünsche der Einen, die Beschwerden der Andern Stoff zu lebhaften Berathungen zu geben; als in Folge einer drei Tage früher gehaltenen Conferenz der Bundesvorstand in der Sitzung vom 27. eine einmüthige Erklärung der concordirenden Stände vorlegte, vermöge der sie das Retorsionsconcordat der Eintracht zum Opfer brachten und unter Ratificationsvorbehalt die Vollziehung desselben auf den 1. October nächstkünftig aufhoben, wobei sie sich jedoch förmlich vorbehielten, bei fernern Belästigungen des Handels und des Gewerbfleißes in ihrer Botmäßigkeit das Angemessene zu verfügen. Der langwierige Streit Sardiniens mit Genf über das Ehegesetz des letztern wurde in Folge einer Abänderung jenes Gesetzes als abgethan angezeigt, der Landeshauptmann de Riva und der Staatsrath Naville von Genf an den König Felix abgeschickt, um ihn in Thonon zu begrüßen [1]).

Ein gräuelhaftes Ereigniß verbreitete bald nach dem Schlusse der Tagsatzung seinen Schrecken nicht nur innerhalb den Grenzen des Kantons Bern, sondern auch weit umher. In der Nacht vom 30. auf den 31. August brach in dem ansehnlichen Dorfe Walperswyl, im bernischen Oberamte Nidau, an mehrern Orten zu gleicher Zeit Feuer aus, so daß binnen drei Stunden 37 Gebäude in Asche lagen, 32, aus 185 Personen bestehende, Haushaltungen fast aller Habe beraubt wurden. Die an Wahnsinn grenzende Rachsucht eines Unmenschen hatte dieses entsetzliche Unglück herbeigeführt. Bendicht

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1824.

Maurer, mit dem Beinamen Wältibenz, ehemals ein wohlhabender Mann, jetzt aber durch Trunksucht und Liederlichkeit herabgekommen und unter Vormundschaft gesetzt, hatte seine Frau weder bewegen können, mit ihm nach Amerika zu gehen, noch ihm Geld, das er bei ihr vermuthete, dazu herzugeben. Schon öfters hatte er in seinem wilden Unmuth entsetzliche Drohungen gegen seine Frau und gegen die Nachbarn ausgestoßen, die er in jener Nacht auf eine gräuelhafte Weise in Erfüllung brachte. Nachdem er seine Frau mit einem Beile umgebracht, legte er in etwa sechs Wohnungen auf die sinnreichste Weise Feuer ein, verstopfte mit erfindungsreicher Bosheit die Schlüssellöcher der Feuerspritzenbehälter und lehnte an seine eigene und die Hausthüren seiner Nachbarn geladene Flinten so an, daß sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf die Oeffnenden losgehen mußten. Glücklicher Weise wurde jedoch kein Mensch weder das Opfer des Feuers, noch dieser höllischen Vorrichtungen. Als man in der ganzen Umgegend auf den Brandstifter Jagd machte, fand man nach einiger Zeit den bereits von der Verwesung entstellten Körper in einer wahrscheinlich früher selbst gegrabenen Grube am Abhange des Freiberges bei Lüscherz, von wo er noch den Brand sehen konnte. In seinen Taschen und in der Grube waren 39 Stücke Brandzeug, einige Kugeln, gehacktes Blei und ein Fläschchen mit einer Flüssigkeit, mit der er sich wahrscheinlich den Tod gegeben. Sein Leichnam wurde unter dem Hochgerichte verscharrt. Die That selbst blieb als eine furchtbare und dennoch nicht genug wirkende Warnung, wie sehr das entsetzliche Laster der Trunkenheit, besonders mit Branntwein, entmenschen und welchen grauenhaften Ausgang es bereiten könnte, lange im Andenken des Volkes.

Die vorörtliche Behörde war indessen Ende Augusts abermals mit einem von der Diplomatie gestellten Auslieferungsbegehren ernstlich beschäftigt, in welchem die emsige und unermüdliche Thätigkeit des Freiherrn von Otterstedt wohl kaum zu verkennen war. Man glaubte nämlich, bei den Untersuchungen in Mainz und Köpenick eine im Jahre 1824

gestiftete Verbindung entdeckt zu haben, welche in ganz Deutschland eine wissenschaftlich bürgerliche Umwälzung beabsichtigte. An der Spitze dieser staatsgefährlichen Verbindungen sollte ein Männerbund stehen. Diesem war nach jenen Ausmittelungen mittelst eines Eidschwures der Treue und unbedingten Gehorsames, der sich selbst auf Meuchelmord der Bundesfeinde ausdehnen sollte, der sogenannte „Bund der Jüngern" untergeordnet, der dann wieder geheime Vereine auf den deutschen Hochschulen, so wie diese hinwieder die Burschenschaft leiteten. Im Jahre 1820 war von den burschenschaftlich Gesinnten eine neue Verbindung mit der Bezeichnung „Germania" gestiftet worden, und aus diesem Vereine, welchem der Rechtsbeflissene Robert Wesselhöft eine ausschließlich politische Richtung gab, dann „der Jünglingsbund" entstanden. In einer Note des Freiherrn von Otterstedt wurden jetzt vier deutsche Lehrer, Karl Follenius, Wilhelm Snell, Wilhelm Wesselhöft und Völker, als Stifter oder doch als Hauptbeförderer dieser Umtriebe bezeichnet. Sie sollten bereits früher in alle Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe verwickelt, und theils überwiesen und verurtheilt, theils angeklagt und mit schwerem Verdachte belastet gewesen sein, und darum Deutschland verlassen haben. Von der Schweiz aus, wo sie Aufnahme gefunden, warf ihnen Otterstedt vor, wie aus einem unzugänglichen Hinterhalte fortgewirkt zu haben [1]). Dieses Gesuch wurde durch die Gesandten von Rußland und Oesterreich unterstützt, oder vielmehr, alle drei stellten die Forderung gemeinschaftlich [2]), und noch außerdem im Namen der Regierungen von Sachsen-Weimar, Hessen-Darmstadt und Nassau. Sie erklärten die Zusammenstellung

---

[1]) Freiherr von Otterstedt an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, vom 20. August 1824.

[2]) Freiherr von Krudener an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, vom $^{8}/_{20}$. August 1824. Herr von Schraut an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, vom 20. August 1824.

der Bezeichneten mit den bereits Verhafteten für unumgänglich nothwendig. Nach sorgfältiger Berathung und etwas ängstlicher Erwägung der Folgen, welche dieses mißliche Geschäft unter den damaligen Verhältnissen nach sich ziehen konnte, glaubte der Geheime Rath von Bern, dem Rufe der Zeit zu folgen, indem er wegen Follen, Snell und Wesselhöft an Basel und wegen Völker an Graubünden schrieb, wo diese Lehrer angestellt waren, und das Begehren der fremden Bevollmächtigten unterstützte. Bereits am Ende der verflossenen Tagsatzung hatte man Winke über das bevorstehende Auslieferungsbegehren gehabt und diese dem Gesandten von Basel in der Hoffnung mitgetheilt, daß Basel dem Begehren zuvorkommen würde. Sollten sich die Betreffenden gegenwärtig nicht mehr in Basel befinden, so wünschte man der dortigen Regierung Glück dazu, und fügte die Warnung bei, daß die Eidgenossenschaft schwerlich um der Aufnahme einiger Ausländer willen, die ihr von Anfang an bedenklich erschienen, in ernstliche Verwickelungen gerathen wollen würde. Wäre man doch schon im vorigen Jahr über den Grundsatz einig gewesen, daß, wenn die Gesammtheit des Bundes die Rechte jedes einzelnen Gliedes ehre und sie im Nothfalle zu schützen verpflichtet sei, sie eben so mit Zuversicht verlangen dürfe, daß nicht einzelne Kantonalverfügungen Statt fänden, aus deren Folgen die Gesammtheit Schaden erleiden könnte, und daß, wo sie beständen, für angemessene Abhülfe gesorgt würde [1].

Die Rückäußerung Graubündens war im entsprchenden Sinne. Allein der nachgesuchte Völker hatte sich schon am 19. August, vor Erlassung des vorörtlichen Schreibens, auf eine Schweizer-Reise begeben, und es war nicht wahrscheinlich, daß er, von seinen Bekannten in Chur gewarnt, dahin zurückkehren würde.

---

[1] Vorörtliches Protokoll vom 23. August 1824, Nr. 579. Schreiben des vorörtlichen Geheimen Rathes an die Regierungen von Basel und Graubünden, vom gleichen Datum.

Sollte es aber dennoch geschehen, so war die Regierung bereit, ihn nach dem Ansinnen des Vorortes zu behandeln. Die Regierung von Basel hingegen in ihrer streng bürgerlichen, Dasjenige, was sie grundsätzlich für richtig hielt, rücksichtslos durchführenden, Weise verweigerte die Auslieferung der Professoren Snell und Follen und nahm das Recht der eigenen Untersuchung der gegen sie erhobenen Anschuldigungen in Anspruch. Wesselhöft endlich war schon vor mehrern Wochen nach Amerika abgereist. Beide behaupteten, laut an Eidesstatt abgelegter Erklärung, weder der Eine noch der Andere, in einer geheimen politischen oder gesetzwidrigen Verbindung gestanden, noch in irgend einer Art an dergleichen Unternehmungen Theil genommen zu haben. „Bürgermeister und Rath," so schrieb Basel ferner, „hätten „sowohl ihre Stellung gegen die hohen Mächte, in deren „Namen zu ihnen gesprochen wurde, als ihre Stellung als „freier, in dem von eben diesen Mächten anerkannten eid„genössischen Bunde stehender Staat erwogen und fühlten „sich nothgedrungen, die für sie daraus hervorgehende Unab„hängigkeit vertheidigen zu müssen. Kein Beschluß könne „rückwirkende Kraft haben, da Snell und Follen lange vor „dem Beschlusse vom 14. Juli 1823 als Lehrer angestellt „gewesen seien. Beide hätten sich als gelehrte Männer aus„gewiesen und keinerlei Anlaß zu Beschwerden gegeben. Deßhalb „könne man sie nicht ausliefern, habe ihnen aber indessen „anzeigen lassen, bis zu Ausgang der Sache weder Leib noch „Gut zu verändern." Der vorörtliche Geheime Rath gerieth durch die unerwartete Weigerung Basels in nicht geringe Verlegenheit. Otterstedt drängte und die bedenklichsten Folgen wurden in Aussicht gestellt. Daher beschloß man, ein neues, dringendes Schreiben, in Berufung auf die Lage der Eidgenossenschaft und die wichtigen Beschlüsse der letzten zwei Jahre, zu erlassen. Ein Mitglied der Behörde selbst, der neu eingetretene Major Wurstemberger, sollte dieses Schreiben überbringen, und nach Kräften auf die Entschließung

der Regierung einzuwirken suchen. Die Mitvororte wurden von dem ganzen Gange der Unterhandlung in Kenntniß gesetzt [1]).

Karl Follen, um anderthalb Jahre jünger als sein älterer Bruder Adolf, gehörte zu den geistig begabtesten unter den damaligen Gegnern der bestehenden Ordnung der Dinge in Deutschland. Mit einer großen Ueberlegenheit des Verstandes begabt, war er dennoch der furchtbarsten politischen Schwärmerei fähig, wobei ihm sogar Robespierre als ein Abgott und Ideal erschien. Anfänglich der Theologie, dann den Rechtswissenschaften gewidmet, hatte er den Befreiungskrieg unter den hessischen freiwilligen Jägern mitgemacht, wegen demagogischer Umtriebe Gießen verlassen und in Jena seine Studien und Vorlesungen fortgesetzt, bis er daselbst wegen seiner Beziehungen zu Sands grauenvoller That in Untersuchung gezogen wurde, was ihn veranlaßte, sich nach Frankreich zu begeben, obgleich er nach seiner Aussage im Februar 1823 von der weimarschen Landesregierung von aller Theilnahme an dem Morde Kotzebue's gänzlich freigesprochen wurde. Nach der Ermordung des Herzogs von Berry als Fremder ausgewiesen, hatte er anfangs an der Kantonsschule zu Chur, dann an der Hochschule in Basel Anstellung gefunden. In Chur war er mit de Prati und einem Herrn von Sprewiz in die engsten Verbindungen getreten und hatte auf einer Reise nach Frankreich abermals für die Sache der Republik zu wirken gesucht. Bei seiner Abhörung in Basel versicherte Follen als Mann von Ehre, niemals an einer gesetzwidrigen Verbindung oder Unternehmung Theil genommen und ebenso wenig von der Schweiz aus sich der schnöden Verletzung des gewährten gastlichen Schutzes und der Landesgesetze durch Umtriebe gegen die Nachbarländer schuldig gemacht zu haben, weßhalb

---

[1]) Schreiben von Basel vom 4. September 1824. Vorörtliches Protokoll vom 7. September 1824.

er auf bestimmte Thatsachen und Beweise drang und sich auf frühere Zeugnisse berief.

Johann Wilhelm Snell, aus Idstein, im Herzogthum Nassau, gebürtig, damals ein Mann von fünfunddreißig Jahren, verheirathet und Vater von sieben Kindern, von lebendigem, leicht den kühnsten Hoffnungen sich hingebendem, Geiste und umfassenden geschichtlichen und juristischen Kenntnissen, hatte, nach seiner Angabe, im Jahre 1818, wegen Verfertigung einiger Bittschriften für mehrere Städte des Herzogthums Nassau, seine Stelle als Criminalrichter in Dillenburg durch Cabinetsbeschluß verloren. Später hatte er einen Ruf als Professor des Rechtes nach Dorpat erhalten und sich im Sommer 1819 mit seiner Familie dorthin begeben. Allein auf eine diplomatische Anzeige der nassauischen Regierung, daß Snell Vorsteher und thätiges Werkzeug einer Umwälzung befördernden Verbindung sei, entließ ihn die russische Regierung seiner Stelle, und wies ihn an, alsobald das Reich zu verlassen, wobei man ihm jedoch in Riga freistellte, sein Reiseziel nach eigener Wahl zu bestimmen. Snell wählte die Rückkehr nach Deutschland, wo er, nach seiner Aussage, vorzüglich in Frankfurt eine förmliche Untersuchung zu erhalten sich bemühte. Nach einem kurzen Aufenthalt in Stuttgart und in Straßburg begab er sich im Jahre 1820 nach Chur, wo sich damals, nach der Aussage Witt Dörings, eine republikanische Propaganda für Deutschland bildete. Hier war er geblieben, bis er im Jahre 1821 eine Anstellung in Basel erhielt. Auch Wilhelm Snell erklärte auf seine Ehre, seit seiner Dienstanstellung im Jahre 1815 durchaus in keiner politischen, so wie überhaupt in keiner geheimen Verbindung gestanden zu sein, noch auf irgend eine Weise daran Theil genommen zu haben. Auch behauptete er, diese ganze Zeit hindurch nicht einmal von dem Bestehen eines geheimen politischen Bundes Kenntniß gehabt zu haben. Zudem sei sein Aufenthalt in Basel von ihm auf keine Weise, weder zur Anknüpfung, noch zur Unterhaltung oder Begünstigung von

politischen Verbindungen im In- oder Auslande mißbraucht worden [1]).

Major Wurstemberger fand am Tage seiner Ankunft in Basel, am 10. September, den dortigen Staatsrath im Hause des Amtsbürgermeisters Wenk versammelt, und wurde von diesem Letztern in den Kreis der Behörde eingeführt. Der bernische Abgeordnete suchte dieselbe vorzüglich durch Aufstellung des Grundsatzes: salus populi suprema lex esto, zur Annahme der vorörtlichen Rathschläge zu bewegen. Er stellte nämlich vor, wie es gegen alle Wahrscheinlichkeit streite, anzunehmen, daß Oesterreich, Preußen und Rußland nach gemachten Begehren, bei einer Weigerung von Seite Basels stille bleiben oder sich zufriedengeben würden. Die Folge müsse also eine außerordentliche Tagsatzung sein. Pflichte nun die Eidgenossenschaft den Ansichten Basels bei, so trete sie in eine feindliche Stellung gegen die großen Mächte Europa's; thue sie aber dieses nicht, so komme Basel in eine feindselige Stellung gegen die Eidgenossenschaft. Wenn aber Basel gegenüber den vorörtlichen Schreiben sich auf seine Souveränetät stütze, so werde das schwankende Wesen des schweizerischen Bundessystems Europa zur Schau getragen werden. Mit wenigen Worten rechtfertigten die beiden Bürgermeister die Stellung des Standes Basel und seine Abneigung gegen die verlangte Auslieferung. Der Kleine Rath sollte die wichtige Frage am folgenden Tage berathen. Allein in Privatunterredungen bemerkte Wurstemberger bald genug, daß seine Ermahnungen wenig Eingang fanden, ja, daß man sich sogar nicht scheute, ein gewisses Mißtrauen gegen Bern unumwunden auszusprechen. Gestützt auf sein gutes Recht, schien Basel wenig geneigt, den Wünschen der Mächte große Rücksicht zu tragen. Auch entging es ihm nicht, daß diese Ansichten der Regierung

---

[1]) Abhörung mit dem Professor Wilhelm Snell, als Beilage zu dem Schreiben Basels vom 4. September 1824.

selbst in der Meinung der Einwohnerschaft eine bedeutende Stütze fänden. Der Bürgermeister übergab ihm am 16. eine schriftliche Antwort des Kleinen Rathes an die vorörtliche Behörde, welche zwar keinen förmlichen Abschlag, wohl aber das Begehren der Mittheilung der angeschuldigten Thatsachen enthielt, und die Entscheidung über das Auslieferungsbegehren bis zum Eintreffen jener Mittheilung verschob [1]).

Die Mitvororte Zürich und Luzern sprachen hingegen ihren ungetheilten Beifall über das Verfahren des Vorortes aus, dem sie auch gegenüber Basel ihre Mitwirkung zusicherten. Die Bevollmächtigten des Auslandes aber äußerten ihr Befremden über die Antwort von Basel, mit der Hoffnung, daß dieser Stand am Ende dennoch den guten Rathschlägen des Vorortes Gehör geben würde. Also fand der vorörtliche Geheime Rath für gut, in dieser Sache einen letzten Schritt zu thun, indem er noch einmal an Basel schrieb und sich in dieser Zuschrift auf den Beschluß vom Jahre 1823 stützte, in welchem alle Stände aufgefordert wurden, zu veranstalten, daß nicht solche Flüchtlinge sich in der Schweiz aufhalten könnten, welche wegen verübter Verbrechen oder Störung der öffentlichen Ruhe aus einem andern Staate verfolgt wären oder verfolgt würden. Gleichzeitig nahm man die angebotene Mitwirkung der beiden Mitvororte in Anspruch. Mitte Octobers erschienen jetzt der Staatsrath und Dreierherr Burkhardt und der Staatsschreiber Braun als Abgeordnete von Basel in Bern, wohin sie einigermaßen abgeänderte Anerbietungen brachten. Basel verzichtete jetzt auf das Recht der eigenen Untersuchung und war zur Auslieferung bereit, wenn von Seite der befugten richterlichen Behörde oder in ihrem Namen

---

[1]) Bericht des Majors Karl Ludwig Wurstemberger im vorörtlichen Protokoll vom 18. September 1824, Nr. 611. Bürgermeister und Rath von Basel an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, vom 15. September 1824.

die nähere Erklärung gegeben würde, daß aus den Untersuchungen, Akten oder Geständnissen Thatsachen zur Last Snells und Follens hervorgingen. Allein die Gesandten von Oesterreich und Preußen fanden sich nicht ermächtigt, nähere Eröffnungen zu machen, und traten hierauf nicht ein. Die Anzeige Basels, daß Karl Follen den ihm aufgelegten Bann gebrochen und sich entfernt hätte, gab sowohl den Unschuldsbehauptungen des Flüchtlings als der ganzen Sache einen ungünstigen Anstrich. Es blieb nun der vorörtlichen Behörde nichts zu thun übrig, als den fremden Gesandten, mit Bezeugung der Bestürzung und des Unwillens über die unerwartete Wendung dieses Geschäftes, das Geschehene anzuzeigen, dem Stande Basel aber die Verwunderung über diesen Vorfall und die Besorgniß zu äußern, daß derselbe in diesem Augenblick ein nachtheiliges Licht auf ihn werfen dürfte. Basel trug jetzt an, den Wilhelm Snell unter Verschwiegenheit bei ihm abzuhören. In der That zeigten sich die Gesandten von Preußen, Oesterreich und Rußland, besonders aber der Freiherr von Otterstedt, über dieses Ereigniß äußerst mißstimmt, so daß die vorörtliche Behörde die Besorgniß empfand, es möchte das Benehmen von Basel den Höfen als Beleg dargestellt werden, daß das schweizerische Bundeswesen für Sicherstellung wichtiger Staatszwecke und zu Unterhaltung zuverläßiger Verhältnisse mit den europäischen Staaten keineswegs hinlängliche Bürgschaft gewähre. Otterstedt aber behauptete, zu wissen, daß Völker, dessen Landesabwesenheit von der Regierung Graubündens wiederholt bezeugt worden, sich dennoch daselbst befände und in den Bergwerken zu Klosters verborgen halte, was nicht ohne Wissen und Vorschub bedeutender Männer des Landes geschehen könne. Die ganze Sache zog sich in die Länge. Basel kam von Neuem auf seine frühern Grundsätze zurück, und ersuchte den Vorort, den Abschlag zu unterstützen. Unterdessen brachte man den Professor Snell so lange in bürgerlichen Verhaft, bis er unbedingt anerbot, ein eidliches Gelübd, ohne Bewilligung der Regierung die Stadt Basel nicht zu verlassen, ohne Vorbehalt

leisten zu wollen, oder bis ein bestimmter Entscheid über das Auslieferungsbegehren erfolgte [1]).

Von den fünf europäischen Großmächten waren zwei, England und Frankreich, der Verfolgung der deutschen Professoren gänzlich fremd geblieben. Die eine, weil sie überhaupt ihren eigenthümlichen, unabhängigen Gang zu verfolgen gewohnt war, die andere, weil ihre Gesandtschaft, so feindselig sie auch in mancher Beziehung den eidgenössischen Regierungen, besonders aber dem Vororte Bern, gegenüberstand, dennoch klug genug blieb, den beabsichtigten Einfluß nicht mit andern Mächten theilen zu wollen. Nach dem Tode des Grafen de Serre hatte man dem Marquis von Moustier die Stelle eines Botschafters in Neapel angeboten, allein er hatte es vorgezogen, mit dem Range eines Botschafters in der Schweiz zu bleiben. Diese Ernennung erhielt er dann auch, sobald der Baron von Damas, ein beschränkter, ganz von der Congregation und den Jesuiten abhängiger, Mann, Minister der auswärtigen Angelegenheiten ward. Als er am 18. September sein Beglaubigungsschreiben unter den gewohnten Feierlichkeiten übergab, drückte der neue Botschafter in einer kurzen, aber ziemlich bedeutungslosen, Anrede das Gefühl aus, als Sieger zurückzukehren [2]). Aber schon am folgenden Tage

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 20. September 1824, Nr. 627. Note des Freiherrn von Otterstedt, vom 25. September 1824. Note des Herrn von Schraut, vom gleichen Datum. Note des Freiherrn von Krudener, vom gleichen Datum. Vorörtliches Protokoll vom 15., 18., 25. October 1824. Die Regierung von Basel an den vorörtlichen Geheimen Rath, vom 12. October 1824. Herr von Otterstedt an den vorörtlichen Geheimen Rath, vom 23. October 1824. Herr von Schraut an denselben, von gleichem Datum. Freiherr von Krudener an denselben, vom gleichen Datum. Die Regierung von Basel an denselben, vom 3. November 1824. Vorörtliches Protokoll vom 5., 22. November und 11. December 1824.

[2]) Monsieur le président!

»J'ai l'honneur de remettre à Votre Excellence les letires du roi, mon maître, qui me conférent le caractère d'un ambassadeur près la Confédération helvétique.

sah er sich im Falle, den Tod seines königlichen Herrn, Ludwigs XVIII., anzuzeigen, der nach einer ziemlich langen Agonie in der Nacht vom 15. auf den 16. September gestorben war [1]). Eine Abordnung von sieben Mitgliedern des Kleinen Rathes bezeugte dem Botschafter im Namen der Eidgenossenschaft und des Standes Bern das Beileid für das Absterben des Fürsten [2]), für welchen einige Wochen später ein Todtenamt gehalten wurde, welchem der Bundespräsident von Mülinen und sämmtliche in Bern anwesende Mitglieder des Kleinen Rathes mit der Standesfarbe beiwohnten [3]). Von der Herrschaft des Thronfolgers Karls X. träumten die Altgesinnten, die seine Vorliebe für ihre Partei und ihre Ansichten kannten, goldene Tage. Welches Gewicht er auf das gute Einverständniß mit den Schweizern legte, beurkundete der Umstand, daß die Ernennung seines Enkels, des Herzogs von Bordeaux, eines damals vierjährigen Kindes, zu der durch seine Erlangung der Königswürde erledigten Stelle eines Generaloberſten der Schweizer eine der ersten Handlungen seiner Regierung war. Das kindische Alter dieses

---

»La Suisse reconnaîtra dans le rétablissement du titre sous lequel les rois de France ont étés si constamment représentés près d'elle un nouveau témoignage de cette affection bienveillante dont Sa Majesté lui a donné des preuves si multipliées.

»Le roi en daignant m'élever au rang de son ambassadeur, a montré également à la Suisse, combien les principes qui ont dirigé ma conduite et les efforts de mon zèle, pour concilier les intérêts des deux pays, si faits pour être unis, avaient été honorés de son approbation.

»Un suffrage aussi auguste et les marques d'estime et de confiance, que j'ai déjà recueillies de la part de tous les Suisses demeurés fidèles aux maximes et aux sentimens de leurs pères, sont les auspices sous lesquels je me félicite d'avoir à commencer la mission nouvelle qui m'est confiée.«

[1]) Der Marquis von Moustier an den Bundespräsidenten von Mülinen, 19. September 1824.

[2]) Rathsmanual, Sitzung vom 20. September 1824.

[3]) Rathsmanual Nr. 67, S. 348, Sitzung vom 25. October 1824.

Oberbefehlshabers gab dem ersten Adjutanten, General Gady, einen unbedingten Einfluß. Auf's Neue wurde im Schooße des vorörtlichen Geheimen Rathes die Frage wegen einer Abordnung zur Beileidsbezeugung und Beglückwünschung in Anregung gebracht, und fand in der Behörde selbst Anklang. In Zürich hingegen war man unschlüssig und fand daselbst bald Vortheile, bald Bedenken. Luzern zeigte sich, wie früherhin, jeder Sendung abgeneigt. Zürich gab zwar seine Zustimmung, jedoch mit dem Bedinge, daß keine außerordentliche Tagsatzung Statt fände. Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung der bereits vorgerückten Zeit zog es der vorörtliche Geheime Rath vor, auf die Sache zu verzichten [1]). Unterdessen enthielt das überkönigliche Blatt „Etoile" fortwährend die allerabentheuerlichsten und unvernünftigsten, aus bekannten Federn geflossenen, Artikel über die Schweiz, in welchen jede vaterländische Richtung und Handlung verlacht und als zur Umwälzung führend verlästert wurde.

Auch die Empfehlung des neapolitanischen Kriegsdienstes ließ sich der neue König von Frankreich in einer Zuschrift an die Eidgenossen angelegen sein [2]). Der Große Rath von Basel hatte die Unterhandlung für denselben in seiner Aprilsitzung einmüthig abgewiesen. Anfangs Juli war hingegen die Capitulation in Luzern für ein Bataillon zu Stande gekommen. Diesem Beispiele folgten einstweilen nur Wallis und wundersam genug, auch Bern, welches unter den protestantischen Kantonen einzig blieb. Doch erklärte auch Tessin Bereitwilligkeit zu einem Bataillon. Während so die fremde Diplomatie sich an mancherlei, den Schweizern wenig ersprießlichen, Kunststücken übte, raffte der Tod am Schlusse des Jahres plötzlich zwei schweizerische Diplomaten hin, von denen der eine, Freiherr Müller von Mühlegg, eine vieljährige, wichtige Stellung nur dem Zufalle verdankte; der andere,

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 22., 27. September, 4. October, 1. November 1824, Nr. 673, 674, 716.

[2]) Karl X. an die Eidgenossen, 6. December 1824.

Staatsrath Karl Pictet von Rochemont, aus Genf, wirklich zu den ausgezeichnetsten Schweizern seiner Zeit gehörte, wenn er auch die Verhältnisse seines Vaterlandes etwas mehr von dem genferischen Standpunkte aus auffaßte. In der Gewandtheit des Umganges mit höhern Staatsmännern, und der Geschicklichkeit in Auffassung gemeinsamer Beziehungen kam ihm wohl Niemand unter seinen Mitbürgern gleich. Müller von Mühlegg wurde einstweilen durch einen in Wien in großen Handelsgeschäften stehenden Schweizer, den Baron Geymüller, ersetzt. Die Zeit der bernischen Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten und mit ihr einer der merkwürdigern und bedenklichern Wendungspunkte der neuern eidgenössischen Geschichte war beendigt. Der Vorort ging nach Luzern über.

Sechstes Kapitel.

Lage der Dinge bei dem Uebergange des Vorortes nach Luzern. Spannung daselbst. Geschichte des Obersten Felber. Der neue König von Neapel, Franz I., will gleichfalls Schweizer-Truppen. Krönung Karls X. Die Eidgenossenschaft verzichtet auf eine außerordentliche Abordnung. Fortwährende Spannung Berns mit dem Marquis von Moustier. Luzern lenkt ein. Der Marquis wird günstiger, geht nach Spanien ab. Entfernung Vaughans. General Rotten wird im Wallis in den Landtag gewählt. Staatsschreiber Hauser durch Amrhyn ersetzt. Neue Anregung des baslerischen Professorengeschäftes. Legationsrath von Dusch, Alvarado, Binder-Kriegelstein, Rayneval. Ausgang des Felberschen Handels. Untersuchung gegen Pfyffer und Corragioni. Ausgang derselben. Antrag Laharpe's auf Verfassungsrevision im Kanton Waadt. Wohlthätigkeit gegen die Griechen. Effinger von Wildegg, Geschäftsträger in Wien. Reformirte Kirche in Luzern.

Als die vorörtliche Uebersiedelung nach Luzern Statt fand, hatten sich die eidgenössischen Verhältnisse zum Auslande schon etwas günstiger gestaltet, als es um die Zeit der Uebernahme Berns voraussichtlich den Anschein hatte. Die drei Großmächte

und besonders das an den Grenzen der Eidgenossenschaft waltende Oesterreich waren über manche Befürchtungen des Augenblickes beruhigt. Der rasche Umsturz der bloß auf soldatischen Umwälzungen wurzelnden Verfassungen von Spanien, Portugal, Neapel und Piemont hatte den unbedingt monarchischen Grundsätzen beinahe überall wieder das Uebergewicht gegeben. In der Eidgenossenschaft selbst hatte man keine Kraft des Widerstandes gegen ganz Europa. Daher waren eine große Zahl der von den europäischen Staatsmännern für gefährlich erachteten Menschen entfernt und von diesen der Sturm damit für beschworen erachtet worden. Die Schweiz hatte sich unter Berns Leitung durch den Tagsatzungsbeschluß vom 14. Juli 1823 dem von den Mächten anerkannten Systeme thatsächlich angereiht. Dazu kam der Umstand, daß die luzernischen Staatsmänner und Behörden gerade in dieser verhängnißvollen Zeitfrist nicht in Thätigkeit waren und der Haß mehrerer der eifrigsten Gegner der bestehenden schweizerischen Regierungen weit weniger persönlich gegen sie gerichtet war, als gegen die Berner, unter denen besonders der reine, kräftige und unerschütterliche Sinn des Schultheißen von Wattenwyl ihnen ein Gräuel war, wie dann die Regierung von Bern wegen des beständigen Aufenthaltes des diplomatischen Corps in ihrem Sitz ungleich mehr Anlaß zu Reibungen bekam, als die beiden Mitvororte. Allein wenn in dieser Beziehung Luzern bei der Uebernahme der vorörtlichen Leitung günstiger gestellt schien, so lag um diese Zeit das luzernische Gemeinwesen an einem andern Uebel krank, welchem mehr als ein früherhin blühender Freistaat seine gänzliche Zerrüttung dankte, nämlich an einer furchtbar zerfleischenden Parteiwuth. Erst wurde der Kampf über die Verbesserung des Erziehungswesens geführt. Die freisinnigere Richtung hatte Troxlers Berufung durchgesetzt. Dann wurde nicht nur dieser Letztere wegen seiner Schriften wieder entsetzt, sondern die Reaction bis zur Ausstoßung Eduard Pfyffers aus dem Erziehungsrathe getrieben. Jetzt sollte noch bitterer Familiengroll hinzutreten.

Auf einer freien, die Musegg genannten, Anhöhe in der Nähe der Stadt Luzern, steht auf einem Punkte, von welchem aus man eine der herrlichsten Aussichten über die ganze großartige Umgegend genießt, ein Landhaus, zu Allenwinden genannt. Hier wohnte der pensionirte Oberst Felber, ein Mann, der stets im Rufe eines tapfern Kriegers gestanden hatte, mit seiner, aus seiner Gattin, seiner Tochter und seinem Schwiegersohn, einem Herrn Weber, bestehenden Familie. Aber der Anblick der großartigen Natur, in der sie lebten, hatte den Frieden Gottes nicht in die Gemüther der Bewohner dieses Hauses gelegt. Sie verbitterten sich vielmehr durch häusliche Zwistigkeiten, zu welcher zum Theil die große Reizbarkeit der Frauen Anlaß gegeben haben soll, das Leben auf jede Weise. In der Nacht vom 28. Jenner 1825 fand endlich in diesem Hause ein so furchtbarer Auftritt Statt, daß Weber, von seinem Schwiegervater geschlagen und mißhandelt, das Haus verließ, sich erst zu einem Freund und dann in den Gasthof zur Wage begab, wo er am 31. plötzlich und ganz unvermuthet verschied. Die gerichtliche Leichenöffnung wurde in Gegenwart von drei Mitgliedern des Sanitätscollegiums vorgenommen, Felber und die Frauen verhaftet. Der Appellationsrath sprach indessen Felbern von der Criminalanklage frei und überwies ihn lediglich der correctionellen Polizei, da sich aus den Untersuchungen ergeben hatte, daß er zwar seinen Tochtermann mißhandelt habe, der Tod des Letztern aber keine nothwendige Folge dieser Behandlung gewesen sei. Allein nicht nur gab die Sache selbst sowohl, als der ganze Gang der Untersuchung, besonders weil es bekannte Personen betraf, mannigfach zu sprechen, sondern selbst Zeitungen und Flugschriften beschäftigten sich damit, die in Untersuchung Stehenden anzuklagen oder zu vertheidigen, und die Gemüther waren bereits auf das Lebhafteste aufgeregt, als kurz darauf eine andere gerichtliche Untersuchung, auf welche wir bald kommen werden, die Fackel der Zwietracht noch ganz anders und viel heftiger unter die luzernischen Geschlechter warf.

In den ersten Tagen des Jahres 1825 war der greise König Ferdinand I. von Neapel, der in seinem langen, vielbewegten Leben so mannigfaltigen Glückswechsel erfahren, gestorben, und die Ansichten seines Nachfolgers waren noch unbekannt. Der Verfall der Finanzen gewährte keine tröstliche Aussicht. In Bern wurde am 7. Februar in einer langen Sitzung die Frage behandelt, ob man, ungeachtet die Handelsvortheile nicht zugestanden wurden, die Unterhandlung fortsetzen wolle oder nicht. Für die Fortsetzung der Unterhandlung und Verzichtleistung auf die Handelsvortheile sprachen die Rathsherren von Stürler, Lombach, Frisching, Amtsrichter Migy und Bürgermeister Neuhaus, endlich der Rathsherr von Lerber; der Letztere in einer langen, weitschweifigen und so wenig ansprechenden Rede, daß sie der Sache, welche sie vertheidigte, weit mehr schadete, als der gewandteste Gegner. Für das Stehenbleiben bei'm frühern Beschlusse kämpften die Rathsherren von Muralt, Fischer, Daxelhofer, von Diesbach, Zeerleder, der Major Wurstemberger, der früher den Großen Rath günstig für die Capitulation gestimmt hatte und der Alt-Rathsherr Fischer von Nidau, am Schlusse noch mit kräftigen vaterländischen Worten der Amtsschultheiß von Wattenwyl, und die Meinung der Letztern erfocht dann auch den Sieg mit 104 gegen 69 Stimmen. Man glaubte dazu, daß von Seite des neapolitanischen Hofes kein großes Gewicht mehr auf die schweizerischen Dienstverträge gelegt würde. Man war jedoch hierüber im Irrthum, denn bald darauf kam ein königliches Schreiben mit der Ernennung des wirklichen Kammerherrn und Obersten Herzogs von Calvello zum bevollmächtigten Minister [1]), und der Letztere erhielt die Nachricht, daß auch der neue König entschlossen sei, Schweizer-Truppen in seinen Dienst zu nehmen. Von verschiedenen Seiten gingen dem Vororte Rückäußerungen aus den Ständen ein. Schwyz, Freiburg, Solothurn und Appenzell Inner-Rhoden erklärten

---

[1]) König Franz I. von Neapel an die Eidgenossenschaft, 10. Febr. 1825.

ihre Geneigtheit, unter gefälligen Bedingungen zu capituliren, Thurgau, im Falle Handelsvortheile eingeräumt würden. Wallis war einen Vertrag für ein halbes Bataillon eingegangen. Aargau hingegen wollte nicht capituliren, weil es die bereits mit Frankreich und Holland eingegangenen Bedingungen nicht erfüllen könne [1]). Karl X. aber empfahl nicht nur dem schweizerischen Geschäftsträger die neapolitanische Unterhandlung mündlich auf das Angelegentlichste, sondern that dieses auch in einer neuen Zuschrift an die Eidgenossen [2]). In Luzern selbst erhielt im Mai die Capitulation für ein Bataillon die großräthliche Genehmigung. Eine Minderheit von nicht mehr als sechszehn Stimmen hatte Aufschub verlangt, bis man wissen würde, durch welcher anderer Kantone Beitritt ein Regiment gebildet werden könne. Doch bereits war der Herr von Sonnenberg zum Obersten ernannt und bald darauf ging die Werbung lebhaft vor sich. In Uri wurde der neapolitanische Kriegsdienst in einer Flugschrift empfohlen, welche leider durch Ton und Inhalt an die verdorbensten Zeiten der Eidgenossenschaft erinnerte.

Karl X. hatte nun den Franzosen ein Ehrfurcht gebietendes Schauspiel zu geben beschlossen, sich nach der Weise seiner Vorgänger in Rheims zum Könige krönen zu lassen. Von den großen Höfen wurden außerordentliche Botschafter geschickt, und die in Paris residirenden Gesandtschaften durch ein Kreisschreiben zur Beiwohnung eingeladen. Der Vorort bewilligte dem Herrn von Tschann einen außerordentlichen Zuschuß von 2800 Franken, um mit Einfachheit, aber Anstand, in Rheims erscheinen zu können. Aber bald darauf beantragte der Stand Solothurn, eine außerordentliche Botschaft der Eidgenossenschaft zur Krönung abzusenden, zu welchem Ende dem Vororte alle erforderliche Vollmacht von Seite der Stände schriftlich

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 29. März 1825, Nr. 179.

[2]) Karl X. an die Eidgenossen. Herr von Tschann an den Bundespräsidenten Amrhyn, vom 5. April 1825. Vorörtliches Protokoll vom 13. April 1825, Nr. 204.

mitgetheilt, oder im Falle sich auf diesem Wege keine verfassungsmäßige Mehrheit ausspräche, eine außerordentliche Tagsatzung einberufen werden sollte. Diesen Wunsch hatte Solothurn gleichzeitig den Mitständen mitgetheilt und somit die eidgenössische Berathung von sich aus eröffnet. Allein der Vorort Luzern ging von dem an sich richtigen Grundsatze aus, daß bei wichtigen diplomatischen Schritten dieser Art nicht mehr der alte Zustand im Verhältnisse zu einer Macht, zum leitenden und bestimmenden Grund dienen, folglich auch nicht gegen einen der Nachbarstaaten ausschließlich eine solche Aufmerksamkeit an den Tag gelegt werden dürfe, sondern es müsse vielmehr der wirkliche politische Zustand der Schweiz unverwandt in dem Sinne in's Auge gefaßt werden, wie er aus den europäischen Verhandlungen vom Jahre 1815 hervorgehe, und sich mit dem Gefühle eigener Würde und Selbstständigkeit vereint gegen alle Mächte gleich entwickeln solle. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend müsse der Vorort annehmen, daß das einmal gegebene Beispiel eine eidgenössische Abordnung bei Anlaß der Thronbesteigung oder der Krönung eines der Eidgenossenschaft befreundeten Monarchen bei ähnlichen Fällen nicht ohne Folgerung gegen andere Mächte ausbleiben könnte. Eine allmälige Vervielfältigung solcher Abordnungen nach entfernten Residenzen aber müßte in mehr als einer Beziehung wesentlichen Bedenken unterliegen. Sie würde eben so wenig den schweizerischen Volkssitten, als der für die Eidgenossenschaft schicklichen Einfachheit entsprechen. Auch war ja der schweizerische Bundesverein keineswegs zu der französischen Monarchie in der Stellung, wie andere Monarchien, da doch von Seite dieser letztern nie eine Erwiederung gegen den Freistaat Statt finden konnte. Nach sorgfältiger Entwickelung dieser gewichtigen Gründe glaubte jedoch der Vorort, den Ständen die Entscheidung anheimstellen zu sollen. Von den angefragten Ständen stimmten nur Schwyz, Solothurn, Graubünden, Tessin und Wallis für den Antrag von Solothurn; Nidwalden wollte es dem Vororte anheimstellen, die übrigen hingegen pflichteten unbedingt dem Antrage

des letztern bei [1]). Bei Anlaß der Krönung fanden unter den Schweizern in französischen Diensten eine Menge Beförderungen Statt. So wurde der bisherige Oberbefehlshaber der Schweizer-Garderegimenter, Mallet, zum Generallieutenant, Oberst Högger zum Gardebrigadier, Oberst von Salis zum Gardeoberst u. s. w. befördert, und die Schweizer-Regimenter erhielten drei Ludwigs- und vier Ehrenlegionskreuze, von denen eines dem ältesten Unteroffizier zugetheilt ward. Beinahe um die nämliche Zeit hinterließ ein gewisser Boulard, ehemaliger Kammerdiener des Königs, eine Summe von nicht weniger als 25,000 Franken und wenn diese nicht hinreichen sollte, 50,000 Franken, um zu gleichen Theilen unter die Wittwen und Waisen der am 10. August gebliebenen Schweizer-Gardisten vertheilt zu werden.

Die Spannung der Berner-Regierung mit dem französischen Botschafter, Marquis von Moustier, dauerte, seitdem der Brief des Schultheißen von Mülinen an den Herrn von Chateaubriand in seine Hände gefallen, stets fort, und wurde durch einige Bitterkeiten, besonders mit dem im Geheimen Rathe sehr einflußreichen Rathsherrn Fischer, nur noch heftiger. Man sah eine Zahl Altgesinnter unter den Mitgliedern des Großen Rathes, mit denen der Botschafter eine Partei gründen wollte, ihn umgeben, und, sonderbar genug, waren es unter den Gliedern des Kleinen Rathes zwei Männer, die später, seit den Julitagen, eine vorzügliche Stelle unter der freisinnigen Partei spielten, der Rathsherr Tscharner und der Rathsherr von Lerber, die man zur Zeit des Marquis von Moustier am häufigsten im Erlacher-Hofe sah. Auch in dieser Beziehung wurden die diplomatischen Verhältnisse durch die Uebersiedelung nach Luzern wieder milder. Sei es, daß der neue Vorort fand, daß man in der Spannung zu weit gegangen sei, und überdem Marquis von Moustier bisweilen den Bot-

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 21. März 1825. Kreisschreiben an die Stände, vom gleichen Datum. Vorörtliches Protokoll vom 7. Mai 1825.

schafter von Frankreich vergessen habe, sei es, daß man durch ein freundlicheres Benehmen günstiger auf ihn zu wirken hoffte, er beschloß, etwas einzulenken und ertheilte dem Herrn von Tschann den Auftrag, dem sich abermals auf Urlaub in Paris befindenden Herrn von Moustier den Dank der vorörtlichen Behörde für die von demselben bereits gethanen und noch vorzunehmenden Schritte zur Erhaltung einiger Verbesserungen in den Handelsverhältnissen zwischen Frankreich und der Schweiz zu bezeugen. In der That schien der Botschafter diese Aufmerksamkeit sehr gut aufzunehmen, und der schweizerische Geschäftsträger erfuhr von ihm, daß man zuerst über die Salzlieferung mit der Schweiz zu unterhandeln beabsichtige, wo man solche Vortheile anbieten könnte, daß die Eidgenossen die Verträge mit Deutschland leicht entbehren würden. Die Handelsverbindungen würden sich wahrscheinlich an andere Unterhandlungen anknüpfen, da sämmtliche zwischen beiden Staaten bestehenden Verhältnisse, für welche weder der Bund vom Jahre 1777, noch derjenige von 1803 mehr gültig und anwendbar wären, einer neuen Regulirung bedürften. Der Botschafter beabsichtigte deßhalb, bald nach der Schweiz zurückzukehren. Der Vorort wies indessen den Geschäftsträger an, sich schon jetzt um Erhaltung von bessern Handelsverhältnissen zu bemühen, da man, was die Niederlassungsverhältnisse betraf, einstweilen den Vertrag vom Jahre 1803 gelten lassen wollte [1]). Auch später vertheidigte der Botschafter, so fast, als es ihm seine Stellung erlaubte, die Interessen der Schweiz sowohl in den Büreau's der Kammern, als in denjenigen des Finanzministeriums. Allein, wenn auch der König selbst, sowohl als die Herren von Villele und von Damas, zu Begünstigung des schweizerischen Handels geneigt waren, so wirkte doch die stets noch von dem Prohibitivsystem eingenommene Handelskammer ihrem guten Willen sehr hemmend

---

[1]) Der vorörtliche Staatsrath von Luzern an Herrn von Tschann, vom 31. Jenner 1825. Herr von Tschann an den Bundespräsidenten Amrhyn, vom 9. März 1825. Vorörtliches Protokoll vom 21. März 1825.

entgegen [1]). Herr von Tschann gab dem neuen Minister, Herrn von Damas, eine abermalige Note für das Dappenthal, welcher das unbedeutende Schicksal ihrer ältern Schwestern zu Theil ward [2]). Anfangs Juli erfuhr man indessen plötzlich, daß der Marquis von Moustier als Botschafter nach Spanien versetzt worden sei, und der bisherige Gesandte in Berlin, Baron Rayneval, ihn ersetzen werde, der jedoch erst im October an dem Orte seiner Bestimmung eintraf.

Bedauerlicher als die Entfernung des Marquis von Moustier, dessen Wirksamkeit besonders der Berner-Regierung verderblich zu werden drohte, war die Entfernung des brittischen Gesandten, Charles Richard Vaughan, eines wackern und einsichtsvollen Mannes, der die edlere und achtungswerthere Seite seiner Stellung richtig aufgefaßt hatte. In den ersten Tagen des Jahres 1825 hatte er die Schweiz auf einer Urlaubsreise verlassen und den Herrn Pakenham als Geschäftsträger zurückgelassen. Bald darauf wurde er zum Gesandten in den vereinigten Staaten ernannt. Bei der völligen Unbedeutenheit seines Nachfolgers, Algernon Percy, hatte die Schweiz mehr als einmal die Abwesenheit eines Mannes, wie Vaughan, als brittischer Gesandter, zu bedauern. Der österreichische Gesandte aber zeigte dem Vororte an, daß es bei der bevorstehenden Ankunft des Kaisers in Italien der lombardischen Regierung zur wahren Beruhigung gereichen würde, wenn sie demselben die Versicherung der gänzlichen Entfernung der italienischen Verschwörer aus der Schweiz zusichern könnte. Indessen hätten die von der Tagsatzung beschlossenen Maßregeln noch immer nicht ihre vollständige Vollziehung erhalten, da Pidoli und Tirelli aus Modena, Bellerio und Giovanni Castilcia aus Mailand, Baguzzi und Bozzoli aus Mantua, Jola aus Brescia und Robiati aus Piemont sich immer noch auf schweizerischem Gebiete aufhielten.

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten Amrhyn, vom 12. April 1825.

[2]) Derselbe an denselben, 25. April 1825.

Der Vorort beeilte sich, diese Beschwerde den Standeshäuptern der Kantone St. Gallen, Tessin und Waadt mitzutheilen. Dasjenige von Waadt stellte den Aufenthalt Robiati's in seinem Kanton gänzlich in Abrede. Pidoli und Tirelli waren seit längerer Zeit in St. Gallen eingebürgert und stets überall geduldet worden, Bellerio nach einem viertägigen Aufenthalte nach einer deutschen Hochschule abgereist. Tessin hingegen versprach die Ausweisung Baguzzi's und Castileia's, von denen der Erstere sich unter einem falschen Namen eingeschlichen hätte [1]). Diese Ausweisungsbegehren waren die letzte diplomatische Verhandlung des Geheimrathes von Schraut, welcher in den letzten Tagen des Jahres 1825, nach siebenzehnjährigem Aufenthalt in der Schweiz, in hohem Alter, dessen Jahreszahl eigentlich Niemand genau kannte, starb und den Bernern zuerst das Schauspiel des Leichenbegängnisses eines im Amte gestorbenen fremden Gesandten gab [2]).

Aus Wallis meldete der Staatsrath, daß bei der im November vorigen Jahres Statt gehabten ordentlichen Versammlung des dortigen Landtages General Anton Rotten, der tapfere Waffengefährte Mina's in Spanien, als Abgeordneter des Zehntens Raron erschienen sei. Dem Staatsrathe war diese Wahl bis zur Eröffnung des Landtages unbekannt geblieben. Allein jetzt beschloß er, sich alsogleich der Zulassung eines Mannes zu widersetzen, den jede andere Versammlung mit Stolz in ihrer Mitte gesehen hätte. Rotten gab zwar nach, wendete sich aber später schriftlich an den Staatsrath, um die Gründe seiner Ausschließung zu kennen, die dann der letztere mit dem Beitritte der Eidgenossenschaft zu dem heiligen

---

[1]) Herr von Schraut an den Bundespräsidenten Amrhyn, 24. März 1825. Vorörtliches Protokoll vom 29. März 1825, Nr. 174, vom 7. Mai 1825, Nr. 268.

[2]) Als er sich im Gefühl einer ungewöhnlichen Schwäche von seinem geliebten Landsitze nach seiner Wohnung in die Stadt begab, soll er sich geäußert haben, er wolle den Bernern zeigen, wie man ohne Arzt und ohne Priester sterben könne.

Bunde zu erklären suchte, welchen Rotten in Spanien mit den Waffen in der Hand bekämpft hätte. Der Staatsrath von Wallis suchte jetzt die Verantwortlichkeit seiner eben so willkürlichen als unedlen Handlung auf den Vorort zu entladen, indem er über die ganze Angelegenheit eine Einfrage an denselben richtete. Der vorörtliche Staatsrath sprach nun zwar ebenfalls sein Bedauern über diese Wahl aus, lehnte aber jede Entscheidung als durchaus unbefugt ab, welche einzig und allein von der obersten Landesbehörde des Freistaates Wallis nach den Grundgesetzen desselben zu ertheilen sei [1]). Als nun der General Rotten bemerkte, daß weder seine Vertheidigung der in Spanien gespielten Rolle, noch die ausweichende Antwort des Vorortes die Gesinnung des Staatsrathes geändert hatte, legte er, der als ein guter Bürger Aergerniß zu vermeiden wünschte, die Stelle nieder, an welche nun sein Bruder gewählt ward.

Seit langer Zeit waren wenige Bundesversammlungen ruhiger und in ihren Ergebnissen unbedeutender gewesen als die Tagsatzung vom Jahre 1825. In der zweiten Sitzung derselben gab man dem schon in vorgerücktem Alter stehenden eidgenössischen Staatsschreiber, Oberst Hauser, der im Grunde eher eine militärische als diplomatische Bildung erhalten hatte, seinen Abschied, nebst einem Anerkennungsgeschenke von zweihundert Louisd'or aus der Centralcasse. Um seine erledigte Stelle bewarben sich, nebst dem Sohne des Bundespräsidenten Amrhyn, der St. gallische Staatsschreiber von Sailern, der solothurnische Rathsschreiber Karl Gerber, der Staatsschreiber Pfyffer von Luzern und der Quartiermeister in niederländischen Diensten, Balthasar, ebenfalls aus Luzern. Ueber alle diese Bewerber trug jedoch der Sohn des Bundespräsidenten, obgleich in dem Rufe für die damalige Zeit sehr freisinniger Grundsätze stehend, den Sieg davon, wenn auch der Umstand, daß er, seiner Stellung nach, die Richtigkeit der Verhand-

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 22. April 1825, Nr. 228.

lungen seines eigenen Vaters bezeugen sollte, Vielen mißfällig auffiel. Der neue Staatsschreiber war kurz vorher in einem Gaunerprozesse, auf den wir bald kommen werden, als Verhörrichter gebraucht worden. Der Antrag, daß die außerordentlichen Maßregeln wegen der Fremdenpolizei und Druckerpresse bis zur folgenden Tagsatzung fortdauern sollten, wurde gutgeheißen. Ja, Solothurn und Neuenburg verlangten noch bleibendere und schärfere Censuranstalten. Tessin hingegen gab gar keine Stimme ab. Im Kanton Waadt hatte der Große Rath in seiner Frühlingssitzung den Antrag zu einem Beschlusse verworfen, vermittelst dessen die außerordentlichen Vollmachten des Staatsrathes rücksichtlich der Presse verlängert werden sollten. Wohl gab man eine Beaufsichtigung rücksichtlich der Aeußerungen über fremde Mächte zu, nahm aber eine größere Freiheit in Beziehung auf die innern Angelegenheiten in Anspruch. Die Wahl eines neuen eidgenössischen Geschäftsträgers in Wien beschloß man, auf das folgende Jahr zu verschieben [1]).

Seit dem Spätjahre 1824 hatte das verdrießliche Geschäft wegen der in Basel angestellten deutschen Professoren zu ruhen geschienen. Allein die unermüdliche, emsige Geschäftigkeit des Herrn von Otterstedt wußte die Sache wieder in Gang zu bringen. Er veranlaßte nämlich den neuenburgischen Gesandten, Staatsrath Perrot, der sich hier, sonderbarer Weise seine Stellung verkennend, zur Mittelsperson brauchen ließ, dem Bundespräsidenten vertraulich zu eröffnen, daß der preußische Gesandte einen Bericht über den wirklichen Standpunkt dieses Geschäftes zu machen hätte, und eigentlich in der Lage wäre, sein Begehren zu erneuern; nur durch Entgegenkommen könne ein gemeinschaftlicher Schritt der Mächte vermieden werden. Herr von Otterstedt stellte es dem Ermessen des Vorortes anheim, einen schicklichen Ausweg zn finden, um den Mächten

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1825.

einige Befriedigung zu gewähren, ohne daß jener Anstand mit der Regierung von Basel wieder angeregt würde. Nach der Ansicht und dem Rathe des Herrn von Otterstedt sollte dieser Ausweg darin bestehen, daß der Vorort die auch in diesem Jahre erfolgte Bestätigung der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Juli 1823 den Gesandten der drei Mächte eröffnen und sich bei dieser Mittheilung im Allgemeinen auf die Verhandlungen des vorigen Jahres rücksichtlich der sich in der Schweiz aufhaltenden Fremden beziehen, und überhaupt solche Gesinnungen über die Stellung der Eidgenossenschaft im europäischen Bunde und gegen die Mächte äußern würde, welche geeignet wären, das Vertrauen der Fürsten zu gewinnen und ihre Aufmerksamkeit von dem bedauerlichen einzelnen Falle abzulenken. Die Gesandtschaften der beiden Mitvororte Zürich und Bern, mit denen diese Angelegenheit besprochen wurde, waren, so wenig sie auch das Basler-Geschäft erneuern wollten, dennoch nicht ungeneigt, die Eröffnung zu berücksichtigen. Der vorörtliche Staatsrath von Luzern hielt indessen wohl mit Recht dafür, daß ein Schritt in dem angerathenen Sinne sehr sorgfältig abgemessen werden müsse, um weder der Stellung der Eidgenossenschaft, noch den vorörtlichen Pflichten etwas zu vergeben, noch eine neue Anregung eines höchst bedauerlichen Geschäftes zu veranlassen. Denn, was der Vorort vor Allem beabsichtigen zu sollen glaubte, war die Verhinderung einer weitern Zumuthung an Basel, wodurch sowohl dieser Stand, als die vorörtliche Behörde und die ganze Eidgenossenschaft in große Verlegenheit gerathen könnten. Der Staatsrath wünschte daher eine bestimmtere Zusicherung, daß mit einem solchen Schritte dieses Geschäft abgethan sein würde, und nähere Auskunft über die Befugniß des Herrn von Otterstedt, auch für Oesterreich und Rußland zu sprechen. Ungeachtet die von dem Letztern an den Bundespräsidenten ertheilten Rückäußerungen sehr unbefriedigend klangen, ließ sich dennoch der Staatsrath zu dieser Huldigung bewegen, die zwar weiter keine schlimme Folge hatte, allein doch höchst

wahrscheinlich nur darum angerathen worden war, um den Gesandten aus einer durch Ueberschreitung seiner Verhaltungsbefehle entstandenen Verlegenheit zu retten [1]).

In Zürich kamen im October die eidgenössischen Commissarien Finsler, von Roll und von Meienburg zusammen, um mit dem badischen Legationsrath von Dusch einen Handelsvertrag zu schließen, welcher der durch einige scharfe badische Zollverordnungen eingetretenen Spannung und Störung des gegenseitigen Verkehres abhelfen sollte. Später wurden die eidgenössischen Commissarien auch noch durch besondere Abgeordnete der Kantone Zürich, Luzern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau verstärkt. Die Unterhandlungen boten indessen keine sehr günstigen Aussichten dar, da Baden auf den wesentlichen Bestimmungen seiner neuen Zollverordnung beharrte, von der Schweiz hingegen sogar Herabsetzung der alten Zölle begehrte. In den ersten Tagen des Jahres 1826 schienen jedoch die Unterhandlungen eine etwas günstigere Wendung zu nehmen, ja, es wurde sogar am 19. Jenner der Entwurf eines neuen Handelsvertrages unterzeichnet. Allein dieser Entwurf fand bei den Ständen nicht Beifall; besonders hatten die Grenzstände Basel, Aargau und Thurgau viele Einwürfe zu machen, und es wurden auf der Tagsatzung vom Jahre 1826 bedeutende Abänderungen verlangt, einstweilen aber eine Uebereinkunft abgeschlossen, die bis ein Jahr nach Auswechselung der Ratificationen gültig sein sollte. Kurz vor Eröffnung jener Tagsatzung hatte der Herr von Dusch sein Beglaubigungsschreiben als ordentlicher Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft abgegeben. Für die Eidgenossenschaft war die Erscheinung dieses biedern, milden, aufgeklärten und einsichtsvollen Staatsmannes, der, wie einst Justus Gruner, den eidgenössischen Staatsmännern manchen, keineswegs zu verschmähenden, guten Rath gab, höchst wohl-

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 14., 15. August 1825, Nr. 234 und 238. Noten des vorörtlichen Staatsrathes an die Gesandten von Oesterreich, Preußen und Rußland, vom 15. August 1825.

thätig, und wenn auch der badische Geschäftsträger kein großes Gewicht in die Wagschale legen zu können schien, so konnte Niemand läugnen, daß der Herr von Dusch einen bedeutenden und wohlverdienten Einfluß übte. Um die nämliche Zeit gaben der neue außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Oesterreich, der wirkliche geheime Rath Franz Freiherr von Binder-Kriegelstein, und der spanische Geschäftsträger Alvarado ihre Beglaubigungsschreiben ab. Der Freiherr von Binder-Kriegelstein, wie sein Vorgänger, unvermählt, und etwas Sonderling, aber in einer andern Weise als Jener, hatte eine Menge diplomatischer Stellen in allen Theilen Europa's bekleidet, redete mehrere Sprachen mit großer Gewandtheit und hatte in seinem Benehmen fast jede vaterländische Eigenthümlichkeit abgelegt. In seinen Beziehungen zu den schweizerischen Regierungen beförderte er Annäherung, und seine wohlwollenden Berichte scheinen viel dazu beigetragen zu haben, auch in Wien eine günstigere Stimmung für die Schweiz wieder herbeizuführen. Alvarado hingegen stellte in seiner halbverrückten Weise nur allzu gut den damaligen traurigen und wirren Zustand seines Vaterlandes dar. Glücklicher als mit Baden waren die Unterhandlungen mit Würtemberg über die Handelsverhältnisse, indem am 30. September 1825 in Zürich der Vertrag zu Stande kam, der sich auch auf die beiden Fürstenthümer Hohenzollern erstreckte, so lange dieselben in das würtembergische Zollsystem eingeschlossen blieben, und wobei die würtembergische Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft die ungehinderte Ausfuhr des Getreides, mit Ausnahme von Nothfällen, zusicherte [1]). Der Vertrag wurde im Anfange des folgenden Jahres genehmigt.

Mitte Octobers 1825 erschien auch der neue französische Botschafter, Baron Gerard de Rayneval, der von seinem Vater, einem ehemaligen ersten Commis der auswärtigen Angelegen-

---

[1]) Handelsvertrag zwischen dem Königreiche Würtemberg und der Eidgenossenschaft, vom 30. September 1825.

heiten und nachmaligen Gesandten von Holland, zum Diplomaten gebildet war. Die diplomatische Laufbahn hatte er sehr jung unter dem Directorium betreten, und war bei den Gesandtschaften von Schweden, Rußland und Portugal angestellt gewesen, dann in Lisabon in der Stellung eines Geschäftsträgers nach der Abreise des Botschafters Jünot bis zum Augenblicke geblieben, wo der König seine europäischen Staaten verließ. Ebenso hatte er, als erster Gesandtschaftssecretär, Rußland erst im Augenblicke der Kriegserklärung verlassen. Unter der Restauration erst Generalconsul in London und als solcher den Bourbonen während der hundert Tage getreu, wurde er später Kanzleidirector und Untersecretär bei dem Departement des Auswärtigen, endlich Gesandter am preußischen Hofe und Botschafter in der Eidgenossenschaft. Rayneval, ein Mann von scharfem und richtigem Urtheil über bestehende Verhältnisse, besaß, außer einer allgemeinen Bildung, sehr viele Kenntnisse im positiven europäischen Staatsrechte, deren Uebergewicht er nicht ungern fühlen ließ.

Die neapolitanischen Dienstverträge und Werbungen beschäftigten die öffentliche Meinung in mannigfaltiger Weise. Der Oberst von Sonnenberg sah sich genöthigt, in der „Allgemeinen Zeitung" gegen die Behauptung aufzutreten, daß die abziehenden Recruten meistens Fremde seien. Man entgegnete ihm, man lasse seine Angaben auf sich beruhen, jedenfalls aber sei es auffallend, daß man in Luzern, wo man bei jedem Schritte solchen Recruten begegne, höchst selten Jemand unter ihnen sehe, dessen Kleider und Mundart den Schweizer bezeichneten, wohl aber fast immer deutsche Jünglinge. An der Tagsatzung aber wurde das Unterschieben von Fremden in die capitulirten Regimenter als eine Hauptquelle der Heimathlosigkeit bezeichnet. Dieß Mal hatte Zug bereits den neapolitanischen Dienst abgelehnt; der Herzog von Calvello wollte es, nachdem er einige bedeutende Männer umgestimmt zu haben glaubte, noch einmal versuchen, und drang darauf, daß der Gegenstand vor den dreifachen Landrath gebracht werde. Allein der Kantonsrath fand dieses nicht nothwendig,

und lehnte den Antrag mit vierundzwanzig Stimmen gegen eine ab, wobei eines der Standeshäupter seine Meinungsäußerung mit den Worten schloß: der Herzog, der auf seinem Siegel den Wahlspruch „Nie rückwärts“ [1]) führe, möchte eine geringe Meinung von den Zugern bekommen, wenn sie den drei Mal abgelehnten Antrag jetzt annähmen. Glücklicher war der Bevollmächtigte des Königs beider Sicilien in Freiburg und Solothurn, mit deren Abgeordneten er im Anfange Octobers in Murten eine Capitulation abschloß, die von den Großräthen genehmigt wurde. Wie durch diejenige von Luzern ward durch dieselbe ein Regiment von 1452 Mann errichtet, wovon die Soldaten zum dritten Theil aus Ausländern, mit Ausschluß der Oesterreicher und Italiener, bestehen konnten. Der freiburgische Milizinspector Vonderweid wurde der erste Oberst dieses Regiments. Im Anfange des folgenden Jahres fand sich indessen der Staatsrath von Freiburg schon genöthigt, wiederholte, zum Theil vom Großen Rathe ausgegangene, Verordnungen zu erlassen, und besorgten Mißbräuchen und Nachtheilen aus diesem Dienste vorzubeugen.

In Luzern hatte es nach geschehenen Ernennungen viele Unzufriedene vermittelst getäuschter Erwartung gegeben; allein eine andere Angelegenheit, welche weit und breit, auch außerhalb der beschränkten Grenzen des eidgenössischen Vaterlandes, Aufsehen machte, eignete sich noch mehr als jene dazu, die Flamme der Zwietracht in der bereits so zerrissenen Bundesstadt Luzern zu schüren. Neben dem Felberschen Prozesse, der damit endete, daß das Bezirksgericht von Luzern den Obersten Felber polizeirichterlich zu einjähriger Eingrenzung auf sein Landgut, welches er in der Regel selten verließ, zur Bezahlung der Kosten und einer Entschädigung von 4000 Franken an das verwaiste Kind Webers, seinen Enkel, verurtheilte, wurde nämlich noch eine andere Untersuchung in diesen Mauern

---

[1]) Nun quam retorsum.

geführt. Wegen einer gegen eine Gaunerbande, deren Diebereien sich in mehrere Kantone verzweigten, angehobenen Untersuchung fand in Richterschwyl Ende Novembers 1824 eine Zusammenkunft der betreffenden Stände Statt, und man kam in derselben überein, daß die Untersuchung gegen die vierundzwanzig Glieder dieser Bande in Luzern fortgesetzt werden würde, wohin sich auch der Verhörrichter Heer von Glarus begeben sollte. Im folgenden März wurde einer der Hauptanführer, der berüchtigte Johann Wendel, genannt Krüsihans, eingefangen, und die Untersuchungen thätig fortgesetzt. Sie wurde von dem Verhörrichter Heer mit zwei Appellationsräthen von Luzern geführt, und auch der älteste Sohn des Schultheißen Amrhyn bei derselben als zweiter Verhörrichter verwendet. Nachdem der Letztere indessen zum eidgenössischen Staatsschreiber ernannt war, verweigerte ihm der vorörtliche Staatsrath von Luzern die Erlaubniß, jene Untersuchung zu vollenden [1]). Da sich die Entdeckungen immer noch erweiterten, so luden die in Richterschwyl zusammengekommenen Stände noch eine Reihe von andern zur Theilnahme an der Untersuchung ein. Die bereits erregte Aufmerksamkeit des Publikums aber nahm in hohem Grade zu, als sich das Gerücht mehr und mehr verbreitete, daß mehrere der verhafteten Gauner eingestanden hätten, den seiner Zeit allgemein betrauerten Schultheißen Keller auf Anstiften bedeutender Personen im Jahre 1816 in die Reuß gestürzt zu haben; ein Gerücht, welches die französische Zeitung „Etoile" den demagogischen und antireligiösen Parteien der Schweiz zuschrieb, um der Geistlichkeit und den Katholiken zu schaden. Am 5. November erhielt indessen der Kleine Rath eine Zuschrift der Centralverhörcommission, aus der sich ergab, daß fünf der verhafteten Gauner aussagten, es sei der verewigte Schultheiß Keller am späten Abend des 12. Septembers 1816 theils durch sie, theils in ihrem Beisein, in die Reuß gestürzt,

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 14. August 1825, Nr. 511.

und dieser Mord auf Anstiften des Doctors Corraggioni (seither Mitglied des Kleinen Rathes) und Joseph Pfyffers von Heidegg (seither Mitglied des Staatsrathes) verübt worden. Die Verhörcommission verlangte die Verhaftung der genannten Rathsglieder. Der Kleine Rath beschloß, auf den 7. November den Großen Rath bei Eiden zusammenzuberufen und ihm die Angelegenheit vorzutragen. Die Angeklagten wurden auch noch am nämlichen Tag in Arrestzustand versetzt und ihre Papiere versiegelt. Der Große Rath aber erklärte die beiden Rathsglieder in Anklagezustand, so daß der Prozeß durch die Centralverhörcommission fortgesetzt, die Beurtheilung aber den Gerichtshöfen des Kantons Luzern vorbehalten bleiben solle.

Am folgenden Tage fand die erste, neue Zusammenkunft der Abgeordneten der Kantone in Luzern Statt. Den Kanton Luzern vertrat der Staatsrath Eduard Pfyffer, den Kanton Zürich der Rathsherr Rahn, den Kanton Bern der Rathsherr Fischer, nebst dem Verhörrichter von Wattenwyl, Obwalden der Landammann Spichtig, Glarus der Landeshauptmann Müller und der Zeugherr Heer, Zug der Alt-Landammann Sidler, Graubünden Herr von Mont. Acht Tage später trafen noch der Regierungsrath von Sailern aus St. Gallen und der Landammann Businger aus Nidwalden ein. Ein aus den Herren Rahn, von Wattenwyl und von Mont bestehender Ausschuß nahm genauere Einsicht von allen Untersuchungsakten. Nach empfangenem Bericht dieses Ausschusses beschlossen die Abgeordneten die Aufstellung einer doppelten Centralcommission, wovon die eine die Instruction des Gaunerprozesses fortsetzen, die andere sich ausschließlich mit der Kellerschen Sache beschäftigen sollte. Dem bisherigen Centralverhörrichter, Zeugherr Heer von Glarus, wurde die verlangte Entlassung ertheilt. In Folge jener Trennung überschrieb die Conferenz der luzernischen Regierung den Wunsch, daß die Kellersche Untersuchung an einen andern Ort verlegt werden möchte, wo dieselbe mit mehr Unbefangenheit, Zuverläßigkeit und unter sichernden Polizeieinrichtungen geführt werden könne, und auf erfolgte Zustimmung des Kleinen

Rathes wandte sie sich an die Regierung von Zürich mit dem dringenden Ansuchen, daß jene Untersuchung in Zürich vorgenommen und alle in dieselbe verwickelte Personen dahin gebracht werden dürften. Die Regierung von Zürich glaubte dieses Ansuchen nicht verweigern zu dürfen, und die Conferenz in Luzern stellte nun eine besondere, aus einem Präsidenten, einem Verhörrichter, zwei Beisitzern als Zeugen und einem Actuar bestehende Verhörcommission auf. Als Präsident derselben wurde alsobald der Landammann Sidler von Zug und als Verhörrichter der zürcherische Oberamtmann von Grüningen, Escher, bezeichnet. In Luzern erhielt der Rathsherr Mohr, in Bern der Appellationsrath von Steiger von Wichtrach den Ruf als Beisitzer in jene Commission. Anfangs Decembers wurden die beiden beklagten Rathsglieder nach Zürich gebracht.

Aus den Protokollen der Centralverhörcommission in Luzern ging folgender von den Gaunern bisher ausgesagter Thatbestand hervor. Ihrer Erzählung zu Folge hatte sich am Tage der zu vollbringenden That der Rädelsführer der Bande, Krüsihans und seine Mithaften, auf einem ihrer Sammelplätze, eine halbe Stunde von Luzern entfernt, eingefunden, von wo sie sich in ein Schenkhaus außerhalb dem nach Basel führenden Stadtthore begaben und zusammen tranken, bis sie in die Stadt gerufen und in ein Schenkhaus geführt wurden, wo sie den Doctor Corraggioni und nach einigen ihrer Aussagen auch noch zwei andere Herren fanden. Gegend Abend verließen sie die Stadt in zwei Abtheilungen und kamen auf zwei verschiedenen Wegen in einem Wäldchen unfern den Landsitzen der Herren Keller und Pfyffer zusammen. Ein vermeintlicher Bedienter rief sie in das Haus des Oberamtmanns Pfyffer, der ihnen hier zum Trinken vorsetzte und mit ihnen trank, auch schwärzte man sich die Gesichter mit aus der Stadt gebrachter Farbe. Bei'm Weggehen ermahnte sie Pfyffer, sich gut zu halten, wie sie es versprochen hätten. Bei'm Auflauern auf den Schultheißen Keller hielten zwei der Gauner Wache an dem von der Stadt kommenden Wege, die Weiber aber

blieben in einiger Entfernung und bei ihnen stand ein seither verstorbener, damals angestellter Landjäger. Auf das verabredete Zeichen der Ankunft wurde der Schultheiß von Krüsihans und zwei seiner Gehülfen über die steile, abschüssige Wiese herunter in die vorbeifließende Reuß geworfen. Nach verübter That sollte den Gaunern im Hause des Oberamtmanns noch einmal zu trinken vorgesetzt worden sein. Etliche der Gauner liefen der Reuß nach hinunter, um zu sehen, ob der Leichnam etwa an's Ufer geschwemmt werden sollte. Hierauf in die Stadt zurückgekehrt, wollten die Mörder in der Apotheke des Doctors Corraggioni mit Getränk von rother Farbe bedient worden sein. Der Doctor sollte mitgetrunken und das Glas mit ihnen angestoßen haben. Dann hatte er ihnen den Lohn bezahlt, der jedoch verschieden angegeben wurde; nach einer einzigen Aussage betrug er fünf Louisd'or, nach andern nur wenige Gulden. Schon im December 1824 hatte Klara Wendel, die merkwürdigste unter diesen Gaunerinnen, eine noch sehr mangelhafte Angabe hierüber gemacht, dann neun Monate später Krüsihans sich selbst angeklagt. Die übrigen Angaben dieser Zusammenstellung waren aus den Aussagen der Einzelnen entnommen. Allein die bisherige Untersuchung war, das konnte man sich nicht verhehlen, mit mancherlei Unförmlichkeiten behaftet, und man hatte sich zur Erhaltung der Geständnisse abwechselnd der Drohungen, Liebkosungen und Schläge bedient und sich beinahe nur bemüht, Geständnisse auf Geständnisse zu häufen, ohne sich um Widersprüche zu kümmern und ohne durch Einziehung von Informationen die gemachten Angaben selbst, wie dieses sehr leicht hätte geschehen können, gehörig zu erwahren und zu berichtigen.

In Absicht auf diese wichtige Untersuchung und auf den Grund derselben befand sich die öffentliche Meinung, je nach Neigung, politischer Ansicht, kälterer oder leidenschaftlicherer Auffassung der äußern Begebenheiten, in mannigfaltiger Weise bewegt und getheilt. Sahen die Einen in der Zuversicht, womit die Entdeckung ausgesprochen ward, in den für entscheidend

geachteten Schritten der Regierungsbehörden von Luzern, in der Verhaftung zweier angesehener, bejahrter Rathsglieder und der Einleitung eines ausnahmsweisen Rechtsganges, in dem Abscheu über die kundgewordene, an einem der edelsten Männer verübte, Gräuelthat, in der wunderbar erscheinenden göttlichen Fügung, die eine durch lange Jahre verborgene böse That plötzlich auf eine auffallende Weise offenbarte, eine wundersame Uebereinstimmung, welche sie im Glauben an jene geheimnißvolle Mordgeschichte bestärkte, so glaubten hingegen Andere, in dem ganzen Gewebe theils eine bedauerliche Täuschung edler Gemüther zu erblicken, die nur Recht und Wahrheit zu befördern glaubten, theils Trug und List einer verschmitzten Gaunerbande, vornämlich aber das Ergebniß eines im höchsten Grade fehlerhaften Rechtsverfahrens, worin die der Schweiz häufig gemachten Vorwürfe über ihre mangelhafte Justizpflege sich abermals nur zu sehr rechtfertigten.

Bei der neuen Untersuchung traten diese Mängel der frühern recht lebendig hervor, und die Verschiedenheit der Ergebnisse rechtfertigte noch am beßten das Ausnahmsweise und Außerordentliche der Form. Allein auch in Betreff der letztern machten sich sehr verschiedene Ansichten geltend. So äußerten die Einen über jene Versetzung der Untersuchung nach Zürich und die Uebertragung derselben an Männer anderer Kantone unverhaltene Freude und schöpften aus derselben die beßten Hoffnungen für die Zukunft. Es kündige dieses Zugeständniß eine Annäherung zwischen den Schweizer-Kantonen an, wie sie in jeder anderer Zeit undenkbar gewesen wäre. Andere hingegen sahen, ohne im einzelnen Falle den guten Einfluß auf unbefangene Gerechtigkeit zu verkennen, in eben dieser Versetzung der Gefangenen aus der Untersuchung ein bedenkliches Beispiel für die Folge. Denn obwohl sich der Stand Luzern die Vollständigkeitserklärung und das Urtheil vorbehielt, so wurden doch die Beklagten, wenigstens in einem Theile des Prozesses, der auf das Urtheil vom größten Einflusse sei, ihrem natürlichen Richter entzogen. Eine solche Formverletzung aber blieb nach dieser Ansicht eine immerhin

unerfreuliche Erscheinung, und könnte das gegenwärtige Gute weit überwiegende nachtheilige Folgen in der Zukunft haben. Ja es könnte endlich dahin kommen, daß selbst für politische Vergehen, nicht nur zur Untersuchung, sondern auch zum Spruche, solche Specialgerichte aufgestellt würden.

Wie dem auch sei, und ob der Form oder dem Ergebnisse größere Wichtigkeit beigelegt werde, im März 1826 wurde dem Kleinen Rathe von Luzern ein Schreiben der Centralverhörcommission in Zürich vorgelegt, in dem die Ueberzeugung ausgesprochen war, daß nach den Statt gefundenen wiederholten und beharrlichen Zurücknahmen der wichtigsten Gaunerausfagen und vorzüglich der gegen die Herren Pfyffer und Corraggioni gerichteten, kein Grund mehr zur Fortdauer der bisherigen strengen Behandlung jener beiden Magistratspersonen vorhanden sei. Da nun aber die Untersuchung noch nicht in allen Theilen so weit gediehen wäre, daß schon jetzt auf Vollständigkeit angetragen werden könnte, und vielmehr die Aufstellung verschiedener Umstände noch einige Zeit erfordern dürfte, so wurde der Regierung von Luzern das Gutfindende hinsichtlich der weitern Haft Pfyffers und Corraggioni's überlassen. Der Kleine Rath von Luzern stellte es hinwieder mit unbedingtem Zutrauen der Verhörcommission anheim, worauf die letztere die beiden Rathsglieder ihres bisherigen Verhaftes auf dem Rathhause in Zürich entließ und denselben in einen Hausarrest in ihren Wohnungen in Luzern umwandelte. Dieser Hausarrest wurde einige Wochen später auf den Stadtkirchgang erweitert. Die unter diesen Umständen erschienene Schrift Eschers von Grüningen: „Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die angebliche Ermordung Herrn Schultheiß Keller sel. von Luzern verführten Criminalunterfuchung," erregte großes Aufsehen, und wurde sowohl in Bezug auf die Sache selbst, als im Betreff auf den Augenblick der Veröffentlichung, den Manche zu frühzeitig und voreilig fanden, mannigfach gelobt und getadelt. Auch bei dem gewöhnlichen Gaunerprozesse fanden sich ähnliche Unregelmäßigkeiten, wie bei dem furchtbaren Kellerschen. Der einsichtsvolle

und verständige, vielfach geübte Mann, welcher mit Einwilligung des Kleinen Rathes von Bern zur Untersuchung einberufen ward, Criminalactuar Roschi, von Bern, fand ungefähr Alles im Zustande der größten Verwirrung, wo weder angefangene Verhöre durchgeführt, noch Geständnisse erwahrt, noch irgend Etwas gesondert worden war, so daß vierzig Bände vorhandener Verhörakten als unbrauchbarer Stoff beseitigt und alle Untersuchungen frisch angehoben werden mußten. Am Ende aber lief Alles auf bloße Diebstähle hinaus, und die Brandstiftungen und Mordgeschichten, von denen sich nicht eine einzige erwahrte, stellten sich als unselige Erzeugnisse einer verkehrten Untersuchung dar. Die Angeschuldigten drangen auf Beförderung.

Während die öffentliche Eröffnungsrede Rüttimanns Nichts als Erfreuliches in den schweizerischen Verhältnissen sah, machte er in geschlossenem Kreise in seinem Eröffnungsberichte seinem gepreßten Herzen mit den schmerzlichen Worten Luft: „Indem „ich hier unsere innern Angelegenheiten erwähne, drängen sich „in Ihrer Seele, geliebte Eidgenossen, schmerzliche Empfin„dungen. Auch mein Herz, von innigster Wehmuth ergriffen, „fühlt Alles tief, was wir gerne verschwiegen, was ich „selbst unmöglich mit Worten ausdrücken könnte. Ja, eine „schwere Prüfung ist dieses Jahr auf meinen hohen Stand, „auf meine theuere Vaterstadt gefallen. Durch ein beispiel„loses Zusammentreffen sehr unglücklicher Umstände gerieth „Luzerns Regierung in eine Lage, welche für unsere Mit„eidgenossen ein Gegenstand allgemeiner Besorgniß sein mußte. „Ich will indessen, eingedenk meiner nächsten Obliegenheiten „gegen die hohe Bundesversammlung, mich so viel möglich „der drückenden Erinnerungen entschlagen, welche ihre dem „gesammten Vaterlande gewidmeten Berathungen nicht trüben „sollen.“ Die Spannung der Gemüther dauerte um so heftiger fort, als das Urtheil länger verzögert wurde. Eine Erklärung des Schultheißen Amrhyn, als ob er in dieser unglücklichen Sache noch nicht Alles für enthüllt hielte, reizte die Gemüther von Neuem, und hatte neue Bemerkungen und

Bittschriften der Angeschuldigten zur Folge. Erst am 2. September erfolgte endlich der Urtheilsspruch des Appellationsrathes. In Betrachtung, daß die angegebene Ermordung des Herrn Schultheißen Keller lediglich auf Aussagen von Gaunern beruhe, welche, abgesehen von dem spätern Widerrufe der von denselben gemachten Angaben und Geständnisse, schon der dabei zum Vorschein gekommenen Widersprüche wegen keinen rechtlichen Glauben verdienen könnten, zumal selbst der Thatbestand der Ermordung nicht als ausgemittelt angesehen werden möchte, und zwar um so weniger, als aus dem am 15. September 1816 ausgefertigten gerichtlich ärztlichen Befundscheine kein Beweis davon hervorgehe; in Betrachtung ferner, daß bei diesem unerwiesenen Thatbestande der Ermordung überdieß sowohl die angegebenen Anstifter als die vermeinten Thäter derselben, dieses Verbrechens nicht als schuldig erklärt werden könnten, weil diese Anschuldigung später von den Angebern als unwahr erklärt worden sei, sprach der Gerichtshof die Herren Joseph Pfyffer von Heidegg und Leodegar Corraggioni d'Orelli von aller Anklage frei, verurtheilte die Gauner in die Kosten und ließ dem Untersuchungsrichter Amrhyn, Sohn, und dem Actuar Nickenbach wegen ihres in mehrern Theilen den rechtlichen Erfordernissen nicht entsprechenden Verfahrens sein Mißfallen bezeugen, wiewohl jenes Verfahren vorzüglich nur ihrem übertriebenen Amtseifer zur Ausmittelung des Verbrechens und dem Mangel an genugsamer Erfahrung beizumessen sei. Auch der Untersuchungsrichter Escher von Grüningen erhielt einen scharfen Tadel, weil er durch seine pflicht- und rechtswidrige Veröffentlichung jede Vervollständigung unmöglich gemacht habe [1]). In der Mitte des Kleinen Rathes aber wurde mitunter der Urtheilsspruch des Appellationsrathes eben so dunkel und unförmlich gefunden, als dieser Letztere das Verfahren der Untersuchungsrichter bezeichnet hatte. Niemand war mit demselben ganz zufrieden. Am 16. September endlich wurden die

[1]) Urtheilsspruch des Appellationsrathes von Luzern vom 2. Sept. 1826.

beiden mehr als zehn Monate lang eingestellten Rathsglieder wieder durch den Großweibel zur Sitzung eingeladen, und, von dem ersten Staatsschreiber im Vorsaale empfangen, eingeführt. Der Amtsschultheiß Rüttimann bewillkommte sie mit einer den Umständen angemessenen Rede, die sie mit Ausdrücken des Dankes gegen Gott und den Kleinen Rath für die erhaltenen Zeichen der Gewogenheit beantworteten.

Der Auditor der päpstlichen Nuntiatur, Herr Gizzi, übergab jetzt, Mitte Octobers, dem Amtsschultheißen Rüttimann eine Note, worin er sich im Namen des heil. Stuhles über die Verläumdungen und Verdächtigungen beklagte, welche durch die Kellersche Untersuchung über die apostolische Nuntiatur verbreitet worden seien und darüber eine feierliche und genugthuende Erklärung verlangte [1]). Der Kleine Rath von Luzern antwortete dem Herrn Gizzi in vorörtlicher Stellung: „Er bedaure lebhaft, daß die Kellersche Untersuchung verläumderische Aussagen gegen die Nuntiatur veranlaßt habe. Allein die Aussagen einer einzelnen Verbrecherin fänden sich durch Widerruf, Untersuchung und Urtheil hinlänglich getilgt, so daß nicht abzusehen sei, wie der heil. Stuhl auf solche verschollene Aeußerungen weiter Gewicht legen möge" [2]). Als später Pfyffer und Corraggioni zu ihrem Rechtsbedarf persönliche Einsicht von den Untersuchungsakten zu nehmen wünschten, ward ihnen dieß von dem Appellationsrathe verweigert, aber später auf Empfehlung des Kleinen Rathes dennoch gewährt. Noch im folgenden Jahre, 1827, versuchten die beiden durch das Urtheil vom 2. September nicht hinlänglich befriedigten Rathsglieder Pfyffer und Corraggioni in wiederholten, durch den gewandten und eine scharfe Feder führenden Doctor Karl Schnell aus Burgdorf verfaßten, Denkschriften eine neue, strenge und rücksichtslos durchgeführte Untersuchung, vorzüglich in Betreff der Ursache, welche ihr Unglück veranlaßt

---

[1]) Note des Geschäftsträgers Gizzi, vom 18. October 1826.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 3. November 1826, Nr. 636.

und herbeigeführt hätten, zu erhalten. Allein die Mehrheit in den Behörden wünschte Ruhe und ein Aufhören dieser Leidenschaft erregenden Untersuchungen, und so blieben ihre Bemühungen fruchtlos. Nichts desto weniger ließ dieser Auftritt einen furchtbaren Stachel in den Gemüthern zurück, besonders bei den Verletzten. Die daraus entstandene Zwietracht aber brachte der luzernischen Aristokratie eine unheilbare Wunde bei, von der sie von da an nicht mehr genas. Nebst der Befangenheit einer hohen Magistratsperson und der Unerfahrenheit einiger junger Untersuchungsrichter war es eine schlaue, mit einem glücklichen Gedächtnisse, vieler Beobachtungsgabe und Gewandtheit im Ausdrucke begabte Gaunerin, welche diese ganze für Luzern und mittelbar für die gesammte Schweiz so demüthigende Verwirrung angerichtet hatte.

Während das schweizerische Publikum dieser ganzen abentheuerlichen Geschichte Luzerns die größte Aufmerksamkeit schenkte, wurde der Antrag des Generals Friedrich Cäsar Laharpe auf Revision der waadtländischen Verfassung, den dieser in der Sitzung des Großen Rathes von Waadt vom 6. Mai 1826 stellte, nur wenig berücksichtigt. Der Antragsteller schilderte die Umstände, unter denen jene Verfassung eingeführt worden war, und bezeichnete als Lücken in derselben den Mangel eines Revisionsgrundsatzes, in der dem Staatsrathe ausschließlich zustehenden Initiative, so wie der Fortdauer eines Theiles der früher bestehenden Verordnungen. Ferner tadelte er das Wahlsystem und die allzu lange Dauer der Stellen, und verlangte am Ende die Aufstellung einer Commission, welche die vier Fragen zu beantworten hätte: 1) ob die Erfahrung in der Verfassung vom 4. August 1814 Lücken bezeichnet hätte, welche ergänzt, Uebelstände, denen abgeholfen werden müßte; 2) worin diese Lücken und Uebelstände bestünden; 3) ob diese Lücken alle mit einander oder eine nach der andern und zwar in welcher Ordnung, behandelt werden sollten; und endlich 4) wie soll diese Arbeit mit der gehörigen Gründlichkeit vorgenommen und wie der Genehmigung

des waadtländischen Volkes vorgelegt werden. Allein die Machthaber fanden es leichter, Laharpe's Antrag durch eine bloße Abstimmung zu beseitigen, als ihn, reglementsgemäß, gehörig untersuchen zu lassen. Wurde er indessen durch dieses Mittel für einmal unterdrückt, so ging er darum im Volke nicht unter, und zwar um so weniger, als die Frage durch den unermüdlichen General im „Nouvelliste vaudois" stets von Neuem angeregt und frisch und lebendig erhalten wurde. Solcher bedenklicher Einfluß der Presse war im Kanton Bern allerdings vor der Hand nicht zu besorgen, da das einzige in demselben erscheinende Blatt, „der Schweizerfreund," so nüchtern und gehaltlos geschrieben war, daß, außer den Beamten, es Niemand halten mochte, und der Geheime Rath sich genöthigt sah, es durch eine beträchtliche Unterstützung aufrecht zu erhalten. Die beinahe jährlichen Ermahnungen, ihm durch eine sorgfältigere Abfassung mehr Leser zu verschaffen, blieben indessen fruchtlos [1]). Freilich bedachte der Geheime Rath nicht, daß er selbst durch den engen Kreis, in den er es einbannte, an seiner Unhaltbarkeit die größte Schuld trug. Später mochte es allerdings auch für die Regierung bedauerlich sein, im verständigen Theile des Volkes keine besonnerere, öffentliche Meinung gebildet zu haben.

Eine schönere Seite des schweizerischen Volkslebens in dieser Zeit war der stets fortwirkende wohlthätige Sinn für die unglücklichen Griechen. So bildete sich in Lausanne ein Griechen-Verein, der sich zum Zwecke vorsetzte, einige auserwählte und tüchtig erfundene junge Griechen erziehen zu lassen, wofür er sich mit dem Griechen-Vereine zu Paris in Verbindung setzte. In Genf wurden in wenigen Tagen 25,000 französische Franken für die Griechen zusammengelegt. Aber im Frühjahr 1826 erließ der genferische Verein einen neuen Aufruf an die Griechen-Vereine, um die heldenmüthige

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes Nr. 16, S. 69, Sitzung vom 1. April 1826.

Vertheidigung von Missolunghi zu unterstützen. Dieser Ruf fand dann auch überall Anklang, wo jene ruhmvolle Vertheidigung menschliche und christliche Begeisterung erweckte. Im Kanton Waadt wurden fast aus allen Landgemeinden Beiträge geschickt und auch von Bern, wo der menschenfreundliche Spitalverwalter Otth, der Helfer Baggesen, der Candidat Fetscherin und Andere mehr thätig wirkten, wurden ebenfalls mehrere tausend Franken eingesendet. Ende Juni hatte der genferische Griechen-Verein über 60,000 Franken empfangen. Niemand konnte indessen an rastloser Thätigkeit für diese Sache Eynard-Lullin, einem der geistreichsten, gebildetsten und reichsten Genfer, verglichen werden, der von seinem glänzenden Vermögen einen so ruhmvollen und edeln Gebrauch zu den allerachtungswerthesten Zwecken der Menschheit machte. Niemand hat sich so große Ansprüche auf Dankbarkeit des damals so schwer geprüften Volkes erworben. Die von ihm vorgeschlagenen Unterzeichnungen wöchentlicher Beiträge zu Anschaffung von Lebensmitteln für die von den Feinden verwüsteten Gegenden Griechenlands fanden so viel Theilnehmer, daß allein in Nyon, welches nicht mehr als 2000 Einwohner zählte, 397 Personen wöchentlich drei Sols bis zur nächsten Ernte versprachen. Vom Frühjahr bis an's Ende des Jahres 1826 gingen dem genferischen Griechen-Vereine nicht weniger als 231,181 Franken, davon beinahe die Hälfte aus dem Kantone selbst, ein, über deren Verwaltung er Rechnung ablegte.

Die Verhandlungen der Bundesversammlung vom Jahre 1826 waren nicht viel bedeutender als die vorjährigen. Die außerordentlichen Maßnahmen für die Fremdenpolizei und Beschränkung der Preßfreiheit wurden wieder für ein Jahr bestätigt, wobei nur Basel sich das Protokoll offen behielt. War man bezüglich der auswärtigen Verhältnisse ziemlich einverstanden, so wichen hingen die Ansichten in Betreff der innern Angelegenheiten bedeutend von einander ab. Während Uri, Glarus und Solothurn noch strengere Beaufsichtigung der Presse beantragten, damit der Charakter rechtlicher

Magistratspersonen gegen Verläumdungen und Schmähsucht einen wirksamen Schutz erhalte, kämpften die Abgeordneten von Basel, Appenzell und Genf für größere Freiheit. — Die Geschäftsträgerstelle in Wien erhielt Herr von Effinger von Wildegg, der Neffe des Schultheißen von Mülinen, ein junger Mann von lebhaftem Geist, richtigem Urtheil und liebenswürdigen Formen, der sich sowohl durch sorgfältige Studien auf deutschen Hochschulen, als im Geschäftsleben auf eine solche Stellung vorbereitet hatte. Die Wahl konnte in der damaligen Zeit in jeder Weise als passend angesehen werden, um so mehr, als man in Wien selbst nicht mehr einen solchen Geschäftsträger wünschte, der, wie Müller, halb in österreichischer Abhängigkeit lebte, sondern einen ächten Schweizer vorzog. Herr von Effinger ging jedoch erst im October an seine Bestimmung ab.

Von achtzehn Ständen wurde dem Vororte der Auftrag ertheilt, die gewünschte Revision der Militärstrafgesetze für die Schweizer-Regimenter in Frankreich also anzuordnen, daß sie von rechtskundigen Männern, mit Benutzung der gesammelten Bemerkungen der Obersten und mit Zuziehung erfahrner Offiziere, bearbeitet würde. Der von Freiburg angeregte und von mehrern Gesandtschaften unterstützte Antrag zu Abschaffung der Stockschläge veranlaßte mit zwanzig Stimmen den Beschluß, daß der zu bestellenden Revisionscommission der Auftrag ertheilt werde, zu berathen, wie dem von der Tagsatzung mißbilligten Mißbrauche der körperlichen Züchtigung vorgebogen, oder durch welche andere Strafmittel die Stockschläge ersetzt werden könnten [1]). Hatte doch bereits der Vorort dem General Gady über die einem Soldaten des zweiten Garderegiments, der wegen in der Trunkenheit ausgestoßenen unanständigen Geschreies fortgejagt wurde, anbei ertheilten hundert Stockschläge die ernstesten Vorstellungen gemacht, und zwar um so mehr, als man den Fall nicht für

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1826.

wichtig genug gehalten hatte, um ihn vor ein Kriegsgericht zu bringen [1]). Auf einen mündlichen Commissionalbericht des Bürgermeisters von Wyß beschlossen siebenzehn Stände, die verabredete Grundlage eines Vertrages über die Niederlassungsverhältnisse mit Frankreich, sammt der erläuternden Note des Botschafters in den Abschied zu legen, und durch denselben mit den nähern Entwickelungen des Vorortes den Ständen zu übermachen, mit der Einladung, ihre Gesinnungen bis Ende Jenners dem Vororte zu eröffnen, worauf derselbe, wenn sich eine große Mehrheit zur Annahme der Grundlage erklärt hätte, durch eidgenössische Commissarien, auf Genehmigung hin, einen förmlichen Vertrag mit Frankreich zu schließen bevollmächtigt war [2]).

In den letzten Wochen des Jahres gaben der bisherige Geschäftsträger des sardinischen Hofes, Ritter Bazin de Chaney, der ein Jahr auf Urlaub zugebracht hatte, und der frühere niederländische Gesandte, Graf Liedekerke-Beaufort, ihre Beglaubigungen als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister ab. Der Letztere hatte eine Uebereinkunft wegen Ausübung der Rechtspflege bei den Schweizer-Regimentern abgeschlossen [3]).

Nicht ohne Kampf wurde noch am Schlusse des Jahres und der vorörtlichen Zeit von Luzern die zeitgemäße Einrichtung eines protestantischen Gottesdienstes in der katholischen Bundesstadt bewilligt. Vergeblich wurde am 28. December im Schooße des Großen Rathes mit redlichem, aber beschränktem religiösen Eifer und mit aufgeregter, für Kirche und Staat Gefahren witternder, Einbildung gegen die Gestattung angekämpft und hinwieder für die Duldung eingewendet, daß, da in der Schweiz zwei Glaubensbekenntnisse geduldet seien, die Eidgenossenschaft für ihre Kanzlei und die Tagherren das

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 7. Jenner 1826, Nr. 9. Schreiben an den General Gady, vom gleichen Datum.

[2]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1826.

[3]) Kreisschreiben an die Stände vom 11. und 12. December 1826.

Recht hätten, einen protestantischen Gottesdienst zu verlangen, und daß die reformirten Vororte bereits mit dem Beispiel eines katholischen Gottesdienstes vorangegangen seien. Nachdem man nun an diesem Tage von 9 Uhr Morgens bis halb 6 Uhr Abends hin und her gestritten, mußten endlich sieben Glieder auf den folgenden Tag warten. Hier wurde endlich von zweiundfünfzig gegen neununddreißig Stimmen, welche die Bittschriften eines Theiles der Geistlichkeit und einiger Gemeinden des Entlebuches berücksichtigen und bei den alten, starren Grundsätzen bleiben wollten, der protestantische Gottesdienst gestattet. Der erste dahin versetzte Geistliche aber, der ehrwürdige, nachmals als Seminardirector in Münchenbuchsee verstorbene, Nickli, trug nicht wenig dazu bei, seiner Stellung die erwünschte Achtung zu verschaffen.

Siebentes Kapitel.

Vorort Zürich 1827 und 1828. Lage der Dinge. Stimmung des österreichischen Cabinets gegen die Schweiz. Bern verwirft die Capitulation mit Neapel. Schultheiß von Mülinen trittet aus dem Geschäftsleben zurück. Fischer ersetzt ihn. Krudener wird durch Severine ersetzt. Spannung zwischen der französischen und waadtländischen Regierung wegen eines gewissen Simon. Vergiftungsgeschichte im Tessin. Unruhen in Appenzell Inner-Rhoden. Tagsatzung vom Jahre 1827. Capitulationen von Schwyz und Graubünden. Umtriebe in Bern gegen den Schultheißen von Watteuwyl. Abdankung der Schweizer-Regimenter in Holland. Sendung des Herrn von Gumoens in den Haag. Tagsatzung vom Jahre 1828. Verträge mit Frankreich. Sendung des Landammanns Müret nach Paris wegen des Dappenthales.

Als Zürich in der Restaurationsepoche zum dritten Male die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten ergriff, war die diplomatische Spannung, welche vorzüglich während der Leitung von Bern ihren höchsten, unter den damaligen Umständen bedenklichen, Gipfel erreichte, beinahe ganz vorüber. Der große Gang des europäischen Völkerlebens hatte anscheinend

eine ruhigere Wendung genommen, der die unmittelbare Aufmerksamkeit der größern Machthaber weniger unausgesetzt in Anspruch nahm. Zu dieser ruhigern Stimmung hatte dann allerdings auch die Veränderung der diplomatischen Vertreter nicht wenig beigetragen. Indessen war der österreichische Hof immer noch gegen die Eidgenossenschaft eingenommen. Zwar bestand in Wien eine übrigens sehr gemäßigt, freisinnige Partei, welche die Aufhebung manches ihr veraltet scheinenden Herkommens wünschte, während Andere sich unbedingt für die Beibehaltung alles Desjenigen aussprachen, was aus alten Zeiten herstammte. Fürst Metternich genoß zwar das Zutrauen des Kaisers fortwährend in hohem Maße; allein der Letztere ging keineswegs in alle Entwürfe jenes Staatsmannes ein, und das von Oesterreich befolgte politische Stillstandssystem schien noch mehr seinen Grund in den persönlichen Ansichten des Kaisers und der höhern Aristokratie, als in der eigenthümlichen, sich den Umständen und neu aufgetauchten Verhältnissen leichter fügenden, Weise des Fürsten Staatskanzlers zu haben. Der unglückliche Kellersche Prozeß hatte in Wien einen sehr mißlichen Eindruck gemacht. Einerseits hatte er dem Ansehen der schweizerischen Magistratur tiefe, schwer zu vernarbende, Wunden geschlagen. Die gegen die Nuntiatur gerichtete Beschuldigung aber hatte die religiösen Gefühle verletzt. Der Ton einiger schweizerischer Blätter endlich stand mit den an der Donau vorherrschenden Begriffen in grellem Widerspruche. Die Besorgniß, als ob die schwindelhafteste Umwälzungswuth in der Schweiz eine gern gebotene Freistätte gefunden, wurde durch die in Wien viel gelesenen Darstellungen der französischen „Etoile" noch gesteigert. So hatte man in derselben einer gewissen Anzahl von Dolchen erwähnt, die mit einer wirklich ruchlosen, das Leben des Fürsten Metternich bedrohenden, Inschrift in Aarau verfertigt worden sein sollten, und diese Verfertigung mit den Bestrebungen des Zofinger-Vereines in Verbindung gebracht. In der Schweiz hatte man zwar diesen Aufsatz als ein ungereimtes, von den Feinden eidgenössischer Unabhängigkeit ersonnenes,

Mährchen mit Achselzucken aufgenommen. In Wien, wohin man dem Fürsten Staatskanzler eine solche Waffe zugeschickt hatte, schien man hingegen im Ernste daran zu glauben. Man erwartete daher von ziemlich wohl unterrichteter Seite, daß der Wiener-Hof, in so fern er von anderer Seite freie Hand behielt, und die nordischen Cabinete die Unterstützung eines solchen Schrittes nicht verweigerten, im Einverständnisse mit Frankreich, früher oder später, den in den letzten Jahren nicht zur Ausführung gekommenen Entwurf wieder aufnehmen dürfte, die Schweiz einzuladen, gewisse Veränderungen in der Bundesverfassung vorzunehmen, welche die Centralbehörde in den Stand setzen würden, ausschließlich als Organ der Eidgenossenschaft gegen das Ausland aufzutreten, und allfälligen durch Ausländer angesponnenen Umtrieben mit größerm Nachdrucke zu begegnen.

Der Kaiser hieß den neuen eidgenössischen Geschäftsträger von Effinger bei der ihm ertheilten Audienz auf eine wohlwollende Weise in Wien willkommen, und sprach dann mit solcher Lebhaftigkeit, um nicht zu sagen Hast, daß es dem Herrn von Effinger nur selten möglich war, seine Stimme, beipflichtend oder widersprechend, zu erheben. Zuerst äußerte er sich über die mannigfaltigen Beschwerden, zu denen die italienischen Kantone, wie er sich ausdrückte, der österreichischen Regierung Anlaß gegeben hätten, wobei er jedoch hinzufügte, daß sich dieselben in der letzten Zeit vermindert hätten. Er berührte gleichfalls die durch Contumazurtheile Betroffenen, die vor mehrern Jahren in der Schweiz während einiger Zeit Zuflucht gefunden hätten, wobei er die Warnung aussprach, daß man unter ähnlichen Verumständungen nicht allem Gesindel eine Freistätte eröffnen möchte. Der Geschäftsträger erwähnte in Beziehung hierauf des abzuschließenden Vertrages wegen Auslieferung der Verbrecher, welcher Allem bisher Schwankenden in dergleichen Punkten ein Ende machen werde. „Weiter waltet sonst kein Anstand zwischen uns und der Schweiz vor?“ fügte der Kaiser im Tone der Frage bei. Effinger ergriff diese Veranlassung, um den

Kaiser an das helvetische Collegium in Mailand zu erinnern, das derselbe nicht aus den Augen zu verlieren versprach. Kaiser Franz durchging nun rasch die übrigen schweizerischen Reclamationsgegenstände, mit Ausnahme der Inkamerationen. In Betreff einer Entschädigung für die ehemaligen Eigenthümer der im Veltlin eingezogenen Güter schien der Monarch jetzt viel ungünstiger gestimmt als früherhin. Ja, er bezeichnete dieses Geschäft sogar als ein gehässiges und revolutionäres Beginnen, schenkte auch, nachdem er früher die Bemerkungen des Geschäftsträgers stets gütig aufzunehmen schien, der ehrerbietigen, aber dringenden Widerlegung desselben keineswegs die erwartete Beachtung, und schloß die Unterredung mit den Worten: „Wenn man's genau betrachtet, so bin ich gar „nichts zu bezahlen schuldig. Dieß bleibt aber unter uns." Diese Aeußerung eines sonst wegen seines rechtlichen Sinnes allgemein gelobten Fürsten war um so auffallender, als das Kaiserhaus bei Erlangung eines so beträchtlichen Gebietszuwachses die heiligsten Verpflichtungen übernommen hatte, welche ihm die Entschädigung der im Veltlin ihres Eigenthums beraubten Bündner zur Pflicht machten. Man war daher geneigt, die verborgenen Ursachen derselben in den Einflüsterungen eines Podesta oder Beamten aus Veltlin zu suchen, der, um die Last einer Entschädigung, welche die drei Landschaften zum Theil unmittelbar zu tragen haben würden, von seiner Heimath abzuwenden, das Ohr seines Fürsten zu gewinnen und ihm Argwohn und Widerwillen gegen die Bittsteller beizubringen wußte.

Bei Uebernahme der Geschäfte fand Effinger überhaupt, daß, ungeachtet der wiederholten Zuschriften des Vorortes an den Fürsten Metternich, und der zahlreichen Eingaben des schweizerischen Geschäftsträgers, die Beschwerden der Eidgenossenschaft nicht einmal in Erwägung genommen worden waren. Seitdem man sie nämlich auf die erfolgte Rückkehr Tyrols und Vorarlbergs an das Kaiserhaus zum ersten Male erneuert hatte, war auch nicht die geringste Vorarbeit zu ihrer Erledigung vorgenommen worden. Finanzielle Rücksichten

schienen im Wege zu stehen, und die trostlose Lage aller Reclamationsgegenstände lieferte den Beweis, daß auch die gerechtesten, mehrmals anerkannten, Ansprüche sich keinen Eingang verschaffen könnten, wenn sie irgendwo an finanzielle Leistungen als Folgen geknüpft wären. So betrübend aber auch diese Aussichten waren, so hoffte doch der Geschäftsträger, wenn man sämmtliche Reclamationen rege erhielte, und keine günstige Gelegenheit unbenutzt vorübergehen ließe, das eine oder andere Geschäft am Ende doch noch zu einem günstigen Ergebnisse zu bringen. So hatte er dann auch Ende Jenners eine Note wegen der Veltliner-Confisca an den Fürsten Metternich erlassen [1]). Im Mai übergab der österreichische Gesandte von Binder der vorörtlichen Behörde eine Note, welche die Fortsetzung der im Jahre 1805 begonnenen Unterhandlungen für einen Vertrag wegen Auslieferung der Verbrecher zum Zwecke hatte.

Fort und fort wurde die Errichtung eines vierten Regiments in neapolitanischen Diensten betrieben, allein sie scheiterte abermals an dem Widerstande der Mehrheit der bernischen Regierung. Der Herzog von Calvello hatte nämlich Mitte Decembers 1826 eine Verbalnote eingegeben, in der er die Bewilligung zur Einfuhr eines gewissen Betrages von Schweizer-Käsen anbot, ein Zugeständniß, welches die Mehrheit des Geheimen Rathes durchaus für ungenügend hielt, während die der neapolitanischen Werbung günstige Minderheit einige Gegenvorschläge einfließen lassen wollte. Die Mehrheit des Kleinen Rathes gegen die Reisläuferei gestimmt, trat der Ansicht der Mehrheit des Geheimen Rathes bei, und gab den Commissarien die Weisung, zu erwiedern, daß man in die Vorschläge des königlichen Gesandten nicht eintreten könne, angemessenere Anträge hingegen mit Geneigtheit anhören würde. Der Herzog von Calvello sprach sich nun in einer neuen Note dahin aus, daß die königlichen Minister kein anderes Auskunfts-

---

[1]) Correspondenz mit Herrn von Effinger.

mittel für die Erleichterung der schweizerischen Erzeugnisse auffinden könnten, und daher auf den Gedanken gefallen seien, zu Gunsten der Angehörigen des Landes in militärischer Beziehung einige Vortheile einzuräumen, so wie vermittelst der Errichtung einer Invalidencasse, deren Zweck ausschließlich dahin gerichtet wäre, kranke oder im Dienste verunglückte Unteroffiziere und Soldaten auf angemessene Weise zu versichern, einen Ersatz zu leisten. Dieß Mal sprach sich die Mehrheit des Geheimen Rathes für Annahme und Ausdehnung der Capitulation auf ein ganzes Regiment aus, während die Minderheit ihren frühern Ansichten getreu, bei dem frühern Beschlusse bleiben wollte, weil ihr überhaupt dieser Dienstvertrag dem Gemeinwesen nicht ersprießlich schien. In Bern war unter der Klasse, welche damals ausschließlich das Ruder führte, die Aufregung ziemlich groß. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl jüngerer Leute hatte sich das Leben unter dem schönen Himmelsstriche, mit sehr vortheilhaften Besoldungen, als ein irdisches Paradies vorgestellt. Sie begriffen in ihrer einseitigen Auffassung nicht, wie man thöricht genug sein könnte, ein solches, auf den Händen gebotenes, Eldorado von sich zu stoßen. Man hörte bittere, für den Vaterlandsfreund traurige, Aeußerungen aller Art, ja sogar Drohungen mit dem Zorne der Bourbonen. Am 3. März, am Tage des Kampfes im Großen Rathe, fanden sich die Bänke in der Versammlung ungewöhnlich zahlreich besetzt. Allein die Berathung hatte für tiefer denkende, das bleibende Wohl des Vaterlandes erwägende, Männer nichts Erfreuliches. Wenige sprachen in erhebendem Sinne, ja, einige fielen beinahe ganz in's Gemeine. Nur von dem Schultheißenstuhle, wo der greise von Wattenwyl, wie immer, mit Würde und Ernst den Vorsitz führte, erklangen noch des Geistes der alten, schönen Zeiten würdige Ermahnungen; man hörte es ihm nur zu deutlich an, daß er einen kundigen Blick in die Krankheit und den Verfall des Gemeinwesens geworfen hatte, und daß er von der Zukunft wenig Gutes ahnte. Bei der Abstimmung fanden sich siebenundneunzig Stimmen auf jeder Seite.

Der Schultheiß von Wattenwyl gab seinen Stichentscheid, wie er es angekündigt, gegen den neapolitanischen Dienstvertrag, dessen Anhänger nun zum Theil im leidenschaftlichsten Hasse gegen ihn entbrannten. Im Mai des vorigen Jahres hatte hingegen Schwyz drei Compagnien bewilligt.

Bei diesem Zustande von Gereiztheit im Innern des bernischen Gemeinwesens erregte der Entschluß des greisen und kränklichen Schultheißen von Mülinen, von der Leitung der höhern Geschäfte abzutreten, im größern Publikum, mit Ausnahme der Freunde und Verwandten der muthmaßlichen Nachfolger, beinahe allgemeines Bedauern. Konnte man ihn an Festigkeit der Grundsätze und an Kraft des Ausdruckes nicht mit seinem Amtsgenossen von Wattenwyl vergleichen, so war er doch den meisten übrigen Gliedern des Kleinen Rathes an ächter Bildung und milder, wahrhaft vornehmer, Würde überlegen. „Möge eine gründliche Kenntniß der Geschichte „unseres Vaterlandes," so sprach er noch zum Großen Rathe, am Schlusse seiner Entlassungseingabe, „unsere ersten Staats„männer immer erinnern, daß Pflug und Schwert unsern „Berner-Charakter erzeugt und bisher unsere Wohlfahrt ge„sichert haben; möge dieselbe Sie immer abschreckend belehren, „sich keinem auswärtigen Einflusse hinzugeben, und sich in „keine auswärtigen Staatshändel einzumengen, sondern Sie „überzeugen, daß Sie sich bei ihren Landsleuten Achtung und „Zutrauen verdienen müssen, wenn Sie kräftig und wohl„thätig wirken, und sich jetzt und bei der Nachwelt einen „verehrten Namen erwerben wollen." Der Amtsschultheiß von Wattenwyl trug von Mülinens Zuschrift der sehr zahlreichen Versammlung vor und begleitete sie mit der bestimmten Erklärung, daß der Entschluß seines Amtsgenossen unwiderruflich sei und sich durch keine Art von Beweggründen erschüttern lassen würde. Der Beschluß, der von Mülinens Entlassung bewilligte, sicherte dem abtretenden Haupte des Gemeinwesens in allen Sitzungen des Großen Rathes den Ehrensitz auf der Rathsbank zur Rechten des nicht im Amte stehenden Schultheißen zu. Acht Tage später wählte der

Große Rath mit einhunderteinundvierzig Stimmen gegen einhundertvierundzwanzig, welche dem Seckelmeister von Muralt zufielen, den Rathsherrn Fischer, den jüngern Bewerber, zu seinem Nachfolger. Familienverhältnisse hatten mehr als andere Rücksichten bei dieser Wahl unter den beiden Nebenbuhlern den Ausschlag gegeben. Fischer war einundvierzig Jahre alt, als er diese hohe Würde erhielt, die seit langer Zeit im aristokratischen Gemeinwesen Niemand bei so wenig vorgerückten Jahren bekleidet hatte. Ausgezeichnete Geistesanlagen und eine sorgfältige wissenschaftliche Ausbildung hatten ihm, mit günstigen Verhältnissen verbunden, eine frühe, glänzende Laufbahn eröffnet. Fischer besaß eine große Gewandtheit der Rede, ein glückliches Gedächtniß und einen scharfen, eindringenden Geist, der ihn aber bisweilen zu verwickelten, künstlichen Schlüssen verführte, und oft nicht bloß Andere, sondern, dem Anscheine nach, auch ihn selbst über seine Ansicht irre machte. Ein feuriges Gemüth und ein allzu reizbares Selbstgefühl mochten die Richtigkeit seines Urtheiles umschleiern. Endlich war auch die in den damaligen bernischen Sitten liegende Einseitigkeit des Umganges geeignet, in den wichtigsten Fragen den Gesichtspunkt des bernischen Staatsmannes zu beschränken, daher dann auch Fischer weit mehr als von Wattenwyl und von Mülinen geneigt war, die Meinungen, die nicht die seinigen waren, mit einer Art von leidenschaftlichem Vorurtheile aufzufassen.

Beinahe um die nämliche Zeit erfuhr man, daß der vieljährige Geschäftsträger Rußlands, Freiherr Paul von Krudener, zu einer neuen Bestimmung in den vereinigten Staaten von Amerika berufen sei. Sein Nachfolger war der kaiserlich russische Staatsrath und Kammerherr Dmitri Petrowitsch von Severine, ein eben so geistreicher als wissenschaftlich gebildeter Mann von kaum fünfunddreißig Jahren und dennoch bereits fünfzehn Jahre in der diplomatischen Laufbahn, ja einer der beliebtesten Mitarbeiter des Grafen Nesselrode, den er auf die Congresse von Aachen, Troppau, Laibach und Verona begleitet hatte. Mehr Russe als sein Vorgänger, verband er mit einem

scharfen, oft eindringenden, Witz viel ächte Gemüthlichkeit und ein von dem amtlichen Standpunkt unabhängiges, eigenes Urtheil. Für die Schweiz war er, ohne weder die Schwächen in ihren Einrichtungen, noch diejenigen ihrer Staatsmänner zu verkennen, eben so theilnehmend als wohlwollend. Die Verhaltungsbefehle dieses neuen Geschäftsträgers waren sowohl dem preußischen als dem Wiener-Hofe mitgetheilt worden. Sie enthielten eine entschiedene Mißbilligung der von dem Herrn von Moustier entwickelten Ansichten, so wie den Ausdruck der huldreichsten Gesinnungen des russischen Kaisers für die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, wobei jedoch der Wunsch ausgesprochen war, daß die Kantone sich weder thätig, noch durch öffentliche Bekanntmachung mit den Zwecken fremder Regierungen befassen möchten [1]). Nach der Angabe des Bundesvorstandes war der neue Geschäftsträger in seinen Zuschriften sehr verbindlich und benutzte seinen Briefwechsel, um, über die Lage der orientalischen Verhältnisse wohl unterrichtet, lehrreiche Mittheilungen zu machen. Das verrückte Benehmen des spanischen Geschäftsträgers Don Felix Ramon d'Alvarado hingegen, das ihn seit längerer Zeit den diplomatischen Kreisen entfremdet hatte, und das Publikum auf eine oft sehr anstößige Weise beschäftigte, zwang endlich die vorörtliche Behörde, bei dem spanischen Minister um seine Abberufung anzutragen, die dann wirklich auch erfolgte [2]).

Ungeachtet der langen Abwesenheit des französischen Botschafters hatte die Unterhandlung wegen der bürgerlichen, gerichtlichen und nachbarlichen Verhältnisse keineswegs gelitten. Zu eidgenössischen Bevollmächtigten für die Unterhandlungen wurden der neu erwählte bernische Schultheiß Fischer, der Bürgermeister Herzog von Effingen und Staatsrath Perrot aus Neuenburg ernannt. Die Unterhandlung war nicht ohne Schwierigkeit. Rayneval suchte vermittelst eines bei den Franzosen nicht ungewöhnlichen Kunstgriffes seinen Gegnern

---

[1]) Correspondenz mit Herrn von Effinger.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 19. Februar 1827, Nr. 245.

Besorgnisse einzuflößen. Hatte er erst die Vollmacht derselben gar nicht angesehen, so erhob er plötzlich ein gewaltiges Zettergeschrei über die Beschränktheit derselben, und behauptete, daß man damit seiner eigenen, wo nicht des Königs, Würde zu nahe getreten sei. Er stellte sogar in Aussicht, daß er bestimmt den Auftrag erhalten würde, die Tagsatzung nicht zu besuchen, ja, daß man die Botschaft selbst aufheben würde, wenn die französische Regierung die Gewißheit erlangen müßte, daß man in der Schweiz nicht mehr unterhandeln könne. Der Vorort stützte sich erst auf die schwachen, bundesmäßigen Befugnisse, dann ertheilte er, als der Staatsrath von Perrot und der Geheimrathschreiber von Effinger zur nähern Berichterstattung in Zürich erschienen, den Commissarien ausgedehntere Vollmachten, worauf der Vertrag wegen der Niederlassungen abgeschlossen, und auch der zweiten Unterhandlung über die nachbarlichen Verhältnisse Folge gegeben wurde. Die Franzosen sollten, nach den Grundsätzen dieses Vertrages, in den Kantonen dieselben Rechte genießen, wie die übrigen Schweizer, welche nicht Angehörige des Kantons waren. Aehnliche Rechte genossen die Schweizer in Frankreich [1]).

Eine sonderbare Begebenheit führte die allerheftigste Spannung zwischen der französischen und der waadtländischen Regierung herbei. Ein gewisser Simon aus Brüssel hatte in Paris eine Schauspielerin, Fräulein Lange, geheirathet, war mit ihr erst nach England und von da unter dem Namen Simon de Bruxelles, mit französischem Passe, nach der Waadt gezogen, wo er zehn Jahre auf einem von seiner Frau angekauften Gute lebte. Im December 1825 war sie in Folge einer Krankheit in Genua gestorben. Der Leichnam wurde auf dieses Gut zurückgebracht und bis im Mai 1827 unbegraben aufbewahrt. Als Simon nun plötzlich den Befehl erhielt, den Leichnam seiner Frau begraben zu lassen, ließ er

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 15., 25., 27. Mai und 5. Juni 1827, Nr. 319, 346, 347, 372 und 381. Vertrag vom 30. Mai 1827 zwischen Frankreich und der Schweiz über die Niederlassungen.

ihn nächtlicher Weile, mit allen Edelsteinen der Verstorbenen geschmückt, auf savoyischen Boden führen. Vor dem Tode der Frau Simon hatte eine frühere uneheliche Tochter derselben bei ihr gewohnt, die einen Waadtländer, Namens Agassiz, geheirathet, und in ihrer letzten Krankheit hatte Frau Simon in einer Letztenwillensverordnung ihrem Ehemann den lebenslänglichen Nießbrauch des liegenden Gutes sammt allen Mobilien ununtersucht vermacht, während der als Erbin erklärten Tochter eine Pension von viertausend Livres, nebst allem Geschmeide, zukommen sollte. Schon früher hatte Simon einen Prozeß gegen seine Frau in Paris verloren, und war in eine Entschädniß von mehrern hunderttausend Franken gegen dieselbe verurtheilt worden, wobei man die Vermögenstrennung ausgesprochen hatte, so daß er, als unordentlicher Wirthschafter, um das Seinige, die Frau aber zu dem Eigenthum des Ganzen gekommen zu sein schien. Am Tage des Begräbnisses, am 27. Mai 1827, war Streit im Hause entstanden; Agassiz und seine Frau hatten den Friedensrichter angerufen, der nächtlicher Weise mit zwei Gensd'armen an Ort und Stelle kam, mit Ausnahme der Dienerschaft den Hausherrn abwesend fand, und unter dem Vorwande, das Haus verlassen zu finden, Agassiz und dessen Gattin in den Besitz desselben setzte, und die meisten Zimmer, mit Ausnahme der Wohnzimmer des Simons, besiegelte. Am folgenden Morgen kam dieser zurück, wollte aber nicht einziehen, sondern erhob sofort Klage bei dem Richter gegen die Entsetzung aus dem Besitz und gegen das Benehmen des Friedensrichters. Das Gericht wollte jetzt förmlich einschreiten, vollständig versiegeln, und zuerst über den Zwischenfall, dann über die Erbschaft selbst absprechen. Während dieses Rechtsganges aber wandte sich Simon an die Regierung. Diese letztere billigte zwar weder die Form, noch das Benehmen jenes Beamten, schritt aber auch nicht dagegen ein, sondern ließ dem Rechtsgange seinen Lauf. Nachdem Simon einen Zwischenhandel verloren, wandte er sich an den französischen Botschafter, schützte die Eigenschaft eines französischen Bürgers vor und nahm dessen Dazwischen-

kunft in Anspruch, so wie, kraft des Vertrages vom Jahre 1803, die Befugniß der französischen Gerichte für die Erbstreitigkeiten. Der Botschafter entsprach auch diesem Gesuche und verlangte von der waadtländischen Regierung Wiedereinsetzung des Simon, so wie Stillstand der waadtländischen und Ueberlieferung an die französischen Gerichte. Waadt hingegen berief sich auf die Unkenntniß der Eigenschaft eines Franzosen, auf Simons zehnjährigen Aufenthalt in Belgien, auf den Umstand, daß er die Sache selbst bei den waadtländischen Gerichten anhängig gemacht, und bezweifelte sogar, ob der Vertrag auf altangesiedelte oder nur auf einstweilige Einwohner anzuwenden wäre. Die Sache wurde von beiden Seiten mit ziemlicher Hartnäckigkeit verfochten [1]).

Wenige Wochen früher als der Niederlassungsvertrag mit Frankreich, war ebenfalls in Bern zwischen dem sardinischen Gesandten Bazin de Chanay und dem mit diesen Verhältnissen genau bekannten Centralpolizeidirector von Wattenwyl ein ähnlicher Vertrag für Sardinien und die zwölf Kantone, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg, geschlossen worden. Allen übrigen Kantonen war der Beitritt vorbehalten [2]).

Was für Leidenschaften im Kanton Tessin gährten, davon gab bald eine Begebenheit, von der man nicht recht wußte, ob sie des Abentheuerlichen oder des Schauerlichen mehr in sich barg, und die in der ganzen Eidgenossenschaft Stoff zu Gesprächen und Zeitungsartikeln schaffte, hinlängliche Kunde. Landammann Quadri hatte sich in diesem Kanton einen beinahe unumschränkten Einfluß erworben, um den ihn Landammann Maggi um so mehr beneidete, als er ihn einst mit ihm getheilt hatte. Dessen Tochtermann, Bustelli von Locarno, hatte sich, in Verbindung

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1824.

[2]) Niederlassungsvertrag zwischen Sardinien und den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg, vom 12. Mai 1827.

mit seinen Brüdern und dem wühlerischen Frate Zanettini von Ascona und verschiedenen Andern bemüht, sich oder ihre Freunde in ihrem Bezirke in den Großen Rath wählen zu lassen. Allein die Wahlen waren keineswegs nach ihrem Wunsche ausgefallen. Sie hatten indessen ihren Groll anscheinend unterdrückt, und zeigten sich so freundschaftlich und zuvorkommend gegen ihre Gegenpartei, daß man glauben sollte, sie hätten ihn gänzlich bei Seite gesetzt. Als jedoch der regierende Landammann Quadri und der Staatsrath Oberst Pioda am 20. März von Locarno, wo sie in amtlicher Sendung gewesen, nach Lugano zurückkehrten, bot ihnen bei einem Halte zu Lugnasco, eine Stunde von Locarno, eine junge Weibsperson auf der Landstraße eine Schnepfe, eine Drostel und eine Amsel zum Verkaufe an, die sie auch kauften. Am 24., früh, erhielt Pioda durch einen anonymen Brief die Anzeige, daß die Vögel mit Arsenik vergiftet seien. Sie fanden sich noch unberührt, und eine angeordnete Untersuchung zeigte in der That, daß die zwei ersten jener Vögel wirklich sehr kunstreich mit Arsenik durchzogen waren. Eine außerordentliche Commission ward mit der Untersuchung beauftragt, die Verkäuferin und andere verdächtige Personen verhaftet oder mit Steckbriefen verfolgt, die Erstere indessen wieder auf freien Fuß gesetzt. Einer der Verhafteten, der Priester Zanettini, brachte sich im Gefängnisse durch Zerschneidung von Blutgefässen mit einer Glasscherbe um's Leben. Die Untersuchung aber zog sich in die Länge und blieb dunkel.

In Genf veranlaßte der Entwurf eines neuen Preßgesetzes in den ersten Wochen des Jahres 1827 eine Aufregung, wie man sie hier lange nicht mehr gesehen hatte. Von allen Seiten fiel man darüber her, und sprach sich mit mehr oder weniger Klarheit, mit mehr oder weniger politischer Umsicht, aber immer mit Unwillen darüber aus, so daß selbst verehrte Männer, die im Rufe von Freisinnigkeit standen, wie der greise Dümont, wegen ihres Antheiles an demselben hart mitgenommen wurden. Ja, der Unwille wurde noch ärger,

als Benjamin Constant, obgleich völlig ungegründet, auf der Rednerbühne den Wink gab, Frankreich habe die Genfer dazu veranlaßt.

Kurz vor Eröffnung der Tagsatzung besorgte man in Appenzell Inner-Rhoden einen stürmischen Ausbruch lange unterdrückter Leidenschaften. Hier schien nämlich seit der traurigen Geschichte des Landammanns Joseph Suter ein nie ganz erloschenes Feuer unter der Asche zu glimmen, das, je nach dem Benehmen der Regierung, bald schwächer, bald heller aufloderte. Nach dem Tode des Landammanns Bischofberger hatte keiner seiner Nachfolger das Ansehen und die Kraft geerbt, stürmische Auftritte zu verhindern. Ganz billige Begehren einiger Landleute weckten ebenso unbillige als unverständige Anderer auf, über deren Lärm die Erstern verstummen mußten. Zwei an sich unerhebliche Ursachen brachten jetzt diesen kleinen Volksstaat in Gährung, nämlich der Rechtsstreit des Rathsherrn Rechsteiner und die Verhandlungen über die sogenannte Blümlialp. Der Erstere hatte in einem bürgerlichen Rechtsstreit ein Zeugniß abgelegt, dessen Richtigkeit angegriffen wurde, und in Folge dessen ihn der Wochenrath zu einer Geldstrafe von zwanzig Gulden und einjähriger Einstellung im Activbürgerrechte verurtheilte. Als er nun die Sache an den Großen Rath ziehen wollte, entstand über die Befugniß dazu Zweifel und Zwist. Die Mehrheit des Großen Rathes entschied jedoch aus dem Grunde, daß die Verfassung darüber schweige, zu Gunsten der Appellation. Der vorsitzende Landammann Bühlmann, von diesem unerwarteten Ausgang überrascht, legte jedoch eine Verwahrung gegen diesen Entscheid des Großen Rathes ein, worin derselbe für verfassungswidrig erklärt wurde. Mit der Blümlialp aber verhielt es sich folgendermaßen. Mehrere Beschlüsse des Großen Rathes hatten eine bessere Benutzung dieser Alp beabsichtigt und eine Strecke davon dem Armenhaus überlassen. Am 20. und 27. Mai versammelte sich die Gemeinde unter dem Vorsitze des zweiten Landammanns, Fäßler. Ueber die Frage, ob man diese Ueberlassung bestätigen, oder sie, der Meinung

Anderer nach, zurücknehmen wollte, fanden wiederholte Abmehrungen Statt, die endlich Fäßler dahin entschied, daß die Ueberlassung noch auf ein Jahr Statt finden sollte. Fäßler war hierüber auf dem Markte zu Altstätten, im St. Gallischen, beschimpft worden, und der Scheltende wollte dem Landammann, weil der Streit auf fremdem Gebiete Statt gefunden, nicht vor dem Wochenrathe Rede stehen. Endlich hatte noch der Kaplan Weißhaupt zu Brüllisau in seiner Kirche auf der Communionbank einen Mann, dem er nicht gewogen war, geflissentlich und auf auszeichnende Weise übergangen. Es war darüber Klage erhoben worden, und alle diese drei Geschäfte sollten am 18. Juni vom Großen Rathe erledigt werden. Der rege Antheil des Volkes an diesen Geschäften hatte eine große Anzahl Neugieriger nach Appenzell gelockt, die sich in den Gang vor dem Sitzungssaale stellten, um sofort von dem Vorgange Bericht zu erhalten. Wirklich sprach der Große Rath die Entsetzung des Kaplans Weißhaupt aus, beschloß, daß Peter Näff, in so fern seine Scheltungen die Regierung von Appenzell und nicht bloß Einzelne betrafen, sich in Appenzell zu verantworten habe, und entschied die Appellationsfrage dahin, daß sie als eine Verfassungsfrage vor die nächste Landesgemeinde gebracht werden sollte. Diese Schlüsse waren, wie sie nach einander gefaßt wurden, der versammelten Menge bekannt geworden. Rechsteiner stellte nun, als der Landammann nach Entscheidung seiner Angelegenheit aus der Rathsstube trat, mit Anstand und Höflichkeit das Begehren um Zutritt vor den Großen Rath, um ein paar Worte zu sprechen. Allein der Landammann wies ihn trocken ab. Mißmuthig klagte er jetzt bei der Menge über diesen Abschlag, die es hart fand, daß man ihm gar kein Gehör geben wollte und laut darüber murrte. Man schien indessen stets noch auf Gestattung des Zutrittes zu hoffen. Allein, als nach einiger Zeit die Sitzung aufgehoben ward, ohne daß dieses geschehen war, und nun die Rathsglieder den Saal verlassen wollten, drängte die Menge, stürmisch sich an einanderschließend, dieselben unter dem Rufe in die Rathsstube zurück:

„hinein mit den Herren.“ Der regierende Landammann Bühlmann aber wurde nicht nur gestoßen, sondern sogar leicht an der Hand verwundet. Endlich bahnte ein mit besonderer Körperkraft begabtes Rathsglied seinen Amtsgenossen den Weg, so daß sie das Rathhaus verlassen konnten. Die Regierung stellte hierauf ihr Amt sofort ein und rief den eidgenössischen Vorort um Schutz an.

Das durch Eilboten dem Bundespräsidenten von Wyß überbrachte Schreiben des Landammanns und verstärkten Zuzuges sprach von heimlichen Umtrieben, Zusammenkünften und für Ruhe und Ordnung gefährlichen Planen, welche sich allmälig deutlicher entwickelt, und das gute Einverständniß mit den Landleuten zerstört hätten. In den letzten Monaten hatten sich diese Umtriebe durch ungesetzliche Auftritte bei Versammlungen und Gemeinden, besonders aber durch ordnungswidrige Schritte bei Rathsversammlungen, geäußert. Nach Erzählung dessen, was am 18. Juni geschehen, nahm er die Dazwischenkunft des Vorortes in Anspruch, der alsogleich den einsichtsvollen und mit dergleichen Volkszuständen bekannten Landammann Sidler als eidgenössischen Repräsentanten nach Appenzell abordnete. Während seines dortigen Aufenthaltes wurde die nähere Untersuchung durch eine Verhörcommission veranstaltet, nicht weniger als einhundertundsechs Verhöre aufgenommen. So schwankend und widersprechend auch die Aussagen waren, so ging daraus immerhin hervor, daß keine Verbindungen Statt gefunden hatten, und der ganze Auftritt nur die Folge einer augenblicklichen Aufwallung gewesen war. Der eidgenössische Repräsentant rieth zur Milde, sprach mit Nachdruck gegen die Anordnung eines Criminalrechtsganges, der manche Wunde schlagen möchte, die sobald nicht wieder vernarben würde, und warnte vor Handlungen der Gewalt, die in dem kleinen Lande sehr leicht Reactionen hervorrufen könnten. Mit großer Mehrheit beschloß der Große Rath am 18. Juli, über die Akten, wie sie vorlagen, abzuurtheilen. Bei seiner Entfernung forderte Sidler die Regierung von Appenzell auf, ihr Regiment mit Kraft zu führen, ihres

Volkes Wohl aufrichtig zu fördern und des Schutzes der Eidgenossenschaft versichert zu sein. Drei Dinge endlich schienen ihm besondere Beachtung zu erheischen: eine baldige Revision der unvollständigen und veralteten Landesgesetze, eine befriedigendere Rechnungsführung, zumal hinsichtlich des Diocesanfonds und der Wiener-Rezeßgelder und ein besseres Einverständniß zwischen der Regierung und der Geistlichkeit [1]).

Auch die Tagsatzung vom Jahre 1827 bot keine sehr merkwürdige Auftritte oder Ergebnisse dar. Die Eröffnungen des österreichischen Gesandten zu Wiederaufnahme der Unterhandlungen für einen Vertrag wegen Auslieferung von Verbrechern wurden an eine Commission gewiesen, auf deren Antrag man in eine Unterhandlung zu treten beschloß. Graubünden und Appenzell nahmen jedoch keinen Theil daran, eben so wenig Basel. Gegen die unter dem Namen von Consumosteuer in verschiedenen Kantonen auf schweizerische Weine gelegte Eingangsabgabe wurde von verschiedener Seite Klage erhoben, und verschiedene Ansichten über den Artikel XI der Bundesakte entwickelt, welchen Bern und Wallis so auslegten, daß dadurch die freie Aus- und Durchfuhr, keineswegs aber die freie Einfuhr gesichert würde. Sechszehn Gesandtschaften wiederholten die Einladung zur Modification der dem Artikel XI zuwiderlaufenden Verordnungen. Allein Bern und Wallis blieben bei ihren Erklärungen, St. Gallen behielt sich seine Convenienz vor. Landammann Sidler erntete sowohl den Dank des Gesandten von Innern-Rhoden insbesonders, als denjenigen der gesammten Tagsatzung. Der Beschluß vom 14. Juli 1823 wurde einmüthig abermals für ein Jahr bestätigt.

Drei Mal hatte die Regierung von Graubünden die Anträge des Herzogs von Calvello zu einer Militärcapitulation mit Neapel abgewiesen, und diejenigen Bündner, welche

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 22., 23., 25., 29. Juni, 6. Juli 1827, Nr. 419, 440, 449 und 456.

in Erzielung dieses capitulirten Dienstes Privatvortheile bezweckten, verzichteten endlich auf die Fortsetzung ihrer fruchtlos gebliebenen Umtriebe, mit Ausschluß des bisherigen eidgenössischen Obersten von Salis-Soglio, dem das capitulirende Regiment verheißen war; vielmehr schloß er mit dem Herzog einen Vertrag, wie man sie in der traurigsten Zeit eidgenössischer Reisläuferei gesehen hatte. Ja, er scheute sich nicht, bei dem Großen Rathe um Bewilligung eines Werbdepots von Fremden anzusuchen. Allein, weit entfernt, darauf einzugehen, schlug der Große Rath von Graubünden nicht nur das Begehren des Obersten von Salis mit drei Viertheilen der Stimmen ab, sondern erließ noch dazu eine scharfe Verordnung gegen das Falschwerben. Als nun in der Sitzung vom 14. August die Militärcapitulationen von Freiburg, Solothurn, Wallis und Schwyz behandelt wurden, welche seit Jahresfrist abgeschlossen waren und jetzt anerkannt werden sollten, fand diejenige von Schwyz Anstand, weil sie mit der Reisläuferei des Obersten Hieronymus von Salis in Verbindung stand, indem ihm auf dem Gebiete des Kantons Schwyz ein Werbplatz bewilligt war, auf dem nun Graubündner und Andere, Schwyzer sowohl als Fremde angeworben wurden. Der Gesandte von Luzern hatte, instructionsgemäß, den Auftrag, bei der Tagsatzung über diese Vorgänge Klage zu führen und Abhülfe von ihr zu verlangen, indem er nicht bloß das Verfassungs- und Bundeswidrige, was in einer Privatcapitulation lag, bezeichnete, sondern auch die Gefahren entwickelte, welche dieser Unfug den Kantonen und der gesammten Eidgenossenschaft bringen müßte, indem er an jene beklagenswerthen Zeiten der Reisläuferei früherer Jahrhunderte erinnerte, wo jede Art von Ungebundenheit herrschte, Willkür und Gewalt die Stelle der Gesetze einnahmen und die persönliche Sicherheit vielseitig bedroht war, und indem er vollends dann auch in jenem Verfahren die Quelle heimathloser Menschen nachwies und Dasjenige zur Sprache brachte, was über diesen Punkt in früherer Verhandlung wegen Heimathlosigkeit so vielseitig gerügt worden war. Kräftig unterstützte ihn in seiner

Schlußrede der biedere Bundesvorstand von Wyß. Am Ende beschloß man, die Capitulation des Kantons Schwyz weder anzuerkennen, noch in das eidgenössische Archiv niederzulegen, sondern die Ausmittelung des wahren Sachverhaltes dem Vororte zu übertragen, der dann auch, je nach Ergebniß der Umstände, den Ständen die angemessenen Anträge zu schützenden Vorkehrungen machen solle. Der Gesandte von Schwyz aber widersprach keineswegs die seinen Kanton betreffenden Angaben, sondern behauptete bloß, seine Rechte verwahrend, daß er dazu befugt und ermächtigt gewesen [1]). Ueber jene Eröffnungen an der Tagsatzung schrieb der Herzog von Calvello in einem empfindlichen Tone an die Regierung von Luzern; allein seine Vorwürfe wurden auf ernste Weise zurückgewiesen. Gleichzeitig stellte er an den Vorort eine Anfrage wegen der Verweigerung der Aufnahme der Capitulation von Schwyz in das eidgenössische Archiv [2]). Aus den Erkundigungen des Vorortes bei den Regierungen von Schwyz und Graubünden ging nun allerdings die Richtigkeit der angeführten Thatsachen unbezweifelt hervor, obgleich der Oberst Salis-Soglio selbst, weil er sich damals in Neapel aufhielt, nicht vernommen werden konnte. Später meldete dieser Stabsoffizier, von seiner Regierung aufgefordert, von Nola aus, sein Regiment bestehe aus zwölf Compagnien, wovon der Kanton Schwyz sechs, Wallis drei capitulirt habe, die drei übrigen Freicompagnien hießen. Durch Wohlwollen und Freunde sei ihm die Oberststelle des dritten Regiments zu Theil geworden; die Capitulationsverhandlungen für dieses Regiment seien ihm fremd und auch unbekannt geblieben; bündnerische Angehörige hätten die Offiziersstellen von drei Compagnien nochmals aus Wohlwollen für den Freistaat der drei Bünde erhalten, ohne Zweifel in der Hoffnung, es würde die dienstlustige Mannschaft unter

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1827.

[2]) Der Herzog von Calvello an den Bundespräsidenten von Wyß, vom 27. September 1827.

den Graubündnern die ihr damit offen behaltene Lücke benutzen, und der Kanton selbst früher oder später die angebotene Capitulation annehmen. Besondere Verpflichtungen hätten die drei Hauptleute eben so wenig übernommen, als er, und somit habe Niemand weder eine Pflicht gegen das Vaterland, noch die Grundgesetze des Freistaates Graubünden oder den Bundesvertrag verletzt. Der Herzog von Calvello behauptete seinerseits, die Capitulation von Schwyz enthalte durchaus nichts Geheimnißvolles. Man habe zu Lachen bloß eine Werbung für freiwillige Schwyzer eröffnet, was nirgends verboten sei. Schwyz habe für ein halbes Bataillon capitulirt [1]). Aber die öffentliche Meinung urtheilte ganz anders über diese Künsteleien.

Auf's Neue wurden die Gemüther der Franzosen gegen den Schweizer-Dienst aufgeregt. Ein junger Grenadier, aus dem Garderegiment von Salis, Namens Brüllmann, aus dem Kanton Thurgau, hatte als Schildwache einem betrunkenen Bürger von Paris, der bei seinem Posten vorbeiging, eine Uhr entwendet. Am nämlichen Tage, am 27. Sept. 1827, erfolgte seine Beurtheilung und Hinrichtung durch Erschießen, auf der Ebene von Grenelle, nach der Schärfe des geltenden Gesetzbuches. Allein die öffentliche Stimme erhob sich furchtbar gegen dieses rasche Verfahren, welches die französischen Blätter beinahe einstimmig auf das Heftigste angriffen, der bekannte Schriftsteller von Salvandy aber in einer mit feuriger Beredsamkeit verfaßten Flugschrift im gehässigsten Lichte darstellte [2]).

Wie mit Oesterreich, so wurde auch mit Frankreich eine Uebereinkunft zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher in Bern unterhandelt, die auch noch andere Rechts- oder Polizeiverhältnisse betraf. Diese Unterhandlungen litten indessen durch

---

[1]) Der Herzog von Calvello an den Bundespräsidenten von Reinhard, 27. Jenner, 1. Februar 1828.

[2]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wyß, vom 24. und 30. September 1827.

die Berufung des Herrn von Rayneval nach Paris eine Unterbrechung, wohin derselbe Ende Jenners auf den Ruf des neuen Ministeriums Martignac abging, welches in den ersten Tagen des Jahres 1828 das sechsjährige Ministerium Villele ersetzte, das durch die neuen Wahlen am Ende des Jahres 1827 die Mehrheit in der Kammer verloren hatte; ein Ministerium, welches die alte französische Monarchie durch zeitgemäßere und der Mehrheit des französischen Volkes annehmlichere Einrichtungen und Maßregeln verjüngen wollte. Das traurige Schicksal Brüllmanns weckte auch in der Schweiz den Wunsch nach einem neuen Strafgesetzbuche für die Schweizer-Truppen im französischen Dienste, zu dessen Revision im Anfange des Jahres 1828 eidgenössische Beauftragte in Zürich versammelt waren. Der bernische Oberstlieutenant Koch war mit der Abfassung des neuen Gesetzbuches beauftragt worden. Mitte März konnte man diesen Entwurf, so wie er aus den Berathungen des Ausschusses hervorging, den Ständen vorlegen [1].

Von Seite des österreichischen Gesandten, Freiherrn von Binder, wurde über wiederholte Angriffe der tessinischen Presse gegen die österreichische Regierung Beschwerde geführt [2]. In der ersten Hälfte des Novembers 1827 unterhandelte dieser Gesandte mit eidgenössischen Bevollmächtigten einen Entwurf zur Uebereinkunft für gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, der auf solche Rechtsgleichheit gegründet schien, und indem den Wünschen der letzten Tagsatzung so viel Rechnung getragen war, daß der Vorort ihn unbedingt zur Genehmigung der Stände empfehlen zu können glaubte. Eine Ende Octobers von dem schweizerischen Geschäftsträger an den Fürsten Metternich erlassene Note wegen der Confisca im Veltlin hatte

---

[1] Dieser Ausschuß bestand aus dem Staatsrath Hirzel, Artillerieoberstlieutenant und Fürsprecher Koch und dem Bataillonschef Engelhard vom Regiment Rüttimann.

[2] Freiherr von Binder an den Bundespräsidenten von Wyß, vom 29. September 1827.

nicht mehr Erfolg, als die frühern. Der Ritter Bazin de Chanay schien hauptsächlich den Ruhm eines unermüdlichen und stets wachsamen Polizeiagenten in Anspruch zu nehmen. So erhob er Beschwerde darüber, daß Johann Romagnoli und Joseph Battaco in Roveredo, Kantons Graubünden, geduldet würden, wo der Erstere sogar Postmeister sei, und den Zweiten als Unterbeamten angestellt habe, während Beide wegen politischer Vergehen zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt seien. Der zu zwanzigjähriger Galeerenstrafe verurtheilte Franz Romagnoli hingegen sei Beamter im Tessin, während alle solche Flüchtlinge den frühern Versprechungen gemäß aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft weggewiesen werden sollten. Die Regierung von Tessin stellte jedoch diese Thatsachen in Abrede. Von Bünden erhielt man zwar höfliche Zusicherungen. J. Romagnoli und Battaco waren indessen nach Bazins Behauptung im Frühjahre 1830 immer noch da. Am meisten Bedauern aber erregte allgemein der junge Marquis Ceraglio de St. Marsan, der in die piemontesische Umwälzung verwickelt gewesen war. Dieser Unglückliche hielt sich unter einem fremden Namen in der Waadt auf, um näher bei den Seinigen zu weilen. Da er sich indessen einige Mal in geselligen Kreisen gezeigt, so ließ ihm Bazin keine Ruhe, bis er ihn aus der Eidgenossenschaft vertrieben hatte; ein Verfahren, das dem leidenschaftlichen Manne wenig Freunde erwarb [1]). Gern sahen hingegen die Schweizer den mit ihm gleichgesinnten Ritter von Olry nach Turin versetzt und durch den Herrn von Malzen abgelöst, der dieß Mal jedoch nicht lange in der Eidgenossenschaft blieb. Auch der neue spanische Gesandte, General Don Alvarez de Toledo, blieb nicht lange, was man um so mehr bedauerte, als er durch angenehme persönliche Eigenschaften vollkommen geeignet schien, die ungünstigen Eindrücke auszulöschen, welche die widerwärtige Persön-

---

[1]) Zuschriften des Ritters Bazin de Chanay an die vorörtliche Behörde, vom 8. November 1827, 24. Jenner, 22. Februar 1828, 9. März 1830. Vorörtliches Protokoll vom 7. Jenner 1827, Nr. 251.

lichkeit seines Vorgängers zurückgelassen hatte. Schon im folgenden Sommer wurde die spanische Gesandtschaft aus Rücksichten der Sparsamkeit wieder zurückgezogen.

In Bern, wo am 1. Jenner 1828 in allen reformirten Kirchen ein auf das bevorstehende Reformationsfest bezüglicher Erlaß der Regierung vorgelesen ward, beschäftigte man sich angelegentlichst mit drei Dingen, von denen zwei unter sich in grellem Widerspruche zu sein schienen, das dritte auf den ersten Blick mit den beiden andern in gar keiner Verbindung stand, und dennoch, sonderbar genug, darauf einwirkte. Dieses waren nämlich das Reformationsfest, die neue Gestaltung des Bisthums Basel und die neapolitanische Capitulation, welche, ungeachtet des letzten Beschlusses der obersten Landesbehörde, nichts weniger als beseitigt war. Des Reformationsfestes werden wir hier gar nicht erwähnen und der Bisthumsgestaltung bloß, in so fern sie damals in das öffentliche Leben des bernischen Gemeinwesens einzugreifen drohte [1]). Nach jahrelangen Unterhandlungen war nämlich im Frühjahre 1827 in Luzern ein Concordat zu Herstellung des Bisthums Basel für die Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, Basel, Zug und Thurgau zu Stande gekommen, welches den Sitz des Bischofs nach Solothurn verlegte. In Solothurn wurde es Ende Novembers genehmigt; Aargau, wo sich mancherlei Bedenken äußerten, hatte die Berathung verschoben. In der Sitzung des Großen Rathes vom 22. December 1827 wurden die Grundsätze des Concordates nach einer gründlichen und lebhaften, oft in's Leidenschaftliche überspringenden, Berathung mit einhundertundsieben gegen fünfundachtzig Stimmen angenommen. Allein der Staatsschreiber May hatte die Circumscriptionsbezeichnung nach der Ansicht der Mehrheit des Kleinen Rathes nicht richtig aufgefaßt, so, daß das daherige Protokoll von dieser Behörde abgeändert wurde. Gegen dieses Verfahren

---

[1]) Beide Angelegenheiten, das Reformationsfest und die neue Gestaltung des Bisthums, gehören in den dritten Band, der die innere Geschichte und mithin auch die Kirchengeschichte der Eidgenossenschaft enthält.

fand jedoch eine sogenannte Heimlichermahnung Statt. Die zwei jüngsten Mitglieder des Kleinen Rathes, welche staatsrechtlich eigentlich nur Abgeordnete des Kleinen Rathes bei dieser Behörde waren, um darüber zu wachen, daß nichts Verfassungswidriges vorgenommen würde, hießen nämlich Heimlicher. Wenn nun sieben Mitglieder des Großen Rathes einem der Heimlicher eine Mahnung über etwas Gesetz- oder Verfassungswidriges eingaben, so war derselbe verbunden, ihren Antrag, mit Verschweigung ihrer Namen, vor den Großen Rath zu bringen. Die Berathung über diese Mahnung am 4. Februar wurde eine förmlich leidenschaftliche. Aber die Mahnung wurde mit einer großen Mehrheit als erheblich erklärt. In der Zwischenzeit wurde die Spannung der Gemüther sehr bedeutend und es verlautete allgemein, daß man das Protokoll nur darum abzuändern beabsichtige, um den Schultheißen von Wattenwyl, den man als ein Hinderniß zur Erreichung mehrerer beabsichtigter Zwecke betrachtete, zur Niederlegung seiner Stelle zu zwingen. Acht Tage später, am 11. Februar, wurde jedoch das Protokoll bei der Berichterstattung des Kleinen Rathes nach einer langen und lebhaften Berathung des Großen Rathes mit einer großen Mehrheit beibehalten [1].

Die Einen schrieben jene Bemühungen, den Schultheißen von Wattenwyl zu stürzen, den ehrgeizigen Absichten anderer Machthaber, die Andern dem leidenschaftlichen Wunsche zu, durch Beseitigung dieses unerschütterlichen Gegners, dem neapolitanischen Militärdienste dennoch endlich den Weg zu bahnen. Von einigen diplomatischen Amtsgenossen aufgemuntert, hatte nämlich der Herzog von Calvello mit eben so unermüdlicher Beharrlichkeit als rücksichtsloser Zuversicht seine Bemühungen fortgesetzt, noch ein viertes Regiment zu Stande zu bringen. Dieses würde ihm dem ungeachtet nicht wohl

---

[1] Der Verfasser, der die Gefahr erkannte, schmeichelt sich, durch eine an diesem Tage gehaltene Rede etwas dazu beigetragen zu haben.

gelungen sein, wenn nicht plötzlich ein unvorhergesehenes Ereigniß eingetreten wäre.

Nicht ohne tiefes Bedauern hatte man in der Schweiz im Allgemeinen, besonders aber in Bern, wo er näher bekannt war, die Abberufung des bisherigen, allgemein geschätzten und beliebten niederländischen Gesandten, Grafen von Liedekerke-Beaufort, erfahren, den der Ritter Reinhold, ein gleichfalls sehr achtungswerther, hochgebildeter Mann, mehr nach deutscher Weise, ersetzte. Allein man hatte in dieser Veränderung bloß einen Personenwechsel gesehen, ohne ihr eine andere Bedeutung beizumessen. Es fand sich indessen, daß dieselbe mit einer von der königlich niederländischen Regierung beabsichtigten Entlassung der Schweizer-Regimenter in Verbindung stand, deren Ankündigung dem Grafen Liedekerke so schmerzlich vorkam, daß er es vorzog, seine Entlassung zu nehmen, als sich diesem für ihn bemühenden Auftrage zu unterziehen. Diese Entlassung wurde in den Niederlanden von der öffentlichen Meinung sowohl aus Gründen der Sparsamkeit als des Nationalgefühles mehr und mehr dringend begehrt und durch den Umstand erleichtert, daß, obgleich man die Capitulationen im Jahre 1814 unter ganz verschiedenen Verhältnissen und Ansichten auf eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren geschlossen hatte, dennoch ein Vorbehalt aufgestellt war, daß, wenn die niederländische Regierung sich in Folge unvorhergesehener Umstände bewogen finden sollte, die Schweizer-Regimenter noch vor Ablauf der bestimmten Frist zu entlassen, den Regimentern alsdann ein mit dem Grade und der Dienstzeit eines jeden Individuums im Verhältnisse stehender Reformgehalt zu Theil werden sollte. Noch ehe jedoch der neue Gesandte irgend eine Eröffnung gemacht hatte, ja selbst, noch ehe er in der Eidgenossenschaft eingetroffen war, am Morgen des 19. Mai 1828, begab sich der französische Geschäftsträger von Horrer zu dem Amtsschultheißen Fischer, um ihm eine von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhaltene Zuschrift vorzulesen, welche, nebst dem Ausdrucke verbindlicher Gesinnungen für die Schweiz und ihre capitulirten Regimenter, und die Bereit-

willigkeit, mit ihr über günstigere Handelsverhältnisse einzutreten, die eben so unerwartete als wichtige Nachricht enthielt, daß der König der Niederlande sich entschlossen habe, die vier capitulirten Schweizer-Regimenter aus seinem Dienste zu entlassen. Mit Mehrheit der Stimmen beschloß der Geheime Rath von Bern, den Oberamtmann Friedrich von Goumoens von Aarwangen, einen fähigen und weltgewandten Mann, dessen Name in der niederländischen Armee vortheilhaft bekannt war, und dessen älterer Bruder, der Oberstlieutenant Niklaus von Goumoens, als ein geistreicher und liebenswürdiger Mann und vorzüglicher Genieoffizier viele einflußreiche Verbindungen besaß, nach dem Haag abzusenden. Von dieser Maßregel setzte man den Bürgermeister von Reinhard alsobald durch ein vertrauliches Schreiben in Kenntniß und wies den Beauftragten, von Goumoens, an, seinen Weg über Zürich zu nehmen. Er hatte dem Könige der Niederlande eine Zuschrift zu überbringen, aber keinen öffentlichen Charakter anzunehmen. Bei der Audienz sollte er die Gründe seiner Sendung mündlich entwickeln, und die Art, wie die Regierung zur Kenntniß jenes königlichen Entschlusses gekommen, unumwunden aussprechen, denselben aber möglichst zu bekämpfen suchen und nebst andern Gründen die Bereitwilligkeit des Standes Bern, die Capitulationsverhältnisse mit Holland und dem Hause Oranien anzuknüpfen, so wie die traurige Lage so vieler Offiziere geltend machen, welche zehn bis fünfzehn der beßten Jahre ihres Lebens diesem Dienste gewidmet hätten. Mit Zürich sollte er sich möglichst in Verbindung zu setzen suchen [1].

Anfangs Juni in Holland angekommen, erfreute sich von Goumoens eines freundlichen, huldvollen Empfanges von Seite des Königs und benutzte sogleich die günstige Stimmung desselben, um die Veranlassung seines Hierseins, den Zweck seiner Sendung und die Gründe auseinanderzusetzen, welche

---

[1] Manual des Geheimen Rathes vom 19. und 20. Mai 1828. Geheime Instruction des Herrn Karl Friedrich Victor von Goumoens, ibid.

die Beibehaltung der Capitulation für beide Länder wünschenswerth machen müßten, schloß daraus, daß die Stände Zürich und Bern deßhalb die erhaltene Nachricht als unbegründet angesehen hätten, und bat den Fürsten um eine beruhigende Aeußerung. Hierauf antwortete der König: „Er empfange „vor Allem mit Dank den Ausdruck der freundschaftlichen „Gesinnungen der Stände Bern und Zürich und mache es „sich zum Vergnügen, dieselben zu erwiedern. Was aber „den Inhalt des Vortrages des bernischen Abgeordneten betreffe, so könne er sich nicht weiter über diesen Gegenstand „einlassen, der nur durch eine schwere Pflichtverletzung eines „seiner Angestellten habe bekannt werden können. Er müsse „bedauern, daß die Stände nicht die Ankunft des Herrn von „Reinhold abgewartet hätten, welcher allerdings denselben „besondere Eröffnungen zu machen haben würde. Wenn „man es dann angemessen finden sollte, gegen einen reiflich erwogenen Beschluß, den nur überwiegende Gründe „herbeiführen konnten, und der in Benutzung einer vertragsmäßigen Befugniß gefaßt worden sei, Einwendungen oder „Vorstellungen zu machen, so habe jener Gesandte die Weisung, sie anzuhören. Indessen würde er den eidgenössischen „Ständen Vorschläge machen, die ihnen einleuchtend genug „beweisen sollten, daß von Seite der Niederlande die Lage „der Einzelnen nicht außer Acht gelassen werden würde, und „daß der Grund der Eröffnungen des Herrn von Reinhold „nicht in einer Veränderung der Gesinnungen von Achtung „und Freundschaft, die er der Schweiz geweiht, zu suchen „sei, da die Niederlande im Gegentheil mit Freuden diesen „Anlaß benutzen würden, um die so lange gewünschten Handelsverbindungen mit der Eidgenossenschaft zu Stande zu „bringen." König Wilhelm fügte hinzu: „Als verfassungsmäßiger Fürst sei er nicht im Falle, von sich aus allem „Demjenigen entsprechen zu können, was die Kantone von „ihm gehofft; er denke daher, der Grund und Zweck dieser „Sendung werde auch dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt werden, von dem jedoch kaum zu erwarten

„sei, daß von einem durch so wichtige Gründe herbeigeführten „Beschlusse könnte zurückgekommen werden." Dieser Minister, Baron Verstolk van Soelen, antwortete dann auch ziemlich uneinläßlich: „Die Abdankung der Schweizer habe ihren „Grund in unerwarteten Ereignissen, welche sogar die Funda„mentalgesetze berührten. Es sei ein der Nation gemachtes „Zugeständniß; alles Uebrige sei bei Herrn Reinhold anzu„bringen, der die Gründe zu würdigen wissen werde." Im nämlichen Sinne äußerte sich Prinz Friedrich. Goumoens Auftrag war vollbracht. Er kehrte alsobald über Antwerpen, wo er dem Befehlshaber des Berner-Regimentes, General von Jenner, einige Winke gab, nach Bern zurück [1]).

Die Bestätigung der erhaltenen Nachrichten, welche der Herr von Goumoens aus Holland zurückbrachte, verbreitete eine Art von panischem Schrecken unter allen Denjenigen, welche entweder für sich selbst oder die Ihrigen bei dem niederländischen Dienste betheiligt waren, oder sich früher oder später dabei zu betheiligen gedachten. Man gab jetzt den neuen Anträgen des Herzogs von Calvello schnelles Gehör, und schon fünf Tage, nachdem von Goumoens seinen Bericht abgestattet, beschloß der Geheime Rath mit Mehrheit der Stimmen, einen günstigen Bericht für den neapolitanischen Dienstvertrag an den Großen Rath zu bringen. Jene Mehrheit fand nun die am 12. Juni von dem neapolitanischen Bevollmächtigten gemachten Anträge geeignet, den am 6. März 1824 gemachten Bedingungen zu entsprechen, und trug somit darauf an, dem Kleinen Rathe die Vollmacht zu ertheilen, durch Commissarien in die Unterhandlung und Abschließung einer Capitulation für ein Regiment einzutreten, und sowohl in Bezug auf Handelsverhältnisse, als das Dienstwesen selbst das Angemessene zu erhalten zu suchen. Die zweite Meinung

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes vom 16. Juni 1828. Der Verfasser befand sich zufälliger Weise auf einer Lustreise im Haag, als die beiden Brüder von Goumoens daselbst eintrafen.

wünschte bloß, die Unterhandlungen so lange zu verzögern, bis man sich über die eigentliche Beschaffenheit der Verhältnisse des Freihafens in Messina, so wie über die Dauer dieses Privilegiums auf amtlichem Wege die gewünschten Erläuterungen verschafft haben würde [1]). Aber lange nicht so günstig, als die jungen, dienstlustigen Patrizier in Bern und ihre Verwandten, unter denen jetzt mehrere der einflußreichsten Machthaber, die früher dem neapolitanischen Dienste nicht gewogen gewesen waren, oder besorgt hatten, daß er den niederländischen, in dem ihre Söhne versorgt waren, beeinträchtigen möchte, sprach sich die öffentliche Meinung außerhalb diesen Kreisen über diesen Gegenstand aus. Würde man sich, so fragte man hier, durch das Vergangene unbelehrt, neuen Täuschungen überlassen, und um weniger sehr zweideutiger Familieninteressen willen die höchsten Interessen der Eidgenossenschaft nochmals gefährden, und das Vaterland den großen Verlegenheiten, Gefahren und selbst schmählicher Behandlung preisgeben wollen, die mit solchen durch gebieterische Umstände herbeigeführten Auflösungen von Capitulationen verbunden seien, während alles Aufhören des fremden Dienstes je länger, je mehr in Aussicht stehe? Dem Lande selbst habe dieser fremde Dienst längst mehr Nachtheil als Vortheil gebracht. Denn wenn er als ein Ableiter für eine Anzahl unnützer Menschen betrachtet werden könnte, die sich zu Hause weder an Ordnung, noch an Fleiß und Sittlichkeit gewöhnen wollten, so dürfte man nicht vergessen, daß er hingegen eine viel größere Zahl tüchtiger Arbeiter dem Lande entzog, die bei ihrer Rückkehr gewöhnlich alle Lust und Liebe für Arbeit verloren hätten. War es jedoch eben so offenbar, daß der Garnisonsdienst der Offiziere eine schlechte Vorschule für Beamte und Richter sei, und daß man am Ende in den aristokratischen Städten Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn mit den vornehmen Jüng-

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes vom 23. Juni 1828, Nr. 17, S. 482.

lingen anfangen werden müßte, was anderswo geschehen, wo die reichern sich durch tüchtige Studien zum Staasdienste zu befähigen suchten; diejenigen aber, die kein eigenes Vermögen hätten, trachteten, sich dieses durch einen für sie und den Staat nützlichen Beruf zu bewerben, der eben so vortheilhaft und wenigstens eben so ehrenvoll als der Garnisonsdienst sei. Außerhalb den Kreisen der Hauptstadt war dann auch auf dem Lande im Kanton Bern diese letztere Ansicht fast überall vorherrschend. Dem ungeachtet trugen Selbstsucht, Kurzsichtigkeit und Vorurtheil den Sieg davon. Die Erörterungen in der obersten Landesbehörde, welche am 7. Juli diese Frage berieth, waren höchst unbedeutend. Der Amtsschultheiß Fischer, der früher diesen Dienstvertrag am schärfsten bekämpft hatte, empfahl ihn jetzt, indem Neapel seine Vorschläge nach dem Wunsche der Regierung geändert hätte, und suchte darzuthun, daß die neue Ansicht nicht eine Folge der aus Holland erhaltenen Nachrichten sei; eine Meinungsänderung, welche im Lande nichts weniger als günstig für das Standeshaupt zu wirken geeignet war. Am Ende wurde der Kleine Rath mit einhundertsechsundvierzig gegen vierzig Stimmen ermächtigt, mit Neapel beförderlich auf die vorgelegten Bedingungen hin eine Capitulation abzuschließen.

Mittlerweilen war Herr von Reinhold in den letzten Tagen Juni in der Schweiz eingetroffen und hatte dann in einer Zuschrift vom 1. Juli dem vorörtlichen Staatsrathe von Zürich eröffnet, der König der Niederlande finde sich durch wichtige Rücksichten bewogen, von dem Artikel 59 der Capitulationen Gebrauch zu machen, und werde am 31. December 1829 die Regimenter entlassen; übrigens wünsche er, die bisherigen freundschaftlichen Verhältnisse zu unterhalten, und sei geneigt, mehr zu gewähren, als wozu man in Folge jener Capitulation berechtigt sei. Dieser Zuschrift war dann noch eine umständliche Note über die vorgeschlagenen Bedingungen beigelegt. Der am Ende des Jahres gefaßte Beschluß zur Auflösung der Schweizer-Regimenter rechtfertigte dann auch die

Ausdrücke des Gesandten rücksichtlich der Billigkeit, ja der Großherzigkeit der Gesinnungen der niederländischen Regierung in vollem Maße [1]).

In seiner Eröffnungsrede der am 7. Juli zusammengetretenen Tagsatzung vom Jahre 1828 blieb Reinhard bei sehr allgemeinen Betrachtungen stehen, und in der nachher im Sitzungssaale der Tagsatzung von ihm vorgetragenen Entwickelung der innern und äußern Verhältnisse des Bundesstaates wurden zwar ungefähr alle Hauptgegenstände aufgezählt, womit die vorörtliche Verwaltung das Jahr hindurch beschäftigt gewesen war; allein es schienen dieselben weder sehr bedeutsam, noch enthielten sie etwas Beunruhigendes. Der Veränderung im Regierungspersonale von Appenzell Inner-Rhoden wurde als eines verfassungsmäßigen Rechtes des Volkes gedacht, mit schärferer Ahndung der unrühmlichen, noch von keinem Stande erlebten, Weigerung der Landesgemeinde von Schwyz erwähnt, ihr schuldiges Contingent zum eidgenössischen Uebungslager zu liefern. Während im eidgenössischen Gruße der Vertreter der jüngern, freisinnigern Ansichten, Landammann Sidler, den sich mehr und mehr entwickelnden Gemeingeist des schweizerischen Volkes pries, durch den einzig und allein Gutes und Zweckmäßiges im Freistaate zu erzielen möglich sei, den auch die Tagsatzung in allen ihren Verrichtungen beachten und durch Offenheit ihrer Verhandlungen wohlthätig auf denselben zurückzuwirken bemüht sein solle, bezweifelte hingegen der der Aufklärung und den Fortschritten der Zeit nicht günstige Schultheiß von Solothurn, Alt-Landammann Gluz-Ruchti, selbst den Werth der gepriesenen Ruhe und des Friedens im Vaterlande, wenn man dem durch Schrift und Druckpresse Gift ausstreuenden innerlichen Feinde nicht mit Bundesmacht zu Leibe gehe, und ihn seine, den Landfrieden störenden, Blätter voller Angriffe gegen

---

[1]) Ritter Reinhold an den vorörtlichen Staatsrath, den 1. Juli 1828. Auflösungsdecret des Königs Wilhelm der Niederlande, vom 31. December 1828.

geistliche und weltliche Gewalt und Rechte ferner ungestraft verbreiten lasse.

Während der Tagsatzung schlossen die eidgenössischen Bevollmächtigten, Schultheiß Fischer, Bürgermeister Herzog und Staatsrath Perrot, mit dem französischen Botschafter eine Uebereinkunft über die nachbarlichen und gerichtlichen Verhältnisse ab, der, mit Ausnahme von drei Ständen, alle übrigen beitraten. Die Verlängerung der die Druckerpresse und die Fremdenpolizei betreffenden Beschlüsse fingen hingegen an, auf stärkern Widerstand zu stoßen. Das dießjährige Verhandlungskreisschreiben hatte jeder neuen Einsprache gegen den weitern Bestand der Beschlüsse zuvorzukommen gesucht, und es wurde auch noch der neue Vorschlag eines Beschlusses wegen Mißbrauches der Publicität in innern Angelegenheiten beigefügt. Diesen letztern Vorschlag vorzüglich griff der Staatsrath Usteri im Großen Rathe von Zürich in einer langen und feurigen Rede an. „Schwankend und jeder „willkürlichen Auslegung preisgegeben," so behauptete der zürcherische Staatsmann, „oder auch vollends ihr rufend, sei „wohl die Aufzählung alles Dessen, was geheim bleiben solle, „und worüber jede öffentliche Erörterung untersagt sei. Warum „habe man statt der breiten und langen Aufzählung der geheim „zu behaltenden Dinge nicht lieber gleich mit viel kürzern „Worten gesagt: Ueber alle und jede Verhältnisse der Schweiz „zum Auslande solle kein Schweizer, ohne dafür von den „höchsten Behörden erhaltene ausdrückliche Bewilligung, sei „es in der Heimath, sei es im Auslande, irgend ein Wort „durch den Druck bekannt machen dürfen. Zum Wesen des „Freistaates gehöre die Oeffentlichkeit und in stellvertretenden „Verfassungen sei der Bürger berechtigt, was seine Stell„vertreter thun und verhandeln, zu kennen. Was diese „Stellvertreter der Nation, was die Behörden im republi„kanischen Staate verwalteten und verhandelten, sei nicht ihr „Eigenthum, sondern Eigenthum der Gesammtheit, der sie „darüber Rechenschaft schuldig seien. In dem Verhältnisse „zum Auslande alsdann möge dem kleinen und freien Lande

„gegenüber den Nachbarn aus den großen und kleinern „Staaten nichts vortheilhafter sein als die Oeffentlichkeit, „und kaum etwas ihm mehr Nachtheil, Unehre und Ver„achtung bringen, als die Geheimthuerei. Er scheue sich „nicht, es in der Mitte des Großen Rathes auszusprechen: „wenn ein Preis ausgesetzt wäre Demjenigen, welcher den „der Schweiz verderblichsten Beschluß über Verhandlungen „der Eidgenossen mit dem Auslande vorschlagen würde, so „müßte er dem Urheber des hier Besprochenen zu Theil „werden. Der feindselige Angriff auf die Oeffentlichkeit, den „er bekämpfe, werde übrigens vergeblich sein. Wer einen „solchen Angriff unternehme, der verkenne die Zeit und ihre „Bedürfnisse; er verkenne auch die Schweiz, und was in ihr „seit einigen Jahrzehnten geschehen sei. Komme, was da „wolle, die Oeffentlichkeit in der Schweiz werde nicht wieder „zu Grunde gehen. Wohl könne man Einzelne bestrafen; „manches Opfer der Wahrheit und der Freimüthigkeit sei „schon in älterer und neuerer Zeit gefallen; es würden ihrer „auch in der Zukunft noch andere fallen. Aber jedes habe „seinen Rächer gefunden, und die gute Sache, die sie ver„theidigten, habe nach ihrem Sturze vielmehr einen neuen „Schwung erhalten. Man wolle auch die Pressen des Aus„landes beherrschen, und man habe gedroht, der Allge„meinen Zeitung die unbescheiden genannten Mittheilungen „aus der Schweiz zu verschließen. Wenn heute die Allge„meine Zeitung ihnen verschlossen würde, so dürfte ver„muthlich morgen eine allgemeinere Zeitung denselben „ihre Blätter öffnen, und wenn alle Blätter verstummen „sollten, so würden alsdann die Steine sprechen. Es sei „Zeit, einzulenken; er stimme nicht für das Vorgeschlagene; „sein Vorschlag zur Instruction gehe einfach und bestimmt „dahin: die zürcherische Ehrengesandtschaft möge erklären, an „der Erlassung einer Tagsatzungsverordnung über Oeffent„lichkeit eidgenössischer Angelegenheiten nicht Theil nehmen zu „können, weil es einzig der souveränen Gesetzgebung der „Kantone zustehe, darüber zu verfügen. Von dem Großen

„Rathe des Kantons Zürich im Jahre 1828 nehme er Recurs „an den Großen Rath des Kantons Zürich vom Jahre 1838. „In zehn Jahren werde die Sache der Oeffentlichkeit vater„ländischer Verhandlungen keine solche Angriffe mehr zu be„stehen haben, wie heutzutage. Er aber werde nicht müde „werden, für dieselbe zu wirken bis in den Tod." Aber auch in andern Ständen wurde jetzt der Preßzwang, als nicht mehr zeitgemäß, mannigfach bekämpft.

In der dritten Sitzung, am 11. Juli, beschäftigte sich die Bundesversammlung mit der Frage wegen Fortdauer der Beschlüsse für außerordentliche Beaufsichtigung der Druckerpresse hinsichtlich auf Gegenstände auswärtiger Politik und für die Fremdenpolizei. Die Instructionseröffnungen der zweiundzwanzig Kantone boten die auffallende Erscheinung dar, daß die Mehrzahl, zwölf, die Fortdauer der Beschlüsse für gut und nützlich erklärte, und dazu bereit war, doch so, daß die mehrern derselben bei einfacher Verlängerung für ein Jahr stehen blieben, einige, nach dem Antrage des Vorortes, sogar auf eine längere Zeit eingehen wollten, die übrigen hingegen sich gegen jede weitere Verlängerung aussprachen. Der Vorkämpfer der ersten Meinung war Bern, dessen Gesandter mit großer Wärme die heilsamen Wirkungen jener Beschlüsse schilderte, durch welche der Eidgenossenschaft das Zutrauen und die freundschaftlichen Gesinnungen der großen europäischen Mächte zu einer Zeit gesichert worden seien, wo verschiedene Umstände ihr dieselben zu entziehen gedroht, wo das Dasein eines Freistaates mitten unter mächtigen, öfters bewegten, Monarchien, wo die oft unrichtig beurtheilten Aeußerungen republikanischer Freiheit für die Schweiz sehr bedenkliche Besorgnisse erweckt hätten. Dadurch werde auch jetzt noch vorzüglich ein gutes Einvernehmen ungetrübt erhalten, dessen Vorzüge unverkennbar seien und von dessen Nothwendigkeit gewiß alle eidgenössischen Stände sich gleichmäßig gedrungen fühlten. Luzern war zwar nicht weniger von der Nothwendigkeit überzeugt, den auswärtigen Staaten in Hinsicht auf die Druckerpresse und auf die Duldung der Fremden fortwährend volle Beruhigung

zu gewähren. Seine von daher rührenden Bundespflichten wolle es treulich erfüllen; dabei huldigte es aber der Ueberzeugung, daß nicht so fast Anordnungen des Bundes, als vielmehr die eigene Gesetzgebung der Kantone hierin das Ersprießlichste bewirken und das Maß der Leistungen bestimmen sollten, welche das Ausland mit Billigkeit fordern könne. Dagegen habe der Große Rath wenig Neigung, zu fernern gemeinsamen Verordnungen über diesen Gegenstand die Hand zu bieten. Am kräftigsten sprach sich der Gesandte von Basel gegen die Fortdauer der Beschlüsse aus, vermittelst deren man gegen das Ausland Verbindlichkeiten eingehe, die dieses auf keine Weise erwiedere. „Wer schränke," so bemerkte der greise Wieland, „die Presse ein, wenn selbst anstößige und beleidigende Reden gegen die Schweiz in dortigen Zeitungen zum Vorschein kämen? Wer beschränke die Aufnahme von Fremden in andern Staaten, und wisse man nicht, wie diejenigen Personen, welche die Schweiz nicht dulden durfte, unschwierige Aufnahme gefunden? Basel sei fest entschlossen, an den außerordentlichen Maßnahmen nicht länger Theil zu nehmen." Reinhard hingegen trat am Schluß der Berathung noch als Kämpfer für die Beschlüsse auf, deren Verlängerung auf ein Jahr am Ende Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Wallis beistimmten, worauf sich Genf, Zug, Schaffhausen und Appenzell der Mehrheit anschlossen. Nichts desto weniger luden dann auch fünfzehn Stimmen den Vorort ein, zu untersuchen und auf die nächste Tagsatzung Anträge zu bringen, wie der Zweck der bisherigen Beschlüsse auf anderm Wege erreicht werden möge.

In Folge der Veröffentlichung einer von dem Stande Graubünden wegen der Abreißung von Veltlin, Cleven und Worms letztes Jahr zu Protokoll gegebenen Erklärung, so wie einiger Zeitungsartikel über waltende Unterhandlungen mit dem Auslande, hatte der Vorort an der vorjährigen Tagsatzung den Auftrag erhalten, Vorschläge zu bringen, wie diesem Mißbrauch gesteuert werden könnte, die dann zum Theil zu jener

Rede des Staatsrathes Usteri den Anlaß gegeben hatten. Seither hatte man sich noch mehrerer solchen Veröffentlichungen schuldig gemacht. Hierüber fand am 22. Juli ebenfalls eine sehr lebhafte Erörterung Statt. Von der einen Seite wurden die Nachtheile mit lebhaften Farben geschildert, die Behinderung einer solchen ungebundenen Oeffentlichkeit, welche sich an Verhandlungen oder Beschlüsse der Tagsatzung oder des Vorortes vergehe, und durch rücksichtslose voreilige Verbreitung das Gedeihen gefährde, für in der Befugniß der eidgenössischen Behörden liegend erklärt. Ja, dieser Mißbrauch sei um so strafwürdiger, als er nothwendig von Personen herrühren müßte, welche, da sie nur durch ihre öffentliche Stellung zur Einsicht der Akten und Verhandlungen selbst gelangten, auch durch Amt und Pflicht verbunden wären, dieselben so lange geheim zu halten, als ihre Regierungen die Beobachtung dieses Geheimnisses wünschten und erwarteten. Diesen Ansichten gegenüber wurde von anderer Seite auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche für das schweizerische Gemeinwesen daraus entstehen dürfte, wenn man über einigen, vielleicht hie und da wahrgenommenen, eher unschicklichen als gefährlichen, Plaudereien der öffentlichen Presse, die großen Wohlthaten dieser wichtigen Freiheit vergesse, oder durch Beschränkungen, welche sich mit ihrem Wesen nicht vertragen würden, dieselben der Schweiz entziehen wollte. „Man läugne zwar nicht, es seien gewisse Umstände gedenk„bar, wo höhere Nationalinteressen, zumal dem Auslande „gegenüber, die Geheimhaltung wichtiger Verhandlungen auf „eine beschränkte Zeit erfordern mögen. Solche Fälle treten „indessen, zumal für die Schweiz, nur selten ein, und das „Bedürfniß sei gewöhnlich von kurzer Dauer. Jene wenigen „Ausnahmen abgerechnet, bleibe Oeffentlichkeit die Seele „eines freien Gemeinwesens. Ohne sie gebe es keine Theil„nahme an öffentlichen Angelegenheiten, ohne diese Theil„nahme kein wahres Gemeinwesen, wo verdientes Ansehen „der Obrigkeit auf Liebe und Zutrauen des Volkes beruhe. „Offen und frei habe der Schweizer in den schönen Zeiten

„seines Ruhmes gerathen und gehandelt, und je unverhüllter „seine Einsicht, desto größer sei auch sein Eifer, desto bedeu„tender der Muth des Mannes gewesen, wenn es des Vater„landes Wohlfahrt galt. Allein noch jetzt, unter ganz anders „gestalteten Verhältnissen, gebe es für eidgenössische Regie„rungen keine bessere Nationalpolitik als diejenige, sich der „öffentlichen Meinung so gegenüberzustellen, daß ihre Ab„sichten, wie ihre Handlungen, stets als gut, weise und „vaterländisch anerkannt werden mögen." Die Bundesversammlung setzte einen Ausschuß nieder, um die Anträge zu prüfen. Aber am 12. August beschloß man, nach einer neuen, lebhaften Berathung: 1) Unterhandlungen mit dem Auslande seien Gegenstände des Staatsgeheimnisses, und es sollten, so lange sie nicht ihr Ziel erreicht hätten, weder darauf bezügliche Berathungen, noch Aktenstücke auf irgend eine Weise zur öffentlichen Kunde gebracht werden dürfen. 2) Das Nämliche sollte auch bei andern wichtigen Verhandlungen Statt finden, wo die Tagsatzung oder der eidgenössische Vorort, im gegebenen Falle es für das Gemeinwohl nöthig erachten würde, die Geheimhaltung ausdrücklich anzuordnen. In Folge dessen richtete die Tagsatzung 3) die dringende Einladung an sämmtliche eidgenössische Stände, gleich dem eidgenössischen Vororte, auf die genaue Beachtung dieses Beschlusses streng zu halten, und wo demselben entgegengehandelt werden sollte, gegen die Fehlbaren die angemessene Ahndung, und wo nöthig, die verdiente Strafe eintreten zu lassen. Diese Verfügungen bedurften jedoch noch der Genehmigung mehrerer Stände, um in Kraft zu erwachsen. Aber, wie den Beschlüssen zum Trotz, erschienen bald darauf die ganze Verhandlung, der Bericht der Commission und sogar die Stimmen der einzelnen Stände in der „Allgemeinen Zeitung" [1].

Das mißliche Verhältniß des Obersten von Salis bei dem dritten Regiment in Neapel fand nun endlich seine

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1828. Allgemeine Zeitung von 1828.

Erledigung in dieser Tagsatzung, indem von Schwyz angezeigt wurde, daß das verpönte Werbdepot in Lachen aufgehoben sei, von Bünden, daß man daselbst nach der Auflösung der niederländischen Schweizer-Regimenter das Beispiel von Bern befolgt habe, und nun gleichfalls für jene sogenannten Freicompagnien einen Dienstvertrag abschließe. Der Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches für die Schweizer-Truppen in Frankreich wurde mit den von der Tagsatzungscommission vorgeschlagenen Aenderungen und Milderungen, hauptsächlich Abschaffung der Stockschläge, von den Gesandtschaften angenommen, von denen indessen zehn sich die Ratification vorbehielten. In sechsstündiger Erörterung beriethen am 18. Juli die Tagherren den Ohmgeldstreit Berns mit Waadt, wobei zwar viele schöne Redensarten von Gemeinnützigkeit und Schweizer-Sinn angewendet wurden, allein es sich am Ende doch zeigte, daß die meisten diese großherzigen Grundsätze nur da angewendet wissen wollten, wo sie ihnen vortheilhaft waren, und eben so schnell sich wieder zu der engherzigsten Abschließung bekannten, wenn der Eigennutz sie dazu zu bestimmen schien. Das ganze Uebel lag da, wo es die Machthaber eben nicht suchen wollten, in der für den freien Aufschwung des Verkehres so verderblichen Kantonalsouveränetät. Am Ende ließ man neuerdings durch den „Abschied" eine freundeidgenössische Einladung an alle betreffenden Stände richten, daß sie ihre Consumoverordnungen nach dem wohlthätigen Sinne des Artikels XI des Bundesvertrages unnachtheilig machen möchten. Mit sechszehn Stimmen aber lud man den Stand Bern ein, über die von dem Stande Waadt anhängig gemachte Beschwerde wegen Fortdauer der in seinem Gebiet auf den eingeführten Wein lastenden Consumosteuer mit möglichster Beförderung ihre Einwendungen durch eine Gegendenkschrift einzugeben, damit im Laufe des Jahres über die waltenden Anstände instruirt werden könne [1].

---

[1] Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1828.

Während der ersten Wochen der Tagsatzung hatten der Schultheiß Rüttimann, der Bürgermeister von Meyenburg und der Rathsherr Albrecht Gottlieb von Steiger mit dem österreichischen Gesandten in Zürich den Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher abgeschlossen, dessen Ratification Mitte Septembers ausgewechselt werden konnte. Unter den schwerern Verbrechen, für welche ausgeliefert wurde, war der Hochverrath mitinbegriffen [1]). Fünfzehn Kantone sprachen fast alsobald ihre Genehmigung aus. Herr von Effinger glaubte das Inkamerationswesen ein wenig ruhen lassen zu sollen, und betrieb dafür, obgleich für den Augenblick nicht mit besserm Erfolg, desto eifriger die Angelegenheit des bündnerischen Eigenthums im Veltlin. Im September schlossen die für den bernischen Dienstvertrag Beauftragten, die Rathsherren Wurstemberger und von Steiger und der General von Wattenwyl von Rubigen die Capitulation mit Neapel ab, die auch am 6. October 1828, ungeachtet eines ziemlich lebhaften Widerstandes, vom Großen Rathe mit bedeutender Mehrheit genehmigt, aber im Lande nichts weniger als mit Beifall aufgenommen wurde. Umsonst hatte, seiner Ueberzeugung getreu, auch zum letzten Male der Schultheiß von Wattenwyl die Sache bekämpft, und die für die jungen Patrizier eintretende Nothwendigkeit einleuchtend dargestellt, sich auf andere und nützlichere Weise zu beschäftigen. Seine dringenden Vorstellungen waren unberücksichtigt geblieben. Die Stärke des Regiments sollte aus 1452 Mann, lauter Schweizern, bestehen; die Offiziere müßten im Kanton Bern verbürgert sein. Die Besoldungen waren, das ließ sich nicht läugnen, äußerst vortheilhaft [2]). Im December 1828, in den nämlichen Tagen, als die Capitulation von Graubünden für jene regellosen Freicompagnien in Neapel zwischen dem

---

[1]) Vertrag zwischen der k. k. Krone Oesterreich und der Eidgenossenschaft über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 18. Juli 1828.

[2]) Militärcapitulation für ein Regiment Infanterie aus dem Kanton Bern, vom 6. September 1828. Neue Gesetze und Decrete V. Bd., S. 37.

Herzoge von Calvello und dem Landammann Sprecher wirklich in Zürich zu Stande kam, starb der Oberst Hieronymus von Salis, dem man jenes Verhältniß so vielfach vorgeworfen hatte, zu Chur.

Gegen Ende Augusts zeigte die Regierung von Basel an, daß Karl X. in dem benachbarten Rheindepartement erscheinen würde, und beantragte, eine Abordnung im Namen der Eidgenossenschaft. Allein der Vorort Zürich fand in dem Umstande, daß weder durch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, noch durch den französischen Botschafter in der Schweiz irgend eine Anzeige von dieser Reise eingegangen sei, hinlänglichen Grund, sich einer solchen Abordnung zu enthalten. Auch von Bern ging ein ähnlicher Antrag ein, da, laut Nachrichten von Pruntrut, der Präfect des Oberrheins dem den König begleitenden Minister eine schweizerische Abordnung als wahrscheinlich angekündigt haben sollte. Aber weder diese, noch eine erneuerte dringende Zumuthung von Basel, das sich auf die Begrüßungen des Königs von Sardinien berief, noch ein Eilbote von Solothurn, vermochten die Ansichten Zürichs zu ändern [1]). Dieses hinderte nicht, daß man im Spätjahr abermals einen vergeblichen Versuch machte, das Dappenthal zurückzuerhalten. Bei Anlaß der Unterhandlung über die nachbarlichen Verhältnisse hatte man den eidgenössischen Commissarien den Auftrag gegeben, auch die Angelegenheit des Dappenthales in neue Anregung zu bringen, und es hatten dieselben wirklich mit Nachdruck auf die förmlichen Staatsverträge gewiesen, welche die Gerechtigkeit der schweizerischen Anforderung über jeden Zweifel erhoben, und durch keine allfällige, der Schweiz fremd gebliebene, Verabredungen entkräftet werden konnten. Ihr Bestreben war auch durch eine dem Botschafter von Rayneval eingereichte Note unterstützt worden. Obgleich ohne Erfolg, hatte doch

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 23., 28. August, 4., 5. September 1828, Nr. 482, 494 und 495.

die freimüthige Erörterung dahin geführt, daß der Botschafter seine Bereitwilligkeit zu erkennen gab, diesen Gegenstand, nebst Allem, was bisher in Beziehung auf denselben geschehen war, nochmals zu untersuchen und auf angemessene Weise dem Könige vor Augen zu legen. Im Laufe des Jahres 1828 wurde von Frankreich die Auswechselung der Ratificationen der neuen Grenzausscheidung von den anstoßenden Kantonen der Schweiz verlangt, die Regierung von Waadt aber weigerte sich, dazu die Hand zu bieten, so lange das Dappenthal ihr nicht zurückgegeben sein würde. Landammann Müret erhielt demnach den Auftrag, sich nach Paris zu begeben, und gemeinschaftlich mit Herrn von Tschann diese Angelegenheit daselbst mit allem Nachdruck zu betreiben.

Herr von Rayneval, der sich noch in Paris befand, und dem diese Unterhandlung dann von französischer Seite übertragen wurde, zeigte sich über die Sendung des Landammanns Müret um so unzufriedener, als er sich sowohl über den Kanton Waadt, als über den Landammann selbst wegen des Simonschen Streites zu beschweren zu haben glaubte. Der Botschafter hatte jener an sich für die Verhältnisse zwischen beiden Staaten nicht viel austragenden Geschäftsverwickelung eine größere Wichtigkeit gegeben, als sie es verdiente. Sie war nicht nur im französischen Staatsrathe erörtert, sondern selbst zu den Ohren des Königs gebracht worden, ja, der Botschafter hatte den Auftrag erhalten, sich beschwerdeweise an den Vorort zu wenden; der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, la Ferronays, hatte selbst eine ernste Unterredung mit Herrn von Tschann gehabt. Der Vorort aber hatte vorzüglich die Nationalität Simons heraushebend, die Regierung von Waadt in Schutz genommen. Dem ungeachtet wurde Müret in Paris auf eine ehrenvolle Weise aufgenommen und selbst dem Könige vorgestellt. Allein der Herr von Rayneval erklärte unumwunden, daß Frankreich das Dappenthal nie ohne Gegenwerth zurückgeben werde, worauf Müret die Unterhandlung beinahe für abgebrochen erklärte. Graf la Ferronnays hingegen nahm wieder zu dem alten Kunstgriffe

seine Zuflucht, die Unterhandlung in die Länge zu schieben, Müret kehrte mit der gleichfalls unerfüllt gebliebenen Aussicht zurück, daß der mittlerweilen zum Grafen erhobene Botschafter von Rayneval sie bei seiner Rückkehr in die Schweiz wieder aufnehmen würde [1]). Bei Anlaß des über nachbarliche Verhältnisse ausgewechselten Vertrages hatte der König von Frankreich dem Bürgermeister Herzog das Commandeurkreuz der Ehrenlegion verliehen. Der Schultheiß Fischer von Bern hingegen erklärte, als ihm der französische Geschäftsträger eine Brillantendose mit dem Bildnisse des Königs überreichte, daß er, mit Rücksicht auf den königlichen Geber und die Natur des Geschenkes, am zweckmäßigsten verführe, wenn er den Werth desselben, nämlich viertausend Franken, zum Theil an den Invalidenfond der im Jahre 1815 aus Frankreich zurückberufenen Regimenter, zum Theil an ein kärglich ausgestattetes Krankenhaus übergebe. Schultheiß Rüttimann endlich, der seit längerer Zeit das Commandeurkreuz der französischen Ehrenlegion besaß, wurde nun zum Großoffizier derselben befördert. Es hatte den Anschein, als ob auch Frankreich Etwas in der Schweiz durchzusetzen beabsichtigte, wofür es einflußreiche Männer guf alle Weise zu gewinnen strebte.

---

[1]) Zuschriften des Herrn von Tschann, vom 14., 22. October und 11. December 1828.

Achtes Kapitel.

Vorort Bern 1829 und 1830. Vorörtlicher Geheimer Rath. Ernstliche Lage der Dinge. Verfall Finslers. Entlassung von seinen Stellen. Auffallender Tod des Staatsrathes Hirzel. Heinrich Zschokke legt in Folge eines Preßhandels alle seine Stellen im Aargau nieder. Leidenschaftliches Verfahren des Staatsrathes von Waadt gegen Monnard und Vinet. Auftritt gegen den Staatsrath Audra. Verfassungsrevision in Appenzell und Luzern. Lebendiges Streben in verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft. Schultheiß von Wattenwyl scheint das neue Aufstreben nicht unfreundlich zu begrüßen. Merkwürdige Aeußerungen desselben im vertraulichen Berichte. Die Beschlüsse vom Jahre 1823 werden nicht mehr bestätigt. Schwierigkeiten bei der Einführung des neuen Strafgesetzbuches für die französischen Schweizer-Regimenter. Bevorstehende Abänderungen in den Capitulationsverhältnissen. Ministerium Polignac. Entfernung des Herrn von Rayneval. Beschwerde des Geheimen Rathes von Bern wegen der Appenzeller-Zeitung. Verfassungsänderung in Luzern. Unterhandlungen mit Frankreich wegen des Strafgesetzbuches. Der Marquis von Gabriac. Frage wegen der Theilnahme der Schweizer-Truppen an dem Zuge nach Algier. Helvetische Gesellschaft. Entgegengesetzte Stimmung des Bundespräsidenten. Abtreten des Kanzlers Mousson. Eidgenössisches Freischießen in Bern. Freisinnige Stimmung des Mittelstandes. Abänderung des angefochtenen Strafgesetzbuches. Julirevolution in Frankreich. Erster Eindruck derselben in der Schweiz. Zögernde Weise des Vorortes. Auflösung der ordentlichen Tagsatzung vom Jahre 1830.

Als die vorörtliche Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten zum letzten Male in dem in diesen Büchern geschilderten Zeitabschnitt in die Hände des Geheimen Rathes von Bern kam, am 1. Jenner 1829, war diese Behörde folgendermaßen gestaltet. An ihrer Spitze stand, im Alter von neunundsechszig Jahren, der Schultheiß Niklaus Rudolf von Wattenwyl, an Körper zwar geschwächt und weniger entschlossen zur Thatkraft, als er es im festen, männlichen Alter gewesen war, aber noch immer von warmem, vaterländischem Sinne erfüllt, und in seiner Beurtheilung der Zeit und ihrer Verhältnisse, so wie in seinen Ansichten über die Stellung der bernischen Aristokratie, mit einem ruhigern, vorurtheilsfreiern und einsichtsvollern Blicke begabt als die

meisten seiner Amtsgenossen. Neben ihm saßen in dieser Behörde der Schultheiß Fischer, der Seckelmeister von Muralt, der Alt-Schultheiß von Mülinen, der Alt-Seckelmeister von Jenner und die Rathsherren von Steiger von Wichtrach und von Diesbach von Laupen. Zwar schien Europa bei diesem Uebergange der vorörtlichen Leitung weit ruhiger, als es im Augenblicke gewesen war, wo dieselbe vor sechs Jahren von der Limmat an die Aar gekommen war. Allein in dieser anscheinenden Ruhe lag etwas Täuschendes, und während ein glänzender Teppich alle Mängel des europäischen Völkerlebens zu bedecken schien, zeigte sich Demjenigen, dessen gelenkige Hand Geschick genug besaß, den Teppich hie und da unvermerkt zu lüften, ein viel bedenklicherer Zustand, der weit entfernt war, für die Fortdauer der Ruhe und des bisherigen Zustandes der Dinge jene frohen Aussichten zu gewähren, denen sich der Oberflächliche und die tiefern Beziehungen und Verhältnisse weniger Ergründende sorglos hingab. Ueberall wurde man den Kampf zwischen den alten, mannigfach erschütterten, hergebrachten Begriffen und einem jungen Leben gewahr, welches sich in Fragen der Kirche, des Glaubens, der Wissenschaft und des Staatsrechtes geltend zu machen suchte. Vergebens suchte man den Geist der neuen Zeit durch ein gewaltsames Zurückdrängen zu den Ansichten der frühern Jahrhunderte zu beschwören. Es wirkte dieser eben so unfruchtbare als unheilvolle Versuch nur um so auflösender und zerstörender auf das wirkliche Leben zurück. Die Schweiz und Frankreich aber waren beinahe die auffallendsten Schauplätze dieses Kampfes. In Bern waren die Gemüther mit zwei Gegenständen vorzüglich beschäftigt, nämlich mit dem Kampf über das Ohmgeld und dem Streite mit Waadt hierüber, auf den wir später kommen werden, und mit der Ernennung zu Offiziersstellen in Neapel. Manche getäuschte Hoffnung machte jetzt den Unbefriedigten zum Gegner, während die Art und Weise, wie Viele zu unverhofften Stellen kamen, Eifersucht und Mißgunst aufregte, Niemand im Grunde größere Freude über diese Erscheinungen hatte, als die eifrigsten Gegner der

Regierung, welche wohl einsahen, wie sehr diese Begünstigung der Reisläuferei geeignet sei, ihr Ansehen im Volke zu zerstören. Aber Selbstsucht und Kurzsichtigkeit verblendeten die Augen manches sonst hellsehenden Lenkers des Staates, so daß den mehrsten der drohende Abgrund verborgen blieb.

Wie in Bern das neapolitanische Capitulationswesen, so wirkte um diese Zeit in Zürich der Verfall einiger angesehener Männer höchst verderblich auf die Meinung des Landes. Schon vor dem Jahre 1798 zu den öffentlichen Geschäften berufen und unter der helvetischen Regierung durch seine vorübergehende Verwaltung des Finanzministeriums bekannt, hatte der zürcherische Staatsrath und eidgenössische Generalquartiermeister Finsler sowohl unter der Vermittlung als in der Restaurationszeit stets im zürcherischen Kleinen Rathe und im Staatsrathe, an den Tagsatzungen und in eidgenössischen Kriegsbehörden zu den einflußreichsten Männern gehört. Jetzt erfuhr man auf einmal in der Eidgenossenschaft, daß er, in Folge ökonomischer Zerrüttung und Verletzung seiner amtlichen Pflichten habe vom Staatsdienste abtreten müssen. Finsler war nämlich, ungeachtet seine vielen öffentlichen Beschäftigungen ihm keine Zeit zur genauen Beaufsichtigung und Ueberwachung desselben ließen, stets in Gemeinschaft mit dem Handelshause seines Bruders geblieben, dessen Verfall überall einen um so tiefern Eindruck machte, als der Kredit desselben und das Vertrauen auf den Wohlstand, wie auf die Rechtlichkeit der Handelsherren so allgemein und fest begründet war, daß nicht nur ein ansehnlicher, an Einsicht und Klugheit vorzüglich ausgezeichneter, Theil des zürcherischen Handelsstandes mit ungestörter Zuversicht darauf baute, sondern selbst die Staatsverwaltung durch dieses herrschende Urtheil beruhigt, keinen Anstand nahm, dem einen seiner Hauptführer, dem Staatsrath Finsler, in einem ökonomischen Verwaltungszweige, welcher seiner Natur nach Kreditgebung erheischte, eine solche, und zwar unter ganz besondern Verumständungen, zu gewähren. Plötzlich zeigte es sich, daß dieses Vertrauen getäuscht war, und für das ganze zürcherische Gemeinwesen, vorzüglich aber

für die obern Behörden, deren Vorsicht oder Gewissenhaftigkeit in zweideutigem Lichte erscheinen mußte, von sehr mißlichen Folgen zu sein drohte. In dem ausgebrochenen Bankerott des Hauses Finsler hatte nämlich der Staat eine Anforderung von nicht weniger als 160,000 Schweizer-Franken, welche von den dem Staatsrathe Finsler in seiner amtlichen Stellung anvertrauten Geldern herrührte. Diese Geldschuld war aber zweifachen Ursprunges, da sie erstens in einem Betrage von 48,591 Franken bestand, welche, zu der Staatscasse gehörend, von aus England zurückgezogenen Fonds herrührend, seit mehrern Jahren dem Herrn Finsler ohne Deckung vertraut war und verzinset wurde, jetzt aber sich in die Debitmasse des gesunkenen Hauses verwickelt fand. Inzwischen hatte Finsler wenige Tage vor der Zahlungseinstellung ein ihm eigenthümliches Haus von annäherndem Werthe für die obgedachte Summe dem Staate gerichtlich verschreiben lassen. Weit wichtiger und gefährdender indessen war die ungefähr auf 114,000 Franken ansteigende Summe, die das Haus Finsler an die Salzverwaltung schuldete. Dieser Verwaltungszweig war seit undenklichen Zeiten unter der Ragion „Meyer und Escher" kaufmännisch betrieben worden. Wechselverkehr war hier bis auf ein gewisses Maß unentbehrlich, und seit der Vermittlung waren auf demselben im Durchschnitt jährlich 6000 Franken gewonnen worden. Im Jahre 1807 hatte man die Salzdirection unter dem Vorsitze des Staatsrathes Finsler gegründet, dem, nach dem Wortlaute des damaligen Beschlusses, die Leitung dieses wichtigen Zweiges der Verwaltung unter der Aufsicht der Finanzcommission anvertraut ward. Die eigentliche Leitung stand aber vorzüglich in der gewandten Hand des Präsidenten, der sowohl die nöthigen Geschäfte an die Finanzcommission und die Regierung brachte, als auch den Salzbeamten die erforderlichen Anweisungen ertheilte. In frühern Zeiten war der Kredit des Hauses der Gebrüder Finsler bei dem Salzamte nicht außer Verhältniß mit demjenigen anderer Häuser gestanden, seit dem Jahre 1825 aber vermehrte er sich in steigender Progression, besonders im letzten

Jahre, 1828, so daß dieses Haus im Augenblicke der Zahlungseinstellung nicht weniger als 71,335 Gulden 50 Kreuzer an das Salzamt schuldete. Sowohl in Zürich, wo die Behörden sich eben so scheuten, mit solchen Anzeigen vor das Land zu treten, als demselben die Ertragung eines solchen Verlustes zuzumuthen, als in Bern, wo der General Finsler viele Freunde zählte, und das Geschick des greisen Staatsmannes und seiner achtungswerthen und liebenswürdigen Gattin Bedauern einflößte, wurde die fehlende Summe durch Unterschriften gedeckt, so, daß dem zürcherischen Staate kein Verlust aus diesem traurigen Vorfalle erwuchs, die Verwaltungsbehörden sich nicht veranlaßt fanden, bei dem Richter Klage zu führen. Sowohl zur Ersetzung der durch Finslers Insolvenzerklärung erledigten Stellen, als zur Berichterstattung und Antragstellung für das Vorzukehrende sah sich die Regierung von Zürich genöthigt, Mitte Februars ihren Großen Rath zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, welche mit großer Spannung erwartet wurde. Sie war in der That, wie man es vermuthen konnte, in jeder Weise höchst merkwürdig. Manches wunde Verhältniß des zürcherischen Gemeinwesens, manche mißliche und unhaltbare Gewohnheit, anderswo Mißbrauch genannt, wurde unsanft berührt. Am Ende wurde jedoch mit großer Mehrheit beschlossen, das von dem Staatsrath Finsler kanzleiisch gegebene Pfand der Liegenschaft „zum Schönenberg" als Anspruchstitel des Staates zu behalten und am Rechten geltend zu machen, die Annahme der angebotenen freiwilligen Beiträge zur Einlösung der bei'm Salzamte liegenden Finslerschen Wechsel auszusprechen, und in Betreff der dießfälligen Schuldansprache an das Haus Finsler keine Eingabe bei dem Schuldenrichter zu machen [1]). Durch diese Beschlüsse war zwar der unglückliche Greis vor der schärfern Ahndung gerettet, die ohnedem hätte gegen ihn eintreten müssen, nicht aber die bestehende Ordnung der Dinge

---

[1]) Zürcherische Monatschronik, 1829.

in Zürich und das öffentliche Vertrauen von der tiefen Erschütterung, die sie durch dieses unglückliche Ereigniß gelitten, und welche durch eine am Ende des Jahres eingetretene, eben so traurige, Begebenheit noch vermehrt werden mußte.

In milderer Form übermachte der vorörtliche Geheime Rath von Bern das vom 13. Februar datirte Entlassungsbegehren des bisherigen eidgenössischen Generalquartiermeisters den Ständen, und drückte die Gefühle von tiefem Schmerz und lebhafter Theilnahme über eben so unglückliche Verhältnisse, nebst der Ueberzeugung aus, es würden die Verdienste Finslers um die neue Gründung und Vervollkommnung des schweizerischen Wehrstandes unter allen Umständen von der Eidgenossenschaft in dankbarem Andenken behalten werden. Da die Ersetzung seiner Stellen, so wie alle darauf bezüglichen Verhandlungen der Tagsatzung angehörte, so behielt sich der Vorort deßhalb späterhin weitere Anträge und Mittheilungen vor [1]). Später stellte er dann wirklich den Antrag, dem abgetretenen Generalquartiermeister durch Uebertragung trigonometrischer Arbeiten eine persönliche Erleichterung zu verschaffen [2]).

Als nun am 9. November des Jahres 1829 ein jüngeres Mitglied des Kleinen Rathes und Staatsrathes von Zürich, das aber gleichfalls zu seinen thätigsten und in eidgenössischen Verhältnissen bekanntesten Gliedern gehörte, der Staatsrath Hirzel, Nachmittags sein Haus verließ, um nicht wieder in dasselbe zurückzukehren, war man im Anfange gleich für die von ihm verwaltete Casse des Handelsdirectoriums besorgt, allein diese Besorgniß schwand bei näherer Untersuchung dieser Casse und seiner Bücher. Merkwürdiger Weise hatte er Börse und Uhr zu Hause gelassen. Zuletzt hatte man ihn in der Gegend der Höcklerbrücke und der Ruinen der alten Burg Manegg gesehen. Lange fand sich keine weitere Spur von

---

[1]) Zuschrift des Generals Finsler, vom 13. Februar. Kreisschreiben des vorörtlichen Geheimen Rathes an die Stände, vom 26. Februar 1829.

[2]) Kreisschreiben an die Stände, vom 26. Februar 1829.

ihm vor, und die Seinigen fürchteten, er möchte sich in den Thürler-See gestürzt haben. Nach vierzehntägigen, vergeblichen Nachforschungen fand man endlich den Leichnam des Unglücklichen in dem verschlossenen Hochwachthäuschen auf dem Gipfel des der Stadt zunächst gelegenen Uetliberges am Boden des Zimmers, auf dem Antlitze liegend und noch völlig unentstellt. Die Leichenöffnung deutete auf Verstopfungen im Unterleib und Hypochondrie. Die Aerzte schlossen auf Tod durch Schlagfluß, gaben jedoch zu, daß dieser Tod ohne Zweifel durch Kälte und mangelnde Nahrung, wohl auch durch Genuß von Opium oder Morphin herbeigeführt worden sei. In düsterer Stimmung folgten seine Mitbürger am 25. der Leiche zu ihrer endlichen Ruhestätte. Von dem Ganzen blieb in Verbindung mit dem Falle Finslers ein trauriger, schmerzlicher, für die bestehende Ordnung der Dinge nichts Gutes verkündender, Eindruck in den Gemüthern des Volkes.

Im Aargau machte eine Preßgeschichte, welche den berühmten Heinrich Zschokke betraf, ein bedeutendes Aufsehen, und zog gleichfalls mißliche Folgen für die Regierung nach sich. Kasimir Pfyffer, ein junger, gebildeter, vorzüglich rechtskundiger und den neuern Ansichten über freiere Geistesentwickelung huldigender Luzerner-Patrizier, rückte einen anonymen Artikel über das seltsame Treiben im Kanton Schwyz in den „Schweizerboten" ein, vorzüglich aus einem Streitgeschäfte zwischen dem Kloster und der Waldstatt Einsiedeln hergenommen. Die Regierung von Schwyz beschwerte sich nun bei derjenigen von Aargau, daß jener Artikel das Geschäft nicht nur ganz entstelle, sondern sich selbst bemühe, die Behörden, die man zu dessen Beschwichtigung aufgestellt, zu verdächtigen, und von Unwahrheiten strotze, weßwegen sie verlange, daß man sich um den Einsender erkundige und ihr denselben nenne. Der Redactor des „Schweizerboten" schickte in seiner Antwort die Bemerkung voraus, der obrigkeitlichen Censur wäre die jenem Artikel angeschuldigte böse Absicht eben so wenig aufgefallen, wie dem Herausgeber, und erklärte übrigens: da er seit fünfundzwanzig Jahren sich alljährlich

öffentlich verpflichtet habe, nie den Namen eines Einsenders auf einfache Anfrage hin zu verrathen, wohl aber denselben in Folge richterlichen Urtheiles zu nennen, so mache er sich anheischig, die thatsächliche Berichtigung allfälliger Irrthümer jenes Artikels unverweigerlich in sein Blatt aufzunehmen, oder auch den Namen des Einsenders zu nennen, sobald, frühern Verordnungen gemäß, ihn ein richterliches Urtheil dazu anhalte. Allein das Bezirksgericht von Aarau sprach ihn mit Mehrheit der Stimmen von der Verpflichtung zur Nennung frei. Die Regierung von Aargau übersendete jetzt von Staatspolizei wegen die sämmtlichen Akten dem Appellationsgerichte zur Beurtheilung, indem sie, wie vor dem Bezirksgerichte, das dringende Ansinnen stellte, den Redactor des „Schweizerboten" zur Namensnennung anzuhalten, was dann auch durch das Urtheil vom 14. Februar einmüthig von jener Behörde geschah. Zschokke verlangte eine Frist von acht Tagen, um die Einwilligung des Einsenders zu erhalten, gehorchte aber, als der Kleine Rath dem Oberamtmann Frei, seinem persönlichen Freunde, den Befehl ertheilte, ihn mit allen in seiner Macht liegenden Mitteln zur Erfüllung des Urtheiles zu nöthigen; allein zugleich legte er alle von der Regierung erhaltenen Aemter nieder. Auch dieser Auftritt hinterließ einen mißlichen Eindruck.

Noch viel mehr Aufsehen erregte ein ähnlicher Preßauftritt im Kanton Waadt, wo sich die mißlichen Folgen beinahe unmittelbar wahrnehmen ließen. Im Innern dieses schönen und blühenden Kantons wurden nämlich um diese Zeit zwei merkwürdige Bewegungen bemerkt, welche zwar ohne innern Zusammenhang blieben, aber darum doch nicht weniger gegenseitig auf einander einwirkten. Die eine vorzüglich auf Revision des Wahlsystems und Abänderung der Verfassung gerichtet, an deren Spitze Friedrich Cäsar Laharpe stand, die andere das Bestreben der unter dem Spitznamen Mommiers bekannten Secte von Methodisten sich von der im Staate anerkannten Kirche zu trennen. Die beiden in Lausanne herauskommenden Zeitungen waren Organe der entgegen-

gesetzten Meinungen. Während die gewandte und geschmeidige Feder des Herrn Mieville in der „Lausanner-Zeitung" den unruhigen und stolzen Geist der Sectenhäupter und ihren rastlosen Bekehrungseifer anklagte, und die strengen, unduldsamen, gegen sie erlassenen, Gesetze in Schutz nahm, griff der junge, geistreiche Professor der französischen Litteratur, Karl Monnard, im „Nouvelliste vaudois" das Gesetz als willkürlich und unzweckmäßig an, und kämpfte für die Freiheit der religiösen Meinungen, so wie für die verlangte Wahlreform. Im Frühjahr erschien nun in Lausanne eine Flugschrift des damaligen Professors der französischen Litteratur in Basel, Vinet, welche im Sinne der Monnardschen Artikel und für die Freiheit religiöser Meinungen geschrieben war [1]). Vinet hatte sie in Handschrift seinem Freunde Monnard übersandt, mit der Bitte, den Abdruck derselben wo möglich im „Nouvelliste vaudois" zu bewirken, oder wenn dieses nicht anginge, dafür zu sorgen, daß der Aufsatz auf seine Kosten gedruckt und für seine Rechnung verkauft würde, was dann auch geschah. Der Staatsrath glaubte, in dieser Flugschrift ungeziemende Angriffe auf das bestehende Gesetz gegen die religiösen Versammlungen zu finden. Das Preßgesetz vom Jahre 1822 aber hatte die Censur für Schriften, welche von Einwohnern des Kantons herrührten, zwar aufgehoben, allein sie für solche Personen beibehalten, welche ihren Wohnsitz nicht im Gebiete des Kantons Waadt aufgeschlagen hatten. Da nun die Vinetsche Schrift der Censur nicht eingereicht worden war, und man zu wissen glaubte, daß Monnard den Druck besorgt habe, so ließ man den Herrn Vinet in Basel abhören und forschte in Lausanne durch den Friedensrichter nach, worauf der Staatsrath den Professor Monnard für den Herausgeber erklärte, und am 22. April nicht nur den Herausgeber und den Verfasser jener Schrift vor die Gerichte

---

[1]) Observation sur l'article sur les sectaires, inséré dans la gazette de Lausanne du 13 Mars 1829.

stellte, sondern den Professor Karl Monnard bis zu seiner Beurtheilung in seinen Verrichtungen als Professor der französischen Litteratur an der Academie in Lausanne einstellte, wodurch noch obendrein Demjenigen keineswegs vorgegriffen sein sollte, was weiterhin vom Staatsrathe hinsichtlich Monnards ausgesprochen werden würde. Allein, weit entfernt, in der öffentlichen Meinung Billigung zu finden, erregte das leidenschaftliche und willkürliche Verfahren gegen den durch Charakter und wissenschaftlichen Sinn gleich ausgezeichneten Mann nicht nur bei den Studirenden der Academie Bestürzung und Betrübniß, die sich in rührenden, dem geliebten Lehrer dargebrachten, Huldigungen ausdrückte, sondern auch manche achtungswürdige Magistratspersonen und Professoren sprachen sich öffentlich und mit Nennung ihrer Namen im nämlichen Sinne aus. Im „Nouvelliste vaudois“ zeigte der Professor Rodieux auf eine nicht wohl zu widerlegende Weise, daß die Angelegenheiten des Herrn Monnard weder mit derjenigen der Momniers, noch mit den vorgeblichen Umwälzern Etwas gemein habe, die man als Schreckbilder und Popanze aufzustellen suche. „Er und Die, welche seine Ansichten theilten, „verlangten nichts Anderes, als daß dem Volke die ihm ge„bührenden Rechte und namentlich dasjenige der Ernennung „seiner Stellvertreter eingeräumt würden. Und was die „Mommiers betreffe, so habe Herr Monnard öffentlich „erklärt, daß er nicht nur dieser Secte nicht angehöre, son„dern ihre Engherzigkeit und Unduldsamkeit im höchsten Grade „mißbillige. Hingegen halte er allerdings dafür, daß es „Jedermann freistehen solle, Gott nach seiner Weise zu dienen, „und er glaube auch, das wirksamste Mittel gegen Verbreitung „von Secten bestehe darin, daß man ihnen für Alles, was „nicht Vergehen sei, freien Spielraum lasse.“ Beide, Vinet und Monnard, wurden nachher in beiden Instanzen wegen Verletzung des Preßgesetzes zu Geldstrafen verurtheilt. Im Uebrigen hatten die Richter nichts Strafbares in der Flugschrift finden können. Niemand erwartete auf diesen Spruch des Appellationsgerichtes eine weitere Verfügung der Behörden;

um so größere Ueberraschung erregte der Beschluß des Staatsrathes vom 1. September 1829, vermöge dessen der Candidat Vinet während zwei Jahren, Karl Monnard während eines Jahres in der Fähigkeit eingestellt sein sollte, eine geistliche Stelle im Kanton Waadt zu begehren. Während der nämlichen, am 1. September 1830 zu Ende gehenden, Zeit sollte der Letztere ebenfalls in seinen Verrichtungen und in seiner Besoldung als Professor der französischen Litteratur an der Academie eingestellt sein, was um so härter schien, als bis jetzt im Kanton Waadt die Einstellung im Gehalte bei ähnlichen Einstellungen von Geistlichen nicht damit verbunden worden war. Allein der Staatsrath ließ sich weder durch diese Betrachtungen, noch durch die Vorstellungen der Studirenden und des academischen Rathes in dem beschlossenen Gange stören. Erst als es zu spät war, wurde er die Wirkung gewahr, welche das leidenschaftliche Verfahren gegen den geistreichen Liebling des waadtländischen Publikums in Bezug auf seine eigene Stellung erzeugte.

Ein anderer Vorfall, der sich Ende Mai's in Lausanne zutrug, schien ebenfalls dahin zu deuten, daß die Zeit einer ruhigen Verwaltung für die gegenwärtige Regierung des Kantons Waadt vorüber sei. Der Staatsrath Audra hatte in der Sitzung des Großen Rathes vom 21. Mai, wo von den Bittschriften für Verfassungsrevision die Rede war, sich ziemlich heftige und beißende Aeußerungen gegen die Bittsteller erlaubt. Als er nun vier Tage später, am 25., sich zu Pferde auf den Musterplatz von Lausanne begab, um als Stellvertreter der Regierung über die daselbst aufgestellten Reserven Heerschau zu halten, und nach gebildetem Viereck die Truppen anreden wollte, erstickte das Geschrei einer meutrischen Volksmenge seine Stimme, und die Rede konnte, obgleich die Truppen unbeweglich blieben, nicht gehalten werden. Audra zog sich zurück, und die Fahne wurde, statt zu ihm, zum Friedensrichter getragen. Abends fanden dann noch vor seinem Hause Zusammenrottungen und Volkslärm, jedoch ohne Thätlichkeit, Statt. Der Staatsrath ließ drei Compagnien Grenadiere

nach Lausanne einrücken, und setzte einen Ausschuß nieder, um die Sache zu untersuchen. Nach der Verfassung aber sollten während der Versammlungen des Großen Rathes keine Truppen ohne dessen Einwilligung einberufen werden. Also wurde in der Sitzung vom 29. Mai die Frage lebhaft erörtert, ob dem Staatsrathe die Einberufung zuzugeben sei, oder nicht. Fanden einige Redner die Statt gefundene Unordnung höchst unbedeutend, so gaben ihr andere hingegen eine ziemliche Wichtigkeit, und endlich erklärte man, auf den Antrag des Landammanns Müret, daß der Große Rath, ohne in die Angemessenheit einer Truppenberufung nach Lausanne einzutreten, in Betreff der Annäherung derselben zu seinem Versammlungssitze kein Bedenken sehe, und die verlangte Begwältigung gestatte. Die Sache gerieth auch nach einiger Zeit für den Augenblick wieder in Vergessenheit.

In Appenzell Inner-Rhoden genehmigte die Landesgemeinde am 27. April die revidirte Verfassung, in der jedoch keine andere bedeutsame Aenderung vorgenommen worden war, als die Ausdehnung der Befugnisse der Landesgemeinde, die nun nicht mehr, wie zuvor, ausschließlich auf Berathungsgegenstände beschränkt blieb, welche vom Großen Rathe an sie gebracht wurden. Auch in Luzern bereitete sich eine Umgestaltung vor. Hier hatte sich, nach Beendigung des unheilvollen Kellerschen Prozesses und zum Theil in Folge desselben, ein reges politisches Leben entwickelt. Während das Volk den Verlust der zur Vermittlungszeit genossenen Rechte weit leichter zu verschmerzen schien, als man es voraussetzen zu sollen glaubte, wurzelte doch ein tiefer Groll in den Gemüthern vieler freisinniger Männer der Landschaft und der kleinen Städte. Der Große Rath hatte bisher aus meistens unwissenden, schwachen, von dem Kleinen Rathe abhängigen, Menschen bestanden, welche nicht einmal die Einsicht hatten, die dieser obersten Landesbehörde durch die Verfassung und das Geschäftsreglement karg zugemessenen Rechte geltend zu machen. Mit dem Ende des Jahres 1826 trat jedoch durch die Wahl der zwei ausgezeichnetesten Anwälte des Kantons,

des Fürsprechers Jakob Kopp, von Münster, und des Fürsprechers Kasimir Pfyffer, von Luzern, in den Großen Rath, dessen Berathungen diese Männer, die bis jetzt den Staatsgeschäften ganz fremd geblieben waren, ein frisches Leben einhauchten, ein neuer Wendepunkt ein. Ursprünglich bloß zum Kürschnerhandwerk erzogen, hatte Kopp seinen regen, unternehmenden Geist bald in diesem Berufe zu beengt gefühlt. Größtentheils durch Selbstbildung hatte er sich zum Advokatenstande befähigt und in dieser neuen und glänzenden Laufbahn eine seltene Beredsamkeit, mit Scharfsinn und Gewandtheit verbunden, an den Tag gelegt. Der Große Rath hatte am 18. Februar 1827 dem Täglichen Rathe den Auftrag ertheilt, einen Gesetzesvorschlag zu Einführung einer ersten Gerichtsbehörde in Straffachen vorzulegen. Dieser hielt zwar seine eigene Ueberzeugung nicht zurück, daß der Instanzenzug sowohl zur Obhut und Sicherung der Rechte des Bürgers im Staate, als zur Behauptung und gesicherten Ausübung der Gerechtigkeit Statt finden sollte, und daß daher in jedem wohl eingerichteten Staate, wo ein Prozeß um Eigenthum, Freiheit, Ehre und Leben als wichtig angesehen werde, derselbe auch wirklich bestehe. Allein dieser Ueberzeugung ungeachtet trug er darauf an, den Auftrag fallen zu lassen, weil die Einführung jener untern Behörde in Straffachen mit andern noch wichtigern Staatseinrichtungen so genau zusammenhänge, daß das Inslebentreten jener ohne diese dem Kanton wenig Ersprießliches leisten würde. Diese Schwäche in der Darstellung der Gründe des Kleinen Rathes wußte Niemand schneidender herauszuheben und mit den beschwornen Pflichten gegen den Staat in Widerspruch zu bringen, als der bisherige Fürsprecher und jetzige Staatsantwalt Jakob Kopp, der dem Großen Rathe mit lebendigen Farben das Verderbliche der Vermischung der Gewalten in einer lichtvollen Darstellung anschaulich zu machen suchte. Kopps Rede blieb nicht ohne tiefen Eindruck und sein Antrag dem Täglichen Rathe den Auftrag zu geben, einen Vorschlag zu Trennung der Gewalten und Aufstellung einer ersten Instanz in Criminalrechtssachen

vorzulegen, wurde nicht nur durch die Brüder Eduard und Kasimir Pfyffer und den Staatsrath Joseph Krauer, von Rothenburg, sondern auch durch die beiden Schultheißen Rüttimann und Amrhyn lebhaft unterstützt, und erhielt eine bedeutende Mehrheit, welche die unhaltbaren Uebelstände richtig auffaßte und ihnen abhelfen wollte, ohne daß jedoch die Grundpfeiler der Verfassung, besonders das Vertretungsverhältniß im Großen Rathe, dadurch erschüttert oder gar untergraben würde. Die Minderheit, an deren Spitze der Seckelmeister Meyer, Zurgilgen und der Doctor Corraggioni standen, wollte hingegen von keinerlei Abänderung der Verfassung etwas wissen, ja, sie behauptete selbst, daß dieselbe außer dem Bereiche des Großen Rathes liege, da die bisherige Verfassung von sämmtlichen Kantonen, vermöge der Bundesakte, gewährleistet sei. Auch fügte sie bei, daß man dadurch nicht bloß das Wohlwollen der auswärtigen Mächte verwirken würde, sondern ein solcher Schritt ein Losungszeichen zur Entwickelung vielartiger revolutionärer Begriffe und Absichten wäre, wodurch man die Hand zum anarchischen Zustande nicht bloß im eigenen Kanton, sondern in der gesammten Eidgenossenschaft werden müßte. Zu den bedeutendsten Schriften dieser Zeit, welche die öffentliche Meinung für ihre Ansichten zu gewinnen suchten, gehörte eine Flugschrift, welche allgemein als das Werk Eduard Pfyffers anerkannt wurde, und in welcher derselbe eine eben so edle als gemäßigte Denkungsart beurkundete [1]). Am 19. Mai wurden die Vorschläge zur Verfassungsrevision und Trennung der Gewalten, für deren Genehmigung zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich waren, dem Großen Rathe vorgelegt und sogleich zur Prüfung an eine Eilfercommission gewiesen, in der sich Schultheiß Rüttimann beinahe oder ganz von freisinnigen und maßhaltenden Männern umgeben fand. Zugleich wurden die

---

[1]) „Einige Gedanken über die vorhabenden Verbesserungen der Verfassung des Kantons Luzern, 1829," ohne Druckort.

Vorschläge gedruckt, und am 6. Juni wurde die Verfassungsabänderung vom Großen Rathe wirklich beschlossen. Der bisher aus sechsunddreißig Gliedern bestehende Kleine Rath sollte auf neunzehn herabgesetzt werden, von denen jeweilen acht der Stadt und acht der Landschaft angehören müßten, die drei übrigen von dem Großen Rathe frei gewählt würden. So sollte auch das von dem Täglichen Rathe vollständig getrennte Appellationsgericht künftig aus dreizehn Gliedern bestehen, denen der Große Rath fünf von der Stadt, fünf vom Land und drei unbedingt erwählen würde. Das Appellationsgericht erhielt einen Präsidenten aus seiner Mitte. Auf diese Weise fand sich sowohl die Selbstergänzung des Kleinen Rathes, als die Wahl des Obergerichtes durch denselben beseitigt. Doch sollten diese Neuerungen nur nach und nach, schonend für die bisherigen Inhaber von Stellen, zu Stande gebracht werden. Zu Stadt und Land hatten diese Verbesserungen die Billigung aller Einsichtsvollern und Gemäßigtern unter der Bevölkerung erhalten. Einige äußerste Meinungen in der Stadt wollten indessen Gefahr für die katholische Staatsreligion und die hergebrachten Stadtbürgerrechte finden, während auf dem Lande Andere mißvergnügt blieben, weil man das im Jahre 1814 eingeführte Repräsentationsverhältniß beibehalten hatte.

In Schinznach hatten sich am 12. Mai bei 130 Glieder und Gäste der helvetischen Gesellschaft versammelt, welche der Name und der Ruhm, vielleicht auch die jüngsthin erlittene Unbill des Jahrespräsidenten Heinrich Zschokke angezogen. Mit andächtiger Aufmerksamkeit hörte man aus seinem Munde, wie, im Einklang mit dem Gesammtwillen aller Bessern, Mißbräuche mit Weisheit beseitigt, und die geistige, sittliche und politische Entwickelung des schweizerischen Volkes allseitig gefördert werden müsse, wie es ja selbst es wünsche und seine Bildungsfähigkeit von Jahr zu Jahr mehr bewähre. Endlich müsse der über dem beengten Kantonalgeist hoch stehende Nationalsinn doch siegen. Hege doch schon jetzt jeder Vernünftige die Ueberzeugung, er habe mit seinen Brüdern ein

Vaterland, zweiundzwanzig Vaterländer aber seien ein Unding, und zwar ein lächerliches im Frieden, ein verderbliches in den Tagen des Kampfes. Auch mochte man es als kein unbedeutendes Zeichen der Zeit betrachten, daß der kräftige Vertheidiger der Rede und Preßfreiheit in der Tagsatzung, Landammann Sidler, zum Vorstand des künftigen Jahres gewählt wurde. Ueberhaupt konnte man sich kaum verbergen, daß in verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft ein reges Leben sich zu verkünden schien, und daß es viel von einer verständigen Leitung abhing, ob dasselbe eine für das Glück und die höhere Entwickelung des schweizerischen Volkes ersprießliche Richtung nehmen oder Volk und Land in unabsehbare Stürme verwickeln sollte. Seit langer Zeit hatte das Ausland nie so wenig Einfluß und hemmenden Druck auf das schweizerische Vaterland geübt. Lange hatte man kein so lebendiges, so regsames Streben bemerkt. Viele sahen mit sanguinischer Hoffnung einer neuen, herrlichen Zeit entgegen. Andere hingegen hielten jede Veränderung des Bestehenden für eine Verderben bringende Umwälzung, und wer sich in den bisherigen Formen seit langer Zeit wohl befand, hielt jetzt dafür, daß auch in Zukunft Alles gleich bleiben müsse. Die Macht der Gewohnheit, eine weit verbreitete, unbedingte Ehrfurcht für das Alte und Hergebrachte, die Dankbarkeit gegen die Väter, die man durch starre Aufrechthaltung alles Dessen, was durch sie geschaffen worden war, darzulegen glaubte, so wie endlich die Selbstsucht Derer, die durch das Bestehende mehr als billig begünstigt waren, traten in einen heißen Kampf mit dem Forschungs- und Verbesserungstriebe der neuern Zeit, die in so manchem Unzweckmäßigen und Unhaltbaren hinlänglichen Stoff zur umgestaltenden Thätigkeit fand.

Niemand schien den regen, aufstrebenden und zur Verbesserung geneigten Sinn der neuern Zeit billiger aufzufassen und freundlicher zu begrüßen, und doch auch nicht die Gefahren, denen er ausgesetzt blieb, zu verbergen, als der ehrwürdige Vorstand der dießjährigen Tagsatzung, der greise, das Leben und Walten einer bewegten Zeit wohl erfassende,

Schultheiß von Wattenwyl. „Dennoch hat das seit unserer „letzten Versammlung abgeflossene Jahr," so äußerte sich derselbe, nachdem er die Ruhe der Schweiz und ihr friedliches und freundschaftliches Verhältniß zum Auslande geschildert hatte, in seinem bei geschlossener Sitzung erstatteten Berichte, „keineswegs das Bild eines solchen Stillstandes in öffentlichen „Angelegenheiten dargeboten, welches, sei es als Hinneigung „zur politischen Lethargie, jene für Freistaaten so gefährliche „Ausartung des köstlichen innern Friedens, sei es als Gleich„gültigkeit für wichtige Interessen und Bedürfnisse der Civili„sation, oder hinwieder als Beweis einer unbedingten Zu„friedenheit mit allem Bestehenden gedeutet werden könnte. „Der Wunsch nach freier Bewegung und fortschreitender Ver„besserung, jetzt mehr, denn ehemals, vom Geiste der Zeit „unterstützt, liegt allzu sehr im eigenthümlichen Leben republi„kanischer Verfassungen, als daß es immer möglich oder auch „rathsam wäre, denselben in die Grenzen älterer Erfahrungen „zu bannen und gegen ihn das Ansehen unwandelbarer Grund„sätze unbedingt zu behaupten. Glücklich aber ist das Land „zu preisen, wo, im Kampfe der Wünsche und Meinungen, „Wahrheit und Recht nicht untergehen; glücklich, wenn bei'm „Bessernwollen das vorhandene Gute richtig anerkannt und „sorgfältig bewahrt bleibt; glücklich vor vielen die Schweiz, „wenn, was sich bei ihr im Laufe der Jahrhunderte unter „allen Umständen so herrlich erprobte, der gesunde Verstand „und der biedere Charakter der Nation stets gebührende „Achtung finden; wenn Mäßigung und Billigkeit, verbunden „mit Weisheit und Einsicht, vor Allem aber jener wahre, „vaterländische Sinn, der es mit der öffentlichen Wohlfahrt „aufrichtig meint, die Zügel festhalten, nach welchen verderb„liche Leidenschaften, Selbstsucht und Herrschbegierde, die „Ursache vieler übereilter Neuerungen, so oft zu greifen „suchen. Wichtige Verhandlungen, ganz außer dem Bereiche „der vorörtlichen Wirksamkeit liegend, sind es vorzüglich, „welche die letzte Jahresperiode für mehrere Kantone und „mittelbar auch für die gesammte Eidgenossenschaft eine

„vorzügliche Bedeutsamkeit verliehen haben. Gerne gebe ich „der Hoffnung Raum, es werde die Erfahrung selbst die „treue Sorgfalt in der Berathung, wie die richtige Einsicht „bei'm Entschlusse außer allen Zweifel setzen, und am Ende „über die wohlthätigen Folgen solcher Verhandlungen nur „eine Ueberzeugung, nur eine Stimme sein. Man darf es „ganz besonders von jenen bedeutenden Arbeiten erwarten, „welche im Fache der bürgerlichen, peinlichen und administra- „tiven Gesetzgebung von mehrern Ständen theils angeordnet „oder fortgesetzt, theils sagar zum Ziel geführt worden sind. „In dem Maße, als die Sitten an Einfachheit verlieren, die „Bedürfnisse hingegen sich vervielfältigen und die gesellschaft- „lichen Verhältnisse mehr ineinandergreifen, werden bestimmte, „vollständige, dem wirklichen Zustande der Gesittung ange- „messene Gesetze zum unerläßlichen Bedürfnisse. Dieses fühlt „das jetzige Geschlecht und das nämliche Gefühl wird in „gesteigertem Maße auf künftige Geschlechter übergehen. Auch „im Gebiete des Staatsrechtes, nach seiner höhern und „wichtigern Beziehung zu Grundgesetzen und Verfassungen „war kein Stillstand, sondern in vielen Gegenden unseres „Vaterlandes ein reges Streben sichtbar, mehr oder weniger „umfassende, Revisionen zu veranstalten, aus welchen sich in „eben dem Grade wirkliche Verbesserungen des schweizerischen „Gemeinwesens erwarten lassen, als einerseits ernste Beson- „nenheit und ruhige Prüfung vor Mißschritten zu bewahren „vermögen, andererseits die Ueberzeugung vorherrschend bleibt, „daß jede Veränderung bestehender Staatseinrichtungen nur „dann legitim sei, nur dann heilsam werden könne, wenn „sehr wichtige und nothwendige Entscheidungsgründe dieselbe „vor der Mit- und Nachwelt rechtfertigen. Nach diesem „Maßstabe gewürdigt, gewähren mehrere zur öffentlichen „Kunde gelangte Ergebnisse bereits schöne Hoffnungen." Der Redner durchging dann lobend die Verfassungsabänderungen in Luzern, Appenzell Inner-Rhoden und Obwalden, berührte hingegen mißbilligend verschiedene Bewegungen im Kanton Waadt, die er aus einem weniger günstigen Lichte zu betrachten

schien, namentlich das Sammeln von Unterschriften und Bittschriften, wodurch dem gesetzgeberischen Rath ein angeblicher Volkswille kund werden sollte, das sichtbare Wohlgefallen Vieler an eine für die Schweiz überhaupt trauervollen Zeit, die Klagen über die im Jahre 1814 aufgedrungene Verfassung u. s. w., jedoch wünschte er dem Stande Waadt Glück dazu, daß mit eben so viel Würde als Kraft, wie auch mit beßtem Erfolge für die Sache der bestehenden Ordnung gefochten worden wäre [1]).

Aber auch die Schattenseite einer bewegten Zeit berührte der ehrwürdige Vorstand freimüthig und auf eine bei näherer und unbefangener Würdigung mancher spätern Erscheinung höchst denkwürdige Weise: „Laßt uns nicht vergessen," so klangen seine inhaltschweren Worte, „wie viel Ungewisses „die Zukunft, jeder menschlichen Berechnung zum Trotz, in „ihrem Schooße verbirgt. Es genügt nur, um mit wenigen „Worten einige Keime des Uebels zu bezeichnen, deren Fort„wuchern, wie ich fürchte, wenn andere Umstände es begün„stigen würden, der Eidgenossenschaft vielfaches Unheil berei„ten müßte. Es ist erstens jene anmaßende Ungenügsamkeit, „die sich bei gewissen Menschen als systematischer Widerspruch „mit allen Einrichtungen der Heimath äußert. Aus Vorliebe „zu schönen Theorien, aber unbekümmert, ob dieselben auf „den sittlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Zustand „unserer Nation passen würden, verkennen sie das seltene „Glück und so manches Gute, Edle, Vorzügliche, was die „Schweiz besitzt, oder was sie vor vielen Ländern auszeichnet. „Es ist zweitens eine unverkennbare Neuerungssucht in Hin„sicht auf Grundgesetze und Verfassungen. Unsere Väter „nannten diese ewige, zum Zeichen, daß sie nur durch deren „Dauer des Landes Wohlfahrt zu begründen hofften; und „wenn auch der Begriff von Ewigkeit nirgends auf Erden, „am wenigsten aber in Beziehung auf menschliche Anordnun-

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1829.

„gen, seine richtige Anwendung findet, so bleibt es dennoch,
„nach allen Erfahrungen älterer und neuerer Zeiten, gewiß,
„daß Grundgesetze, da, wo sie wandelbar gewesen, nirgends
„wahres Glück auch nur vorübergehend gestiftet haben. In
„mehr als einem Kantone geschahen noch vor kurzer Zeit
„rasche, höchst unüberlegte und allen bestehenden Formen
„zuwiderlaufende Anträge auf Verfassungsänderungen, die
„mit Ernst zurückgewiesen werden mußten. Gilt dann die
„poltische Existenz unseres Volkes so wenig, daß man ein so
„leichtes Spiel mit ihren Grundlagen treiben sollte? Es ist
„drittens, und gerade bei den nämlichen Personen, diese
„häufige leidenschaftliche Anfeindung und Geringschätzung von
„Magistraten, deren Ansehen, so lange der Staat, welcher
„sie berufen, ihre Dienste fordert, durch Rücksichten auf das
„gemeine Wohl geschützt werden sollte, — solche Magistrate
„nämlich, welche den Forderungen einer oft irregeleiteten,
„noch öfter künstlich angelegten, oder gar bloß eingebildeten,
„öffentlichen Meinung nicht unbedingt oder rücksichtslos nach-
„geben zu sollen glauben. Was hier Mangel an Gesittung
„und Anstand, dort sogar Unbill gegen wahres Verdienst ist,
„will für republikanische Freimüthigkeit gelten, und die größte
„Unduldsamkeit für Philosophie. Es gibt allerdings in der
„freien Schweiz für viele Meinungen Raum, aber nur eine
„Art, diese Mannigfaltigkeit zum Wohl des Vaterlandes zu
„vereinen, wenn nämlich Alle, nach beßtem Gewissen, den
„Pflichten ihres Berufes getreu, einander achten, einander
„lieben, und sich gegenseitig auf der Bahn der gesetzlichen
„Ordnung so begegnen, wie es biedern Schweizer-Eidgenossen
„ziemt“ [1]).

In warmer und blühender Begeisterung machte der Gesandte von Zug auf die geistige und sittliche Entwickelung und vorschreitende Gesammtbildung des schweizerischen Volkes aufmerksam, die Niemand verkennen könne. „Möge immerhin

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1829.

„Manches anders sein, als es sein sollte, so sei dennoch des „Guten und Schönen vieles vorhanden. Freude und Labung „des Gemüthes," so fuhr er fort, „Stärkung und Erweite„rung des Herzens durch wärmere, ausgedehntere Theilnahme „an gemeinschaftlichen Dingen, Verscheuchung ängstlicher „Sorgen, Abwerfung vorherrschender Bekümmerniß für das „eigene kleine Ich, Aufblick zu den Idealen des Lebens, Be„geisterung für dieselben, Erglühung für Tugend, Fassung „neuer, großartiger Entschlüsse, das allein sei wahre, das „allein würdige Festlichkeit. Eidgenossen, Freunde, Brüder!" so scholl es aus seinem Munde in den Kreis der Tagherren, „Es erhebe sich immer mehr der allgemein und unbedingt „gültige Adel der geistigen und sittlichen Natur des Menschen, „der Adel der geistigen und sittlichen Stärke, der geistigen „und sittlichen Vortrefflichkeit des Menschen! Es erglänze „dieser Adel wie in den großen Tagen der Vergangenheit „von den Höhen des Schweizer-Landes; er erglänze rein und „hell im Sonnenlichte der Freiheit, schön und herrlich um„strahlt von der Glorie des weithin gesehenen, vergoldeten „Alpenkranzes." Zweifelhaft und bedenklich kopfschüttelnd schienen die im altgewohnten, herkömmlichen, eidgenössischen Geschäftsleben ergrauten Tagherren die Aeußerungen des warm begeisterten Bundesbruders anzuhören; aber die schweizerische Jugend, den hohen Gefühlen einer erhabenen Idealität mehr als den matten Formen einer ihr wenig zusagenden Wirklichkeit huldigend, nahm sie, als sie im weitern Kreise des eidgenössischen Publikums verbreitet wurden, mit jener feurigen Begeisterung und jenem entschiedenen Beifall auf, die der unverdorbenen Jugend eigen ist, wenn noch keine schmerzliche Enttäuschung des Lebens die erhabenen Bilder der Verehrung entheiligt hat [1]).

In einer ihrer ersten Sitzungen ertheilte die Bundesversammlung dem General Finsler, in Berücksichtigung seiner

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1829.

frühern Leistungen und seines jetzigen herben Mißgeschickes, eine ehrenvolle Entlassung. Der Antrag des Vorortes hingegen, die Einsichten, Erfahrungen und Fähigkeiten desselben im Privatgeschäftsverhältnisse zu benutzen, wurde, nicht ohne Kampf, von acht Kantonen unbedingt, von sechs und einem halben Kantone unter Vorbehalt der Genehmigung, angenommen. Sieben Kantone wollten gar keinen Theil an dieser Berathung nehmen. Dem Vororte wurde mit jener Mehrheit ein Kredit von 1600 Franken jährlich bei der Centralcasse für jenen Zweck eröffnet. Finsler aber verlebte nun seine letzten Lebensjahre in Bern, auch nachdem seine Gönner vom Staatsruder geschieden, auf eine verhältnißmäßig glücklich Weise [1]).

Nichts beurkundete wohl deutlicher den veränderten Geist der Zeit und den veränderten Geist des Volkes, als daß selbst der Vorort Bern, der doch bis jetzt eben keine große Vorliebe für Preßfreiheit und Oeffentlichkeit gezeigt hatte, nicht mehr auf Erneuerung der Beschlüsse vom Jahre 1823, hinsichtlich der Fremdenpolizei und der Druckerpresse, antrug, die nicht ohne jährlich sich mehrenden Widerstand bestätigt worden waren. Er begnügte sich jetzt, die Stände einzuladen, Erklärungen bei der Tagsatzung einzugeben, die jede Mißdeutung hindern möchten, und die der staatsrechtlichen, neutralen Stellung der Schweiz gemäß ihren Willen aussprächen, weder durch Fremdlinge, noch durch die Druckerpresse, auf eidgenössischem Gebiete Etwas geschehen oder der Versuch dazu ungestraft zu lassen, das die Ruhe und den Frieden von Nachbarn und befreundeten Staaten beeinträchtigen könnte. Mehr und mehr schien die öffentliche Meinung gegen Censuranstalten eingenommen. In Zürich, wie in Luzern, im Kanton Aargau und anderswo mehr, war man, nach dem Vorgange von Waadt und Genf, darauf bedacht, die Censuren durch Gesetze über Preßvergehen zu ersetzen. Als der Bundesvorstand am 8. Juli die Berathung über diesen Gegenstand eröffnete, gab

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1829.

er zu, daß die Berathungen an der vorjährigen Tagsatzung der Muthmaßung Raum gegeben hätten, daß die Beschlüsse vom Jahre 1823 nicht mehr bestätigt werden würden. Die Umstände hätten sich freilich seit jener Zeit sehr verändert, allein die Verhältnisse der Eidgenossenschaft machten es immerhin erforderlich, solche Maßregeln zu nehmen, daß sie eines bescheidenen und ruhigen Daseins genießen könne, ohne neuen Angriffen ausgesetzt zu sein. Die Schweiz sei nicht vereinzelt unter den europäischen Staaten, sondern durch politische und gesellschaftliche Verhältnisse mit ihnen verbunden. Sie müsse daher stets darauf bedacht sein, das Ausland nicht vor den Kopf zu stoßen. Die Beschlüsse vom Jahre 1823 sollten mit Würde aufgehoben werden. Mißmuthig überreichte der greise Abgeordnete von Zürich, Bürgermeister von Reinhard, das neue zürcherische Preßgesetz als eine Art von Huldigung gegen den Zeitgeist, welcher den Fortbestand der Censur nicht ertragen möchte, mit dem Beisatze, leicht dürfte die Zeit wieder kommen, wo das System des Zuvorkommens und der Censur noch einmal den Vorzug erhielte. Kräftig trat nach ihm ein Träger der neuen Zeit, der zweite Gesandte von Luzern, Doctor Kasimir Pfyffer, auf. „Es sei im Jahre 1823 ge„wesen, als die bekannten Schlußnahmen der Tagsatzung über „die Druckerpresse und die Fremdenpolizei erlassen worden. „Nehme man auch an, daß sich diese Schlußnahmen durch „die damaligen Zeitumstände einigermaßen rechtfertigen ließen, „so wären sie doch immerhin eine unnatürliche, ja, man „könne sagen, demüthigende Maßregel gewesen. Der Eid„genossen sich frei nennendes Volk gebe den Nachbar und den „auswärtigen Staaten eine feierliche Zusicherung, ohne irgend „Etwas dagegen zu empfangen. Oder wo habe ein Staat „rings umher eine ähnliche Verpflichtung gegen die Schweiz „eingegangen? Höre man nicht von den Tribünen der „französischen Kammern herab ungescheut über die Schweiz „sprechen? lese man nicht in den öffentlichen Blättern Deutsch„lands und Frankreichs oft sehr Unglimpfliches über dieselbe? „Man wende nicht etwa die Neutralität ein. Die habe nichts

„gemein mit den Beschlüssen vom Jahre 1823. Denn die „Neutralität sei ein zweiseitiger Vertrag, in welchem gegen„seitige Verbindlichkeiten lägen. Die Beschlüsse hingegen „enthielten nur Verbindlichkeiten für den kleinern Theil, „nämlich für die Schweiz. Man möge nicht Schwäche ein„wenden: kleinere Staaten, als der eidgenössische, wie z. B. „Würtemberg und Baden, böten keine solche Erscheinungen „dar. Abgesehen hievon aber sei es schon ein schlimmer Um„stand, wenn man mit Schwäche sich entschuldigen müsse. „Eine Nation solle, als eine solche, als ein freies, unab„hängiges Wesen sich bewähren, oder aufhören, eine Nation „zu sein. Man solle auch das Völkerrecht nicht einwenden, „als ob nämlich, was jene Beschlüsse enthielten, schon im „Völkerrechte begründet sei. Die Beschlüsse, indem sie „wesentlich als Grundsatz aufstellten und den Kantonen zur „Pflicht machten, daß man den Preßvergehen zuvorkommen „und nicht mit Bestrafung derselben sich begnügen solle, „ordneten die Censur an, und wirklich sei in Folge dieser „Beschlüsse die Preßfreiheit beinahe überall, wo sie in der „Eidgenossenschaft noch bestanden, aufgehoben worden. Ob „dieses auch etwa aus dem Völkerrechte hervorgehe?“ Ein im nämlichen Sinne eben so kräftig geführtes Votum ertönte aus dem damals freisinnigen Munde des dritten Gesandten von St. Gallen, des Staatsschreibers Baumgartner, eines um diese Zeit am Horizont der politischen Bewegungen neu auftauchenden Sternes. Er wollte nicht läugnen, daß seiner Zeit dem Ungewitter mit Erfolg begegnet worden sei; ob solcher aber wirklich den Beschlüssen vom Jahre 1823 oder nicht vielmehr jenen energischen Noten des damaligen Vorortes Bern zuzuschreiben sei, in welchen man den auswärtigen Gesandtschaften nachgewiesen habe, daß die meisten gegen die Schweiz erhobene Klagepunkte völlig unstatthaft und unbegründet, die Frucht von Verläumdung gewesen, glaubte der Gesandte, dürfe billig mindestens noch als unausgemittelt belassen werden. Vergeblich kämpften die Abgeordneten von Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Neuenburg und

zum Theil auch Bern für die Sache des Preßzwanges. Am Ende vereinigten sich einundzwanzig Stände zum Endbeschlusse: die außerordentlichen Schlußnahmen vom 14. Juli 1823 sollten auf sich beruhen und nicht mehr bestätigt werden. Demnach fielen von nun an die nöthige Aufsicht und Einwirkung zu Vermeidung oder Bestrafung von Preßvergehen in Beziehung auf befreundete Mächte, so wie zu Handhabung einer guten Fremdenpolizei, wieder vollständig den Ständen selbst anheim. Die Tagsatzung richtete an alle Stände die Empfehlung, bei ihren daherigen Gesetzen und Verordnungen den höhern Interessen des gemeinsamen Vaterlandes stets eingedenk zu sein und seine wichtigsten auswärtigen Verhältnisse getreulich zu bewahren. Die Gesandtschaft von Solothurn hatte einzig ihre Zustimmung verweigert, weil Niemand ihrem Verlangen Gehör geben wollte; daß durch die Tagsatzung eine Verbindlichkeit zu Nennung der Einsender von Zeitungsartikeln, über welche Klage geführt würde, ausgesprochen werden möchte [1]).

Nicht weniger lebhaft war der Kampf wegen des an der vorjährigen Tagsatzung zu Stande gekommenen Entwurfes rücksichtlich des Mißbrauches der Publicität in Hinsicht auf diplomatische Akten und Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten. Auch hier waren es vorzüglich der zweite Gesandte von Luzern und der Gesandte von Zug, die den Entwurf auf eine höchst ungünstige Weise beleuchteten, und auch hiefür die Rechte der Oeffentlichkeit geltend machten. Den Entwurf vertheidigten hingegen vorzüglich die Gesandten von Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg; doch schien sich derselbe auch der persönlichen Zustimmung der Gesandten von Thurgau, Aargau und Waadt zu erfreuen. Am Ende erklärten sich die zwölf Stimmen der Stände Bern, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg für den Entwurf, während die Stände Zürich, Luzern, Uri, Aargau

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1829.

und Genf nur mit wesentlichen Abweichungen und unter verschiedenen Beschränkungen dazu stimmten, Glarus, Zug, Basel, Appenzell und Tessin ihre Zustimmung unbedingt verweigerten [1].

Nach der vor einem Jahre erfolgten Genehmigung des neuen Strafgesetzbuches für die Schweizer-Truppen in königl. französischen Diensten war im Spätjahre 1828 die letzte Hand an die Redaction dieses Werkes gelegt worden. Als dann, mit Ausnahme derjenigen von Zug, Graubünden und Genf, alle Standesgenehmigungen eingelangt waren, erließ der Vorort am 5. März 1829, im Namen der Eidgenossenschaft, das erforderliche Promulgationsdecret, welches die Einführung des neuen Strafgesetzbuches auf den 1. Juni desselben Jahres in dem Sinne festsetzte, daß nicht nur alle Rechtsfälle, welche mit und nach diesem Tage bei den Schweizer-Regimentern in Frankreich anhängig gemacht würden, nach den im gedachten Strafgesetzbuch enthaltenen Vorschriften erledigt, sondern auch diese Strafbestimmungen, da wo sie gelinder als jene des bis jetzt bestandenen Gesetzbuches wären, auf die am 1. Juni 1829 bereits in Untersuchung liegenden Fälle angewendet werden sollten. Gegen den in 339 Artikeln gefaßten vorjährigen Entwurf des Gesetzes zeichnete sich das neue in 333 Artikeln gefaßte Gesetzbuch am meisten durch die gänzliche Ausmerzung der körperlichen Strafen, vorzüglich der durch argen Mißbrauch mehr noch als durch ihre Natur verhaßt gewordenen Stockschläge aus. Allein diese Ausmerzung war den Regimentschefs nichts weniger als willkommen gewesen, so daß sie sogar auch nach geschehener Annahme des neuen Gesetzes durch die Bundesversammlung die nachdrücklichsten Vorstellungen gegen dieselbe gemacht hatten. Ja, es waren, als ob man darin eine unrühmliche Genugthuung für den Nichterfolg derselben gesucht hätte, in den letzten Monaten die Straf-

[1] Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1829.

urtheile mit Prügeln in größerer Zahl, als früher, von den Regimentern an die Kantone übermacht worden. Jetzt aber hatte man nicht nur keine körperliche Strafe mehr in das Gesetzbuch aufgenommen, sondern der Artikel 310 sprach sich noch deutlich genug dahin aus, daß bei den Schweizer-Regimentern keine andere Strafe auferlegt werden dürfe, als die in diesem Gesetzbuch angegebenen, und daß kein anderes als auf die vorgeschriebene Weise vollzogen werden dürfe. Ja, wer die eine oder andere dieser Vorschriften verletze, falle selbst in einen Fehler oder in ein Verbrechen, und werde wegen des begangenen Mißbrauches der Gewalt nach Vorschrift des Gesetzes bestraft. Solche Bestimmungen wurden von den Obersten der in Frankreich stehenden Schweizer-Truppen nichts weniger als günstig aufgenommen. Sie schilderten dieselben vielmehr als bei ihren keineswegs aus dienstpflichtigen Bürgern ausgehobenen, sondern eben nicht aus dem Kern des Volkes zusammengeworbenen Truppen als durchaus unanwendbar. Nur der Oberst Bontems verhieß, unter Eröffnung einiger Bedenklichkeiten von untergeordnetem Gewichte, die Anwendung und Vollziehung des neuen Gesetzbuches bei seinem Regimente. Die Obersten Bleuler, von Salis und von Besenval hingegen suchten auf alle Weise Verzögerung zu erhalten, und wurden in ihrem Begehren von dem General von Gady unterstützt. Ja, man behauptete, daß sie auch den Kriegsminister dagegen einzunehmen gewußt hätten, so daß er in einer Weisung vom 13. Juni an den die Garde befehligenden Marschall sich dahin aussprach, daß von Seite des Ministeriums zur Einführung des neuen Strafgesetzbuches nicht Hand geboten werden könne, und zwar, weil die Eidgenossenschaft, ohne den Artikel 25 der Capitulation, welcher den Schweizer-Truppen ihre unabhängige Rechtspflege zusichere, neuerdings in Frage zu stellen, nicht ein anderes, als das bei Errichtung der Capitulation bestehende Strafgesetzbuch habe einführen können, und weil bis dahin keine Unterhandlung zu dem Zwecke angebahnt worden sei, die Verhältnisse des fraglichen Strafgesetzbuches zur französischen

Gesetzgebung zu prüfen. Die Obersten warteten nunmehr den Zusammentritt der Tagsatzung ab, um ein Aufschubsgesuch an dieselbe zu erlassen, und der General von Gady schilderte in seinem Begleitschreiben die Verlegenheit, in welche sie gerathen müßten, indem sie dem Kriegsminister nicht gehorchen könnten, ohne der Bundesbehörde ungehorsam zu sein und doch die Befehle der Tagsatzung gegen den Willen des Kriegsministers nicht auszuführen vermöchten. Unter diesen Umständen sei die Einstellung der Rechtspflege von anarchischen Folgen unzertrennlich [1]).

Als der Bundesvorstand in der Sitzung vom 13. Juli diese Verhältnisse umständlich entwickelte, sprach sich in der Versammlung eine scharfe Mißstimmung besonders über die Art und Weise aus, wie jene Einwendungen in drei von den verlesenen Schreiben geäußert wurden, so wie besonders über den Weg, welchen die zwei Gardeobersten eingeschlagen hätten, um eine fremde Einwirkung auf die Tagsatzung zu veranlassen. Viele Gesandtschaften glaubten mit Zuversicht voraussetzen zu dürfen, daß die Vorliebe einiger Obersten für die nunmehr abgeschafften körperlichen Züchtigungen, die sich noch im vorjährigen September durch befremdliche Erklärungen ausgesprochen habe, mehr oder weniger als eine Hauptursache ihres auffallenden Benehmens zu betrachten sei. Ja, es schien eine allgemeine Ueberzeugung zu walten, daß hier die Rücksichten auf Nationalehre und auf das Ansehen der Eidgenossenschaft, deren Nichtbeachtung von Seite der erwähnten Regimentschefs ernsten Tadel verdiene, von Seite der Tagsatzung in eben dem Maße eine folgerechte und würdevolle Handlungsweise erfordere. Also beschloß man einmüthig: 1) in das von Schweizer-Offizieren im capitulirten französischen Schweizer-Dienst eingelangte Aufschubsbegehren nicht einzutreten, sondern dasselbe, in so weit es die Bittsteller

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1829. Vorörtliches Protokoll vom 8. März 1829, Nr. 147.

betraf, lediglich von der Hand zu weisen. Der eidgenössische Vorort ward 2) beauftragt, den Bittstellern diesen Beschluß auf geeignete Weise bekannt zu machen, und denjenigen unter ihnen, die ihre Stellung gegen die höchste Behörde ihres Vaterlandes außer Acht gelassen haben möchten, in geeigneter Art und Abstufung das Mißfallen der Tagsatzung darüber zu erkennen zu geben. Der Vorort wurde ferner beauftragt, alle befehligende Schweizer-Offiziere im capitulirten französischen Dienste, die in Allem, was die Rechtspflege bei den Regimentern betreffe, von der vaterländischen Behörde abhingen, zum Gehorsam anzuweisen, sie aufzufordern, das gesetzlich eingeführte Strafgesetzbuch, so weit es in ihren Kräften stand, zu vollziehen, und dabei diese Offiziere darauf aufmerksam zu machen, daß ein entgegengesetztes Benehmen von ihrer Seite außer ihrer Verantwortlichkeit gegen die Eidgenossenschaft auch die nachtheiligsten Folgen für die Regimenter herbeiführen könnte. Der Vorort sollte endlich 3) zu gleicher Zeit die geeigneten Maßregeln ergreifen und mit allem Nachdrucke zu betreiben suchen, um die äußern Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Pflichterfüllung der schweizerischen Befehlshaber gegen ihr Vaterland entgegenstellen möchten [1].

Mittlerweilen hatte auch der französische Botschafter, Graf Rayneval, eine Note erlassen, in der er behauptete, daß sich in dem neuen Gesetzbuche verschiedene Bestimmungen vorfänden, welche die französische Gesetzgebung verletzten, weßhalb der König sowohl auf den Artikel 25 der Capitulation, als auf die unverjährbaren Rechte seiner Krone gestützt, die Einführung jenes neuen Gesetzbuches nicht zugeben könne, schließlich aber den Antrag stellte, daß der Vorort zu neuer Unterhandlung über nothwendige Abänderungen des neuen Strafgesetzbuches für die Schweizer-Regimenter bevollmächtigt werden möchte. Allein eben so einmüthig, als man die Bittschrift der Schweizer-Offiziere abgewiesen hatte, antwortete

---

[1] Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1829.

man dem Botschafter, daß der Grundsatz der Abhängigkeit des eidgenössischen Gesetzgebungsrechtes in Justizsachen für die französischen Schweizer-Regimenter von Unterhandlungen mit Frankreich in der Schweiz nicht anerkannt werden könne, sondern man vielmehr auf dem entgegengesetzten Grundsatze der vollkommenen Rechtskraft von dergleichen Gesetzen, ohne eine andere als die vaterländische Sanction dringen müsse, weßhalb es nicht in der Befugniß der Tagsatzung liege, der Note vom 3. August 1829 zu entsprechen und eben so wenig an der Rechtskraft des neuen Militärgesetzbuches seit dem 1. Juni 1829 Etwas zu verändern oder ein neues Provisorium im Justizwesen der Regimenter einzuführen [1]).

Auch der berüchtigte Ohmgeldstreit, dem die Waadtländer eine weit größere Wichtigkeit zu geben wußten, als er es eigentlich verdiente, beschäftigte die Bundesversammlung in einer langen Sitzung. In Bern hatte ein Theil der Machthaber ungeschickter Weise eine Parteisache aus dieser Angelegenheit gemacht, die man im Auslande, wegen Mangel an Kenntniß der eidgenössischen Verhältnisse, mehrentheils schief beurtheilte. Im Großen Rathe hatte man in zwei Tagen, erst am 9., dann aber, als die Sache wegen Unterlassung einer Förmlichkeit nicht hinlänglich aufgeheitert schien, hauptsächlich am 16. Februar warm gekämpft. Von beiden Seiten wurde die größte Beredtsamkeit aufgewendet. Am Ende blieb der vermittelnde Antrag des Alt-Schultheißen von Mülinen unberücksichtigt. Die beiden Schultheißen aber blieben, ungeachtet einer glänzenden Rede Fischers und der Schlußrede des Schultheißen von Wattenwyl, mit ihrem Schlusse zur Nachgiebigkeit mit fünfundsechszig Stimmen in der Minderheit gegen eine von dem Seckelmeister von Muralt und dem Professor Schnell angeführte Mehrheit von einhundertundein

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1829. Note des Grafen Rayneval, vom 3. August 1829. Antwortsnote des vorörtlichen Geheimen Rathes, vom 27. August 1829.

Stimmen, welche das Ohmgeld aufrecht erhalten wollten. An der Tagsatzung wurde nach langem Hin- und Herreden, bei welchem man mehr Redensarten, als scharfe und eindringende staatsrechtliche Gründe bemerkt haben wollte, eine Vermittlung beschlossen, der Bürgermeister von Reinhard und der Schultheiß von Rüttimann zu Vermittlern ernannt. Später wollte man in Bern und anderswo eine Menge mißlicher Erscheinungen und sogar den Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge diesem unheilvollen Kampfe, wie man ihn nannte, zuschreiben; eine Behauptung, welche dem genauern Beobachter der Zeiten denn doch wohl abentheuerlich vorkommen mußte. Richtig war es hingegen allerdings, daß dieser öffentlich geführte Streit die Mängel der Bundesverfassung vom Jahre 1815 so deutlich in's Auge stellte, daß die Machthaber die bedenkliche Blöße um jeden Preis bemänteln zu sollen glaubten [1]).

Kurz vor der Tagsatzung hatte sich der bernische Griechen-Verein nach achtjähriger, für den edlen Zweck höchst ersprießlicher, Thätigkeit aufgelöst und eine Schlußrechnung über sein Einnehmen und Ausgeben bekannt gemacht, nach welcher in dieser Zeit mehr als 30,000 Schweizer-Franken für die Griechen gesammelt und im Vereine mit den übrigen gleichnamigen Schweizer-Gesellschaften verwendet worden waren. — Von dem Könige der Niederlande wurden bei Entlassung der Schweizer-Truppen noch mehrere neue Bewilligungen ertheilt. Allein beinahe hatte es den Anschein, als ob das Beispiel der Abdankung in den Niederlanden auch in Frankreich nachgeahmt werden solle. Schon gegen das Ende des Jahres 1828 ließen mehrere Anzeigen vermuthen, daß den capitulirten französischen Regimentern Veränderungen bevorstünden und von Seite Frankreichs beantragt werden dürften, die eine mehrere Gleichstellung der fremden Truppen mit den Nationaltruppen und die Aufhebung von Vorrechten der erstern bezwecken sollten. In

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1829.

dem vom Herzoge von Angouleme präsidirten obern Kriegsrathe sollte von einer Verminderung der Garde die Rede gewesen sein, welche die Schweizer wohl mitbetroffen haben würde. Es war auch glaubwürdig, daß man den unverhältnißmäßigen Sold der Schweizer herabzusetzen trachten würde. Vorzüglich aber schien die abgesonderte und von französischen Gesetzen und Rechten unabhängige Strafrechtspflege auf französischem Boden je länger, je mehr unhaltbar geworden zu sein. Und doch war man gerade in diesem Punkt in der Schweiz so wenig zur Nachgiebigkeit gestimmt. Die Gardeoffiziere aber waren über diesen Widerstand um so bekümmerter, als selbst ihre beßten Freunde am Hofe und im Heere sich seit einiger Zeit für Abänderung jener Verhältnisse aussprachen [1], in denen Alles eine tiefe Erschütterung zu verkünden schien.

Bezüglich auf das Dappenthal war man bei'm Abbrechen der vergeblichen Unterhandlungen in Paris gewissermaßen übereingekommen, daß jeder der beiden Staaten den für ihn dießseits der neuen Straße gelegenen Gebietstheil behalten, und daß die Grenzpfähle so gestellt werden sollten, daß ein kleiner Streif ehemaligen französischen Bodens, der die Straße von St. Cergues durchschnitt, der Schweiz bleiben sollte. Bei Anlaß der Grenzbereinigung müßte diese Angelegenheit dann völlig in's Reine gebracht werden. Herr von Rayneval würde die Weisung erhalten, sich gleich nach seiner Rückkehr in die Schweiz damit zu beschäftigen, und die Schweiz sollte mit seinen Verhaltungsbefehlen zufrieden sein. Obgleich die eidgenössischen Unterhändler hierüber nur eine mündliche Zusicherung erhielten, so gaben sie doch den glänzendsten Hoffnungen Raum. Nichts desto weniger blieb es auch dieß Mal, wie früher, bei leeren Vertröstungen [2].

---

[1] Herr von Tschann an den Bundespräsidenten, vom 30. Juni und 22. September 1829.

[2] Vorörtliches Protokoll vom 8. Jenner 1829. Herr von Tschann an den Bundespräsidenten, vom 28. Februar 1829.

Freilich trat jetzt in den öffentlichen Angelegenheiten Frankreichs plötzlich ein Wendepunkt ein, bei dessen bedenklicher Wichtigkeit solche kleinere Verhältnisse aus den Augen verschwinden mußten. Karl X., der schon als Graf von Artois während seines Bruders zehnjähriger Regierung den traurigen Zweck verfolgt hatte, das Rad der Zeit um dreißig Jahre und vielleicht noch weiter zurückzuwälzen; ein Fürst, den, bei trefflichen Gemüthsanlagen, eine vernachläßigte Jugendbildung, ein höchst einseitiger Umgang und eine rücksichtslose Hingebung unter priesterliche Vorurtheile in eine durchaus falsche, für ihn und seinen Königsstamm verderbliche, Bahn warfen, glaubte, nachdem er im Anfange seiner Regierung mit mehr Gunst aufgetreten war, als man es erwartete, der Augenblick sei gekommen, wo er seinen Lieblingstraum, den alten monarchischen und den alten kirchlichen Begriffen wieder das Uebergewicht zu verschaffen, verwirklichen könne. Zwei einflußreiche Kirchenfürsten, Cardinal Latil, und der päpstliche Nuntius Lambruschini, bestärkten ihn in diesem unheilvollen Wahne. Daher trat der Hof selbst der heilsamen Wirksamkeit des Ministeriums Martignac hemmend entgegen, während dieses Ministerium doch vollauf mit derjenigen Partei zu kämpfen hatte, welche dem Rade der Zeit durch eine Umwälzung der bestehenden Ordnung der Dinge einen gewaltsamen Umschwung geben wollte. Während die freisinnige Partei von diesem Ministerium nichts weniger als ein Gesetz gegen den Betrug bei Wahlen, eine Milderung der Preßgesetze, Localfreiheit durch ein Departemental- und Communalgesetz, ein Gesetz über die Nationalgarden, Finanzreformen, Abschaffung der königlichen Garde, der Schweizer u. s. w. begehrte, war am Hofe der Einfluß der Congregation nicht nur das größte Hinderniß einer wahrhaft fortschreitenden Verbesserung in den Grundlagen der bürgerlichen Ordnung und öffentlicher Gesittung, sondern zugleich die Stütze einer rückschreitenden Richtung in mehrern Zweigen der Verwaltung. Das Ministerium, welches an dem kränklich gewordenen La Ferronays seine Hauptstütze

bei Hofe verlor, sah sich genöthigt, die den äußersten Parteien zum Schlachtfelde dienenden Gesetzesentwürfe über die Departemental- und Municipaleinrichtung zurückzuziehen. Laut erscholl jetzt am Hof aus königlichem Munde der Ruf: „keine Concessionen mehr.“ Bereits in den ersten Wochen des Jahres hatte der greise König seinen Freund und Vertrauten, den Fürsten Polignac, damals Botschafter zu London, nach Paris berufen. Seine Anwesenheit und seine öftern Audienzen bei dem Könige hatten die Vermuthung bestärkt, daß er zum Nachfolger des Grafen La Ferronays bestimmt sei. Allein, da die übrigen Minister sich auf diesen Fall entschlossen zeigten, ihre Stellen niederzulegen, so war diese Ernennung einstweilen unterblieben. Der Fürst hatte sich begnügt, in einer Rede in der Pairskammer Anhänglichkeit an die verfassungsmäßigen Grundsätze auszusprechen. Anfangs August schienen die Plane der Congregation zu Errichtung eines streng monarchischen und streng kirchlichen Ministeriums endlich gereift. Erst wollte zwar der König noch den Minister Roy für die Finanzen und den Herrn von Martignac für die Justiz beibehalten; allein Beide lehnten es ab, und so erschienen am 8. August die königlichen Ordonnanzen, welche dem Fürsten Polignac das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem Generalprocurator von Lyon, Courvoisier, das Justizministerium, dem Generallieutenant Bourmont das Kriegsministerium, dem Baron von Montbel das Cultusministerium, dem Grafen Labourdonnaye das Ministerium des Innern, dem Grafen Chabrol de Crousol das Finanzministerium und dem Admiral Rigny das Ministerium der Marine zutheilte, welcher Letztere es indessen, ungeachtet man sehr lebhaft in ihn drang, nicht annahm und durch den unbedeutenden Baron d'Haussez ersetzt wurde. Der Einfluß des Herzogs von Wellington, dem die Richtung des Herrn La Ferronays allzu russisch schien, soll viel zu diesem Entschlusse des Königs beigetragen haben. Nie war ein Ministerium von der öffentlichen Meinung mit solcher Ungunst empfangen worden. In ganz Frankreich glaubte man die

Gegenumwälzung im Sturmschritt anrücken zu sehen. Von allen Pariser-Zeitungen kämpften nur zwei der überspanntesten, „die Gazette" und „die Quoditienne", für die neue Verwaltung, die andern alle dagegen. Mehrere Staatsbeamte, wie die Staatsräthe Bertin de Vaux, Lepelletier d'Aulnay, Gely d'Dissel, Alexander de Laborde und Villemain, legten ihre Stellen freiwillig nieder, andere wurden entlassen. Herr von Chateaubriand gab seine Botschafterstelle in Rom auf. Der allgemein geachtete Polizeipräfekt Debelleyme wurde durch den verhaßten Mangin ersetzt. Das zur Opposition übergehende „Journal des Débats" aber behauptete: noch einmal sei das Band des Vertrauens zwischen Volk und Fürst zerbrochen! Noch einmal würfen sich der Hof mit seinen alten Ränken, die Ausgewanderten mit ihren Vorurtheilen, das Priesterthum mit seinem Hasse gegen Freiheit zwischen Frankreich und seinen König. Ein allgemeiner Widerstand schien unausweichlich.

Das neue Ministerium, das Bedürfniß fühlend, sich durch Anschluß besser klingender Namen in einen bessern Ruf zu bringen, hatte beschlossen, dem Grafen Rayneval, der sich auch noch durch die vorübergehende Leitung der auswärtigen Angelegenheiten den Ruf eines einsichtsvollen Staatsmannes erworben, einen bedeutendern, von ihm gewünschten, Wirkungskreis in Wien anzuweisen, und ihn in der Schweiz durch den bisherigen Gesandten in Brasilien, Marquis von Gabriac, zu ersetzen. Der König äußerte sich gegen Herrn von Tschann dahin, daß er darauf bedacht sei, die Regimenter aus ihrer schlimmen, provisorischen Lage rücksichtlich der Rechtspflege zu ziehen [1]). Herr von Rayneval aber schrieb in den letzten Tagen seines Aufenthaltes in Bern, wohin derselbe im December von Paris aus zurückgekehrt war, die

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, vom 19. December 1829.

französische Regierung habe die Frage wegen des Strafgesetzbuches noch einmal genau geprüft und müsse schlechthin auf die Eröffnung einer Unterhandlung wegen Abänderung der Justizpflege dringen [1]). Ein Befehl des Kriegsministers vom 5. December wies die schweizerischen Obersten an, das durch Tagsatzungsbeschluß aufgehobene alte Strafgesetzbuch wieder in Anwendung zu bringen, und man hatte sich unter Einreichung einer Verwahrung der vertragsmäßigen Berechtigung für die eigene Justizpflege der Schweizer-Truppen dem Befehle gefügt. Unter diesen Umständen beauftragte der Geheime Rath den Schultheißen Fischer, mit dem französischen Botschafter vertrauliche Rücksprache zu nehmen, wie etwa die Unterhandlung wegen des Strafgesetzbuches am beßten eingeleitet werden könnte. Auf diese Weise kam man überein, daß Graf Rayneval eine Note entwerfen und dem vorörtlichen Geheimen Rathe vertraulich mittheilen würde. Diese letztere beschränkte sich in der vorläufigen Antwort auf die Anzeige, daß die Gesandtschaftsnote sämmtlichen Ständen zur Kenntniß gebracht worden sei, und daß der Vorort zu Hebung der Schwierigkeiten möglichst beitragen werde. Rücksichtlich der den Ständen zu machenden Eröffnungen aber sprach der Graf Rayneval folgende Wünsche aus: 1) Der dem abgehenden Herrn Botschafter (während doch dringende Geschäfte zu Wien seiner warteten) ertheilte besondere Auftrag möchte als ein Beweis des hohen Werthes dargestellt werden, welchen der König auf eine befriedigende Erledigung der wichtigen Angelegenheit legte. 2) Die Verfügung des Kriegsministers vom 5. December sei rücksichtlich auf die Standesregierungen als nicht erfolgt zu betrachten, indem die authentische Eröffnung der Botschaft für die Kantone ausschließlich den Charakter eines offiziellen Aktenstückes an sich trüge. 3) Man könne zu verstehen geben,

---

[1]) Herr von Rayneval an den Bundespräsidenten von Wattenwyl, vom 19. December 1829.

daß die theilweise Einführung des neuen Codex, so weit er nämlich nicht bestritten sei, zugegeben werde; und 4) daß endlich der König aus Rücksichten auf das der Schweiz zustehende Recht der Gesetzgebung das neue Strafgesetzbuch nicht habe verstümmeln lassen, sondern den alten, von der Eidgenossenschaft ausgegangenen, Codex provisorisch habe beibehalten wollen. In diesem Sinne wurde dann auch ein vertrauliches Kreisschreiben an die Stände erlassen [1]). Am folgenden Tage nahm Graf Rayneval unter allgemeinem Bedauern Abschied. Voller Hoffnung einer glänzenden Laufbahn entgegengehend, wußte er nicht, daß sie nach so kurzer Zeit bald eine gewaltsame Unterbrechung leiden sollte. Wenn aber der eidgenössische Vorort bereits von der höchst schwierigen Lage Kenntniß erhalten hatte, in welche die Obersten der Schweizer-Regimenter in Frankreich durch die Aufforderung des Kriegsministers versetzt worden waren, das alte Strafgesetzbuch einstweilen beizubehalten und für die Einführung des neuen die Befehle des Königs zu gewärtigen, so trugen nun drei eingelangte Schreiben des Generals von Gady und der Obersten Bontems und Bleuler vorzüglich dazu bei, über ihre wirklich bedenkliche Stellung ein richtiges Licht zu verbreiten. Herr von Gady glaubte, man solle, nach Anleitung einer Weisung des Herrn von Courten vom Jahre 1823, gehorchen, allein sich verwahren, und zwar wäre diese Verwahrung in die Hände des Generaloberſten zu legen. Oberst Bontems hatte das neue Strafgesetzbuch vom 1. Juni an einführen lassen, Oberst Bleuler hingegen nach der Ansicht des Generals Gady gehandelt [2]). Nach einiger Zeit meldete jedoch Bontems, daß er vom Kriegsminister Bourmont eine scharfe Mißbilligung und die Weisung erhalten habe, entweder nach dem alten Gesetzbuche zu urtheilen oder sein Entlassungsbegehren einzugeben. Diese Behandlung war ihm sehr empfindlich, und er hoffte, der

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 20. December 1829, Nr. 763.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 24. December 1829, Nr. 767.

Vorort würde sich angelegentlichst seiner annehmen. Unterdessen hatte er, der vom Vororte erhaltenen Ermächtigung zufolge, jenes alte Gesetzbuch wieder in Kraft treten lassen, allein zugleich eine förmliche Verwahrung für die Rechte der Schweizer an den Generaloberſten gerichtet [1]).

Dieses Zerwürfniß mit der Schweiz war für das neue Ministerium um so bedenklicher, als sich in Frankreich selbst ein gewaltiger Sturm zu verkünden schien, von dem die weiter Denkenden zu besorgen anfingen, daß ihn weder das Ministerium, noch vielleicht selbst die Dynastie auszuhalten vermögen würde. Nicht nur sprach sich der Widerwille von allen Seiten öffentlich aus, sondern in den fünf Departementen der ehemaligen Bretagne bildeten sich förmliche Steuerverweigerungsvereine, deren Mitglieder sich solidarisch verpflichteten, nicht nur jede Entrichtung von Abgaben, die nicht in Gemäßheit der Charte, also ungesetzlich, gefordert würden, zu verweigern, sondern sich auch gegenseitig für die Kosten zu entschädigen, welche für Diesen und Jenen ihrer Gesellschaft aus jener Steuerverweigerung entstehen möchten. Die Folgen dieser Vereine mußten im höchsten Grade bedenklich erscheinen. Das Ministerium ließ nun zwar sämmtliche Zeitungen, welche Ankündigungen der bretagnischen Steuerverweigerungsvereine enthielten, in Beschlag nehmen, was indessen nicht hinderte, daß sowohl in Paris als anderwärts neue Vereine dieser Art entstunden. Nachdem auf den Antrag Chabrols der Fürst Polignac Mitte Novembers die Präsidentschaft des Ministerrathes erhalten hatte, trennte sich Graf Labourdonnaye, der früher zu den heftigsten Maßregeln gerathen, vom Ministerium, weil er, dem Gerüchte zufolge, weder einen Ministerpräsidenten, noch Jesuiten gewünscht. Güernon de Ranville ersetzte ihn. Dem ungeachtet war das Ministerium und besonders sein unter Anderm auch durch eine starke Eigenliebe irregeführter Vorstand fest entschlossen, dem Sturme Trotz zu bieten. Aber die

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 21. Jenner 1830, Nr. 37.

Lage der Dinge erschien der europäischen Diplomatie so gefährlich, daß der Fürst Metternich für angemessen hielt, eine vertrauliche Note an die Höfe von London, Berlin und Petersburg zu richten, um sie, in Hinweisung auf die dermaligen französischen Zustände und die daherigen Befürchtungen zur Wiederanknüpfung der engern Verhältnisse des heil. Bundes einzuladen. Kaiser Nicolaus verlangte nach dieser Mittheilung einen genauen Bericht von seinem Botschafter Pozzo di Borgo, der dahin ausfiel: daß er unter dem Ministerium Martignac eine Umwälzung für unmöglich gehalten habe, weil der Gang desselben dem wahren Bedürfnisse und Zustande der öffentlichen Meinung entsprochen habe, daß er aber unter der jetzigen Verwaltung für Nichts gutstehen könne, wenn das Ministerium sich durch die Leidenschaften und die anmaßende Unwissenheit der Partei, unter deren Einfluß es stehe, zu Angriffen gegen die Verfassung verführen lasse. In ähnlichem Sinne hatte der preußische Gesandte, Freiherr von Werther, an seinen Hof berichtet.

Bei einer so ernsten Lage der Dinge in ganz Europa war man in der Eidgenossenschaft nicht wenig verwundert, den Vorort Bern einer Angelegenheit die größte Aufmerksamkeit schenken zu sehen, welche auch in den allergewöhnlichsten Zeiten keinen Anspruch darauf zu haben schien. In der Nr. 52, vom 26. December 1829, der von dem Arzt und Gemeindehauptmann Johann Meyer geschriebenen „Appenzeller-Zeitung" standen in einem Aufsatze über den gegenwärtigen Stand des Beuggen-Baselschen Handels die Worte: „Gott verschmähete „im alten Bunde den in ruchloser Verkehrtheit von Abraham „angebotenen Sohn." Diese Aeußerung erschien dem vorörtlichen Geheimen Rathe als ein muthwilliger Frevel, wodurch ein heiliges Recht des Schweizers, nämlich dasjenige, die Gegenstände seiner Verehrung und seines Glaubens geschützt zu sehen, offenbar verletzt worden sei, weßhalb jene Behörde sogar bei der Regierung von Appenzell Beschwerde führen zu müssen glaubte. Diese Klage erregte aber um so mehr Aufsehen, als der ganze Aufsatz gegen die mystischen Umtriebe in

der Lehranstalt zu Beuggen gerichtet war, welche schon Zellweger, Hottinger und Andere mehr öffentlich gerügt hatten [1]). Die Antwort lautete auch nicht entsprechend, sondern war mit mehr appenzellerscher Freimüthigkeit als Ehrerbietung gegen die vorörtlichen Behörden abgefaßt, den Mißgriff und das Auffallende in dem Benehmen der letztern, für eine Behauptung des alten Testaments zu Felde zu ziehen, ziemlich grell und beißend hervorhebend, so daß die Verbreitung dieser Antwort in öffentlichen Blättern dem vorörtlichen Geheimen Rathe ziemlich verletzend erschien [2]). Er erhielt indessen einigen Balsam auf die schmerzliche Wunde durch die Zurechtweisung, welche der Redactor der „Appenzeller-Zeitung" deßhalb erhielt, weil er von dem Schreiben des Vorortes einen unerlaubten Gebrauch gemacht hatte. Von da an wurde diese Zeitung immer feindseliger gegen die Regierung von Bern, so daß die Mißvergnügten dieses Kantons gewöhnlich ihre, allerdings nicht immer ungegründeten, Beschwerden in diesem Blatte, freilich oft in einem so schneidenden und verletzenden Tone, niederlegten, daß sie mehr zu erbittern als zu belehren geeignet waren. Seltsam genug, verschmähte es auch ein deutscher Diplomat nicht, unter diesen Kämpfern in die Reihe zu treten, welche es doch am Ende mehr mit den kleinlichen Händeln schweizerischer Gevatterschaftskrämerei, als mit den großartigen und erhabenen Ansichten zu thun hatten, welche um diese Zeit die Köpfe und die Federn geistreicher und tiefer denkenden Menschen beschäftigten. Ueber den Eindruck jener Zeitung besorgt, erließ der Geheime Rath, als Kantonalbehörde, Anfangs Juli, ein Kreisschreiben an die Oberamtleute von Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Trachselwald und Wangen, in dem sie die Weisung erhielten, über die Zahl der Abonnenten derselben, und ob sie in Wirthshäusern und

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 31. December 1829, Nr. 806.

[2]) Landammann und Rath von Appenzell an den vorörtlichen Geheimen Rath von Bern, vom 8. Februar 1830.

Schenken gehalten werde, genaue Nachforschungen anzustellen und mit Beförderung einzusenden [1]).

In Luzern legte der Große Rath am 23. December 1829 die letzte Hand an die wichtigen Verfassungsverbesserungen, welche am Schlusse des Jahres den Ständen mitgetheilt werden konnten; dann traf er einige Tage später die verfassungsmäßigen Wahlen, vermittelst deren die beschlossene Trennung der Gewalten gleich mit dem Eintritte des Jahres 1830 in's Leben trat. In ihrer Zuschrift an den Vorort dankte die Regierung von Luzern dem Bundesvorstande vom Jahre 1829 für die schmeichelhafte Weise, wie er sich in seinem trefflichen Berichte über den Zustand des eidgenössischen Bundes bei Anlaß der Eröffnung der Tagsatzung über die Verfassungsänderung von Luzern ausgesprochen habe. Der bisherige Titel von „Stadt und Republik" wurde in „Kanton" umgewandelt. Luzern hatte, das war offenbar, eine neue, politische Laufbahn betreten. Hatten doch bereits die in dem in der Aprilsitzung 1829 erstatteten Commissionalgutachten über den Bericht der luzernischen Abgeordneten vom Jahre 1828 ausgesprochenen Ansichten über Freiheit, schweizerische Nationalität und Unabhängigkeit der Stellung gegen das Ausland ein neues Leben verkündet, welches Jahrhunderte lang geschlummert zu haben schien.

Aus Wien lauteten die Berichte ziemlich vortheilhaft für die Angelegenheit der Veltliner-Confisca. Selten hatte ein Augenblick günstiger geschienen. Der Staatskanzler zeigte, entweder aus wirklicher Theilnahme für die betroffenen Familien, oder einer Forderung müde, deren Gerechtigkeit auf keine Weise bestritten werden konnte, und welche man auf keine andere Art, als durch Entschädigung, zum Verstummen brachte, eben sowohl als die Behörden, die den Gegenstand zur Bearbeitung hatten, den Wunsch, denselben

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes Nr. 19, S. 327, Sitzung vom 1. Juli 1830.

unverweilt zum Ziele zu führen, und der Fürst Metternich schien diesen Gegenstand dem Kaiser, an welchen der Vorort eine Zuschrift erlassen, mehrmals umständlicher und sorgfältiger vorgetragen zu haben, als es bisher geschehen war; daher hoffte der Geschäftsträger dann auch auf baldigen Erfolg [1]).

Für den neuen Bundespräsidenten Fischer bot die Unterhandlung mit Frankreich wegen des neuen Strafgesetzbuches und anderer allfälliger Abänderungen des Dienstvertrages keine der geringsten Schwierigkeiten dar. Und in der That schien es keine leichte Aufgabe, die in der Schweiz vorherrschenden staatsrechtlichen Ansichten, die in Frankreich ausgesprochenen Wünsche und die Vortheile eines fortdauernden Schweizer-Dienstes in Frankreich mit einander zu verbinden. In der Eidgenossenschaft war man überzeugt, daß das Recht ganz auf schweizerischer Seite sei, weil der Artikel 25 auf die Rechtspflege wies, wie sie vor dem Jahre 1789 gewesen war, und es als unläugbare Thatsache galt, daß vor dem Jahre 1789 die Schweizer-Regimenter der französischen Gesetzgebung nicht unterworfen waren, sondern nach der in Frankreich nicht geltenden Karolina urtheilten. Den 19. November 1816 hatte der Vorort den capitulirten Regimentern ein bloßes provisorisches Reglement über die Gerechtigkeitspflege zugeschickt, das ohne Weiteres befolgt wurde, ohne von der französischen Regierung geprüft oder genehmigt worden zu sein. Allein da es rein organisch war, enthielt es keine Strafgesetzgebung. Daher beauftragte der Vorort im December 1816 Herrn von Gady, einen Entwurf eines militärischen Strafgesetzbuches zu machen, der im Frühjahre 1817 vollendet wurde. Ueberhäufte andere Geschäfte hatten damals nicht erlaubt, sich hiermit zu befassen. Man hatte den Entwurf mit einigen Abänderungen für einstweilen angenommen. Dieses provisorische Strafgesetzbuch aber wurde eben so wenig, als das Reglement,

---

[1]) Herr von Effinger an den Bundespräsidenten Fischer, den 28. Februar 1830.

einer Bestätigung der französischen Regierung unterworfen. Die Presse sprach sich daher allgemein dafür aus, daß die Tagsatzung ihre Würde behaupten solle, und wenn sie auch die Abdankung der Schweizer-Regimenter herbeiführen möchte. Dem Vororte Bern konnte diese Stimmung keineswegs verborgen bleiben, allein seine Lust zum Widerstande, die er durch Einstellung der Werbung hätte beurkunden können, ging nicht so weit. Vielmehr schloß er, die Einwirkung der Oeffentlichkeit besorgend, das Rundschreiben vom 21. December mit der Erinnerung, da der Herr Botschafter mehrmals auf den Nachtheil jeder unzeitigen Oeffentlichkeit in dieser Sache aufmerksam gemacht habe, weil daraus leicht unübersteigliche Hindernisse für die Unterhandlung selbst entstehen dürften, so würden die eidgenössischen Regierungen ersucht, für unbedingte Geheimhaltung des ganzen Inhaltes dieses Berichtes und seiner Beilagen zu sorgen. Nur in dieser Zuversicht könnte die vorörtliche Behörde den Rückäußerungen und Erklärungen aller hohen Stände mit Beruhigung entgegensehen. Noch ehe diese Erklärungen eingetroffen waren, wurden vier Commissarien für diese Unterhandlung und zwar je zwei aus einem Capitulationsverbande, der Schultheiß von Wattenwyl von Bern, der Bürgermeister von Wyß von Zürich, der Schultheiß von Diesbach von Torny von Freiburg und der Bundespräsident Rudolf Maximilian von Salis-Soglio von Graubünden, ernannt. Der Schultheiß von Wattenwyl aber konnte nur mit großer Mühe bewogen werden, seine Wahl anzunehmen, weil er wegen seines vorjährigen Bundesvorsitzes weder am französischen Hofe, noch bei dem einflußreichen General von Gady in Gunsten zu stehen glaubte. Desto mehr besaß er das Vertrauen und die Achtung des schweizerischen Volkes [1]). Erst am 12. Februar konnte, nachdem zwölf Stände sich erklärt hatten, zu einer Unterhandlung mit Frankreich über die Angelegenheit des Strafgesetzbuches

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 28. Jenner 1826, Nr. 48.

Hand bieten zu wollen, und dem Vororte die daherigen Einleitungen zutrauensvoll zu überlassen, dem französischen Geschäftsträger, Vicomte von Pontcarré, die Geneigtheit der Schweizer-Kantone angezeigt werden, in jene Unterhandlung einzutreten [1]). Die Commissarien wurden angewiesen: 1) die staatsrechtliche Stellung der capitulirenden Stände zu behaupten, und wenn es sein müßte, ihr durch alle Verträge anerkanntes Recht, sowohl in Hinsicht auf die Strafgesetzgebung als auf Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den capitulirten Schweizer-Truppen kräftigst zu wahren; 2) das von der Bundesversammlung genehmigte Strafgesetzbuch in seinen wesentlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und nur solche Einwendungen der französischen Regierung zu berücksichtigen, die sich auf französische Gesetze und allgemein kriegerische Anordnungen bezögen; den einzigen Vortheil aber, welchen die Eidgenossenschaft bei diesen bedauerlichen Unterhandlungen zu gewärtigen habe, vorsichtlich zu beachten, indem es der französischen Regierung obliege, sich zuerst und unumwunden über diejenigen Bedingungen auszusprechen, welche die Einführung und Anwendung des Strafgesetzbuches unmöglich gemacht hätten; endlich 4) der Unterhandlung einen möglichst schnellen Fortgang zu verschaffen zu suchen, damit das Provisorium nicht über die absolute Nothwendigkeit verlängert, und die Tagsatzung in den Fall gesetzt werde, in der bevorstehenden Sitzung einen bestimmten Entscheid zu fassen [2]). Unterdessen wurde den sechs Obersten durch den General von Gady als Stellvertreter des Generaloberſten die Weisung gegeben, sich von nun an der Anwendung körperlicher Züchtigungen und vorzüglich der Stockschläge zu enthalten.

Der neue Botschafter, welcher die Unterhandlung führen sollte, traf Anfangs März in der Bundesstadt Bern ein. Der

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 12. Februar 1830, Nr. 79.

[2]) Erste allgemeine Instruction für die Commissarien für Unterhandlung wegen des Strafcodex. Vorörtliches Protokoll vom 19. Februar 1830, Nr. 101.

Marquis von Gabriac, der jetzt von Karl X. mit dieser wichtigen Stellung betraut wurde, war ein Mann von vierzig Jahren, der eine ziemlich glänzende Laufbahn als Gesandtschaftssecretär in Spanien, Schweden und Rußland, so wie als Gesandter in Brasilien, rasch durchlaufen hatte. Durch seine schöne und liebenswürdige junge Gemahlin, deren Mutter, eine Tochter des Herzogs von Grammont, in der Auswanderung den General Dawidow geheirathet, war er mit dem Fürsten Polignac nahe verwandt, und genoß jetzt einer besondern Gunst am Hofe. Wenn auch in seinem äußern Wesen eine ziemlich ernste Würde lag, so war doch sein Umgang sanft und liebenswürdig. Man fand bei ihm mehr Richtigkeit der Urtheilskraft als glänzende Geistesgaben, und eine mehr oberflächliche als wissenschaftliche Bildung. Seine Grundsätze waren mehr aristokratisch als absolut monarchisch, und sein Eifer für den Katholizismus entsprach den Meinungen der Congregation. Dem ungeachtet blieben seine Ansichten über die schweizerischen Verhältnisse stets gemäßigt, und der Botschafter sowohl als seine liebenswürdige Gemahlin übten einen Einfluß auf mehrere der angesehensten Machthaber des bernischen Freistaates, der nicht wenig dazu beitrug, sie über die bald darauf eingetretenen ernsten Verhältnisse der Zeit in mehr als einer Beziehung irre zu führen.

Zugleich mit dem Botschafter waren zwei wichtige Zuschriften des eidgenössischen Geschäftsträgers in Paris und des Generals von Gady, beide die capitulationsmäßigen Verhältnisse berührend, eingetroffen. Aus beiden ging hervor, daß der Kriegsminister eine Verbalnote an Herrn von Gady gerichtet hatte, in welcher er ihm anzeigte, daß mit der Schweiz Unterhandlungen in der Absicht angebahnt werden würden, um mehrere Artikel der bestehenden Dienstverträge abzuändern. Vorzüglich sollte der Botschafter auf die Pensionen, den Activsold und die Werbungsgelder dringen. Konnten die den Schweizern zugestandenen Vortheile zu einer Zeit gerechtfertigt werden, wo Frankreich im Allgemeinen seine Truppen durch Werbung ergänzte, so war dieses allerdings schwieriger neben einem

Gesetze, welches dem Könige wenigstens 60,000 Mann jährlich zur Verfügung stellte, von denen allermindestens 15,000 Mann das Bedürfniß überstiegen. Frankreich wünschte zwar die Fortdauer der mit der Schweiz bestehenden Freundschaftsverhältnisse, hielt aber dafür, daß dieselben für die Schweiz noch wichtiger seien, und zwar um so mehr, als sie ihre Truppen zurückberufen konnte, sobald sie es für die eigene Sicherheit nothwendig fand, und also auf Kosten Frankreichs ein Heer unterhielt, über welches sie in dem einzigen Falle, wo sie dessen bedürfte, verfügen konnte. Diese Betrachtungen führten beständige Angriffe auf die Capitulationen herbei, welche nur alsdann mit Erfolg vertheidigt werden konnten, wenn sie entweder auf Gerechtigkeit oder auf einer unausweichlichen Nothwendigkeit beruhten. Nur einige zeitgemäße Zugeständnisse konnten daher nach Bourmonts Ansicht der Capitulation Dauer und Festigkeit verschaffen, während unkluger Widerstand, um Alles zu behalten, auch Alles auf das Spiel setzen würde. Als solche Einräumungen schlug er daher vor, den Sold der Gardeoffiziere auf das nämliche Verhältniß zu den Linienoffizieren herabzusetzen, wie die französischen Gardeoffiziere zu den französischen Linienoffizieren standen, so wie die Retraitegehalte auf das nämliche Verhältniß, wie bei den Franzosen. Ferner betrügen die Kosten der Recrutirung für die Schweizer-Regimenter nicht weniger als 500,000 französische Franken, während die Ergänzung der 160 französischen Regimenter mit 600,000 Francs bestritten wurde. Zwar ließ sich wohl behaupten, daß die freiwillige, nur für Geld zu erhaltende, Recrutirung bedeutende Summen erfordere, allein es konnte nicht in den Ansichten der königlichen Regierung liegen, hieraus einen Gegenstand der Speculation für die Werboffiziere zu machen. Ein festes Beharren der Schweizer-Kantone auf den Bestimmungen der Dienstverträge vom Jahre 1816 würde, nach des Kriegsministers Meinung, den Widerstand so reizen, daß, wenn es auch möglich wäre, jene Verträge bis zu ihrem regelmäßigen Ende aufrecht zu erhalten, dieselben auch bei veränderter Grundlage nicht mehr erneuert werden könnten,

so daß die Offiziere, welche nicht zwanzig Jahre gedient hätten, jeden Anspruch auf eine Pension verlieren würden. Die Schwierigkeiten der Unterhandlung könnten die Offiziere durch freiwillige Entsagung auf schwer zu behauptende Vorrechte größtentheils heben, und dieses würde ihnen nicht nur zur Ehre und zum Ruhme gereichen, sondern auch jene öffentlichen Beschwerden für immer beseitigen und die Bande einer edlen Waffengemeinschaft mit den französischen Offizieren noch enger schließen. General Gady schien auch in seinem Begleitschreiben ganz in diese Ansichten einzutreten [1]).

Der Grund, welcher das Ministerium bewogen hatte, sich in einer durchaus diplomatischen Angelegenheit an den General von Gady zu wenden, während zu gleicher Zeit dem königlichen Botschafter der nämliche Auftrag gegeben worden war, mochte wohl in der Besorgniß liegen, daß die Gesinnungen der Offiziere auf den Entschluß der Kantone einen bedeutenden Einfluß üben könnten, so wie in dem Wunsche, denselben so vorzubereiten, daß sie allenfalls die Initiative nähmen und Abänderung jener Bestimmungen verlangten, die bei den Kammern so entschiedenen Widerspruch fanden. Dem vorörtlichen Geheimen Rathe bedünkte nach einer reiflichen Berathung über diese inhaltschweren Eröffnungen, daß diese letztern nicht in einer solchen amtlichen Form geschehen wären, um den Ständen auch amtliche Kunde davon zu geben. Um jedoch dafür die in beiden Capitulationsterminen ausschreibenden Stände Bern und Zürich auf die bevorstehenden amtlichen Anregungen vorzubereiten, theilte man ihnen die Zuschrift des Herrn von Gady, nebst ihren Beilagen, amtlich mit [2]).

Ehe diese Unterhandlung wirklich angebahnt werden konnte, trat jedoch ein Zwischenfall ein, dessen für das französische Ministerium und besonders für den Kriegsminister unbefriedigende Erledigung nichts weniger als geeignet war, den

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten Fischer, 24. Febr. 1830. General Gady an den Nämlichen, 25. Februar 1830.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 2. März 1830, Nr. 144.

Schweizer-Dienst in Frankreich zu befestigen. Man glaubte nämlich in Paris, in den Händeln mit dem Dey von Algier ein Mittel gefunden zu haben, vermittelst einer ruhmvollen Unternehmung der Dynastie und den dermaligen verantwortlichen Rathgebern der Krone den unverwelklichen Lorbeer eines glänzenden Sieges für die Sache der Menschheit und der christlichen Kirche zu erringen, und hatte deßwegen die Eroberung jenes Räuberstaates beschlossen. Daher wurden bereits im Jenner und Februar des Jahres 1830 ungeheure Rüstungen vorgenommen. Der Kriegsminister wünschte nun aber auch Schweizer-Truppen dem Unternehmungsheere einzuverleiben, obwohl der Artikel der Capitulation, welcher verbot, sie über Meer zu bringen, Bedenken einflößte [1]). Endlich sprach der General Bourmont in einer Privatunterredung gegen den General Gady den Wunsch aus, ein Regiment oder zwei Bataillone der Schweizer-Garde zu dem bezeichneten Zwecke verwenden zu können, um den Gegnern des capitulirten Dienstes keinen Stoff zu neuen Angriffen zu geben, und ersuchte den Adjutanten des Generaloberſten der Schweizer, ihm seine Ansicht hierüber beförderlich zu eröffnen. Diese Eröffnung setzte den Herrn von Gady in eine nicht geringe Verlegenheit. Denn wenn auf der einen Seite der Umstand, daß dreißigtausend Franzosen sich in einer ritterlichen Unternehmung Lorbeern sammeln würden, die Theilnahme für die Schweizer höchst wünschbar machten, so schien auf der andern der Artikel 24 der Capitulation ein unüberwindliches Hinderniß darzubieten. Leider ließ sich nur zu bestimmt voraussehen, daß das Zurückbleiben der Schweizer-Truppen neue Angriffe in den Kammern veranlassen würde, und die öffentlichen Blätter darin einen erwünschten Vorwand zu Anfeindung jeder Art finden müßten. Daher schien es dem General Gady unter den obwaltenden Verhältnissen höchst wünschbar, daß der Vorort, wenigstens für diese Gelegenheit, die Bestimmung

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten Fischer, 22. Febr. 1830.

des Artikels 24 zu heben vermöchte, was aber schwerlich geschehen konnte, da die Ansichten der Stände erst eingeholt werden mußten. Die Wichtigkeit des Gegenstandes bewog ihn, dem Kriegsminister eine schriftliche Antwort zu ertheilen, in der er sich im Wesentlichen dahin äußerte, daß der Vorschlag desselben in militärischer Hinsicht für die Schweizer-Truppen höchst ehrenvoll sei, und von denselben deßhalb mit lebhafter Freude aufgenommen werden würde, daß aber in diplomatischer Beziehung der Artikel 24 der Capitulation ein überwindliches Hinderniß darböte. Ohne Zweifel würde die Eidgenossenschaft mit Vergnügen dazu einwilligen, daß ihre Regimenter an dem Zuge gegen Algier Theil nähmen, allein es sei nicht mehr Zeit, ihre Ansichten einzuholen und daher unmöglich, jene Bestimmung zu umgehen. Ungemein bedauerlich hingegen müßte die Lage der Schweizer sein, wenn sie in die Alternative gestellt würden, entweder die ihnen zugedachte Ehre auszuschlagen, oder ihre Pflichten gegen das Vaterland zu verletzen [1]). Der vorörtliche Geheime Rath verhehlte sich die bedenklichen Folgen nicht, welche aus der Weigerung der Schweizer an der Unternehmung gegen Algier Theil zu nehmen, für den Schweizer-Dienst in Frankreich erwachsen könnten. Er wünschte den Dienst beizubehalten, und hatte doch nicht Entschlossenheit genug, das Nöthige dazu vorzukehren. Wie es bei alternden, an einen gewissen herkömmlichen Gang der Dinge gewöhnten, Behörden zu gehen pflegt, die Bedenklichkeit über die schwierige, unbehülfliche Form hinderte sie, in der Sache selbst auf eine würdige Weise zu helfen. Man verlor ob der großen Schwierigkeit, vor dem Abmarsche des Heeres die Antworten der capitulirenden Stände zu vernehmen, den Faden und wagte es nicht einmal, einen bestimmten Antrag an diese letztern zu bringen, geschweige dann eine Verfügung von sich aus zu treffen. Sich nach der Weise der Schwachen, auf die allerängstlichste Weise jeder Verantwort-

---

[1]) General von Gady an den Bundespräsidenten Fischer, 20. Febr. 1830.

lichkeit in der schwierigen Sache entschüttend, glaubte man sehr weise gehandelt zu haben, wenn man in einem geheimen Kreisschreiben den capitulirten Ständen die Berichte des Generals von Gady und des Herrn von Tschann mittheilte, und es dem Zufalle überließ, was diese Berichte für Folgen haben möchten [1]). Als im Laufe des Monats März die Rückäußerungen allmälig zusammenträufelten, zeigten sich nur Bern, Freiburg und Schaffhausen entschieden geneigt, eine Abweichung vom Artikel 24 zuzugeben. Zürich, Graubünden und Tessin sprachen zwar ebenfalls Geneigtheit aus, ohne jedoch vor der Hand bestimmte Aeußerungen zu thun. Wallis wollte, ohne Verpflichtung für andere Fälle, seinen Angehörigen volle Freiheit lassen, den Zug mitzumachen. Solothurn und Genf fanden Schwierigkeiten. Luzern, Obwalden, Schwyz und Waadt schienen der Sache, da kein ordentlicher Antrag vorlag, nicht günstig. Uri, Glarus und Zug antworteten ablehnend. St. Gallen mißbilligte entschieden sowohl die Sache selbst, als das Benehmen des Generals Gady [2]). Obschon der Kriegsminister sich geäußert hatte, daß es nunmehr zu spät sei, noch Schweizer in die Reihen des Unternehmungsheeres nach Algier aufzunehmen, so machte doch der französische Botschafter noch einen Versuch bei dem Bundesvorstande, um den Vorort zu einem für die Theilnahme günstigen Schritte zu bewegen, was dieser indessen verweigerte. Da sich jedoch der Bundesvorstand ermächtigen ließ, dem Marquis von Gabriac das Ergebniß der eingetroffenen Rückäußerungen mitzutheilen, fiel die Sache von da an gänzlich [3]). Und so hatten die eidgenössischen Behörden weder den Muth gezeigt, die Schweizer-Truppen ganz aus dem französischen Dienste zurückzuziehen, noch die Einsicht, die

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 26. Februar 1830, Nr. 129. Geheimes Kreisschreiben an die Stände, vom gleichen Datum.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 5., 6., 12., 13. und 27. März 1830, Nr. 148, 161, 176, 182, 183 und 184.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 31. März 1830, Nr. 213.

Verhältnisse dieses Dienstes so zu gestalten, daß sie mit der alten kriegerischen Ehre des schweizerischen Volkes und den dringenden Forderungen der Zeit verträglich geworden wären.

Während sich so die oberste, mit der Lenkung und Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung der Dinge betraute, Behörde altersschwach und unentschieden zeigte, der fremde Dienst, eine der Hauptbedingungen des damaligen eidgenössischen Lebens, mehr und mehr erschüttert schien, machte sich hingegen unter dem jüngern und gebildetern Theile des Volkes ein frischer und mannigfaltig abweichender Geist geltend, der zwar die untern Klassen der Bevölkerung noch nicht ergriffen hatte, allein doch nichts desto weniger die in den herrschenden Klassen und unter den örtlichen Machthabern hergebrachten Begriffe ziemlich feindselig berührte. Dieser Geist sprach sich zum Theil ungescheut in den schweizerischen Vereinen, vor Allem aber in demjenigen unter ihnen aus, der sich seit seiner Stiftung durch Iselin, Hirzel und Balthasar am meisten mit den gemeinsamen Angelegenheiten des schweizerischen Volkes beschäftigt hatte, nämlich in der „helvetischen Gesellschaft," die sich am 5. Mai, bei zweihundert Mitglieder und Gäste stark, im solothurnischen Städtchen Olten um ihren Jahrespräsidenten, den bekannten Landammann Sidler von Zug, versammelte, der, zwei Tage früher vom Zutrauen der großen Mehrheit des Volkes gehoben, den Angriff einer ihm feindseligen Priesterpartei siegreich bestanden hatte, und neuerdings zum Haupte der Regierung gewählt worden war. In seiner Eröffnungsrede gedachte er ohne Scheu der dem eidgenössischen Volksleben anklebenden Mängel, jener Vereinzelung von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde, der Zerrissenheit und des Mißtrauens, jener Gunst und Geldwerbungen durch Verding von Kriegsleuten bei auswärtigen Herren und Fürsten, der Abneigung und des Hasses wegen kirchlicher Verschiedenheit und jener Kurzsicht und Engherzigkeit, die die vereinten Interessen einzelner Orte, Familien und Personen, und nicht die große Sache des Vaterlandes und eben so wenig die Forderungen einer vorgerückten

Menschheitsbildung zu berücksichtigen vermöchten, jener Furchtsamkeit, der jedes freie Wort im frei gerühmten Lande gefährlich erschien. Wie wenig aus solchem Geiste etwas Großartiges, Umfassendes und Zusammenhängendes hervorgehen möge, habe das Jahr 1798 sattsam dargethan. Aber sogar unter der Vermittlung und seither habe man sich von der alten Sünde nicht bekehrt. Dennoch sei es kein Wahn, wenn man dafür halte, es gehe im schweizerischen Vaterlande mit Licht und Tugend, mit Recht und Freiheit, mit ächter Religiosität und der Forderung rein menschlicher Zwecke vorwärts. Von den Alpen bis an den Rhein, das war augenscheinlich, fand diese ermuthigende Hoffnung in allen reinen und jugendlichen Gemüthern der Eidgenossenschaft Anklang.

Während in Appenzell Außer-Rhoden der Große Rath nach eingeholter Volksmeinung die Verbesserung des Landbuches in diesem Jahre nicht vor die Landesgemeinde zu bringen beschloß, waren die kräftigen, eine neue Zeit verkündenden, Worte des Landammannes von Zug kaum verhallt, als man an den schönen Ufern des Lemaner-See's bereits das viel versprechende Wort Verfassungsreform ertönen hörte. Man fand die bisherige, im Jahre 1814 verabredete, Verfassung zu erhaltend für einige Wenige, und die mittelst begünstigender Einrichtungen stets wieder gewählten Machthaber und Lenker des Staates mußten sich jetzt von ausgeschlossenen oder neu heranklimmenden Männern mit dem Vorwurfe der Oligarchie angreifen lassen, mit dem sie selbst einst die Aristokratie von Bern angegriffen und verhaßt gemacht hatten. Ein Versuch des bekannten Generals Friedrich Cäsar Laharpe, die eherne Mauer der bisherigen Einrichtungen zu durchbrechen, hatte eben so wenig Erfolg gehabt, als ein späterer Antrag des gewesenen Appellationsrathes Samuel Clavel. Ja, selbst ein nun nicht mehr von einem einzelnen Gliede der obersten Landesbehörde, sondern von mehr als viertausend Bürgern in siebenundzwanzig Bittschriften vorgetragenes Begehren hatte das nämliche Schicksal gehabt. Um so mehr wunderte man sich jetzt, plötzlich den bisher so abgeneigten Staatsrath selbst von sich aus die unwillkommene

Bahn der Reform betreten zu sehen. Nachdem man diese Nachricht zuerst aus einem Freiburger-Blatte vernommen hatte, erfuhr man jetzt aus dem Berichte des Staatsrathes, daß derselbe, von dem Wunsche beseelt, dem waadtländischen Volke alle Freiheit zu verschaffen, die mit der guten Ordnung verträglich sei, sich kein ehrenvolleres Ziel vorsetzen könne, als dahin zu gelangen. Nichts desto weniger sei die Abänderung eines Artikels einer Verfassung, besonders für ein Volk, das bereits Freiheit und Glück genieße, immerhin ein gefährliches Unternehmen; und der Staatsrath würde, ungeachtet der anerkannten bedeutenden Mängel der Verfassung, vielleicht gezaudert haben, eine Abänderung vorzuschlagen, wenn ihn nicht die Weisheit des Großen Rathes ermuthigt und beruhigt hätte, die niemals das öffentliche Geschick des Kantons bisweilen scheinbaren, aber selten ausführbaren und im Versuch ihrer Anwendung immer gefährlichen Theorien preisgeben würde. Aus den gemachten Vorschlägen schien indessen deutlich genug hervorzugehen, daß der Staatsrath eher darauf bedacht sei, sein politisches und administratives Gewicht zu vergrößern, da er sich seine zwölfjährige Amtsdauer vorbehielt, während die des Großen Rathes auf sechs Jahre heruntergesetzt werden sollte. Auch die Gemeinderäthe würden eine kürzere Amtsdauer erhalten. Spätere Veränderungslust zu stillen, sollte dann der Verfassung ein eigener Artikel (38) beigefügt werden, der jede Abänderung derselben untersagte, wenn sie nicht vermittelst der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form vorgenommen würde, welche geeignet wäre, Uebereilung zu verhüten und unter Vorbehalt der Sanction der Wahlversammlungen [1]). Der Staatsrath suchte nun der vorgeschlagenen Abänderung einen raschen Gang zu verschaffen, was indessen nicht hinderte, daß die Angelegenheit von der Presse,

---

[1]) Rapport du Conseil d'Etat au Grand-Conseil du canton de Vaud sur le projet de décret tendant à apporter quelques changemens au système électoral établi dans la constitution présenté dans la session de 1830.

besonders dem „Nouvelliste vaudois“, auf eine freimüthige, für die Regierung nicht immer günstige, Weise beleuchtet wurde. In der Maisitzung wurde ein Ausschuß von neun Mitgliedern des Großen Rathes zu der Prüfung des Gesetzesvorschlages niedergesetzt, dessen Bericht man am 19. anhörte. Sieben Stimmen erklärten sich für die einfache Annahme, eine für die Verwerfung, die letzte mißbilligte Mehreres und hielt überhaupt eine Aenderung nicht für so nothwendig. Am 21. begann die Erörterung, welche fünf Tage lang dauerte. Der Hauptkampf wurde darüber geführt, ob der Behandlung ein formales Gesetz vorangehen sollte, welches den Gang jeder Verfassungsabänderung, also auch der jetzt in Frage liegenden, bestimme; eine Frage, welche am 24. mit 124 gegen 19 Stimmen verneinend entschieden wurde. Am 26. wurde dann die beantragte Abänderung mit 134 Stimmen gegen 20 durchgesetzt. Aus den Verhandlungen des Großen Rathes sowohl als aus dem Benehmen des Staatsrathes ging es sattsam hervor, daß die Mehrheit desselben eigentlich die Verfassung vom Jahre 1814 so lange als möglich festzuhalten suchte. Niemand konnte die Tüchtigkeit und Angemessenheit ihrer Verwaltung bestreiten, und der Erfolg zeigte, daß die damaligen Regenten auch in der Art und Weise, das Volk zu behandeln, mehr praktische Einsicht als ihre Nachfolger zeigten. Allein das Selbstherrlichkeits- und Ausschließungssystem wurde mehr und mehr gehässig. Der Staatsrath hatte Gelegenheit genug, sich zu überzeugen, daß nicht nur einige Theoretiker, Oppositionsmitglieder des Großen Rathes und Publizisten, sondern selbst ein großer Theil aller Klassen des Volkes unzufrieden sei und eine Aenderung wünsche; und da das große Ansehen und der gewaltige Einfluß der waadtländischen Regierung mehr als vielleicht irgendwo, auf ihrer Volksthümlichkeit beruhte, so schien die Wiedergewinnung derselben eine unumgängliche Nothwendigkeit. Für den Augenblick war der Plan gelungen, und es bedurfte wirklich welterschütternder Ereignisse, um, noch ehe das Jahr vollendet war, eine neue Umwälzung herbeizuführen.

Ungleich stürmischer und leidenschaftlicher fand die Umgestaltung im Kanton Tessin wegen des heftigen Widerstandes des bisher allmächtigen Quadri Statt. Eine aus der Feder des gelehrten und geistreichen Statistikers Franscini geflossene Flugschrift, welche wegen im Tessin bestehenden Preßzwanges in Zürich gedruckt werden mußte [1]), beleuchtete die Nothwendigkeit einer Verfassungsänderung in diesem Lande mit ziemlich scharfen Zügen. Vorerst warf man der bestehenden Verfassung den fremden Einfluß vor, unter dem sie eingeführt worden war. Dann fehlte eine Revisionsbestimmung, und das Gerichtswesen war in hohem Grade mangelhaft. Seit dem Anfange des Jahres 1830 erschien in Lugano zwei Mal im Monat ein neues Blatt, der „Osservatore del Ceresio," das sich vorzüglich mit Fragen der Geistescultur und der Politik zu beschäftigen versprach und auch die Verfassungsfrage berührte. Quadri, damals regierender Landammann, suchte es bei der Eröffnung des Großen Rathes, Anfangs März, sowohl in seiner eigenen Rede, als in einem Berichte über die Lage des Kantons zu widerlegen. Als er aber in der obersten Landesbehörde die Unterdrückung des „Osservatore" beantragte, wurde sein Antrag mit 45 Stimmen gegen 10 verworfen. Es war nicht zu verkennen, daß sich ein immer kräftigerer Widerstand gegen seinen unbeschränkten Einfluß erhob. Während er im leidenschaftlichsten Tone Beschuldigungen von revolutionären und anarchischen Absichten gegen die Reformfreunde aussprach, erinnerte man ihn auf eine für ihn höchst mißbeliebige Weise an die Rolle, welche er im Jahre 1798 gespielt, wo er die Adresse der Abgeordneten der Patrioten in den italienischen Vogteien unterzeichnet hatte, welche die provisorische Regierung des souveränen Volkes von Mendris aufforderte, durch eine Sendung an das ciscalpinische Directorium von diesem die Einverleibung der Landschaft Mendrisio in die neue italienische Republik zu erbitten. Von

---

[1]) Della riforma della costitutione ticinese. Zurigo 1829.

den eilf Gliedern, aus denen der Staatsrath des Kantons Tessin bestand, traten nun am 21. April sieben zusammen, und vier derselben faßten, ohne auf den lebhaften Widerspruch der drei übrigen zu achten, einen Beschluß, vermöge dessen jeder weitere Druck und Ausgabe des Blattes „l'Osservatore del Ceresio", unter seiner gegenwärtigen Benennung sowohl, wie unter jeder andern untersagt war, und der öffentliche Ankläger gegen die drei verantwortlichen Redactoren desselben Criminalklage führen sollte. Allein zwei Tage später reichten Stephani Franscini, Rechtsanwalt Pietro Neri und Carlo Curati eine kräftige Verwahrung ein, in der sie nicht nur den Beschluß des Staatsrathes als eine gesetzwidrige, völlig unbefugte und den neuerlichen Beschlüssen des Großen Rathes zuwiderlaufende, Handlung der Willkür erklärten, sondern sich den Recurs an den Großen Rath vorbehielten, und den Staatsrath für allen ihnen durch jenen willkürlichen Beschluß zugefügten Schaden verantwortlich machten. „Der „Beobachter" „schweigt zwar," so hieß es am Ende dieser Verwahrung, „allein doch nicht ganz, da in den Herzen der Tessiner, denen „die Freiheit der theuerste Gedanke ist, ein eben so kräftiger „und freimüthiger Beobachter bleibt, als das unterdrückte „Blatt." Gleichzeitig trafen die Staatsräthe Pocobelli, Bonzanigo und Camossi in Lugano ein, welche die Mehrheit im Staatsrathe veränderten, und jenen Beschluß zurücknahmen. Die Aufregung wurde immer größer. Vergeblich forderte Quadri seine Amtsgenossen zu neuen Machtstreichen auf. Sie opferten ihn der sich von ihm abwendenden Volksgunst, gegen die sie sich jetzt in Rechtfertigungen und Huldigungen überboten; der Staatsrath war wie aufgelöst. Den größten Einfluß übte die Gemeindebehörde von Lugano, an deren Spitze Luvini trat. Die durch den Volkswillen entfesselte Presse vollendete Quadri's Sturz. In der Junisitzung wurde der vom Staatsrath ausgegangene Verfassungsentwurf erörtert und die neue, freisinnige Verfassung zu Stande gebracht, neben dem Staatsschreiber d'Alberti die Anwälte Molo und Luvini-Perseghini, der Letztere einer der Redactoren des

„Beobachters" auf die Tagsatzung gesandt. Die Verfassung aber wurde im Juni von den Kreisversammlungen angenommen. Man konnte sich nicht darüber täuschen, daß eine ganz neue Ordnung der Dinge eingetreten war.

Hatten diese Aeußerungen eines neuen Zeitgeistes, diese unter mehr oder weniger steten Bewegungen erfolgten Umgestaltungen in der Schweiz mannigfaltigen Anklang gefunden, so gehörte hingegen Niemand weniger zu den schwärmerischen Bewunderern dieser neuen Erscheinungen, als der Mann, den das Zutrauen seiner Mitbürger gerade in diesem verhängnißvollen Jahre an die Spitze des Bundes gestellt hatte, und den Erziehung und Lebensgewohnheiten, so wie die in Bern so bedauernswürdige Abgeschlossenheit des Umganges, nebenbei auch seine persönlichen Verhältnisse als Vorstand einer auf die etwas dunkeln Begriffe vom Jahre 1814 gegründeten Regierung und als Haupt der das schöne und glänzend vortheilhafte Vorrecht des Postvertrages genießenden Familie Fischer mit der bestehenden Ordnung der Dinge und den alten Gewohnheiten und Begriffen gewissermaßen verkörperten. Er war jetzt auf den Glanzpunkt seines rastlosen und mannigfaltig begünstigten Geschäftslebens gekommen, und ihm graute vor einem Treiben, dessen Sieg sein mühsam erworbenes Ansehen nur erschüttern konnte. Mit etwas mehr Großherzigkeit würde er sich selbst nur als ein beschränktes Werkzeug im großen Gange der Zeiten betrachtet haben; so aber ging es ihm wie mehr als einem Hochgestellten der Neuzeit, daß er den bewegten Lauf der Zeiten nur aus dem Standpunkte seiner persönlichen Verhältnisse betrachtend, ihn auch nach seinen Wünschen zurückhalten zu können glaubte. Blieb er in seiner öffentlichen, wohlklingenden Eröffnungsrede gemäßigt und berührte er nur vorübergehend das regellose Treiben und die Unruhe, die aus den Weltereignissen des letzten Vierteljahrhunderts hervorgegangen wären; so bezeichnete er hingegen in geschlossener Sitzung, dem Guten gegenüber, welches sich in den eidgenössischen Verhältnissen an den Tag gebe, nicht ohne Bitterkeit und in zum Theil heftigen Ausdrücken des Unwillens,

einen Geist des Dünkels und Hochmuthes, der politischen Unduldsamkeit, welcher Alles umzuwerfen versuche, mit Vorwürfen von Engherzigkeit und Lichtscheu seine Angriffe eröffne und dieselben mit anonymen Verläumdungen fortsetze, und dessen Treiben aus eigener Schlechtigkeit, Leidenschaft und Gewinnsucht hervorgehe. In diesen Ton stimmten dann bei dem eidgenössischen Gruße der Gesandte von Uri, Lauener, und derjenige von Solothurn, der greise Gluz-Ruchti, ein, der in den Bestrebungen der Neuzeit Nichts gelten lassen wollte, und nur eine rücksichtslose Zerstörung des ehrwürdigen Alten in denselben erblickte. Mit freudig aufstrebendem Sinne begrüßte ihnen gegenüber der Gesandte von Tessin, Vincenz d'Alberti, den Kreis der Bundesbrüder, und gedachte zwar nur im Allgemeinen, aber dennoch bezeichnend genug, der jüngsten Vorgänge seines Kantons, wo das Volk sich bei innern Bedrängnissen muthvoll und dem gemeinsamen Vaterlande unerschütterlich treu erwiesen, und sich, ohne gewaltsame Erschütterung und mit Vermeidung jedes gesetzwidrigen Schrittes, in den Besitz seiner Rechte wieder eingesetzt habe, weßhalb es jetzt einer friedlichen und ehrenvollen Zukunft entgegensehen könne. Wohl fühlte der kluge und umsichtige Landammann Kosmus Heer, einer der ausgezeichnetesten Männer der Versammlung, das Bedürfniß der Zeit, wenn er sich dahin äußerte: die Aufgabe der Tagsatzung gehe dahin, mit alten Formen nach einem neuen Geiste zu berathen. Dieß könne aber nur dann geschehen, wenn die Abordnungen solche Verhaltungsbefehle hätten, welche ein gemeinschaftliches Handeln möglich machten.

Auch das Abtreten des bisherigen eidgenössischen Kanzlers Markus Mousson, obgleich er erst das Alter von vierundfünfzig Jahren erreicht hatte, von einer Stelle, die er während mehr als dreißig Jahren unter so mannigfaltigen Wechseln der Umstände, der Grundsätze und der Personen bekleidet hatte, schien das Heranbrechen einer neuen Zeit zu verkünden. Nöthigte auch die Aeußerung des Mannes, der die öffentliche Laufbahn als schwärmerischer Freiheits- und Gleichheitsfreund

betreten hatte, und sie als Commandeur des königl. ungarischen St. Stephans- und Ritter des königl. preußischen Adlerordens verließ, in seinem Entlassungsbegehren, als habe ihn die Revolution bei'm Eintritt in's bürgerliche Leben überrascht, und er habe sie weder gewünscht, noch begriffen, Manchem ein Lächeln ab, so ließ man nichts desto weniger seinem Fleiße, seiner Geschäftskenntniß und seinen geleisteten Diensten Gerechtigkeit widerfahren. Gleichzeitig bat er für seinen Sohn Heinrich Mousson um die Staatsschreiberstelle, wenn der wirkliche Staatsschreiber Amrhyn zum Kanzler befördert werden sollte. Auf den Antrag eines vom Vorstande auf die Einladung der Tagsatzung bezeichneten Ausschusses beschloß dann auch die Bundesversammlung am 29. Juli einmüthig, ihm eine förmliche Urkunde auf Pergament auszufertigen, in welcher der kräftigste Dank der Eidgenossenschaft für seine ausgezeichneten Leistungen auf das Ehrenvollste auszusprechen sei. Dieser schmeichelhaften Auszeichnung wurde dann noch ein gewichtiger Beweis von Erkenntlichkeit durch einen zweiten, eben so einmüthigen, Beschluß beigefügt, vermittelst dessen man dem Vorort einen Kredit von sechszehntausend Schweizer-Franken mit dem Auftrage eröffnete, den Betrag dieser Summe dem abtretenden Kanzler in der für denselben angenehmsten Form gleichzeitig mit der beschlossenen Dankurkunde zu überreichen. Nach seiner Entlassung wurde dann der bisherige Staatsschreiber Amrhyn mit zwanzig Stimmen zum Kanzler, Herr Heinrich Mousson mit zweiundzwanzig Stimmen zum Staatsschreiber gewählt; Wahlen, aus denen sich ergab, daß, wenn die drei Vororte bisweilen in politischen Beziehungen einigermaßen von einander abwichen, sie sich dennoch in persönlichen Fragen recht gut zu verständigen wußten [1].

Die Frage wegen des Ohmgeldsstreites zwischen Bern und Waadt bot wegen der später eingetretenen europäischen

---

[1] Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1830.

Ereignisse dieß Mal weniger Interesse dar, als früherhin. Durch besondere Kreisschreiben waren in Bern die Mitglieder des Großen Rathes auf den 1. März einberufen worden, um den Vortrag des Geheimen Rathes über die Frage anzuhören: ob der Stand Bern die von der letzten Tagsatzung angeordnete Vermittlung annehmen solle oder nicht. Es waren nicht weniger als zweihundert Glieder bei dieser Berathung anwesend, welche nach einer, mit Ausnahme einer etwas scharfen und ungünstigen, aus dem Munde des Alt-Seckelmeisters von Jenner geflossenen, Schilderung des zürcherischen Bürgermeisters von Reinhard ruhig und gründlich geführten langen Erörterung mit großer Mehrheit die Vermittlung ablehnten, zugleich aber beschlossen, durch ein eigenes Rundschreiben den Ständen einen mit den von der bernischen Gesandtschaft an der letztjährigen Tagsatzung ausgesprochenen Wünschen übereinstimmenden Antrag für eine Uebereinkunft zu machen, die den Zweck habe, dem innern Verkehr mit eidgenössischen Natur- und Kunsterzeugnissen in ächt wohlthätigem Sinne zu befördern. Dieses war in der That der beßte Prüfstein, um zu ermitteln, ob die im Kreise der Bundesversammlung ausgesprochenen freisinnigen Redensarten nur bloßes Wortgeklingel seien, oder ob denselben wirklich eine wahre, aufgeklärte, eidgenössische Gesinnung entspreche, worüber indessen die Berathung im Schooße der Tagsatzung manchen Zweifel einzuflößen geeignet war.

Während der zweiten Woche der Tagsatzung war auch die eidgenössische Schützengesellschaft zum dießjährigen Freischießen in der Bundesstadt versammelt. Man hatte den schönen Spaziergang in der Enge zum Schießplatze gewählt. Von allen Seiten sah man die bunten Fahnen der einzelnen Gesellschaften, begleitet von einer Menge Schützen, dahin ziehen, wo die Ankunft einer jeden durch Kanonenschüsse verkündigt wurden. So wie eine Abtheilung mit ihrer Fahne auf dem Sammelplatze ankam, wurde sie mit Ehrenbezeugen empfangen, und der Vorstand der Abtheilung hielt eine Rede, welche die Freude und die brüderliche Gesinnung ausdrückte, mit

denen sich die Ankommenden dem eidgenössischen Bunde anschlossen. Diese Reden wurden von dem dießjährigen Vorstande des Centralcomité's dem Obersten May auf verbindliche Weise erwiedert. Eine Abordnung der Stadtverwaltung begrüßte die Schützen am ersten Tag in Berns Mauern [1]). Leider hatten durch gegenseitige Mißgriffe allerlei Mißverständnisse Statt gefunden und eine rücksichtlich der Trinksprüche und Festlieder geübte Censur besonders die Burgdorfer und Freiburger so erbittert, daß das ganze Fest auf dem Punkte war, sich aufzulösen, wenn es nicht zwei Gliedern der städtischen Abordnung gelungen wäre, die Versöhnung wieder herbeizuführen, was dann dem Ganzen wieder eine gemüthlichere Wendung gab [2]). Einige Tage später brachte eine Abordnung der Regierung der Gesellschaft den Ehrenwein und wohnte dem fröhlichen Male bei [3]). Stürlers gemüthlicher Trinkspruch und die Reden der Genfer Düfour und Massé wurden gut aufgenommen. Das Ganze machte mehr und mehr den Eindruck eines ächt eidgenössischen Volksfestes. Am folgenden Tage kam die ganze Tagsatzung auf den Platz heraus, wo sich mehr als dreitausend Personen zum Mittagsessen versammelten. Der Bundesvorstand entfernte sich jedoch bald, nachdem er den Toast auf die Gesellschaft ausgebracht hatte. Musik, Trinksprüche und Absingung von Festliedern folgten einander beinahe ununterbrochen. Allein die etwas nüchterne Rede Laueners von Uri, der wohl im nicht ganz passenden Augenblicke viel von Klugheit, Mäßigung und

---

[1]) Sie bestand aus dem Appellationsrath von Tillier (dem Verfasser), dem Oberstlieutenant Wäber, dem Lehencommissär Wyß und dem Oberstlieutenant Hahn.

[2]) Der Verfasser und der Oberstlieutenant und gegenwärtige Spitalverwalter Hahn brachten dieses Versöhnungswerk mit dem frühern Vorstande der Schützengesellschaft, Staatsrath von Forell von Freiburg, zu Stande.

[3]) Die Rathsherren von Stürler, von Diesbach, von Tavel und von Lerber.

Bescheidenheit sprach, erregte den Unmuth des schwärmerisch begeisterten Landammanns Sidler, der von einem Stuhle herunter mit stürmender Beredtsamkeit und von den Umstehenden eben so stürmisch beklatscht, den Gedanken entwickelte, daß man, mit mehr Licht und Wärme, in der Eidgenossenschaft vor dem Auslande nicht so viele Bücklinge zu machen brauchte. Ueberhaupt konnte dem nur einigermaßen scharfsichtigen Beobachter nicht lange verborgen bleiben, wie ein ganz neuer, lebendiger und bewegter, den herkömmlichen Begriffen und Lieblingsansichten der ältern Zeit wenig günstiger Geist sich aus dem hier zahlreich vertretenen schweizerischen Mittelstande kund gab, von dem auch, ohne außerordentliche Ereignisse, eine feindselige Berührung mit der bestehenden Ordnung der Dinge früh oder spät zu erwarten war, der aber leicht in helle Flammen umschlagen würde, wenn ein kräftiger, äußerer Anstoß dazu Veranlassung gäbe. Den meisten unter den Machthabern sowohl, als unter den damals herrschenden Klassen, welche von dem, was um sie vorging, wenig Kenntniß nahmen, blieben jedoch diese Anzeichen verborgen.

Mitte März hatte der französische Botschafter um Berufung der zur Unterhandlung bestimmten Commissarien ersucht, welche bei ihrem ersten Zusammentritt von der Gesammtheit der Forderungen Frankreichs in Kenntniß gesetzt zu werden verlangten, um darüber Verhaltungsbefehle einzuholen. Sie nahmen indessen den Vorschlag des Botschafters an, vorerst das neue Gesetzbuch in vertraulicher Unterhaltung zu besprechen und die abzuändernden Artikel zu erörtern, wobei von französischer Seite auf mannigfaltige Abänderungen angetragen wurde. Später erfolgte ein Notenwechsel über die Hauptgrundsätze, und eine gemeinschaftliche Revision des Strafgesetzbuches, deren Ergebniß Ende Mai's dem Vororte mitgetheilt und von dem letztern den Ständen zur Ertheilung von Instructionen übermacht worden war, bei welchem Anlaß man ihnen das abgeänderte Strafgesetzbuch eifrig zur Annahme empfahl.

Die Commissarien ertheilten dem zuvorkommenden Benehmen des Botschafters und seinem Bestreben, mißbillige Erörterungen zu vermeiden, das glänzendste Lob. Der Hauptgrundsatz, von welchem die besondern Abänderungen ausgingen, bestand in der Forderung, daß die Strafgesetzgebung für die capitulirten Truppen in jeder Beziehung eben so viel Gewährleistung darböte, als die Landesgesetzbung für die Einheimischen, weßhalb die gesetzlichen Folgen einer strafbaren Handlung niemals milder sein durften, als sie es nach den französischen Gesetzen für den nämlichen Fall sein würden, so wie in Bestimmung der Befugniß und den Prozeßformen dafür gesorgt sein müßte, daß weder den Rechten der Krone, noch den Gesetzen des Reiches, noch den Rechten der französischen Staatsbürger oder der unter königlichem Schutze lebenden Fremden irgend ein Eintrag gethan werde. Im Großen Rathe von Luzern wurde sowohl der Gang der Unterhandlung, als die Nachgiebigkeit der schweizerischen Commissarien über verschiedene Punkte heftig getadelt. Auf den Bericht eines Ausschusses genehmigte indessen die Tagsatzung am 2. August und zwar nur sechs Stimmen unbedingt, sieben mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Stände, den neu revidirten Entwurf, alle übrigen nahmen das Geschäft ad referendum oder behielten sich das Protokoll offen. Demnach wurde der Vorort eingeladen, nach erhaltener Gewißheit, daß der förmlichen Promulgation und Einführung von Seite der französischen Regierung kein Hinderniß entgegengesetzt werden würde, die nöthigen Vollziehungsverfügungen zu treffen. Die Tagherren hatten sich durch die bedenklichen, in diesen Tagen aus Paris eingetroffenen, Nachrichten nicht in der Behandlung dieses Gegenstandes stören lassen. Allein, wie man bald darauf erfuhr, waren im Augenblicke, in welchem die oberste eidgenössische Bundesversammlung diese Beschlüsse faßte, die Verhältnisse, welche hier geregelt werden sollten, bereits gewaltsam aufgelöst und die Macht, welche den Schweizer-Dienst in Frankreich vorzüglich gehegt und aufrecht erhalten hatte, im Sturm der Ereignisse, in den sie

sich selbst gestürzt, zertrümmert worden. Der ältere, besonders in der Person Karls X. dem Geiste der Neuzeit gänzlich fremd gebliebene, Zweig der Bourbonen hatte aufgehört zu regieren [1].

Der Kampf des so verhaßten Ministeriums Polignac mit dem größten oder wenigstens mit dem gebildetesten und einflußreichsten Theile des französischen Volkes hatte beinahe mit jedem Tage größere Schwierigkeiten dargeboten. Mitte Mai's waren die noch gemäßigtern Glieder des Ministeriums, Chabrol und Courvoisier, die jedem Staatsstreich abhold waren, aus dem Ministerium getreten und durch Peyronnet, Chantelauze und Capelle ersetzt worden. Vergebens hatte man die Kammer aufgelöst, der König das Volk durch eine Proclamation zu beruhigen gesucht; die Wahlen zu der neuen Deputirtenkammer fielen ganz ungünstig für die Regierung aus. Bereits rieth der heftige Peyronnet selbst zu Zugeständnissen, um die liberale Mehrheit zu trennen, als die Eroberung von Algier, der letzte Glanzpunkt der erschütterten Dynastie, der Partei, welche Frankreich gewaltsam in frühere Jahrhunderte zurückstürzen wollte, wieder neuen Muth einflößte, am 25. Juli die bekannten sechs Ordonnanzen unterzeichnet wurden, die am andern Morgen im „Moniteur" Frankreich und mit ihm ganz Europa wie ein Blitz vom heitern Himmel gewaltsam aufschreckten und mit Staunen erfüllten. Die nämliche blinde Zuversicht, welche den greisen König und seine unheilvollen Rathgeber zu den für sie so verderblichen Maßregeln getrieben, wurde auch in der Ausführung wahrgenommen. Von den Schweizer-Truppen waren in diesem Augenblicke nur zwei Bataillone des ersten Garderegiments von Salis in Paris anwesend; das dritte, in Rüel gebliebene, Bataillon wurde erst später mit den zwei andern vereinigt. Das zweite Garde-

---

[1] Herr von Gabriac an den Bundespräsidenten Fischer, 18. März 1830. Vorörtliches Protokoll vom 22. und 27. Mai 1830, Nr. 332 und 346. Abschied der ordentlichen Tagsatzung vom Jahre 1830.

regiment stand in Orleans und konnte sich, förderlich zu einem Einmarsche nach Paris beordert, erst in Versailles wieder mit seinen Brüdern vereinigen. Von den Linienregimentern stand das erste (Bleuler) in Grenoble und Montdauphin, das zweite (Bontems) in L'Orient, das dritte (Rüttimann) in Nismes, wo sich die Parteien mit Schmähungen und Steinwürfen befehdeten, das vierte (de Riaz) in Corsica. Das Regiment von Salis, welches in Paris allein in's Feuer kam, kämpfte wacker und that seine Pflicht nicht ohne seltene Beispiele von Muth und Entschlossenheit, bis es sich mit den übrigen Truppen der Garnison von Paris, unter Marmonts Befehl, die Hauptstadt zu verlassen genöthigt sah. Auf dem Rückzuge wurde ein Bataillon durch unglückliche Verumständungen aufgelöst, während die beiden andern in Versailles eintrafen, wo sich auch das zweite Garderegiment von Besenval mit ihnen vereinigte und bald darauf gemeinschaftlich nach Rambouillet zurückzog. Hier fanden sich die Schweizer unter den sich auflösenden französischen Truppen und bei der gänzlichen Rathlosigkeit des alten Königs in einer äußerst schwierigen Lage. Die beiden Obersten wogen jetzt in ernster Stimmung die Forderungen der schweizerischen Ehre, die Pflichten gegen den König, dem sie gedient, und diejenigen gegen die wackern Landsleute ab, die ihren Befehlen untergeben waren. Im bittern Gefühle, sich selbst völlig überlassen zu sein, waren sie doch fest entschlossen, den König bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, wenn er angegriffen würde, allein auch im Falle seiner Flucht die Truppen vor der Wuth eines großen Volkes zu bewahren. Mit dieser Erklärung sandte man den Oberstlieutenant von Maillardoz, der sich während der Zeit des Kampfes als ein eben so einsichtsvoller als entschlossener Offizier bewiesen, am 2. August nach Paris an den Generallieutenant des Königreichs, der sich gegen die Herren von Maillardoz und von Tschann auf die schmeichelhafteste Weise für die Schweizer-Truppen äußerte und ihnen den verlangten Sicherheits- und Geleitsbrief gab. Noch begleiteten sie den

unglücklichen, in die Verbannung wandernden, König bis Maintenon, wo er von ihnen traurigen Abschied nahm. Dann kehrten sie waffenlos in ihre Heimath zurück, und bei ihrer Abdankung und Entschädigung glaubte sich die neue französische Regierung nicht an die von der frühern eingegangenen Verpflichtungen gebunden. Das Band, welches der Schweizer-Dienst in Frankreich seit drei Jahrhunderten zwischen beiden Ländern gebildet hatte, war auf einmal durch die Macht der Ereignisse weniger Tage vollständig zerrissen.

Am Tage des Erscheinens der Ordonnanzen hatte Herr von Tschann den „Moniteur" mit denselben und dem bekannten Bericht der Minister dem Vororte mit der Aeußerung geschickt, jeder Commentar darüber sei überflüssig. Der schweizerische Geschäftsträger, der den Geist des französischen Volkes besser kannte, als Karls X. kopflose Rathgeber, hatte den Gang der Dinge richtig beurtheilt. Alles war übrigens im größten Geheimniß vor dem die Maßregeln größtentheils mißbilligenden diplomatischen Corps betrieben worden. Nur der päpstliche Nuntius war im Geheimniß, so daß Tschann den 25. Juli mit dem Grafen Appony, dem Herrn von Rothschild und einem hochgestellten Manne vom Hof auf dem Lande zubrachte, welche sich alle nicht entfernt haben würden, wenn sie eine Ahnung von Dem, was vorgehen sollte, gehabt hätten [1]). Es war am 29. Juli, als die Nachricht von den Staatsstreichen des Ministeriums Polignac nach Bern gelangte, wo sie sehr ungleich aufgenommen wurde. Während die Besonnenern und Einsichtsvollern mehrentheils die Köpfe schüttelten und keinen guten Ausgang erwarteten, freuten sich zwei Klassen von Uebersannten, die leidenschaftlichen und einseitigen Anhänger der Monarchie und Aristokratie und die heftigen Umwälzungsfreunde über dieselben, die Einen, weil sie eine wahre politische Wiedergeburt im aristokratischen und monarchi-

---

[1]) Herr von Tschann an den Bundespräsidenten Fischer, vom 26. Juli 1830.

schen Sinne, die Andern, weil sie eine jähe Umwälzung als Folge der Ordonnanzen erwarteten, wie dann auch die Hoffnungen der Letztern, während die Andern getäuscht wurden, sich gerechtfertigt sahen [1]). In das Triumphgeschrei stimmten auch einige Machthaber ein, welche sich von der Lage der Dinge und der Stimmung in Frankreich gar keinen Begriff machten, und die Macht Karls X. für unüberwindlich hielten. Allein schon nach wenigen Tagen traf ein Unglücksbote nach dem andern ein, und auch dem Ungläubigsten wurde bald genug die Ueberzeugung aufgedrängt, daß jene Träume der Vergangenheit auf einmal vollkommen entschwunden seien.

Der Oberamtmann von Pruntrut begleitete die Nachricht von Paris, die er dem Geheimen Rathe mittheilte, mit einigen bedenklichen Bemerkungen über Dasjenige, was etwa in der Zukunft zu erwarten wäre, und diese Behörde sandte ihm daher die Hauptleute Alfred von Ernst und Ludwig Thormann zur Verfügung. Dem Centralpolizeidirector wurde eine verschärfte Aufsicht über Alles, was sich etwa Unregelmäßiges zutragen möchte, empfohlen. Den Kriegsrath lud man ein, die Besatzung der Hauptstadt um eine Compagnie, unter einem tüchtigen und verständigen Hauptmann, zu verstärken. Auch die Oberamtmänner wurden zu sorgfältiger Wachsamkeit aufgefordert und ersucht, ihre Oberämter nicht zu verlassen. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde jedoch dem Oberamte Burgdorf zugewendet. Es war der Behörde hinterbracht worden, daß wohlbekannte Personen aus diesem Oberamte sich beigehen

---

[1]) Zufälliger Weise wurde an jenem Abend in Bern von einer italienischen Operngesellschaft vor einem zahlreichen Publikum „der Barbier von Sevilla" gegeben. Der Verfasser hörte selbst, wie ein Adjutant des Herzogs von Bordeaux, der sich in der Schweiz befand, die Gemahlin eines hochgestellten Staatsbeamten förmlich über die Ordonnanzen beglückwünschte, was die Dame, eine zwar aristokratisch gesinnte, aber kluge und geistreiche Frau, etwas kühler aufnahm. Wirklich hatten beide sich später der Folgen wenig zu erfreuen.

ließen, nicht nur unter ihren nähern Umgebungen, sondern vorsätzlich auch in größern Versammlungen Reden zu halten, welche auf baldige politische Unruhen und Veränderungen hindeuteten. Der Geheime Rath setzte einiges Gewicht darauf, daß diese Ausfälle auf die bestehende Ordnung der Dinge nicht in Gegenwart unbefangener und der Regierung ergebener Landleute Statt fänden und war damals fest gesinnt, gegen die Obrigkeit ausgestoßene Beschimpfungen und Verunglimpfungen ernst zu bestrafen. Daher erhielt dann auch der Oberamtmann von Effinger den bestimmten Auftrag, mit möglichster Vorsicht auf dergleichen Umtriebe zu wachen, und vorzüglich, wenn an Markttagen in Schenken und Wirthshäusern der Stadt anstößige Reden gehalten würden, alsogleich scharf einzuschreiten und zu berichten. Endlich wurden die Mitglieder des Geheimen Rathes angewiesen, sich jeden Augenblick zu Versammlungen bereit zu halten. Eine Abänderung der Verfassung in einem zeitgemäßern, eine weitere und festere Grundlage darbietenden, Sinne war nicht zur Sprache gekommen. Wohl aber war man, um der bestehenden Ordnung der Dinge eine festere Stütze zu geben, darauf bedacht gewesen, die aus dem französischen Dienste zurückkehrenden Berner in der Hauptstadt zu versammeln und vor der Hand unter den Waffen zu behalten. Indessen verzichtete man später auf diese Maßregel. Noch gewissermaßen betäubt von dem furchtbaren und den Meisten unerwarteten Schlage hatte man keine Zeit gewonnen, sich mit der Zukunft ernstlich, besonnen und vaterländisch zu beschäftigen, sondern erwartete, wie die Schwäche zu aller Zeit, sein Heil von Außen her oder vom Zufalle. Als Organ der Regierung war der gehaltlose „Schweizerfreund" verstummt; ihn ersetzte jetzt die von dem damals noch ganz legitimistisch gesinnten Rathsherrn von Lerber geleitete „Neue Schweizer-Zeitung"; gegen jenes Blatt, wenigstens in Bezug auf die auswärtigen Nachrichten bereits ein bedeutender Fortschritt, wenn sie auch nicht wagen wollte oder nicht wagen durfte, die innern Angelegenheiten und

besonders politische Fragen näher und gründlicher zur Sprache zu bringen [1]).

In dem westlichsten Theile der Schweiz, in den französisch sprechenden Kantonen Waadt und Genf, hatten die letzten Ereignisse und der Sieg des Volkes über das verhaßte Ministerium einen großen, beinahe schwärmerischen, Anklang gefunden. In Genf hatte man, mit wenigen Ausnahmen, die Ordonnanzen vom 25. Juli als eine höchst bedauerliche Erscheinung aufgenommen. Männer, Frauen und Mädchen, die sich nie gesprochen, traten in den Straßen zusammen, und man hatte die größte Mühe, die Arbeiter in den Werkstätten zu halten, während die Meister, so wie die Herren in der obern Stadt, in den verschiedenen Cercles den Zeitungen nachliefen. Ja, selbst die Knaben auf der „Treille" nahmen die Ordonnanzen in ihre Spiele auf [2]). Auf der Lesegesellschaft, in den Cercles, auf den Caffehäusern wurden die Zeitungen laut vorgelesen, und nach dem Siege des Volkes schienen sich die sonst so kühlen und besonnenen Genfer wie ausgelassene Kinder zu geberden. Das Ansehen der Regierung blieb jedoch von dieser Stimmung ungetrübt, weil sie niemals vernünftiger Freiheit entgegengewirkt und mit dem in Frankreich so eben zu Grabe getragenen Treiben wenig Einverständniß gezeigt hatte.

Als es sich in der höchst wichtigen Sitzung des vorörtlichen Geheimen Rathes vom 4. August um die wichtigen Fragen eines vorörtlichen Berichtes über die letzten Ereignisse und die von daher für die Eidgenossenschaft entstehenden Fragen, und um eine Weisung an den Herrn von Tschann und an die Obersten der Schweizer-Regimenter in französischen Diensten

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes Nr. 19, S. 188, 351, 369, 370, 381 und 382. Sitzung vom 8. Februar, 2., 4., 7. und 10. August 1830.

[2]) So hatten sie ein armes, kleines Mädchen erwischt, ihm eine mächtige Papiermütze mit gemalten Flammen und Teufeln aufgesetzt und es unter Singen und Gelärm zum Scheiterhaufen geführt, bis größere Knaben kamen, und das kleine Mädchen, das die Charte vorstellen sollte, wieder befreiten.

handelte, zog diese Behörde, um ihre Verantwortlichkeit zu mindern, und sich der Unterstützung der beiden Mitvororte desto eher zu versichern, die beiden ersten Gesandten derselben, Bürgermeister von Wyß und Schultheiß Amrhyn, in ihren Kreis, mit deren Zustimmung man dem eidgenössischen Geschäftsträger in Paris die Weisung gab, sich vor der Hand so unmerklich als möglich zu machen und den Ereignissen und Beschlüssen der höchsten eidgenössischen Behörden nicht vorzugreifen. Den Obersten aber schärfte man ein, die pflichtmäßige Treue mit gehöriger Umsicht zu verbinden [1]). Aus Allem ging hervor, daß man die erste der sich darbietenden Fragen, die Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge in

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 4. August 1830, Nr. 465. Der vorörtliche Geheime Rath von Bern an Herrn von Tschann, den 4. August 1830:

»Le directoire fédéral a trop de confiance dans la circonspection qui a toujours dirigé votre conduite, pour avoir besoin de vous adresser des recommandations à cet égard. Des circonstances infiniment graves ont rendu votre position délicate. Vous devez, Monsieur, dans ce moment éviter tout ce qui pourrait vous mettre en évidence. Vous devez surtout vous abstenir de toute démarche, qui, préjugeant des questions reservées nécessairement à l'autorité suprême du corps helvétique, aurait pour résultat de vous placer en dehors de la ligne de conduite des envoyés des grandes puissances, auxquelles la Suisse dut en 1815 de concert avec la couronne de France, de précieuses garanties de son indépendance et de sa tranquilité. Dans le cas, où vous seriez provoqué de la part des autorités actuelles à des déclarations officilles, soit sur votre position à Paris, soit sur les rapports entre la France et la Suisse, vous ferez sentir, en alléguant d'ailleurs pour le moment le manque d'instructions et de pouvoir, que notre pays, vu sa petitesse relative, n'est point dans le cas de prendre l'initiative dans ces matières, et que des exigences semblables ne seraient nullement fondées, ni sur l'équité, ni sur la nature des rapports de la Suisse. Du reste nous aimons à nous persuader, que vos relations personnelles vous fourniront les moyens de prévenir pendant quelque temps du moins, toute complication embarassente, et le directoire fédéral vous engage, Monsieur, à vous employer dans ce but avec toute la prudence

Frankreich so fast als möglich zu verschieben, und sich, wenn nicht in der Zwischenzeit unerwartete, aber nicht in der Unmöglichkeit liegende, Ereignisse die schwierige Frage von selbst lösten, oder derselben überhöben, jedenfalls nicht auszusprechen wünschte, bevor es die Großmächte, die man jetzt als die Hauptstütze der bestehenden, auf die Ereignisse und Verträge von den Jahren 1814 und 1815 gestützten Ordnung der Dinge betrachtete, auf eine entscheidende Weise gethan hätten. Um nun die Stimmung derselben an einer der Hauptquellen genau zu erkundigen, schickte man den sich zufälliger Weise auf Urlaub in der Schweiz befindenden Geschäftsträger, Herrn von Effinger, wieder rasch auf seinen Posten nach Wien zurück.

Im Uebrigen schien der Vorort beeilt, sich der Tagsatzung jetzt so bald wie möglich zu entledigen, damit für den Augenblick keine entscheidende politische Frage bei derselben zur Sprache gebracht werden möchte. Die Geschäfte wurden rasch zum Ende gedrängt. In der Sitzung vom 6. August stattete der Vorort endlich seinen Bericht über die letzten Ereignisse ab, den unparteiische Beobachter etwas geschraubt und in Beziehung auf die französischen Ereignisse mit schlecht verhehlter Vorliebe für die Sache abgefaßt fanden, die im Kampf

---

et le tact dont vous avec souvent donné des preuves dans le cours de votre gestion.

»Si les circonstances devenaient trop difficiles, pour pouvoir soutenir pendant quelque temps encore votre position actuelle, nous désirons que vous restiez provisoirement à Paris, comme particulier, soit afin de continuer à aider des malheureux, qui peuvent avoir grand besoin de vous, soit aussi afin de pouvoir nous faire passer des renseignemens de toute confiance.

»Il est très essentiel surtout, que vous informiez avec toute la certitude possible le directoire fédéral de la manière dont le corps diplomatique (c'est-à-dire les ministres des grandes puissances) envisagent les changemens qui viennent de se passer et les développemens qui se préparent, et que vous soyez en mesure de vous rendre compte des démarches, qui pourraient avoir lieu en conséquence de la part des ministres.«

unterlegen war. „Die Eidgenossenschaft," so sprach man sich in demselben aus, „deren politische Existenz auf dem seit dem „Jahre 1815 bestehenden europäischen Staatensysteme gegründet „sei, dürfe nie aus den Augen verlieren, welche wesentliche „Vortheile sie damals der Aussöhnung der verbündeten „Mächte mit Frankreich zu verdanken gehabt habe, und es „sei gewiß für alle eidgenössischen Stände eine heilige Pflicht, „diese nämlichen Wohlthaten des Friedens und eines allge„meinen Wohlwollens, die Sicherheit, die Neutralität und „den Grenzumfang der Eidgenossenschaft zu erhalten. Daß „es demnach für die Schweiz, da sie nicht vereinzelt stehe, „unrathsam wäre, sich, ohne Rücksicht auf andere Mächte, „raschen Entschlüssen hinzugeben; daß sie vielmehr jetzt mit „größter Rücksicht und Besonnenheit verfahren solle, werde „wohl keinem Widerspruche unterliegen; denn sie bedürfe, „als kleiner Freistaat, eines guten Einverständnisses mit dem „übrigen Europa, und dieses sei auch eine kostbare Bürgschaft „ihrer öffentlichen Wohlfahrt. Zu diesem Zwecke bedürfe sie „aber nicht weniger eines ehrenvollen, ruhigen Bestandes im „Innern, so wie des Festhaltens aller Stände am gemein„samen Bunde. Hier liege gewiß bei allen möglichen politi„schen Verwickelungen die beßte Zuversicht; und dürften hin„gegen solche Umstände eintreten, wo unruhige Tendenzen, „wenn solche jemals vorherrschen sollten, wo eine durch „Mangel an Eintracht und eidgenössischem Zusammenwirken „entstehende bedauerliche Schwäche des Bundes sich zeigen „sollte, wodurch die Bewahrung höherer Nationalinteressen „unmöglich gemacht würde, so müßten sie über die gesammte „Eidgenossenschaft großes Unheil herbeiführen. Weise Regie„rungen werden es beherzigen und vaterländisch gesinnte „Schweizer, selbst von verschiedener Denkungsart, in dieser „Ueberzeugung einen festen Haltpunkt zu Sicherstellung höherer „Staatszwecke zu finden wissen" [1].

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1830.

So suchte der Vorort, nicht ohne Gewandtheit, die Neuerungsfreunde durch höhere Rücksichten von allzu kühnen Unternehmungen abzuhalten. In der Umfrage hörte man von allen Seiten die feurigsten Versicherungen des Festhaltens der Treue an dem beschwornen Bunde und an dem geliebten Vaterlande, so wie die Betheuerung, in fester Eintracht Alles zu wahren und zu schirmen, was durch die europäischen Verträge sowohl, als durch die eigene Bundesverfassung der Eidgenossenschaft gewährleistet sei, nämlich: Freiheit, Unabhängigkeit und gesetzliche Ordnung. Alle Gesandtschaften sprachen die Bereitwilligkeit ihrer Stände aus, für die Erhaltung dieser kostbaren Güter, wenn es sein müßte, die größten Opfer zu bringen, wobei man das schmeichelhafteste und unbedingteste Vertrauen zu erkennen gab, daß der wirkliche Vorort Bern unter solchen schwierigen Umständen mit erprobtem vaterländischen Sinne eben so wachsam und thätig, als klug und weise die Bundesangelegenheiten leiten werde. An demselben Tage erhielt die Tagsatzung Kenntniß von einem Schreiben der beiden Befehlshaber des Generaldepots für die Schweizer in Besançon, vom 4. August, worin dieselben die traurige Lage schilderten, in der sie sich sowohl durch den gänzlichen Mangel an Weisungen von Seite ihrer Obern, als in Folge des Gerüchtes befänden, als ob die Schweizer das Blutvergießen in Paris begonnen hätten, was das Volk in so hohem Maße gegen sie aufgereizt hatte, daß sich der Befehlshaber des Generaldepots genöthigt sah, am 1. August sämmtliche Militärs und Recruten in ihre Quartiere einzugrenzen, und daß zwei Abtheilungen Recruten, wovon die eine aus dem Kanton Aargau, einrückte, die andere zu dem ersten Garderegiment nach Rüel abgegangen war, sich theils durch die Flucht, theils durch einen schnellen Rückzug der Volkswuth entziehen mußten. Alsobald ertheilten die Tagherren dem Vorort die nöthige Vollmacht, die geeigneten Weisungen zu geben [1].

---

[1] Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1830.

Als sich nun am folgenden Tage alle Instructionen erschöpft und alle Berathungsgegenstände erledigt fanden, warf der Bundesvorstand noch in einer kräftigen Schlußrede einen Rückblick auf die dießjährigen Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung, sprach noch einmal den lebhaften Wunsch aus, daß ihre Schlußnahmen dem Vaterlande heilsam sein möchten, und dankte, nach üblicher Weise, sämmtlichen Gesandtschaften für das ihm bewiesene Zutrauen. Noch einmal die jüngsten, erschütternden Ereignisse in Frankreich in gewandter Darstellung zusammenfassend, berührte er die Ungewißheit der Folgen dieser heftigen Gährungen. Könnte doch Niemand wissen, was dadurch untergehen, was im Inland, was nach Außen hin bedroht werden dürfte. Deßhalb hielt es der Präsident für heilige Amtspflicht, die Stände noch einmal dringend zu treuem Zusammenhalten aufzufordern, damit die Eidgenossenschaft mitten im Sturme und unter allen Verhältnissen ruhig und fest dastehen möchte und noch einmal alle Obrigkeiten zu redlicher Erfüllung übernommener Pflichten zu mahnen, damit in ernsten, vielleicht verhängnißvollen, Stunden Jeder an seinem Platze sein Möglichstes für sein Vaterland leiste, und so die Wohlfahrt desselben beßtens gesichert bleibe. Nach dieser kräftigen und eindringenden Schlußrede erklärte Fischer die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1830 für geschlossen [1]). Allein kaum waren die letzten verhängnißvollen Abschiedsworte des Bundespräsidenten verhallt, so schien auch der Geist der Ordnung der Dinge vom Jahre 1814 zu Grabe getragen. Noch ehe am Schlusse des Jahres eine außerordentliche Tagsatzung in den nämlichen Räumen wieder zusammentrat, hatten bereits viele der Männer, welche jetzt noch als kräftige Machthaber aus dem Saale traten, allen wirklichen Einfluß in ihren Kantonen verloren, und eine neue Zeit war so gebieterisch und durchgreifend umschaffend eingetreten, daß die Schilderung derselben bereits

---

[1]) Abschied der Tagsatzung vom Jahre 1830.

einem spätern Zeitraume angehört. Ehe wir aber noch am Schlusse des ganzen Werkes eine kurze Schilderung der Lage der Dinge und Dessen geben, was zu hoffen, zu erwarten und zu thun sein mochte, liegt uns ob, erst die innern Verhältnisse der Eidgenossenschaft sowohl in äußerer, körperlicher oder formeller, Gestaltung, als wie das innere, geistige Leben des Volkes anschaulich darzustellen, was der Vorwurf des dritten Bandes sein wird.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21949 4652